



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

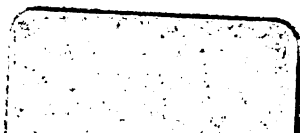
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

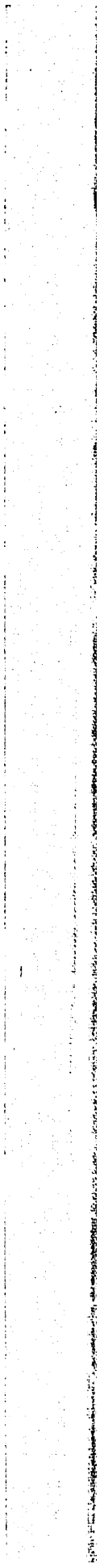
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

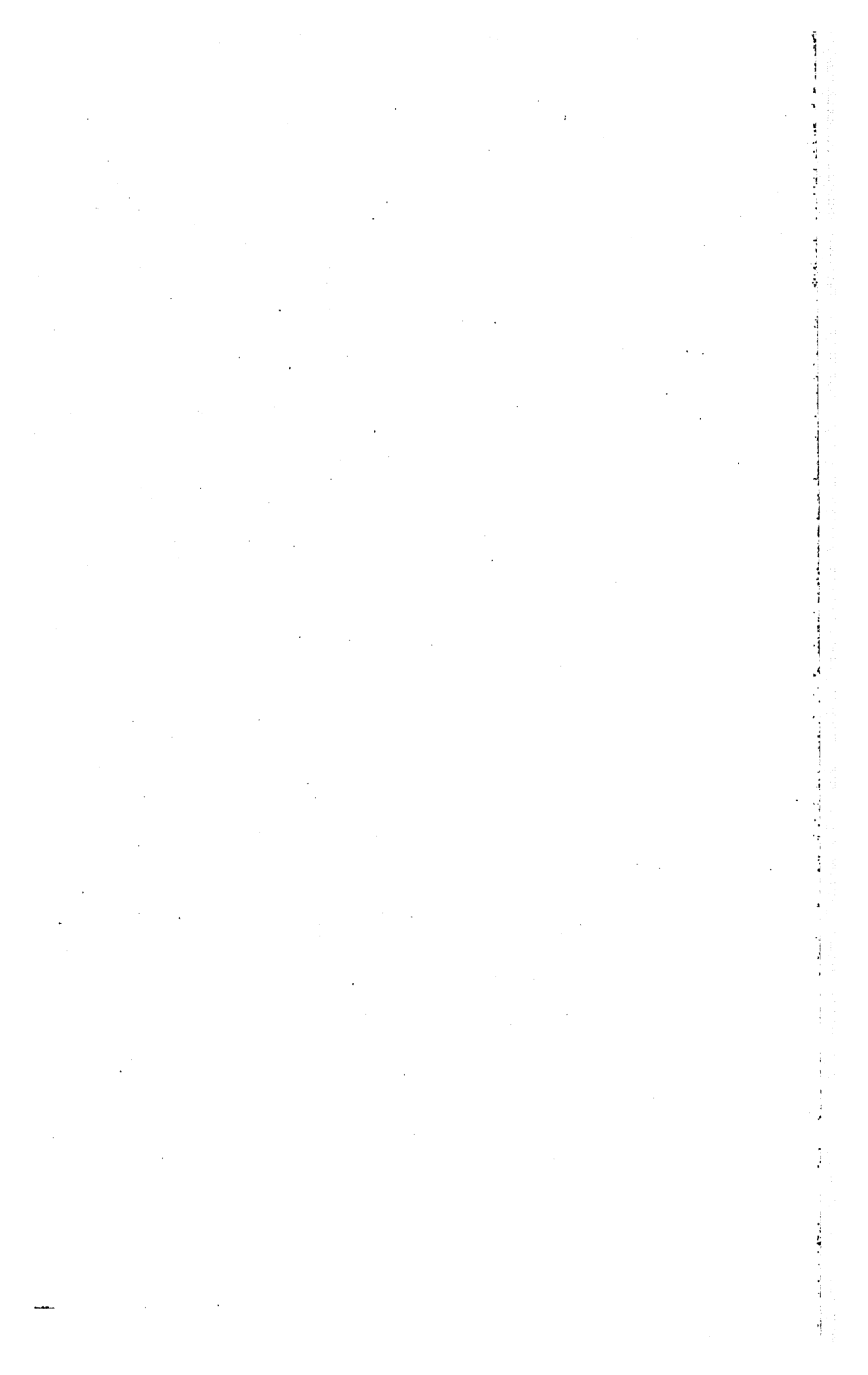
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



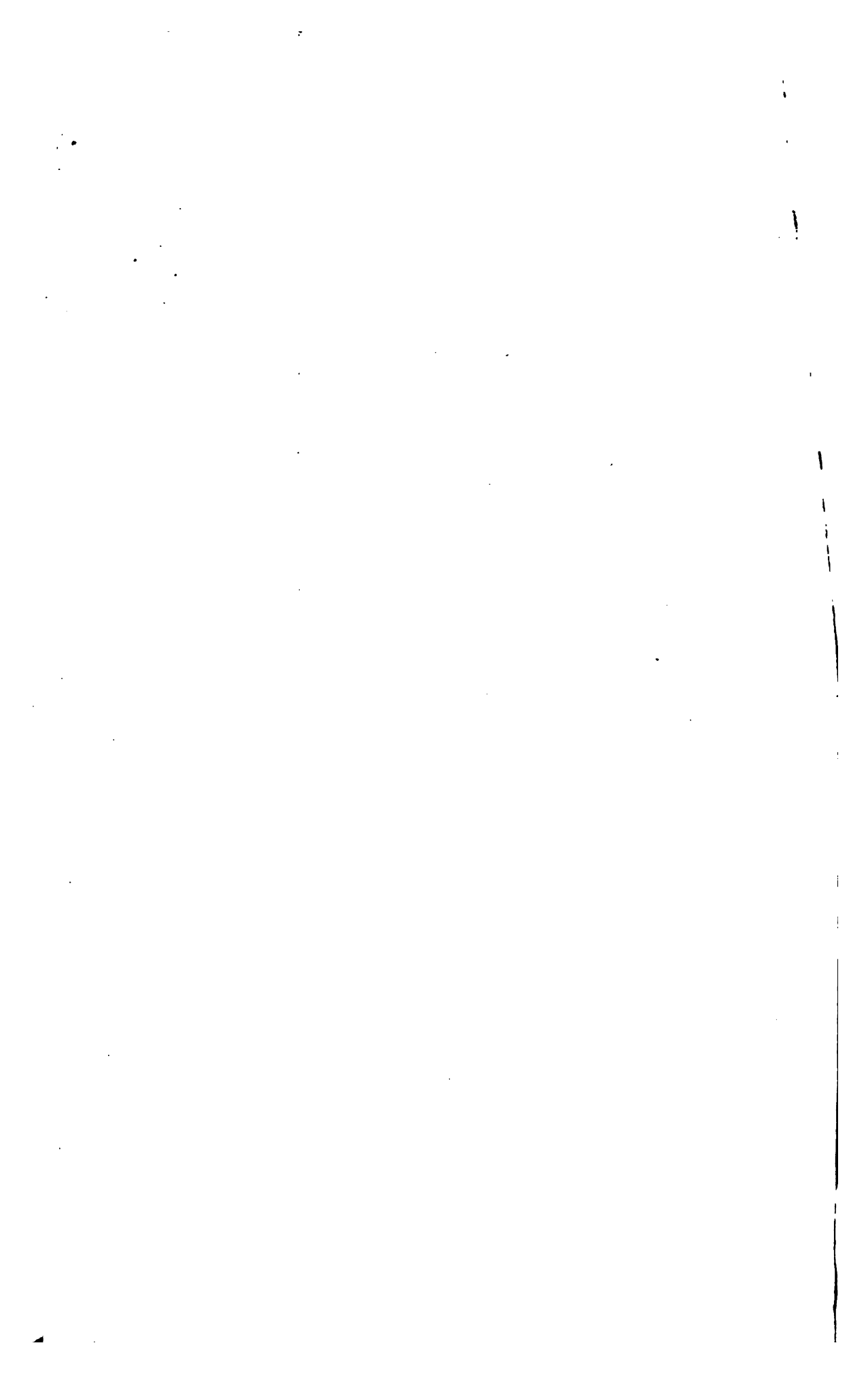
11

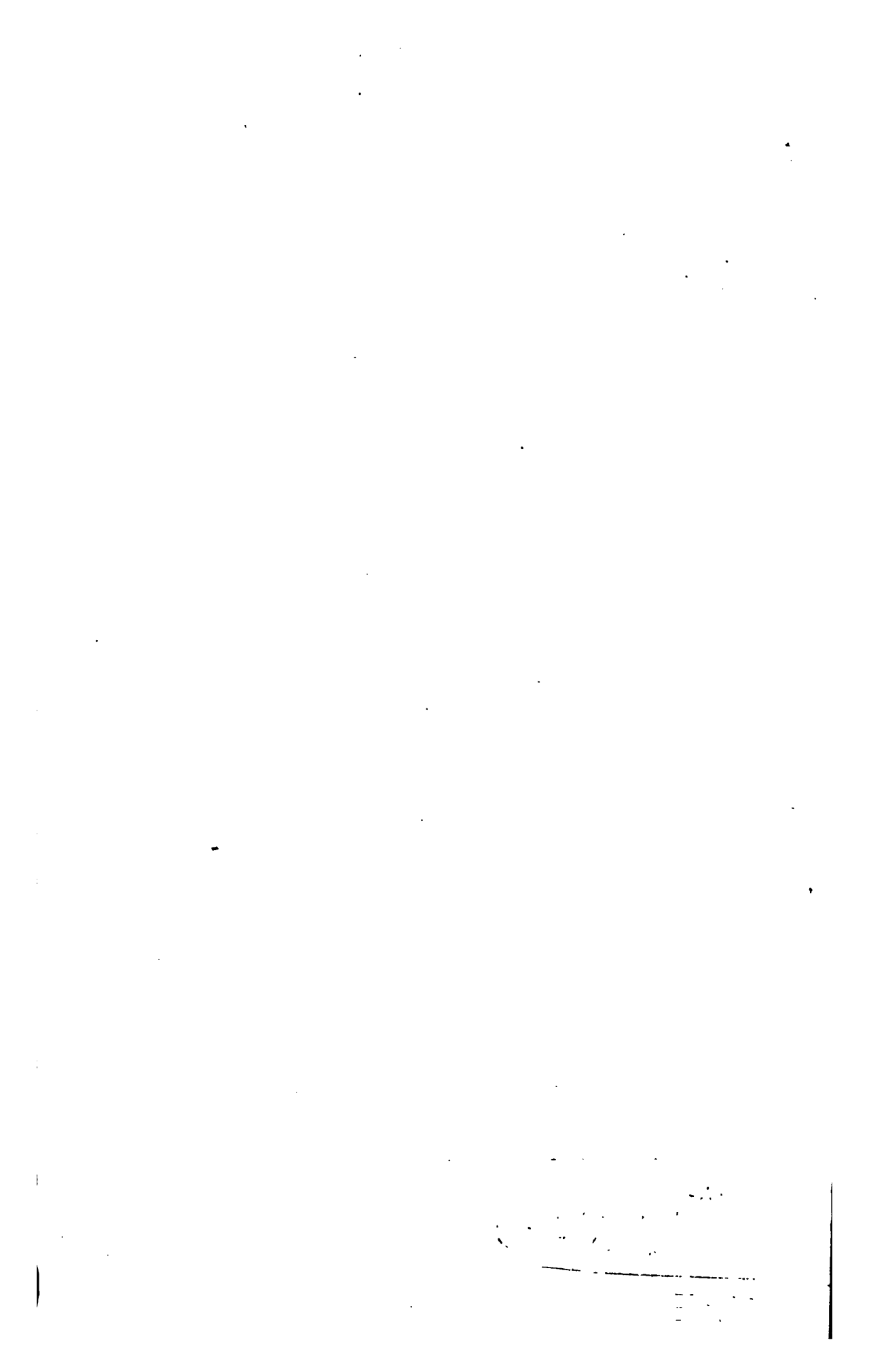
















ARCHIV

für

FRANKFURTS GESCHICHTE

und

KUNST.

Neue Folge.

Herausgegeben

von dem

**Verein für Geschichte und Alterthumskunde
zu Frankfurt am Main.**

Dritter Band.

Mit Abbildungen.

FRANKFURT a. M.

Im Selbst-Verlage des Vereins.

In Commission bei Heinrich Keller.

1865.





THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS



Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde hat bis jetzt folgende
Schriften veröffentlicht:

- 1) Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. Band I. II. Mit Abbildungen. Frankfurt 1860. 1862. (Schliesst sich an das gleichnamige von der Gesellschaft für Frankfurts Geschichte und Kunst in 8 Heften 1839—1858 herausgegebene Archiv an.)
- 2) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins. Band I. II. Frankfurt 1860—1864. Dritter Band Nummer 1, ausgegeben April 1865. Frankfurt.
- 3) Des Canonicus Baldemar von Peterweil Beschreibung der kaiserl. Stadt Frankfurt am Main aus dem 14. Jahrhundert. Urschrift mit Uebers. und Erl. Herausgegeben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1858. (Ist besonderer Abdruck aus Nr. 1 der Mittheilungen.)
- 4) Das steinerne Haus und die Familie von Melem in Frankfurt. Frankfurt 1859. (Besonderer Abdruck aus Bd. I. Nr. 3 der Mittheilungen.)
- 5) Neujaarsblatt für 1859. — Dorf und Schloss Rödelheim. Beiträge zu der Geschichte derselben von Dr. L. H. Euler. Frankfurt 1859. 4^o.
- 6) Desgl. für 1860. — Der Frankfurter Chronist A. A. von Lersner, von Dr. E. Heyden. Frankfurt 1860. 4^o.
- 7) Desgl. für 1861. — Die Melanchthons- und Lutherherbergen zu Frankfurt am Main: Claus Brommen Haus, Lisa's von Rückingen Haus, Wolf Parente's Haus. Eine Untersuchung zur topograph. Geschichte der alten Reichsstadt von G. E. Steitz, Doctor der Theologie. Frankfurt 1861. 4^o.
- 8) Desgl. für 1862. — Samuel Thomas von Soemmering, der Heilkunde Doctor, k. baier. Geheimerath, nach seinem Leben und Wirken geschildert von Dr. med. W. Stricker. Frankfurt 1862. 4^o.
- 9) Desgl. für 1863. — Drei römische Votivhände aus den Rheinlanden, von Dr. J. Becker. Frankfurt 1863. 4^o.
- 10) Desgl. für 1864 und für 1865. Johann Davjd Passavant. Ein Lebensbild von Dr. A. Cornill. Abth. I. II. Frankfurt 1864. 1865. 4^o.
- 11) Die Hedderheimer Votivhand. Eine römische Bronze aus der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung der XX. Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten zu ehrerb. Begrüssung vorgelegt von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankfurt 1861. 4^o. (Mit dem innern

Titel: Die Hedderheimer Bronzehand. Ein Votivdenkmal des Juppiter Dolichenus mit den übrigen Dolichenus-Denkmalern aus Hedderheim zusammengestellt von Prof. Dr. J. Becker.)

- 12) **Aerzte, Heilanstalten, Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt a. M. Zwei Abhandlungen von Dr. G. L. Kriegk. Der Dr. Senkenberg. Stiftung zur Feier ihres 100jähr. Bestehens dargebracht von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Frankfurt 1863. 4^o.**
 - 13) **Oertliche Beschreibung der Stadt Frankfurt am Main von Johann Georg Battonn, gew. geistl. Rath, Custos und Canonicus des St. Bartholomäusstifts. Aus dessen Nachlass herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde durch den zeitigen Director desselben Dr. jur. L. H. Euler. Heft I. II. III. Frankfurt 1861—1864.**
-

Zur Urgeschichte des Rhein- und Mainlandes.

Von Professor Dr. J. Becker.

(vgl. Archiv. N. S. I. S. 1—46.)

III.

Mythologische Namen römisch-keltischer Badeorte in Gallien.

Zur Gründung von grösseren und kleineren Städten und Ansiedlungen gaben bekanntlich schon in uralter Zeit die ihrer wohlthätigen Wirkungen wegen bei Römern wie Kelten gleich hoch verehrten und vergöttlichten Mineralquellen und Heilbäder einen so natürlichen Anlass¹, dass es nicht auffallen kann insbesondere auch in den Reisehandbüchern des Alterthums, den Itinerarien, einer grossen Menge von Oertlichkeiten zu begegnen, welche entweder einfach und schlechthin mit der Bezeichnung *Aquae* belegt sind, oder letztere noch durch einen näher erklärenden Beisatz erweitern, der sich (meist in der Form des Adjektivums) bald auf die Natur der Heilquellen als *calidae*, *frigidae*, *amarae* oder sonstige Verhältnisse (*vivae*, *regiae* u. a. m.) bezieht, bald auch nur das Volk (*Aquae Allobrogum*, *Convenarum*, *Jasae* = *Jasorum Orelli* 508, *Plin. N. H. III, 28*) oder den Namen der Stadt nennt, wo sie sich befinden, wie *Statiellae*, *Lesitanae*, *Selinuntiae* u. a. m. Eine dritte Classe

¹ Vgl. *Plin. N. H. XXXI, 2*: *urbesque condunt aquae, sicut Puteolos in Campania, Statiellas in Liguria, Sextias in Narbonensi provincia*. Ebenso wurde im Mittelalter eine Reihe von Abteien und Klöstern z. B. in Frankreich an ehemals heiligen Quellen begründet und darnach benannt: vgl. *B. M. Lersch Geschichte der Balneologie, Hydroposie und Pegologie (Würzburg 1863) S. 17*, der S. 68 mit Recht darauf hinweisend sagt: „Wie viele Ortschaften wurden noch unter römischer Herrschaft nach ihren Heilwässern benannt! Wie viele tragen noch immer im Namen die Anzeige, dass sie durch Quellen ausgezeichnet sind! Man denke nur an die Orte, welche Aix, Baden, Bath heissen. Selbst Grafschaften und ein Königreich sind so benannt. In deutschen Ortsnamen deutet die Endung „ach“ auf die Gegenwart von Wasser.“

dieser erklärenden Beisätze zu *Aquae* erhält weiter durch das *nomen gentilicium*, wie *Sextiae*, *Aureliae*, *Flaviae*, *Domitianae*, eine Beziehung auf die Namen der ersten Gründer und Stifter von Niederlassungen bei denselben. Eine vierte Classe dieser Beisätze endlich deutet entweder auf mythologische Bezüge, wie bei den italischen *Aquae Apollinares*, oder ist ihrer Bedeutung nach mehr oder weniger dunkel und uns unverständlich, wie *Aquae Balissae*, *Labanae*, *Labodes*, *Aravenae*, *Tatela*, *Albulae*, *Voconae*. Die Mehrzahl dieser letztern nennt das unter dem Namen der *Tabula Peutingeriana* überkommene *Itinerarium* fast allein nur, und es wird sich weiterhin zeigen, dass auch grade sie noch einige andere als *Aquae* bezeichnete Ortsnamen allein überliefert hat, welche in mythologischer Hinsicht die bedeutsamsten Einblicke in den *Cultus* der Heilquellen und Mineralbäder, namentlich bei den Kelten, gestatten: eine Ueberlieferung, welche die hohe Wichtigkeit der *Tab. Peuting.* auch von diesem bis jetzt noch gar nicht gewürdigten mythologischen Standpunkte aus aufs Neue darthut. Es findet sich auf dieser Tafel nämlich ausser jenen adjektivischen Beisätzen zu *Aquae* eine wenn auch kleine Anzahl solcher, welche in dem Genitiv eines *Substantivum* bestehen: es sind die *Aquae Originis*, *A. Passeris* (*Martial* VI, 42, 6 = *A. Passeriana* bei Orelli-Henzen 6634), *A. Tauri* (*Tab. Peuting.* segm. IV. F. ed. Scheyb) und *A. Casaris* (d. h. wol *Caesaris* ebendort segm. III. F.), deren Beinamen auf verschiedene mehr oder weniger bekannte Anlässe und Ausgangspunkte zurückweisen, die hier nicht näher betrachtet werden können. Wichtig und bedeutsam ist nun aber, dass ausser diesen unzweifelhaft römischen Benennungen eine weitere Anzahl ebenso unzweifelhaft keltischer Beinamen von *Aquae* in den *Itinerariis*, insbesondere wieder in der *Tab. Peuting.*, überliefert ist, welche sich als Genetive der Namen von Gottheiten herausstellen, denen die Heilquellen selbst gewidmet und heilig waren. Wiewohl nämlich bei einer grossen Anzahl dieser heilkräftigen Quellen zahlreiche *Votivinschriften* bezeugen, dass die Römer bei der dauernden Besitznahme der Keltländer ihre Quell- und Heilgottheiten, wie die *Nymphae*, *Apollo*, *Aesculapius*, *Hygia* und *Hercules*, an die Stelle der einheimischen setzten, so haben sich doch letztere — sowohl männliche als weibliche — vielfach neben und trotz jenen erhalten und in dem *Cultus* der Sieger und der Besiegten fortgelebt ².

² Vgl. *Cic. nat. D.* III. 20: *ergo et flumina et fontes sunt dii*; *Plin. H. N.* XXXI, 2: *aquae augent numerum deorum nominibus variis.*

A. Männliche Quell- und Badegottheiten.

Was zunächst die männlichen Quell- und Badegottheiten auf keltischem Gebiete angeht, so lassen sich unter ihnen einestheils solche unterscheiden, welche durch eine weitere Verbreitung mehr oder weniger den Charakter allgemeiner und gemeinsamer Götter annehmen, anderntheils solche, die, wie es scheint, fast nur mehr local einzelnen bestimmten Quellen und Bädern zukommen. Zahlreiche inschriftliche Zeugnisse nennen uns diese Gottheiten entweder immer allein oder abwechselnd theils mit einer homogenen römischen identifizirt, theils auch ohne diese Zusammenstellung. Die römische Gottheit aber, welche solchergestalt mit den sowohl mehr allgemeinen, als auch den besondern localen keltischen Badegottheiten identifizirt zu werden pflegt, ist immer nur eine und dieselbe, nämlich Apollo. Der Grund dieser Erscheinung liegt nahe. Schon Caesar (b. g. VI, 17) fand unter den Hauptgottheiten der Gallier einen vor, welchen er als den vorzugsweisen Heilgott derselben charakterisirt und geradezu so mit dem römischen Apollo identifizirt, wie er den gallischen Teutates durch Mercurius, den Esus oder wahrscheinlicher den Camulus durch Mars, den Taranis durch Juppiter, die Belisama durch Minerva wiedergibt: in gleicher Weise entsprach sein Apollo dem keltischen Belenus. Wiewohl dieser nämlich sowohl als Sonnengott wie als Orakelspender dem römischen Apollo vergleichbar war und daher auch nach ausdrücklichen Zeugnissen der Alten von seinen Verehrern mit diesem identificirt wurde, so trifft doch auch das bei Caesar vom Apollo bemerkte (Apollinem morbos depellere) auf ihn genau zu, da auch er, wie alle übrigen mit Apollo zusammengestellten gallischen Götter, besonders als Heilgott verehrt erscheint. Zwei Inschriften (Grut. p. 73, 3; 44, 4) bezeugen nämlich den Belenus als Heilquellengott (Fons) und es sind solche ihm geweihte Heilquellen und Tempel ebenso nachgewiesen, wie es ausgemacht ist, dass man die göttliche Heilthätigkeit der mit Apollo identifizirten allgemeinen und localen Gottheiten ganz besonders in der mit dem wohlthätigen Einflusse der Sonnenwärme verbunden gedachten Einwirkung der heissen und mineralischen Quellen sich äussern und hervortreten zu sehen glaubte³. Es ist daher auch nur dem Zufalle zuzuschreiben, dass einige unter den localen Badegottheiten der Kelten auf ihren Votivaltären nicht

³ Vgl. Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung IV. S. 365–381 u. Lersch S. 29. 33.

mit Apollo zusammengestellt werden: diejenigen unter ihnen, welche bald ohne, bald mit ihm in den Votivinschriften identifizirt erscheinen, beweisen vielmehr, dass auch jene vorerwähnten ohne Zweifel gleichfalls als Apollines bezeichnet werden konnten und wurden. Hierher gehört

1. Der Schutz- und Badegott des alten Luxovium, des noch heute, wie im Alterthume und Mittelalter durch seine warmen Mineralquellen bekannten Luxeuil in der Franche-Comté, welcher auf den ihm gewidmeten Votivinschriften Luxovius, Lixovius oder Lissovius genannt, theilweise auf denselben Denkmälern mit einer Brixia, Bricia zu gemeinsamer Verehrung verbunden ist, welche Göttin man theils zu dem nahen Bache Breuchin, theils zu dem Dorfe Saint-Bresson bei Luxeuil in Bezug brachte ⁴. Noch die ersten christlichen Missionäre fanden dort unter den Trümmern der in den Stürmen der Völkerwanderung untergegangenen Badestadt eine „densitas imaginum lapidearum“ d. h. doch wol eine Menge noch nicht umgestürzter Götterbilder und Votivaltäre aus der römischen Zeit vor ⁵. Weiter gehört hierher

2. der Deus Lixo, der Schutz- und Badegott des gleichfalls auch heute noch als Badeort bekannten Bagnères-de-Luchon im südwestlichen Frankreich. Vier dortselbst oder in der Umgegend gefundene Inschriften bezeugen seine Verehrung ⁶

3. Von demselben sprachlichen Stamme wie Lixo scheint auch des Deus Lexis Namen abgeleitet zu sein: er war der Schützer und Vorsteher der am Eingange des Thales von Aran in den Pyrenäen gelegenen „eaux de Lez,“ über welche Ed. Barry unter Zusammenstellung der bezüglichen Funde ausführlich gehandelt hat ⁷: ausser mehreren den Nymphae dieser Quellen geweihten Votivaltären hat sich auch einer mit der Widmung

LEXI
DEO
C.SABI
HORT.F.

gefunden. Ebendahin gehört ferner

⁴ Vgl. Orelli 2024. Rainguel description de Luxeuil p. 23. Greppo Etudes sur les eaux minérales et thermales de la Gaule (Paris 1846) p. 123 not. 2 u. p. 126.

⁵ Vit. SS. Columbani et Agili in den Act. SS. Benedict. II., 12, 13, 317. vgl. Grimm Myth. I. S. 73. 99.

⁶ Vgl. Greppo a. a. O. p. 69| n. 12. Du Mège Archéologie pyrénéenne p. 212. Orelli-Henzen 5897.

⁷ Rev. archéol. 1857 XIII, 2 p. 677—688.

4. als Hauptschutzgott der Stadt wie ihrer berühmten Quelle der auch auf Münzen verewigte Deus Nemausus der gallo-römischen Colonia Augusta Nemausus Neptunia Volcarum Arecomicorum, welche in der Tab. Peut. segm. I. F. noch mit dem alten, später, wie es scheint, wieder aufgetauchten Namen Nenniso belegt ist, heut zu Tage Nimes im südöstlichen Frankreich. Schon Ausonius⁸ stellt diese Quelle neben die unten zu erwähnende Divona und den Patavinischen Aponus, während eine nicht geringe Anzahl griechischer und römischer Votivwidmungen die andauernde Verehrung ihres Gottes bezeugt⁹.

5. Schliesslich lässt sich hier noch eine Gottheit Ussubius anreihen, welche in einer Votivinschrift aus Mas d'Agenais (Dép. de Lot-et-Garonne) überliefert ist. Sowohl die Tab. Peut. segm. I. A. nennt einen Ort Vesubio, als auch das Itin. Antonini p. 220 ein Ussubium auf der Strasse von Burdigala nach Argantomagus: die zuletzt genannte Namensform stimmt genau mit der Inschrift selbst:

TVTELAE AVG
VSSVBIO.LABEVM
SILVINVS SCI
PIONIS.F.AN
TISTES.D

wobei die Widmung eines labrum durch einen antistes auf einen Tempel des Gottes und Badgebäude mit Sicherheit schliessen lässt¹⁰.

Wiewohl alle vorgenannten Badegottheiten, wie schon bemerkt, nirgends mit Apollo identifizirt oder zusammengestellt werden, so kann doch kaum bezweifelt werden, dass dieses bei der so offenkundig vorliegenden Vermischung gallischer und römischer Glaubensanschauungen geschehen konnte und sicherlich auch geschehen ist. Es beweiset dieses die zweite Classe dieser gallischen Badegottheiten, welche entweder gleichfalls nur an und für sich mit blossen Namen genannt oder zur Bezeichnung ihrer göttlichen Vorstandschaft mit ihren Heilquellen (Aquae) so verbunden werden, dass letztere ihnen gradezu zugeschrieben und nach ihnen benannt sind. Es sind

⁸ Nob. urb. XIV. Burdigal. 33 ff.

⁹ Vgl. Orelli 1245. 2032. 4220. Reines. Synt. inscript. p. 848, 107. Maffei Mus. Veron. p. CCCCXIII, 3. E. Gerhard's Archaeolog. Anzeiger 1853. Nr. 50. S. 297.

¹⁰ Vgl. Mémoires de la société archéol. du midi de la France I. p. 263—267.

dieses Aponus, Nerus, Nisineius und Bormo oder Borvo, nach welchen die ihnen zugehörigen heilkräftigen Quellen: Aquae Aponi, Aquae Neri, Aquae Nisineii und Aquae Bormonis genannt werden. Die zuletzt erwähnte Gottheit Bormo oder Borvo kommt aber auch ausserdem auf einem ihrer Denkmäler noch als Apollo Borvo vor, so dass demnach auch ein Rückschluss auf die übrigen vorhergenannten Quellgötter bezüglich einer gleichen Identifizierung mit dem römischen Gotte wol verstatet ist, zumal auch ein britannischer Deus Maponus gleichfalls weiter als Apollo Maponus inschriftlich beglaubigt ist, wie sich unten näher zeigen wird.

6. Aponus — Aquae Aponi. Die heisse Schwefelquelle zu Abano bei Padua (Patavium: daher Aquae Patavinae, Patavinorum aquae calidae Plin. N. H. II, 103) war sowohl wegen ihrer heilwirkenden, als auch ihrer weissagerischen Kraft bis in die spätesten Zeiten berühmt und wird theils einfach Aponus, theils numen Aponi, theils fons oder fontes Aponi, theils endlich auf sieben Inschriften Aquae Aponi genannt¹¹.

7. Nerus — Aquae Neri. Auch diesen Badeort nennt nur allein die Tab. Peut. segm. I. E., jedoch ohne Beisetzung des sonst bei den Aquae sich findenden viereckigen Gebäudes, auf der Strasse von Avaricum (Bourges) nach Augustonemetum (Clermont) zwischen Mediolanum (Château-Meillant) und Cantilia (Sidon. Apollin. epist. IV, 13, wol Chantelle-la-Vielle). Sein Namen findet sich zunächst auf folgendem Bruchstücke eines zu Alichamps gefundenen Meilensteins¹²:

.....
FELICI. AVG. TRIB. P. COS. III
P. P. PROCOS. AVAR. L. XIII
MEDI. XII. NERI. XXV

Demnach hat man diesen Namen auf das noch jetzt durch seine Quellen, sowie die i. J. 1820 erfolgte Aufdeckung römischer Badesubstruktionen (Dampfbäder, ähnlich den zu Aix in Savoyen blosgelegten), Statuen, Säulen, Kapitelle und anderer architektonischen Ornamente bekannt gewordene Neris-les Bains im Département de l'Allier bezogen, woselbst auch wie in vielen andern Badeorten eine Bronzestatuette der Diana¹³ gefunden wurde, über welche

¹¹ Salutarifer Aponus Cassiod. Varr. lectt. 2, 39. Suet. Tib. 14. Anon. a. a. O. Lucan. Phars. VII, 202. Claudian. Idyll. VI. Orelli 1880. Martial. VI, 42, 6. Orelli 1643. 1644. 2620. 3011. Maffei Mus. Veron. p. LXXXIX, 1. Murat. p. 87, 8; 12.

¹² Caylus Recueil d'Antiq. III, p. 371 ff.

¹³ Vgl. Greppo a. a. O. p. 45—51. Walckenaer Géogr. des Gaules I. p. 372. III. p. 66. d'Anville Notice de l'ancienne Gaule p. 77.

Gottheit als Vorsteherin von Bädern unten noch Näheres erwähnt ist. Mit Unrecht und ohne allen Grund wollte d'Anville in der Tab. Peut. *Aquae Nerae* lesen, was wenigstens, wie schon Greppo bemerkt, *Aquae Neriae* heissen müsste: aber auch andere theilweise erst in der neueren Zeit ebendort aufgefundene Steinschriften beweisen, dass der Quellgott *Nerus* und danach seine Wasser *Aquae Neri* hiessen. Ein von Greppo¹⁴ angeführtes Fragment hat *NENNERIO* — *OVH* — *VISSV*; eine andere ebendort i. J. 1796 gefundene, jetzt „dans une petite villa apellée les Billoux“, einige Minuten von *Neris* aufbewahrte Inschrift lautet nach Greppo p. 47:

NVMINIBVS
AVGVSTORVM
ET IVNONIBVS
VICANI
NERIOMAGIENSES

während de Caumont *Bulletin monumental* vol. XXI (1855) p. 60 in der letzten Zeile *NERIONACENSES* bietet, welche adjektivische Form offenbar auch in dem obenerwähnten Fragmente *NENNERIO* — vorliegt: es hat sich also gewiss schon in uralter Zeit bei den dem *Nerus* geweihten Mineralquellen eine kleine Ansiedlung (*vicus*) gebildet, deren einheimische Localvorsteherinnen, die bekannten gallischen Muttergottheiten, *Deae Matres* oder *Matronae*, in obiger Inschrift als *Junones* romanisirt sind. Weit wichtiger als dieses Denkmal ist die folgende leider fragmentirte Aufschrift einer Tafel aus weissem Marmor bei Greppo p. 58:

. . . *IINIB. AVG ET NERI*
. *SII. EQVES. ER. II VIR. II*
. *LVCII. IVIIEQ. ESTRIS. FILII*
. *AS. PORTICVS. QVIBVS. FONTES*
. *OMNIBVS. SVIS. ORNAMENTIS*

weil sie neben den *NVMINA AVGVSTORVM* ausdrücklich wiederum auch das *NVMEN NERI*, sowie seine *fontes*, die Säulenhallen des Badegebäudes und dessen architektonische und statuarische Ausschmückungen (*ornamenta*) erwähnt. Vier Inschriften liegen demnach als sprechende Urkunden des Quell- und Badegottes *Nerus* vor und bestätigen evident die Richtigkeit der Ortsbezeichnung *Aquae Neri* in der Tab. Peut.

¹⁴ Greppo p. 50 nach Barailon *Recherches sur l'ancienne ville romaine de Neris* (Paris 1806, 8) p. 142 n. 58. *NERVS* hat sich als Töpfernamen auf Stempeln zu London, Paris und Ems gefunden: vgl. Fröhner *Insc. terr. coct. vas.* n. 1683—85.

8. Nisineius — Aquae Nisineii. Wie die Aquae Neri, so sind auch diese Aquae einzig und allein nur durch die Tab. Peut. segm. I. C. überliefert, woselbst sich, auf der Strasse von Avaricum (Bourges) nach Augustodunum (Autun), neben dem Namen auch wieder das mehr erwähnte viereckige Gebäude eingezeichnet findet: übereinstimmend¹⁵ nimmt man daher Bourbon-Lancy (Saône et Loire) als die Aquae Nisineii an; diese können aber nach Analogie der übrigen Aquae nur von einem Quellgotte Nisineius, nicht von „quelque personnage distingué“ dieses Namens, wie Greppo meint, ihre Namensbezeichnung empfangen haben. Mit gleicher Evidenz bezieht man aber auch darauf die an Constantin gerichteten Worte des Eumenius panegy. VI, 22 bezüglich der „aquae calentes“ bei den Aeduern: „miraberis profecto illam quoque numinis tui sedem et calentes aquas sine ullo solis ardentis indicio, quarum nulla tristitia est saporis aut halitus, sed talis haustu et odore sinceritas, qualis fontium frigidorum.“ Das numen tuum ist natürlich Apollo, wie aus Vergleichung von cap. 21 erhellt. Es lag nahe auch den heutigen Namen der Stadt auf den Namen des Gottes Nisineius zurückzuführen: d'Anville leitet das l'Ance von dem Namen Ancellus, Anceau ab, wie er auch bei dem unten zu erwähnenden Bourbon-l'Archambault auf einen Erchembaldus zurückgeht. Millin dagegen legt dem Lancy sofort den Namen des Nisineius zu Grunde, zumal der Namen der Stadt bei älteren französischen Autoren theils Bourbon nensy, theils Bourbon — Nancy lautet; auch Greppo will Nancy aus Nisineius entstanden wissen. Doch dieses Alles bleibt umsomehr blosser Vermuthung, als sicherlich auch der erste Theil des modernen Namens von dem gleich zu erwähnenden Gotte Bormo oder Borvo abgeleitet ist.

9. Bormo (Borvo) — Apollo Borvo — Aquae Bormonis. Nicht weniger als 4 Badeorte sind es, an welche sich Namen und Denkmäler des Gottes Bormo oder Borvo knüpfen. Schon darum allein müsste seine mythologische Bedeutung als eine allgemeinere, auf Wasser und Bäder überhaupt bezügliche vermuthet werden, wenn auch andere diese Vermuthung evident bestätigende Momente nicht vorlägen. Es begegnet aber der dem Worte zu Grunde liegende Stamm nicht bloß in Ortsnamen vieler zum Theil weit von einander liegenden Gegenden, sondern es liegt dabei auch in vielen Fällen eine Beziehung auf Wasser oder wasserreiches Land nahe oder ist

¹⁵ Vgl. Valesius Notitia Galliarum p. 104. d'Anville p. 78. Walckenaer I. p. 372. III. p. 68. Greppo p. 51—59.

leicht nachzuweisen. Ganz abgesehen von βόρβορος ist den Franzosen noch jetzt la bourbe eine sumpfig-morastische Niederung: eine Beschaffenheit des Terrains, auf welche sich ohne Zweifel auch die bei anderer Gelegenheit¹⁶ näher erörterten Localnamen Borma, Bormanum, Bormani, Lucus Bormani oder Bormanae, Bormana, Borbitomagus (Worms in einer wasserreichen Niederung am Rhein), das heutige Bormes an der Küste von Südfrankreich, sämmtlich im Gebiete des alten Gallien ebenso beziehen, wie die Aquae Bormiae¹⁷, das heutige Bormio¹⁸ am Wormser Joch im Veltlin und das makedonische Worms Bormissus mit dem Grabe des Euripides in der Umgebung zweier Quellen, endlich vielleicht auch der von den Nymphen in die Fluthen gezogene und alljährlich durch feierliches Todtenfest beklagte Mariandynische Wasserheros Βώρμος. Zu allen diesen offenbar von demselben Stamme ausgegangenen Local- und Personennamen gesellt sich jetzt auch weiter noch ein hispanischer Deus Bormanicus¹⁹, um insbesondere die Zahl derjenigen Ableitungen zu vervollständigen, welche dem reinkeltischen Sprachgebiete angehören und zur Genüge bezeugen, dass, wie oben bemerkt, die Bedeutung auch des Bormo oder Borvo die mehr allgemeine eines Wassergottes war, die dann wol ihre besondere Beziehung auf Mineralquellen und Heilbäder erhielt und den in den Votivinschriften bezeugenden Gott namentlich in seiner Identifizierung mit Apollo als Badeheilgott erkennen lässt. Die vorerwähnten vier Badeorte, deren moderne Namen noch auf diese Gottheit zurückweisen, sind nun aber folgende:

Bourbon l'Archambault (Allier): wiewohl an diesem Orte bis jetzt gar keine Votivaltäre des Bormo (Borvo) zu Tage getreten sind, so hat man doch dort die Ueberreste eines römischen Amphitheaters, einer Wasserleitung, Bäder, Ziegeln von der Badeheizung unter einer, wie es scheint, verschwenderischen Anwendung von Marmor und Porphyr gefunden. So sicher es aber nur dem Zufalle zuzuschreiben ist, dass bis jetzt keine Denkmäler jener Gottheit daselbst aufgefunden wurden, so sicher hat dennoch dieselbe dem Orte seinen Namen gegeben. Dafür zeugt der heutige Namen dieses Badeorts nicht weniger als der mittelalterliche und antike. Sirmond²⁰ führt aus

¹⁶ Vgl. Bonner Jahrb. XXXIII. XXXIV. S. 15 ff.

¹⁷ Cassiodor. Varr. lectt. X, 29.

¹⁸ Lersch a. a. O. S. 166.

¹⁹ Vgl. Hübner in den Monatsberichten der K. Akad. der Wiss. zu Berlin 1861 S. 801 f.

²⁰ Sirmond ad Sidon. not. p. 48.

einem alten Chronisten folgende Stelle an: „Aquitaniam ingressus quaedam oppida et castella manu cepit, in quibus praecipua fuere Burbonium, Cantillia, Clarus mons“: hier kann sich das Burbonium nur auf unsern Badeort beziehen. Dazu kommt endlich das wichtige Zeugniß der Tab. Peut. segm. I. C. mit ihren „Aquaë Bormonis“, eingeschrieben wiederum neben einem viereckigen Gebäude auf der Strasse von Augustodunum (Autun) nach Avaricum (Bourges) zwischen Suillia oder Sitillia (Thiel) und Degena (Décise): einstimmig haben die französischen Archäologen²¹ darin Bourbon-l'Archambault erkannt und angenommen. Weiter gehört hierher

Bourbon-Lancy: in diesem schon oben bei den Aquaë Nisineii besprochenen Badeorte fanden sich drei Votivinschriften, deren zwei unzweifelhaft Borvoni et Damonae, eine Bormoni et Damonae gewidmet ist²². Desselben Badegottes Verehrung bezeugt ferner auch jetzt noch der Namen von

Bourbonne-les-Bains (Haute Marne), sowie zwei dortselbst zu Tage geförderte Votivaltäre, welche Borvoni et Damonae und Deo Apollini Borvoni et Damonae, demnach also demselben Götterpaare gewidmet sind²³. Auch diesen Ort wollte d'Anville²⁴ in einem der mehrerwähnten viereckigen Badegebäude der Tab. Peut. segm. II. A. auf der Strasse von Andomatunum (Langres) nach Tullum (Toul) erkennen, bei welchen kein Namen beigeschrieben ist: er vermuthete demnach, dass auch hier ein Ort Aquaë Bormonis d. h. eben das heutige Bourbonne-les-Bains gewesen sei. Dass zwei Badeorte nach einer Gottheit benannt worden seien, hat bei der allgemeinen Bedeutung des Deus Bormo nicht allein Nichts auffallendes, sondern wird sich weiter auch durch ein analoges Beispiel evident bestätigen lassen. Endlich ist die Verehrung des Bormo auch durch zwei Inschriften beglaubigt, welche sich

zu Aix-les-Bains in Savoyen gefunden haben. Die erste dieser Inschriften ist ungenau zuerst von Albanis de Beaumont²⁵ also mitgetheilt worden:

²¹ Vgl. Valesius Notit. Gall. p. 104. a. d'Anville notice p. 74. Walckenaer I. p. 372. III. p. 67. Greppo p. 25—27. L. Renier annuaire de la société des Antiquaires de France, 1850, p. 247.

²² Greppo p. 56 u. 57.

²³ Greppo p. 28 u. 29. Orelli-Henzen 5880.

²⁴ Notice p. 75.

²⁵ Description des Alpes Grecques et Cottiennes pl. XIX, 9.

QVRMIVS
CVIICVS
BONVS . M

etwas besser von Greppo ²⁶:

GVLILIVS
CVRICVS
BOMV.V.S.L.M

zuletzt endlich genauer von Allmer ²⁷:

CVLIHIVS
CVTICVS
BORVVSLM

d. h. wol: Gaius Vettius Cuticus Bormoni uti voverat solvit lubens merito. Ebenderselbe theilt dann weiter a. u. a. O. p. 7 auch die zweite dieser Inschriften folgendermassen mit:

M LICIN RVSO BORM VVSLM

Wiewohl unter diesen sieben Votivinschriften des Bormo oder Borvo nur eine ist, in welcher, wie oben schon bemerkt, dieser Gott mit Apollo identifizirt erscheint, so kann dieses doch ebensovienig auffallen, wie die danebenstehende Thatsache, dass vier dieser Quell- und Badegottheiten immer nur in der Zusammenstellung mit Apollo begegnen. Dass dieses nur dem Zufalle beizumessen ist, welcher bis jetzt noch kein inschriftliches Zeugnis an's Tageslicht gefördert hat, das diese Götter nur mit ihrem einheimischen Namen allein aufwies: dafür zeugen zwei Votivinschriften eines Deus Maponus, welcher, obgleich Britannien angehörig, doch füglich hier eingereicht werden darf.

10. Maponus — Apollo Maponus — Aquae Maponi. Die eine dieser Votivinschriften, zu Armthwaite in Cumberland gefunden, ist, neben den Numina Augustorum, in erster Stelle Deo Mapono, die andere aus Ribchester aber Deo sancto Apollini Mapono gewidmet: letztere zeigt auf der einen Seite den Apollo mit der Leier, auf den beiden andern weibliche Gestalten mit Blumenkörbchen ²⁸. Dass aber auch dieser locale Apollo Maponus ein Quell- und Badegott gewesen, darauf weist, wenn nicht Alles trügt,

²⁶ Greppo p. 156.

²⁷ Sur deux inscriptions votives en l'honneur de la déesse (!) Bormo, protectrice, à l'époque romaine, des eaux thermales d'Aix en Savoie et sur l'étymologie du mot BOVRBON. Lyon 1859. 8. p. 6.

²⁸ Vgl. Collingwood Bruce im Archaeological Journal 1855 p. 47. p. 226. Britannia Romana ed. Camden-Gough III p. 378. ed. Camden-Gibson II. p. 974. Th. Wright the Celt, the Roman, the Saxon p. 263. Orelli-Henzen 5900.

eine in diesem Bezuge unschätzbare Notiz des Geographus Ravennas²⁹, welcher unter andern britannischen Oertern auch ein jetzt nicht leicht mehr näher bestimmbares Maponi aufführt, dessen eigenthümliche Form einen Genitiv vermuthen lässt, bei welchem ein zugehöriger Nominativ, wie öfter, ausgefallen ist: dieser Nominativ dürfte aber kaum ein anderes Wort als eben „Aquae“ gewesen sein: es wären demnach auch für Apollo Maponus die nach ihm benannten Aquae Maponi nachgewiesen.

Was nun aber jene vorerwähnten vier Badegottheiten angeht, welche auf Inschriften immer nur mit Apollo identifizirt werden, so sind es Apollo Cobledulitavus, Apollo Grannus, Apollo Livius und Apollo Toutiorix, von denen der erste dem südwestlichen Frankreich, die übrigen den Rhein- und Mainlanden angehören.

11. Apollo Cobledulitavus: seine Heimath ist das alte Petrucorii, jetzt Perigueux in Südfrankreich; wiewohl man dort selbst nämlich erst in neuerer Zeit die Substruktionen römischer Badeanlagen aufdeckte, so war doch deren einstige Existenz bereits durch folgende, schon seit längerer Zeit aufgefundene, jetzt „dans les ruines du chateau de Barrière“ aufbewahrte Inschrift beurkundet³⁰:

.....
ET DEO APOLLINI
COBLEDVLITAVO
M. POMPEIVS. C. POMP
SANCTI SACERDOT
ARENENSIS. FIL. QVIR. LIB
SACERDOS. ARENSIS
QVI TEMPLVM DEA.
TVTELAE ET THERMA
PVBLIC. VTRAQ. OI
VETVSTAE COLLAB
SVA PÉCVNIA REST
V. S. L. M

Diese leider fragmentirte Inschrift ist nach Anleitung von Zeile 7. 8. im Anfange DEAE TVTELAE zu ergänzen: eine Gottheit, deren Verehrung durch zahlreiche Motivinschriften aus dem südwestlichen Frankreich dokumentirt ist; ebenso ist Zeile 9 VTRAQ. OI wol einfach in VTRAQVE zu verbessern, mit welchem Worte das templum der Dea Tutela und die thermae publicae zusammen bezeich-

²⁹ p. 486, 20 ed. Pinder u. Parthey.

³⁰ Vgl. Revue des sociétés savantes 1858. IV. p. 106.

net werden; gleicherweise ist in dem angeblichen VETVSTAE von Zeile 10 die Verbindung von A und T übersehen, da es VETVSTATE heissen muss. Unerklärlich bleibt der SACERDOS ARENSIS, dessen Würde die beiden in der Inschrift genannten Pompejer, Vater und Sohn, bekleideten; mit Abbe Audierne einen sacerdos Martis zu verstehen, ist mehr als zweifelhaft. Die thermæ publicæ aber beziehen sich offenbar auf Apollo Cobledulitavus, welcher ohne Zweifel als der Quell- und Badegott deren Schutzgottheit und Vorsteher war.

12. Apollo Grannus — Aquæ Granni. Die Bedeutung dieses weitverehrten Heilgottes erhellt zunächst aus einer Nachricht des Cassius Dio³¹ über die Krankheit des Caracalla, welcher während derselben verschiedene Heilgötter ohne Erfolg anrief, darunter auch den Apollo Grannus: *γὰρ ὁ Ἀπόλλων ὁ Γράννος οὐθ' ὁ Ἀσκήπιος οὐθ' ὁ Σάραπις καίπερ πολλὰ μὲν ἐκετεύσαντι αὐτῷ ὠφέλησεν*³². Zu diesem Zeugnisse kommen noch siebzehn meist in Süddeutschland und den Rheinlanden, einzeln auch in Rom, Siebenbürgen und dem Grabe eines normannischen Häuptlings am Mälarsee in Schweden aufgefundenen Votivinschriften³³, welche APOLLINI GRANNO gewidmet sind: auf einigen derselben ist er zugleich mit den NYMPHAE, der HYGIA und einer gleichfalls keltischen DEA SIRONA zusammengestellt, wodurch einerseits für ihn selbst auch die Bedeutung als Heilgott und zwar insbesondere durch Heilquellen bestätigt, andererseits auch das Wesen seiner zuletzt erwähnten göttlichen Begleiterin vermuthungsweise näher festgestellt werden kann. Schon die bemerkenswerthe Thatsache, dass die bei weitem grössere Anzahl dieser Votivinschriften das Rheinland zum Fundgebiete hat, weist darauf hin, dass die „Aquæ Granni“ ebendort gesucht werden müssen, und man hat daher längst schon dieselben in den Heilquellen von Aachen mit um so grösserem Rechte wiedergefunden, als ihr Namen fast unverändert in derselben Form durch das ganze Mittelalter fortgelebt hat³³. Die reiche Urkundensammlung des Niederrheins von Lacomblet enthält im ersten Bande eine zahlreiche Menge von Dokumenten aus dem IX. bis XII. Jahrhunderte, unter welchen nur drei in der Subscription als Ort der Ausstellung „Aquis“ schlechthin aufweisen; eine hat „apud Aquis granum“, eine andere „in aquis gra-

³¹ Lib. LXXVII, 15 vol. II. p. 413 ed. I. Bekker.

³² Vgl. Orelli-Henzen Ind. s. v. p. 23.

³³ Vgl. Valesius Notit. Gall. p. 28. Eckhart de Apolline Granno in Kuchenbeckeri Analect. Hassiac. Marburg 1728. collect. III. n. XI. p. 220—244. Bimard distrib. ad Murat. col. 59. Greppo p. 159—161.

nensi palatio“, die weitaus grössere Anzahl (16) bietet „Aquis Grani“, theils in einem, theils in zwei Wörtern geschrieben; ebenso hat auch Einhard in seiner Vita Caroli M., während eine von Fröhner³⁴ mitgetheilte mittelalterliche Hofdichtung „ad Aquas Grani“ anführt. Man ersieht aus allen diesen Erwähnungen, dass, wenn irgendwo, grade dort sich der römische Namen „Aquaе Granni“ lange erhalten hat, wenn auch die Form Aquis granum (eine an sich ungeheuerliche Wortbildung!) darauf hinweist, dass die ursprüngliche mythologische Bedeutung und Beziehung des „Grannus“ völlig verloren ging, wie auch die Schreibung des „Grani“ mit einem N bezeugt. Wie in vielen analogen Fällen³⁵ schon im Alterthume geschah, liess man allmählig den Zusatz „Granni“ ganz fallen, wonach sodann aus dem übrig bleibenden „Aquaе“ das deutsche Aachen und das französische Aix wurde, welchem letztern sodann theils wol zur Unterscheidung von dem provençalischen und savoyischen Aix, theils vielleicht auch zur Bezeichnung der religiös-kirchlichen Bedeutung der Stadt — und wie zum Gegensatz gegen den heidnischen „Grannus“ — noch das charakteristische „la Chapelle“ hinzugefügt wurde.

13. Apollo Livius. Demselben Rheingebiete gehört weiter auch der auf einer Votivinschrift aus Dietkirchen bei Bonn zu Tage getretene Apollo Livius an³⁶. Der anscheinend römische Beinamen Livius darf hier nicht befremden: auch Zeuss³⁷ weist nach, dass dieser angeblich römische Namen keltischer Abstammung sei: Plinius H. N. III, 4 erwähnt eine Stadt Glanum Livi, ein pagus Livius findet sich auf einer Inschrift aus Brescia, eine Frau Cracca Livonis filia ist gleichfalls inschriftlich beglaubigt³⁸: lauter unzweifelhaft keltische Personen- und Ortsnamen. Eckhart³⁹ bezieht den Apollo Livius auf den zwischen Kaiserswerder und Ordningen auf dem linken Rheinufer liegenden Ort Linne: wiewohl dieses nur Vermuthung ist, so liegt doch die Annahme sehr nahe, dass Apollo Livius der göttliche Vorsteher einer der zahlreichen kleineren Mineral- und Heilquellen Rheinpreussens gewesen ist, welche schon den Römern bekannt waren.

³⁴ Vgl. Haupts Zeitschrift f. deutsches Alterthum. XI. S. 16.

³⁵ Vgl. Annalen des Nassau'schen Vereins VII, 1. S. 122.

³⁶ Vgl. Hüpsch Epigr. p. 6 n. 12. Orelli 2021.

³⁷ Gram. Celt. p. 24.

³⁸ Octavio Rossi Le Memorie Bresciane ed. Vinaceei p. 233 n. 16. Murat. p. 77, 16. Orelli 4901.

³⁹ de Apolline Granno a. a. O. p. 225.

14. Apollo Toutiorix. Wie die „Aquae Granni“ haben sicherlich auch die heissen Quellen des heutigen Wiesbaden eine der ersten Stellen unter den von den Römern benutzten Heilquellen der beiden Germanien eingenommen, und es wäre auffallend, wenn uns nicht auch über die Localgottheit derselben irgend ein Zeugnis überkommen wäre. Bekanntlich erwähnt zuerst Plinius N. H. XXXI, 2, 17 die „fontes calidi trans Rhenum“ zu „Mattiacum in Germania“, welcher Ort offenbar mit dem *Ματτιανόν* des Ptolemaeus II, 11, 29 und dem heutigen Wiesbaden identisch ist⁴⁰. Wenn nun auch Ammianus Marcellinus XXIX, 4 dieselben Quellen „Aquae Mattiacae“ nennt, so haben beide Zeugnisse zunächst nur die Benennung der Quellen nach der sie umwohnenden Völkerschaft der Mattiaci im Auge: sowie aber z. B. die Aquae Patavinae als identisch erkannt wurden mit „Aquae Aponi“, so darf auch wol auf eine analoge Schutzgottheit für die heissen Quellen des alten Mattiacum geschlossen werden. Und in der That wurde schon i. J. 1784 bei der Fundamentirung des Gasthauses zum Schützenhof in Wiesbaden selbst eine grosse i. J. 1852 von da ins Museum verbrachte Votivinschrift aufgefunden, welche die Gelübdeerfüllung eines Centurionen der VII. Legion verewigt, der offenbar in den Heilquellen seine Genesung gefunden hatte. Dieser höchst wahrscheinlich zwischen den Jahren 222 bis 235 n. Chr. gestiftete Votivaltar aber ist APOLLINI TOVTIORIGI geweiht, dem einzigen Apollo, welcher, unseres Wissens, auf den Inschriften des römischen Nassau begegnet⁴¹. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass dieser einzig dastehende Apollo Toutiorix als Heilgott und sicherlich als Vorsteher der heilkräftigen Quellen des alten Mattiacum anzusehen ist, welche demnach auch wol als „Aquae Toutiorigis“ bezeichnet worden sein mochten, wiewol ein ausdrückliches Zeugnis darüber nicht vorliegt.

B. Weibliche Quell- und Badegottheiten.

Neben diese männlichen Quell- und Badegottheiten der Kelten stellen sich nun aber auch eine Anzahl weiblicher, ohne dass jedoch bei diesen eine römische Gottheit nachgewiesen werden kann, welche mit ihnen so identifizirt worden wäre, wie Apollo mit jenen. Der Grund dieser Erscheinung liegt ganz nahe: es finden sich nämlich fast an allen durch Mineral- und Heilquellen ausgezeichneten

⁴⁰ Vgl. Annalen a. a. O. S. 76, 133 f.

⁴¹ Orelli 2059. Annalen IV. S. 375 u. 518 n. 48.

Orten der ehemaligen Nordprovinzen des römischen Reiches vom Fusse der Pyrenäen bis an den Rhein und die Donau zahlreiche Votivaltäre der Nymphae: diese aber waren bei den Römern bekanntlich die eigentlichen Vorsteherinnen der Quellen, in welchen sie verehrt wurden; eine besondere weibliche Gottheit gab es daher bei ihnen nicht, welche in analoger Weise, wie Apollo mit den männlichen, also mit den weiblichen Quell- und Badegottheiten bei der Amalgamirung keltischen und römischen Glaubens hätte identifizirt werden können. Dazu kommt, dass überhaupt auch die nachweisliche und muthmassliche Zahl der weiblichen Gottheiten dieser Art nur klein ist und sich im Ganzen auf sechs bis sieben beläuft. Voranzustellen ist

1. Segesta — Aquae Segestae. Zwei an verschiedenen Stellen der Tab. Peutling. neben das mehrerwähnte viereckige Gebäude eingezeichnete Namen von Badeorten sind offenbar von einer und derselben Gottheit abgeleitet, welche gleich dem Bormo und der unten näher zu besprechenden Sirona eine allgemeinere Bedeutung gehabt haben muss. Einerseits nämlich führt die Tab. Peutling. segm. I. F. einen Ort „Aquae Segete“ im Gebiete der Segusiavi auf, welchen man jetzt gemeinlich in Moind bei Montbrison sucht⁴²; andererseits findet sich ebendort segm. I. C. im Gebiete der Senones gleichfalls ein Bad „Aquae Segestae“ eingezeichnet, welches man in Montbouis zwischen Châtillon-sur-Loing und Montargis wiederzufinden meint⁴³. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass diese Badegottheit Segesta (denn also ist an beiden Stellen der Tab. Peutling. zu lesen) gar Nichts mit der römischen Segetia⁴⁴ oder Seia oder Segesta⁴⁵ als die zufällige Namensidentität gemein hat, sondern vielmehr als eine einheimische gallische Göttin anzusehen ist. Plinius N. H. III, 5 und 19 erwähnt Städte des Namens Segesta aus dem Gebiete der Ligurischen Tigulli und der keltischen Carni: in letzterer Stelle ist nämlich Segesta statt der Vulgate Segeste aus dem trefflichen Parisinus A (6796) ohne Bedenken in den Text aufzunehmen. Dazu kann noch Segestica als Namen einer durch den Zusammenfluss des Savus und der Colapis gebildeten Insel aus demselben Schriftsteller III, 25, 28

⁴² Vgl. Forbiger Hdbch. d. a. Geogr. III. S. 210. Aug. Bernard description du pays des Segusiaves, Lyon 1858, p. 94.

⁴³ Greppo p. 71–86.

⁴⁴ Vgl. Augustin. Civ. Dei. IV, 8, 25 vol. I. p. 145 ed. Strange.

⁴⁵ Vgl. Plin. N. H. XVIII, 2.

gefügt werden. Der Segesta reiht sich zunächst eine britannische Quell- und Badgottheit an, da bei ihr genau dasselbe Verhältniss obwaltet, wie bei dem oben mit aufgeführten britannischen Apollo Maponus: diese Gottheit ist

2. Sulis — Sulis Minerva — Aquae Sulis. Das Itinerarium Antonini⁴⁶ führt nämlich einen Ort auf, welcher in der gewöhnlichen Lesung mit „Aquis Solis“ bezeichnet wird. Während Ptolemaeos⁴⁷ ihn einfach *ὑδατα θερμά*, aquae calidae, nennt, und man denselben längst in dem heutigen durch seine heissen Quellen, wie durch seine zahlreichen römischen Alterthümer bekannten Badeort Bath erkannt hat, stand die unverfälschte Schreibung seines Namens noch nicht fest. Da unter den Handschriften des Itin. Anton. die zweite Hand des dem VIII Jahrhunderte angehörigen codex Vindobonensis (L) und der mit ihm eng verwandte Remensis (I: praefat. p. XVII), sowie der mit ihm meist übereinstimmende Vaticanus 1883 (N: praefat. p. XX) jedoch „Aquis Sulis“ bieten, so ist bereits von E. Hübner⁴⁸ auf diese Leseart als die allein richtige hingewiesen worden, zumal nun auch die inschriftlichen Zeugnisse dieselbe evident und überraschend bestätigen. Ganz abgesehen davon, dass, wie Hübner bemerkt, „Aquae Solis“ schon mythologisch ganz unwahrscheinlich ist (denn die „Aquae Apollinares“ bei Vicarello in Italien können bei der ganz verschiedenen Beziehung des Apollinischen bei ihrer Benennung gar nicht verglichen werden): liegen nämlich sechs inschriftliche Votivwidmungen aus Bath vor, von denen drei einer DEA SVLIS (denn also lautet der Nominativ zu dem gleichlautenden Genitiv und dem Dativ SVLI dieser Inschriften) schlechthin, drei andere aber einer DEA SVLIS MINERVA geweiht sind⁴⁹: der englische Alterthumsforscher Lysons⁵⁰ hat daher, wie Hübner bemerkt, den Namen der Göttin mit den „Aquae Sulis“ zusammengestellt und allerlei etymologische Versuche daran geknüpft. Dass es dieser nicht bedarf, erhellt aus unserer ganzen Erörterung, wonach einerseits bei der evidenten Uebereinstimmung der besten handschriftlichen und inschriftlichen Urkunden über den Namen der „Aquae Sulis“ ebensowenig Zweifel mehr sein kann, wie anderer-

⁴⁶ p. 486, 3 ed. Wesseling; p. 238 ed. Pinder u. Parthey.

⁴⁷ p. 73, 16 ed. Tauchnitz.

⁴⁸ Rhein. Mus. f. Philol. N. F. XIV S. 349.

⁴⁹ Lysons Reliquiae Britannico-Romanae (London 1813. fol.) vol. I. Tab. X, 1, 2, 3, 4; Tab. VI, 6; XIII, 2. Orelli 2052. Orelli-Henzen 5914.

⁵⁰ Lysons vol. I. p. 9. not. c.

seits darüber, dass jene „Aqua e“ ganz und gar nach Analogie der meisten vorerwähnten Badeorte ebendiesen ihren Namen von ihrer einheimischen keltischen Schutzgottheit erhalten haben. Ganz besonders bemerkenswerth ist nun aber die Identifizirung derselben mit der römischen Minerva, wie sie in drei Inschriften klar vorliegt. Es würde hier zu weit führen, das Wesen der keltischen Belisama, welche die Römer wol zunächst mit ihrer Minerva identifizirten, sowie anderweitige Identifizirungen keltischer Göttinnen mit ebenderselben, insbesondere mit Rücksicht auf Caesar b. g. VI, 17, näher zu erörtern; eine bemerkenswerthe Thatsache dagegen darf nicht übersehen werden, das unzweideutige Zeugnis nämlich, welches darüber vorliegt, dass, bei dem allmählichen Untergange der alten keltischen Götterwelt und dem vollständigen Siege der Götter Roms, auch in Bath die einheimische Sulis zuletzt ganz und gar der römischen Minerva gewichen ist, unter deren Schutz sodann alle jene Heilquellen kamen. Es berichtet nämlich C. Julius Solinus⁵¹ bei seiner Beschreibung Britanniens: „Circuitus Britanniae quadragies octies septuaginta quinque milia (passuum) sunt. In quo spatio magna et multa flumina, fontes calidi opiparo exculi apparatu ad usus mortalium: quibus fontibus praesul est Minervae numen, in cuius aede perpetui ignes numquam canescunt in favillas, sed ubi ignis tabuit, vertit in globos saxeos.“ Die zuletzt erwähnte Thatsache von einem ewigen Feuer scheint auch einem Chronisten des 14. Jahrhunderts bekannt gewesen zu sein, welcher dasselbe in einen dem Apollo und der Minerva geheiligten Tempel versetzt⁵². Ueberhaupt dauerte die Bedeutung und Frequenz des Badeorts Bath sicherlich unter lebendiger Bewahrung der lokalen Traditionen durch das ganze Mittelalter fort, wie ausser den mannigfachen Restaurationen der dortigen Thermen von geistlicher und weltlicher Seite, sowie den Badbesuchen selbst der königlichen Familie⁵³ insbesondere noch ein Bericht aus dem Jahre 1671 mit den Worten meldet: „Illuc omnis generis omnisque conditionis viri foeminaeque, sanitatis, imo delictiarum causa tota ex Britannia confluunt.“⁵⁴

Auf dieselbe britannische Dea Sulis bezieht sich vielleicht auch ein auf der Tab. Peut. segm. I. A. in dem Gebiete der Britannien

⁵¹ C. Julii Solini polyhistor ed. Salmas. (Plinianae Exercitt.), Utrecht 1689, fol. cap. XXII. p. 31. p. 114 f. ed. Th. Mommsen.

⁵² Lersch a. a. O. S. 29.

⁵³ Lersch a. a. O. S. 161 u. 165.

⁵⁴ Lersch a. a. O. S. 204.

gegentüber auf der Westküste Frankreich wohnenden Veneti eingezeichneter Ort Sulim, welchen d'Anville⁵⁶ Sulis nennt und Walckenaer⁵⁶ nach Hennebon in Morbihan verlegt: ein Ort, der nach Pattissier⁵⁷ Mineralquellen enthält; ob aber auch römische Alterthümer, ist nicht bekannt. Diesen beiden Göttinnen reihen sich am besten zwei schon genannte göttliche Begleiterinnen des Apollo an.

3. *Damona*: sowohl auf den beiden zu Bourbonne-les-Bains als den drei zu Bourbon-Lancy gefundenen Votivaltären des Bormo oder Borvo ist diese Göttin mit Apollo zu einem Götterpaare verbunden, so dass wol aus der Natur und dem Wesen ihres (Begleiters auf ihr eigenes Wesen ein Schluss erlaubt ist, wie dieses auch bei andern ähnlichen Götterpaaren aus der römisch-keltischen Mythologie nahegelegt ist. Bemerkenswerth ist bei diesen Votivinschriften noch, dass eine derselben einen C. Daminius Ferox, civis Lingonus, zum Stifter hat, dessen Namen so sehr an den der *Damona* anklingt, dass eine Art besonderen Namenspatronatsverhältnisses vorzuliegen scheint⁵⁸. Derselbe Wortstamm liegt übrigens offenbar auch den keltischen Personennamen *Dama*, *Damo* und *Damio* zu Grunde⁵⁹.

4. *Sirona*. Wie *Damona* mit (Apollo) Bormo oder Borvo, so ist auch *Sirona* auf vier der obenerwähnten Votivaltäre des Apollo Grannus mit diesem zu einem Götterpaare verbunden und darf desshalb wol ebenfalls als eine wohlthätige Heil- und Quellgotttheit angesehen werden. Bestätigt wird dieses ganz besonders durch eine vor nicht langer Zeit in dem obenerwähnten Badeort Luxeuil (Luxovium) aufgefundene Votivinschrift, welche ebenso wie eine andere von der unten zu erwähnenden Quelle bei Nierstein, vielleicht auch eine dritte aus Graulx bei Soulosse in Frankreich, nur dem Apollo allein ohne weitere Beinamen und der *Sirona* gewidmet ist: auch diese beiden Fundstätten und diese Zusammenstellung der *Sirona* mit dem römischen Heilgotte kann nur die jener Göttin beigelegte Bedeutung bekräftigen. Dass aber, wie auch wol bei der *Damona*, diese Bedeutung weniger eine locale, an eine bestimmte Heilquelle vorzugsweise geknüpft, sondern vielmehr, wie bei Bormo,

⁵⁶ Notice p. 622.

⁵⁶ Géogr. III. p. 58.

⁵⁷ Manuel des eaux minérales de la France p. 557.

⁵⁸ Vgl. Orelli-Henzen 5880. Zeitschrift f. d. Alterthumsw. 1845 S. 56 und 1851 S. 119 ff.

⁵⁹ Vgl. Wiener Jhrb. 1846. CXVI. Anzbl. S. 59. Stuart Caledonia Romana tab. V. 5 p. 192. Overbeck Katalog des Bonn. Mus. S. 73 n. 146. Fabrett. p. 465, 96. Bullet. dell' inst. arch. 1848 p. 110. Orelli 1658.

eine allgemeinere war; dafür zeugen überdiess noch sieben weitere Votivinschriften, welche nicht nur der Dea Sirona allein gewidmet sind, sondern auch durch ihre Auffindung in dem weiten Gebiete von Bretten in Siebenbürgen bis tief nach Frankreich hinein zugleich genugsam die weite Verbreitung ihres Cultus und damit sicherlich auch die allgemeinere Bedeutung ihres Wesens beurkunden⁶⁰. Der Damona und Sirona schliesst sich zunächst an die

5. Divona, jene berühmte Quelle zu Burdigala (Bordeaux), welche man jetzt in der Quelle von Fondaudège zu sehen glaubt: bekannt ist das hohe Lob, welches ihr Ausonius gegen Ende des vierten Jahrhunderts spendet⁶¹:

Salve fons ignote ortu, sacer, alme, perennis,
Vitree, glauce, profunde, sonore, illinis, opace;
Salve urbis genius, medico potabilis haustu,
Divona. Celtarum lingua fons addite Divis.

und an Güte über die Wasser des Aponus und Nemausus stellt. Burdigala gehörte bekanntlich zu dem Gebiete der Bituriges Vivisci, während auch die Hauptstadt der Cadurci, das jetzige Cahors, gleichfalls Divona hiess⁶². Ausser den vorgenannten Quell- und Badegottheiten lassen sich noch einige andere Göttinnen mit fast gleicher Sicherheit demselben mythologischen Kreise einreihen. Zuvörderst ist aus diesen

⁶⁰ Vgl. Bonner Jahrb. XX. S. 108 f. XXVII. S. 80—82. Orelli-Henzen Ind. s. v. p. 38.

⁶¹ Clar. urb. XIV, 29 ff.

⁶² Vgl. Forbiger a. a. O. III. S. 165. Chaudruc de Crazannes in Rev archéol. 1841 p. 165—170. Greppo p. 113 f. Mit Unrecht verlegt Lersch a. a. O. S. 15 f. die Quelle Divona nach Bagnères-de-Luchon, dessen Badegotttheit Lixò oben von uns nachgewiesen wurde. Zur Divona fons mag hier noch die Ura fons verglichen werden, welcher ein auf dem rechten Ufer der Vidourle bei der alten Stadt Ambrussium im Garddepartement gefundener Votivaltar geweiht ist, der sich jetzt im Museum der Stadt Nimes befindet und in der Mitte der Vorderseite einen mit der patera libirenden verschleierte Priester zeigt, ober- und unterhalb dessen die Inschrift

AVGVST
LARIBVS
CVLTORES VRAE
FONTIS

vertheilt ist. Diese Ura fons ist bald auf die Vidourle selbst, bald auf den Bach Eure, dessen Wasser ehemals mit der Quelle Airan nach Nimes geleitet waren, bald auf die fontaine d'Urre bei Uzès unweit Nimes gedeutet worden: vgl. Annales encyclopédiques tom. III. (1818) p. 271. Greppo p. 213. Boissieu Insc. de Lyon p. 49 n. XXXII. Comarmond descript. du muséelapidaire de Lyon p. 351 n. 587 pl. IX n. 587. Catalogue du mus. d. Nimes p. 71. Annal. dell' inst. arch. 1853. p. 58.

6. *A c i o n n a* hervorzuheben, welcher die nachfolgende *Votivinschrift* einer quadratischen Platte gewidmet ist, die bei den Ausgrabungen der Fontaine de l'Étuvée zu Fleury unweit Orleans zu Tage gefördert wurde⁶³:

AVG. ACIONNAE
SACRVM
CAPILLVS ILLIO
MARI. F. PORTICM
CVM SVIS ORNA
MENTIS. V. S. L. M

Uebereinstimmend sehen alle Erklärer dieser Inschrift in der *ACI-ONNA* die Göttin der Quelle de l'Étuvée selbst: eine Ansicht, welche insbesondere durch die Vergleichung der einen zu Neris-les-Bains gefundenen und dem *NERVS* gewidmeten Inschrift eine grosse Stütze erhält. Beide Inschriften bezeugen die Errichtung einer Säulenhalle d. h. einer eleganten (*cum suis ornamentis*) Trink- und Spazierhalle für die Kurgäste um die betreffenden Heilquellen von Seiten genesener und daher gegen die Quellgottheit dankbarer Badegäste; wie zu Neris-les-Bains, so wird demnach also auch hier die darüber sprechende *Votivurkunde* der wohlthätigen Gottheit selber gelten. Wie *Acionna* darf dann auch wol

7. *Blanda* für die Mineralquellen des auch durch anderweitige Inschriftenfunde⁶⁴ bemerkenswerthen Belley (*Belicensis vicus*) im Département de l'Ain als Schutzgöttin und Vorsteherin mit gutem Grunde vermuthet werden. Es liegt für diese Vermuthung bis jetzt freilich nur eine einzige im dortigen Präfekturgebäude aufbewahrte inschriftliche Urkunde vor, welche *Greppo* p. 182 also mittheilt:

D. BLANDE
CAESIA. RV
FINA. PRO. SA
LVTE. BELLI
RVFIANI. FIL
EX. V

⁶³ Vgl. B. Stark Städteleben, Kunst und Alterthum in Frankreich, Jena 1855, 8. S. 613. *Mém. et dissert. d. l. soc. d. Antiq. d. France*, VII praef. p. 59 und XI (1835) p. 291. de Wal *Myth. sept. mon. epigr* p. 8 n. X. *Musée d'Orléans: explication des tableaux, antiquités etc.* Orléans 1851 p. 186. *Greppo* p. 267 f.

⁶⁴ *Reines. Synt.* p. 209. CCXVI. CCXVII. Orelli 1898.

Zu dem Namen der Göttin, der vielleicht eine Zusammenziehung aus Belanda ist und damit an den oben erwähnten Belenus, den Namen des Belicensis vicus selbst, die gallische Völkerschaft der Belindi und andere Bildungen ähnlicher Art erinnern würde, lassen sich aber zunächst der Namen der hispanischen Stadt Blandae bei Plin. N. H. III, 3, sowie ein Helvetier Blandus Vindaluconis filius bei Mommsen Insc. Helv. 290 vergleichen. Wie Blanda, so dürfte weiter auch

8. Duna als Quellgöttin in einer von zwei Votivinschriften aufzufassen sein, welche, zu Bouhy zwischen St. Amand und Entrains gefunden, dem MARS BOLVINNVS gewidmet sind⁶⁵. Während nämlich dieser Gott einer der zahlreichen gallischen mit dem römischen Mars identifizirten⁶⁶ Kriegsgötter, zugleich aber als die Localgottheit des dem Fundorte Bouhy benachbarten Dorfe Boulin nicht zu verkennen ist, wird die mit ihm gepaarte Duna sicherlich als Vorsteherin der, wie Le Blant hervorhebt, den Römern wohlbekannten Mineralquellen von Bouhy mit allem Rechte anzunehmen sein. Der Duna schliesst sich endlich an

9. Meduna und 10. Devercana, beide durch einen kleinen in dem rheinpreussischen Badeort Bertrich gefundenen Votivaltar beurkundet⁶⁷ und vielleicht als Vorsteherinnen dortiger Quellen verehrt:

DEVERCANE
ET MEDVNE
L. TACCITVS
V. S. L. M

Zur Vervollständigung dessen, was bereits oben über diejenigen römischen und griechischen Gottheiten angedeutet worden ist, welche noch ausser und neben dem ersten und vorzüglichsten Heilgotte Apollo bei der im Laufe der Zeiten immer gewaltigern Ueberwucht des Glaubens der siegreichen Eroberer über die Götterwelt der besiegten Kelten an die Stelle der einheimischen Quell- und Badegottheiten getreten sind, erscheint es nicht unangemessen, einige Bemerkungen über Hercules, Aesculapius und Hygia, sowie insbesondere über Diana als Badevorsteherin beizufügen. Mit Recht

⁶⁵ Vgl. de Caumont Bullet. monum. vol. XX (1854) p. 252. Le Blant Incriptions chrétiennes de la Gaule, Paris 1856, 4. I. p. 28. Bonner Jahrb. XXIX XXX p. 171 f.

⁶⁶ Rhein. Mus. f. Philol. N. F. XVII. S. 18. A. 7.

⁶⁷ Bonner Jahrb. XXVIII. S. 109. XXIX XXX. S. 78—82. u. 170.

wird unter diesen Hercules als die personifizierte gewaltige Naturkraft sei sie neptunischer oder vulkanischer Art vorangestellt, zumal sich diese doppelte Art der Naturwirkung grade in der Mineral- und Heilquelle so offenkundig dokumentirt. Aus diesem Grunde waren vorzugsweise alle heissen Quellen ihm geweiht und nach ihm benannt: seine Tempel erhoben sich allenthalben bei denselben und er selbst wurde als Hercules salutifer Heilgott wie Apollo⁶⁸. Nicht minder grade bei den Heilquellen und wiederum insbesondere bei den warmen verehrt erscheint Aesculapius mit seiner göttlichen Begleiterin Hygia: auch ihre Tempel und Bilder, sowie die ihnen zur glücklichen Genesung (pro salute) Erkrankter geweihten Votivaltäre fanden sich bei vielen Heilquellen durch das Römerreich⁶⁹, so insbesondere auch in unseren Rhein- und Mainlanden, in welchen der Sauerbrunnen bei Godesberg unweit Bonn gleichfalls als Fundort einer beiden Gottheiten geweihten Votivinschrift bekannt ist⁷⁰. An Hygia schliessen sich zunächst die in zahlreichen inschriftlichen Urkunden überlieferten Nymphae, über welche bereits oben ebenso wie über die an die Stelle der Dea Sulis getretene britanische Minerva gesprochen worden ist. Es erübrigt sonach noch Diana in ihrer besondern Beziehung zu Heilwassern einer kurzen Betrachtung zu unterziehen und namentlich die wenigen Spuren zusammenzustellen, welche auf ihre Verehrung an Mineralquellen Galliens und vor allem der Rhein- und Mainlande hindeuten. Wie Artemis, so wurde auch Diana, die göttliche Vorsteherin der Waldgebirge und der Jagd, bei den Quellen verehrt; gleich dem Sonnen- und Quellenheilgott Apollo, wurde wol auch sie als Göttin der Nacht, des in den Quellen sich spiegelnden Mondes, als Schützerin der dieselben umgebenden Waldungen in enge religiöse Beziehung zu jenen gebracht⁷¹. Schon oben ist der Fund einer Statuette der Diana zu Neris-les-Bains erwähnt worden: ein ebenso unverkennbares Zeugniß ihres nahen Verhältnisses zu den dortigen Quellen, wie zu Léomont im Département de la Meurthe, woselbst sich bei einem Gehölze eine Quelle findet, welche der localen Tradition nach der Diana geheiligt gewesen sein soll: eine Ueberlieferung, die sich evident durch die Auffindung einer Anzahl Medaillen von Blei

⁶⁸ Vgl. Lersch a. a. O. S. 16 u. 230.

⁶⁹ Vgl. Lersch S. 27—29.

⁷⁰ Steiner cod. insc. Rom. Danub. et Rhen. n. 1006.

⁷¹ Vgl. Lersch S. 22. 230.

mit dem Bilde dieser Göttin bestätigt hat⁷²; es bilden diese Medaillen eine der zahlreichen Sorten von Heilgaben *ex voto*, die man nach erlangter Genesung zum Danke in die Quellen zu werfen pflegte⁷³. — In gleicher Weise wie in dem innern so treten aber auch die Spuren dieser Dianenverehrung bei den Mineralquellen auch in dem rhein- und mainländischen Gallien hervor. Zunächst ist hier das römische Bad zu Badenweiler im Schwarzwalde als Fundstätte von zwei theilweise leider bruchstücklichen Votivinschriften zu bezeichnen⁷⁴, deren eine einem wohl erhaltenen Votivaltare angehört, welcher sich vor der geöffneten Vorderseite der Mittelhalle (*vestibulum*), die von den Höfen aus in das einst grossartige Badegebäude führt, noch jetzt befindet, ganz charakteristisch demnach den Eintretenden sogleich die Schutzgöttin und Vorsteherin der Heilbäder vor Augen stellte: es war dieses *Diana Abnoba*. Die *Dea Abnoba*⁷⁵ war bekanntlich die göttliche Personification des Schwarzwaldes (*mons Abnoba*), woraus sich einerseits ihre Identifizierung mit *Diana*, andererseits deren Verehrung im römischen Badenweiler leicht erklärt. Die Ausdehnung des Schwarzwaldes durch das ganze heutige Baden lässt es weiter sehr natürlich finden, dass dieselbe *Diana Abnoba* auch in der Hauptstadt desselben, bei den berühmten Quellen von Baden-Baden, gleichfalls ihre Verehrung gefunden habe, wie eine im Sommer d. J. 1845 dort zu Tage geförderte 2" hohe Statuette von Erz genugsam beurkundet, welche eine *Diana* und ohne Zweifel eine *Diana Abnoba* vorstellt, wie sie eben den Bogen spannt⁷⁶. Dieselbe Verdrängung der einheimischen Localgottheit durch *Diana* liegt ferner auch bei dem rheinpreussischen Bade Bertrich vor, dessen verinuthliche Vorsteherinnen *Devercana* und *Meduna* oben besprochen worden sind. Ebendort in der Bonbeuerner Flur, einem Abhange, an welchem sich in etwa 30' Länge die Grundmauern eines Gebäudes hinziehen, wurde nämlich i. J. 1860 eine 1½' hohe Figur der *Diana* aus feinem alabaster-

⁷² Vgl. Alfred Maury in *Rev. archéolog.* N. S. I (1860) p. 59 not. 7 nach Lépage le département de la Meurthe II. p. 291 f.

⁷³ Vgl. über diese Heilgaben (*stipes*) in Quellen, Flüssen, Seen ausser Lersch S. 43—49. Becker-Marquardt *Röm. Alterth.* IV S. 157 A. 920.

⁷⁴ Vgl. H. Leibnitz *Die römischen Bäder bei Badenweiler im Schwarzwald* Leipzig 1855 S. 11 und Taf. II fig. 1. Steiner a. a. O. 845 u. 846.

⁷⁵ Vgl. Orelli 4974. Fickler *Die Donauquellen und das Abnobagebirge der Aiten*, Carlsruhe 1840, S. 36. A. 58. Fröhner *Die grössherzogl. Sammlung vaterländischer Alterthümer zu Carlsruhe* (1860) S. 16 n. 39.

⁷⁶ Vgl. Ph. Rappenecker *Aurelia Aquensis, die Stadt Baden als römische Niederlassung*, Mannheim 1853, S. 21. n. 10, 2.

ähnlichem Marmor gefunden, neben welcher die Hindin herläuft, die von dem an ihr aufspringenden Hunde so eben ereilt wird: die Göttin, mit dem Köcher auf dem Rücken (der rechte Arm, welcher den Bogen hielt, fehlt), in dem ärmellosen dorischen Chiton, ist als rasch dahin eilende Jagdgöttin dargestellt⁷⁷. Da diese Figur der Göttin, ohne sonderlich feine Ausführung fabrikmässig gearbeitet, ohne eigentlich künstlerischen Werth ist, in den rheinischen Römersiedlungen aber Darstellungen der Diana überhaupt als selten bezeichnet werden müssen; so ist ihr Vorkommen in dem kleinen Römerbad offenbar daher zu erklären, dass die fragliche Figur ohne Zweifel als Bild der Badevorsteherin auf öffentliche Kosten in irgend einer gallischen Fabrik bestellt und in der Nähe des Hauptbadegebäudes errichtet worden ist. — Eine vierte unzweideutige Spur der Verehrung der Diana als Badevorsteherin findet sich endlich in der Vita S. Remaci c. 12, woselbst von einer Wanderung des Heiligen in die Ardennen also berichtet wird: „Warchinnam rivulum accedit, invenit illic certa indicia loca illa quondam idolatriae fuisse mancipata. Erant illic lapides Dianae et id genus portentosis nominibus inscripti vel effigies eorum habentes; fontes etiam hominum quidem usibus apti, sed gentilismi erroribus polluti atque ob id etiamnum daemonum infestationi obnoxii.“ Die „lapides Dianae portentosis nominibus inscripti“ und die „effigies“ beziehen sich sowohl auf Bilder der Diana und anderer römischen Götter, als auch auf Votivaltäre mit und ohne solche Bilder. Die Diana aber, welche hier bei den Heilquellen verehrt wurde, war ohne Zweifel die Diana des Ardennenwaldes (Arduenna) selbst. Wie nämlich der oben erwähnte Schwarzwald bei den Anwohnern als Dea Abnoba vergöttlicht wurde, so der Ardennenwald als Dea Arduinna, deren Denkmäler zum Theil gerade am Rande desselben gefunden wurden⁷⁸. Gleich der Abnoba aber wurde auch Arduinna gradezu mit Diana identifizirt als Diana Arduinna und sie ist es, welche in der oben erwähnten Stelle der Vita S. Remaci gemeint wird. — Aus dieser göttlichen Funktion der Diana als Quell- und Badevorsteherin, wie sie in den vorerwähnten wenigen, aber unzweideutigen Spuren vorliegt, erklärt sich denn auch zur Genüge, wie sie nicht bloß als eine Waldgöttin „Diana nemorensis“, sondern gradezu auch als eine „regina undarum“ bezeichnet werden konnte, wie es auf einer Inschrift aus den „Aquae Jasae“, dem heutigen Warasdin in Siebenbürgen, bei Gruter p. XXXIX, 8 geschieht.

⁷⁷ Vgl. Bonner Jahrb. XXVIII. S. 108 f. XXIX. XXX. S. 78 f.

⁷⁸ Vgl. Bonner Jahrb. XXIX XXX. S. 64—77.

IV.

**Rheinländische Heilbäder und Mineralquellen in
Römerzeiten.**

Wiewohl in der voraufgehenden Zusammenstellung der vorzugsweise in Gallien und seinen rheinischen Vorlanden verehrten Quell- und Badegottheiten sowohl keltischen als römischen Glaubens bereits mehrfache Veranlassung gegeben war, die vornehmsten theilweise offenbar schon vor der römischen Occupation von den Ureinwohnern benutzten Heil- und Mineralquellen, sowie die dabei entstandenen Ansiedlungen zu erwähnen: so dürfte es doch zur allseitigen Vervollständigung dieses kleinen Beitrages zur Urgeschichte der rheinischen Bäder nicht unerwünscht sein, auch diejenigen Heilbäder in Kürze aufzuführen, welche oben keine Erwähnung gefunden haben. Zuvörderst — um bei dem Oberrheine zu beginnen — sind hier die beiden Baden, sowie das schon berührte Badenweiler nebst dem elsässischen Niederbronn voranzustellen.

1. Baden im schweizerischen Canton Aargau war, wie man aus Tacitus⁷⁹ ersieht, ein bei den dortigen ohne Zweifel schon von den Ureinwohnern viel benutzten Quellen, erwachsener Ort der Helvetier, bei welchen die Römer ein Standlager errichtet hatten, dessen obligater Tross (*canabenses*) mit den Einwohnern allmählig (*longa pace*) zu einem Städtchen erblühte, das bereits die Formen eines römischen Municipiums angenommen hatte, als das in den Militärunruhen nach Nero's Tod eingetretene Missverhältniss zwischen den Helvetiern und dem in Obergermanien commandirenden Caecina letzteren veranlasste das Städtchen im J. 72 n. Chr. zu zerstören. Später wieder hergestellt und durch eine der Isis gewidmete Votivinschrift aus Wettingen bei Baden als *vicus Aquensium* beurkundet⁸⁰, erlag es ohne Zweifel in den Zeiten des sinkenden Reiches den das Zehntland überschwemmenden Alamannen und findet sich selbst 1110 noch in diesem Zustande. In den Jahren 1344 und 1388 wurde es

⁷⁹ *Caecina belli avidus proximam quamque culpam antequam posniteret. ultum ibat: mota propere castra, vastati agri (Helvetiorum), direptus longa pace in modum municipii exstructus locus, amoeno salubrium aquarum usu frequens. Tacit. Hist. I. c. 67.*

⁸⁰ Vgl. Orelli 457. Mommsen *Insc. Helv.* 241.

wiederholt verwüstet, erhob sich aber dann, wie es scheint, rasch zu einem Badeorte, in welchem man i. J. 1480 an 3000 Kurgäste zählte. Ausser obigen und andern Inschriften wurde der längere Aufenthalt der Römer dortselbst schon ums Jahr 1420 durch bemerkenswerthe Funde von Erz- und Goldmünzen, Hausgeräthe, Statuetten, Ringen und Würfeln bezeugt, welche Fundstücke zum grossen Theile als Heilgaben in den Quellen selbst gefunden wurden⁸¹. Würfel beziehen sich dabei bekanntlich auf die den Quellen zugeschriebene weissagerische Kraft.

2. Badenweiler im badischen Oberrheinkreis ist schon oben berührt worden. Seine noch jetzt grossartigen Badesubstruktionen gehören zu den besterhaltenen von allen römischen Bädern in Germanien, nehmen eine Fläche von 126 Quadratruthen ein und waren seit langem ergiebig an verschiedenartigen Fundstücken, wie Löffelchen, Glöckchen, Haften, Schnallen, Ohrgehängen, Lampen, Gläsern, Thonwaaren, die nur zum Theil als Heilgaben (*stipes*) angesehen werden können; viele dieser Gegenstände gehörten auch dem Badgebrauche selbst an. Ausser den beiden obenerwähnten Votivaltären der Diana Abnoba ist weitaus der interessanteste Fund ein silbernes Amulettäfelchen mit mystischen Formeln, dergleichen auch anderwärts in Quellen gefunden wurden und in dieselben unter abergläubischer Anrufung von Dämonen zur Abwehr von Uebeln, Erhaltung der Gesundheit oder ähnlichen Zwecken hineingeworfen worden waren⁸². Dieses Täfelchen gehört der Zeit des sinkenden Reiches an und dürfte somit die fortdauernde Benutzung dieser Bäder bis ins 4. Jahrhundert bezeugen, womit auch die Reihenfolge der dort zu Tage geförderten 64 Bronze-, 21 Kupfermünzen nebst mehreren silbernen und einer goldenen Philipps des Macedoniers zusammentrifft,

⁸¹ Mommsen a. a. O. 240—244. Lersch S. 26. 47. 129. 148. 167. 172.

⁸² Schon längst vor der A. 74 erwähnten Schrift von Leibnitz sind die Badesubstruktionen von Badenweiler von A. G. Preuschen *Denkmäler von alten physischen und politischen Revolutionen in Deutschland, besonders in Rheingegenden* (Frankf. a. M. 1787. 8) S. 97—238 und ihre Fundausbeute ausführlich besprochen worden. Zu dem dort S. 209 ff. eingehend behandelten zehnzeiligen Inhalt des Silberplättchens sind die in den Bädern von Amélie-les-Bains (*Rev. archéolog. IV. année I. part. 1847. p. 409—414. pl. 71. n. 1—8*) gefundenen Bleiblättchen, weiter das Silberplättchen von Poitiers (*Beiträge zur vergleichenden Sprachforschung von Kuhn und Schleicher III, 2. S. 170 n. 14. S. 175 u. 212. IV, 1. S. 160 f.*, sowie die gnostischen Amulettsteine (*Monatsberichte der Berliner Akademie 1855. Nov. S. 701 f. Rev. archéolog. III. année. I. part. 1846. p. 260. H. Monin Monuments des anciens idiomes gaulois, Paris et Besançon 1861, 8. p. 26. 27 f. 182 f.*) zu vergleichen.

indem sie mit Claudius in der Mitte des ersten Jahrhunderts beginnen und mit Constantin dem Grossen aufhören⁸³. Welchen Namen die Ansiedlung bei den wol mehr von den Umwohnern und zugereisten Kurgästen, als von dem römischen Militär benutzten Quellen gehabt, ist in tiefes Dunkel gehüllt, da nur spärliche inschriftliche Urkunden bis jetzt dort zu Tage getreten sind⁸⁴.

3. Baden im badischen Mittelrheinkreise war von uralten Zeiten bis in unsere Tage der bevorzugte Badeort der eleganten und vornehmen Welt. Wie die Quellen bei Badenweiler, so sind ohne Zweifel auch die von Baden den Römern bei der Occupation des sog. Zehntlandes (agri decumates) d. h. des Gebietes zwischen Oberrhein und Oberdonau⁸⁵ bekannt und sodann alsbald ebenfalls Anlass zu einer Ansiedlung geworden, deren Anfänge sicherlich unter Trajan fallen, auf den die älteste Steinschrift von Baden zurückweist⁸⁶. Diese Ansiedlung erhielt wie überall in analogen Fällen den Namen „Aquaë“ und ist sodann der Mittelpunkt eines jener grössern Gemeinwesen (respublica, civitas) geworden, welche die Römer durch ganz Gallien organisirt haben. Besonderer Gönner und Beförderer scheint dann auch Hadrian gewesen zu sein und unter ihm wol bildete sich die Badestadt „Aquaë“ als Hauptort einer auf einer Inschrift vom Jahre 197 n. Chr.⁸⁷ genannten „Respublica Aquensium“ heraus, die ihre Blüthe aber, wenn nicht Alles trügt, unter M. Aurelius Antoninus Caracalla (um 213 n. Chr.) erreichte, welcher auf seiner Rheinreise offenbar auch dort verweilte und das von ihm allwärts geförderte Badeleben in neuen Aufschwung brachte. Von ihm nahm jetzt die ganze Civität, deren Mittelpunkt die Stadt „Aquaë“ war, den Beinamen Aurelia an und erscheint demnach auf sog. Meilenzeigern der von „Aquaë“ ausgehenden Hauptstrasse vom J. 213—222 als „Civitas Aurelia Aquensium“⁸⁸. Dass

⁸³ Die bezüglichen Münzen von Claudius, Vespasian, Trajan, Hadrian und den Antoninen s. bei Preuschen S. 187 ff.

⁸⁴ Das CIVIT. VV auf einem Gefässdeckel bei Preuschen S. 183, 14 u. 193 (Steiner 848) kann bei seiner Räthselhaftigkeit nicht in Betracht kommen.

⁸⁵ Vgl. Tacit. Germ. c. 29.

⁸⁶ Vgl. Fröhner a. a. O. n. 60.

⁸⁷ Fröhner n. 61.

⁸⁸ Vgl. Fröhner a. a. O. n. 72. 73. 74. 75. 76. Lersch S. 130. Wie diese civitas Aquensium, so nahmen sicherlich damals noch andere Orte des Zehntlandes den gleichen ehrenden Beinamen von Caracalla an: dahin gehört offenbar auch der vicus Aurelius, das römische Oehringen in Württemberg, wie eine i. J. 1861 dort aufgefundene Steinschrift aus d. J. 232 n. Chr. dargethan hat: vgl. Th. Mommsen in E. Gerhards Archäolog. Anz. 1861. N. 154. 155. S. 280.*

die locale Tradition von dem an die Namen der Kaiser Hadrian und Caracalla sich knüpfenden Aufschwung der dortigen Bäder selbst durch das ganze Mittelalter sich erhielt, bezeugt eine Schenkungsurkunde aus dem Kloster Weissenburg im Elsass aus dem Jahre 676, in welcher der König Dagobert II. vergab: „*balnea illa trans Rhenum in pago Aucicensi sita, quae Anthonius et Adrianus quondam imperatores suo opere aedificaverunt*“⁸⁹. Die meisten Forscher haben hier ohne Zweifel richtig in dem „Anthonius“ den Antoninus Caracalla erkannt⁹⁰. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass seit langer Zeit eine bis in die jüngsten Tage herab fortgehende Aufdeckung zahlreicher Reste aus dem römischen Baden ein lebendiges Bild der einstigen Blüthe dieses Badeorts vor Augen stellen. Umfangreiche Mauerreste und Substruktionen von Bädern und Gebäuden, Grabsteine von Militär- und Civilpersonen, Legionsziegelstempel, Reliefs, Votivaltäre und Münzen zeugen noch jetzt von der bürgerlichen und militärischen Bedeutsamkeit des Orts: insbesondere weist ein dem Gotte Neptun von einer Schiffergilde (*contubernium nautarum*) gewidmeter Altar auf eine Lebhaftigkeit des Handels und Verkehrs auf der Oos, Murg, Alb und dem Rheine hin, wie sie nur ein blühendes reiches Leben und seine mannigfachen Bedürfnisse hervorzurufen vermögen⁹¹. Wie Badenweiler erlag sicherlich auch die in Baden Jahrhunderte lang blühende Cultur der alles zerstörenden Wuth der anstürmenden Alamannen, wahrscheinlich schon gegen die Mitte des 3. Jahrhunderts⁹², bis die vereinten Bemühungen christlicher Mönche und eines fränkischen Königes auch dort die Jahrhunderte hindurch in Trümmern liegenden Culturstätten einer untergegangenen Welt wieder zu neuerer Lebensentfaltung beriefen. Davon zeugt die obenerwähnte Weissenburger Schenkungsurkunde, welcher ein weiteres Zeugniß⁹³ über die Existenz Badens erst für das 11. Jahrhundert beigelegt werden kann, wiewohl nicht zu bezweifeln steht, dass auch dieser Badeort, wie das schweizerische Baden, sich eines grossen Zulaufs während des Mittelalters zu erfreuen hatte. Der Namen „Bad der Künigen“

⁸⁹ Mon. Boic. 31 p. 1. Lersch p. 141. 160. Rappenecker a. a. O. S. 3 f. 11.

⁹⁰ Vgl. Rappenecker S. 4.

⁹¹ Rappenecker S. 12—26, woselbst die einzelnen Kategorien der Fundstücke behandelt sind: S. 26—35 sind insbesondere die Inschriften zusammengestellt, womit Fröhner n. 2—5. 6. 8. 9. 11. 12. 14. 15. 37. 38. 41. 42. 48. 60—63. 65. 66. 70. 77. 78. 86—91 zu vergleichen ist.

⁹² Lersch S. 132 nimmt die Zerstörung gegen 234 n. Chr. an.

⁹³ Vgl. Rappenecker S. 11.

und später im 13. Jahrhundert, unter österreichischer Herrschaft, „Herzogenbad“⁹⁴ wenigstens weist um so überzeugender darauf hin, als auch Kaiser Friedrich III. auf einer Reise nach Strassburg i. J. 1473, sowie sein Sohn Maximilian I. i. J. 1517 dortselbst die Heilquellen benutzten⁹⁵. — Zum Oberrhein gehört endlich noch

4. der Salzbrunnen zu Niederbronn im Elsass, dessen Benutzung durch die Römer dreihundert in denselben als Heilgaben geworfene römische Münzen bezeugen, welche i. J. 1592 aufgefunden wurden⁹⁶.

Weit zahlreicher, wenn auch im Ganzen wohl nicht bedeutender als die Heilbäder am Oberrhein erweisen sich diejenigen Mineral- und Heilquellen, welche den Römern am Mittel- und Niederrhein bekannt und in Benutzung genommen wurden. Voranzustellen ist unter diesen

5. die im April 1803 wiederentdeckte Schwefelquelle zu Nierstein unweit Oppenheim oberhalb Mainz, bei deren Aufräumung die römische Fassung derselben, Trümmer von Bauwerken, darunter eine kleine Säule, ein Becken von Stein, Statuetten von gebrannter Erde, nebst 14 Kupfermünzen aus den Jahren 86 bis 267 n. Chr. in der Quelle selbst gefunden wurden. Dass die meisten dieser letzteren ein frisches Gepräge aufzeigten und von runden Gypskugeln umgeben waren, weist darauf hin, dass sie als Heilgaben (stipes) von Genesenen in die Quelle gelegt worden waren. Zugleich bekundet die Reihenfolge, dass die Quelle wenigstens seit Domitian bis zu der für das ganze Rheinland so bedeutsamen Wiederherstellung der römischen Macht am Rhein durch Postumus im Gebrauche war. Zu allen diesen Urkunden kommt nun aber noch die schon oben erwähnte Votivwidmung einer Julia Frontina an Apollo den Quellenheilgott und seine keltische Begleiterin Sirona, welche Inschrift dem rheinischen Alterthumsforscher Fr. Lehne Veranlassung gab, die Quelle selbst als „Sironabad“ zu benennen⁹⁷. Der in einer Urkunde Carlomanns v. J. 742 als Neristein zum erstenmale vorkommende Namen des nahen Nierstein gab ihm dabei zugleich einen Anhalt zu der im Hinblick auf die obenerwähnten doppelten „Aquae Bormonis“ und „Aquae Segestae“ ansprechenden

⁹⁴ Vgl. Lersch S. 165, wenn anders Lersch hierbei nicht Baden-Baden mit Baden bei Wien verwechselt.

⁹⁵ Vgl. Lersch S. 172 u. 186.

⁹⁶ Lersch S. 47.

⁹⁷ Vgl. Das Sironabad bei Nierstein u. seine Mineralquelle. Mainz 1827. 8., besonders S. 1–18 (Lehne Ges. Schr. III. S. 51–68). Lersch S. 48.

Vermuthung, dass der Ort selbst wegen seiner Quelle „Aqua e Neri“, wie das römische Neris-les-Bains geheissen habe⁹⁸. Zur Begründung dieser Ansicht bedarf es vor Allem einer genauen sprachlichen Untersuchung der Bedeutung des ersten Theils des Namens „Nierstein“. Dieser Mineralquelle reihen sich nun weiter die Heilquellen und Mineralwasser des Taunus und der angrenzenden Lande an. Dahin gehört vor allem

6. Wiesbaden, Mattiacum, Aquae Mattiacae, dessen bereits oben besprochene Quellgottheit Apollo Toutiorix zur Hinweisung⁹⁹ auf die Entstehungsgeschichte der Badestadt, des bei ihr von den Römern errichteten Castells und die Ausbeute der Funde beider Oertlichkeiten Veranlassung gegeben hat. Weit geringer noch als zu Wiesbaden sind die Ergebnisse der Funde aus der Römerzeit in der Badestadt

7. Ems, wiewohl die Nähe des vortüberziehenden Pfahlgrabens (limes imperii transrhenanus), eine an demselben errichtete Wachtstation, sowie sonstige antiquarische Funde¹⁰⁰ hinter dem Pfarrgarten am Spiess, bei sämtlichen Neubauten von Dorf-Ems und bei den 1853 vorgenommenen Kanal-Anlagen der Hauptstrasse die dauernde Occupation des Orts in Römerzeiten ausser Zweifel stellen. Zahlreiche Gräber mit ihren gewöhnlichen Beigaben an Thon- und Glasgefässen, Lampen u. a. m. sind dabei aufgedeckt worden, wozu endlich im Herbst 1858 auch die erste, leider bruchstückliche, inschriftliche Urkunde über die wahrscheinlich durch eine dort stationirte Militärabtheilung bewirkte Erbauung eines grössern Gebäudes hinzukam, an welchem letztern der Stein wohl zugleich als Votivtafel zu Ehren des kaiserlichen Hauses, insbesondere für das Wohl des regierenden Kaisers Septimius Severus und seiner Söhne Caracalla und Geta, demnach also im Anfange des dritten Jahrhunderts, angebracht worden war, welche Zeit überhaupt wol als der Höhepunkt der ungestörten Blüthe der rheinischen Bäder in Römerzeiten angesehen werden kann. Dass es meist nur dem Zufalle oder andern jetzt unbekanntem Ursachen zuzuschreiben ist, wenn die Spuren des

⁹⁸ Vgl. Eckhart comment. de rebus Franciae orientalis. Wirceburgi 1729. fol. Tom. I. lib. XXIII. c. V. p. 391. Dr. Ph. A. F. Walther Das Großherzogthum Hessen. Darmstadt 1854. S. 519. Förstemann Altd deutsches Namenbuch II. S. 1072 u. Deutsche Ortsnamen. Nordhausen 1863. S. 8. 129, welcher jedoch Naristagne a. d. J. 823 als die älteste Form des Namens anführt und Neristein erst a. d. J. 882^a beibringt.

⁹⁹ Vgl. A. 40.

¹⁰⁰ Vgl. Annalen VI, 2. S. 343—347. Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst. N. F. I (1860). S. 30—34.

Aufenthaltes der Römer an dem einen Orte bis jetzt zahlreicher und bedeutsamer zu Tage getreten sind, als an dem andern, dafür legt weiter unter den Nassau'schen Bädern auch

8. Schlangenbad vollgiltiges Zeugniß ab: obwohl nämlich an diesem Badeorte unseres Wissens bis jetzt kein antiquarischer Fund als Urkunde einer Benutzung seiner Quellen durch die Römer gemacht worden ist, so hat dennoch die Naturforschung im erfreulichen Bunde mit der Alterthumskunde dort eine in ihrer Art eben so überraschende wie untrügliche Spur des Gebrauchs der dortigen Heilquellen im Alterthume nachgewiesen. Das Verdienst dieser schätzbaren Entdeckung gebührt dem Scharfblicke des gelehrten Entomologen Hrn. Senator C. H. G. von Heyden zu Frankfurt a. M., welcher in den „Jahrbüchern des Vereins für Naturkunde im Herzogthum Nassau“¹⁰¹ folgende Beobachtungen niedergelegt hat:

„So viel mir bekannt ist, werden die milchwarmen Quellen von Schlangenbad zuerst 1640 von Merian und 1650 von Winkelmann erwähnt, jedoch noch nicht als Badeort. Die drei Mühlen, welche hier standen, hiessen die warmen Mühlen, der Bach der warme Bach. Tabernämontanus, der 1581 in seinem Wasserschatz die Mineralquellen der Niedergrafschaft Katzenelnbogen beschrieb, scheint sie noch nicht gekannt zu haben. Als der Ort zuerst als Bad benützt wurde, nannte man ihn das Karlsthaler oder Bärstädter Bad. Niesen, in seinem Bericht über Schwalbach, nennt schon 1687 Schlangenbad. Die Quellen sollen 1657 einem Dr. Gloxin aus Worms gehört haben. Landgraf Moritz von Hessen liess hier 1694 die ersten Gebäude aufführen. Im Jahre 1817 besuchte ich Schlangenbad, besonders um die daselbst vorkommende Schlange näher kennen zu lernen, die damals und auch noch später ziemlich allgemein als die gemeine Natter (*Tropidonotus Natrix* L.) angenommen wurde. Ich fand, dass es die gelbliche Natter (*Calopeltis flavescens* Scop.) ist. Nau, der die Amphibien der Umgegend von Mainz fleissig beobachtete, hat sie trotz der Nähe von Schlangenbad nicht gekannt. In seinen 1791 erschienenen „Neuen Entdeckungen und Beobachtungen“ beschreibt und bildet er eine angeblich neue Schlange ab, die er aus Oesterreich erhalten hatte. Es ist dieses ebenfalls *Trop. flavescens* und er würde sie sicher erwähnt haben, wenn sie ihm auch von Schlangenbad bekannt gewesen wäre. — Dieselbe Schlange wurde von einigen Naturforschern als *Coluber Aesculapii* (verschieden von der indischen *Col. Aesculapii* Lin.) beschrieben und ist solche nicht ver-

¹⁰¹ H. XVI. S. 263—265.

schieden von der berühmten Aesculaps- oder Epidaurus Schlange, welche als Symbol der wohlthätigen Gottheit betrachtet und als Attribut des Aesculaps um seinen Stab gewunden ist. Zur Zeit, als Q. Fabius und C. Brutus Consuln waren, herrschte in Rom die Pest, und wurden, um solche zum Aufhören zu bringen, damals viele Schlangen von Epidaurus geholt, auf der Tiberinsel ausgesetzt und daselbst verehrt. Noch jetzt soll daselbst in den Gärten des heiligen Bartholomäus ihr Bild in Marmor ausgehauen zu sehen sein. Gegenwärtig ist diese Schlange um Rom noch sehr häufig, was wohl in früheren Zeiten nicht war, da man sonst nicht nöthig gehabt hätte, sie von Epidaurus zu holen. Die Schlangenbader Schlange gehört dem südlichen Europa an und war sie in Deutschland nur aus dem südlichen Tyrol bekannt. Ihr ganz vereinzelt Vorkommen bei Schlangenbad macht es sehr wahrscheinlich, dass die Quellen daselbst schon von den Römern als Heilquellen benutzt wurden und deshalb diese Schlange von ihnen dahin gebracht worden ist. Begünstigt durch die steinige Umgebung Schlangenbads hat sich dieselbe so isolirt von ihrem eigentlichen Vaterlande hier erhalten können. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die Römer an die ihnen bekannten Quellen von Wiesbaden ebenfalls Schlangen eingeführt hatten, die aber im Laufe der Zeiten daselbst wieder verschwunden sind. Einige Jahre später habe ich dieselbe Schlange bei Baden-Baden gefunden, dessen Mineralquellen ebenfalls schon den Römern bekannt waren.

Sicher interessant ist es, dass ich (1819) bei dem ebenso den Römern schon bekannten Bade Ems eine Schlange — *Tropidonotus tessellatus* Laur. — entdeckte, die sonst auch nur dem südlicheren Europa angehört. Ich zweifle nicht, dass sich dieselbe hier auf geeignetem Terrain auch aus den Zeiten der Römer erhalten hat. Bei ihr ist noch zu bemerken, dass sie vor andern verwandten Arten die besondere Lebensweise hat, sich gerne längere Zeit im Wasser aufzuhalten. Noch jetzt entspringen bei Ems mehrere warme Quellen im Flussbette der Lahn und findet man hier und in den Abzugsgräben der Bäder die Schlange nicht selten. Es wäre hiernach möglich, dass den Römern diese Eigenthümlichkeit der Schlange schon bekannt war, auch dass sie in Rücksicht der verschiedenen Wirkungen auf die Gesundheit dieser Quellen auch verschiedene Schlangenarten an dieselben ausgesetzt haben.

Um das Römerbad Badenweiler im Schwarzwalde, das ich mehrmals besuchte, konnte ich keine der Gegend eigenthümliche Schlangenart auffinden.“

Vorstehende werthvollen Beobachtungen des Hrn. v. Heyden constatiren zuvörderst die gewichtige Thatsache, dass sich bei den von den Römern benutzten Quellen von Baden-Baden sowohl, als auch bei Schlangenbad eine Schlangenart findet, welche nur dem südlichen Europa angehört und in Deutschland nur aus Südtirol bekannt war: es ist dies die sog. Aesculaps- oder Epidaurus- Schlange; weiter sodann, dass auch bei dem den Römern ebenso bekannten Bade Ems gleichfalls eine Schlangenart vorkommt, die sonst auch nur dem südlichen Europa angehört. Es wird an diese Thatsache mit gutem Grunde die Vermuthung geknüpft, dass diese Schlangen von Italien her durch die Römer an diese Quellen eingeführt worden, demnach sich ehemals auch wol zu Wiesbaden vorgefunden haben, daselbst aber im Laufe der Zeit wieder verschwunden seien. Die Schlange als Symbol des Aesculap ist zu bekannt, als dass nicht sofort deren Einführung an die, wie oben bemerkt, auch unter dem Schutze dieses Heilgottes stehenden Quellen als ein religiöses Moment erkannt werden sollte. Erklärlich ist demnach, wenn auch seine Begleiterin Hygia¹⁰² gleichfalls mit diesem Symbol ausgestattet erscheint und in der That zeigt auch eine zu Tiberias in Palästina gefundene Münze Hygia mit der Schlange, auf einer Anhöhe sitzend, aus welcher mehrere Quellen entspringen¹⁰³. Auch der Isis, welche, wie schon oben bemerkt, an Heilbädern ihre besondern Verehrer fand, war die Schlange heilig¹⁰⁴. Nach allem diesem darf der oben ausgesprochenen Vermuthung, dass dereinst auch zu Wiesbaden (und wol auch zu Badenweiler und Aachen) solche südländische Schlangen von den Römern eingeführt waren, volle Berechtigung zugestanden werden. — Nicht unerwähnt mag hierbei bleiben, dass auch das germanische Heidenthum die Schlange mit den Heilquellen in Verbindung bringt. Grimm D. M. S. 554 sagt darüber: „Das schwedische Volk schreibt die Kraft einiger Heilquellen weissen Schlangen zu. 1809 strömten Tausende aus Halland und Vestergötland zu dem wunderthätigen Hellsjö (einem kleinen See unweit Rampegårde); man erzählte sich, Kinder am Strande das Vieh hütend hätten dieses

¹⁰² Vgl. Macrob. Saturnal. I, 24: *simulacris et Aesculapii et Salutis Draco subiungitur; humana corpora velut infirmitatis pelle deposita ad pristinum revirescunt virorem, ut virescunt dracones per annos singulos pelle senectutis exuta.*

¹⁰³ Vgl. Lersch S. 29.

¹⁰⁴ Vgl. Lersch S. 15 u. 28.

Jahr über oft eine schöne Jungfrau am Ufer sitzen sehen, sie hielt in ihrer Hand eine Schlange und wies sie ihnen. Nur alle hundert Jahre erscheint diese Wasserjungfrau mit der Schlange. Bezzels Halland 2, 320. 3, 303.“ Wie bei den Römern Aesculapius und Hygia als Vorsteher der Heilquellen mit dem symbolischen Attribute der Schlange ausgestattet sind, so hier die in der Sage zur Fee gewordene ursprüngliche altheidnische Quellgottheit. — Den Tausnusbädern ist noch anzuschliessen der Mineralbrunnen von:

9. Schwalheim im kurhessischen Amte Dorheim, eine halbe Stunde von Bad Nauheim, in dessen Bereiche 1862 ein ansehnlicher Fund keltischer Münzen gemacht wurde¹⁰⁵. Dicht an diesem Sauerbrunnen ziehen die Spuren des alten Steindammes, d. h. der Römerstrasse vorbei und die ungefähr alle 15 Jahre vorgenommenen Ausfegungen des Brunnens selber haben jedesmal eine kleinere oder grössere Anzahl von römischen Münzen, darunter auch eine goldene, zu Tage gefördert, welche ohne Zweifel nach und nach im Laufe der Zeit als Heilgaben (stipes) hineingeworfen worden waren. Im Jahre 1811 fand man fast 30, i. J. 1827 etwa 35, im September 1831 noch weitere 5 mit den Bildnissen des Vespasian, Titus, Domitian, Nerva, Trajan, Hadrian und Antoninus Pius¹⁰⁶. Schon in uralter Zeit suchte und schöpfte man also auch hier, unter dem wohlthätigen Einflusse der dankbar bedachten Quellgottheit, Genesung und neues Wohlbefinden aus dieser „Lebensquelle“ der Natur, wie sie in goldenen Lettern auf schwarzer Marmortafel über dem Eingange zum dasigen Kurhause in folgendem Distichon:

Fons vitae saliens gemmas effundit in herbam:

Merge, puer, pateram, sub pede vita fluit.

genannt wird, welches der bekannte Genosse Barthélmy's, der poetische Panegyriker der napoleonischen Glorie, Mery, bei Gelegenheit einer Badekur verfasst haben soll. Nicht unerwähnt darf hier auch die einige Stunden südlich von Nauheim und Schwalheim auf grossherzoglich hessischem Gebiete entspringende mineralische Quelle von

10. Vilbel bleiben, an welchem Orte ausser nicht unbeträchtlichen Substruktionen von Gebäuden und Badeanlagen auch der

¹⁰⁵ Vgl. Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1862. Nr. 7 S. 8.

¹⁰⁶ Vgl. Hanauisches Magazin I. (1778) St. 17. S. 150. Ph. Dieffenbach Ueber Alterthümer in und um Friedberg, Giessen 1829, S. 8 u. 9. A.** Ders. im Archiv für Hess. Gesch. u. Alterth. IV S. 248, 258. Periodische Blätter der mittelrheinischen Geschichts- u. Alterthumsvereine 1855. Nr. 7. S. 238 f. II. Lersch S. 47.

prachtvolle, jetzt im Museum zu Darmstadt bewahrte, Mosaikboden zu Tage gefördert wurde, welcher ohne Zweifel zur Villa eines reichen Provinzialen gehörte und einen sprechenden Beweis von dem Comfort der Bewohner jener äussersten Gegenden des Römerreiches abgibt. Es berechtigt dieses zu der Annahme ¹⁰⁷, dass auch der Gesundbrunnen und eine warme Quelle dortselbst schon in den ältesten Zeiten den Anlass zu einer Ansiedlung gaben, welcher sicherlich um so mehr die den Alten an sich schon unentbehrlichen Bäder nicht gefehlt haben werden.

Wie am Mittelrheine, so kannten und benutzten die Römer auch am Niederrheine alle diejenigen Heilquellen und Mineralwasser, welche die Neuzeit theilweise erst wieder auffand und dem Heilgebrauche zugänglich machte. Es gehören dahin zunächst:

11. Die Säuerlinge am Laacher See, wie verschiedene Baubereste von Quelleinfassungen aus römischer Zeit bekrunden, welche unter andern bei Burgbrohl gefunden wurden ¹⁰⁸, wie denn überhaupt das in naturwissenschaftlicher wie antiquarischer Hinsicht gleicher Weise interessante Brohlthal auch bezüglich seiner Quellen für die römische Zeit bedeutsam ist. Noch i. J. 1862 hat man bei Aushebung der römischen Fundamente des in einem Seitenthälchen jenes Thales gelegenen Heilbrunnens in der Quellspalte des Felsens, die etwa auf 1½' zugänglich war, gegen 100 meist Kupfer- theilweise auch Bronze- und Silber-Münzen mit zum Theil noch sehr wohl erhaltenen Umschriften und Köpfen gefunden: diese offenbar als Heilgaben in die Quelle geworfenen Münzen erstrecken sich von den letzten Zeiten der römischen Republik bis auf Constantin den Grossen ¹⁰⁹. Nicht weit von da entfernt liegt

12. Der Siedinger (Riedinger) Dreis, eine Sauerquelle bei Gerolstein (Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier) in der Eifel, bei deren Wiederherstellung i. J. 1778 man als sprechende Urkunden ihrer Benutzung in römischer Zeit 143 römische Münzen grösstentheils von Maximinus auffand ¹¹⁰. Eine ähnliche kleine Mineralquelle scheint

¹⁰⁷ Vgl. Dr. Bossler Die Römerstätte bei Vilbel in dem vorgenannten Archiv. X, 1 Nr. I besonders S. 5 u. 35.

¹⁰⁸ Vgl. Lersch S. 129.

¹⁰⁹ Vgl. Joh. Freudenberg Das Denkmal des Hercules Saxanus im Brohlthale, Bonn 1862, S. 3. A. 1. Lersch S. 47.

¹¹⁰ Vgl. J. S. Schannat Eiflia illustrata oder geographische und historische Beschreibung der Eifel. Aus dem lateinischen Manuscript übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen bereichert von Georg Bärsch. Leipzig 1850 ff. 8 III, 2, 1 S. 40 f. Lersch S. 47.

13. Der Birresborn in der Bürgermeisterei Mürlenbach (Kreis Prüm, Regierungsbezirk Trier) in geringer Entfernung vom rechten Ufer der Kyll am Fusse eines Grauwacken-Plateaus zu sein: auch dort haben die in der Nähe des Brunnens aufgefundenen Münzen bezeugt, dass dieser Born gleichfalls den Römern wol bekannt war ¹¹¹. Zu den bedeutenderen Heilbädern der Rheinlande aber in römischer, mittelalterlicher und neuerer Zeit gehört weiter auch

14. Bertlich, gewöhnlich Bertrich, in den 100 Fuss tiefen Thälern des Uesbaches in der Bürgermeisterei Lützerath (Kreis Cochem, Regierungsbezirk Trier), an dessen warmen Quellen zu verschiedenen Zeiten die unzweideutigen Spuren der dauernden Benutzung in Römerzeiten zu Tage getreten sind. Bereits i. J. 1843 fand man 20' unter dem jetzigen Boden den alten Römerbrunnen, welcher 5' breit und 7' lang in den Felsen gehauen und wenigstens 27' tief ist. Auch entdeckte man in der Nähe dieses Brunnenschachtes ein altes mit römischen Ziegeln gemauertes, gemeinschaftliches Bad von etwa 12' im Gevierte, in welchem eine grosse Amphora lag. Mehrere Male hat man überdiess bei Bertrich römische Münzen gefunden, unter andern eine Goldmünze des Vespasian und eine Münze Constantins des Grossen. Der wiederaufgefundene alte Römerbrunnen wurde neu gefasst und durch eine wohlgelungene Leitung der Quellen die Mächtigkeit der Thermen bedeutend verstärkt ¹¹². Weitere Aufdeckungen folgten i. J. 1860 bei Anlage des neuen Bades, wobei, ausser dem oben besprochenen Votivaltärchen der Devercana und Meduna und der Marmorfigur der Diana, die 30' lange Grundmauer eines Gebäudes blosgelagt wurde, auf dessen Mörtelstrich, ausser Hirschgeweihen (die sich vielleicht auf den Cult der Diana beziehen), Statuetten von Thon u. a. m., wiederum Münzen von Hadrian, Commodus, den Antoninen und Valentinian vorgefunden wurden ¹¹³. Welche Bedeutung diese Thermae ad S. Bertricum oder Aquae Bertlichianae, wie sie in Urkunden genannt werden, im Mittelalter gewannen, davon zeugen die wiederholten Restaurationen des Erzbischofs Johann von Trier in den Jahren 1456 und 1471, so dass sich dort selbst während des 16. Jahrhunderts ein reges Badeleben entfaltete. Später kam das Bad in Vergessenheit, bis es um 1741 zu neuem Rufe gelangte, aber erst 28 Jahre später durch die Fürsorge des letzten Kurfürsten von Trier wiederum so aufblühte, dass sich dar-

¹¹¹ Vgl. Schannat III, 2, 1 S. 279 f.

¹¹² Vgl. Schannat III, 1, 2 S. 288—291.

¹¹³ Vgl. Bonner Jahrb. XXVIII S. 109.

nach unter französischer, später unter preussischer Herrschaft die Frequenz immer mehr hob¹¹⁴. Ausser dem schon oben erwähnten Säuerling bei Godesberg, welcher ebenfalls den Römern bekannt war, erübrigt schliesslich noch der Thermen von

15. Aachen zu gedenken, dessen Namen „Aquaë Granni“ bereits oben auf die Bedeutung seiner Heilquellen in römischer Zeit hinzuweisen veranlasste. Schon längst hat man dort bei der Kaiserquelle die Substruktionen von Bädern mit Hohlziegeln, sowie Münzen aufgefunden¹¹⁵, neuerdings auch bei den im dortigen Münster nach dem Grabe Karls des Grossen angestellten Nachgrabungen¹¹⁶. Dass auch die nahliegenden Quellen von Burtscheid gleichfalls schon von den Römern benützt wurden, ist um so wahrscheinlicher, weil auch eine Leitung für kaltes Wasser dortselbst als ein Römerwerk erkannt wurde¹¹⁷.

V.

Mythologisches zu den Itinerarien.

Ausser den oben erörterten mit „Aquaë“ gebildeten Ortsnamen machen sich unter der grossen Menge der in den Itinerarien überlieferten Localbezeichnungen verschiedener Art neben der zahlreichen Classe blosser Eigennamen weiter auch noch andere von ähnlicher Bildung bemerkbar, welche gleichfalls aus einem lateinischen Appellativum nebst zugehörigem Adjektive oder Nominativ oder Genitiv eines Eigennamens zusammengesetzt sind. Ganz analog unsern zahllosen Ortsnamen auf heim, dorf, berg, burg, markt, brücken, hafen, gau u. a. m. haben die Appellativa theils eine auf natürliche Verhältnisse der mannigfachsten Art bezügliche Bedeutung, wie mons, pons und portus, theils weisen sie auf militärische (castra, castellum, praetorium, turris) oder bürgerliche (pagus, vicus, forum) Ansiedlungen hin, theils endlich geben sie sich als ursprünglich religiöse Mittelpunkte zu erkennen, um welche sich meistens wol ein bürgerliches Gemeinwesen kleineren oder grösseren

¹¹⁴ Vgl. Lersch S. 168.

¹¹⁵ Vgl. Lersch S. 47. 128 A. 129. 141.

¹¹⁶ Vgl. Bonner Jahrb. XXXIII. XXXIV. S. 223.

¹¹⁷ Vgl. Lersch S. 141.

Umfangs bildete, das von ihnen seinen Namen erhielt: hierher gehören die Bezeichnungen als *compitum*, *templum*, *fanum*, *lucus*. Für *compitum* liegt unseres Wissens nur die eine Stelle im It. Ant. p. 145 der Berliner Ausgabe vor, woselbst ein Ort *Compitum* aufgeführt ist, welcher ebendort p. 143 mit sub *Anagniae* und in der Tab. Peut. segm. V. E. mit *Compito Anagnino* bezeichnet wird: die Schreibung *Compito* lässt vielleicht auch in der *mutatio Compitu* des It. Hierosol. p. 289 eine ähnliche auf ein *compitum* zurückzuführende Ortsbezeichnung vermuthen. Gleiche Bewandniss scheint es auch mit den als *templum* charakterisirten Namen der Tab. Peut. zu haben (vgl. Index bei Scheyb p. XI), bei welchen auf der Tafel selbst überall ein einzelnes Haus, offenbar als Andeutung des Tempels eingezeichnet ist: es findet sich so *templum Jovis*, *Minervae*, *Veneris*, *Herculis* (zweimal) und *Augusti*. Von grösserer Bedeutung aber in mythologischer Hinsicht sind die durch *fanum* und *lucus* als heilige Stätten gekennzeichneten Oertlichkeiten, insoferne sie zugleich auf ein anderes nichtrömisches Glaubensgebiet hinüberführen, welches ausserdem hauptsächlich nur durch inschriftliche Zeugnisse beurkundet ist. Beide vorerwähnte Wörter werden bemerkenswerther Weise bei diesen Ortsbezeichnungen entweder in üblicher Art vor ihren zugehörigen Genetiv gesetzt oder aber sie folgen demselben nach und werden bisweilen sogar mit demselben zu einem Worte verbunden.

Fanum.

1. Fanum Cocidi.

2. Haevaefanum.

Sowol der Geographus Ravennas p. 258, 11 und 326, 6 als auch Guido p. 462, 11 und 505, 4 erwähnen das jetzige Fano in Umbrien, die *Colonia Julia Fanestrus*, mit der blossen Bezeichnung *Fanum*, während die Tab. Peut. segm. IV. B mit ihrem *fano Furtunae* (sic) und die It. Ant. p. 126 und Hierosol. p. 615 mit *fano Fortunae* deutlich noch auf die erste Tempelanlage, das *ἱερόν τῆς Τύχης*, hinweisen (vgl. Forbiger Hdb. d. Geogr. I, 618), deren Namen durch die analogen Ortsnamen eines *fanum Martis* (Tab. Peut. segm. I. It. Ant. p. 387) und ebenso eines *fanum Minervae* (It. Ant. p. 364) in Gallien bestätigt wird. Es darf daher gewiss auch bei dem von dem It. Ant. p. 80 angeführten *fanum Carisi* auf der Insel Sardinien in dem zweiten Worte gleichfalls der Namen einer einheimischen sardischen Gottheit vermuthet werden, zumal auch die von Forbiger S. 825 dazu verglichenen *Καρήνιοι* des Ptolemaeus den nichtrömischen

Ursprung des Wortes weiter zu beurkunden scheinen. Schwieriger ist die Entscheidung über ein fünftes fanum, das fanum fugitivum in Umbrien bei Guido p. 419,17, welches das It. Hierosol. p. 613 mutatio fani fugitivi und die Tab. Peut. segm. IV. F. fano fugitivi nennt. Es scheint demnach der Namen fanum fugitivi gewesen, seinem Ursprunge nach aber dunkel zu sein, da fugitivi wol nichts mit dem Namen einer Gottheit zu schaffen hat, wie in den vorhergehenden Fällen und offenbar auch in den beiden folgenden, welche gleichfalls wieder nicht-römische d. h. keltische Götternamen als Ausgangspunkte von Ortsnamen aufzeigen und damit zugleich auf die alten Quellen zurückführen, die den bekanntlich oft bis zur Ungeheuerlichkeit entstellten Ortsbezeichnungen des Geographus Ravennas ganz unzweideutig zu Grunde liegen. Dieser erwähnt nämlich unter den zahlreichen theilweise auch von Ptolemaeus aufgeführten Ortsnamen Britanniens, welche in grader Richtung von Meer zu Meer liegen sollen, p. 433,4 einen Ort, welchen die Ausgaben Fanocedi, der treffliche cod. Parisinus allein (und daher die Berliner Ausgabe) Fanocodi, der Vaticanus und Basiliensis dagegen übereinstimmend Fanococidi nennen und dieses ist die allein richtige Lesart. Es haben nämlich schon die beiden englischen Archäologen Roach Smith Collect. antiq. II. p. 201 und Collingwood Bruce the Roman Wall p. 381 edit. II. auf etwa 10 zu Bankshead und Howgill, in deren Nähe man den besagten Ort des Ravennaten sucht und setzt, wie auch zu Birdswald, Netherby und Bleatarn, meist Orte an der Britannien quer durchschneidenden Linie des Antoninischen Walles, aufgefundenene Votivaltäre hingewiesen, welche einem DEVS COCIDIVS gewidmet sind, der auf denselben auch, wie zahlreiche andere keltische Götter, mit dem römischen Mars identifizirt wird. Fanum Cocidi (Cocidii) ist also dem obenerwähnten fanum Martis ganz analog und damit in jenem bisher ganz räthselhaften Ortsnamen bei dem Ravennaten ein neues gewichtiges Zeugniß für den Cult dieser britanischen Gottheit gewonnen. Von ähnlicher Art ist der zweite Fall. Unter den auch hier wieder grösstentheils bis zur Unkenntlichkeit entstellten Localnamen am Niederrhein nennt der Ravennate p. 228,4 einen schon vielfach der historischen Interpretation unterstellten Ort Coadulfaveris, an dessen Stelle die Tab. Peut. segm. I. B. u. C. die beiden Ortsnamen Carvone und Castra Herculis bietet. Unmittelbar hinter demselben bringt der Geographus Ravennas weiter einen Ort Evitano (mit der Variante evitario in dem Basiliensis), statt dessen die Tab. Peut. segm. I. B. hinwieder Levefano auführt. Aus der Vergleichung dieser beiden Namen ersieht man deut-

lich, dass in dem Texte des Geographus bisweilen die Anfangsbuchstaben der Namen weggefallen sind, andererseits liegt ebenso klar vor, dass *Levefano* aus *Leve* d. h. *Levae* oder *Laevae* und *fano* zusammengesetzt ist. Die Erwähnung des Ortes *Castra Herculis* aber und die Auffindung einer Anzahl einem kelto-römischen *HERCVLES MAGVSANVS* gewidmeter Votivaltäre an verschiedenen Orten Hollands hat daher Alfred Maury (*Rev. archéol.* 1849. p. 237: vgl. *Beucker de orig. iur. frisc.* p. 294) zu der ansprechenden Vermuthung Anlass gegeben, dass in beiden Itinerarien *Haevaefano* zu verbessern sei, da ein zu *Malburgen* in Holländisch-Geldern zu Tage geförderter Votivaltar *HERCVLI MAGVSANO ET HAEVAE* (Orelli 2005) geweiht ist: eine Textesveränderung der Itinerarien, welcher in paläographischer Hinsicht kaum ein erhebliches Bedenken entgegengesetzt werden kann. Es wäre demnach nahe bei den *Castra Herculis*, welcher Gott dort gewiss leicht zu einer Identifizierung mit dem einheimischen *Deus MAGVSANVS* kommen konnte, ein *fanum Haevae* d. h. ein seiner göttlichen Begleiterin, der gleichfalls einheimischen, nicht-römischen *HAEVA* geweihtes Heiligthum nachgewiesen, um welches sich als Mittelpunkt auch eine gleichnamige Ansiedlung gebildet haben mag.

Lucus.

1. *Lucus Bormanae*.
2. *Poenilucus*.
3. *Stailucus*.
4. *Sagelucus*.

Denselben mythologischen Ausgangspunkt und Anlass, wie die mit *fanum* gebildeten Ortsnamen, haben auch die mit *lucus* zusammengesetzten, deren zweiter Theil meistens der Genitiv eines Götternamens ist; wie dort ein heiliges Gebäude, so gab hier ein heiliger Hain wol öfter die natürliche Veranlassung zu einer Ansiedlung, welche sich im Laufe der Zeit zu einem grössern Gemeinwesen erweitern mochte. Heilige Haine aber waren dem römischen wie keltischen Cultus gemeinsam und es kann daher auch hier nicht auffallen, *lucus* mit Namen von Gottheiten aus beiden Mythologien zusammengestellt zu sehen. Italien selbst gehören der *lucus Feroniae* (Plin. N. H. III, 5, 8) und der *lucus Angitiae* an, dessen gleichnamiger Ort noch in dem heutigen *Luco* fortlebt (Forbiger S. 642); auch das süd-italische *Lucos* der *Tab. Peut.* segm. VI. B. gründet sich sicherlich auf eine gleiche heilige Waldstätte, wenn auch die Gottheit, welcher dieselbe ursprünglich geweiht war, grade so nicht

mit überliefert ist, wie oben bei dem Ravennaten das blosse Fanum, statt Fanum Fortunae steht, wie weiter schlechthin *Lucus* im It. Ant. p. 170, It. Hierosol. p. 263, Tab. Peut. segm. II. D. und bei dem Geogr. Rav. p. 241 (mit den Varianten *tueo* und *tuco*) statt *lucus Augusti* (*Luc en Die* in Frankreich: Plin. N. H. III, 4, 5) und eben so im It. Hierosol. p. 203. 204 statt *Lucus Augusti* (*Lugo* in Spanien) gesetzt ist, wobei beiläufig bemerkt sei, dass *Lucus Asturum* (*Astorum*: Geogr. Rav. p. 320, 16), *Λούκος Ἀστούρων*, einer der kleinen Orte im Gebiete der hispanischen *Astures*, deren Haupt- und Nationalheiligthum gewesen zu sein scheint. Diese Benennung naheliegender Ansiedlungen nach solchen heiligen Hainen einheimischer Gottheiten bezeugt auch der grosse Wald *Bouconne* im südwestlichen Frankreich am Fusse der Pyrenäen, an dessen westlichem Saume die Spuren einer römischen Niederlassung gefunden werden, welche die locale Ueberlieferung gleichfalls mit dem Namen *Bouconne* bezeichnet; es erwähnt nun aber das It. Hierosol. p. 261, 11 westlich von *Tolosa* an der Strasse nach *Burdigala* unter andern Orten eine *mutatio Bucconis*, welchen Ort *Buconae* man in dem Flecken *Empeaux* und *Ile-en-Jourdain* erkennen wollte: mit grösserer Wahrscheinlichkeit ist aber diese *mutatio* vielmehr in der obenerwähnten gleichnamigen römischen Ansiedlung am Rande des Waldes *Bouconne* zu suchen. Ganz analog dem italischen *lucus Feroniae* und *Angitia* ist weiter auf gallischem Gebiete auch der Namen des *ἄλος Ἀδάρτης* oder vielmehr *Ἀδάρτιος*, *lucus Andartae*, der britannischen Siegesgöttin bei Cass. Dio LXII, 2 gebildet und es lassen sich nach dieser Analogie auch die Namen anderer keltischen Gottheiten feststellen, welche bis jetzt ganz unerkant in solchen Ortsnamen der Itinerarien verborgen waren. Es erwähnen nämlich das It. Ant. p. 141. Tab. Peut. segm. II. F. Geogr. Rav. p. 270, 8; 338, 4 und Guido p. 476, 9; 512, 25 einen ligurischen Ort, dessen Namen sie in seinem ersten Theile *Lucus* im Ganzen übereinstimmend, mehr oder minder abweichend aber in seinem zweiten Theile überliefern: es ist das zwischen *Albingaunum* und *Costa Balenae* aufgeführte *Lucus Bormani*. Von den Handschriften des It. Ant. haben nur der treffliche *Parisinus D* und der *Scorialensis Luco*, alle übrigen *Loco*; in gleicher Weise weichen von der Vulgate *Bormani* der eine *Florentinus* mit *bormoni*, der *Scorialensis* mit *bormaci* und am auffallendsten der vorerwähnte *Parisinus* mit *bormaniae* ab; die Tab. Peut. segm. II. F. hat *Luco Boramni* mit offener Verschreibung statt *Bormani*. Noch weiter ab liegen die Lesarten des Ravennaten und des Guido. Jener bietet an erster Stelle *Luco*

Vermanis, ebenso auch an zweiter Stelle, woselbst jedoch der Vaticanus und Parisinus Loco Germanis, die Ausgaben Loco Bermanis haben. Die Handschriften des Guido haben an erster Stelle Loco oder Leco Vermanis oder Vernanis, an zweiter Loco Germinis. Auffallend ist hierbei, dass während It. Ant. und Tab. Peut. auf ein Bormani hinführen, bei dem Ravennaten und Guido dieses Wort auf is ausgeht, was als leicht aus einem ie entstanden, auf das bormaniae des Parisinus D zurückweisen würde. Zunächst ist aber als Nominativ zu Bormani ein Bormanus festzuhalten und ist hierzu die ganze Reihe theils dem Stamme, theils der ableitenden Endung nach verwandten und analogen Bildungen zu vergleichen, welche oben S. 9 zusammengestellt worden sind, unter denen die beiden letztern dem Bormanus am nächsten kommen und ebenso wie Lucus Bormani selbst auf eine einzige keltische Gottheit zurückzudeuten scheinen, welche entweder ein Deus Bormanus oder eine Dea Bormana gewesen ist. Und in der That lassen sich wol beide nachweisen. Einerseits nämlich hat Hübner¹¹⁸ zwei Votivinschriften aus Spanien, demnach also ebenfalls aus einem Keltlande, mitgetheilt, welche einem DEVS BORMANICVS gewidmet sind und andererseits hat sich, nicht allzuferne von demjenigen Landstriche Galliens, welchem die Orte Lucus Bormani und das Plinianische Bormani angehören, zu Saint-Vulbas (dép. de l'Ain) eine Votivara mit folgender Inschrift gefunden¹¹⁹:

BORMANAE
AVG SACR
CAPRI
A:TRATINVS

als deren Schluss ein Fragment gelten darf, das sich in der Mauer einer Mühle desselben Dorfes befindet:

SABINIANVS
D S D

Demnach darf wol das Lucus Bormani aufjenen Gott BORMANVS oder BORMANICVS bezogen oder, soferne Bormani leicht aus Bormane d. h. Bormanae verschrieben werden konnte, in Lucus Bormanae geändert werden, wovon auch der treffliche Parisinus D des

¹¹⁸ Vgl. Anmk. 19.

¹¹⁹ Vgl. Guillemot introduction à la monographie du Bugy p. 105. Allmer sur deux inscriptions votives (vgl. Anmk. 27) p. 18. Bonner Jahrb. XXXIII. XXXIV S. 17.

It. Ant. in seinem Bormaniae eine unzweideutige Spur erhalten zu haben scheint.

Eine ähnliche, schon frühe, wie es scheint, allgemein gewordene Verderbniss der ursprünglichen Namensform hat auch die Bezeichnung der Alpes Poenniae und Alles, was mit derselben zusammenhängt, betroffen. Fast überall nämlich zeigen die späteren handschriftlichen Quellen und Urkunden eine Entstellung des Poeninus in das wegen seines Anklangs an Apenninus naheliegende Penninus, so dass die Varianten der Handschriften beide Formen untereinander mischen, wie ein Blick auf Tab. Peut. III. D; II. C; II. B. und den Ravennaten p. 237 genugsam zeigt. Schon längst aber hat ¹²⁰ die Uebereinstimmung der besten Handschriften und der Inschriften dargethan, dass nur Poeninus die allein richtige Form des Namens ist, deren Entstellung in Peeninus und Pueninus in zwei Inschriften nur als Schreibfehler anzusehen und ohne alle Bedeutung ist ¹²¹. Mit Recht hebt daher Mommsen a. u. a. O. hervor, dass nach allem diesem die auch von Zeuss (gr. celt. p. 77. 99) noch adoptirte landläufige Ableitung von dem gallischen penn ebensowenig stichhaltig sei, als die von Livius XXI, 38 gemachte Angabe, wonach die vallis Poenina von der Localgottheit der Veragri, dem später mit dem römischen Juppiter identifizirten Deus Poeninus, ihren Namen erhalten habe, aus sprachlichen Gründen angenommen werden könne, da vielmehr für beide Ableitungen eine gemeinsame Wurzel vorauszusetzen sei. Es ist nämlich evident, dass das Attribut Poeninus zu Alpes, Vallis und dem DEVS der Veragri ¹²² nur als eine adjektivische Ableitung von einer kürzern Wurzel Poen angesehen werden kann. Diese Wurzel selbst aber hat Mommsen sicherlich ebenso überzeugend in dem Namen der rätischen *Alnus Novus* bei Ptol. II, 12, 2 in ihrer ursprünglichen Form nachgewiesen, als andererseits scharfsinnig auch in dem ganz entstellten Pennelocus der Itinerarien

¹²⁰ Vgl. Th. Mommsen Die Schweiz in römischer Zeit. (Mittheilungen der Antiq. Gesellsch. in Zürich IX, 2, 1 1854) S. 6. A. 6.

¹²¹ Vgl. Strabo III, 6; Ptol. III p. 171 ed. Wilberg; Plin. N. H. III, 17, 21; Tacit. Hist. I, 61, 70, 87; IV, 68; Ammian. Marc. XV, 10; Liv. V, 35; XXI, 38; Zosim. Hist. VI, 3; Grut. p. 376. 6; Maffei Ver. illustr. VIII p. 335; Orelli 3888; Mommsen Insc. Helv. p. 7—10; Bonner Jahrb. IX S. 91 und XI S. 11—14.

¹²² Da mehr als 21 auf dem grossen St. Bernhard aufgefundene Votivinschriften den Poeninus als männliche Gottheit bezeugen, so kann des Servius (zu Vergil. Aen. X, 13. vol. I p. 547 ed. Lion) Dea Poenina nur auf einem Irrthume beruhen und ist wol mit Deyks (Bonner Jahrb. XI S. 19) in Deus Poeninus zu verbessern.

vermuthet. Dieser Ort, ohne Zweifel das heutige Villeneuve in Wallis, wird im It. Ant. p. 167 durch die 5 Handschriften DJLNP, auf deren Uebereinstimmung p. XXXIII der Berliner Ausgabe ein grosses Gewicht gelegt wird, als Penne locos, durch die übrigen als Penne locus bezeichnet, während die Tab. Peut. segm. II. B. Pennolucos und der Vaticanus nebst dem Parisinus des Ravennaten p. 237 Pennolocus, der Basiliensis Pennolicus bietet. Das für die Abschreiber unverständliche, aber in der Tab. Peut. glücklich bewahrte lucos musste, wie man sieht, sich die Aenderung in das naheliegende locus gefallen lassen, ganz analog der oben erwähnten Stelle des Lucus Bormani im It. Ant. p. 141, woselbst nur zwei Handschriften luco, alle übrigen aber loco haben. Es kann aber kein Zweifel sein, dass in dem lucos der Tab. Peut. nur eine keltisirte Nominativform statt lucus zu sehen ist, da bekanntlich diese Endung os als eine keltische statt der lateinischen us auf zahlreichen keltischen Münzlegenden sowol als in inschriftlichen Eigennamen keltischen Gepräges gewöhnlich ist, somit also auch bei Ortsnamen wird zur Anwendung gekommen sein ¹²³. Der erste Theil dieser mit lucos zusammengesetzten Localbezeichnung aber hat nun ohne Zweifel dieselbe Wandelung des Poeno oder Poëne in Penno oder Penne erlitten, wie sie in Penninus aus Poeninus offenbar vorliegt. Es haben daher Wesseling (zu It. Ant. p. 352) und H. Meyer ¹²⁴ den Namen dieser römisch-gallischen Station als Poenilucus (Poenilucos) d. h. Hain des Poenus hergestellt: eine uralte einheimische Gottheit Poenus muss demnach also auch sprachlich Anlass und Ausgang der Benennung gewesen sein, womit das ganze Rhonethal (vallis), sodann der'dazu gehörige Alpenzug (Alpes Poeninae), endlich der auf der Höhe des grossen St. Bernhard verehrte Juppiter optimus maximus belegt wurde: wie überall ging auch hier der Localgott in der Identifizirung mit dem siegreichen Römergotte unter. Dass im Laufe der Zeit und bei der Verdunklung der ursprünglichen Bedeutung des Wortes sich leicht aus Poenilucos ein Penne — oder Pennolucos oder locus für den bei dem uralten Haine des Poenus entstandenen Ort als Namensform bilden konnte, liegt auf der Hand: vielleicht enthält auch das Pennolicus der Baseler Handschrift des Ravennaten noch eine Spur des ursprünglichen Namens, da es wie eine Verschreibung aus Pennilocus oder Pennilucos d. h. Poenilucos

¹²³ Vgl. Kuhn u. Schleicher Sprachvergl. Beiträge III, 2 S. 189 f.

¹²⁴ Die römischen Alpenstrassen in der Schweiz (Mittheilungen der Antiq. Gesellsch. in Zürich XIII, 2, 4) S. 120.

erscheint. Wie fanum, so ist nämlich auch lucus dem Namen der Gottheit nachgesetzt d. h. angehängt worden, so dass sich statt Lucus Poeni ein Poenilucus, wie oben Haevaefanum, feststellte. Für diese Art der Namenbildung zeugt vielleicht auch der Ortsnamen Stailucus in der Tab. Peut. segm. IV. C., dessen erster Theil sich sowol sonst noch in derselben Tab. Peut. segm. XII. B., als auch auf römisch-keltischen Inschriften nachweisen lässt:¹²⁵

..... SVGASSIS
..... HANIVS
... DIAE.STAI.F.
... SVGASI ET STAIC.

und somit ebenfalls wenigstens auf einen Personennamen STAIVS zurückweist, der wol auch als Götternamen vorkam.

Dieselbe Namenbildung mit lucus, aber auch dieselbe Verwechslung des Wortes mit locus, scheint endlich auch in einem dritten Ortsnamen vorzuliegen, welchen das It. Ant. p. 226 Segeloco, p. 228 aber Ageloco nennt: auch der Ravennate bezeichnet offenbar denselben Ort in gewohnter Entstellung mit Segeloes: aus diesen Formen dürfte sich ohne Zwang die Verbesserung Segelucus oder Sagelucus herleiten lassen, so dass Sagaelucus wiederum, wie oben Haevaefanum gebildet wäre; ist auch in Britannien selbst (wohin jener Ort gehört) keine DEA SAGA bis jetzt nachgewiesen, so begegnet eine solche jedoch auf folgender römisch-keltischer Inschrift Spaniens:¹²⁶

SAGÁE
MAVRVS
CAVDI
V.L.A.S

¹²⁵ Vgl. Octavi. Rossi Memor. Bresc. ed. Vinaccesi p. 277 n. 25.

¹²⁶ Vgl. Cean-Bermudez Summario de las Antigüedades Romanas que hay en España, Madrid 1832, fol. p. 422.

XX

Des Kanonicus Job Rohrbach am Bartholomäusstifte

Frankfurter Chronik

vom Jahre 1494 — 1502.

Zum ersten Male herausgegeben

von

Georg Eduard Steitz, Doctor der Theologie.

Einleitung.

In den folgenden Blättern lege ich den Geschichtsfreunden meiner Vaterstadt das Tagebuch des im Jahre 1502 in jugendlichem Alter verstorbenen Kanonicus Job Rohrbach vor, in welches dieser die Ereignisse seiner Familie, seiner Freunde und seiner Mitbürger vom Jahre 1494 bis 1502 eingetragen und aufgezeichnet hat. Ich habe bereits von der Wiederauffindung dieser interessanten Handschrift in der Einleitung zu der Familienchronik Bernhard Rohrbachs im 2. Bande der neuen Folge dieses Archives S. 415 Nachricht gegeben und vor zwei Jahren in den Versammlungen des Frankfurter Vereines für Geschichte und Alterthumskunde in drei Vorträgen den reichhaltigen Inhalt derselben entfaltet (Vergl. Frankfurter Patricierleben zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, Frankfurter Conversationsblatt 1868 Nr. 4—7. 16—20. 25—28). Was in jenen 9 Jahren in Scherz und Ernst, in Lieb und Leid die Bürgerschaft bewegte, tritt uns in diesen fortlaufenden handschriftlichen Aufzeichnungen in einer Reihe von Bildern entgegen, die mit naïvem Sinne, in leichten Umrissen absichtslos hingeworfen, uns den Blick in die stillen Kreise des häuslichen und bürgerlichen Lebens und seiner Sitte eröffnen, über die man damals nur selten etwas niederschrieb und auch das Wenige nur als Anhalt für die eigene Erinnerung, nicht um die Neugierde der künftigen Geschlechter zu befriedigen. Das Büchlein, in welchem Job 178 Blätter mit eigener Hand beschrieben hat, wurde, in Pergamentumschlag geheftet, in der Familie Rohrbach als ehrwürdiges Erbstück bis zum Erlöschen des Mannstammes bewahrt; mit Margaretha, der letzten dieses Geschlechtes, der Gattin Johann Adolfs von Glauburg, ging es wohl 1579 in den Besitz dieser Familie

4

über und wurde von einem Gliede derselben um 1636 mit Zusätzen und Randbemerkungen versehen. Durch welche Umstände es in die Hände meines Grossehms, des Finanzrathes, nachmaligen Schöffen und Bürgermeisters Georg Steitz, kam, ist mir unbekannt. Von ihm vererbte es auf seinen Neffen, den Herrn Rath Georg Finger, der es mir mit gewohnter Liberalität zur Benützung anvertraute und dem ich dafür jetzt auch öffentlich den herzlichsten Dank aussprechen darf. Der selige Böhmer, den meine Mittheilungen daraus in dem Conversationsblatte noch auf seinem schweren Krankenlager im höchsten Grade fesselten, hatte das Büchlein nie gesehen. Seine Vermuthung, dass es wohl Fichard gekannt haben dürfte, ist nicht begründet: dieser würde sonst manche Angaben in seiner Geschlechtergeschichte (z. B. über den Tod Gilbert Holzhausens zum Spangenberg, den er irrthümlich erst 1496 setzt) berichtet und ergänzt haben. Der Einzige, der es gekannt, aber weder in seinem Werthe würdigt, noch auch eingehend benützt hat, war der selige Römer. Welche reiche Quellen und Ströme würden sich erst für die vaterstädtische Geschichte eröffnen, wenn die Familie Holzhausen ihr Archiv, in das so viele Archive einzelner Geschlechterfamilien übergegangen sind, nicht mehr in ängstlicher Zurückhaltung, für die kein Grund vorliegt, der Benützung verschlösse, sondern die Möglichkeit gewährte, die unvergesslichen Verdienste ihrer grossen Ahnen, wie sie es verdienen, zum Gegenstand der Bewunderung für die Nachwelt zu machen!

Die ältere Geschichte der Familie Rohrbach darf ich hier als bekannt voraussetzen, da die Familienchronik Bernhards darüber erschöpfende Nachrichten gibt. Ich beschränke mich daher nur auf die Erinnerung, dass dieselbe durch Konrad Rohrbach, gestorben 1400, nach Frankfurt kam, dass sie durch Handel mit Elsässer Weinen und durch Heirathen frühzeitig ein bedeutendes Vermögen und ein ausgedehntes Grundeigenthum erwarb, dass schon Konrads beide Enkel Johann (im Jahre 1444) und Heinrich der Alte in den Rath erkoren, und dass auch die beiden Söhne des letzteren, Heinrich der Junge und Bernhard, im Laufe des Jahrhunderts die Nachfolger ihres Vaters auf dessen Rathsitze wurden.

Job oder Hiob Rohrbach, der dritte Sohn Bernhards, der von seinem Vater die Neigung zur Aufzeichnung städtischer Begebenheiten geerbt zu haben scheint, wurde am 27. December 1469 geboren und von dem Kanonicus zu St. Leonhard Wernherus Erbstadt aus der Taufe gehoben. Die Firmelung empfing er 1477, als er im achten Jahre stand. Da als sein Firmpathe „Antonius Armigeri, sin

Rector zu St. Bartholomeus“ erwähnt wird, so dürfen wir daraus schliessen, dass er die Stiftsschule daselbst besucht und in ihr seine erste wissenschaftliche Bildung empfangen habe. Als sein Vater Bernhard am 6. December 1482, erst 36 Jahre alt, starb, waren von dessen neun Kindern nur noch sechs am Leben. Die Wittve Elgin Rohrbach war eine Tochter des verstorbenen Schöffen Konrad Holzhausen und dessen Ehefrau Engin, einer geborenen Sassen¹. Sie wohnte in dem Wixhäuser (dem heutigen Augsburg) Hof, dessen östliche und westliche Seite damals noch nicht mit Häusern verbaut und wie heute zur Strasse eingeeengt waren, während das Gebäude selbst, mit Thurm und Erker stattlich geschmückt, die ganze nördliche Breite des Hofes einnahm und mit seiner Façade nach Süden schaute. Ausserdem besass sie noch immer das Haus Ehrenfels in der Schnurgasse und einen grossen Hof auf der Eschenheimergasse mit mehreren Zinshäusern, über dessen Eingang sie im Jahre 1496 das Rohrbach'sche und Holzhausen'sche Wappen aufrichten liess. Auch ein Rohrbach'scher Garten, ohne Zweifel der jüngst verkaufte grosse Bleichgarten auf der Breitengasse und dem Klapperfeld, wird von Job häufig erwähnt².

Von den drei Söhnen trat der jüngste, Konrad, schon am 8. April 1493 nach eben zurückgelegtem zwölften Lebensjahre eine Reise nach Augsburg und Venedig an, von der er erst im März 1498, also im siebzehnten Lebensjahre, zurückkehrte. Die Dauer seiner Abwesenheit, seine zarte Jugend und der längere Aufenthalt in diesen Städten, welche die grossen Mittelpunkte des Handels zwischen Deutschland und Italien bildeten, legt die Annahme nahe, dass sich Konrad dem Kaufmannsstande widmete und dass der Zweck dieser Reise seine merkantilische Ausbildung war³. Wenige Tage vor Konrads Abreise war auch der älteste Sohn Bernhard, damals 26 Jahre alt, am 26. März 1493 nach Italien gezogen⁴, weilte längere Zeit in Rom und erreichte erst zwei Jahre später mit Ludwig Holzhausen die Heimath. Als beide auf dem Rückwege am 20. Mai 1495 eben auf einem Rollwagen Worms verlassen wollten, begegnete ihnen, wie es scheint, von Ungefähr dort Job Rohrbach mit mehreren Frankfurtern, Karl

¹ Bernhard Rohrbach's Familienchronik §. 94—105 (bes. §. 96); §. 124. Job Rohrbach Chronik §. 1.

² Job's Chronik §. 89 fig. §. 78, 81, 9, 14 etc.

³ Ibid. § 3 u. 87. Dafür spricht auch sein späterer Aufenthalt in Antwerpen §. 10.

⁴ §. 4.

Hynsberg, Ulrich Neuhausen, Bechtold Heller, Johann zum Jungen, Wolf Blum, dem Schultheisen Ludwig zum Paradies, dem Doctor Adam Heymbach und Anderen. Sofort kehrten sie mit ihnen in die Stadt zurück und feierten mehrere Tage lang ein fröhliches Wiedersehen. Begleitet von vier Dienern fuhren sie in einem Rollwagen am 24. Mai, ihrer fünfzehn, nach Oppenheim, von da am 25. zu Schiffe nach Mainz und mit dem Mainzer Marktschiff, welches bereits das gewöhnliche Beförderungsmittel für Reisende aller Stände war, nach Frankfurt⁵. Schon im Jahre 1496 sehen wir Bernhard das Ross besteigen zu einer neuen italienischen Reise, die ihn sechs Monate lang dem Familienkreise fern hält und wiederum bis nach Rom, von Job schlechthin urbs genannt, führt⁶. Ueberhaupt ist der Zug nach Italien eine charakteristische Erscheinung in dem Leben der reichen Frankfurter jener Zeit. Auch von Haman Holzhausen lesen wir, dass er in seiner Jugend sich dort aufgehalten und für sich und seinen Reisegeossen Jakob Kühorn einen Ablassbrief erwirkt habe, der im Jahre 1491 auf die Glieder von Beider Familien ausgedehnt wurde. Im September 1494 treten abermals drei junge Frankfurter, Loy Jostenhofer, ein Sohn des Johannes von Rhein und Magister Wolfgang Heller die Reise nach Italien, und da sie Briefe für Bernhard Rohrbach mitnahmen, so scheint es, nach Rom an⁷. Was sie dorthin zog, war gewiss nicht blos die Herrlichkeit des Landes, die noch heute jedem, der es zu sehen das Glück hatte, in frischer Erinnerung bleibt, sondern zugleich die Sprache, die durch eine allgemein bewunderte Literatur vertreten, als ein nothwendiger Besitz Allergalt, die auf höhere Bildung Anspruch machten. Auch Job, obgleich wir nicht erfahren, dass er das Land selbst bereiste, hat nichts destoweniger diese Sprache erlernt: unter den wenigen Büchern, die er auf Anlass seiner Anschaffungen und der ihm gewordenen Geschenke erwähnt, führt er namentlich die sämtlichen Werke des Francesco Petrarca, eine Liebesgabe des befreundeten Dr. Florentius von Veningen, auf. Uebrigens waren jene Reisen damals noch mit weit grösseren Gefahren verbunden, als in unseren Tagen und es fehlt nicht an Beispielen, dass Manche jener Jünglinge die Befriedigung ihrer Sehnsucht nach der Heimath der Kunst und der wiederauflebenden classischen Bildung mit dem Leben büssen mussten: Job selbst

⁵ §. 6. cf. §. 52.

⁶ §. 8.

⁷ §. 5.

erzählt uns, dass Wolfgang Heller mit seinem Gefährten Otto Kronberger auf der Heimreise im Gebiete von Siena elendiglich ermordet worden sei. Am 25. August 1495 liessen der gebeugte Vater Bechthold Heller und die Brüder des Gemordeten, Jakob, Bechthold der Jüngere und Caspar, ihm in der Bartholomäuskirche die Exequien veranstalten ⁸.

Die beiden älteren Schwestern Anna und Afra wurden durch den Willen der Mutter dem Klosterleben bestimmt. Im Jahre 1488, wo jene vierzehn, diese zwölf Jahre alt war, schloss Elgin mit Anna Rückerin, Priorin zu den Weissfrauen, einen Vertrag, kraft dessen ihren beiden Töchtern zwei Pfründen zugesichert und dem Kloster eine Summe von 250 fl. für jede ausgesetzt wurde, wogegen es auf ihre Erbschaft Verzicht leistete. 1490 wurde diese Summe für Anna, 1492 für Afra ausgezahlt nebst 10 fl. für die Kleider jeder. Sie traten also um diese Zeit ihr Noviziat an ⁹. Schon im Jahre 1488 werden beide in einer dem Convente ausgestellten Ablassbulle genannt ¹⁰; den Schleier nahmen sie indessen erst am 6. August 1494 mit vierzehn anderen Jungfrauen ¹¹. Anna, damals zwanzig Jahre alt, überlebte nur um wenige Wochen ihre Einkleidung, sie verschied am 23. August in dem Kloster ¹². Ihre Schwester Afra vertraute in den öden Mauern ihre Jugendzeit unter frommen Uebungen und kleinlichen weiblichen Handarbeiten; ihrem Bruder Job verfertigte sie aus Seide einen Zweig mit drei weissgefüllten Knospen, drei Eicheln, zwei rothgefüllten Blumen und vielen anderen kleinen Blümchen: das wehmüthige Bild eines vertrockneten und verkümmerten Lebens ¹³.

Nur die jüngste Tochter Martha war bestimmt, als Gattin und Mutter das Loos des Weibes in den Freuden und Leiden des Hausstandes zu tragen. Sie vermählte sich 1495, siebzehn Jahre alt, mit Karl Hynsberg und die Schilderung der Förmlichkeiten, womit dies geschah, bildet einen der interessantesten Abschnitte unserer Handschrift ¹⁴.

Am 11. Mai 1495 kamen in dem Klappergarten von Katharina Holzhausen im Beisein Jobs, Gilbert Holzhausen's und Jakob Neu-

⁸ §. 268.

⁹ Fichard Geschlechtergeschichte.

¹⁰ Lersner I, II, 79.

¹¹ §. 72.

¹² §. 73.

¹³ §. 74.

¹⁴ §. 78—81.

hausen's Elgin Rohrbach die Mutter und Karl Hynsberg überein, dass der letztere Martha zur Ehe nehmen solle. Am 16. Mai wurden die beiden gleichlautenden Exemplare der ehelichen Briefe versiegelt, von Seiten des Bräutigams durch Doctor Ludwig zum Paradies, Schultheiss, mit seinem Amtssiegel, Ort zum Jungen und Konrad Neuhaus; von Martha's wegen durch Georg Frosch, Haman Holzhausen und Job Rohrbach, der zu dieser Handlung bemerkt: „Und ist das erste Mal, dass ich gesiegelt habe, denn meiner Schwester zu lieb, liess ich das Siegel graben.“ „Am 18. Mai lud man — erzählt er weiter — von beiden Seiten Frunde, zu vollenbringen und zu beschliessen die Ehe zwischen Karlen Hynsberg und Martha Rohrbächerin, myner Schwester, und hat Karl syne Frunde durch synen Knecht lassen laden und myne Mutter ihre Frunde von Marthen wegen lassen laden durch Meister Niclasen Schorrebrant, den man nennt den Armbrüster — die Jungfrauen, die nit zu gehören, die lädt man durch ein Meyd des Morgens. Und sind die Frunde geladen worden von beyden Seiten des Morgens, also dass man die hat gebeten zu kommen zwischen zwölf und ein Uhr zu den Barfüssern, die Frauen und Jungfrauen in das Hus myner Mutter. Also ist es auch vollen-gangen. Und so die Mannen von beiden Seiten zum Barfüssern kamen, schickten sie ein Knecht zu den Frauen ins Haus, liessent fragen: „Wär es den Frauen gelegen, wollten sie kommen.“ Entboten ihnen die Frauen: „Es wär' ihnen gelegen.“ Da thet Georg Frosch ein Abred, also lutend in der Meinung: „Als beredt und betheidingt wär' zwischen Karlen Hynsburg und Jungfrauwen Marthen ein Ehe, mit beider Seiten Frunde Rath, Wissen und Willen, die also zu beschliessen bät' er sie darby zu sin.“ Dess sie all' gutwillig waren und gingen von den Barfüssern in myner Mutter Hus zu der Brut und den Frauen und Jungfrauen. Da im Hus thet Georg aber wie vor ein Abred, nach der nahm Herr Johann Brun (von Brunfels) Jungfrau Marthen und Karlen und gab sie zusammen zu der heiligen Ehe ein vierteler Stund nach einer Uhr Nachmittag.“ Man nannte diese ganze Handlung den Handschlag oder den Weinkauf. Die Zahl der Gebetenen von Seiten des Bräutigams, welche den Familien Heringen, Hynsberg, Marpurg zum Paradies, zum Jungen und Neuhaus angehörten, betrug 11, die von Seiten der Braut, die Rohrbache, Holzhausen, Frosche, Blume, Glauburger und Holzheimer waren 28; 6 waren als nicht in der Stadt anwesend oder krank nicht erschienen; die Sassen waren wegen Trauer ausgeblieben, was, wie Job versichert, nicht als vollgiltiger Entschuldigungsgrund angesehen wurde. Jungfrauen waren vier gebeten. Nach vollzogenem

Handsclag begab sich der Bräutigam auf die Stube des Hauses Löwenstein und lud die jungen, d. h. unverheiratheten Gesellen, welche man dort vorfand, zum Nachtmahl: es waren ihrer acht, ein neunter war von der Mutter der Braut geladen; ein zehnter, Johann Brunn, war zugezogen worden, weil er als Priester die Verlobung vollzog. Diese Ordnung stand so unverbrüchlich fest, dass, als Bernhard Weiss am 18. August, dem Tage des Handschlags, die jungen Gesellen durch einen Diener von Haus zu Haus zum Nachtmahl laden liess, Job dies als eine Abweichung von der hergebrachten Sitte ausdrücklich tadelt. Der Bräutigam scheint dies selbst gefühlt zu haben, denn am folgenden Tage brachte er nochmals persönlich die Einladung an die jungen Gesellen auf die Stube und sandte dieselbe auch den Jungfrauen zu und es wurde zum zweiten Male geschmausst und auf dem Römer getanzt¹⁵.

Erst sechs Wochen später fand die kirchliche Bestätigung der Ehe statt: Karl von Hynsberg wurde am 1. Juli von seinen beiden Schwägern Bernhard, der unterdessen von seiner ersten Romfahrt zurückgekehrt war, und Job zur Kirche geleitet, Martha von ihrer Mutter, von ihrer Schwiegermutter, Gutgen Heringen, und von den Jungfrauen Anna und Agnes Blum. Nach Job's Darstellung scheint es, als ob dieses der ganze Hochzeitzug und somit die kirchliche Trauung derjenige Act gewesen sei, der von Seiten der Verwandten und Freunde die spärlichste Betheiligung fand. Am 6. Juli folgte die eigentliche Hochzeit, welche in dem dem Churfürsten von Trier zugehörigen Hof, damals noch der „Monzhof“ oder Münzhof genannt, gefeiert wurde. Die Geladenen assen und tanzten dort, am Abend aber geleitete man das junge Paar in die Wohnung der Schwiegermutter, den Wixhäuser Hof, wo die Braut in der gemalten Stube, die sich über dem gewölbten Saale befand, dem Bräutigam beigelegt wurde. Man bezeichnete dieses Beilager treffend mit den Ausdrücken *apponere sponsam sponso* oder *consummatio matrimonii in thoro*. Es war dabei üblich, dass einer der Brautführer ihr den linken Schuh auszog und ihn dem andern gab. Job, der durch einen Fieberanfall verhindert gewesen war, dem Hochzeitschmauss und Tanz beizuwohnen, wollte sich wenigstens diese Dienstleistung nicht nehmen lassen, er hatte sich unter dem Ehebette versteckt, und als seine Schwester sich diesem näherte, zog er ihr rasch den rechten Schuh aus, aber Jakob Neuhausen, mit der Sitte genauer bekannt, entklei-

¹⁵ §. 330.

dete sie des linken und überreichte ihn Gilbert Holzhausen: er hatte, wie Job zufügt, das Richtigere getroffen (et ille rectius me egit). Dreizehn Tage später, am 19. Juli, wurde Martha Rohrbächerin in den Hof ihres Eneherrn, den Fodenhof, feierlich geleitet und ihm übergeben. Man sah es ungern, wenn der Pomp, womit man diese Hochzeiten ausstattete, irgendwie eingeschränkt wurde. Als im Jahre 1496 Johann Knoblauch nur den engsten Kreis seiner Hausfreunde zu dieser Vorfeier seines Beilagers zuzog, sah Job darin einen Beweis seines übermässigen Geizes¹⁶, und als am 29. October 1498 Dr. Johann Glauburg in seine dritte Ehe mit Margaretha Horngin trat und den üblichen Hochzeitsschmauss unterlassen wollte, brachten Friedrich von der Filsch, Clas von Rückingen, Ludwig Holzhausen und Job Rohrbach ohne sein Wissen einen Pfeifer in sein Haus und eröffneten dort den Tanz¹⁷.

Diese ganze Darstellung zeigt deutlich, dass man zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts den Abschluss einer Ehe vornehmlich aus dem Gesichtspunkt eines bürgerlichen Vertrags betrachtete und dabei die kirchliche Trauung nur als die Bestätigung des bereits vollgiltigen Vertrags vor der Kirche ansah. Noch deutlicher trat dies in der älteren Sitte hervor. Dass der kirchlichen Einsegnung der Ehe der Handschlag oder der Weinkauf¹⁸ vorausging, bei welchem die Freunde, d. h. die Verwandten des Bräutigams und der Braut ihre Zustimmung zu der Verchlichung gaben und das Paar durch einen Anwesenden zusammengegeben wurde, also die Verlobung im Familienkreise, haben wir bereits bei der Ehe Karl Hynsberg's mit Martha Rohrbach gesehen. Dieses Zusammengeben geschah früher einfach durch ein Familienmitglied. Bernhard Rohrbach der Vater und Elgin Holzhausen wurden durch den Bruder des Vaters der Braut, durch den Schöffen Johann von Holzhausen, zusammengegeben (Bernhards Familienchronik §. 103). Eine wesentliche Veränderung bei dem Handschlag finden wir zur Zeit Jobs. So oft er fast desselben umständlicher erwähnt, werden die Brautleute im Hause der Mutter der Braut durch einen Kleriker zusammengegeben. Von Johannes Brun, der diesen Act bei Jobs Schwester und Karl Hynsberg vollzieht, wird uns deutlich bemerkt, er sei (obgleich er nicht zu den Verwandten gehörte) eingeladen gewesen, weil er, als Priester die Verlobung voll-

¹⁶ §. 291.

¹⁷ §. 257.

¹⁸ §. 23 u. 106.

zogen habe (invitatus, quia despondit iste sacerdos). Gilbrecht Holzhausen und Katharina Sassen wurden am 16. December 1499 von Georg Schwarzenberg, Cantor und Canonicus zu St. Bartholomäi, zusammengegeben¹⁹. Am 14. October 1498 gibt Job Rohrbach die Schwester seiner Köchin Agnes, Elgin von Sprendlingen, und Giessen Henn im Wixhäuser Hof zusammen und bemerkt: „Und ist das die erste Ehe, die ich gemacht und zusammen geben hab; Gott geb, dass wohl gerathe! Amen!“ Er war kurz vorher Kanonikus geworden²⁰. So wurde allmählig die Verlobung aus einem bürgerlichen Familienact zu einem geistlichen Hausact. Dieser Uebergang fällt zwischen die Jahre 1470 bis 1490. Die eigentliche kirchliche Trauung bestand in der Erklärung des ehelichen Consensus vor Pfarrer und Zeugen, die man „priesterliche Benediction“ nannte. So heisst es von Clas Stalburg und Margaretha vom Rhy, sie hätten am 21. October 1499 in der Kirche ihre Ehe solemnisirt und von dem Stadtpfarrer Doctor Conrad Hensel die Benediction empfangen²¹. Von Gilbrecht Holzhausen und Krinchen Sassen wird gesagt, sie seien in der Kirche am 10. Februar 1500 „inthonisirt“ worden²². Auch Job gab im Jahre 1501²³ seinen Bruder Bernhard und dessen Braut nicht bloß als Verwandter, sondern als Kleriker zusammen.

Eigentliche Hochzeitsgeschenke finden wir hier und da erwähnt. Als nämlich Dr. Bernhard Kühorn sich am 9. November 1500 in Mainz mit der nachgelassenen Tochter des kurfürstlichen Kanzlers Georg Hell, genannt Pfeffer, vermählte und, wie es scheint, eine prächtige Hochzeit veranstaltete, fuhren unter Anderen auch die Brüder Bernhard und Job mit dem Schiffe des Rathes nach Mainz hinab, dort lebten sie bis zum 13. November vier Tage herrlich und in Freuden (Laute, imo lautissime viximus et triumphavimus), dann schenkte jeder einen Ducaten, den er für einen Gulden und neun Schillinge erstanden hatte. Ebenso schenkte Job dem Gilbrecht Holzhausen und seiner jungen Ehefrau bei der Hochzeit, am 10. Februar 1500, weil er, wie er sagt, beiden blutsverwandt war, drei Gulden; vorher hatte er, wie er selbst sagt, noch kein Hochzeits-

¹⁹ §. 284.

²⁰ §. 107. Nur einmal finden wir §. 261, dass Verlobte nicht durch einen Kleriker, sondern einen Laien, nämlich Clas Rückingen zusammen gegeben werden. Denn dass unter diesem der Vater, nicht der Sohn verstanden werden muss, geht daraus hervor, dass der Letztere erst viel später Kleriker wurde.

²¹ §. 322.

²² §. 284. Vergl. über diesen Ausdruck meinen Artikel Inthronisation in den Supplementen von Herzogs theologischer Realencyclopädie.

²³ §. 10.

geschenk gemacht²⁴. Indessen ist diese Bemerkung nur von wirklichen Geldgeschenken, nicht von symbolischen Gaben zu verstehen: so erzählt Job selbst, seine Mutter und sein Bruder Bernhard hätten am 25. Januar 1496 dem städtischen Syndikus Eberhard Rosenacker und seiner Neuvermählten, jene einen Goldgulden, dieser ausser einem Goldgulden auch eine Münze, die man „einen engelisch“ genannt, er, Job, dagegen drei Würfel und zwei Nadeln, eine mit einem grauen, die andere mit einem blauen Faden, geschenkt²⁵.

Neben den Pathengeschenken, wie sie nach Bernhards Familienchronik der Pathe dem Täufling machte, wird zum ersten Male von Job eine Verehrung desselben an die Wöchnerin erwähnt; so schenkt Goffert von Klehen der Ehefrau des Haman Holzhausen bei der Taufe ihres Söhnleins Georg fünf Goldgulden²⁶. Die Taufen wurden damals entweder an dem Tage der Geburt oder an dem darauf folgenden vollzogen. Ebenso fanden die Beerdigungen meist schon am Tage nach dem Tode statt.

Eigentliche Haussteuern scheinen nur in dem Falle üblich gewesen zu sein, wenn die Eheleute einen eigenen Hausstand gründeten. Dieser Fall trat bei Haman Holzhausen ein. „Am 4. September 1495“, berichtet Job, „hat Haman Holzhausen mit samt Margarethen Froschin²⁷, seiner Hausfrau (er hatte sich mit dieser schon 1491 vermählt), zum ersten, als einer, der eigen Haus halten will, im Monzhof, den man auch den Trier'schen Hof nennet, gessen, und darnach uf den 5. Tag des Septembers haben sie zum ersten drin geschlafen, also sind sie ganz zu Hus gezogen. Item darnach uff den 13. Tag des Septembers habent myn Mutter und Krinchen Holzhuserin zu Spangenberg gekocht und die Kost in Monzhof getragen und haben den neuen Husluten geschenkt den Mittagsimbiss, und hat myn Mutter geschenkt ein schön kupfern Kes-

²⁴ §. 298. 284.

²⁵ §. 308. Die drei Würfel erscheinen auch unter den Gaben, welche der Pathe dem Täuflinge zu schenken pflegte, in Bernhards Familienchronik §. 95.

²⁶ §. 279. Ich habe vermuthet, dass die Abbraviatur bei den Pathengeschenken, die in Bernhards Familienchronik aufgeführt werden, III ald th. zu lesen sei und Turnosen bezeichne (zu §. 95). Es ist aber, wie ich aus Jobs Handschrift ersehe, wahrscheinlich III. ald h. zu lesen und demgemäss drei alte Heller zu verstehen. Diese Gabe neben grösseren Münzen kann wie die drei Würfel nur symbolisch gemeint sein.

²⁷ Es ist dies ein Gedächtnissfehler. Nicht Margarethe, die Gattin Haman's, — sie war eine Tochter des churmainzischen Kanzlers Georg Hell, gen. Pfeffer, vergl. §. 279 — sondern Katharina Holzhausen zum Spangenberg, war eine geborne Froschin.

sel, da man Gläser in wäschet, kostet ein Gulden vier Schilling, und ich ein Schindellad, darin stunden klein hölzerin Büchslin sieben, dass sie Species (Spezereien) darin thun sollen, die in die Küchen gehören; Krinchen zu Spangenberg schenkt ein Schleier; Ludwig Holzhausen, ihr Sohn, schenkt ein Instrument von Messing, da man die Pfann uffsetzet, kostet 15 Albus; Elgin, ihre Tochter, ein gross hölzerin Hofschüssel, da man Teller über Tisch einwirft, wenn man ein Essen uff will heben. Und des Mittags, was wir assen, schenkt myn Mutter und Krinchen zu Spangenberg, und assen da myn Mutter, myn Bruder Bernhard und ich, Katharin zu Spangenberg, Ludwig, ihr Sohn, Elgin, ihre Tochter, Herr Johann Brun; des Nachts lud uns allesamt herwieder Haman uff sine Kosten. So pfliget es denen zu geschehen, die ihr eigen Hus halten wollen, und wann der Mann und die Frau beide, oder eins von ihnen zuvor nicht geehelicht gewesen ist“²⁸.

Gastmähler waren damals überhaupt ungemein beliebt und eins gab nicht selten den Anlass zu einem andern oder gar zu mehreren, die sich ihm anreiheten. Als am 1. Juli 1496 die Herren des Rathes nach altem Brauch das berühmte Hirschessen abhielten (in welcher Weise dies geschah, ersieht man aus Jobs classischem Ausdruck: *Bacchanalia cervi* peragunt), veranstaltete Clara, Johann Glauburg's Ehefrau, in dem Hause des Ambrosius Glauburg (weil in dem Garten ihres Gatten das Hirschgelag stattfand), ein, wie es scheint, nicht minder opulentes Mahl, zu welchem auch Job mit seiner Mutter, seiner Schwester und seinem Schwager geladen war: zwei Tage wurde in Freuden geschmaust und getrunken und erst am dritten Tage, dem der Maria Magdalena, wurde zu Oberrad, dessen Patronin sie war, die Gasterei zu Ehren derselben in gleicher Weise geschlossen²⁹. In Frankfurt wurde der 5. Januar, die Vigilie des Dreikönigs- oder Epiphaniensfestes, durch ein Gastmahl verwandter und engverbundener Familien begangen, bei welchem man durch das Loos den König für das folgende Mahl bestimmte, das wenige Wochen später veranstaltet werden musste. So erzählt Job: „Am 5. Januar 1496 wurde ich am Epiphaniensabend in meiner Abwesenheit im Goldstein durch das Loos zum König gewählt, des Königs Gastmahl wurde am 3. Februar begangen“³⁰. Leider hat er uns nichts

²⁸ §. 220.

²⁹ §. 211. Das Datum muss auf Irrthum beruhen; da der Marien-Magdalenenstag nämlich auf den 22. Juli fällt, so kann das Hirschessen erst am 20. Juli stattgefunden haben.

³⁰ §. 225.

Näheres über die übliche Form einer Feier berichtet, deren meines Wissens kein anderer Frankfurter Berichterstatter gedenkt. Es wird daher Manchem willkommen sein, einige Winke über ihre Begehung in andern Ländern zu empfangen. Der Dreikönigstag, mit welchem die Zwölfte, d. h. die zwölf heiligen Nächte oder Julnächte schlossen und der darum in England the twelfth day oder the twelfth night heisst, in Deutschland aber der Berchtentag genannt wurde, weil an ihm die segnende Göttin Peratha oder Frau Berchta (Frau Holla) ihren Umzug beendigte, wurde bei allen germanischen Völkern heilig gehalten. Am Vorabende desselben waren in England Vermummungen üblich, die mancherlei Verwechslungen und Irrungen im Gefolge führten: diese Sitte klingt noch an in dem Titel von Shakespeare's allerliebstem Lustspiel: twelfth night (der heilige Dreikönigsabend) oder „was ihr wollt“. Am Tage selbst wird in England noch heute der Königskuchen gespeist, der von bedeutendem Umfang die Grundlage für ein aus Kandiszucker aufgebautes und von Conditorenfiguren umstelltes gothisches Gebäude abgibt; der für die königliche Familie bereitet hatte vor einigen Jahren ein Gewicht von einem vollen Centner. Am Abende findet in den Familien grosse Gesellschaft statt, und es werden durch das Loos der König und die Königin, sowie die sämmtlichen Aemter des Hofstaates bestellt. Zur Zeit der Königin Elisabeth geschah die Königswahl durch eine in den Kuchen gebackene schwarze und weisse Bohne; jetzt in der Regel durch Zettel, und da nach altem Brauche dem Königspaaire die Pflicht obliegt, die Kosten des Gastmahls zu bestreiten, so sucht man es so einzurichten, dass diese Loose in die Hände des Hausherrn und der Hausfrau gespielt werden. In Flandern trägt der König eine Krone, und so oft er den Becher an den Mund setzt, ruft jeder Anwesende: der König trinkt! wer es versäumt, wird von dem Hofnarren mit einem schwarzen Striche im Gesichte gekennzeichnet. An dem Rhein war die Königswahl und das Königsgelag gleichfalls Sitte; die Wahl geschah durch Zettel, in der Eifel gleichfalls durch die schwarze und weisse Bohne. Zum Theil haben sich Ueberreste dieses Brauches noch heute sporadisch erhalten³¹. In Frankfurt haben ohne Zweifel auch Frauen Theil genommen, da die Wahl Jobs in dem Goldsteine, der Behausung der verwittweten Katharina Holzhausen, stattfand; dagegen erscheint es als locale

³¹ Vergl. Reinsberg - Düringsfeld, das festliche Jahr. Leipzig 1863, zum Januar.

Eigenthümlichkeit, dass am Epiphaniabend nur die Königswahl vollzogen, dagegen des Königs Gastmahl erst mehrere Wochen später abgehalten wurde: für das letztere gibt, wie wir vernehmen, Job den 3. Februar, also den Tag nach Mariä Lichtmess, an; beruht dieses Datum nicht auf einer Zufälligkeit, so würde es auch für unsere Gegend als letzte Spur des in manchen Städten Englands früher bestandenen Gebrauches gelten können, die Nachfeier des Christfestes bis zur Lichtmess auszudehnen.

Eine andere Sitte bestand darin, dass ein Mann einer Frau oder eine Frau einem Manne beim Mahle einen Kranz aufsetzte und dem, welchem dies geschah, die Nöthigung auferlegte, selbst ein Gastmahl zu halten. War dies ein Unverheiratheter oder wenigstens ein solcher, der keinen eignen Haushalt hatte, so waren ihm darin Andere behülflich. So erzählt Job in einem lateinisch abgefasten Berichte aus dem Jahre 1500, wo er bereits Kanonikus zu St. Bartholomäi und Episteler, d. h. Subdiakonus war: „Am 3. Juni hatte ich Gäste zum Abendmahl; das kam so: am 28. Mai lud Ambrosius Dietrich, Protonotar des Reichskammergerichts, zum Abendmahl im Hause Jacobs Neuhaus mehrere Frauen mit ihren Ehemännern und einigen Andern. Nach gehaltener Mahlzeit setzten scherzend die Frauen dem Ulrich Neuhaus den Kranz auf, dass er am folgenden Abend ein Mahl gebe, worauf Ulrich auf die Bitte der Frauen und weil meine Mutter ihm ihr Haus, ihre Köchin, Holz und das Uebrige anbot, Alle auf den folgenden Tag einlud; auch wurde beschlossen, dass jede Hausfamilie, mochten ihrer Einer oder Mehrere in einem Hause sein, zwei Maass Weines stellen sollte, und so kamen wir auf den folgenden Tag in unserem Hause zusammen. Ulrich setzte den Kranz der Ursula Schwarzenbergerin, diese setzte ihn mir, Job, auf und so lud ich die ganze Gesellschaft zum Abendmahl auf den 3. Juni; ich hatte aber bei diesem Mahle folgende Personen: meine Mutter Elgin, meinen Bruder Bernhard, Georg Neuhaus, Ulrich Neuhaus, Gilbert Holzhausen, seine Hausfrau Katharina, Katharina, die Wittwe Gilberts Holzhausen zu Spangenberg, ihren Sohn Ludwig, Ursula Schwarzenbergerin, Ottilia zu Schwanau, Friedrich Faut und seine Hausfrau Margaretha, Nicolaus Schorrebrant, den man nennt Armbrüster; Karl Hynsberg, meinen Schwager, mit seiner Ehefrau Martha, meiner Schwester. Haman Holzhausen mit seiner Ehefrau Margaretha kam nicht, weil er krank war³².“ Am Schlusse setzte Job den Kranz der Katharina zum Spangenberg auf. Es war dies die erste

³² §. 221.

Gasterei, die er veranstaltete, und sie bildete ein so wichtiges Ereigniss in seinem Leben, dass er daran die Reflexion knüpft: auf einen Mittwoch sei er geboren, an einem Mittwoch sei er in den Besitz seiner Prébende gekommen, an einem Mittwoch habe er zum ersten Male Gäste bewirthet.

Job hat uns aber auch ausführlich belehrt, wie es bei diesem für ihn so wichtigen Mahle mit den Speisen bestellt gewesen sei. Er fügt nämlich hinzu: „Wir gaben diese Gerichte oder Trachten: zum ersten Erbsen mit Zucker; darnach in jeglich Schüssel vier junge Hühner und ein Stück Hammelfleisch gedämpft mit Cybeben, grossen und kleinen Rosinen, Muscaten und Muscatblumen, darnach gesottene Scheffen oder Schoten, darnach Gebratenes, je in eine Schüssel vier junge Hühner, einen Hammelsbug, eine halbe Gans und frisches Solz, darauf Käse und Kirschen zur Collaz, am Abend Käse, Confect, Rettig und zwei Malken, das eine in den Schüsseln, das andere uss dem Hafen zu trinken“³³.

Diese Berichte haben uns zugleich einen Blick in den Freundeskreis der Rohrbach'schen Familie eröffnet und es sei mir gestattet, einige dieser Verwandten näher hervorzuheben. Die eine ist Katharine Holzhausen, geborne Schwarzenbergerin, die Wittwe des Schöffen Johann Holzhausen, die Mutter Hamans und Gilbrechts, deren letzterer von Schurg³⁴ als Feind des Klerus bezeichnet wird,

³³ Die verschiedenen Gänge des Mahles wurden also nicht sowohl durch die Gattungen der Speisen, als durch die Art ihrer Zubereitung abgegrenzt, daher denn dieselben Fleischarten im zweiten und vierten Gange, nur anders bereitet, wiederkehren. Ebenso unterscheidet man noch heute im italienischen Pranzo vier Hauptgerichte: Bollito, fritto, umido und arrosto. Scheffen ist nach Schmellers Bayrischem Wörterbuch schwäbischer Name für Schoten. Wer sich über die Küche des Mittelalters belehren will, findet reiches Material dazu in dem von dem literarischen Vereine zu Stuttgart in dem neunten Bande seiner Bibliothek publicirten: „Buche von guter Speise“. Solz scheint identisch mit „Salse“; im 34. Recept wird die Bereitung so angegeben: „Nimm saure Weinbeeren und thue Salbey, zwei Knoblauchhäupter und Speck dazu; stoss es zusammen, drücke es und gieb es für einen guten Salse.“ Nach Recept 49 sollen die Ingrediencien aus Wein, Honigseim, Ingwer, Pfeffer, Knoblauch und Eiern bestehen. Die Textesworte: „fyrssess solas“ bei Job Rohrbach getraue ich mich nicht mit voller Sicherheit zu erklären: wahrscheinlich ist fyrss provincieller Ausdruck für frisch. Aus Salse sind die Wörter Sauce, Salat und Sulz (das letztere in Schwaben eine Fleischgelée) entstanden. „Malk“ scheint mit melken, Milch, zusammenzuhängen und eine Art Crème zu bezeichnen, daher es ebenso gut aus Schüsseln gegessen, als aus Schalen getrunken werden konnte. Sämmtliche Speisen wurden stark gewürzt.

³⁴ Anno 1514 die 7 mensis Junii, quae fuit quarta Pentecostes obiit Gilbrecht Holtshausen zum Goltstein, oasor Cleri. Mac. Schurg auf der Stadtbibliothek p. 198.

während ersterer der thätigste Beförderer des Reformationswerkes in Frankfurt wurde. Katharina's Wohnung war der Goldstein am Eingang der heutigen Buchgasse; in ihm muss eine Kapelle gewesen sein, wenigstens wird in einem Berichte Jobs ein eigener Holzhausen'scher Kaplan zum Goldstein erwähnt³⁵. Dieses Haus ging, wie ich an anderem Orte³⁶ nachgewiesen habe, von Katharina auf ihren jüngeren Sohn Gilbert und nach dessen Tode 1514 auf seinen in demselben Jahre geborenen gleichnamigen Sohn zweiter Ehe über, während dessen Minderjährigkeit es die Wohnung Nesen's und Micyll's und der erste Sitz der lateinischen Schule gewesen ist. Die andere Katharina oder Krinchen Holzhausen war eine geborne Frosch, hatte sich am 15. August 1469 mit einem andern Gilbert Holzhausen verlobt, aber erst 1471 vermählt³⁷; im Jahre 1479 eröffnete sie mit ihrem Ehemann ihren eignen Haushalt in dem Hause zum Spangenberg zunächst der Liebfrauenkirche auf dem Berge; 1494 starb am 25. April ihr Gatte³⁸; sie ist es, die, nach der Aufzeichnung des jüngeren Matthias Ritter, Luther im Jahre 1521, als er auf den Tag nach Worms zog, in seiner Herberge zum Strauss begrüßte, bewirthete und mit weissagenden Worten ermuthigte³⁹. Sie hat noch am 4. August 1523 nach Ausweis ihres Testamentes gelebt. Ihr älterer Sohn war Ludwig, der jüngere Blasius Holzhausen, von dem Job berichtet, dass er und der junge Gilbert zum Goldstein ihn am 8. November 1494 nach Mainz zu dem Kanzler Georg Heller, genannt Pfeffer, geleitet haben, damit er dort seine Studien betreibe⁴⁰. Diese Abwesenheit von der Vaterstadt ist der Grund, warum er in den fröhlichen geselligen Kreisen des Rohrbach'schen Hauses nicht genannt wird. Im Jahre 1521 war er mit Philipp Fürstenberg Abgeordneter der Stadt auf dem Wormser Reichstage. Man ersieht zugleich aus diesen Berichten, dass der alte Begriff der Freundschaft im Sinne von Verwandtschaft, wie er noch heute im Munde des Frankfurter Bürgers lebt, damals seine volle Wahrheit in den socialen Lebensverhältnissen hatte: die Verhältnisse der Freundschaft ruhten meist auf dem Grunde der Verwandtschaft.

³⁵ §. 277.

³⁶ Steitz, Luthers- und Melanchthonsherbergen S. 30 fig.

³⁷ §. 274. Dass Fichard unsere Handschrift nicht gekannt habe, ergibt sich daraus, dass er in der Geschlechtergeschichte zweifelt, ob diese Vermählung 1469 oder 1471 anzusetzen sei.

³⁸ §. 277.

³⁹ Luthers- und Melanchthonsherbergen S. 16 fig.

⁴⁰ §. 16.

Sonst muss das Leben in Frankfurt sich in ziemlich einförmigen Bahnen bewegt haben und der Kreis der Interessen ein sehr beschränkter gewesen sein. Ein Gang nach Hausen um in der Nied zu fischen, ein Ritt zu dem Amtmann auf den Goldstein oder in Bonames, wo dann die Nacht fröhlich verprasst und die Schmausereien in Frankfurt fortgesetzt wurden, ein Ausflug nach Mainz oder nach Wiesbaden, eine Badekur daselbst oder in Ems, eine Reise bis Köln oder Worms, waren Unterbrechungen, welche in das einförmige Alltagsleben einige Mannigfaltigkeit und Abwechslung brachten. Die Heirathen, die Geburten, die Sterbfälle und Leichenbegängnisse waren Ereignisse, denen sich vor Allem die Theilnahme zuwandte und die gleichfalls zu Schmausereien und Gelagen Veranlassung gaben. In dem Jahre 1500 wurde es Sitte, dass die Leichen vornehmer und reicher Bürger unter dem Vortritt des gesammten Klerus der Pfarrkirche und der Schüler der Stiftsschulen und unter dem Geläute der Glocken zu Grabe getragen wurden. Früher war dies nur bei den Bestattungen von Klerikern üblich, bei Laien aber unerhört gewesen⁴¹. Als die Exequien für Arnold Schwarzenberger drei Tage nach dessen Tod, am 29. October 1500, bei den Carmelitern beendet waren, versammelte sich der ganze Rath, sämtliche Prälaten und Kanoniker des Bartholomäusstiftes und viele andere Geladenen zum Mittagmahl in dem Sterb Hause und erfüllten die Stätte der Trauer mit den lauten Klängen der Freude⁴². Einfacher vielleicht, aber um so wehmüthiger mag eine andere Todtenfeier gewesen sein, deren Job gedenkt. Lysgin Sassen, die durch seltene Schönheit und Anmuth ausgezeichnete Tochter Hen Sassens, hatte sich 1496 mit Johann Frosch verlobt; beider Eltern und Verwandte waren mit dieser Verbindung einverstanden, aber ein Hinderniss stand ihnen entgegen; Bräutigam und Braut waren im dritten und vierten Grad verwandt, die päpstliche Dispensation musste nachgesucht werden, sie traf ein, aber bereits hatte ein unheilbares Siechthum sich in dem Kerne der zarten Blüthe ausgebildet; rasch schritt die Krankheit fort und statt des Brautkranzes schmückte die Stirne der lieblichen Jungfrau die Todtenkrone⁴³. Sie verschied am Oestertage 1497. Auch bei Karl Hynsperg und Martha Rohrbach stellte sich später heraus, dass sie im dritten und vierten Grad verwandt waren — Fichard hat in seiner Geschlechtergeschichte diese Ver-

⁴¹ §. 286. 306. 326. 88.

⁴² §. 320.

⁴³ §. 310.

wandtschaft durch eine eigene Tabelle erläutert — aber da die Ehe in allen Formen rechtsgültig abgeschlossen war, so wurde dieses lösende Hinderniss durch einen nachträglichen päpstlichen Dispens gehoben.

Eine dauernde Unterbrechung und Trübung erfuhr im Jahre 1496 die Unbefangenheit und der heitre Frohsinn des bürgerlichen Lebens durch das erste Auftreten der Syphilis oder der französischen Krankheit. Job Rohrbach ist der Einzige, dem wir darüber eine Kunde verdanken. Er erzählt: „Anno 1496 zur Sommerszeit oder im Frühjahr ist ein ungehört grusslich und erschrockenlich Krankheit unter die Teutschen von den Walen kommen; die Walen haben sie krieget von den Franzosen und wird die Krankheit genennet Mal Franzos und regiert fast in deutschen Landen, noch viel mehr in Italia und Francia. Die Krankheit macht den Menschen unsäglich ungeschaffen [missgestalt]; welcher sie hat, ist über ganz sin leib voll schwarz rother Blattern, währt ein Theil [bei den Einen] ein halb Jahr, den andern dreiviertel, den andern ein ganz Jahr und nach dem bleiben die Flecken an ihnen zuweilen lange. Ungestalter Ding hat kein Mensch nie gesehen, von solcher oder dergleichen Krankheit nie kein Mensch mehr gehört, auch findet kein Arzt davon nicht geschrieben, ausser so viel man irgend dawider ersann⁴⁴.“ Auch in Jobs nächster Umgebung entfaltete die Krankheit ihre furchtbare Wirkungen. Sein Bruder Bernhard wurde im Jahre 1498 in so heftiger Weise von ihr befallen, dass er sich dem menschlichen Anblick und Umgang völlig entzog; er zog sich nämlich am 11. Juli in die Einsamkeit seines Gartens, wahrscheinlich auf dem Klapperfelde, zurück und rasierte, ohne Zweifel wegen der Geschwüre auf seinem Kopfe, sein Haupthaar am 23. völlig ab. Doch war das Uebel bei ihm von kürzerer Dauer als bei vielen Andern; am 8. Januar des Jahres 1499 konnte er bereits wieder in sein Haus zurückkehren⁴⁵. Was Leraner erzählt: „1497 und 1498 haben die

⁴⁴ §. 172.

⁴⁵ §. 9. Es muss übrigens hier ausdrücklich bemerkt werden, dass die Seuche in ihrem ersten Auftreten epidemisch war und auch ohne unmittelbare Berührung ansteckte. Wir dürfen daher keineswegs im einzelnen Falle der Ansteckung auf sittliche Vergehen schliessen, obgleich über diese das Urtheil in jeder Zeit, ein weit leichtfertigeres war, als in unseren Tagen. Hutten giebt das siebente Jahr nach Entstehung der Krankheit, also etwa das Jahr 1500 als die Zeitgrenze an, von welcher an sie nur durch Contagium, namentlich durch geschlechtliche Berührung sich fortpflanzte, vergl. de Guicci medicina et morbo Gall. c. 1. und über die Krankheit überhaupt Strauss, Ulr. Hutten I, 338 fig.

Franzosen allhier stark regieret, also dass auch vornehme Personen damit inficiert gewesen und man die Badstuben zuhalten müssen“⁴⁶, ist nur eine Bestätigung des Berichtes von Job, dessen Handschrift ihm wahrscheinlich nicht unbekannt gewesen ist. Auch die Notiz über das Grassiren der Blattern im Jahre 1496⁴⁷ bezieht sich, wie ich glaube, auf dieselbe Krankheit, als deren Symptome Job ja ausdrücklich „schwarz rothe Blattern“ angibt. Uebrigens scheinen die Mittel der Arzneikunde in jener Zeit noch sehr einfach und beschränkt gewesen zu sein: eine Klistier, welche ihm der Apotheker Jodocus applicirte, ein Syrop und Pulver zum Purgieren, eine Aderlass am linken Fusse sind die einzigen, deren Job in seinen mannichfachen Krankheiten erwähnt⁴⁸.

Wir wenden uns von dem häuslichen zum öffentlichen Leben. Die Mittelpunkte des regsten geselligen Verkehrs bildeten die Trinkstuben. Bernhard und Job Rohrbach schlossen sich zunächst der Gesellschaft Lebenstein oder Löwenstein an, welche sich früher im Hause Limburg zu versammeln pflegte (in welchem in unseren Tagen eine Zeit lang wieder die alte Trinkstube eröffnet war), und seit dem Jahre 1486 in das Haus Löwenstein rechts vom Römer übersiedelt war. Am 5. Juni 1494 hielt Job seine erste Zeche auf der Stube und verprasste dort sechs Heller⁴⁹. Aber da er noch nicht förmlich eingetreten war und das Gesellenrecht erworben hatte, so wurde ihm und Konrad zum Jungen um Fastnacht 1495 nur ausnahmsweise verstattet, „ihren Pfennig mit den Andern dort zu verzehren“, mit dem Bescheid: „Wolle er für die andere Fastnacht Gesellschaft halten, so solle er Geselle werden“⁵⁰. Am 19. Februar des genannten Jahres wurde die Gesellschaft zum Abendessen mit den Frauen eingeladen und jeder zahlte dabei sechs Albus; den Abend beschloss ein Tanz auf der Stube mit Fackeln oder Lichtern⁵¹. Am 26. Februar Dienstag vor Fastnacht wurden bereits die Festlichkeiten mit einem Nachtessen auf der Stube eröffnet; am Sonntag und Montag den 1. und 2. März auch die Frauen zugezogen; am Dienstag „uff aller Mann Fasnacht“ und am Aschermittwoch kam zu dem Abendessen auch ein Mittagmahl; nach diesem stachen am

⁴⁶ I, II, 32.

⁴⁷ II, II, 36.

⁴⁸ §. 21. 25. 70. Vergl. auch Kriegk, Aerzte, Heilanstalten u. Geisteskranke im mittelalterlichen Frankfurt. 1863.

⁴⁹ §. 11.

⁵⁰ §. 177.

⁵¹ §. 176.

Dienstag Jörg Reiss und Niclas von Babenhausen, früher Amtmann auf dem Goldstein, mit „Kronlin“⁵², der erstere behielt den Sieg; am Aschermittwoch stachen, als die Frauen aus Glauburg's Garten zurückkehrten, „vier Reisige mit Kolben“, zwei mit Namen Martin und Eberhard waren Knechte des von Heusenstamm, zwei mit Namen Weissbrod und Ruttlinger Söldner der Stadt; Weissbrod fiel zu mehreren Malen die Heusenstammer Knechte und „blieb doch hart sitzen“. Hierauf „stachen mit Kronlyn“ Konrad zum Jungen und Konrad Mones. Am Donnerstag nach Aschermittwoch assen die Gesellen allein ohne die Frauen auf der Stube zu Mittag; es rechneten die Küchenmeister Clas von Rüttingen und Ulrich Neuhausen, desgleichen die Weinmeister Johann Holzheimer und Philipp Weiss ab, die Kosten betruhen auf jeden der 43 Gesellen drei Gulden; dabei sprang noch ein Abendessen für Männer und Frauen an demselben Tage heraus. Frauen mussten nur am Aschermittwoch einen Albus, Wittfrauen dagegen nach freier Wahl vier Hühner oder vier Schillinge geben; Jungfrauen waren ganz frei; es waren 28 Frauen und Jungfrauen, welche „Gesellschaft hielten“. Donnerstag Abend assen Männer und Frauen auf der Stube. Ein Gesellennachtessen, das auf den Kopf drei Schillinge machte, beschloss am Sonntag Invocavit die Fasnachtprasserei im Jahre 1495⁵³. Auch sonst boten Geschenke an Wildprett einen Anlass zu Gesellenessen; so wurden Männer und Frauen am 2. October 1494 eingeladen, weil Ambrosius Glauburg

⁵² Eine nähere Erklärung fordern die Ausdrücke „mit kronlyn“ und „mit kolben stechen“. Stechen bezeichnet überhaupt im Mittelalter turnieren und wird von allen Gattungen der Turnierkämpfe gebraucht, namentlich sofern dieselben ohne Ernst und zum heitern Spiele dienen. Nach Büsching's Ritterzeit und Ritterwesen I., 168 gebrauchte man bei den Turnieren zweierlei Lanzen, die spitzen zum sogenannten Scharfrennen oder zum ernstlichen Kampfe, die stumpfen dagegen, welche von den Kronen, mit denen dieselben oben an der Spitze versehen waren, „Kronige“ genannt wurden, blos zum Scherzspiele. Die Krone muss demnach ein an der Spitze der Lanze befindliches, etwa gekerbtes Stichblatt gewesen sein. Man vergleiche auch das von Klüber übersetzte und erläuterte Werk: Das Ritterwesen des Mittelalters von de la Curne de Sainte-Palaye II., 97. Die bei den Turnieren, den Zweikämpfen und kriegerischen Gefechten üblichen Kolben waren von Holz, und sind ebensowohl von dem Morgenstern, einer eisernen mit Stacheln versehenen Kugel an einem hölzernen Stiele, als von den kleinen metallnen Kolben zu unterscheiden, welche scepterartig geformt und am Knaufe zierlich durchbrochen, den Rittern mehr zum Schmuck dienten, zu ernstlichen Kämpfen aber nicht die ausreichende Stärke hatten. Doch erwähnt unten Job eine clava ferrea, einen eisernen Streitkolben, als Waffe, die er besessen hat. (§. 49.)

⁵³ §. 177.

drei Hasen, am 27. December, weil derselbe zwei Hasen, und am 10. Februar 1495, weil der Schultheiss Ludwig zum Paradies einen Hirsch geschenkt hatte⁵⁴. Noch erhob die Gesellschaft als solche keinen Anspruch auf Adel: Job bemerkt ausdrücklich, dass die 43 Theilnehmer an der Fastnacht Edelle und Andere gewesen seien. Ueberhaupt vereinigten sich die Adeligen mit den Andern im Bewusstsein ihres gemeinsamen Bürgerthums, und obgleich nach einer Notiz Bernhards auf der Pergamentdecke seiner Familienchronik die Rohrbache sich schon im Jahre 1470 einen Adelsbrief erwirkt hatten, so redet doch Job nur von seinen Brüdern Bernhard und Konrad Rohrbach und seiner Mutter „der Rohrbächerin“. Noch 1526 schreibt Margaretha Horngin an ihren in Wittenberg studierenden Sohn Johann Glauburger, dass drei um die Hand der Anna Knoblauch werben, zwei Edelleute und Johann Wolf Rohrbach, der Frau Ursula von der grünen Thür Sohn. Job sagt constant: Haman oder Gilbrecht Holzhausen, Johannes Gläuburger u. s. w. Solche, die wirklich ritterlichem Geschlechte angehörten oder aus ihm stammten, wie die Heusenstamm, Babenhausen und Andere bezeichnet er meist mit nobilis oder er giebt ihnen, wie dem Clas von Rükkingen und Johann von Holzheim bisweilen das Prädicat „von“, obgleich auch dies kein sicheres Zeichen des Adels ist, wie wir von der Familie Melem wissen⁵⁵. In aller Naivetät erzählt er, dass bei der Taufe des Clas Stallburger, desselben, den man später den Reichen nannte — die Bilder seiner Eltern befinden sich, in Oel gemalt, noch in der Gallerie des Städel'schen Institutes — am 16. März 1501 der Schneider Clas von Haffern, — trotz des Wörtleins „von“ vor seinem Namen schwerlich ein Adeliger — Pathe gestanden habe⁵⁶. Den Titel „Herr“ giebt er in seinen Aufzeichnungen nur den Geistlichen.

Ein ungemein wichtiges Ereigniss war im Jahre 1495 die Eröffnung des Reichskammergerichts in Frankfurt. Schon im Monate September miethete der Rath die Räumlichkeiten dazu in dem Hause zum Braunfels auf vier Jahre um dreissig Gulden für das Jahr. Hierauf wurde ein Podium mit Sitzen für den Kammerrichter und die Beisitzer und eine eigene Bühne für die Procuratoren und Redner erbaut: dem Richter wurde eine Art Loge mit Fenstern hergerichtet, die Bänke der Assessoren und Notare mit Tuch ausgeschlagen. Stufen

⁵⁴ §. 173—175.

⁵⁵ Euler, das steinerne Haus und die Familie von Melem, Mittheilungen unseres Vereines B. I. S. 228.

⁵⁶ §. 322.

führten zu dem Podium hinauf. Am 30. September 1495 bestieg der römische König Maximilian die Bühne und verpflichtete den Richter Graf Eytel Friedrich von Hohenzollern und die Assessoren und Notare, so weit sich dieselben bereits in der Stadt befanden; die, welche später eintrafen, ebenso die niederen Beamten, legten ihren Eid in die Hände des Kammerrichters ab. Am 3. November hielt dieser die erste Sitzung; zu seiner Rechten sassen diejenigen Assessoren, welche den Doctorgrad hatten, zu seiner Linken die nicht graduirten Adelligen (nobiles), unter ihnen nennt Job einen Grafen von Eberstein. Nach Eröffnung der Audienz erinnerte der Graf von Zollern die Procuratoren, dass sie in ihrer Sachwaltung nach der zu Worms erteilten Instruction zu verfahren hätten, und versprach, dass etwaige Mängel an derselben im Laufe der Zeit verbessert werden sollten. Hierauf trat im Namen der Majestät der königliche Fiscal Dr. Engelender als Kläger gegen einen Grafen v. Mörs auf. Acht Procuratoren waren zugegen, zwei Secretäre führten das Protocoll, ein dritter war bestimmt, den gefällten Richterspruch zu verlesen. Es war dies, wie Job sagt, die erste Audienz des Kammergerichts, „denn obgleich der Richter schon mehrere Sitzungen in Worms gehalten hatte, so waren diese doch, wie männiglich bekannt, nur ein Vorspiel und Bild von dieser“⁵⁷.

Am 2. November 1495 begab sich des römischen Königs Persevant⁵⁸ nach dem Römer „und hat alle Fehdebriefe vom Römer abgenommen, aus Ursache, dass unser Herr, der König, alle Fehden, die diese Stadt auf das Mal hat, hingelegt hatte“⁵⁹. Für Frankfurt trug diese Verkündigung des Landfriedens vorerst sehr fühlbare Folgen. Die Stadt hatte erbitterte Feinde in dem umwohnenden Raubadel, namentlich in Jost Frund und den Herren von Hutten, die ihr Gebiet seit längerer Zeit beunruhigten und schädigten. Im

⁵⁷ §. 111—113.

⁵⁸ Persevant von dem französischen poursuivant wurde der Gehülfe und Lehrling des Herolds genannt, und bezeichnete in Frankreich den ersten der Grade, durch welche Jünglinge zur Ritterwürde geleitet wurden. Die Persevanten begleiteten den Herold und geboten, wenn dieser ausrief, dem Volke Stillschweigen. Sie lernten von dem Herold die Wappenkunde, trugen Ritterhelm und Lanze und folgten im Kriege dem Heere, daher der Name Waffenpersevant. Im Frieden wurden sie auf Reisen geschickt und besuchten die Höfe der Grossen, um sich mit den höfischen und ritterlichen Sitten, mit Turnieren und Waffentübungen vertraut zu machen. „Des römischen Königs Persevant“ bei Job scheint einfach einen Bevollmächtigten aus des Königs Gefolge oder vielleicht den Herold selbst zu bezeichnen.

⁵⁹ §. 114.

März 1493 hatte das „Gemperlyn“, die Glocke, welche die Ankunft von Feinden anzeigte, die Bürger und Söldner aufgerufen, weil solches Gesindel eine Heerde weggetrieben hatte, obgleich diese nicht Frankfurter Eigenthum war. Am 8. Januar 1495 steckten sie eine Scheune in Oberrad in Brand; am 8. Mai ertönte abermals das „Gemperlyn“, Jost Frund und die Hutten'schen beabsichtigten einen Raubeinfall in das städtische Gebiet; Alles eilte so rasch zu den Waffen, dass für dieses Mal die Feinde die Flucht ergriffen. Am 7. Juni vernahm man auf's Neue den Schreckensklang; sie hatten diesmal 100 Kühe der Gemeinde zu Niederrad geraubt und die Hilfe der Stadt kam zu spät. Am 23. Juli überfielen sie zwei Frankfurter Fischer in der Nähe von Rumpenheim und misshandelten sie so schwer, dass der eine als Leiche in die Stadt gebracht wurde, der andere in der Nacht seinen Geist aufgab. Zwei Tage später raubten sie in Dortelweil 19 Kühe und 27 Pferde sammt ihrem Geschirre. Am 17. August verbrannten sie Thüren und Planken auf dem Knoblauchs Hof, dem Gute Wolf Blums. Am 26. August überfallen sie nochmals Dortelweil und treiben ausser einigen Pferden viele Kühe, Schweine und 500 Schafe fort. An demselben Tage, an welchem Maximilian den Kammerrichter, die Assessoren und Notare in Pflicht nahm, verbrannten Jost Frund und die Hutten'schen in Bonames acht Häuser, und wagten es Tags darauf, der Stadt einen Fehdebrief zu übersenden. So gross war der Schrecken, den diese Vorgänge verbreiteten, dass, als am 4. October eine Mainzische Reiterschaar in die Nähe der Stadt kam, man schon die Räuber vor den Thoren zu erblicken meinte, Sturm läutete und die Bürger bewaffnet hinaus eilten, aber im Angesichte der vermeintlichen Feinde ihren Irrthum erkannten und wieder zurückkehrten⁶⁰. Diesen Belästigungen und Beängstigungen frecher Raubritter setzte wenigstens für Frankfurt der Landfriede zunächst ein Ziel. Job Rohrbach erwähnt ihrer von diesem Zeitpunkte an nicht mehr.

Mit der Eröffnung des Reichskammergerichtes traf ein anderes Ereigniss zusammen, das wenigstens in die Gestaltung des geselligen Lebens in Frankfurt sehr fühlbar eingriff. Im Monat November 1495 kaufte nämlich ein Mitglied der Gesellschaft auf Löwenstein, Daniel Bromm, „Schöffe und Rath der Stadt Frankfurt, das Hus Laderam, gelegen uff dem Eck neben dem Römer gegen dem Hus Limburg über, mitsamt dem Husrath, der vor die Gäst gehört, die in der

⁶⁰ §. 137 – 142.

Mess darin herbergen, und bezahlte dafür acht und zwanzig hundert Goldgulden“⁶¹, und zwar von der Wittwe Anna Schule und ihren beiden Enkeln, Peter und Thomas Sossenheimer⁶², die nach Fichard schon früher dies ihr Besitzthum dem Rathe zum Kaufe für 4000 Gulden angeboten hatten, aber abschläglichschieden worden waren, weil das Haus sich nur mit 100 Gulden verzinste und somit der Kaufpreis zu hoch gestellt war. Unmittelbar nach vollzogenem Ankaufe bot Daniel Bromm das Haus Laderam, wie Job ausführlich berichtet, der Stubengesellschaft zu Löwenstein zum Kaufe um die gleiche Summe an; die Gesellschaft ging darauf ein und beschloss, dem Daniel Bromm sofort tausend Gulden als Angabe abzutragen, das übrige aber mit vier Procent bis zur völligen Ablösung zu verzinzen, so dass, so oft sie ihm zweihundert Gulden abzahle, der jährliche Zins sich um acht Gulden verringere. Um diese Summen aufzubringen, zahlte jeder Geselle am Andreastage 1495 zwanzig Gulden und wurde weiter festgesetzt, dass die gleiche Summe inskünftige von jedem Sohn eines Gesellen bei seinem Eintritte als Einstand entrichtet werden, dagegen jeder, der durch Bewerbung Mitglied werde, dreissig Gulden zahlen solle. Ebenso wurde mit denen, welche auf dem Hause Gülten stehen hatten — es standen nämlich darauf 15 Gulden — der Vertrag geschlossen, dass dieselben im Laufe der Zeit mit achtzehn für einen Gulden abgelöst werden sollten⁶³. Es ergibt sich aus dieser Erzählung, dass der Kauf des Daniel Bromm wohl schwerlich ein blosser Scheinkauf gewesen ist, wie man jüngst vermuthet hat⁶⁴. Auch die weitere Darstellung des Job Rohrbach zeigt klar, dass die Gesellschaft den Verkauf des Hauses an sie unter den angegebenen Bedingungen als ein grosses Verdienst Daniel Bromm's angesehen und ihn als ihren Wohlthäter dankbar verehrt habe. Ebenso leuchtet ein, dass die Trinkstube auf Laderam nicht eine neue Gesellschaft, sondern die bisherige „auf Löwenstein“ in sich vereinigt habe, wenn auch die Bedeutung, die sie schon in den nächsten Jahren erhielt, wesentlich dazu beitragen mochte, ihr neue Mitglieder von andern Stubengesellschaften zuzuführen. Die Gesellschaft übertrug zwar sofort auf ihr neues Eigenthum den Namen des

⁶¹ Nach der gewöhnlichen, wie mir scheint, authentischeren Angabe, betrug der Kaufpreis nur 2600 Gulden.

⁶² Vergl. meine Bemerkungen zu §. 316.

⁶³ §. 179.

⁶⁴ Römer-Büchner, Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt am Main, Frankf. 1855 S. 224.

Hauses, in welchem sie sich vor dem Jahre 1486 zu versammeln pflegte, und nannte es Alt-Limpurg⁶⁵, gleichwohl kommt dieser Name bei Job Rohrbach noch nicht vor, dieser nennt nach wie vor Haus und Gesellschaft Laderam, und es scheint somit diese Benennung als die herkömmliche noch längere Zeit sich im Munde der Gesellen und des Volkes erhalten zu haben.

Das Zusammentreffen dieses Kaufes mit der Eröffnung des Reichskammergerichts in hiesiger Stadt war freilich nur ein zufälliges, aber für die Gesellschaft von sehr wichtigen Folgen begleitet. Zählten auch ihre Gesellen zu den angesehensten Familien der Stadt, so war dies doch, wie die Familienchronik Bernhard Rohrbach's zeigt, nur ein Vorzug, den sie mit anderen Trinkstuben theilte, wie denn der Fall nicht selten war, dass man verschiedenen Stubengesellschaften zu gleicher Zeit angehörte⁶⁶. Nach Dr. Römer's Nachweisen scheinen mehrere Gesellen der bisherigen Gesellschaft Löwenstein nicht mit den Uebrigen nach Laderam übersiedelt zu sein⁶⁷, dagegen warb die Gesellschaft neue Genossen und zwar mit solchem Erfolge, dass Frauenstein 1503 nur noch ein und zwanzig Glieder zählte⁶⁸. So hob sich die Gesellschaft auf Laderam oder Alt-Limpurg nun mächtig über die anderen Vereine empor; die reichsten und angesehensten Familien der Stadt vereinigten sich in ihrem Schoose. Durch das Reichskammergericht nahm im Jahre 1495 eine Anzahl hochgestellter Fremden ihren Wohnsitz in der Stadt: von den Assessoren bestand die eine Hälfte aus Doctoren beider Rechte, die andere aus Dynasten und Edeln; der Kammerrichter war ein Reichsfürst; acht Procuratoren dienten als Sachwalter; ausserdem werden Protonotare erwähnt. Die Meisten derselben scheinen in der erweiterten Gesellschaft auf Laderam einen willkommenen Mittelpunkt geselliger Vereinigung gesucht und gefunden zu haben. Zwar mussten anfangs die Sitten und der Rang der Gäste dem Frankfurter Bürgerthum als ein fremdes Element erscheinen, in dessen Umgebung man sich beengt fühlte: „im Jahre 1496 fiel, wie Job erzählt, die Fastnacht auf den 16. Febr., es fand an ihr keine Zusammenberufung der Gesellschaft oder Stube statt, es war eine Stille, als wären alle ausgestorben, denn die Hindernisse waren uns die Assessoren und die übrigen adeligen Doctoren, nebst den Advocaten und Procuratoren, denn diese waren allzu

⁶⁵ Römer-Büchner a. a. O.

⁶⁶ B. Rohrbach's Familienchronik §. 106—112

⁶⁷ Römer-Büchner S. 226.

⁶⁸ Römer-Büchner S. 216.

zahlreich gegenwärtig⁶⁹. Aber schon nach einem Jahre waren diese Scharrenken der Zurückhaltung gefallen, die getrennten Elemente hatten sich verschmolzen und die Gesellschaft entfaltete ein reges und fröhliches Leben. Am 31. December 1496 speiste sie zum ersten Male auf der grossen Stube des Hauses Laderam: Philipp Kaltofen versieht die Stelle des Wirthes oder des obsonii magister. Am 1. Januar 1497 folgt ein neues Gastmahl, dem als Wirth Walther Isenberg vorsteht. Auch Bernhard und Job Rohrbach nehmen zum ersten Male Theil und bekunden ihr Gesellenrecht mit den 20 Denaren, die sie zu Neujahr dem Stubenknecht Friedrich schenken⁷⁰. Ein neues Mahl einigt am Tage der heiligen Dreikönige nicht bloss die Gesellen, sondern auch Andere: Hans vom Rhyn, der ältere Bürgermeister, und Ulrich Neuhaus führen als Wirth den Vorsitz: als Gesellen werden 38 Glieder der Familien Marpurz zum Paradies, Heymbach, vom Rheine, Scheidt, Glauburg, Sassen, zum Jungen, Frosch, Weiss, Stralenberg, Bromm, Mones, Neuhaus, Völker, Reiss, Haane, Sossenheim, Rohrbach, Holzheim, Uffstein, Heusenstamm, Martroff, Stallburg, Blum aufgeführt; zwei Licentiaten, ein Rosenberg, ein Frosch, ein Sossenheimer, ein Dyrmayer und der Rathschreiber Melchior sind als Gäste gegenwärtig, die Gesamtzahl beträgt 47⁷¹. Schon am 12. Januar erfolgt eine neue Zusammenberufung zum Abendessen, an dem auch Frauen und Jungfrauen theilnehmen: es waren im Ganzen achtzig Personen; Küchenmeister waren Johann Frosch und Ulrich Neuhaus; ausser den genannten Familien finden wir die Namen Holzhausen, Hynsberg, Humbracht, Ergersheim, Schwarzenberger, Rükkingen, Knoblauch, Faut, Alzey; als Gäste werden nur der Licentiat Engel von Hotzfeld und der Meister (Magister?) Bingen von Nördlingen aufgeführt. Da sich unter den ausdrücklich als Gesellen Aufgeführten die Namen von Mehreren befinden, welche wie Johann von Glauburg, Johann von Rükkingen, Johann Frosch, Jakob Weiss und Johann Holzheimer nach Faust's von Aschaffenburg Angabe⁷² anfangs den Ueberzug nach der neuen Stube abgelehnt haben sollen, so kann dieser ohnehin nur von Wenigen versuchte Widerstand nicht von Dauer gewesen sein. Bei dieser Mahlzeit führten Gilbrecht Holzhausen und Job Rohrbach zuerst einen Reigen mit Lichtern auf und geleiteten darin auf Befehl

⁶⁹ Jobs Chronik §. 180.

⁷⁰ §. 181.

⁷¹ §. 183.

⁷² Römer-Büchner S. 226.

der älteren Gesellen die junge Braut des Bernhard Weiss zu Daniel Bromm, um diesen dadurch zu ehren, weil er sich gegen die Gesellschaft so freundlich und freigebig benommen und ihr sein Haus zum kostenden Preise (justo pretio) abgetreten habe. Nach beendigtem Mahle erschien auch der Markgraf Jakob von Baden, der als Kammerrichter an die Stelle Eytel Friedrichs von Hohenzollern getreten war, mit mehreren Assessoren, Procuratoren und Adeligen des Kammergerichts und nahm mit ihnen am Tanze Theil. Die Kosten des Mahles betragen fünf Schillinge, welche Job von seinem Bruder Bernhard geschenkt erhielt⁷³.

Mit besonderem Glanze wurden nun die Fastnachtstage des Jahres 1497 auf Laderam begangen. Die jungen Gesellen, denen früher gerade in diesen Tagen kein Antheil zustand, wurden schon am 22. Januar auf die Stube entboten, und es wurde ihnen hier von dem Schultheissen Dr. Ludwig zum Paradies eröffnet: „dass ihnen allen und jeglichen erlaubt sei, uff der Stuben und in der Gesellschaft zu sein und um ihr Geld zu zehren, doch seien sie gebeten und befohlen, züchtig sich zu halten mit Tanzen und willig mit Essen vortragen, auch im Tanz sich nit in die Arm umfahen als sonst, sondern anstatt desselben Armfahens den Frauen die Händ geben und züchtig neigen.“ Man sieht, dass der Wahlspruch: „züchtig fröhlich mit guten Sitten“, wie ihn eine alte hölzerne Tafel des Hauses Frauenstein aus dem fünfzehnten Jahrhundert bewahrt, damals in den Trinkstuben noch immer als Regel galt. Zu gleicher Zeit liess man den Markgrafen Jakob von Baden, alle Beisitzer und etliche Advocaten und Procuratoren des Kammergerichts wissen, „wie man eine Gesellschaft halten wolle, wollten sie darby sin, so möge sie die Gesellschaft fast wohl leiden, dass sie ihr Geld. by der Gesellschaft verzehren“. Desgleichen liess man auch Etliche wissen, „die in der Canzlei sin zur Zit der Gesellschaft“. Die Fastnacht-lustbarkeiten wurden mit Nachimbiss und Tanz am Sonntag Estomihi den 5. Februar eröffnet. Tags darauf, „uff den Montag zu Unteren (Nachmittags) haben vier Burger ein Gesellenstechen gehabt mit Kronlin, mit Namen Conrad zum Jungen, Heilman Stralenberg, Conrad Mones und Clas Stalburg“. Hierauf erscheinen wieder zum Nachtmahl alle die, welche zur Gesellschaft gehörten oder geladen waren. Dienstag nach dem gemeinsamen Mittagmahl fand der feierliche Umzug sämmtlicher Gesellen nach dem deutschen Haus, St. Johann und St. Antonien statt; da Job ausdrücklich bemerkt,

⁷³ §. 185. Zum Folgenden §. 186.

dass Jakob von Baden und die Assessoren an diesem Umzuge keinen Antheil genommen, sondern erst zum Nachtmahl und Tanz alle wieder gekommen seien, so dürfen wir wohl annehmen, dass sie ausserdem die sämtlichen Fastnachtsergötzen mit der Gesellschaft getheilt haben; am Aschermittwoch hielten Männer und Frauen den Mittag und Abend auf der Stube; nach dem Mittagmahle wählten die letzteren nach alter Gewohnheit zwei Küchenmeister zu der grünen Suppe⁷⁴, Clas von Rükkingen und Hen Stralenberger, beide Wittwer, dann zogen sie hinaus in Hen Glauburg's Garten; dorthin kamen der Markgraf und etliche Beisitzer geritten und verbrachten mit ihnen den Nachmittag, den Abend aber auf der Stube. Beim Mittagmahle der Männer am Dienstage fand die Rechnungsablage statt; die Kosten betruhen auf den Bürger drei, des Rathes Amlleute und andere Edelleute gaben nur anderthalb, von dem Markgrafen und den übrigen Verwandten des Reichskammergerichts nahm man nur je einen Gulden. Ich bezweifle, ob man mit Grund darauf die Regel anwenden konnte: „wer fremden Gästen gegen Geld Zehrung giebt, ist doch gewiss Wirth“⁷⁵. Am Donnerstag zu Nacht assen die Gesellen abermals mit einander den „Manderkäse“⁷⁶; und also hatte, wie Job naiv zufügt, diese Prasserei ein Ende.

Der einförmige Gang des Alltagslebens wurde auch durch die Processionen unterbrochen, in welchen man damals das Allerheiligste

⁷⁴ Die grüne Suppe wurde von den Frauen auf ihre Kosten gestellt und in einem Garten gegessen. Jede Portion wurde nebst einer gesalzenen Bricke und einem Häring von einem Paare, wahrscheinlich einem Gesellen und einer Frau, verzehrt. Vergl. Römer-Büchner, Wohlleben der Gesellsch. Limb. S. 5. — Hierauf zogen Männer und Frauen in Procession durch die Stadt nach der Stube.

⁷⁵ Diese Bemerkung ist nämlich der einzige Gewinn, den Römer-Büchner S. 225 Anm. seiner „Entwicklung der Verfassung“ u. s. w. aus dem von ihm eingesehenen Job'schen Manuscripte, das er nach der Glauburgischen Aufschrift: „M. S. de stirpe Rorbachiana, Blatt 79“ citirt, zu ziehen wusste. Seine tendenziöse Antipathie gegen die Gesellschaft Limburg, die trübend durch das reiche Material seiner verdienstlichen historischen Arbeiten durchzieht, ist übrigens leicht erklärlich, wenn man die einseitige Bewunderung und Lobpreisung erwägt, in der sich der gelehrte Fichard kaum genug zu thun weiss.

⁷⁶ Der Mandelkäse wurde nach dem erwähnten Buche des Stuttgarter Vereines Rec. 72 aus gestossenen Mandelkernen bereitet, zu denen man Milch goss und Eier schlug; diesen Teig liess man erkalten, legte ihn dann auf einen Teller und bestreute ihn mit Zucker. Der Mandelkäse wurde durch Frauen bereitet, welche jährlich dazu von der Gesellschaft gewählt wurden. Dazu gaben die Küchenmeister Fische, die Brodmeister Brod und Backwerk, die Lichtmeister Licht. Vergl. Römer-Büchner, Wohlleben der Gesellschaft Limburg.

nicht bloß durch die Kirchen, sondern auch durch die Strassen der Stadt trug⁷⁷. Der prachtvolle Aufzug, den man mit allem erdenklichen Glanz ausstattete, die in Sammt und Gold strotzenden Gewänder der ministrirenden Geistlichen, der zahlreiche Klerus der drei Stifter, die Mönche, Nonnen und geistlichen Ritter in ihren malerischen Ordenstrachten, die Glieder des Rathes in ihren Mänteln, machten diese kirchlichen Aufzüge zugleich zu einem Volksfeste und gewährten ein romantisches Schauspiel, das nicht bloß die Andacht durch das Mysterium, sondern auch die Sinne durch den Wechsel seiner mannigfachen Gestalten und seiner bunten schillernden Farben beschäftigte und erregte. Solcher Processionen wurden vornehmlich drei im Jahre veranstaltet, nämlich am Sonntag Exaudi (am Kirchweihstage der Barfüßer), bei welcher stets ein Glied von Bernhard Rohrbach's des Alten Stamm mit einem von ihm gewählten Genossen den das Sacrament tragenden Priester führte⁷⁸, am Frohnleichnamsfeste und am Tage Mariä Magdalenä. Job unterläßt nicht, diese Processionen in jedem Jahre umständlich zu beschreiben, besonders wenn er dabei persönlich betheilt war. Die glänzendste ist die Frohnleichnamprocession am 25. Mai 1497 gewesen: Herr Johann Greifenstein, Decan zu St. Bartholomäi, trug das Sacrament, ihn führten die beiden ältesten Schöffen, Hen Glauburg und Johann vom Rheine, vier Bürger, unter ihnen Philipp Ugelheimer, Georg Reiss und Job Rohrbach, trugen den Baldachin, den man in Frankfurt den Kasten nannte; vier andere: Heinrich Weiss, Ortgyn zum Jungen, Ulrich Neuhaus und Georg Martroff gingen mit brennenden Kerzen zur Seite; dem Baldachin folgte unmittelbar der Kammerrichter Markgraf Jakob von Baden mit sechs Beisitzern und mehreren Procuratoren, an sie schlossen sich der Rath und die Bürger an⁷⁹. Auch solche Feste wurden mit Schmausereien beschlossen. Am Abende dieses Tages luden Eberhard von Heusenstamm und seine Ehefrau Gutgin in ihren Garten vor der Stadt, genannt die Niedenau, zum Abendessen Fremde und Einheimische: den Markgrafen Jakob von Baden, welcher auch hier seines Ranges nicht vergass (denn er brachte „den Dorlinger“ und zwei andere nobiles mit, dass sie ihm bei Tische dienten), zwei Doctoren, Georg von Nideck und Johannes Pleniger, so wie Vitus von Walrod, goldenen Ritter (d. h.

⁷⁷ Vergl. den Abschnitt Cultus §. 190 fg.

⁷⁸ Vergl. über die Stiftung dieser Procession B. Rohrbach's Familienchronik §. 27.

⁷⁹ Jobs Chronik §. 198.

wohl, der die goldnen Sporen beim Ritterschlag empfangen hatte), alle drei Beisitzer und Edelleute, zwei Reichsschatzmeister, der eine hieß Goffart von Klehen, den Comthur des deutschen Herrenordens Pankratius von Rheinstejn, einen Procurator des Reichskammergerichts. Unter diesen bewegen sich Glauburger, vom Rheine, Knoblauche, Schwarzenberger, Ergersheimer, Holzhauser, Rohrbache, Weisse, sämmtlich Gesellen der Stubengesellschaft Laderam oder Limburg, und Job rühmt die opulente Bewirthung der Gäste, zu deren ehrenvoller Behandlung der Hausherr aufbietet, was er vermag⁸⁰. Es war dies das Abschiedsfest für den Markgrafen. Schon am 12. Mai hatte er die letzte Audienz gehalten; am 26. Mai, den Tag nach Frohnleichnam, reiste er mit den Assessoren nach Worms, dem zukünftigen Sitze des Reichskammergerichts⁸¹. Auch in der Ferne gedachte er in wohlwollender Erinnerung seines Aufenthaltes in unseren Mauern und der frohen Stunden, die er auf Laderam zugebracht hatte; noch zwei Jahre später, am 21. Januar 1499, verspeisten Männer und Frauen Abends den Hirsch, den Markgraf Jakob von Baden der Stubengesellschaft geschenkt hatte⁸². Diese blühte immer sichtlicher auf; während der Frauenstein auf wenige Gesellen zusammengeschmolzen war, so zählte die Stube auf Laderam die meisten Schöffen und Rathsmannen zu Gliedern ihres Vereines; ihre Gesellen führten den Priester bei den Processionen, trugen den Kasten, begleiteten ihn mit Kerzen; an Fastnacht veranstalteten sie öffentliche Aufzüge, Gartenfahrten und Gesellenstechen; seit dem Jahre 1500 werden ihre Leichen von dem gesammten Klerus der Pfarrkirche zu Grabe geleitet; ohne Zweifel trug auch der vertraute Umgang mit den Verwandten des Reichskammergerichts, mit Reichsfürsten und Reichsgrafen, dazu bei, ihre Ansprüche zu steigern, das Verlangen nach Erhöhung ihres Ranges und nach Adelsbriefen zu erwecken und ihr Leben mit jenem glänzenden Luxus auszustatten, zu dem ihr Reichthum ihnen die Mittel bot, den aber schon in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ein Theil der Bürgerschaft mit unverhohlenem Unmuthe betrachtete und bisweilen mit beissendem Spotte geisselte. Durch das Aufblühen des römischen Rechtsstudiums war der römische Rechtsbegriff des Patriciers in Deutschland im fünfzehnten Jahrhundert bekannt geworden und wurde auf deutsche städtische Verhältnisse angewandt; in Frankfurt wird

⁸⁰ §. 116.

⁸¹ §. 115.

⁸² §. 187.

er nicht bloß durch einheimische Juristen, sondern auch durch die Doctoren des Reichskammergerichts unter den Gesellen von Laderam Eingang gefunden haben, und bald erwuchs er zu einer Lieblingsidee, deren Verwirklichung mit allem Eifer des Ehrgeizes angestrebt wurde. So bildet sich allmählig aus der Stubengesellschaft zu Laderam oder Alt-Limpurg ein städtisches Patriciat; das bürgerliche Bewusstsein und Wesen, das sie sich als Gesellschaft auf Löwenstein zu bewahren verstanden hatte, wurde ihren Gliedern fremder, und der Aufwand, zum Theil auch der Uebermuth, des Junkerthums⁸³ trat an die Stelle der alten soliden Einfachheit.

Nächst den Processionen boten die Passionsspiele ein zwar seltenes, aber darum um so fesselnderes und noch weit volksthümlicheres Schauspiel dar, in welchem Scherz und Ernst, kirchlicher Geist und der Sinn für weltliche Lustbarkeit, wie in dem Volksleben des Mittelalters überhaupt, sich in wunderbarer Mischung poetisch durchdrangen. Wie wir aus den Frankfurter Collectaneen des Kanonikus und Custos

⁸³ Der Name Junkherr kommt bei Job nirgends vor; dagegen nennt sein Vater Bernhard in der Familienchronik (§. 70) den jüngeren Bürgermeister „Junkherrn-Bürgermeister“, den älteren „Schöffen Bürgermeister“. Dies entspricht aber nur dem Sprachgebrauch, nach welchem die Glieder der zweiten Rathsbank Junkherrn, d. h. jüngere Herrn im Gegensatze zu den älteren Rathsgliedern, den Schöffen, genannt wurden, und bezeichnet somit einen auf das Amt, aber keineswegs auf die Geburt und das Geschlecht gegründeten Rang. Noch heute nennen die niederen Bediensteten im Römer den jüngeren Bürgermeister den „jungen Herrn“. Diesem deutschen Sprachgebrauche entsprechend finden wir bei Job Rohrbach die lateinischen Ausdrücke *scabinus* und *domicellus* gebraucht. Da nämlich der ältere Bürgermeister aus der Schöffen-, der jüngere Bürgermeister aus der Rathsbank gewählt wurde, sagt er in seinen Notizen über die Bürgermeisterwahlen stets, jener sei *tamquam senior* oder *tamquam scabinus*, dieser *tamquam junior* oder *tamquam domicellus* Bürgermeister geworden, vergl. §. 120. 121. 123. 124. 125. 128. Ebenso heisst es §. 127 von Jacob Stralenberger, Gilbrecht Holzhausen und Thomas Mass, sie seien am 16. Juli 1499 in *consilium franckfurdense et in consulares* und zwar *omnes ut domicelli* erwählt worden. *Consularis* ist also der allgemeine Begriff, der sich wieder in *scabinus*, *domicellus* und *vulgaris* specificirt. Demgemäss berichtet Job §. 104, als er im Namen seiner sämtlichen Hausgenossen die Reichsschatzung am 9. April 1497 entrichtet habe, seien zum Empfange derselben vom Rathe verordnet gewesen, sein Vetter Georg Frosch *tamquam scabinus*, sein Vetter Haman Holzhausen *ut domicellus* und nicht zugegen sei gewesen Johannes Bechten *tamquam de vulgaribus*. Es ergibt sich somit aus Bernhards und Jobs Chroniken, dass nach Frankfurter Ausdrucksweise *domicellus* und Junkherr ein Rathsglied zweiter Bank bezeichnete. In anderer Bedeutung wird uns unten das Wort *domicellus* in einer älteren Rohrbachischen Urkunde begegnen.

Philipp Schurg am Bartholomäusstifte († 1601)⁸⁴ ersehen, sind solcher Schauspiele vier, nämlich in den Jahren 1467, 1468, 1498 und 1506 hier aufgeführt worden⁸⁵. Das im Jahre 1498 gegebene, welches unter der Leitung eines Vicars an der Liebfrauenkirche, Jakob Kolmesser stattfand, wird von Job Rohrbach nach seinem Gegenstande und seinem ganzen Verlaufe beschrieben. Es erhellt aus dieser Beschreibung, dass es nicht, wie Fichard annahm, von den Schülern des Bartholomäusstiftes, sondern von einem Vereine von Männern gegeben wurde, der sich dazu aus Geistlichen und Laien frei gebildet hatte. Job erzählt: „Im Jahre 1498 am 4. Juni, dem 2. Pfingsttage, wurde hier vor dem Rathhause, dem Römer, auf einer dazu eigens aufgebauten Bühne ein Schauspiel veranstaltet, an welchem 280 Personen, mit Gewändern und Anderem, wie es sich ziemte, wohl gekleidet, Theil nahmen. Sie spielten an diesem Tage zuerst die Aufopferung des einzigen Sohnes Abrahams, die Geschichte der Susanna, des reichen Mannes und des armen Lazarus und des verlorenen Sohnes. Als dies vorüber war, bekleidete sich Balthasar, der Pfarrer in Ober-Eschersheim (nach Schurg wohl richtiger: Eschbach) mit einem grauen Gewande (denn vorher hatte er den himmlischen Vater gegeben) und eröffnete, mit einem Diadem gekrönt, die Person Christi darstellend, die Passion, deren ganzen Verlauf er im Spiele durchführte. Er begann mit der Wahl der Apostel. Am 5. Juni spielte er die Leidensgeschichte bis zur Gefangennehmung im Garten; als Gefangener wurde er hierauf durch die Strassen unserer Stadt geführt. Am 6. Juni, dem Mittwoch und Quatember, wurde er abermals lange durch die Stadt geführt, und als sie die Bühne

⁸⁴ Ob Philipp Schurg wirklich der Verfasser dieses Manuscriptes sei, scheint mir noch einer Untersuchung zu bedürfen. Auf dem Umschlage desselben kündigt er sich nur als Besitzer des Buches an: possidet me Ph. Schurg, eine Thatsache, welche wenigstens zur Zeit noch die Vermuthung begünstigt, dass Schurg die Autorschaft erst einem Missverständniss des Verfertigers der Auszugs in der Uffenbachischen Manuscriptensammlung zu danken haben könne. Dieser Auszug scheint übrigens nur eine Compilation Schurg'scher und Königstein'scher Notizen zu sein.

⁸⁵ M. S. Schurg p. 186 fig. Anno gratiae 1498 fuit ludus passionis Francoforti et fuere in illo 265 personae. Saluator dominus Balthasar, parochus in Eschbach, Rector D. Joannes Kolmesser. Anno 1506 iterum fuit ludus passionis Francofurti. Saluator Wilhelmus Stein de Cassel, parochus trium regum in Sachsenhausen. Rector Dominus Joannes Kolmesser et Dominus Petrus Selgenstadt, vicarii montis B. Mariae virginis. Fuerunt personae in ludo 267. Anno 1467 fuit ludus passionis Francofurti. Saluator Ewaldus Tottenfeld. Rector Dominus Enolphus. Anno 1468 fuit ludus extremi iudicii et Antichristi. Rector Joannes Vag.

betreten hatten, vor Hannas etc., dann schlugen sie ihn an das Kreuz, an welchem er beinahe zwei Stunden hing. Am 7. Juni, dem Donnerstag nach Pfingsten, trugen sie sein Kreuz mit denen der Räuber vor das Thor von Sachsenhausen. Am 11. Juni luden die Theilnehmer am Spiele den ganzen Rath zum Mittagessen; dieser schenkte ihnen zwei Ohm Wein und 20 Goldgulden; ebenso bewilligte er ihnen die Bretter und Balken, woraus die Bühne erbaut wurde, in grosser Menge, aber unter der Bedingung, dass sie dieselben zurückgäben, und das, was daran verdorben oder zerschlagen wäre, bezahlten; auch mehrere andere Bürger und kirchliche Personen luden sie ein, welche sie dafür beschenkten. Ebenso zahlte jeder Theilnehmer am Spiele und jede Person (wohl von den Zuschauern?) der Gesellschaft anfangs einen Ort, wovon die Zurüstungen zum Spiel bestritten wurden“⁸⁶.

Der vorherrschend kirchliche Charakter dieses Spieles zeigte sich in einer Nachwirkung desselben: am Magdalenenstag, dem 22. Juli 1498, trug das Sacrament wieder der Decan Johannes Greifenstein, Hen Glauburg und Hans vom Rheine führten ihn; Georg Neuhaus, Job Rohrbach, Arnold Reyss, Philipps Ugelheimer trugen den Kasten, Ludwig Holzhausen, Georg Martroff, Heilmann Stralenberg, Ulrich Neuhaus die Kerzen; diejenigen aber, welche die Passion gespielt hatten, folgten dem Rathe in der Procession, angekleidet nach dem Charakter, den sie dargestellt hatten; den Erlöser stellten diesmal fünf dar, der eine als Gefangenen, der andere in weissem Kleide, der dritte trug die Säule, der vierte das Kreuz, der fünfte zeigte ihn auferstanden, und dieser war es, der während des Spieles selbst alles wie Jesus gethan und geduldet hatte⁸⁷. Dafür, dass Job den Kasten getragen hatte, gab ihm am 3. Januar 1499 der Bürgermeister Michael Schwarzenberger statt der zwei alten Bleygen, die er mit seiner Mühewaltung verdient hatte, drei neue. Mit dem neuen Jahre waren nämlich die alten mit den zwei „Brachen“ (zwei Hunden) und den zwei Trauben abgeschätzt worden; die neuen zeigten auf ihrem Gepräge „eine Kanne sonder Litt oder Deckel“, aus der zwei Trauben wachsen und zu beiden Seiten herabhängen. Das eine gab er seiner Mutter, das andere seinem Bruder Bernhard, das dritte dem Kanonikus Herrn Eberhard Becker. Als am 18. Juni 1499 Johannes Hess in der Pfarre auf der grossen Orgel, obgleich kaum so viel Claven und

⁸⁶ §. 214.

⁸⁷ §. 215.

Pfeifen, dass es geschehen konnte, gestimmt waren, den Gesang des *Salve regina* begleitete, schenkte auch ihm Job ein Rathsbleygen⁸⁸.

Bei der Magdalenenprocession im Jahre 1497 hatte das Sacrament Nicolaus Kruder, Bischof von Samland, ein Frankfurter Kind, getragen⁸⁹, was ich gerne hier erwähne, theils um das Andenken eines sonst unbekanntes, zu hohen kirchlichen Würden emporgestiegenen Bürgersohnes jener Zeit zu erneuern, theils weil solche Notizen zum Theil die Thatsache erklären mögen, dass hiesige Kirchen von auswärtigen, fern wohnenden Bischöfen mit Ablassprivilegien ausgestattet wurden. Auch Frankfurter Laien finden wir in dem Dienste auswärtiger Kirchenfürsten, so war Dr. Georg Hell, genannt Pfeffer, Kanzler des Kurfürsten von Mainz; er nahm ein trauriges Ende, am 5. August 1498 fiel er im Münzhof dahier in eine noch nicht völlig ausgebaute Cloake, und starb bald, nachdem man ihn herausgezogen hatte⁹⁰.

Wie gerne man überhaupt aus kirchlichen Handlungen ein Schauspiel machte, beweist das Gepränge, womit am 19. August 1494 eine Judentaufe in der Bartholomäikirche vollzogen wurde. Eine schwäbische Jüdin beehrte freiwillig die Taufe, wie sie behauptete, von der Jungfrau Maria selbst dazu veranlasst, eine Motivirung, wie sie bekanntlich bis zu unseren Zeiten in specifisch römischen Kreisen wiederkehrt. Um diesem Acte eine grössere Feierlichkeit zu geben, hatte man vor dem Hauptaltare eine Bühne aufgeschlagen und auf diese das Taufbecken gestellt. Die angesehensten Jungfrauen der Stadt erboten sich zu Pathinnen und geleiteten die Neophytin in Procession zur Kirche. Mit ihr bestiegen zwei derselben, Anna Blumin und Christina Froschin, die Bühne. Nach vollzogener Taufe stimmte das versammelte Volk den Gesang an: „Nun bitten wir den heiligen Geist“. Hierauf führten die Jungfrauen sie wiederum in feierlichem Aufzuge nach dem Hause des Pfarrers⁹¹. Ein anderes kirchliches Schauspiel, das selbst damals den Verständigen zum Anstoss gereichte, bereiteten im Jahre 1496 der Frankfurter Gemeinde die Dominikaner. „Am 3. April nämlich, dem Ostersonntag, predigten, wie Job erzählt, bei den Predigern drei zu gleicher Zeit: der Lector auf dem Kirchhofe, der Subprior in der Kirche, ein dritter in dem Kreuzgang (in ambitu) und überschrieen einander so, dass aus

⁸⁸ §. 216. 217.

⁸⁹ §. 199.

⁹⁰ §. 266.

⁹¹ §. 203.

diesen Reden dem Volke keine Erbauung (devotio), sondern nur Verwirrung (confusio) erwuchs⁹².

Charakteristisch ist es, dass Job nirgends der Jagd als Beschäftigung und Belustigung der höheren Stände, wohl aber neben dem Reiten, dem Fischfange und dem Stechen mit Krönlein und Kolben, namentlich der Schiessübungen gedenkt. Die, welche man später Patricier oder Junker nannte, hatten ihren eigenen Schiessplatz auf dem heutigen Holzgraben, den man damals noch den Schiessgraben nannte, unmittelbar hinter der Kirche unserer lieben Frauen auf dem Berge. Eine solche Schiessbelustigung wird uns in sehr anschaulicher Weise geschildert: „Anno 1496 am 20. Juli sind uff dem Schiessgraben zwischen den Porten by sant Katherinen Kirchen nach Mittag zusammenkommen in einer guten ehrlichen Gesellschaft Dr. Florentius von Veningen, Katharina Holzuserin, Haman, ihr Sohn, und Margret, Hamans Husfrau, Gilbrecht, auch ihr Sohn, Eilchin Rohrbächerin und ich Job, ihr Sohn, Katherina, Gilbrechts Holzhusen seliger Gedächtniss Wittwe, Ludwig, ihr Sohn, Karl Hynsberg und Martha, sin Husfrau, min Joben Schwester, Johann Holzheimer, und haben des Unterens (Nachmittags) die Gesellen, welche wollten, geschossen, um ziemliche Kleinodien von Zinnwerk; des Nachts hat je ein Husgesäss zwei Maass Wins bracht, und nach dem Nachtmal geschossen, Frauen und Mann, wer da wollte, bis um zehne, also dass drei Licht by das Blatt (die Scheibe) gesteckt worden und eins vor den Anzeiger, und nach dem Nachtmahl sind dazu kommen Ort zum Jungen, der jüngere, und Herr Albrecht Prolin, der Hulzhuserin zu Goldstein Kaplan.“ Ob dieses Schiessen mit Armbrüsten oder mit Büchsen stattfand, wird uns nicht berichtet; doch ist mir das Erstere wahrscheinlich⁹³. Der Büchsen bediente man sich unzweifelhaft bei den öffentlichen Schiessen, an welchen Bürger aller Stände und namentlich auch der Zünfte Theil nahmen. Ueber diese liegen uns zwei Berichte Jobs vor.

„Am 13. Novembris 1496 hat hie ein Schiessen angefangen mit der Handbüchse, das hat gewährt drei Tag und sind der Schützen

⁹² §. 194.

⁹³ Diese Vermuthung stützt sich theils auf den Umstand, dass Job Rohrbach unter seinen Anschaffungen und Geschenken zwar eine Armbrust, aber nie eine Büchse erwähnt, theils auf die freundliche Mittheilung des Herrn Senators Dr. v. Heyden, der den noch am Anfang dieses Jahrhunderts bestehenden Schiessplatz auf dem Graben in seiner Jugend selbst gesehen und mir ausdrücklich versichert hat, dass derselbe auch damals noch ausschliesslich von den Stahlschützen, d. h. den Armbrustschützen, benützt wurde.

108 gewesen und der Kleinod, darumb man geschossen hat, fünf und zwanzig, mit Namen drei Ochsen, ein schwarzer Hut mit einer silbernen Röhre, vier Ellen schwarzen Schamelot und zwanzig zinnerner Kleinod, als Flaschen, Gläser, Fass, Gelten, Teller, Kannen etc. Den besten Ochsen gewann Einer heisst Thomas, Büchsenmeisters Sohn, sitzt bei der Bockenheimer Porten; den andern Ochsen gewann Conrad Neuhaus, min Vetter, den dritten ein Büchsenmeister von Menz; den Hut mit der silbernen Röhre N. N. Schuhlapper (Schuhflicker) by Sant Johann, den Schamelot gewann Dyll, ein Lederverkauffer uff dem Krautmarkt, die Sau gewann Hans Syd, unser Schmied, und haben die Frankfurter Schützen neunzehn Kleinheit (Kleinod) unter den fünf und zwanzig und die Hauptkleinod alle, usgenommen den dritten Ochsen. Und haben sie geschossen uff dem Fischerfeld in zween Schirm (Scheiben) und die Läng des Schusses vom Stand an bis zum Schirm ist 336 Ellen: mit einer Schnur ist es also gemessen worden. Item hatte Schnabels Sohn eine Pritsch, und welcher Schütze sechs Schüsse nach einander des Schirmes fehlte, den schlug man mit der Pritschen oder musst vier Denar geben, und schossen die Schützen zehn Schuss. Auch sind der Kleinod, zum Ritterschuss verordnet, mit Namen zwei Hüt' und ein Barret und ein silberner Landsknecht mit einer silbernen Hellebarten.“ Im Jahre 1500 fand abermals ein Schiessen mit der Handbüchsen auf dem Fischerfelde statt, an welchem siebenzig Männer, sieben aus Mainz, drei von Oppenheim, einer von Gelnhausen, drei von Oberrad, alle Uebrigen hiesige Bürger, theilnahmen. Der Rath hatte dazu den Ochsen und zehn Viertel Wein gegeben. Den Ochsen trug damals des Rathes Schmied, das damastene Wams ein Fischer davon, den silbernen Becher Bernhard Weiss. Es waren im Ganzen dreissig Kleinodien, von denen die von Mainz und die von Oppenheim je eins in ihre Herberge brachten. Die Oberräder gewannen den Hut mit der silbernen Röhre im Ritterschuss. Auf dem Schiessplatze waren drei Zelte aufgeschlagen, zwei für die Schützen, das dritte zum Spiel. Auch war eine Kegelbahn eingerichtet, auf welcher „ein Schieb“ mit einem Heller, drei mit einem Weisspfennig bezahlt wurden; sämmtliche Kegelpreise fielen den Frankfurtern zu. Auch diese Lustbarkeit währte drei Tage*.

Manche Gebräuche des Volkslebens finden wir in Jobs Aufzeichnungen zu unserem Bedauern mehr flüchtig angedeutet, als ausführlich beschrieben. Der Anfang des Jahres war noch nicht über-

* §. 218. 219.

einstimmend festgesetzt. Theilweise datirte man Neujahr von dem Christfeste an, und folglich von dem 25. December, theilweise von dem Feste der Beschneidung Christi, also von dem 1. Januar. Eine Differenz konnte sich dabei nur für die Tage ergeben, welche zwischen diesen beiden Terminen in der Mitte lagen. Job Rohrbach versäumt darum bei den Daten dieses Zeitabschnittes nie anzugeben, welcher Anfang gemeint ist; er sagt: „im Jahr 1497, das Jahr vom Anfang des Januars beginnend; oder am 30. December 1502, des Jahres Anfang von dem Geburtsfeste gerechnet“; im letztern Falle ist also das Jahr 1501 gemeint⁹⁵. Das Verwaltungsjahr lief ursprünglich wie noch im sechzehnten Jahrhundert vom 1. Mai bis zum 1. Mai: an diesem Tage, wenn er nicht auf einen Sonntag fiel, wurden die Bürgermeister gewählt und die Aemter im Regimente neu besetzt⁹⁶. Die Rathprotocolle, wie die Stadtrechnungsbücher, fangen von diesem Termin an. Es war die Zeit der alten germanischen Maiversammlungen, sowie der feierlichen Gerichtssitzungen, die man Maigedinge nannte. Auch sonst hatte in dem Leben der germanischen Stämme der 1. Mai eine grosse Bedeutung. Mit ihm beginnt die schöne Sommerzeit, die man selbst geradezu Mai nannte, in der nicht nur die Natur zum Leben erwacht und sich in das bunte Festgewand der Farben kleidet, sondern auch in den menschlichen Herzen Lust und Liebe sich in frischem jungem Triebe regen. In vielen symbolischen Gebräuchen wurde dies ausgedrückt. In manchen Gegenden wurde am Sonntage Lätare in der Mitfasten der winterliche Tod ausgetragen, oder auch der Winter verbrannt und der Sommer singend begrüsst. Am Anfang des Mai's wurden im heidnischen Norden hohe Feste gefeiert: Gottheiten, in denen sich der Sommer oder der Frühling personificirte, hielten ihren segnenden Umzug. Am 1. Mai wurde noch bis in die neuere Zeit in England, Frankreich, Deutschland und dem scandinavischen Norden in mancherlei Weise der Sommersanfang begangen, „der Sommer empfangen“; der Mai wurde festlich eingeholt: dahin gehörte das Maireiten, die Ernennung der Maigrafen und Aehnliches; Mayen, d. h. entweder Maibäume oder Maibüsche, Maizweige und Maisträusse wurden in die Gemeinden gebracht. Die Maibäume wurden theils an den Hauptplatz des Ortes, vor die Kirche oder das Rathhaus gesetzt, theils auch in grösserer Anzahl vor andere Häuser, besonders Solcher, die man auszeichnen wollte, gepflanzt; die Maibüsche oder Sträusse hef-

⁹⁵ §. 71 und §. 17. 33. 97. 179.

⁹⁶ §. 119 fig.

tete man vor die Thüren der Frauen und Jungfrauen⁹⁷. Die letztere Sitte bestand in Frankfurt und war besonders unter den Gesellen der Trinkstuben üblich. Diese „steckten Mayen und Briefe den Jungfrauen und Frauen“, um deren Gunst sie sich bewarben und denen sie dadurch ihre Verehrung bezeugen wollten. Die Briefe enthielten ein Bild mit einer Devise. Lersner erwähnt einige derselben: am 1. Mai 1464 steckte Adolf Knoblauch seiner Verehrten einen Mayen mit der Devise: „Und ich, wie kann ich!“ offenbar, um den unwiderstehlichen Zauber ihrer Reize anzudeuten; dieser Gedanke war in dem Bilde durch einen Mann versinnlicht, der mit einem Siebe Wasser aus einem Bache zuschöpfen versuchte. Hen Knoblauch fügte zu seinem Mayen eine Hand, welche ein Gewicht an einer Schnur in einen Brunnen hinabliess, mit der Umschrift: „Falscher Grund ist mym Herz onkund“⁹⁸. Gegen Ende des Mittelalters fand man diesen poetischen Brauch unvereinbar mit der züchtigen Sitte, durch die man die Fröhlichkeit gemässigt wissen wollte; Job Rohrbach erzählt: „Anno 1495 prima maji nec postea (am 1. Mai 1495 und später) hat man keiner Jungfrauen oder Wittfrauen oder Frauen uff unser Stoben oder derglichen May noch Brief gesteckt nach alter Gewohnheit“. Aus seinen Bemerkungen zu den Jahren 1496 und 1497 ersehen wir überdies, dass man die Mayen nicht nur „vor der Jungfrauen und Frauen Thor“, sondern an die Hausthüren selbst gesteckt hatte, und dass „soliches geschehen war von den jungen Gesellen“, also von den Unverheiratheten⁹⁹. Eines andern Gebrauches gedenkt er zum Jahre 1494. Am Tage des Apostel Bartholomäus nämlich legte er den beiden Mägden seiner Mutter das Loos, und die Köchin Katharina zog sich den Apostel Matthias, die Hausmagd Margaretha den Thomas¹⁰⁰. Der Zweck dieses Loosziehens war ohne Zweifel die Wahl eines Schutzheiligen. Wie sehr überhaupt selbst gebildete Männer jener Zeit zum Superstitiösen neigten, zeigt ein Recept, das Job Rohrbach von einem Bürger zu Speyer, Peter Drach, empfangen, das ihm der Protonotar des Kammergerichts, Johannes Storch, aus eigener Erfahrung als probat empfohlen und er in seinen Aufzeichnungen gewissenhaft eingetragen hat. Es lautet: „Wenn man brauchbares Bauholz haben und dasselbe vor Schwamm und Fäulniss bewahren will, so darf es

⁹⁷ Reinsberg-Düringsfeld, das festliche Jahr. Mai.

⁹⁸ Lersner II, I, 304.

⁹⁹ §. 222—224.

¹⁰⁰ §. 226.

nur bei abnehmendem Monde und von einem solchen gefällt werden, der an diesem Tage und der vorhergegangenen Nacht mit keinem Weibe, auch nicht dem seinigen, Umgang gepflogen hat. Willst du Steine zum Bau deines Hauses setzen, die nicht nassen oder ausschwitzen, wie es leicht im Winter und sonst zu geschehen pflegt, so betrachte genau den Steinbruch und lasse an der Ostseite desselben graben, besonders wenn die Steine in die Wände der Stuben gefügt werden sollen. Schlachtest du Schweine, um für das Haus Speck und im ganzen Jahre Fleisch zu haben, dann thue es bei abnehmendem Mond, damit der Speck und das Fett nicht so reichlich ausfliesse, wie es bisweilen zu geschehen pflegt¹⁰¹.

Im Allgemeinen herrschte noch Einfachheit der Sitte und ehrbare Zucht. Doch fehlte es auch nicht an mancherlei Unfug und Muthwillen. Am 12. November 1494 wurden Nachts in der Krämergasse — so nannte man die Strasse, die von St. Bartholomäi nach dem Samstagberg führt, den heutigen Markt — alle Füsse, d. h. Hölzer, welche vor den Thüren hingen und mit welchen die Eintretenden zu klopfen pflegten, damit ihnen aufgethan werde, abgerissen und über die Mauern auf den Kirchhof der Dominikaner geworfen. Auch wurden einige Fenster der Kirche des Predigerklosters eingeworfen. Die Urheber dieses nächtlichen Unfugs wurden nicht ermittelt¹⁰². Doch fehlte es auch nicht an schwereren Vergehen und sie werden mit der ganzen Härte, wie sie der damaligen Rechtspflege eignete, geahndet. So wurden am 6. April 1498 drei Räuber verbrannt, die ausser anderen Verbrechen in Dieburg die Monstranzen und das Gefäss mit den Hostien gestohlen — einer hatte deren sechzehn, der andere weniger verschlungen — mehrere Almosenstöcke geplündert und in Frankfurt bei St. Peter einen Mann getödtet, andere beraubt hatten. Nach Lersner wurden ihnen Infuln auf das Haupt gesetzt, auf welchen ihre Verbrechen abgebildet waren¹⁰³. Ein Anderer wurde am 1. September 1497 gehenkt, weil er einen Kelch geraubt, am 16. September 1496 ein Jude verbrannt, weil er eine Münze beschnitten hatte¹⁰⁴. Hans Drach wurde wegen Unzucht an einer Ehefrau und ihrer Schwiegermutter am 7. Januar 1497 enthauptet¹⁰⁵. Doch pflegte man die Hinrichtungen von Adeligen der

¹⁰¹ §. 227.

¹⁰² §. 143.

¹⁰³ §. 152. Lersner II, I, 688.

¹⁰⁴ §. 151. 148.

¹⁰⁵ §. 150.

Oeffentlichkeit zu entziehen. So wurde Einer (Lersner nennt ihn Hans Flogel von Babenberg), der wegen Aufruhrs (oder wie Lersner angiebt wegen seiner Mithülfe an der Ermordung von Moschel Henschin) in der Messe eingezogen worden war, aus Rücksicht auf seine Eltern am 26. September 1496 Nachts bei geschlossenen Thoren am Maine enthauptet und auf dem Kirchhof zum heiligen Geist begraben ¹⁰⁶. Bisweilen entzog indessen das Asylrecht der Kirchen den Verbrecher dem Arm der strafenden Gerechtigkeit. Als Hames Sohn aus Sachsenhausen mit einem Schererknecht mit gewaltsamem Einbruch in das Haus zum Ellenbogen (A. 67) bei den Predigern bei Nacht gedrungen war und einen daselbst wohnenden Bürger mit seiner Geliebten misshandelt hatte, flüchtete er mit Tagesanbruch zu den Barfüßern, sein Helfershelfer zu den Antonitern, und so entkamen sie beide ¹⁰⁷.

Das Verhältniss zu den Dienstboten war noch ein patriarchalisches und ungleich enger als in unseren Tagen. Sie nahmen an allen Freuden und Leiden Theil. Job Rohrbach legt der Köchin und der Hausmagd seiner Mutter die Loose. Er ist bemüht, in schwierigen Fällen und Verlegenheiten ihnen mit Rath und That zu helfen. Ihre Treue wurde durch Legate belohnt. Um so schwerer wurde Untreue geahndet. Die Köchin Karl Hynsberg's wurde wegen Diebstahls auf den Katharinenthurm gebracht, und weil sie nicht gestehen wollte, dreimal an einem Tage mit einem Stricke in die Höhe gezogen und ihre Glieder auseinander gerenkt. Selbst dem harten Sinne der Zeit musste diese Behandlung anstössig erscheinen. Auf die Fürbitte zweier Fürsten und dreier Fürstinnen, welche auf der Reise nach Aachen durch Frankfurt kamen, wird sie der Stadt verwiesen ¹⁰⁸.

Auch baulicher Veränderungen gedenkt Job in seinen Tagebüchern. Im Jahre 1494 wird der Befestigungsthurm bei der Mainzerpforte bis zum Gefängniss abgebrochen, neu aufgebaut und mit weisser Farbe angestrichen. Auf Peter und Paul im Jahre 1494 schlug der Blitz in den Bockenheimer Thurm, schädigte den Thürmer und dessen Frau und verbrannte das Gebäude; erst 1496 wurde er auf dem alten Fundamente neu aufgeführt. Im April 1495 wurde der Roszoll auf dem Rossmarkt erbaut; da Job die Lage des Hauses „uff dem Rossmarkt uff dem Hirczgraben“ angiebt, so kann es noch nicht das spätere sein, welches auf dem Grund des heutigen Zeit-

¹⁰⁶ §. 145. Lersner a. a. O. 687.

¹⁰⁷ §. 204.

¹⁰⁸ §. 147. vgl. §. 117.

mann'schen Hauses neben St. Maternus stand. 1496 errichtete der Rath die Mehlwage auf der Eschenheimer Gasse nahe bei der Pforte und führte einen neuen Brunnen auf jener auf, wie es scheint, den ersten in dieser Gegend; er gab dazu nur eine Beisteuer, das übrige mussten die Nachbarn zahlen. Die interessanteste Mittheilung, die wir in diesem Punkte erhalten, ist offenbar die folgende: „Anno 1495 im Monat Junii oder kurz zuvor hat der Rath die Krämen von der Weber Kaufhaus an bis hervor an das Eck der Barfüsser lassen von neuem anfangen uffzuschlagen und dieselbige Gasse weitergemacht und zugegeben, also dass sie von denselbigen Krämen um fünf Werkschuhe weiter ist, denn sie vor war und hat man zum ersten feil gehabt in denselbigen neuen Krämen in der Herbstmess Anno 95“. Wir sehen daraus ganz bestimmt, wann und auf welchen Anlass der Name dieser Strasse entstanden ist. Da die östliche Seite derselben mit Häusern verbaut war, so haben wir diese offenbar beweglichen Krämen auf der Westseite längs der Kirchhofmauer der Barfüsser zu suchen. Diese muss darum um ein bedeutendes hinter der Linie der Strasse, welche durch das Kaufhaus der Weber und die an das Braunfels südlich sich anreihenden Häuser bezeichnet war, zurückgetreten sein. Die Krämen standen demnach an der Stelle der heutigen Börse ¹⁰⁹.

Nach diesen Mittheilungen über die allgemeinen Lebensverhältnisse der alten Reichsstadt und insbesondere über die Sitten und das Treiben der höheren Stände, stellen wir noch in der Kürze zusammen, was Job Rohrbach über sein eigenes Leben darin in der Handschrift niedergelegt hat. Ueber den Gang seiner Bildung erfahren wir leider gar nichts; nur dass er die ersten Elemente derselben in der Stiftschule zu St. Bartholomäi empfangen habe, konnten wir aus einer kurzen Notiz seines Vaters Bernhard entnehmen. Dass er später eine Hochschule besucht habe, wird nicht gesagt; vermuthen aber dürfen wir es aus einer Aufzeichnung, welche berichtet, dass sich Elgin Rohrbächerin die Ausbildung ihrer Söhne durch Schulen und Reisen nicht geringe Summen kosten liess. „Im Jahre 1495, sagt er nämlich ¹¹⁰, am 12. Tag des Monats August schenkte unsere Mutter nach dem Mittagmahle meinem Bruder Bernhard und mir alle Kosten, welche wir in fremden Ländern und im Studiren aufgewandt hatten, und ebenso alle Bücher, und zwar mit dem Bedinge,

¹⁰⁹ Vrgl. Bauten und Häuser §. 156. 157. 154. 158. 155.

¹¹⁰ §. 22.

dass nach ihrem Tode, den Gottes Gnade noch lange fern halten möge, diese genannten Ausgaben und Bücher nicht mit in die Theilung fallen, sondern vorweg abgezogen, und dann erst das übrige Vermögen zu gleichen Theilen vertheilt werden solle. Zu grösserer Gültigkeit hat sie diese Schenkung mit eigener Hand in das Rechenbuch unseres Vaters eingeschrieben.“ Diese Vermuthung wird noch durch eine andere Notiz bestätigt. Er bemerkt nämlich ¹¹¹, bis zur Zeit der männlichen Reife und der Gegenwart ihrer abwesenden Söhne habe Elgin Rohrbach bei der von ihrem frühverstorbenen Gatten gestifteten Procession der Minoriten am Exaudisonstage zwei Männer substituirt, welche den das Sacrament tragenden Priester an ihrer Statt führen sollten: demgemäss sei er zum erstenmale im Jahre 1494 in die Ausübung dieses Rechtes eingetreten, was uns wohl zu dem gesicherten Schlusse berechtigt, dass ihn bis dahin nicht bloss seine Jugend — er stand im Jahre 1494 im 25. Lebensjahre — sondern auch seine Entfernung von der Vaterstadt daran verhindert habe. Von jetzt an hat er hier seinen dauernden Aufenthalt und schwört am 4. Februar 1496 mit Gilbrecht Holzhausen und Hans Frund den Bürgereid ¹¹². Der lateinischen Sprache war Job vollkommen mächtig; aber jenes verderbten Lateins, wie wir es etwa in den *epistolis obscurorum virorum* nachgeahmt finden; von dem Wiedererwachen der klassischen Studien giebt seine Schreibart kein Zeugnis. Er bildet die *Casus* der Wörter der zweiten Declination öfter nach der vierten; er gebraucht den Indicativ, wo der Coniunctiv stehen müsste; sein Satzbau entbehrt die gegliederte Periodenbildung, ist überhaupt mehr deutsch als römisch. Was er eigentlich studirt hat, wird nicht angedeutet: aus den Rechtsgeschäften, die er seiner Mutter besorgt, sollte man fast schliessen, dass es die Jurisprudenz gewesen wäre. In seinen früheren Aufzeichnungen deutet nichts auf die Bestimmung zum geistlichen Stande und Berufe: was er uns erzählt, spricht für das Gegentheil. Im Jahre 1494 nach Ostern schenkt ihm Johann Kropp im Hause des Johann von Melem, wahrscheinlich bei einem fröhlichen Gelage, eine halbe Quart Malvasier mit dem Bedinge, dass er, sobald er sich verheirathe, eine ganze Quart dagegen

¹¹¹ §. 190 und 191. Man beachte die Ausdrücke: „post mortem patris usque ad tempus pubertatis nostrae et praesentiae mater nostra substituit duos“ etc. und „sed quia post obitum patres omnes nos aetate ad eam rem minores eramus, ac etiam cum aetas nos ablitauit, absentes eramus ideoque mater nostra semper duos . . . nomine nostro elegit“ etc.

¹¹² §. 12.

setze ¹¹³. Am 19. September desselben Jahres erhält er von seiner Mutter einen Brustharnisch, nebst einem Koller; eine Armbrust und eine Eisenbrust ¹¹⁴ nebst einigen Pfeilen und einem Instrument, um die Armbrust zu spannen: wie Elgin Rohrbacherin überhaupt ihre Gaben stets mit einer gewissen Feierlichkeit vor Zeugen zu überreichen pflegte, so geschah es auch hier in Gegenwart seiner Schwester Martha und Gilbert Holzhausen's ¹¹⁵. In demselben Jahre kaufte er sich einen eisernen Streitkolben, den er „Fusthammer“ nennt und ein langes Messer mit Scheide ¹¹⁶; 1495 wird er mit einem langen Degen beschenkt ¹¹⁷; 1496 mit einem zweischneidigen Degen von mässiger Länge und einem weissen gewundenen Griff, einer Gabe des Kanonikus Ludwig Truchsess zu Mainz ¹¹⁸. Degen pflegten übrigens noch im sechzehnten Jahrhundert die Kleriker zu tragen ¹¹⁹. Mit besonderer Vorliebe verweilt er bei der Beschreibung von Kleidungsstücken und deren Anschaffung. Er erzählt uns, dass sein Grossvater Heinrich von Engel Froschen am 14. Mai 1466 eine Hornfessel für 145 Gulden gekauft und für ihre Reparatur sieben Gulden gegeben, und dass dieselbe von seiner Mutter an seine Schwester Martha durch Schenkung übergegangen sei ¹²⁰. Nach Faust von Aschaffenburg war dieser Schmuck, der mit einer für jene Zeit so ungeheuren Summe bezahlt wurde, eine Borde von der Breite einer Hand, aus Sammt oder Guldenstücken gemacht, die an der einen Schulter befestigt, sich über die Brust bis unter den andern Arm hinschlang: sie war überdies mit Perlen und blumigen Federn, mit Silber und vergoldeten Schellen reichlich besetzt und ihr Schall wurde darum weithin vernommen; daher sagte ein noch im sechzehnten Jahrhundert gewöhnliches Sprüchwort: „Wo die Herren sein, da klingeln die Schellen“ ¹²¹. Auch Job liebte eine bunte Kleidung. Bald

¹¹³ §. 24.

¹¹⁴ „Unter das Wams“, sagt Klüber a. a. O. II. 105, legte man noch ein Bruststück von Eisenblech, das statt eines Kürasses diente, der den Körper undurchdringlich machte. Doch hält er es selbst für wahrscheinlicher, dass man dieses Bruststück zwischen das Wams und den Panzer gelegt habe. Wahrscheinlich ist dieses die Eisenbrust Job's gewesen.

¹¹⁵ §. 43.

¹¹⁶ §. 49.

¹¹⁷ §. 4.

¹¹⁸ §. 54.

¹¹⁹ Stetz: Cnippius Andronicus, Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge, I, 195.

¹²⁰ §. 2.

¹²¹ Römer: Wohlleben der Gesellsch. Limburg S. 26.

erscheint er in schwarz gefärbtem barchenten Wams und rothen Hosen, bald in einem neuen leberfarbenen Mantel, mit einem neuen Gürtel umgürtet und „einem neuen welsch Säcklin“ behängt. Eine besondere Mannigfaltigkeit muss er in seiner Kopfbedeckung gesucht haben, er erwähnt schwarze, rothe und blutrothe Hüte und Barrette in allen möglichen Farben, venetianische und andere. In jeder Messe kauft er mehrere beinerne Kämme, einmal werden ihm deren sechs zum Geschenk gemacht¹²². In der Fastenmess 1495 schenkt ihm seine Base Clara ein mit Gold und einer goldenen wolkigen Schnur gesticktes Brusttuch, seine Base Margaretha ein anderes von gelbem Sammt.¹²³ Während alle diese Anschaffungen einen unverkennbaren Zug der Eitelkeit und Prachtliebe verrathen, macht es dagegen einen sehr naiven Eindruck, wenn er vom Jahre 1497 berichtet: „am 10. April hat mir min liebe Mutter an lassen schneiden zehn Ellen schwarz londisch Tuch, mit Namen fünf Ellen zu einem Rock und 4 $\frac{1}{2}$ Ellen zu einem Mantel und ein halb Elle zu einem Zipfel, uff dass, ob Jemands stürbe von unsern Versippten und Verwandten (davor Gott woll mit Seligkeit einen jeden lang gefristen), dass ich fürters nit dorf Kleider, als vor oft geschehen ist, entlehen“¹²⁴. Bis zum Jahre 1499 nimmt er an dem Treiben auf der Trinkstube unbefangenen Antheil, schiesst er auf dem Schiessplatze und lebt, wie ein anderer junger Mann seines Standes. Als am 1. August 1496 Pfalzgraf Philipp mit sieben Söhnen, einer Tochter und der Tochter des Herzogs Georg von Bayern eine Zusammenkunft im deutschen Herrenhaus mit seiner Schwiegermutter, dem Herzog Johann von Sachsen, dessen Bruder, dem Bischof von Magdeburg, und einigen Fürstinnen veranstaltete, wobei mehrere Tage im deutschen Haus und im Trierischen Hof festlich geschmaust und getanzt wurde, hielt Job Rohrbach mit drei andern Bürgern auf Befehl des Rathes eine Nacht und einen Tag auf dem jenseitigen Brückenthurm in Waffen die Ehrenwache¹²⁵. Unter seinen Anschaffungen werden Bücher selten erwähnt: im Jahre 1495 ein formuläre advocatorum und ein Gebetbüchlein im kleinsten Format, zum Ersatz für ein anderes, das der Haushund „Fürst“ zerrissen hatte¹²⁶. Erst von dem Jahre 1497 an werden Wörterbücher, Predigten des Bruders Robert Charocholi über

¹²² Vergl. Anschaffungen und Geschenke Job Rohrbach's. §. 41 ff.

¹²³ §. 49.

¹²⁴ §. 58.

¹²⁵ §. 117. 118.

¹²⁶ §. 50.

die Stunden und die Heiligen, Schriften über die Decretalien, Gebetbücher und auch ein Mainzer Brevier aufgeführt¹²⁷. Von jetzt an gehen auch die hellen und bunten Farben seiner Kleidung immer mehr in das Dunkle und zuletzt in Schwarz über¹²⁸. In dem lebensfrohen Job ist eine unverkennbare Schwenkung nach dem geistlichen Stande eingetreten. Diesen Wendepunkt scheint gleichfalls das Reichskammergericht in sein Leben gebracht zu haben. Einer der Procuratoren desselben, Dr. Florentius von Veningen, trat in sehr nahe Beziehungen zum Rohrbach'schen Hause¹²⁹; an ihn schloss sich vorzugsweise Job an; die religiöse Richtung des Mannes scheint schon dadurch angedeutet, dass Job auch ihm ein Exemplar der Sermonen des Robert Charocholi kauft¹³⁰. Nach der Verlegung des Gerichtshofes nach Worms begleiteten ihn am 30. Mai 1497 Jakob Neuhaus, Bernhard und Job Rohrbach bis Höchst¹³¹; aber schon am 19. Juni begiebt sich der letztere zu ihm nach Worms¹³² und scheint dort ununterbrochen bis zum 29. März des folgenden Jahres geblieben zu sein. Am zweiten Christtag tritt er mit ihm eine zwölftägige Reise nach Speier und Landau an, wo ihnen überall von den Spitzen der geistlichen und weltlichen Behörden und Andern Gastmähler und Schmausereien veranstaltet wurden. Am Tage Johannis des Evangelisten speisen sie mit dem ganzen Klerus der Kathedrale von Speier, den ganzen Tag der unschuldigen Kindlein verbringen sie schmausend bei dem Bischof an dessen Hofe¹³³. Wir werden wohl schwerlich irren, wenn wir annehmen, dass dieser dreivierteljährige Aufenthalt in Worms dazu bestimmt war, ihm die specielle Appretur zum geistlichen Stande zu geben. Im April und Juni 1498 finden wir ihn öfter in Mainz, Worms und Köln: vielleicht suchte er irgend ein Pfründe¹³⁴.

Bald darauf eröffnete sich ihm eine solche am Bartholomäusstifte. Als am 19. August 1498 der Scholaster und Canonikus Johannes Sommer gestorben war, ernannte am folgenden Tage das Capitel den Canonikus Eberhard Becker zum Scholaster und Job Rohrbach ein-

¹²⁷ §. 57. 60. 61.

¹²⁸ §. 55 fig.

¹²⁹ §. 28. 29.

¹³⁰ §. 57.

¹³¹ §. 58.

¹³² §. 31.

¹³³ §. 33. 34.

¹³⁴ §. 35. 37.

stimmig zum Canonikus. Nur der Decan Johannes Greifenstein war seiner Wahl entgegen. Als sich Job am 30. August im Chore im superpellicium, dem weissen bis zu den Knien herabreichenden Obergewand mit offenen Aermeln, das alle Kleriker tragen, präsentierte, und dem Decan seine Residenz insinuirte, damit er den Tag anmerke, antwortete dieser: Die Insinuation gälte, soweit sie kann (valeat, in quantum valere potest)! um seinen Vorbehalt in Beziehung auf die Rechtsgiltigkeit der Wahl auszudrücken. Als demselben während der Vesper Johannes Ugelheimer im Namen des neuen Canonikus 12 Albus für den üblichen Einstandswein (den vinum admissionis) überreichte, versagte er die Annahme: „gebt sie, wem ihr wollt; ich werde diesen nimmer für einen Canonikus halten.“ Hierauf insinuirte Job seine Residenz dem Scholaster und Cantor, die sie zu notiren versprochen. Trotzdem trug er bei der Procession nach der Michaelskapelle am 2. September das Rauchfass und hielt bei dem Amte die Patene. Am Michaelstag erschien er in seinem eigenen superpellicium; am 3. October erhielt er die niederen Weihen in der Kirche des Predigerordens¹³⁵. Dies hielt ihn indessen nicht ab, mit anderen jungen Freunden am 29. October auf die Hochzeit des Dr. Johann von Glauburg den Pfeifer zu bringen und dort zu tanzen¹³⁶. Fichard fand dies so auffallend, dass er in seiner Geschlechtergeschichte daraus schloss, Job könne damals noch nicht Canonikus gewesen sein; allein man darf das Leben des Mittelalters nicht nach unserem Maassstab beurtheilen.

Die Residenz, d. h. die Pflicht der Kleriker, sich an dem Orte ihres Amtes persönlich aufzuhalten, erstreckte sich damals meist nur auf die ersten sechs Monate; erst das Concil zu Trient hat die gelockerten Bande der Ordnung wieder straffer angezogen¹³⁷. Sechs Monate nach seinem Eintritte am 15. März zeigte daher Job dem Kapitel an, dass seine Residenzpflicht vollständig erfüllt sei und erbat sich nach dem Vorgange Anderer Dispensation. Da erhob sich der Decan und erklärte: er wolle bei diesem Acte nicht zugegen sein; nicht aus Unmuth gegen den Petenten, der ihm darum nicht zürnen dürfe; er möge sein Verlangen von denen sich gewähren lassen, die ihn prä-

¹³⁵ §. 62.

¹³⁶ §. 257. Fichard's Bemerkung beweist wiederum, dass er unsere Handschrift nicht gekannt hat.

¹³⁷ Sess. XXIV de reform. c. XII: Kein Kleriker, Canoniker oder Präbendar soll über drei Monate von seiner Kirche entfernt sein.

sentirt hätten; er für seine Person wolle für jetzt ihm nicht hinderlich sein. Damit verliess er das Capitel. Die übrigen Capitularen und der Stadtpfarrer, der bekannte Volksredner Dr. Conrad Hensel, erklärten hierauf die Residenzpflicht ihres neuen Collegen für vollständig erledigt und gaben ihm Freiheit, zu gehen, wohin er wolle¹³⁸. Wir ersehen daraus, dass auch die Canoniker des Bartholomäusstiftes nach den Gewohnheiten desselben nur sechs Monate im Jahre verpflichtet waren, hier anwesend zu sein; nach Ablauf dieser Zeit konnten sie ihren Aufenthalt wählen, wo sie wollten, und auch auswärts die Einkünfte ihrer Pröbende verzehren. Ordentlicher Weise sollten sie während dieser Zeit keinen Antheil an den täglichen Distributionen der Präsenzen haben. Es war daher jedenfalls rechtswidrig, dass Cochläus, der nur zwei Jahre Decan am Liebfrauenstifte gewesen war, als ihm der Aufenthalt in der Stadt durch seine Angriffe gegen Luther verleidet wurde, am 12. December 1522 mit Notar und Zeugen vor dem Capitel erschien und nicht nur den Fortbezug seines Decanatgehaltes und seiner Pröbende als Canoniker, sondern auch der täglichen Distributionen verlangte, „damit er anderswo sicherer leben möcht“. Das Capitel war vollkommen berechtigt, gegen diese Forderung zu protestiren¹³⁹. Am 30. März 1499, am Samstag vor Ostern, erhielt Job die Subdiakonatsweihe in der Kathedrale zu Mainz und las in Gegenwart des Erzbischofs Berthold die Epistel beim Hochamt¹⁴⁰. Jetzt erst stimmte der Decan Greifenstein seiner Zulassung zum Capitel zu und installirte ihn am 5. Mai¹⁴¹. Sein bisheriger Widerstand kann sich daher nur auf die herkömmliche Anschauung gestützt haben, dass ein Laie nicht Mitglied des Capitels sein dürfe, und dass mindestens der Subdiakonats Bedingung zur rechtsgiltigen Aufnahme in dasselbe sei¹⁴². Die zwölf Canonikate des Bartholomäusstiftes waren nach den Namen der Apostel benannt; Job erhielt, wie er selbst sagt, den Canonikat des Johannes (es ist demnach ein Irrthum, wenn ihn Fichard Wetteravia 132, als Canonikus des Jakobus Zebedäi aufführt); am 27. December 1499, dem Tag Johannes des Evangelisten, an welchem

¹³⁸ §. 63.

¹³⁹ M. S. Königstein auf dem Stadtarchiv zu dem 12. Dec. 1522. In dem Auszuge der Uffenbachischen Manuscripte auf der Stadtbibliothek p. 80.

¹⁴⁰ §. 64.

¹⁴¹ §. 65.

¹⁴² Dies wurde auch durch das Tridentinum a. a. O. bestätigt: *Neminem etiam deinceps ad dignitatem, canonicatum aut portionem recipiant, nisi qui eo ordine sacro . . . sit initiatus, quem illa dignitas, aut canonicatus aut portio requirit.*

er vor dreissig Jahren geboren war, trug er zum ersten Male das Almosen vom Chore aus und erwies sich an diesem Tage als Canonikus dieses Apostels ¹⁴³. Freilich verknüpfte sich damit nicht sofort der Entschluss, auch von nun an sich einer apostolischen Lebensweise zu befeissigen: er lässt sich noch im Jahre 1500 von Frauen Kränze aufsetzen, veranstaltet ihnen ein Abendessen und setzt den Kranz wieder einer anderen auf.

So nahte für ihn die Zeit der letzten Weihen: am letzten Februar 1501, am Sonntage Invocavit, schenkte ihm nach dem Mittagmahle seine Mutter von freien Stücken, ohne Jemand's Angehen oder Dringen, mit berathem Muthe' ein grosses Messbuch in rothem Leder gebunden und geschmückt mit Feldern, in welchen die Wappen seiner Ahnen väterlicher Linie sich befanden, dergleichen eine Casula d. h. ein Messgewand von rothem geblütem Sammt, eine Alba, Stola, Humerale, Manipulus und Cingulum (es sind dies die leinenen Gewänder, das Schweisstuch und der Gürtel, welche dem Priester unter Angabe der symbolischen Bedeutung bei der Weihe gereicht werden, und die er in der Messe trägt). Diese Schenkung geschah in Gegenwart der Agnes, der Köchin des Hauses. Unmittelbar darauf fügte Elgin ein kleines, älteres Messbuch bei. Nach der Vesper setzte sie ihren älteren Sohn Bernhard von der Schenkung in Kenntniss und verehrte ihm, um ihn nicht zu verkürzen, zwei wahrscheinlich künstlich gearbeitete Kasten. Am Abend fand ein Familienessen im Hause Bernhards statt, bei welchem die Mutter öffentlich ihre Schenkung bekräftigte ¹⁴⁴.

Noch besitzt unsere Stadtbibliothek das Missale, welches Elgin Rohrbach ihrem Sohne Job geschenkt hat. Es ist schön auf Pergament geschrieben, hat gemalte Initialen und 323 Blätter in Folio. Es befindet sich noch in der Mitte des hinteren Deckels ein Erzschild mit dem Rohrbachischen Wappen in Relief: zwei Hände, welche die Glieder einer Kette von beiden Seiten her umfasst halten. Vier Erzschilder in den Ecken tragen je zwei in der Diagonale von der rechten oberen nach der linken unteren Ecke das Rohrbachische, die beiden anderen das Werstadtische Wappen (im mittleren Querbalken drei Dreiecke, im oberen Felde zwei aufrecht stehende Linien, jede oben nach rechts, unten nach links mit einer kürzeren Linie im spitzen Winkel verbunden, dieselbe Figur einmal im unteren Felde).

¹⁴³ §. 65.

¹⁴⁴ §. 66.

Auf der vorderen Decke sind die kleinen Eckschilder dieselben, dagegen fehlt das grosse Mittelschild, welches wahrscheinlich das Werstadtische Wappen darstellte. Entweder hatte Heinrich Rohrbach der Aeltere, Bernhards Vater, der Gatte Gudegins von Werstadt, dasselbe abschreiben lassen, oder war es eine Gabe seines kunstliebenden Schwiegervaters Ulrich von Werstadt, der es für das junge Ehepaar bestimmt hatte. Am 14. März 1465 schenkte es Heinrich Rohrbach seinem damals neunzehn Jahre alten ältesten Sohne Bernhard vor zwei Zeugen. Die Schenkungsurkunde ist Blatt 321 eingetragen und lautet also :

„Ich Heinrich rorbach der elter, scheffen zu franckfurt, be-
„kennen mit dieser myner eygen hantschrift, daz ich dies
„myn missale von eygem willen gegeben han mym sone
„bernhart rorbach, vnd han zu gezugenys gebetten die ersa-
„men hern niclas maselhart, vicarium zu sant bartholomeus,
„vnd petrum storczisen, bacularium, myn schriber, daz sie
„hervnder auch in hantschrift geschriben han anno domini
„1465 ady ¹⁴⁵ 14 marcij.“

„Et ego nicolaus maselhart de omstat, vicarius ecclesie
sancti Bartholomei protestor propria manu ex expetitione
Domicelli mei ¹⁴⁶, heinrici Rorbachs senioris, scabini francken-
fordensis, superioribus scriptis sic peractis pro vero interfuisse
testimonio.

„Et ego petrus storczisen superdictus similiter protestor
manu propria me expetitione domicelli mei henrici Ror-
bachs senioris et scabini franckfurdensis superioribus scriptis
sic peractis pro vero interfuisse testimonio.“

Folio 113^b ist das Rohrbachische und Holzhausen'sche Wappen eingemalt, was erst nach dieser Schenkung, nachdem Bernhard im Sep-

¹⁴⁵ Ady hier u. Bernh. Familienchronik §. 88. 90. 92 ebenso in Bernhards italiänischer Notiz bei Job §. 7. ist aus dem Italiänischen: a' di oder addi = in giorno entlehnt und dient zur Bezeichnung des Monatsdatums: am Tagedes u. s. w.

¹⁴⁶ Schwieriger ist hier der Gebrauch von domicellus zu erklären, weil dadurch der ältere Heinrich Rohrbach nicht als Rathaglieb der 2. Bank bezeichnet sein kann, denn er war bereits Schöffe; noch als junger Mann von vornehmer Geburt (entsprechend dem deutschen Junker), denn er war bereits 55 Jahre alt. Wahrscheinlich bedeutet es hier nur den angesehenen einflussreichen Mann überhaupt und in der Verbindung domicellus meus speciell den Gönner. Auf solche Bezeichnungen zumeist hat Fichard seine hochgespannte Anschauung von der Abkunft und dem Range der Limburger im Mittelalter basirt, und doch ist domicellus ein so weitschichtiges und vieldeutiges Wort, dass es sogar den Begriff eines vornehmeren Dieners ausdrücken kann. Vergl. Du Cange s. v.

tember 1466 seine Ehe mit Elgin Holzhausen vollzogen hatte, gesehen sein kann.

Wir kehren zu Job zurück und begleiten ihn weiter auf seiner priesterlichen Laufbahn. Am 6. März 1501, am Samstag nach Aschermittwoch, wurde er in der Carmeliterkirche zu Mainz zum Diakon geweiht, las darauf das Evangelium und ministrirte dem Weihbischefe beim Hochamte¹⁴⁷. Da er am 6. Juni desselben Jahres, am Dreifaltigkeitsfeste in der Bartholomäuskirche seine erste Messe (Primiz) sang, so muss er vorher auch die Priesterweihe empfangen haben, deren Ertheilung er nicht angemerkt hat¹⁴⁸.

Wir lesen von vielen hiesigen Patriciersöhnen, dass sie Canonikate, Cantorien, Scholasterien und Decanate¹⁴⁹ an den hiesigen Stiftern erlangten; nicht selten bekleideten sie mehrere dieser Aemter gleichzeitig an zwei hiesigen Stiften, oder hier und in Mainz. So wurde Johann vom Rhein im Jahre 1499 Decan von St. Leonhard und hielt am 13. October seine Primiz an dieser Stiftskirche, zu der auch Job eingeladen war¹⁵⁰; da Primiz stets die erste Messe bezeichnet, so ersehen wir, dass er die Priesterweihe sich erst nach seiner Wahl zum Decan geben liess, wesshalb auch sein Name in dem grossen Verzeichnisse von Canonikern zu St. Leonhard bei Leraner (II, II, 185) vor dem Jahre 1499 nicht vorkommt. Mit seinem Decanate verbindet er in den Jahren 1503 bis 1509 ein Canonikat an dem Bartholomäusstifte. So lesen wir von Niklaus Rütcker, dass er nicht nur im Jahre 1512 Canonikus am hiesigen Bartholomäusstifte geworden, sondern gleichzeitig Decan des Stiftes der heiligen Petrus und Alexander zu Aschaffenburg gewesen ist, und doch war er nicht einmal Priester, denn im Jahre 1514 resignirte er zu Gunsten seines Bruders Philipp und entsagte noch vor der Priesterweihe dem geistlichen Stande. Umgekehrt trat Johann von Rütckingen erst als Wittwer in den geistlichen Stand und erhielt 1503 den ceremoniellen

¹⁴⁷ §. 67.

¹⁴⁸ §. 69.

¹⁴⁹ Den hiesigen Stiftern stand der Probst zu St. Bartholomäi vor, der als Archidiaconus des Niedgans, zu welchem Frankfurt gehörte, seine Residenz zu Mainz hatte. Unmittelbar wurde jedes Stift durch seinen Decan geleitet; unter diesen standen zunächst der Scholaster oder Scholasticus, dem die Pflege der kirchlichen Wissenschaft, und der Cantor, dem die des kirchlichen Gesanges oblag. Diese vier waren die Prälaten des Stiftes, das zwölf Canoniker und eine grosse Anzahl von Vicaren hatte. Ueber andere Aemter vergl. man Helfenstein, Entwicklung des Schulwesens in Frankfurt.

¹⁵⁰ §. 208.

Besitz der Cantorie zu St. Bartholomäi ¹⁵¹. Diese Züge deuten darauf hin, dass die geistlichen Pfründen von hiesigen Patriciern als Sinekuren betrachtet wurden, in deren Besitze wohl die Meisten, wie es Job Rohrbach that, das heitere genussreiche Leben ihrer Standesgenossen in allen Züchten fortsetzten, die Trinkstuben besuchten und mit den Frauen ehrbaren Scherz und Kurzweil trieben. Trotzdem war Job gewiss im Sinne seiner Zeit ein guter katholischer Christ; führte mit andächtiger Devotion den das Sacrament tragenden Priester am Exaudisonntage und besuchte mit seiner Mutter das heilige Kreuz vor den Mauern von Mainz, um ihm seine Verehrung zu erweisen ¹⁵².

Wir wenden uns zu den übrigen Gliedern des Geschlechtes. Noch Mancher derselben ward in den Rath gewählt und hat dem Gemeinwesen nach dem Vorbilde der Vorfahren gedient. Es war zunächst Karl Hynsberg vorbehalten, den Glanz dieser Stellung und ihres Einflusses über die Familie seiner Frau zu verbreiten. Schon vor seiner Verehelichung mit Martha Rohrbach war er 1487 Rathsglied und 1492 Schöffe geworden. Am ersten Mai 1498 wurde er als solcher zum älteren, Michael Schwarzenberger als domicellus zum jüngeren Bürgermeister gewählt. Sein Amtsjahr ist durch ein für Frankfurt sehr wichtiges und eingreifendes Ereigniss merkwürdig geworden, als dessen Urheber die öffentliche Meinung ihn damals bezeichnete. Da Job aus nahe liegenden Gründen darüber schweigt, so müssen wir unsere Nachrichten aus einer anderen Quelle, dem mehrfach erwähnten Schurgischen Manuscripte, schöpfen. Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ist unheilvoll für die Juden in Deutschland gewesen; nicht bloss der Clerus und das Volk, sondern zum Theil auch die Magistrate und die Fürsten nahmen wider sie Parthei und vereinigten sich zu ihrer Unterdrückung: fanatische Prediger wie der bekannte Minoritenpater Johannes von Capistrano gossen das Oel ihrer wilden Beredsamkeit in diese Flammen. In Breslau wurden die Juden 1453 eingekerkert, gefoltert, ihrer Güter beraubt und nach blutigen Hinrichtungen Einzelner in Masse der Stadt verwiesen, weil man sie beschuldigte, gestohlene Hostien gekauft und an ihnen durch Stiche und Ruthenstreiche ihren Hass gegen Christum gekühlt zu haben, andere schlesische Städte folgten diesem Vorgange, dem König Ladialaus selbst

¹⁵¹ Fichard Wetteravia S. 134. 110. Philipp Hell gen. Pfeffer, der Sohn des Mainzer Kanzlers vereinigte in sich die Stellen eines Canonikus zu St. Bartholomäus und eines Präbendarius zu Aschaffenburg §. 205 u. 207.

¹⁵² §. 30.

seine Billigung schenkte, 1453 setzte ihnen Bischof Gottfried von Würzburg Frist, binnen deren sie sein Stift geräumt haben müssten: 1484 vertrieb Hans von Glogau die Juden seiner Stadt, weil er in ihnen „einen Schaden des gemeinen Nutzens und ein Verderbniss armer Leute“ erblickte.¹⁵³ Dieses Beispiel ging für Nürnberg nicht verloren. Auf Ansuchen des Rathes gebot am 5. Juli 1498 König Maximilian I. den dortigen Juden auf Zeit und Ziel, die ihnen der Rath setzen werde, mit ihrer fahrenden Habe aus der Stadt zu ziehen; dem Schultheise aber befahl er Häuser, Synagoge und liegende Güter der Juden, so wie ihren Leichenhof, als königliche Güter in seinem Namen einzuziehen. Motivirt wird diese Massregel in einem Schreiben an den Rath damit, „weil die Judenschaft über die Anzahl, auf welche die Stadt gefreit worden sei, sich bedeutend vermehrt, weil die Bürger durch deren wucherliche Händel und betrügliche Verschreibungen in Schulden gerathen seien, und wenn hierin keine Aenderung eintrete, noch mehr herabkommen würden, endlich weil mehrere Personen in ihrer Bosheit von den Juden bestärkt und dadurch Diebstähle und andere böse Händel veranlasst worden seien“¹⁵⁴. Mögen auch die Juden allerdings durch ungeheure Wucherzinsen eine Plage für den bedrängten Bürger geworden sein und augenblickliche Verlegenheiten nur allzuoft zu seinem völligen Ruin benützt haben — mit ihrer Austreibung musste sich zugleich ein Quell rascher Hülfeleistung verschliessen, der sonst offen stand. Um daher dem armen Handwerksmann die Möglichkeit zu sichern, gegen billigen Zins auf Pfand, Bürgschaft und Versicherung jeder Zeit Darlehen zu erhalten, privilegirte Maximilian die Stadt Nürnberg zur Errichtung von Wechselbänken¹⁵⁵. In demselben Jahre erfolgte die Austreibung aus der Reichsstadt Nördlingen. Als Thatsache wird nun berichtet, dass die Reicheren dieser aus Nürnberg Vertriebenen sich 1498 nach Frankfurt wandten, dass sogar die grosse Synagoge für Deutschland, deren Sitz früher Nürnberg war, hierher verlegt und dass die Zahl der Juden in hiesiger Stadt gegen früher ungemein vermehrt wurde. Der Clerus und die Bürger aber, welche diesen Zuwachs bei der vorhandenen Abneigung nur mit Missgunst wahrnahmen, wollten sogar

¹⁵³ Vergl. die interessante Schrift: Schlesische Urkunden zur Geschichte der Juden im Mittelalter von Dr. L. Oelsner. Wien 1864. S. 35 ff. In Betreff Würzburgs auch Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschl. während des Mittelalters. 1862. S. 201.

¹⁵⁴ Wiener a. a. O. S. 208.

¹⁵⁵ Wiener ebendas. Oelsner S. 9.

wissen, dass angesehene Senatsglieder nach ihnen Boten gesandt und sie förmlich zur Uebersiedlung nach Frankfurt aufgefordert, ja man bezichtigte geradezu den jüngeren Bürgermeister Karl Hynsberg, dass er unter Begünstigung und Beistand von Seiten des Hans vom Rheine, eines der ältesten Schöffen, dies heimlich in das Werk gesetzt habe. Diese Anklagen des Volksmundes müssen doch mehr als blosses Gerücht gewesen sein: wenigstens trat der Stadtpfarrer Dr. Conrad Hensel öffentlich gegen die beiden Schöffen auf und strafte sie von der Kanzel mit einer donnernden Philippica; er wurde deshalb von ihnen bei dem Kapitel belangt, wahrscheinlich ohne Erfolg¹⁵⁶.

¹⁵⁶ M. S. Schurg p. 233 seq.: „Anno 1498 favore et licentia Maximiliani regis Romanorum Norimbergenses expulerunt Judaeos, ex his ditiores Judaei, ibidem expulsi, venerunt Francofurtum et Francofurti facta est deponit maior Synagoga in tota Alemannia, quae prius fuit Norimbergae. Collegerunt sic Francofurtum plures Judaeos, quam prius habuerunt, dicebatur, quod maiores ex senatu Francofurtensi misissent nuncios ad Judaeos expulsos veniendi ad se. Nota: Consules tum temporis Francofurti fuerunt Carolus Hinsbergk et Michael Schwarzenberger. Dicebatur, quod dictus Carolus Hinsbergk hoc subordinaverit cum favore et adiutorio D. Joannis vom Rhein senioris, Scabini. Nota bene: Plebanus dominus doctor Conrad Hensel concionatus fuit publice contra praedictos duos, videlicet Joannem vom Rhein et Carolum, quare conquerebantur coram Capitulo. Eodem anno ex civitate Nortlingensi expulsi sunt.“ Es ist demnach unrichtig, wenn Kirchner I, 453 meint, neben Karl von Hinsberg sei der älteste Schöffe Schwarzenberger Urheber des Planes gewesen. Michael Schwarzenberger war damals überdies nicht Schöffe, sondern domicellus, sonst hätte er nicht jüngerer Bürgermeister sein können. Ueber Conrad Hensel's Tod hat das M. S. Schurg S. 198 die Notiz: „Anno 1505 quarta ante dominicam Palmarum vitam cum morte commutavit dominus Conradus Hensel de Cassel in Hassia, sacrae Theologiae Doctor et parochus ecclesiae S. Bartholomaei.“ Lersner sagt von ihm II, A. 205: „Da er verlangte, man sollte ihm alle Glocken läuten, giebt er gegen Abend unter dem Läuten seinen Geist auf; er ist ein rechter Prophet seines Vaterlandes gewesen und hat viele bevorstehende Gefahren geweissagt, mit ihm sind alle Zünfte zur Leiche gegangen, so sonst niemals gesehehen.“ Setz dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ist Conrad Hensel unter die Vorläufer der Reformation gerechnet worden. Namentlich weiss es der Pfarrer Dieffenbach dahier in seinem „bekehrten Juden“ S. 117. Anm. zu rühmen, er habe mit seinen chrisiteifrigen Predigten die Gemüther in Frankfurt zur nachmaligen willigen Aufnahme des Evangeliums disponirt und er bietet sich dafür den urkundlichen Beweis beizubringen. Diese Urkunden sind ohne Zweifel die Aufzeichnungen des Decan zu St. Bartholomaei Joh. Latomus, welcher selbst von glaubwürdigen Leuten gehört haben will, Conrad Hensel habe viel Widriges, was hiesiger Stadt und der Pfaffheit begegnen würde, vorausgesagt. In welchem Sinne er dies gethan, ersieht man aus den Aeusserungen, die ihm Latomus in den Mund legt: „von dem Stuhle, auf welchem ich jetzt stehe, werden Ketzler predigen, hier, hier werden sie stehen in grauen Rücken, glaubet ihnen nicht!“ (vergl. Ritter ev. Denkmal p. 14). Abge-

Nach Ablauf seines Amtjahres unternahm Karl Hynsberg in städtischen Geschäften am 3. Mai 1499 eine Reise nach der schwäbischen Reichsstadt Ueberlingen am Bodensee. Mehrere seiner Verwandten und Freunde, unter ihnen Job, gaben ihm zu Pferde das Geleite bis zum Hirschsprung. Die Frauen, nämlich seine Mutter und seine Gattin, Elgin Rohrbach und Michael Schwarzenberger's Ehefrau geleiteten ihn im Wagen ¹⁵⁷. Ueberhaupt bildete der Hirschsprung, der im Walde durch zwei Steinsäulen bezeichnet war, die Grenze, bis zu welcher man die nach Süden Reisenden geleitete: hier hatten auch drei Jahre früher Karl Hynsberg, Gilbrecht Holzhausen und Job von Bernhard Rohrbach, als dieser seine zweite Romfahrt antrat, Abschied genommen ¹⁵⁸.

Im folgenden Jahre wurde Karl Hynsberg durch den am 16. December 1500 erfolgten Tod seiner Mutter Guttgin Heringen Erbe des Fürstenecks und wurde nun nach der Sitte der Zeit „Karl Hynsberg zum Fürsteneck“ genannt. Charakteristisch ist, dass Job bemerkt, sie habe zwei Söhne Wigand und Karl hinterlassen ¹⁵⁹, während er doch selbst ¹⁶⁰ noch einen dritten Sohn Johann aufführt, der nach Fichard erst 1504 gestorben ist. Der Grund liegt darin, dass dieser in Wahnsinn verfallen war. Job erzählt ¹⁶¹: „Im Jahre 1497 am 5. März, dem Sonntag Lätare erhielt Johann Hynsberg nach einem Zank und Ungebührlichkeiten, die er im Hause sich erlaubt hatte, zu Hause mit vollem Rechte Ohrfeigen, hierauf wurde er nach der Vesper auf dem Markt vor dem Römer ergriffen und öffentlich durch die Diener des Rathes in das Gefängniss zum heiligen Geist[hospitale] gebracht. Am sechsten Mai desselben Jahres wurde er aus dem Gefängniss befreit und entlassen, Hierauf wird er im Januar des folgenden Jahres wieder im Gefängniss eingesperrt, worin er noch jetzt sitzt“. Diese

sehen davon, dass Joh. Latomus, der von 1551 hier Custos, von 1561—98 Dechant war, doch den Ereignissen zu ferne stand, als dass er aus mündlicher Ueberlieferung mehr als Sagen berichten konnte, so beweist auch das, was er mittheilt, mehr gegen, als für den reformatorischen Sinn Conrad Hensel's, und bezeugt, dass er die grosse kirchliche Umwälzung des XVI. Jahrhunderts, wenn er sie erlebt hätte, mehr für ein Unheil, als für ein Glück, gehalten haben würde.

¹⁵⁷ §. 84.

¹⁵⁸ §. 8.

¹⁵⁹ §. 86.

¹⁶⁰ §. 80.

¹⁶¹ §. 85.

Darstellung macht den Eindruck, als ob der Wahnsinnsanfall am 5. März 1497 der erste gewesen sei; es scheint daher auf einem Irrthum zu beruhen, wenn Fichard in der Geschlechtergeschichte¹⁶² dieses Ereigniss schon in den Anfang der 80er Jahre und die Erledigung Johann Hynsberg's aus dem Kerker in das Jahr 1488 verlegt. Mit Jobs Bericht stimmt auch, dass nach Fichard 1498 Guttgin Hynsberg ihren geisteskranken Sohn in das Hospital zum heiligen Geist einkaufte und dass ihm Vormünder gesetzt wurden. Er war nun für die Welt und seine Familie bereits lebend abgestorben.

Im Jahre 1501 am 14. Januar Abends nach vier Uhr gab Job Rohrbach seinen älteren Bruder Bernhard (dieser war damals vierunddreissig Jahre alt) und Ursula, die Tochter Johannes von Molnheim oder Melem, die nachgelassene Wittve Walther Schwarzenberg's, im Hause der Braut, es hiess Elsfeld (Buchgasse J. 204), und im Kreise der beiderseitigen Verwandten ehelich zusammen. An demselben Tage waren die Urkunden der Ausstattung, die instrumenta dotalia, besiegelt worden. Am 6. Februar fand die kirchliche Bestätigung der Ehe, am 10. Februar das Beilager, am 11. die Hochzeit statt. Sein Bruder Conrad weilte noch seit der Rückkehr aus Italien in den Niederlanden, in Antwerpen¹⁶³.

Es war der letzte Freudenschimmer, der um diese Zeit über dem Wixhauser Hofe aufging. Am 19. December, am vierten Advents-sonntage des Jahres 1500 verschied Elgin Rohrbächerin mit dem letzten Glockenschlag der Mitternacht¹⁶⁴. Job fühlte sich von der Krankheit seiner „einzigen und gütigsten Mutter“ so tief erschüttert, dass er bald darauf einen stechenden Schmerz in der linken Seite empfand. Der Sitte der Zeit gemäss suchte er sich durch einen Aderlass am Fusse zwischen der grossen und zweiten Zehe zu helfen; er nennt es seine erste Blutentziehung; ein Glauburger fügt 1636 hinzu: „es war auch die letzte, wie ja bei der Aenderung der Natur in dem fortgeschrittenen Alter Jeden grosse Gefahren zu umschweben pflegen; dieser Job starb am 15. Mai 1502“¹⁶⁵. Er stand im dreiunddreissigsten Jahre und war nur ein Jahr Priester gewesen. Lersner bemerkt¹⁶⁶: „1504 (l. 1502) stiftet Job Rohrbach in das St. Bartholomäistift einen ganzen Ornat uff den hohen Altar, ist ein

¹⁶² Familie Hynsberg.

¹⁶³ §. 10.

¹⁶⁴ §. 70.

¹⁶⁵ §. 71.

¹⁶⁶ II, 202 fig.

gülden Stück in grün mit seiner Zugehör und einen Bartholomäum mit Perlen künstlich gestickt, item noch einen ganzen Ornat zu dem hohen Altar, ist auch ein gülden Stück in weiss mit allem Zugehör; item ein roth und ein schwarz sammet Messgewand; item ein Messbuch, beschlagen und inwendig figuriret mit Rohrbach's Wappen, item einen Kelch, wieget zwei Mark Silber und $12\frac{1}{2}$ Loth, verguldet, item zwei silberne Messkannen, wiegen zwei Mark $2\frac{1}{2}$ Loth“, und noch andere Sachen mehr. Nach Fichard vermachte er dem Stifte ausserdem 500, seiner Magd Agnes 100, seinem Knechte Martin 40 Gulden, seinen Brüdern Bernhard und Conrad das Haus, „da er, Job, inne gesessen, der Wixhauser Hof genannt“. Seine Schwester Martha bedachte er nach Fichard nur mit einem überguldeten Kopf (Kelch). Im Jahr 1504 reversirte sich das Stift über den Empfang sämtlicher Vermächtnisse. Conrad, sein jüngster Bruder, scheint schwächlich gewesen zu sein, da er schon im Jahre 1502, in seinem einundzwanzigsten Jahre, seine letztwillige Verfügung traf; er starb 1510 unverheirathet. In seinem Testamente wird die Schwester Afra im Weisfrauenkloster zum letzten Male erwähnt. Karl Hynsberg war dreimal verheirathet gewesen, in erster Ehe 1485 mit Elgin Weiss von Limburg, in zweiter 1490 mit Agnes Neuhaus, in dritter 1495 mit Martha Rohrbach; nur die erste Ehe war kinderlos; aus der zweiten stammte Ulrich, der Stammhalter des Geschlechts und eine Tochter Margaretha. Martha Rohrbach starb 1514; von ihren fünf Kindern überlebte sie nur Ortwin, der Geistlicher wurde (was ich zur Berichtigung einer ungenauen Angabe im Archive unseres Vereins, Neue Folge II. 415 bemerke). Bernhard folgte seiner Schwester Martha schon im folgenden Jahre am 21. November; er erreichte unter seinen sämtlichen Geschwistern allein das Alter von 48 Jahren. Auch pflanzte er allein mit seiner Gattin Ursula Melem das Rohrbach'sche Geschlecht fort. Er war 1510 in den Rath gekommen und 1511 Schöffe geworden. Seine Gemahlin überlebte ihn um mehrere Jahre. Beachtenswerth ist ihr am 22. März 1524 errichtetes Testament, weil es durch die darin angeordnete Stiftung von Seelenmessen noch den gut katholischen Glauben in der ersten Sturm- und Drangperiode der reformatorischen Bewegung verräth.

So harmlos lebte man noch unter den grossen Erschütterungen der Zeit dahin und so fest schien, bei aller Theilnahme, die man ihnen widmete, das Alte begründet, dass man den grossen Umschwung nicht ahnete, den schon die nächsten Jahre in alle bestehenden Verhältnisse bringen sollten. Und doch haben wir uns, wie schon angedeutet wurde, mit dieser Darstellung in einem Kreise bewegt, aus

welchem die Reformation in Frankfurt hervorgegangen ist; jene heitere, gesellige Katharina Holzhausen zum Spangenberg war es, die am 14. April 1521 den kühnen Mönch auf seiner Reise nach Worms mit zwei Maas Malvasier erquickt und ihm die Hände geküsst hat, die sich erinnerte, von ihren Eltern vernommen zu haben, es werde Einer erstehen, der den Immunitäten des Papstes widersprechen werde, und deren heisser Wunsch es war, Bruder Martin möge der Geweissagte sein; Haman Holzhausen ist der thätigste Beförderer der Reformation geworden und auch die jüngeren Rohrbache wandten sich später dem neuen Glauben zu. Wie sollen wir es begreifen, dass keine Aeusserung Jobs uns etwas errathen lässt, was dieser reformatorischen Stimmung günstig erscheint und für sie Zeugniß giebt? Ich glaube, man geht zu weit, wenn man schon damals eine bestimmte Form positiver evangelischer Ueberzeugung bei diesen Personen und in ihren Kreisen voraussetzt. Alle waren gut katholisch gesinnt und überzeugt; aber daraus folgt nicht, dass man auch mit den Ansprüchen der Hierarchie und des Clerus sich einverstanden fühlte: je mehr man sich in frommer Unbefangenheit mit den Lehren und Uebungen der Kirche einig wusste, weil man überhaupt über sie nicht grübelte, um so drückender konnte man jene Anmassungen empfinden, um so entschiedener ihnen entgegenzutreten, um so zuversichtlicher auf eine Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern nach dieser Seite hin, der praktischen, hoffen. Dass dies die Stimmung jener Kreise war, ersehen wir schon daraus, dass ein Glied desselben, nämlich Gilbrecht Holzhausen zum Goldstein im Schurgischen Manuscripte den Namen osor Cleri führt. Derselbe Name wird früher dem am 22. Mai 1499 verstorbenen Henn oder Johann Glauburg beigelegt ¹⁶⁷. Ohne Zweifel werden Karl Hynsberg und Johann vom Rheine, die Begünstiger der Juden, die von Conrad Hensel als solche öffentlich Bekämpften und seine Ankläger vor dem Capitel, nebst manchem Andern ¹⁶⁸ unter dieselbe

¹⁶⁷ S. 199. Anno 1499 die 22 Maji [vergl. Jobs Chronik §. 259] obiit Henno de Glauburgk, scabinus Francofordiensis, osor Cleri.

¹⁶⁸ Unter die Feinde des Clerus wird auch Clas Rückingen, der Vater Lisa's Rückingen, der hospita Melanchthon's, gehört haben. In der Urkunde Nro. 504 des Leonhardsarchiv klagt am Dienstag nach Kiliani (am 10. Juli) 1509 der Scholaster zu St. Leonhard, Nicolaus Kuhn, „wie das sich begeben hatte, das nechten“ [gestern] „zu obents nach dem salve zwischen sieben u. achten ich stunde uff dem Meyne by dem erwidigen herrn Friederich zum Wedel, euers rats genossen und elter meister“, [Friedrich von Altzey, Licentiat, 1490 Rathsgeselle u. Schöffe vom 1. Mai 1506 bis 1509 älterer Bürgermeister]

Kategorie gestellt worden sein. So dürfte sich erklären, dass Katharina Holzhausen zum Spangenberg die zukünftige Reformation von dem kühnen Protest Luther's gegen die Immunitäten des Papstes erwartet.

Noch einmal wendet sich unsere Darstellung zu dem Rohrbach'schen Geschlechte. Bernhard hinterliess zwei Söhne. Johann Wolf geb. 1506, und Friedrich geb. 1508. Bei dem älteren fällt uns der doppelte Vorname auf, das erste Beispiel in der Geschlechtergeschichte Frankfurts. Er bewarb sich um Anna Knoblauch und seine Mutter Ursula, welche diese Parthie begünstigte, hatte als Brautwerber Philipp Fürstenberg ersehen. Aber es sollte hier das alte Sprüchwort wahr werden: „Wer das Glück hat, führt die Braut heim“, Johann Wolf musste hinter einem begünstigten Nebenbuhler Dr. Johann Glauburger zurtücktreten, dessen Bewerbung selbst Philipp Fürstenberg im Stillen wärmer unterstützt zu haben scheint ¹⁶⁹. Er wusste sich für diese Zurückweisung dadurch zu entschädigen, dass er noch in demselben Jahre 1526 seine Hand der Margaretha Reyss reichte. Das eheliche Glück beider war von kurzer Dauer. Am 27. Juli fuhr der junge Ehemann mit seinem Schwiegervater und Schwager auf dem Frähschiff nach Mainz, fiel aus Ungeschick oder, wie Königstein anzudeuten scheint, durch allzartes Schicklichkeitsgefühl bei Kostheim in den Main und ertrank ¹⁷⁰. Sein Bruder Friedrich heirathete 1528 Katharine Knoblauch, und nach deren Tod 1543 Stephanie Hynsberg. Er kam 1535 in den Rath, bekleidete 1539 das jüngere Bürgermeisteramt,

„hart uff dem ufer oder staden“ [Gestade] „ist komen hintervertig Claus Rückingen ratsman, als ob er nicht by sinnen gewest, mich mit sampt herr Friedrichen gewaltiglich in den Main stossen wollen u. auch bynahe gesehen, glichsam wir übeltheter weren, die das also verschuldet hetten, onagesehen priestertlicher wirde und fryheit, auch stand u. ere des frommen erbaren man's Friedrich's zum Wedel; darnach mit wehrhaftiger hand sin degen gefasst, mit viel bosen muotwilligen vorwenden, untuglichen scheltworten übergeben [verrätherisch angegriffen] und angefallen.“ Er sagt später auch, Glas habe „geschlagen in einer fry stadt und am Strom des wassers fryheit gebrochen“.

¹⁶⁹ Fichard's Archiv II. 126. Die Angabe Margaretha Horngin's, dass er damals „nit mehr denn 19 iar alt“ gewesen sei, beruht demnach auf Unkunde. Er stand im 22. Lebensjahre.

¹⁷⁰ Königstein: „Anno 1527 den 27 Julij, im frweschiff ist Johan wolf, genant Rorbar, im abefaren vñ das schiff gestigen, sein notturft zu thun, vnd vñ schicklichkeit in den Meyn nit weit von Costem gestörzt vñ also ertrunken, got wolle der sel g. vnd barmhertzig sein etc. Sein swiger vnd swager vnder ander Erbar lewde sein auch im schiff gewest, aber nimand hat kunnen helfen.“

wurde 1542 Schöff und starb am 4. December 1553. Aus seiner ersten Ehe (die zweite war kinderlos) überlebten ihn zwei Kinder, Heinrich, geb 153., und Ursula. Die letztere, geb. 1534, heirathete 1550 Jeremias Bromm, Claus' jüngeren Bruder, später 1565 Hans Hector von Holzhausen, sie starb 1580. Ihr älterer Bruder Heinrich, der 1557 die jüngere Schwester seiner Stiefmutter, Anna Hynsberg, ge. ehelicht hatte, kam 1566 in den Rath und mit ihm erlosch am 18. Februar 1570 der Rohrbach'sche Mannstamm. Denn von seinen drei Kindern waren die älteste Katharine (geb. 1561) und der jüngste Johann Hector (geb. 1566) vor dem Vater jung gestorben; nur die mittlere Tochter Margarethe (geb. 1563) überlebte den Vater; sie heirathete 1579 Johann Adolf von Glauburg, starb aber schon 1597 34 Jahre alt, die letzte ihres Geschlechtes, das zwei Jahrhunderte in Frankfurt geblüht hatte.

Mit diesen Bemerkungen, durch welche wir die schlichten Berichte des treuherzigen Job ergänzen, scheiden wir — gewiss nicht ohne ein Gefühl stillen Dankes — von einem Manne, der, einer der wenigen unter seinen Zeitgenossen, es der Mühe werth erachtet hat, seine einfachen Erlebnisse in der Vaterstadt aufzuzeichnen und dadurch, ohne es zu wissen und zu beabsichtigen, sie nicht blos den künftigen Geschlechtern überliefert, sondern ihnen überdies einen Blick in Verhältnisse aufgethan hat, die nur selten von gleichzeitigen Schriftstellern berührt werden.

Noch bin ich den Lesern Rechenschaft über die Grundsätze schuldig, die mich bei der Bearbeitung des Textes geleitet haben. Da die Handschrift ein Tagebuch ist, so ist in ihr die chronologische Reihenfolge der Notizen strenge eingehalten. Die Beibehaltung dieser Ordnung wäre für den Herausgeber allerdings sehr bequem gewesen, aber gewiss nicht für den Leser. Dieser würde so das Zusammengehörige getrennt, das Fremde verbunden, die Lectüre ermüdend, den Gebrauch erschwert gefunden haben. Ich habe mich daher nach längerem Bedenken doch dazu entschlossen, die sachliche Anordnung der einzelnen Notizen vorzuziehen. So sind vier grössere Theile entstanden: der erste enthält die Rohrbach'sche Familienchronik, der zweite die städtische Chronik, der dritte die Sittenchronik, der vierte die allgemeine Familienchronik; die drei ersten Theile zerfallen wieder in eine Reihe kleinerer Abschnitte, der letzte Theil ist alphabetisch

geordnet. Jede einzelne Notiz ist zur Erleichterung der Citation paragraphirt und das Blatt der Handschrift angegeben. Ueberall sind Remissivnoten beigelegt, welche auf das Vorkommen desselben Namens und derselben Sache in anderen Theilen hinweisen. Besonders liess es sich der Herausgeber angelegen sein, den letzten Theil mit solchen Remissivnoten reichlich auszustatten. Ueberall ist bemerkt, wo in der Chronik der Name eines Gliedes Frankfurter Familien vorkommt. In verwickelteren Fällen sind die Verwandtschaftsgrade nachgewiesen. Dieser Theil, den ich Geschlechterchronik nennen möchte, wenn damals dieser Begriff, mit dem sich die politische Bevorrechtigung so eng verknüpft, schon so bestimmt nachgewiesen werden könnte, wird namentlich zur Vervollständigung und theilweisen Berichtigung von Fichard's Geschlechtergeschichte viele Beiträge bieten; ich erinnere beispielshalber an Johann Frosch zum Burggrafen und Johann Frosch zum Affen [Fichard: im Sandhof], die Fichard so confundirt hat, dass er die zweite Hausfrau des letzteren, Rylgin Voelker, und die Kinder dieser Ehe dem ersteren zuschreibt. Denn hier muss, wie ich glaube, das Zeugniß des Zeitgenossen Job unbedingt entscheiden, zumal er mit beiden verwandt war und alle Nebenumstände dieser Verehelichung und der ihr folgenden Kindtaufen auf das genaueste angiebt. Ich habe anfangs lange geschwankt, ob ich die ganze Chronik oder nur das Wichtigere aus ihr herausgeben sollte; nicht blos der Wunsch einsichtsvoller Freunde, sondern auch die eigene Ueberzeugung entschied für das letztere. Dem Interesse der Dilettanten könnte eine Auswahl genügen: das der exacten Geschichtsforschung forderte unbedingt das Ganze. Die Orthographie und selbst die Sprachfehler sind streng beibehalten, nur hier und da ist in Klammern auf das Richtige hingewiesen. Die Handschrift ist gut, aber mit vielen Abbrüchen, geschrieben. Die Entzifferung der letzteren hatte oft grosse Schwierigkeiten und selbst geübte Leser von Handschriften wussten keinen Rath: nur fortgesetzte Uebung und Vergleichung konnte allmählig die Hindernisse überwinden. In sehr wenigen zweifelhaften Fällen musste der Herausgeber sich für das Wahrscheinlichere entscheiden und hat dies durch ein eingeschaltetes Fragezeichen angedeutet. Möge die viele Mühe, die er sich gegeben hat um das Werk durch seine Bearbeitung dem Gebrauche zugänglicher zu machen, nicht ohne Frucht für die eingehendere Kenntniss unserer reichsstädtischen Vorzeit bleiben!

Text.

I. Familie Rohrbach.

1. Bernhard und Elgin Rohrbach.

§. 1. [fol. 10] Anno 1466 vicesima prima ianuarii sponsalia contraxerunt pater meus Bernhardus Rorbach et Eylchin, mater mea, filia Conradi hulczhusens et Anne sachsen, deinde decima nona septembris benedictionem matrimonii in facie ecclesie receperunt, de post vicesima secunda septembris consumarunt matrimonium in nuptiis et thoro.

Nativitates nostras in quodam alio libro scripsi.

[cf. B. Rohrbach's Familienchronik §. 103—105].

§. 2. [fol. 11] Hoc de manu patris: Emit auus meus den hornfessel, quem mater mea dedit marthe, pro 145 fl. Eum reformare fecit, pro quo dedit fl. 7. Emit autem ab Engel froschen anno 1466 die 17 maii.

[Elgin's Tod §. 70.]

2. Bernhard Rohrbach.

§. 3. [fol. 1] Anno 1493 vicesima sexta marcij abiit bernhardus frater meus. Eodem anno postea, octava die Aprilis, abiit frater meus Conradus et erat prima sua abitio. Rediit bernhardus anno 1495 die 25 maij et ludwicus hulczhusen cum eo una rursus. Bernhardus sexta maij abiit ad Italiam anno 96. Rediit Bernhardus septima octobris anno 96. [§. 8.]

§. 4. [fol. 5] Anno 1494 die 3^a Augusti solui ego iob rorbach Conrado biescher, famulo doctoris iohannis gleubergers, ex parte matris XVII fl. auri, IX alb. in ecclesia S. bartholomei ante horologium, quos ipse acceptavit ex parte domini petri queych, propositi in markstat, qui queych mutuauit eisdem fratri bernhardo Senis, iuxta condicionem quitancie, quam dictus Conradus biescher

matri ex parte queych presentauit. Actum die tricesima Augusti. Si erres, vide obligationem fratris, quam ipse pro eisdem queych dedit, que plane informabit te.

§. 5. [fol. 8] Anno 1494 sedecima novembris arripuerunt iter versus ytaliam Loy iostenhoffer senior, filius iohannis ryn, nomine, magister wolfgangus heller [§. 268] etc., cui tradidi literas maternas et ipsis colligata erat obligatio Alexandripellendorffs, quam simul ipsi commisi, vt fratri differret.

§. 6. [fol. 25] Anno 1495 die vicesima maij itter arripuimus vna simul versus wormatiam doctor ludwicus Scultetus, karolus hensperg, affinis meus, vdalricus nuhusen et ego, et die 21. maij wormatiam venimus et ingressu ciuitatis inneni fratrem meum Bernhardum et ludwicum hulczhusen, qui nouiter venerunt italia, in quadriga, vulgo que dicitur Rollwage, volentes ire franckfurdiam, qui ob complacentiam mei de quadriga descenderunt et manserunt mecum wormatię vsque ad 24 diem mensis. Eo enim die prandio peracto conduximus quadrigam, que Rollwagen vulgo dicitur, et in ea sederunt quindecim nostre ciuitatis franckf. incolę vel filii: doctor adam heymbach, Iohan zum jungen, karolus henspurg, Bernhardus rorbach, Job rorbach, Ludwicus hulczhusen, Bechtoldus heller junior, vdalricus nuhuß, Gerhardus zur Kan, morsfelt, wolf blum et quatuor famuli. Et in quadriga iuimus usque ad oppenheim de wormatia, 25 die mane nauigauimus in naui de oppenheim vsque ad maguntiam et cum peruenimus maguntiam, inuenimus nauem forensem, quam ingressi franckfurdiam nauigauimus.

§. 7. [fol. 27. Nota marginalis Bernharđi manu exarata] Adi XI del detto mese io bernhardo cascai a Maganza a santo Victore in tal modo, che non credette tornare alla pristina sanità, e fu in casa del decano, cive di mißwigo¹, di Silberberg. [Juni 1495]

§. 8. [fol. 55] Anno domini 1495 maij sexta die abiit Bernhardus germanus meus ad vrberem eratque dies veneris, et eo equum ascendente, vndecima sonuit hora. Habuit comitem vsque ad horneck dominum florentium de veningen, vtriusq. juris doctorem, cum famulo. Conduximus eum nos tres vsque ad saltum cerui, qui duobus erectis lapidibus signatus, karolus hynsberg, affinis noster, Gylbertus hulczhusen, cognatus noster, et ego pariter. Rediit septima octobris anno, quo supra.

¹ mißwigo, vielleicht Meuswick, im Stift Lüttich im westphälischen Kreise belegen.

§. 9. [fol. 117] Vndecima Julij Anno 1498 germanus [am Rande: Bernhardus Rorbach] cepit habitare in solitudine ortus [l. horti]; ob morbum Gallorum, quem patiebatur, vicesima tertia mensis eiusdem abrasit crines capitis eadem de causa. Redijt in domum deinde in anno 1499 octava ianuarij.

3. Ehe Bernhard Rohrbach's.

§. 10. [fol. 163] Anno domini 1501 decima quarta ianuarij, et erat dies iouis, vespere post quartam horam parum, ego Job Rorbach coniunxi matrimonialiter per verba de presenti Bernhardum Rorbach germanum meum, natum ex Bernhardo rorbach pię memorię et Eyll[gyn] hultzhuseryn, et vrsulam, relictam quondam waltheri Schwartzbergers, natam vero ex iohane de molnheym et gretgyn dorfelderin pię memorię. Acta in domo, Elßfelt nuncupata, presentibus matre mea, sorore, Michaele Schwartzbergers et Katherine illius legitime, iacobi et georgii neuhußen, iohane de molnheym et gretgyn suę uxoris, iacobus heller, kryngyn uxor. Hij fuere presentes inytionij matrimonij. Ad cenam superuenit et Milchior, scriba ciuitatis. Non affuit karolus affinis, quia lugebat matrem. Conradus frater erat antwerpię. Eodem die dotalia instrumenta inter eos etc. fuere sigillata sex sigillis, quorum vnum meum est.

Eodem anno sexta februarij et die beatę dorotheę virginis, et pro illo anno extitit dies sabathi ante dominicam septuagesimam, ratihabitio et solemnizatio matrimonij supradicti habita est in fatie ecclesię. Eodem anno, decima vero februarij, primum simul condormierunt, et erat dies Mercurij post dominicam septuagesimę. Altera, quę dies iouis erat, dies nuptiarum habitus est cum amicis etc.

4. Job Rohrbach.

a) Lebensereignisse im Allgemeinen.

§. 11. [fol. 1] Anno 1494 in die scti bonifacii, quę est dies quinta Junij, primam peregi czecham in stuba mea czu lebenstein et solvi VI h.

§. 12. [fol. 1] Anno 1494 post pascam donavit mihi Johannes Knopp, mediam quartam malmaseti ea condicione, ut cum ducerem uxorem legitimam, solverem quartam integram. Actum franckfordię in domo Johannis de molnheym.

§. 13. [fol. 2] Secunda die junii in anno 1494 equitavimus ad bonmess et in societate erant, videlicet mater mea, sororque et Jacobus et Udalricus nuhusen et heynricus de Andernach et ego cum duobus soldatis, cęnauimus in castro, tenebat enim locum officialis Johann holczheimer in dicta ciuitate et castro. Tercia autem die junii omnes rediebamus, supervenerunt autem Gorg reyss et Gorg matroff, qui eadem die mane equitarunt usque ad bonnessa et in redeundo tenuerunt societatem nobis.

§. 14. [fol. 3] Anno 1494 die Junii undecima equitavi cum nobili nicolao de babenhusen ad castrum zum goltsteyn, nec ego in dicto castro antea fui (tenebat enim locum officialis in dicto castro, quia pater suus, henn de babenhusen, longo tempore in eo fuit officialis et mortuo patre p̄fatus nicolaus ad tempus vicem officialis fungebatur), et ibidem noctem in gaudio peregi. Altera die, quę erat dies XII Junii, redii cum p̄fato nicolao et Anna matre sua, et pransi sunt cum matre. Prandio peracto in navicula parva omnes infra scripti descendimus cum Anna et filio ejus, nicolao de babenhusen, ad dictum castrum zum goltsteyn, videlicet Eylchin rorbecherin et ego iob et soror mea martha et mergin uxor junghens, vicini nostri, et consumpsimus noctem ibidem in gaudio. Tredecima autem die Junii omnes supra nominati rediebamus et adduximus luchelin de haczsteyn, uxorem heynez kryegen, et mansimus in orto [horto] nocte illa et altera die usque post sextam horam post meridiem, quia tunc reversi sunt nicolaus cum matre ad castrum zum goltsteyn et nos alii ad domum.

§. 15. [fol. 8] Anno 1494 decima quarta nouembris for ich zu nacht myt vlrich nuhussen off syn schleden.

§. 16. [fol. 9] Anno 1494 decima octaua nouembris in nauı descendimus Gylbertus hulczhusen et ego iob, adduximus nobiscum Blasium de hulczhusen ad maguntiam ad domum Georgii helle, Sigilliferi episcopi maguntini, vbi gratia studii est. Et est primus exitus sui de franckfurdia.

§. 17. [fol. 20] Anno 1495 secunda maij Katherina hulczhuserin et mater mea iuerunt ad Wisbaden, dehinc 5^{ta} maij Gylbertus et ego descendimus maguntiam et conuenerunt p̄fate ad nos in domo d. heynrici de sylberberg, vbi omnes hospitati eramus. 6^{ta} maij mater intrauit maguntiam et ego vna etc. et emit mihi VI vlnas panni leberfarb pro vj fl., 7^{ma} maij rediuimus omnes simul. Ex iam dicto panno confecta est vestis, quę vulgari nostra hasack [cf. §. 191]

appellatur, subducta pellicula, vulgo merderkeln² dicta, quam vestem indui die natiuitatis Christi, anno 1495, annum ab initio ianuarij inchoando.

§. 18. [fol. 26] Anno 1495 penultima maij descendi maguntiam ex parte nostrę familię ad primitias domini alberti brollyn³; inuitauerat enim omnes nos, sed nec mater, [s. nec] frater, nec soror interesse poterant, descenditque mecum Katherina hulczhuserin, Agnes yrgeschameryn, Gylbertus hulczhusen, filius Katherinę, qui omnes aderant primitiis, et cantauit primitias die vltima maij, quę tunc erat dominica exaudi, in choro ferreo in ecclesia maiori maguntię et propinaui ipsi duos fl. ex parte matris, fratris et mei. Dehinc secunda junij mane Katherina hulczhuserin et Agnes yrgeschamerin mane de maguntia iuerunt ad wisbaden et ego redii franckfurdiam. Redierunt autem domina Katherina, relicta iohannis hulczhusens, et Agnes yrgeschameryn de terminis wissbaden franckfurdiam vltima die Junij.

§. 19. [fol. 27] Anno 1495 tertia Junij solatij causa iuimus piscatum ad husen, videlicet mater mea, Bernhardus, frater meus, martha, soror mea, ego iob, Katherina hulczhuserin, relicta Gylberti, ludwicus filius eius, hamandus hulczhusen, margareta uxor sua, Jacobus nuhusen et Magareta, uxor friderici faut, et ibi peregrinus diem in gaudio et nocte rediuimus circa horam sextam, nec febres terciarę arripuerunt me, qui et semper altero die frigora et calores sustinui septies, vsque destruxeruntque ac exhauserunt vires meas omnimodo; tamen de gratia dei dereliquerunt me febres die decima sexta Junij, sed rehabui et durarunt itterum vsque

§. 20. [fol. 27] Anno 1495 sexta Junij descenderunt in nauim mater mea, frater meus bernhardus, martha soror mea, katherina, relicta Gylberti hulczhusens, ludwicus filius suus, Margreta, hamandi hulczhusens vxor, karolus henspurg; sic namque mulieres iuerunt ad wisbaden pro solatio katherinę hulczhuserin, viri vero expectarunt mulieres maguntiam. Duodecima die Junij redierunt mater, frater, soror et karolus henspurg, eo quod ego infirmaber, et ludwicus hulczhusen venit cum ipsis, sed rursus descendit. Ceteri manserunt maguntia penes cancellariam.

[Bernhard fällt in Mainz. §. 7]

§. 21. [fol. 27] Anno 1495 die tredecima junij sumpsi primam chisteriam ex persuasione doctoris iodoci medici et dedit

² Käl, käle, Halstheil beim Pelzwerk.

³ Später Kaplan von Katharina Holzhausen in ihrem Hause zum Goldstein vergl. §. 217.

mihī eam iōdocus apotecarius. Antea ullam habui, nec recepi temporibus vitę mee.

§. 22. [fol. 33] Anno 1495 die duodecima mensis Augusti prandio peracto mater donauit Bernhardo germano meo et mihi omnes expensas, quas consumpsimus in partibus alienis et studijs, item et libros, eaque condicione donauit, ut precipue hæc habeamus adeo, quod in diuisione bonorum post mortem matris (quam deus sua gratia cum salute longa velit perseruare,) expensę et libri prædicti non veniant imponenda cum aliis rebus, sed precipue hæc capere debeamus, dehinc ad equales portiones cum aliis admitti. Et ut valeat donatio, sua manu inscripsit in librum reddituum patris hanc donationem.

§. 23. [fol. 35] Anno 1495 quarta septembris hatt Hartmann... der scherrer, Elsen . . . der kochmeytt zum goldsteyn die Ehe gelobett vnd verheysen vnd den winkauff gedruncken. Dehinc nuptię habitę sunt zu lypurg 19 octobris, et interfuere genitrix mea, soror martha et frater bernhardus et ego, anno, quo supra.

§. 24. [fol. 49] Anno domini bisextili 1496 die quarta february iurauimus vna simul ciuilitatem, hoc est iuramentum ciuium franckfordensium, videlicet Gylbertus hulczhusen, ego iob rorbach, hans frunt, filius heynecz fruntt. Præstitit nobis iuramentum Jacobus geych. Actum ym Romer yn der rechenmeyster Stoben. Soluit quilibet II ß pro intitulatione. Præfatus hans frunt obiit in anno 1497, die . . .

§. 25. [fol. 54] Anno 1496 die 19 Apprili incepti bibere Siro-pium tempore eo, cum ibam ad lectum dormitum, et octo bibi ordine post octo dies et 26 die præfati mensis accepi pulueres in vino mane hora quarta, quę purgarunt ventrem et quatuor sedes operabantur.

§. 26. [fol. 55] Anno 1496 duodecima maij, eoque die colebatur festum gloriose ascensionis in cælum Jesu Christi redemptoris, suscepi infantem de fonte baptismatis, quem secundum meum nomen nominaui, Job videlicet, primumque meum est, retro namque alium de baptismatis fonte non eleuauī. Nomen genitoris infantuli . . . genitricis vero nomen est kryn, soror gissenhens, laboratoris nostri, legitima uxor præfati genitoris.

§. 27. [fol. 56] Anno 1496 die 18 maij mater, ego et Ludwicus hulczhusen iuimus ad wisbaden, deinde 25 maij de wisbaden iui ego ad costem [Kostheim], volens ibidem ad nauem forensem, sed nequiu ob validissimum ventum flantem et ea nocte quieui maguntię ibidemque amisi canem nostrum moczschelgyn, sicque 26 redij franckfurdiam. Rediit de wisbaden ad franckfurdiam genitrix 28 maij. Rursus die tricesima Gilbertus hulczhusen et ego pariter de franckfurdia iuimus ad wisbaden ad matrem suam et rediebamur nos pariter cum matre vltima maij.

§. 28. [fol. 56] Anno 1496 die 20 junij cum doctore Florentio Licentiatu georgius schrotlyn et ego iuimus mane in nauī moguntiam et maguntie curram conduximus eodem die et uehebamur ad wormatiam, et die 25 junij uehebamur de wormatia ad spiram; ibidem mansimus vsque ad 25 junij; eo enim die de spira uehebamur ad maguntiam, 26 junij ascendimus mane in nauī franckfurdiam.

[Job Rohrbach hält in Sachsenhausen mehreren anwesenden Fürsten 15 Stunden lang Ehrenwache. §. 118.]

§. 29. [fol. 61] Anno 1496 quarta Augusti dominus doctor Florentius de ueningen et ego vna profecti sumus maguntiam, quinta Augusti de maguntia ad wormatiam, sexta Augusti ascendimus ad spiram, durauimus ibidem vsque ad diem nonam Augusti. Ea namque die iuimus ad oppidum Landawe, quod distat a spira miliaribus quatuor; moram ibi egimus vsque ad sedecimam Augusti, qua nunc reuersi sumus ad Spiram. Illic mansimus vsque ad vicesimam primam Augusti. Eadem die ad wormatiam uenimus, vicesima secunda augusti rediebamus maguntiam, ibidem moram egimus vsque ad vicesimam quintam Augusti, illa namque die rediuimus franckfurdiam.

§. 30. [fol. 88] Anno 1497 die secunda maij iuimus pariter genitrix et ego vna cum katherina, relicta gilberti hulczhusens, et Ludwicus hulczhusen, katherine filius ad wisbaden ibique uisitauius katherinam, relictam iohannis hulczhusen, que infirmabatur. Durauimus ibidem vsque ad quintam maij. Ea namque die maguntiam uenimus. Sexta maij mater et ego pro deuotione uisitauius sanctam crucem extra muros maguntinos. Septima maij et dominica post ascensionis rediebamus mater et ego franckfurdiam. Alii manserunt cum vxore cancellarij, doctoris peffer.

§. 31. [fol. 91] Anno 1497 die tricesima maij nobilis uir doctor florentius de ueningen, Iuditij camere celeberrimus Advocatus, abiit deque franckfurdia transtulit se cum libris atque omni suppelectili wormatiam. Cum eo descendimus in nauī nos tres, Iacobus neuhusen, Bernhardus Rorbach et ego Job, frater suus, usque ad hoest, de hoest pedestres rediuimus franckfordiam. Eodem die indui nigram simplicem tunicam, cuius mentio habetur fol. 87 [§. 58]. Eodem die prima cerasa comedi pro illo anno.

§. 32. [fol. 93] Anno 1497 decima nona junij exiui franckfurdiam et ueni eo die wormatiam, ibidem intraui habitationem domini florentij, V. I. doctoris ac ex suis progenitoribus nobilis.

§. 33. [fol. 104] Anno domini 1497 annum ab exordio Januarij inchoando, ipsa die Steffani prothomartiris, que est 26 decembris, ascendi cum nobili V. I. doctore, domino florentio de ueningen, spiram,

die Johannis evangelistę pransisumus in cętu omnium clericorum maioris ecclesię spirensis, intereratque et dominus episcopus ea die; cęnauimus cum episcopo in sua curia die inocentum tota; cum Petro drach fuimus 29 decembris nocte inuitati a consulibus spirensibus. Tricesima decembris ascendimus ad landauwe, 31 eiusdem pransi sumus ibidem cum sculteto. . . . Depost secunda ianuarij anno 1498 a consulibus inuitati comparuimus et in prandio et in cęna. Tertia ianuarij rursus iuimus ad spiram, ibidemque mansimus usque in quintam diem eiusdem, in quo rediuimus wormatiam.

§. 34. [fol. 98] Anno 1498 vicesima nona martij exiui wormatiam et tricesima eiusdem, quę erat tunc veneris post lętare, redij franckfurdiam.

§. 35. [fol. 113] Anno 1498 die 19 apprilis et quinta pasce descendendi maguntiam, 20 ascendi wormatiam, vicesima prima descendendi a wormatia maguntiam, 23 descendendi in nauis de maguntia et 24 eiusdem mensis venimus Bernhardus et ego pariter coloniam, ibidem ego mansi vsque ad vndecimam maij illius supra dicti anni, illa die Iacobus neuhusen et ego ascendimus usque ad wynter, 12 die ad cappel, 14 ad bacherach, 15 versus maguntiam, sedecima maij ego solus ascendi wormatiam, de wormatia descendendi 24 maij vna cum domino Florentio de veningen maguntiam, et erat pro tunc dies ascensionis domini, 26 maij de maguntia solus ascendi franckfurdiam.

§. 36. [fol. 116] Anno 1498 die 16 junij iuimus genitrix et ego et Katherina, relicta uxor Gilberti hulczhusens in spangenberg, vna cum aliis ad hanawe, vbi in [17] eiusdem mensis dominus Caspar. . . ., filius sculteti, ibidem suas primitias seu primum suum diuinum celebravit, ad quod vocati eramus. Inuitavit nos dominus plebanus in steynheim. Ibidem die 18 fere tota fuimus, nisi quod noctu regressi fuimus ad hanawe. Decima nona sumus reuersi mensis eiusdem. [Dieser Plebanus zu Steinheim ist Niemand anders als der bekannte Johannes de Jndagine.]

§. 37. [fol. 117] Anno 1498 prima julij iui maguntiam, secunda ascendi wurmatiam, ibidem duravi vsque ad nonam julij, qua redij moguntiam, decima autem franckfurdiam.

§. 38. [fol. 127] Vicesima nona octobris nuptię habitę et consumatę inter zu nasawe et Katherinam, filiam Eberharts des motters [§. 39], ad quas vocati fuimus mater egoque et comparuimus. Actum die suprascripto, anno 1498. [cf. §. 39].

§. 39. [fol. 144] Anno 1499 vicesima octava augusti et die mercurij per susceptionem infantis, quem secundum nomen meum, iob videlicet, vocavi, compater sum factus Casparis de nasawe et

Katherine, filie Eberhardi des sackdregers, vxoris dicti Casparis, et is in ordine est secundus, quem suscepi.

[Job tanzt auf der Hochzeit des Dr. Joh Glauburg als Canonicus §. 257.]

[Job's Gastmahl 1500 §. 221.]

§. 40. [fol. 155] Job zag, meus patrinus. Anno domini 1500 die 21. junij, que exstitit dominica infra octauam corporis Christi, de fonte baptismatis suscepi infantem; quem secundum meum nomen, videlicet Job, vocaui, filium Hanß krehers, eyns sporers, et Elß, vxoris sue, et is per ordinem est tertius, quem suscepimus etc. Mortuus est intra dies puerperij infans.

b) Anschaffungen und Geschenke Job Rohrbach's.

§. 41. [fol. 4] Anno dñi 1490 in die S. Laurencij indui primum lambasium pictum, w'r den thobin, coloris morgensgrauwe una cum caligis eiusdem coloris.

§. 42. [fol. 6] Anno 1494 quarta septembris indui nigras caligas ad antiquum lambasium nigrum.

§. 43. [fol. 6] Anno 1494 xix septembris donauit mihi mater loricam, colerium loricę, balistam vnd eyn yssen Brust, cum aliquibus telis et instrumento, quo balista tenditur, presentibus Gilberto hulczhusen et sorore mea Martha.

§. 44. [fol. 7] Anno 1494 nona nouembris thett ich eyn schwarcz gefyrnest barchen wameß zu mynen rotten hossen.

§. 45. [fol. 8] Anno 1494 duodecima nouembris post meridiem in domo zum goltsteyn donauit mihi Gylbertus hulczhusen ymagine pictas duas, quarum queelibet habet formam vite et mortis. Mas caput tenet vite et corpus mortuum; e contrario ymago femine, et sunt picta super pannum, pannus autem bituminatus et affixus est ad afferulas. Donum comitisse de stolberg.

§. 46. [fol. 15] Anno 1495 decima nona februarij thet ich eyne neuwen leberfarben mantell vmb vnd eyn neuwen gyrttell vnd eyn neuwen welsch secklin hing ich by mich.

§. 47. [fol. 17] Anno 1495 tertia marcij indui caligas, wulgo roset, una cum lambasio.

§. 48. [fol. 18] Anno 1494 in nundinis quadragesimalibus emi cultrum longum sandalie manubro pro i fl. iii alb., item clauam ferream, eyn fusthamer pro xi alb., item duos pileos, nigrum et rubeum,

pro quindecim albis, item duo byrreta a Phillippo vgelneymer, rubeum videlicet et sanguineum, emi pro xl β franckf.

§. 49. [fol. 18] Anno 1495 yn der fasten meß hab ich mir kaufft eyn esser vor viii alb., item hat myr myn waß Clar eyn brostuch gestyckt myt golt vnd eyn gulden wolckicht schnor daruff geschenckt, kost ii gld. minus i ort. Item myn waß Margret geschenckt eyn gel samett brostuch. Item Erben tagel hat myr geschenckt eyn langen thegen, item vi beyner kem.

[Geschenk von Elgin an Job in Mainz. Mai 1495. §. 17.]

§. 50. [fol. 36] Empta et donata in nundinis autumnalibus anno 1495.

Eyn schwarzen hutt kauft ich vor vii alb.

Eyn vocabularium Catholicon pro i fl. iiiii alb.

Item formulare advocatorum et procuratorum et orationale in forma minima pro fl. . . . Vnum orationale laniendo rupit canis noster fürst.

§. 51. [fol. 53] In nundinis quadragesimalibus anno 1496 emi byretum nigrum venetianum pro xiiii alb. in vigilia annuntiationis beate Marię.

Die 29 martij emi iij ulnas velon Rosetten farbe, ulnam pro ii fl. iii β, summa 5 fl. 18 β. De prefata summa donavit mihi mater iii fl.; indui vii junii anno supra.

Item nigrum byretum donavit mihi Katherina hulczuserin zum goltstein secunda aprilis, que erat vigilia pascatis.

Vnum pater noster de corallo, cui sunt viginti corrali numero et duo argentei et deaurati kneiff, et est de optimo corallo, donavit mihi Margreta cognata zum thorn, [§. 244], die 15 aprilis eo die celebratur festum Coronę et Lanceę.

§. 52. [fol. 54] Anno 1496 vicesima sexta aprilis perfectus est annulus per Danielelem . . . aurifabrum, in quo est lapis impositus, cui insculpta sunt arma mea, suppositis veris coloribus armorum, pro quibus conficiendis exsoluit germanus meus Bernhardus rorbach romę duos ducatos largiter, donoque dedit mihi; pro factura annuli ducatum unum exsoluit et hunc donavit, item magnam partem auri donavit, ex quo auro annulus formatus est.

§. 53. [fol. 61] Anno 1496 secunda augusti donavi domino doctori Florentio de venningen aleam paratam cum asseribus. Pro alea dedi aureum, pro tabulis sex β, pro ferramento, quibus clauditur et aperitur, 5 alboa.

§. 54. [fol. 62] In nundinis autumnalibus anno 1496
emit mihi mater pectinem corneum pro xiii den.;
duos pectines corneos emi pro 26 den.;
cyphum de ligno fraxino, vulgariter eschenhulcz, pro
6 β. emi;
pro tabula lignea, in qua scribitur, 20 den.;
pro iii pectinibus ligneis 6 alb.;
pro pileo nigro 7 alb..

Franciscum petrarcham in omnibus operibus die 16 septembris
donavit mihi doctor Florentius de veningen.

Eyn thegen myt eym wisaen gewunden hefft ist lang, vnd doch
nyt zu fyll, kaufft vor 24 alb., vnd schnyt zu beyden sytten, donavit
illum frater D. Laurentio truchses, canonico maioris ecclesie mogun-
tinensis, etc. act. 22 martij et mercurij post palmarum anno 1497.

§. 55. [fol. 68] Anno 1496 vicesima sexta nouembris emit mihi
genitrix vi vlnas panni eyner tunckelen farb oder rauchfarb, vlnam
pro 22 β. Emit ab Hartmudo gryff, curavitque mihi subduci nigris
pellibus induitque eam primum quarta decembris, que est dies sacre
Barbare virginis.

§. 56. [fol. 73] Anno 1497 secunda ianuarij donavi aliam Kather-
rine hulczhuseryn zum goltsteyn, pro qua solui 6 alb.; asseres, que
in ea sunt, donavit mihi mater. Donavi insuper vnum paruum col-
tellum, quorum quatuor habui de colonia, pro quibus solui 22 alb.

§. 57. [fol. 84] In nundinis quadragesimalibus anno 1497
duos pectines emi pro 7 alb., eyn eser⁴ pro 9 alb.;

sex [vier?] Elen schwarczen meylendeschen samet kaufft myn bru-
der vnd zweyen zu wamessen, die Ell vor ii gulden iii β, facit
in summa xiii fl. Emptum 20 martij et die lune post palma-
rum: indui diploidem factam ex veloto prenotato, die 21 maij,
beate dominica trinitatis Anno 1497.

6 alb. vor zwen steynen krug zu lougen ultima martij.

2 kleyn bettbüchlin kosten vi alb. yn zu bynden vnd funff alb.
rohe, unum dedi germano Bernharde.

Sermones fratris Roberti charocholi, duas partes, de peccatis
videlicet et de sanctis, pro quibus solui 16 β. Et pro ligatura
eius iii alb., iterum emi partem de sanctis pro octo β, quam
dedi doctori Florentio de veningen.

§. 58. [fol. 87] Anno 1497 die decima aprilis hat mir myn
liebe mutter an lassen schniden x ellen schwarcz londesch tuch, mitt

⁴ Eser=Bentel.

namen v ellen zu eym rock vnd iiiij elen zu eym mantell vnd eyn halb ell zu eynem zyppffel, vff das, ob yemants storb von vnseren vorsipten vnd gewanten, da vor gott wol mitt selligkeyt eyn jeden lang gefriesten, das ich furters nit dorff kleyder, als vor oft geschehen ist [dorff] entlehenen. Soluit pro vlna decem et octo solidos et quatuor obulos, suma autem decem vlnarum septem fl. sedecim β iii h. Tunicam induj die tricesima majj anno supra.

§ 59. [fol. 100] Anno 1497 decima octava septembris misit frater wurmatiam mihi scriptorum magnum cum variis capsulum, pro quo soluit x alb. Depost 23 misit mihi idem frater optimum rubeum duplum biretum scharlach, item pectinem corneum cum receptaculo suo, factum [facto] de corrio.

§ 60. [fol. 112] Anno 1498 die 5ta aprilis emi speculatorem in impressura ipsius Baptistę de tortis cum additionibus do. Andree, pro ligatura illius dedi ii alb. et pro corpore libri seu libro ipso 4 fl.

§ 61. [fol. 119] In nundinis autumnalibus anno 1498.

Emi practicam ferrariensis, Tractatum clausularum, Summam Gottfredi super tit. decretalium pro ii fl. et in unum volumen feci illigari.

Breviarium maguntinum, impressum venetiis, ligatum pro i fl.

Vocabularium, vbi theutonicum latino preponitur, et vocabularium doctoris Jodoci etc. pro 8 alb. et in unum feci ligari.

Eyn lideren brun kleyn wezschen oder aser pro 8 alb.

[Elgin Rohrbach schenkt ihrem Sohn Job das Familienmissale und die priesterliche Kleidung. §. 66.]

c) Job Rohrbach's Canonikat und Weißen.

§. 62. [fol. 120] Anno 1498 vicesima Augusti dominus Johannes sumer, canonicus et scolasticus hic in ecclesia sua diui Bartholomei sepultus est, obiit autem 19 eiusdem; domini autem de capitulo concorditer me ad praebendam elegerunt, solo domino Johanne gryffenstein obstrepente, illiusque possessionem mihi traddiderunt vicesima augusti iam memorati sub completorio, et erat dies mercurii, sicque die mercurii natus, die mercurii praebendam adeptus. Deinde dominus Eberhardus becker scolastriam obtinuit. Ego primum chorum ingressus induto superpelitio die veneris et ultima augusti post nonam horam de die insinuavique residentiam decano, ut diem notaret, qui respondit: valeat, in quantum valere potest. Sub vesperis vero die illa obtulit sibi dominus Johannes ugelheimer xii albos pro vino admis-

sionis, quos accipere renuit, dicendo: eos dandos, cui vellent, me pro canonico minime reputaret; hac de causa motus residentiam tunc inchoatam et scolastico et cantori itidem insinuavi, ut diem et horam notarent, qui et polliciti mihi sunt. Depost dominica et secunda septembris anno, quo supra, primum ivi in processione ad sanctum Michaellem in aspersione aque benedictę, in vigilia natiuitatis Marię et die ipsa portavi thuribulum et tenui patenam sub officio. Superpelitium proprium novum primum indui ipso die ac die Michael archangeli supradicto anno. Die mercurii post Michael et tertia octobris suscepi hic (apud fratres p̄dicatores in capella chori ibidem, quę sita est in latere dextro, dum vertes ante altare fatiem) ordinem accolitus. Secunda decembris et prima dominica aduentus anno, quo supra, indui primum cappam nigram, quę more ecclesiarum hic solet differri tempore aduentus, septuagesimę et quadragesimę etc.

[Bernhard Rohrbach tanzt auf der Hochzeit Dr. Johans von Glauburg und der Margaretha Horngin am 29. October desselben Jahres §. 257.]

§.-63. [fol. 120] Anno domini 1499 die veneris post dominicam letare, quę erat dies xv martii, insinuavi dominis de capitulo capituli congregati [fol. 121] residentiam meam completam fore et me porro relaxari ad ambulandum etc. more aliorum petii. Cum hoc iam p̄tendebam, decanus cum intellexit, de capitulo surrexit et abiit dicendo intra hostium [ostium] capituli ad me, se non velle interesse huic actui, non in despectum meum, quare illi succensere non deberem, sed debere me petere ab hiis, qui me p̄sentarunt, quę intenderem; non se mihi esse molestum, sed se contentari ait in p̄senti in persona mea, nec quitquam [quidquam] contra me velle machinari. Quibus dictis ad ceteros dominos capitulares vocatus, ubi petii, uti supra dixi, me ab onere residentię relaxare, ex quo compleverim more ecclesie, qui me abire parum iubebant deliberando se; habita deliberatione, me revocarunt, et dominus plebanus nomine capitularium respondit, completam meam residentiam fore et dominos pro sufficiente eam diiudicasse, ideoque se me ab hoc die liberasse etc. Quibus pro hoc egi grates immortales. Fuerunt autem hij, qui approbarunt residentiam meam pro sufficiente, dominus Eberhardus becker, scolasticus, dominus Georgius schwarzenberg, cantor, doctor Conradus hensell, plebanus, dominus Erhardus dincickheymer et dominus Johannes ugelzheimer, hij erant capituli congregati et petitioni mee annuerunt, dominus wilnawe, alias ruwenheimer, non erat, quia tunc non exibat domum; dominus Heimanus ytzstein erat maguntię, vbi comparuit in causa quadam ut productus testis.

§. 64. [fol. 121] Anno domini 1499 penultima martii et sabatho ante pasce ordinatus in metropolitana ecclesia sum in subdiaconum, ubi etiam legi sub officio epistolam, presente in choro domino Archiepiscopo maguntino Bertholdo etc., ac ministravi eo tunc ad officium ac corpus domini sumpsi satisfaciendo pasce.

§. 65. [fol. 121] Anno 1499 vicesima quinta maji, que erat sabathum post pentecosten et dies S. Urbani, [fol. 122] receptus sum in capitulum, consentiente decano, qui et me installavit. Et illo eodem die in vesperis inchoavi officium meum imponendo in vesperis etc. Et die sequenti, quando celebrabatur festum sanctissime trinitatis, in matutinis et secundis vesperis imponendo, legendo lectionem etc., et fuit primum meum; in missa vero ministravi, legi epistolam et hec prima, quam franckfurdie legi. Suscepi etiam illo die primas presentias, videlicet novem h., pro dyacono habui d. Heymanum de ytzsteyn, canonicum officium vero celebrabat decanus Johannes de gryffenstein. Anno 99 in die nativitatis b. Marię ministravit ad officium mecum d. Nicolaus schell, vicarius, qui legit euangelium, ego vero canonicam epistolam; contigit ex eo, quia ego ordinem dyaconatus non habui. Anno 1500 die 28 [27] decembris et die veneris, calculando annum a nativitate christi, ipsa die diui Johannis apostoli et euangeliste gestiui primum publice a choro almusium in honore Jhesu christi ac predicti diui Johannis, in cuius die sum natus, qui et mihi sorte apostolus obuenit, et quia canonici munus apostolorum representat, ego me illo die ut canonicum exhibui [supple: ejus], cuius fruor sepius intercessione.

§. 66. [fol. 167] Anno dñi 1501 dominica invocavit et ultima februarij, prandio iam acto, Genitrix sua sponte, non rogata, nec vlllo instante, sed animo deliberato, donavit magnum missale scriptum et in locis convenientibus notatum, subductum rubeo corrio et decoratum monilibus, in quibus arma progenitorum nostrorum ex linea paterna formata; item casulam rubeam von rottem geblumten Samet cum alba, stola, manipulo, humerale, cingulo; hac die et anno, quo supra, donavit mihi, ut premittitur. Actum presente Agnete, coque nostre [coqua nostra]. Eodem die paulo post donavit et Missale aliud antiquum et minoris quantitatis alio; illo die post vesperas retulit Bernhardo fratri donationem suam mihi, vt premittitur supra, factam a se et donavit illi duas cistas illo tunc. Eodem die, quo supra, cenavimus mater, ego, Carolus, Martha in domo Bernhardi fratris et Vrsule et ibi publice mater omnibus in cena retulit supradictam donationem a se, ut premittitur in me factam etc.

§. 67. [fol. 122] Anno 1501 sexta martij et sabatho quatuor temporum post cinerum fui ordinatus in dyaconum maguntie ad car-

melitas, ibi continuo legi euangelium et ministrari ad officium episcopo, qui ordines contulit.

§. 68. [fol. 122] Anno 1501 die vicesima maij, quę erat dies gloriose ascensionis Jhesu christi in celum, legi franckfurdie euangelium pro primo, Johane gryffensteyn celebrante offitium et domino Nicolao hugonis legente epistolam.

§. 69. [fol. 122] Anno 1501 sexta junij, quę tunc erat sacratissime trinitatis, hic in ecclesia diui Bartholomei apostoli cecini primam meam missam de festo predicto et habui pro adstante dominum Johannem gryffensteyn, decanum eiusdem ecclesie, et pro ministrantibus dominum Heymandum ytzsteyn canonicum et dominum Nicolaum schell vicarium, detulique per circuitum ecclesie in processione caput sancti Bartholomei et tenui secundas vespervas eiusdem diei vice decani, sicque compleui opus seu offitium sacerdotij, divina annuente gratia, precor autem conditorem, vt hoc primum meum offitium vna cum reliquis futuris benigne pieque suscipiat, vt mihi omnibusque et vniversis con-ducatur in vitam et gaudium eternum. Amen.

d) Tod der Elgin Rohrbach.

§. 70. [fol. 171] Anno domini 1501 die decima nona decembria, quę exstitit eo tunc quarta dominica aduentus, domina Eylchin, relicta Bernhards rorbachs, patris mei, primogenita vero ex Conrado hultzhusen et Anne sachssen, post graues languores domino suo reddidit spiritum corde et mente quieta, mea unica atque amantissima genitrix, quam suscipere in synum suę gratie dignetur omnipotens, pius et propitius deus, intime oro; obiit autem dicta mea genitrix memorato anno et die, precise post duodecimum iam tactum in nocte. [cf. Bernhards Familienchronik. §. 124.]

e) Letzte Krankheit Job Rohrbach's.

§. 71. [fol. 172] Anno domini a natiuitate auspicando 1502 minui sanguinem in vena ea, quę in sinistro pede inter magnam pedicam et eam, quę illi proximior adheret; suscepi enim (ob terrorem infirmitatis matris meę et mortem) dolorem lateris sinistri vehementem, qui per minutionem illam mitigatus est. Actum anno supra-dicto die tricesima decembris, et hec minutio est prima.

[Alia manus subscripsit: et ultima. 1636.

Ut solent in provecioris aetatis alteratione
omnem magna comitari pericula.

Job hic moritur 1502. 15 Maij.]

5. Anna und Afra Rohrbach.

§. 72. [fol. 4] Anno 1494 sexta augusti velamina sunt imposita religiosis sponis xvi, Annę et Affre, sororibus meis. Actum zu den wissenfrauwen yn der Kirchen.

§. 73. [fol. 4] Anno 1494 in vigilia Bartholomei, que est 23 dies augusti, mane circa horam terciam Anna rorbecherin, virgo, soror mea, obdormiuit in domino franckfurdię apud virgines zun wissen frauwen, de quarum numero et ipsa erat, cuius anime propitiari dignetur misericordissimus deus. Exequię quoad diem primum celebratę sunt die Bartholomei cum vigiliis, altera die missa. Actum zun wissen frauwen. Dies repetitionis exequiarum cum vigiliis xxviii augusti et cum missa xxix peractus est in p̄fata ecclesia.

§. 74. [fol. 9] Anno 1494 vicesima secunda nouembris gab mir myn schwester Affra zun wissen ffrauwen eyn zwyg, gemacht von syden, hatt drij wißgefolt ackeleyen, drij eychlin vnd sust zwo roittgefolt blumen myt fyll anderen kleinen blumchin.

6. Martha Rohrbach.

§. 75. [fol. 7] Anno 1494 vndecima octobris Martha rorbecherin, soror mea, e sacro fonte baptismatis leuauit infantem Gissenhenn, quam nomine suo, videlicet Martha, nuncupauit. Mortua est infans. Non eo minus verum est, eo quod deletum sit. [Die Notiz ist nämlich, wie öfter, im Manuscripte ausgestrichen.]

7. Karl Hynsberg.

§. 76. [fol. 3] Anno 1494 duodecima julii natus Vdalricus hensperg ex Karolo hensperg et Agnete neuhuserin. Hanc nativitatem retulit mihi Vdalricus neuhusen, dicti infantis compater.

§. 77. [fol. 5] Anno 1494 septima septembris obiit Agnes nuhusen, uxor Karoli henspergs.

8. Karl Hynsberg's Ehe mit Martha Rohrbach.

§. 78. [fol. 21] Anno 1495 die undecima maij yn dem klappergarten Katherine, relicte Johanis hulczhusen, concluderunt et consen-

serunt mater et Karolus henspurg, ut videlicet Karolus duceret in uxorem Martham, sororem meam, presentibus ibidem Jacobo neuheuser, Gilberto hulczhusen et me.

§. 79. [fol. 21] Anno 1495 die 16 majj, eratque dies saturni, synt versieglet worden zwen elichs brieff glichludent, antreffen Karlen henspurg vnd Martha rorbecherin, myner schwester, vnd von Karles wegen hatt versieglet doctor Ludwig zum paradiß, schulteyß etc. myt synes ambcz siegell, Ort zum jungen vnd Conratt nuhuß, von Martha wegen haben vorsiglet Gorg frosch, Haman hulczhusen vnd ich, Job rorbach, yr bruder, vnd ist das erstmall, das ich gesiglet hab, den myner schwester zu lieb ließ ich das siegel graben.

§. 80. [fol. 21] Anno 1495 die 18 mensis majj, eratque dies lune, hatt man von beyder sytten frund geladen zu follen bringen vnd zu beschliessen die ehe zwischen Karlen henspurg vnd Martha rorbecherin myner schwester, vnd hatt Karlen syn frund durch syn knecht lassen laden vnd myn mutter yr frund von Martha wegen lassen laden durch meyster Niclassen schorrebrant, den man nent den armbruster — die jungfrawen, die nyt zu gehören, die ledt man durch eyn meyt des morgents — vnd synt die frund geladen worden von beyden sytten des morgencz, also das man die man von beyden sytten hatt gepetten zu komen zwischen XII vnd eyner uwer zu barfussen, die frawen vnd jnngefrawen yn das huß myner mutter. Also ist ens auch follen-gangen. Vnd so die man von beyden sytten zu barfussen koment, schickten sie eyn [fol. 22] knecht zu den frawen yns huß, liessend fragen: wer ens den frawen gelegent, woltent sie komen. Entbottent ynen die frawen: ens wer en gelegen. Da thet Gorg frosch eyn abred also luttent yn der meynung: Alß beredt vnd betteydingt wer zwischen Karlen henspurg vnd jungfrawe Marthen eyn ehe, mytt beyder sytten frund radt, wissen vnd willen die also zu beschliessen, pett er sie dar by zu syn. Des sie al guttwillig waren vnd gyngen von den barfusser yn myner mutter huß zu der brudt vnd den frawen vnd jungfrawen. Da ym huß thett Gorg aber wie for eyn abredt; nach der nam her Johann brun jungfraw Marthen vnd Karlen vnd gab sie zu samen zu der heyligen ehe vnd war eyn sollich fyrteller stund nach eyner uwer nachmyttag.

Diß hie nach geschriben synt die frund, die von Karlen henspurgs vnd Martha rorbecherin wegen gebeden worden zu komen zu dem winckauff ader hantschlag, vnd wo eyn solich o bystett, die koment nyt. Vnd zum ersten von karlens sytten:

Guttgyn heringen, Karles mutter.

Karlen, der brudgamer,
o Wigrint (non erat in civitate) } henspurg, gebruder.
Johan }

Doctor Ludwig zum paradiß, schultheys,

Asyn heryngen, syn husfrawe.

Ort zum jungen.

Kryngyn heringen, syn husfrawe, Karles anfrawe.

[fol. 23] Conratt nuhuß
Margrett, syn husfrawe, } gebruder.
Vlrich nuhuß }

Von Martha wegen wurden gebetten :

Eylchin rorbecherin, Marthas mutter,

Martha rorbecherin,

Job rorbach,

o Bernhart } rorbach wurden nyt gebetten, den sie waren nyt
o Conratt } zu franckfurt (erat namque Bernhardt in via ex-
eundi italiam, Conradus vero erat venetiis).

Katherin hulczuserin zu goltsteyn.

Haman

Margret, syn husfrawe,

Gylbrecht

o Kryngin zu Spangenberg in- } hulczuser.
firma erat, }

o Eylchin, yr tochter,

Margrett zum thorn

Gorg

Gorg, syn sun,

o Wicker ward nyt gebetten, den } frösch.
er war nytt yn der stadt, }

Enchin, }

Magret, } syn dochter,

Wolff

Enchin, }

Agnes, } syn dochter

Lysz, }

o Mylchar, syn sun, ward nyt ge- } blüm.
betten, den er war auch nyt
hie. }

o Hen
o Kryngyn, syn husfrawe,
o Lysgyn
o Kryngyn
o Luwig, syn sun, war nyt ge-
laden, den er war nyt zu
franckfurt.

Sachs,
hii non veniebant, allegabant
causam luctus, sed causa illa
non excusat plene.

o [fol. 24] Doctor Johann glauburg non erat in civitate.

Johann von holtzheymer.

Katheryn, die alt rorbecherin. [§. 87]

Die jungffrawen, die nyt zu gehorten vnd doch geladen warent:

Jungffrawen } Cristyn froschin zum burgreffen,
Kryngyn stralnbergeryn,
Kryngyn dyrmeyerin,
Kryngyn humbrechtin.

Die jungen gesellen, die lud Karlen alle, nach dem der hant-
schlag geschehen war, welche anders uff der stoben den selbigen tag
waren, vnd koment zum nachtmall, die hernach geschrieben:

Jacob } nuhuß, gebruder.
Gorg }

Georg martroff.

Johann han.

Ambrosius glauburg.

Conrat zum jungen.

Philipps ogelnheymer.

Bernhart wyß.

philipps von stocken, nobilis, inuitatus per matrem et ille le-
gittimus est.

her Johann brun, inuitatus, quia despondit iste sacerdos.

§ 81. [fol 28] Solemnizatio matrimonii Karoli et Marthe.

Anno 1495 prima die julii, que est vigilia visitacionis b. Marie,
post horam octavam mane in facie ecclesie solemnizatum est matri-
monium Karoli henspürgs et Marthe, germane mee. Et cum Karolo
ad ecclesiam iuimus frater meus Bernhardus et ego et non alius, cum
sorore mater nostra, socrus sua una cum Anna et Agnete, filiabus
Wolf blümes. Deinde sexta julii eodem anno, quo supra, nuptie acte
sunt, ita videlicet: vocati ad nuptias, ederunt, biberunt ac trepudiarunt
in curia dni archipresulis treuerensis, vulgo monczhoff dicta.
sponsa vero sponso est apposita in domo wixhuserhoff publice
nuncupata, in camera picta, sita super testudinem. Ego autem nuptiis

penitus non interfui, febribus prepeditus, sed cum sponsa apponebatur sponso, ego occultatus sub lectu [fol. 29] extraxi dextrum calceum, Jacobus nuhusen me prevenit extrahendo sinistrum et ille rectius me egit, cum tum dedit Gylberto hulczhusen.

§. 82. [fol. 29] Anno 1495 decima nona julii Martharorbecherin, soror nostra, traducta est ad curiam Karoli henspurgs, mariti sui, der foden hoff nuncupata[m].

9. Kinder dieser Ehe.

§. 83. [fol. 69] Anno 1496 in die diue Barbare virginis, que est quarta dies decembris, natus est ex Karolo henspurg et Marthā, sorore mea, Ludwicus, primogenitus maxime Marthę, habuit namque Carolus antea duas vxores. Quinta decembris baptismate renatus est. E fonte baptismatis suscepit infantulum Ludwicus de paradiso, iuris vtriusque doctor ac miles huius opidique scultetus. Deinde anno 1497 die 16 octobris peperit Carolum, de quo latius in charta 101; obiit. [fol. 101: Anno 1497 die sedecima octobris natus est secundogenitus Caroli et Marthę sororis infra XII et primam horas de die; vocatus patris sui nomine videlicet Carolus hynspurg. Infantis compater Dyß hengyn. Arbitror infantem 17 eiusdem baptizatum, me tunc wormatię existente. Mortuus est infans.] Anno 1499 decima quinta junij genuit filium, quem et Karolum nominavit, vide in 141. [fol. 141: Anno 1499 sabatho et decima quinta junij ex Karolo henspurg Marthā, soror mea, genuit filium suum Karolum ante horam duodecimam de die, qui baptizatus die dominica sequenti. Compater infantis est Michel schwartzenberg, et is in genitura tertius est filius Marthę in ordine; obiit paulo post.] Anno 1500 peperit Ort 13 iunij, de quo in charta 154. [fol. 154: Anno 1500, anno iubileo et bisextili, peperit Marthā, soror mea, ex Karolo hynsberg quartum filium tredecima iunij, qui baptizatus die sequenti, que erat dominica trinitatis. Nomen nati est Ortt; compater est Ortt zum iungen senior et viduus, in octobri obiit eodem anno.]

10. Städtische Dienste Karl Hynsberg's.

Wahl zum älteren Bürgermeister §. 124.

§. 84. [fol. 138] Anno 1499 in die inuentionis sanctę crucis et tertia maij Karolus hynspurg, affinis meus, arripuit titter ad oberlingen, missus a consilio, quem plures comitati sunt vsque ad Saltum

cerui, inter quos etiam ego cum illis pariter equitavi super equum Jacobi neuhusen, magistri civium. Mulieres etiam curru vehebantur, videlicet mater Karoli et vxor sua, mater mea et vxor Michael schwartzenbergs.

11. Wahnsinn von Johann Hynsberg, Karls Bruder.

§. 85. [fol. 83] Anno 1497 quinta martij et dominica Letare Iohann hynßberg post altercationem et insolentias in domo habitas alapas in domo iustissime accepit, deinde post vespervas in foro ante pretorium apprehensus, publice per pedellos magistratum ductus in carcerem sancti spiritus, de post decima sexta maij eodem anno de carcere laxatus et emissus est. De post vero sequenti anno in mense Januarij iterum carceri includitur, in quo nunc residet, actum me existente wormatię [cf. §. 33. 34.].

12. Tod der Guttgyn Hynsberg, Karls Mutter.

§. 86. [fol. 160] Anno 1500 sedecima decembris obiit honesta Guttgyn heryngen, relicta karoli hynßbergs. Reliquit filios duos, Wigandum videlicet et Carolum sororium nostrum, et Annam, vxorem quondam domini Johannis reiß, aduocati huius oppidi.

13. Conrad Rohrbach.

§. 87. [Nicht numerirtes Vorblatt] Anno 1493 octava aprill abiit primum Conradus, frater meus, de franckfurdia ad Augustam, de Augusta Venetias, de Venetiis rediit franckfurdiam in anno 1498 in mense martij. Ibidem duravit usque diem octavam junii anni jam dicti. Ea die adduxit eum secum Ludwicus martroff ad Alemaniam Bassam.

[Conrad weilt zu Antwerpen §. 10.]

14. Tod der Katharina, Heinrich Rohrbach's Wittwe,
Jobs Tante.

§. 88. [fol. 157] Katherina Rorbechin. Anno 1500 sexta octobris ac die martis noctu vndecima hora vel circa eam obiit Katherina, relicta Henrici rorbachs, patrum mei, et septima eiusdem mensis se-

pulta est in ecclesia nostra comitatumque funus fuit cum sacerdotibus ac scolaribus etc. [cf. Bernhards Familienchronik §. 86 seq.]

15. Grundbesitz der Familie Rohrbach.

§. 89. [fol. 5] Anno 1494 xxviii augusti locavit mater Celaria in domo Ernfelß duo illa contigua Wolff brente pro v fl. ad annum iii^{um}, incipiet autem annus currere ipso die Mihael proximi venturi, locavit autem certis condicionibus, de quibus ipsa nouit.

§. 90. [fol. 34] Anno 1495 in mense augusti hat die mutter die zwen herd zu ernfelß myt schyffersteyn lassen besetzen vnd ganz neuwe machen, auch eyn neuwe blanck lassen machen im Escheimerhoff vff der lynckten sytten, alß man zu hoff yn gett, fahet daselbst neben dem stall an vnd stost an reckklessen scheuwer, auch hatt sie die spicher ym hoff lassen bynden, wo ens noitt ist gewest. [Eodem anno die 16 mensis nouembris hat myn mutter zwen neuwe steynstock vor den keller zu Ernfels lassen machen. not. margin.]

§. 91. [fol. 35] Anno 1495 die 3 septembris ist eyn ganz neuer offe ußgemacht vnd bereydt worden yn der grossen stoben.

§. 92. [fol. 50] Anno dnj 1496 in die cathedrę beati Petri, eratque tunc dies lunę post dominicam inuocauit, feci annectere stubellę meę seram cum duabus clavibus [duabus], pro hijs solui octo ß.

§. 93. [fol. 59] Anno 1496 hat myn liebe mutter den hoff yn der Escheymergassen ynwendig vnd vßwendig vnd desglichen die spicher vnd stel, scheuwer vnd yn allen zynßhuseren darby lassen bynden, machen, kleyben, wedderbarten, estrichen, vßgenomen das hynderst zynßhuß im gesslyn, das also onreyn ward gehalten durch die daryn wonnend, das man dar vmb nyt mocht das selbig huß myt estrich beschlagen; sust syn die andern zwey hußlin myt sampt dem hoff ganz vßbereyt, auch zwen ganzer neuer offen gemacht, eyner yn die stoben des huß, das ym hoff lyt, der ander yn das huß zwisheym hoff vnd dem eck; auch den hoff ynwendig vnd vßwendig, vor vnd [suppl. die] zynßhuser, wo sie czur gassen zu gan, lassen wissen vnd malen, auch forn an hoff myns vatter seligen vnd yr wappen lassen malen, dar uor gab sie viii ß, vnd ist der hoff ganz vßbereyt worden, wie obstet, die vicesima octaua julij anno, quo supra.

§. 94. [fol. 64] Anno 1496 prima octobris duplicatę valę circa fenestras anterioris partis maioris stubę erectę ac perfectę sunt. Eodem anno, antea videlicet quam valę erigebantur, stuba magna et aula, que

precise ante stubam est, vulgariter der ern, dealbatę et coloribus variis, vt vides, coloratę sunt.

§. 95. [fol. 85] Anno 1497 in martio et apprili hat myn mutter lassen das dach heben ober dem stall ynn vnserem huß vnd etlich neuwe balcken vnd suellen darunter lassen ziehen.

16. Besitz und Vermögensverhältnisse der Familie Rohrbach im Allgemeinen.

§. 96. [fol. 3] Anno 1494 die junii xv tradidit mater binas sigillatas litteras Nicolao armbruster, unas super iiii morgen et xxxvii rudon bratorum [pratorum], secundas impignoratas pro vi florenis, videlicet caveant de xii achtel vel malder siliginis, sed sunt impignoratae, quousque de litteris aliis caventes [caventibus?] de sex florenis mater provideatur [provideat]. Item habuit et antea diu litteras caventes desuper iij flor.

§. 97. [fol. 8] [Anno 1494 duodecima novembris]. Item hat myn mutter Gylbrechte die schnydbanck geluwten.

§. 98. [fol. 45] Anno 1495 die tricesima decembris, annum ab initio ianuarij inchoando, solui ex parte matris exactionem, quam domini de consulatu imposuerunt eodem anno et solui novem aureos et duodecim solidos, et vi d. pro xviii ß census, quem censum soluit magister iohannitarum, et hij restituent eosdem vi d. Hanc solutionem feci in stubella vff dem romer sederuntq. ex parte consulatus, qui hanc exactionem a me receperunt, Cristianus folcker, tanquam scabinus, Johann zum iungen, tanquam domicellus et Scheffer hen senior, vt vnus ex plebeijs, et tanquam scriptor. In alia stubella, in qua picti sunt principes secundum ordinem, sederunt Ortt zum iungen, tanquam scabinus Eisdem, dempto quod non erat Cristianus folcker eodem in loco, et eandem quantitatem videlicet viij fl. 17 h. ex parte matris solui. Actum anno domini 1496 die decembris vicesima [l. tricesima].

§. 99. [fol. 53] Anno 1496 die octava hab ich possession entphangen von wegen myner mutter von dem schultheyssen vnd scheffen zu kaldebach by bonneß vber die x achtel korngulte, die myn mutter kaufft hatt vor hundert gulden vmb Cuncz schwalbach iuxta litteras, quarum initium 151: Joh. Cuncz von schwalbach vnd ich Else etc. et finis litterarum est: Geben nach christi vnsers herren geburt dusent vierhundert nunzig vnd sechs iar vff fritag nebst noch vnser lieben frawen tag zu latin genant anuntiationis. Aderat ibi

Waltherus de fischborn, primus officialis in bonneß, quem et scultetus et scabini et venditor rogarunt pro sigillo et venditoris vxor, presente me et Nicolao schorrebrant, vulgo Niclas armbruster genannt, qui ob eorum preces sigillum suum appendit.

§. 100. [fol. 63] Anno 1496 5. septembris sigillauī octo quitantias matri. Prima x fl. sub titulo reemptionis in geylnhusen; secunda xiii fl. continebat ad vitam matris; tertia xx fl. sub titulo reemptionis in vima; quarta xiii fl. ad vitam matris in norenberg; quinta xiii fl. ad vitam meam, olim etiam ad vitam Annę sororis, in erfurdia; sexta xiiii fl. sub titulo reemptionis in erfurdia; septima xiii fl. ad vitam Bernhardi fratris in erfurdia; octaua x fl. sub titulo reemptionis in hochheym. Fratri meo sigillauī vnam quitantiam super 8 fl. ad vitam suam et matris in erfurdia. Anno 1498 sigillauī decem quitantias matri, fratri duas.

§. 101. [fol. 66] Anno 1496 hab ich eyn gewalczbrieff versiegelt zu vorzyhen^s vff zwen morgen ackers vnd funf fyrtell mynner iiii ruden, gelegen ynn der bockenheymer termyni, die myn mutter vor ym iar 1490 verkaufft hatt Classen mertellern vnd Hen ym hoff, der iunffrawen zu wyssen frawen lantsydell, vnd hatt[en] die buwren keyn genügen dran, sie werent dan noch gewonheyt yrs gerichtcz gewert. Darvmb gaben Bernhart, myn bruder, vnd Martha, myn schwester, myr eyn gewalczbrieff von yrer zweyher wegen zu vorzyhen; also bracht ich dissen gewalczbrieff vor das siczen gericht zu bockenheym, den liessen sie zu vnd darnach vorzieh ich von wegen myns bruders vnd schwester vnd mynet wegen. Also wurden wir vß dem lant von gerichtcz wegen druß gesetzt vnd die obgenanten bueren dryngeseczt vnd den gewalczbrieff wolt myr das gericht nyt widder geben. Actum anno 1496 die octaua nouembris. Von myns bruder Conracz wegen konnt ich nyt vorzyhen, den er was zu venedig.

§. 102. [fol. 69] Anno 1496 die vicesima decembris solui exactionem ex parte matris, videlicet nouem flor. duodecim β. et vi h., dominis de consulatu traddidique Johanni zum jungen et Scheffer henn et aderascriptor Johannes schneglin. Cristianus folcker debebat adesse, sed non erat. Actum in prima stubella versus gradus vff dem Romer, vide supra in anno 95. [§. 98.] Die 30 decembris tandundem [l. tantundem] ex parte matris.

§. 103. [fol. 84] Anno 1497 decima quarta martij sigillauī matri octo quitantias, primam de x fl. titulo reemptionis in ciuitate geyln-

^s verzichten.

husen, secundam xx fl. sub titulo reemptionis vlmę, tertiam xiii fl. ad vitam matris norrenberge, quartam de x fl. redimendis in villa hocheym, quintam xiii fl. ad vitam matris argentine, sextam xiii fl. ad vitam meam et Anne sororis, nunc defunctę, erfurdie, septimam de xiii fl. redimendis erfurdie, octauam xiii fl. ad vitam fratris Bernhardi erfurdie. Fratri sigillau vnā de octo fl. ad vitam suam et matris.

Anno 1498 ipsa die Petri et Pauli sigillau matri quitantias 8 de 20 fl. sub titulo reemptionis, quos praestant vlmenses, debitos autem ipso die natiuitatis Johannis baptiste.

Dum vero ego wurmatie fueram, sigillauit frater Bernhardus quedam, que nescio, attamen alias nihil preter quitantias.

§. 104. [fol. 86] Anno 1497 die nona april solui ex parte matris, fratris Bernhardi, Boler hens, Agnes, coque nostre, et All, Cuncz flecken tochter von sprelingen, in solutionem regii exactionis iuxta decretum a tota vniuersali congregatione imperij wormatie ordinatum, videlicet in anno 1495, videlicet quilibet in bonis habens quingenta soluat medium aureum renensem, habens mille soluit aureum, et si vltra mille millia haberet, non tamen prestaret nisi aureum, habentes vero minus quingentis vel etiam nihil habentes, vt famuli et famule alique, dummodo etatem quindecim annorum habeant, soluit queque persona vicesimam quartam partem fl. renensis. Sicque ego die prefata pro me solui 1 fl., pro reliquis quatuor personis iiii β monete franckfurdensis. Hij [?] autem ordinati erant a consulatu pro colligenda dicta exactione Georgius froesch, affinis meus, tamquam scabinus, Hamandus hulczhusen, cognatus meus, vt domicellus, et quum solui ego, eo tunc non erat presens Bechten iohannes, tamquam de vulgaribus. Et quidem aderat scriptor Johannes schneglin. Hecque prima est solutio, quam nos prefati soluimus, sic enim soluetur ad quindecennium iuxta ordinationem supra dictam. [Spätere Notiz:] Sed de post minime practicum, eo quod pecunie hec non vertebantur in publicum profectum etc.

Dienstboten im Rohrbach'schen Hause.

§. 105. [fol. 69] Anno 1496 die decima nona octobris hermanus de Liech locauit operas suas matri, die vero 17 decembri abijt de voluntate matris.

[Diebstahl einer Magd des Hynsbergischen Hauses §. 147.]

§. 106. [fol. 117] Sedecima julij anno 1498 Hensell iuuenis noster, filius Cremer hens, abijt de domo nostra, non petita venia

et insalutato hospite, adeo, quo se contulerit, ignoremus; nec quitquam abstulit, sed vestibus exiguis, non etiam indutus caligis, sed camisia, toga, pallio et capotro indutus abijt.

§. 107. [fol. 124] Anno 1498 decima quarta octobris ist mir stompfflichen anbracht durch Eylchin von sprendelingen, wie sie sich fillicht ongeuerlich mit worten vorlauffen mag haben gegen Giessen henn [cf. §. 26 u. 75], die Ee berurn, doch glaub sie nit, das schaden bring, oder wie dem allen hab sie eyn ring von im genomen vnd besorg sich vß syner red, sie hab mer vnd witter geredt, dan sie vormeynet. Darumb so er sie haben woll, woll sie im gefolig syn etc. Uff das hab ich noch irem bruder vnd ires bruders schwer [swöher] geschickt vnd den bruder gegen ir widder vertragen, der den fast onwillig wär, das sie von solichem handel im noch vnß keyn wissen gethan hat, noch dem giessen hen befoln [fol. 125] syn frund mit im zu bringen; hat er also bracht sin vater Cunczen zinghen vnd hansen siner schwester man, myn geuatter. Da sie also by ein ander qwamen, noch filen furhalten vnd nach Gelegenheit irrer beider ist nichts witter beschlossen worden, dan das eyn kuntschafft abgeredt ist worden noch gewohnheit disser stat zwischen innen, wo sie Kind gepur, die will auch der gemelt giessen henn, [suppl. der] zwo dochter von der furderigen frawen hett, vnd das, so ens eyn erbar ratt hie verwilliget vnd zugeb, sust so ens nit zugelassen durch den ratt wurd, sal ens noch gemeynen rechten vnd gewonheit gehalten werden. Noch dieser abredung byn ich vnd zinghen von frunden Eylchin das also zu eroffnen verordenet worden, das ich auch also in myner mutter köchen gethan hab in by wesen des icz genanten zinghens vnd der gedachten Eylchins schwester, vnser meyt Agneßen [§. 104], vnd eyner frawen. Als aber solichs gescheen war, begerten die frund, das der hantschlag geschee, vnd batten mich, Jop, das ich sie zusammen geb, das ich den also gethan hab vff den obgemelten tag vmb drij wuer [Uhr] nochmittag. Actum hec omnia in domo nostra, der wixhuser hoff genant, in presentia predictorum, item et Jacobi nehusen, viri consularis, et meister Nicolaß armbruster, quos specialiter ego huic cause, vt interessent, vocaui; mater etiam huic actui pro tunc interfuit. Vnd das die erste Ehe, die ich gemacht vnd zu sam geben hab, got geb, das wolgerat. Amen.

§. 108. [fol. 126] Barbara, Hanß kneiffen, doliatoris ac incolę opidi huius, et Elßen filia, introijt domum nostram ad famulandum genitrici als eyn vndermeyt, 24 octobris anno 1498. Abijt de post, cathedra Petri, anno 99.

II. Frankfurter Sachen.

1. Zeitgeschichtliches.

§. 109. [fol. 3] Anno 1494 die junij 14 wormatienses iurarunt fidelitatem serenissimo regi Maximiliano etc. solutique sunt a ditione palantini, si est, vt fertur.

§. 110. [fol. 73] Anno 1497 prima ianuarij, vt arbitror, obiit generosus comes Johannes de ysenberg, frater comitis Ludwici de ysenberg, dominus in budyngen.

2. Das Reichskammergericht in Frankfurt.

§. 111. [fol. 38] Anno 1495 in mense septembre consules frankfurdenses aulam ad cameram in domo zu brunfels conduxerunt quatuor annis ea lege, vt pro quolibet anno 30 fl. exsoluerent pro mercede, et si intra p̄fatos annos renuntiarent conductioni, tunc edificata manebunt dominis domus et censum pro temporis rata soluere tenentur. Hac conuentione habita, mox machina et sedes cum scamnis construuntur pro iudice camerę regalis et assessoribus. Stacio etiam propria pro procuratoribus seu oratoribus causarum ordinatur. Et fenestris ornatur deinde iudicis tribunal et assessorum et tabellionum scamna pannis decorantur. Novus ascensus ad aulam per gradus struitur. Hęc aula sic expedita iudici regalis iudicii et suis assessoribus est deputata, in qua audit causas et sententias profert. Anno 1495 vltima septembris ascendit serenissimus [fol. 39] Maximillianus, romanorum rex, aulam et iuramenta a generoso domino, domino Yttell Friderich de zolert comite, tamquam iudice accepit et ab omnibus assessoribus aduocatis procuratoribus et tabellionibus sicque p̄fati omnes regi in propria persona assistenti iurarunt et [?] verum in hijs, qui tunc aderant, hij vero, qui neglexerunt vel non aderant, deponit iudici iuramenta p̄stiterunt.

§. 112. Deinde tertia die nouembris anno, quo supra, generosus dominus comes de zoler iudex aulam ascendit et iuramenta prestitit quibusdam assessoribus et uni ex tabellionibus, qui antea non iurarunt, dehinc in suam sedem sedit et assessores partim ad dexteram locauit, et hi erant doctores, partim ad sinistram et hij nobiles erant, non tamen doctores, eratque unus ex nobilibus comes dictus de Ebersteyn. Cumque sedebant, mandauit iudex procuratoribus, ut causas iuxta normam ipsis traditam wormatię agitarent, et si in ea emergeret quis defectus, emendaretur per eum successu temporis. Et primam doctor engelender, fiscalis regis, agitabat causam ex parte regię maiestatis tanquam actoris aduersum comitem de mörsß. Et in hac prima audientia sedebat iudex prefatus cum quinque doctoribus in dextra et comes de ebersteyn cum tribus nobilibus in sinistra iudicis. Item aderant duo scriptores, qui acta, quę aguntur in iudicio, scribebant, quorum vnus Johannes starck, alter Ambrosius dietherich appellatur, et hij duo secretarij dicuntur. Alius etiam erat scriptor, qui instrumenta legebat publice. Erat et quartus et iste specialis erat scriptor iudicis. Item erat et pedellus. Item aderant octo procuratores seu oratores causarum. Et hæc fuit prima sessio iudicis seu prima audientia camerę regalis; licet wormatię sepius audientiam dederit, tamen reuera non nisi ymago hujus fuit, ut omnibus patet. Hoc acto, ex camera, quę adhæret aulę prefatę, stuba formatur, ornatur [fol. 40] fenestris et scamnis etc. et in ea causas et sententias tractant.

§. 113. Anno 1495 27 die nouembris prestitit comes Yttell Friderich, iudex regalis iuditij camerę, iuramenta Jacobo leyer et Cunz schryner tamquam cursoribus, qui iurarunt die, quo supra. Anno 1495 die secunda nouembris doctor Bernhardus schefferlyn prestitit iuramentum assessoris, et iurauit quidam nuntius eodem die.

§. 114. Secunda nouembris Anno 1495 hatt des romischen konigs perseuant alle phede brieff von romer abgenommen vß vrsach, das vnser her der konig alle phede, die disse statt vff das mall hat, hingelacht hatt.

§. 115. [fol. 88] Anno 1497 duodecima maij marchio Iacobus de baden, Iudex iuditij camerę vna cum assessoribus vltimam prebuerunt audientiam. Ex eo enim die iudicium camerę translatum est a franckfurdia wormatiam.

§. 116. [fol. 90] Eodem die [sc. corporis christi et vicesima quinta maij anno 1497] inuitavit Eberhardus de husestheym et Guttgyn, uxor sua, ad cenam ad ortum, quem habet extra muros, dictus nydennawe, videlicet marchionem Iacobum de baden supradic-

tum (qui secum habuit den dorlinger et duos alios nobiles sibi ser-
nientes ad tabulam), doctorem [fol. 91] de nideck, Iohannem pleniger,
Vitum de walrod, equitem auratum, omnes hij assessores iuditij
camerę nobilesque, schaczmeyster imperij, comendatorem
domus dominorum theutonicorum, nomine Pancratius de rynstein,
Goffart de klehen, auch schaczmeyster, Fridericum von fylsch, capi-
taneum franckfurdensem, doctorum Valentinum cum Mar-
greta sua legitima, iuditij camerę procuratores, Henn glauburg,
Claram uxor[em] suam, Hans von ryn, Syffart knobelach, Cęciliam,
uxorem suam, Vrsulam, relictam[m] Walteri schwarczenberg's, Agne-
tem, relictam Hertuani yrgerscheym's, Otiliam, relictam Arnoldi
glauburgs, Katherinam, relictam Gilberti hulczhusens, Ludwicum hulcz-
husen, dictę katherine filium, Elchin, relictam Bernhardi rorbachs,
Bernhardum et Job rorbach, nati dictę Eylchins, Margretam, uxorem
Hamandi hulczhusen, Fronicam, legitimam Iacobi wissen, Fridericum
[Georgium] flach, Annam, uxorem eius, officialem zum goltsteyn, Ag-
netem, virginem et filiam Steffashans. Hos omnes p̄fatus Eberhar-
dus laute honorifice admodum cibavit ac tractavit. Deinde die vicesima
sexta maij abiit marchio cum aliquibus assessoribus wORMATIAM.

3. Fremde Fürsten in Frankfurt.

§. 117. [fol. 60] Anno 1496 prima augusti aduenit franckfur-
diam illustris dominus Philippus palatinus cum filiis septem et filia
vna ac cum filio ducis Georgii de Bauaria. Aduenerunt etiam epis-
copus medburgensis, nomine ac ejus frater Johannes, dux
de saxonia; cum illis aducitur mater vxoris palatini p̄fati cum
duabus alijs principissis. Et lęti cum triumpho conuiuia celebrabant,
trepudiando in domo dominorum theutonicorum et in domo domini
treuerensis episcopi. Tercia augusti abierunt.

§. 118. [fol. 60] Anno 96 prima die augusti Johann kreutter macella-
rius, vt vnus de consilio, ego Job rorbach, Jost kronberger, Johann
kloppheym, nos quatuor ex mandato dominorum de consilio ob aduen-
tum principum supra scriptorum armati ascendimus hora secunda
post meridiem pro custodia seu vigilia noctis et diei facienda turrim
supra pontem, quę propinquior est domo dominorum theutonicorum,
wulgo der neuwe brocken thorn genant. Moram in ea fecimus vsque
in secundam augusti, tunc mane hora quinta descendimus.

4. Raths- und Bürgermeisterwahlen.

§. 119. [fol. 1] Anno 1493 secunda maji Hamandus de hultzhusen et Siffridus klobelach assumpti sunt in consilium franckfordië.

§. 120. [fol. 20] Anno 1495 prima maji electi sunt de consilio franckf. in magistros ciuium Johann glauburg, tanquam scabinus et senior, et Claß rockingen, tanquam junior, et precedenti anno fuerunt daniel brom, tanquam scabinus, et Johann zum iungen.

§. 121. [fol. 55] Anno domini 1496 prima die maji in magistros ciuium sunt electi Johannes de ryn, vt senior, et Conradus schytt.

§. 122. [fol. 87] Anno 1497 in die marci euangeliste, que est 25 apprillis assumpti sunt in consulares Wolff blum senior, affinis meus, Johann hann, Claß stalburg.

§. 123. [fol. 88] Anno domini 1497 prima maji et die lune, rogationis ebdomade, in magistros ciuium sunt electi Fridericus de Alzen, licentiatus juris, tanquam scabinus, et Heynricus de rynn, vt domicellus.,

§. 124. [fol. 114] Anno 1498 prima maji in magistros ciuium franckfurdie electi sunt Karolus hynsperg, vt scabinus, et Michael schwarzenberg, vt domicellus, hij duo antea nunquam prefuere officio tali.

§. 125. [fol. 138] Anno 1499 prima maji electi in magistros ciuium Ortt zum jungen scabinus et Jacobus neuhusen, vt domicellus.

§. 126. [fol. 141] Anno 1499 nona iulij duo hij, videlicet Conrad schytt et Hamandus hulczhusen, in scabinos franckfurdenses sunt electi.

§. 127. [fol. 141] Anno 1499 sedecima julij accepti sunt in consilium franckf. et in consulares creati Jacobus stralnberg, nondum vxoratus, Gilbertus hulczhusen viduus et Thomaß maß vxorem habens, omnes vt domicelli.

§. 128. [fol. 152] Anno domini 1500, qui erat jubileus et bisextilis, prima die maji in magistros ciuium sunt electi Cristianus folcker, vt scabinus, et Wolff blume iunior, tanquam domicellus. Nec quisquam illorum preluit retro illi officio.

5. Amtleute.

§. 129. [fol. 2] Anno 1494 in mense junii vel paulo ante electus est Georgius flach in officialem zu goltsteyn per dominos de consulatu franckfordië.

§. 130. [fol. 2] Anno 1494 in mense augusti electus per dominos de consilio franckf. Walterus fischborn in officialem zu bonmess ingressusque est officium circa festum Michael eodem anno.

§. 131. [fol. 169] Anno domini 1501 vicesima nona apprius Georgius flach, nobilis et officialis consulatus hic zum goltsteyn circa maganum, sepultus est hic apud minores et, vt arbitror, die p̄cedenti reddidit domino spiritum.

§. 132. [fol. 169] Anno 1501 in mense maij electus est a consulatu Johann hulzheymer, cognatus meus, in officialem zum goltsteyn in locum Georgij flach hic suprascripti.

[Johann Holzheimer, früher Amtmann zu Bonames, §. 13. 80. 177. 183. 185. Nicolaus von Babenhausen, früher Amtmann zu Goldstein, §. 14. §. 177. Erban Tagel, officialis in Erlenbach, §. 48. 334.]

6. Städtische Hauptleute.

§. 133. [fol. 155] Anno dominj 1500 die 14 julij aducitur huc ad habitandum et exercendum officium capitanei nobilis Johann mor, Capitaneus nouiter assumptus in locum Friderici de fylsch, qui ob infirmitatem cessit, et dictus Johann mor in illius locum assumptus.

§. 134. [fol. 171] Fridericus de fylsch, olim capitaneus huius oppidi, obiit vicesima sexta septembris anno 1501, relicta vxore et nullis liberis. [cf. §. 116. Friederich von der Fylsch §. 257. Johann Mohr §. 290.]

7. Richter.

§. 135. [fol. 54] Anno 1496 vicesima sexta aprilis Gerlach zur alten wagen ist eyn oberster richter worden.

§. 136. [fol. 88] Anno 1497 nona maij hat man drihen richtern gerufft vor den sitzend Ratt vnd yn die steb oder stecken genomen mitt namen Gypel hennen vnd Schaffmans vlrichen vnd Hartmutton Restituti sunt ad officia die vicesima tertia maij anno, quo supra.

8. Räuber und Feinde.

§. 137. [fol. 14] Anno 1495 decima octava ianuarii succenderunt hostes horreum yn rad sagittando ignea tela.

§. 138. fol. 18] Anno 1495 decima die aprilis vnus hic combustus est, qui et latro, de nostris adversariis.

§. 139. [fol. 20] Anno 1495 octava maij fama de hostibus seu latrunculis, videlicet die hutteschen vnd Jost frundt etc. cum coherentibus, orta est, quod adessent et damnum seu prædam arripere prætenderent ideoque pulsata est campana, quæ vulgo est gemperlyn nuncupata, ad cuius sonitum omnes ad hostes fugandos et se defendendos currunt et cucurrerunt, et tum de gratia dei nihil lucri habere latrones poterant, nec a nostris aliquis aduersariorum captus, vel visus, nisi a paucis. Item in anno antea 93 pulsata est præfata campana gemperlyn in marcio, eo quod ribaldi spoliarunt quendam pastorem sua grege ouium; licet pastor nec oves, ut fama fuit, ad iurisdictionem franckfurdensium pertinebat, nihilominus tamen oves retinebant et vendebant.

§. 140. [fol. 27] Anno 1495 septima junij, erat dies penthecostes, vndecima hora ante meridiem pulsabatur campana vulgo Gemperlin eo, quod latrones nostræ civitatis, videlicet die hutteschen et jost frund etc., centum rapuerunt vaccas, quæ fuerunt rusticorum yn nyder rad, sed tarde nimis rescitum est et tarde nimis persecuti sunt nostri latrones.

§. 141. [fol. 32] Anno 1495 die 23 julij latrones Jost frund vnd die hutteschen cum reliquis miseris modis et multiplicibus vulneribus necarunt duos piscatores circa rumpenheym, unum tot vulneribus repleuerunt, vt mortuus ad ciuitatem traductus est, alter semianimis in nocte spiritum tradidit. Dehinc videlicet 25 julij supra dicti rapuerunt 19 vaccas, 27 equos et equas vna cum eorum iumentis czu durckelwyll. Item deinde 26 augusti præfati latrones vaccas, porcos (equos paucos) et quingentos oves rapuerunt zu durckellwill. Item ultima septembris combusserunt tecta octo in bonneß sagittando tela ignea et hij, qui sagittas emisissent, die sequenti per literas hostilitatem indixerunt. Act. anno 1495.

§. 141. [fol. 34] Anno 1495 die 17 Augusti latrones Jost frundt cum suis combuserunt sepes et hostia vff dem knobellachs hoff, quæ curia est Wolff blumens, filii quondam Georgii blumens. Actum in nocte.

§. 142. [fol. 37] Anno 1495 die 4 octobris pulsata est campana Gemperlyn vulgo dicta, eo quod visus est exercitus, videlicet Tom-

hanrud [?], magister curiæ archiepiscopi moguntinensis, cum militibus, equestribus, ideoque sunt arbitrati homines esse de latronibus, qui prædari cuperent, et armati exierunt, sed cum sentiebant eos non fuisse, reuersi sunt in pace.

9. Nächtlicher Unfug.

§. 143. [fol. 8] Anno 1494 duodecima nouembris in nocte in vicu institorum omnia manubria, pedes vel ligna pendentia ante hostiam, quæ pulsare solent volentes ingredi, abscisa sunt et proiecta supra cymiterium prædicatorum et ruptæ sunt aliquæ fenestræ iaculis in ecclesia prædicatorum, nec scitur, quis fecerit.

10 Strafen.

§. 144. [fol. 4] Anno 1494 die 22 augusti suspensus est hic vnus.

§. 145. [fol. 6] Anno 1494 die 26 septembris decapitatus est vnus, ob sedicionem factam in nundinis, noctu portis clausis circa maganum sepultusque in ecclesia sancti spiritus ob honorem parentum suorum. Erat de babenberg.

§. 146. [fol. 6] Anno 1494 prima octobris suspensus est rusticus hic de prunheym.

[Combustio aduersarii §. 138.]

§. 147. [fol. 57] Anno 1496 die nona julij margreta, coqua Karoli henspurgis affinis et sororis Marthæ, traducta est in carcerem turris sanctæ katherinæ ob varia et magna furta, quæ subtraxit domino et domine suis præfatis, licet addixerit seu promiserit fidelem ipsis famulatum etc., uti solent promittere famule, fuitque tribus vicibus vna die tracta seu extensa per laqueum. Emissa autem de carcere die 29 julij ea conditione, ut franckfurdiam nunquam reuertatur. Precabantur pro ea principes duo, principisse tres, qui casu peregrinando ad aquisgranam per hanc ciuitatem [ex]proficiscabantur. [cf. §. 117.]

§. 148. [fol. 63] Anno 1496 die 16 septembris crematus est iudeus quidam eo, quod monetam abscindendo falsificauit.

§. 149. [fol. 69] Anno 1496 die sedecima decembris quedam mulier per iusticiam virgis cæsa per ciuitatem.

§. 150. [fol. 78] Anno 1497 vicesima septima ianuarij gladio punitus Hans drach, eo quod stuprum et incestum perpetravit, cogno-

uit et vxorem et socrum. L. si quis adulter ad l. jul. de adult. Et cum eo ductus fur, qui suspensus est patibulo.

§. 151. [fol. 100] Anno 1497 prima septembris suspensus est quidam, qui furatus calicem in nauique forensi apprehensus [s. est].

§. 152. [fol. 112] Anno 1498 sexta aprilis et veneris post iudica tres insignes latrones combusti hic, qui licet omnibus sceleribus fuerint dediti, tamen præcipue in dominico corpore deliquerunt, furati namque in diepurg monstrantias ac vas ipsum, in quo continebantur consecratę hostię; vnus ex eis xvi consecratas hostias deuorauit, alter paulo minus. Pręterea plura gazophilatia spoliarunt et hic ad sanctum Petrum homines trucidarunt, alios spoliarunt.

11. Bauten und Häuser.

§. 153. [fol. 6] Anno 1494 ruperunt muros turris acialis iuxta portam maguntinam usque ad carcerem et de nouo inceperunt edificare eam incipiendo super carcerem et redegerunt eum in formam, in qua nunc est, et perfecta est in mense septembri et dealbata deposit.

§. 154. [fol. 19] Anno 1495 in apprili haben die herren vom rad das zolhuß vffgeschlagen, daryn man furters sall den zol von pherden nemen vnd vffheben vnd stet das selb huß vff dem Roßmarkt vff dem hyrczgraben by hanß Schmyden huß.

§. 155. [fol. 28] Anno 1495 in mense junij vel paulo ante hatt der ratt die krem von der wober Kauffhucz an byß her fur an das eck der barfusser lassen von neuwen anfahen vff zu schlagen vnd die selbige gasse wytter gemacht vnd zu gegeben, also das sie vor den selbigen kremen vmb funff werck schuch wytter ist, den sie for war, vnd hatt zum ersten feyll gehabt yn den selbigen newen kremen yn der herbstmess anno 95.

§. 156. [fol. 1] Anno 1494 in die Petri et Pauli apostolorum hatt der thoner yn bockenheyner thorn geschlagen vnd man vnd frauwe, die daruff wonten, geleziget, doch storben sie nit daruon, vnd das gebewe zur bruchen vnd vorbrent. Diß ist geschehen des morgens zur sexten stund. Uff die selbige zitt war Kryngen hulczhuserin vnd Gilbrecht yr sun vnd myn mutter Eylchin rorbecher vnd ich Job zu Emps ym bad vnd vff sant Petter vnd Paulus abent war eyn mechtig groß ongewitter des obencz vnd fillen kyssel, die grosten als zillich huner Eyer, die kleynen alle als duben eyer.

[Wiederholte Erzählung fol. 4: Anno 1494 in die Petri et Pauli apostolorum hat der thonner in bockenheymer thorn geschlagen vnd die frauwe heftiglig vobrent vnd den man auch, doch syn sie myt dem leben dar von komen vnd haitt das gebeuwe, was von holtzweg gemacht, alß zurbrochen vnd zurspalten.]

§. 157. [fol. 72] Anno 1493 super fundamentum, quod prius erat, est edificata turris, vulgo der bockenheymer thorn, et in formam redacta eam, ut cernis.

§. 158. [fol. 72] Anno 1496 hatt der Ratt zu franckfurt eyn melwag vff gericht yn der Escheymer gassen nah by der porten. Mer hat man auch eyn newen bron da uffgefurt, daran hatt der Ratt eyn steheuer geben, das vberig haben die nachbar vnd die darumb wonnend müssen bezallen, vnd hat myn mutter von yren hoff myt sampt den zynshüßlin gelegen yn der obgemelten Eschenheymer gassen musen zallen.

§. 159. [fol. 83] Anno 1497 prima martij cecidit turris vff dem klobelachshoff extra portas. Antea structura erat satis fortis, circumducta, fossata et aquis⁶ diruptaque funditus reparari non potest, nisi de nouo edificetur [cf. §. 141].

§. 160. [fol. 149] Anno 1500 tertia februarij ipsaque die beati Blasii reparatum seu renouatum est superiori parti suę patibulum hic.

12. Rathsverordnung wegen der Ratten.

§. 161. [fol. 135] Anno 1499 undecima aprilis ist hie angefangen von dens Ratts geheiß, das man eyn yden menschen, der ein totte ratzen bringt vff die brucken zwischen eilff vnd zwolffen, der selbig hatt eyn h., den im den einer gibt, der darzu verordnet ist, die Ratzen zu entphanen, vnd nympt die selbigen vnd hewt inen die schwentz abe vnd worfft sie als bald inn meyn.

13. Naturereignisse.

§. 162. [fol. 4] Anno domini 1494 mesis omnium frugum est collecta et in horreum traducta, videlicet siliginis, tritici et auenę etc. ante mensem augusti.

⁶ Ein Wort wie munita scheint ausgefallen.

§. 163. [fol. 4] Anno 1494 in die S. Jacobi habebantur racemi, adeo quod vendebantur aliqui.

§. 164. [fol. 14] Anno 1495 tonitruit die decima et vndecima ianuarij.

§. 165. [fol. 37] Anno 1495 ym september vnd ym october haben die hangen dorn widder geblüwet, also das man funden hat roitt vnd wiss gefolt vnd vngefolt hatin rossen, item mergen droppen blumlin, item haben fyll baum wyder blütt gehabt, item fyll korn blumen vnd ander.

§. 166. [fol. 54] Anno 1496 die octava apprilis, que erat sexta post diem pasche, synt ob sechs hundert gutter wolgemester schwyn zu franckfurt feyl gewest vnd hat eyn gutt schwyn vor eyn gulden kaufft, das man vor drien iaren nyt woll vmb drij gulden hett konden kauffen, vnd menig fart darnach hatt uff die fritag vnd sust schwyn feylt gehabt vnd haben fill lud sie kaufft vnd gestochen, glich als man sunst plegt zu winterzitt zu thun.

§. 167. [fol. 55 ad Calendas maias anni 1496] Illo etiam tempore moganus et rehnus [adeo] excreuerunt, adeo vt aiebant homines se eo tempore anni non meminisse equalem illorum fluminum abundantiam; manuit moganus durch die farport et per plures alias portas.

§. 168. [fol. 73] Anno 1497 synt vberschwencklich vnd eyn grosse menge krawen oder krehen gewest, die da angefangen haben ym iar 1496 vnd ym iar 1497 vorgangen, oder ym iar 1497 ist eyn mechtige große geschwoorm der kofferyn gewest.

§. 169. [fol. 73] Anno 1497 synt fyll huner suchtig an der grossen krankheytt vnd auch fill dar an gestorben, maxime vernali estualique tempore.

§. 170. [fol. 75.] Anno 1497 octava ianuarij alluvio magani excreuit, ita vt ascendit ultra schanstejn vsque ad domum Ruperti mones, adeo quod aliquibus diebus intrauit per omnes portas, clauderanturque portę omnes preter portam sancti spiritus, que nocte vna non clauderatur. Et ob eius excreuentiam dimissa sunt diuina in ecclesia diui leonhardi vsque in duodecimam ianuarij, nec poterant naues a maguntia ascendere per dies aliquott. Duodecima portę reserabantur. Nec hijs diebus operari poterant mollitores; celaria varia ac plura repleta aquis. Rursusque excreuerunt et moganus et Rhenus ac omnia fluuia in hac regione effecta maiora, quam antea, adeo vt rethro in sedecim annis non fuere flumina abundantiora. xviii ianuarij moganus se extendebat plene vsque ad ecclesię introi-

tum, vbi per gradus ingreditur. Denuo etiam diuina obmissa die xv ianuarij vsque ad 22 eiusdem mensis.

§. 171. [fol. 171] Anno 1501 in die nicolaj noctu infra nonam et decimam horas fiante vento valido tonitrua valida audita sunt, fulgura visa grandinesque cecidere. De tonitruo vide etiam supra fo. 14 [§. 164].

14. Französische Krankheit.

§. 172. [fol. 56] Anno 1496 tempore estatis et verne [verno] ist eyn ongehort grußlich vnd erschrockenlich krankheyt vnder die theuschen von den walen komen, die walen haben sie krieget von den franczosen vnd wyrt diß krankheit genent mall franczoß, vnd regirt fast in deutschen landen, noch fyll mer in italia vnd frantia. Die krankheyt macht den menschen onseglich ongeschaffen; welcher sie hatt, ist vber gancs sin lipp foll schwarcz rotter blatteren; wert. eyn teyllen eyn halb iar, den anderen drij firteill, den anderen eyn ganz iar vnd noch dem belibent die flecken an ynen etwen lang. Ongestalter ding hatt keyn mensch nie gesehen; von solicher oder derglichen krankheyt nie keyn mensch mer gehort, auch fint keyn arczet da von nicht geschriben, den als fill, als man nient (?) dar widder tracht.

[Bernhard Rohrbach wird 1498 von der Krankheit befallen §. 9].

15. Gesellschaft Löwenstein.

§. 173. [fol. 6] Anno 1494 secunda octobris donauit Ambrosius gleuburg tres lepores societati stubę nostrę et ob hoc facta est conuocatio virorum et mulierum, tenueruntque conuiuium et concęnarunt et coreas duxerunt. Actum hic zu lebensteyn.

§. 174. [fol. 9] Anno 1494 die 27 decembris donauit Ambrosius gleuburg duos lepores societati nostrę in lebensteyn ideoque conuocati sunt et viri et mulieres ad cęnam et ego tunc pro primo cęnani in dicta societate.

§. 175. [fol. 15] Anno 1495 decima februarij doctor Ludwicus de paradiso, scultetus huius opidi, donauit societati nostrę zu lebensteyn cernum et präcipue mulieribus ideoque facta conuocatio et virorum et mulierum ad cęnam, pro simbolo soluit unus iiii ß.

§. 176. [fol. 16] Anno 1495 decima nona februarij conuocata est societas zu lebensteyn, etiam mulierum, ad cęnam et soluit unus vi alb. et tunc primum trepidium cum tędis etc.

§. 177. [fol. 16] Anno 1495 die 24 februarij hatt Johan holzheymer myr vmb die geschelchafft zu lebensteyn gebetten, das sie myr wolttten vorgunden die fasnacht myn phenig myt yn zu vorzeren. Also haben sie myrs vorgundet myt solichem vnderseytt: wol ich furtters andere faßnacht geschelchafft halten; so sol ich gesell werden; das erstemal haben sie myr vnd Conratt zum jungen dißmall nachgelassen. Vnd darnach uff den 26 tag februarij hatt zum nachtmall die geschelchafft angefangen. Darnach uff den sonntag zu nacht, montag zu nacht, das ist der erst vnd der zweyt dag ym mercz ossent man vnd frawen vff der stoben vnd darnach vff den iii vnd iiij tag des merczes ossent beyd man vnd frawen morgens vnd abentz vff der stoben vnd vff den dynstag, uff aller man fasnacht, stoehen myt kronlyn Gorg reyß, Niclaß von babenhusen vnd behylt Gorg, vnd vff den eschermyttwoch stoehen iiij Reysige myt kolben, zwen mit namen Martins vnd Eberharcz von hussesteyn knecht vnd zwen vnser soldner myt namen wisbroitt vnd ruttlinger vnd behylten die soldner, also das wissbroitt die hussesteyheymer knecht zu dickermall felt vnd er doch hart blyb siczen. Vnd das geschach noch dem die frawen widder kamen vß gleuburgs garten. Item do disse vffgehorten, stoehen myt kronlyn Conrat zum jungen vnd Conrat mones. Darnach vff den donerstag zu mytttag ossent die gesellen alleyn vff der stoben vnd rehentten die kochenmeyster Claß von rockyngen vnd Vlrich nuhuß vnd die wynmeyster Johan von holzheymer, Philipp wiß, vnd bezalt der man iii gld. Vnd vff den donerstag zu nacht, das ist der v tag ym mercz, ossent man vnd [fol. 17] frauwen vff der stoben vnd ward das selb obent mall yn die forderigen mal gerechnet vnd warent xliij gesellen, so edel vnd andere, die bezalten; frawen vnd junffrawen, die gelten nichcz, den vff den eschermyttwoch zum vnderen galt eyn i alb., vnd vor drij huner gabent die wyttfrauwen iiij ß oder mogent huner dar vor geben nach yrem willen; junffrawen gebent gar nichcz, vnd waren frawen vnd junffrawen, die geschelchafft hylten xxviii. Darnach vff inuocauit, das ist der eycht tag ym mercz ossent wyr zu nacht vff der stoben, gult der man iii ß.

§. 178. [fol. 38] Anno 1495 die octava octobris Cristianus folcker prodonauit duos lepores societati nostrę ideoque et viri et mulieres conuocati sunt ad cenam et pauçę aderant mulieres, virgo vero nulla.

16. Gesellschaft Limburg.

§. 179. [fol. 41] Anno 1495 in mense nouembri hatt Daniel brom, scheffen vnd Ratt der stadt franckfurtt, kaufft das huß laderem genant, gelegen vff dem Eck neben dem Romer geygen dem huß lymburg vber, da iczunt zur zytt Heyrt wyß yn-wont vmb ; hatt vor das huß laderem mytt sampt dem huß-ratt, der vor die gest gehort, die yn der meß dar yn herberigen, bezalt eycht vnd zwenczig hundert golt gulden. Nach dem selbigen kauff hatt der obgenant Daniel brom der geselschafft vnsrer Stoben das obgenant huß laderam angemutt zu kauffen vmb das obgemelt gelt, als er ens kaufft hatt, das hatt die geselschafft zu grossen danck angenommen vnd habent vorordenet vnd gemacht, das ieder gesel, der vff die selbige zytt gesel sy, oder die, die noch nyt gesellen syn, doch von rechtem vnd mytt recht nyt mogen der geselschafft vor-wiſt werden, als die syntt, die von geburt daruff horen, sollen geben zwenczig gulden, des die gesellen alsampt wyllig gewest synt. Vnd darnach vff sant Andreas tag nach alter gewonheyt haben die gesellen, die daczumall gesell gewest synt, vff der stoben gessen vnd eyn iglicher bezalt xx glden nach dem vortrag, dens sie yngangen waren vnd darczu i gulden als von wegen des stoben zyns. Also hatt die geselschafft von den gesellen, die vff solich zytt hie waren, vnd vß den bocksen der geselschafft dusent gulden dem vorgeantent Daniel bromen bezalt, von der vberigen som, sall man ym ierlich zu gulde iiii gulden von hundert geben [suppl. fort.: biß zur] ablosung; vnd als oft die geselschafft ii hundert gulden bringt, will er ym viii gulden ablassen lassen, als lang byß die gancz some abgelost [fol. 42] wyrdt. Vff den iczgerinten sant Andreas dag synt zu buw-meystern des huß laderam gemacht Hans vom ryn, Daniel brom, Gorg frosch, vnd zu stoben meystern synt gemacht Johann frosch zum affen, Johann zum jungen vnd Con-ratt schytt. Item welcher gesell durch bewybung vf die stoben kompt, der vor nyt von gepurt daruff gehort, der selbige sall geben drissig gulden. Sust eyner, der von gepurt daruff gehort, gypt nyt mer den zwenczig. Auch gypt das obgemelt huß ladarum xv glden ewiger golt czu zynß, haben vorwilliget zu ablosung vnd gybt man eynem vor eyn gulden abzulosen xxviii gulden.

§. 180. [fol. 50] Anno dñj bisextili 1496 erat dies decima sexta februarij vltima carnisbreuii et non fuit vlla conuocatio nostrę societatis seu stubę, veluti omnes mortui fuissimus, sed impedimento nobis

fuerunt assessores camerę iuditii ceterique doctores nobiles et aduocati et procuratores, hij namque aderant nimis copiosi.

§. 181. [fol. 42] Anno 1496 vltima decembris primum societas obsonitauit in magna stuba domus ladarum. Obsonij magister, vulgariter der wyrt vff der stoben, fuit Philippus kaltoffen, nec ego die illa inter obsonantes fui, latuit namque me, quod ea die in ea domo obsonium fuerat inceptum. Anno 1497 incipiendo annum a primordio ianuarij Bernhardus rorbach, germanus meus, [suppl.: et ego] primum interfuimus obsonio in prefata domo, (obsonii magister erat Walter ysenberg) donauitque mihi germanus quinque h. tum, cum soluebatur pro obsonio; quilibet etiam nostrum donauit xx den. Friderico nostre societatis famulo, sic namque moris est, vt quilibet, maxime socii, dent famulo societatis die circumsionis xx den. Et hoc primum ego donaueram. Anno 1497 ipsa die epiphanię conuiuium primum habitum in nostra stuba, de quo clarius in anno 1497 (§. 183).

§. 182. [fol 73] Ladarum. Anno 1497 prima die ianuarij primum frater et ego iuimus ad ladarum, de quo latius vide supra in anno 95, ubi de emptione domus ladarum habetur, in fol. [41. § 179.]

§. 183. [fol. 74] Ladarum. Anno 1497 in die ephiphanię primum in noua stuba cenauimus omnes infrascripti, non more societatis, sed conuiuium habuimus, in quod omnes pariter admissi siue de corpore societatis siue non. Huic cenę prepositi erant Hans vom ryn, ciuium magister, et Vdalricus neuhusen, quos solemus magistros coquinę appellare. Erant autem cenantes doctor Ludwicus de paradiso, scultetus; doctor Adam heymbach, aduocatus, Hans vom ryn, ciuium magister, et Conradus schyt, suus sodalis, doctor Johan et Hen glauburg, Hen saß, Ortt, Johann, Conrat et Ortt zum jungen, Georg, Johann et Johann frosch, Bernhart, Philipps, Heynrich wiß, Jacob, Heylman stralnberg, Daniel brom, Conrat moneß, Vlrich neuhuß, Cristian folcker, Johan reyß, Johan han, Thomas sossenheymer, Bernhart, Job rorbach, Johan von hulzheymer, Symon vffsteiner, Eberhart von husessheym, Georg martroff, Ludwig marpurg, Claß stalburg, Wolff et Wolff blum. Supra scripti sunt de societate vel ius ipsis competit. Engel von hoczfelt, Licentiatus, Georgius artulf, licentiatus. rosenberg, Hen frosch, den man nennt froschelgyn,

Petter sossenheymer, Hans blum, Mylchior des rattes schriber, Hans dyrmeyer, hijs non competit ius societatis. Summa 47.

§. 184. [fol. 75] Anno 1497 octava ianuarij, si iuste memini, admissi sunt in societatem nostrę stubę Wolff blum iunior et Ludwicus martroff, soluit quilibet pro iure societatis triginta fl. et fl. tres eo, quod vxorati sunt. Heynricus wiß admissus in societatem tertia februarij. Eodem die obijt Margreta, relicta Heynrici ergeschemmers.

§. 185. [fol. 76] Ladarum. Anno domini 1497 duodecima ianuarij conuocata est societas nostra ad cenam et viri et mulieres, nec admissi alii, quibus non competeat ius aliquod in societate, duobus demptis. Erant autem infra scripti in cena presentes nec ordine debito subnotantur, scilicet, prout memorie incidere, collegi. Et hæc cena prima erat, in quam conueniebant more societatis vere; antea in noua stuba non fuerant mulieres.

(1) Ludwicus de paradiso, scultetus, (2) doctor Johannes glauburg, (3) Johan glauburg, (4) Hamandus, (5) Margreta, uxor sua, (6) Gylbertus, (7) Ludwicus hulczhuser, (8) Eliseus, (9) Barbara, sua uxor, (10) Bernhardus, (11) Anna, sponsa sua, (12) Philippus, (13) Katherina, uxor eius, (14) Jacobus, (15) Fronica, uxor sua, omnes wyssen; (16) Iohan, (17) Cristyn, uxor sua, (18) Gorg, (19) Johann, (20) Lygyn, sponsa sua, omnes frosch, (21) Ortt, (22) Johann, (23) Margret, uxor sua, (24) Conrat, (25) Ortgyn, omnes jungen, (26) Karlen henspurg, (27) Michel schwarzenberg, (28) Kryngyn, eius uxor, (29) Hans von ryn, senior magister ciuium, (30) Kryngyn uxor, (31) Conrat, (32) Margret, uxor sua, (33) Jacob, (34) Ulrich, omnes neuhuser, (35) Johan, (36) Agatha, uxor sua, (37) Claß, omnes rockyngen, (38) Syffart klobellach, (39) Cęcilia, uxor sua, (40) Hen saß, (41) Cristian folcker, (42) Johan reyß, (43) Crystyngyn, sua uxor, (44) Johan hulczheymer, (45) Bernhart, (46) Job rorbach, (47) Ludwig martroff, (48) Enchyn uxor, (49) Johann han, (50) Katherina, uxor sua, (51) Daniel, (52) Hans brom, (53) Gretgyn, uxor sua, (54) Wolff blum, (55) Kryngyn, uxor sua, (56) doctor (57) Adam heymbach [56 u. 57 eine Person], (58) Anna, uxor eius, (59) Eberhart von husescheym, (60) Guttgyn, uxor sua, (61) Conratschytt, ciuium magister iunior, (62) Mar-

gret, uxor sua, (63) Friderich fant, (64) Margret, uxor sua, (65) Friderich von alczen, (66) Conrat mones, (67) Claß stallburg, (68) Gorg martroff. (69) Engel von hoczfelt, (70) bingen, meister von norlyngen, hij honoris gratia admissi in cęna, nullum namque ius societatis competit ipsia. Quę sequuntur viduę erant: (71) Agnes wisse zu [fol. 77] Lebensteyn, (72) Eylchin rorbechin, myn mutter, (73) Katherina hulczseryn, relicta Gylperti huczhusens, (74) Otylia glauburgerin, (75) Vrsula schwartzenbergeryn, (76) Agnes ergeschemeryn. Virgines, quę adhuc nulli adherēbant, duę tantum: (77) Kryngyn humbrechtin, (78) Kryngin sassen. (79) Thomas sossenheymer, (80) Grettgyn, uxor sua. Huic cęnę pfecti sunt, vt coquinę pcessent, Johan frosch et Vlrich nuhuß. Gylbertus hulczhusen et ego eramus primi, qui cum cereis correas duximus et ex iussu seniorum tradebamus Annam, sponsam Bernhardi wiss, Danieli brom et hęc prima correa in ea stuba et hęc correa iusta consideratione Danieli brom tradita ipsi, [supple: quod] magnificentum et humanum se exhibuit erga societatem, domum namque iusto pretio traddidit societati etc., vt supra mentio habita. Post cęnam aduenit marchio Iacobus de baden, index iuditiū camerę regii [regiæ?] maiestatis, et cum eo aliqui ex assessoribus, procuratoribus et nobilibus et trepudiabant vna nobiscum. Item quinque solidos soluit unus pro cęna, hos quinque solidos donauit mihi germanus Bernhardus ob memoriam, quia prima cęna.

§. 186. [fol. 79] Ladarum. Anno 1497 hatt man eyn offentlich geselschafft gehalten vff der newen stoben vor faßnacht vnd ist die erst geselschafft, die man gehalten hatt vff der neuwen stoben, vnd fur hin hatt man verbotten vff die stoben alle junge gesellen, die etwan gerechtikeyt yn der geselschafft haben, vnd synt die jungen gesellen also erschynen myt namen vff den 22 tag des ianuarij vnd hatt da selbst doctor Ludwig vom paradiß, schultheyß, von wegen der geselschafft disse meynung zu den iungen gessellen geredt, das den iungen gesellen allen vnd iglichen erlaubt sy vnd laub haben sollen vff der stoben vnd in der geselschafft zu syn vnd vmb yr geld zu zeren (das sust nyt gewonlich ist, den noch ordenung gunt man eym nyt mer dan eyn gesellschafft zu halten, dan er gessel wyrt), dar by auch gebetten vnd befallen, zuchtig sich zu halten myt danczen vnd willig myt essen vortragen, auch ym dancz sich nyt yn die arm vmbfahen als sust, sunder an stat des selben armfahens den frauwen die heñd geben vnd zuchtig neygen. Diss ist

also geschehen. Auch hatt die geselschafft margraffen Iacoben, zu den zytten kamer richter, vnseren genedigen herren, vnd alle bysitzer vnd ettlich aduocaten vnd procuratores des kamer gerichtz lassen wissen, wie man eyn geselschafft halten woll, wollent sie dar by syn, so moge sie die geselschafft fast woll liden, das sie yr gelt by der geselschafft vorzeren; des glichen hat mans auch ettlich lassen wissen, die yn der canczelly syn zu der zytt der geselschafft. Darnach vff vnser frauwen tag purificationis ist loczell faßnacht gewest, darumb hatt die geselschafft nyt yren anhab gehabt als von alter vnser frauwen zu eren vnd [hatt] vff den sontag estomih, que est quinta februarij, hat sie angefangen vnd vff denselben obent zum ersten des nachtz ymbs da gessen vnd [fol. 80] offentlich hie vnden gedanczt. Vff den montag darnach zu vnderen haben fier burger eyn gesellen stechen gehabt myt kronlyn, myt namen Conrat zum jungen, Heimen [Heylman] stralnberg, Conratt moneß vnd Claß stalberg, noch dem syn widder zum nachtmall erschynen alle die, die zur ge[sel]schafft gehören oder geladen waren. Vff den dynstag ist die geselschafft zu myttag auch by eyn ander gewest. Glich alß sie zu mittag gessen hatten, syn sie vmb gangen noch alter gewonheyt zum theuschen huß, zu sant Iohans vnd zu sant Anthonien vnd ist der furst margraff Iacob von baden kamerrichter nyt mytt gangen, noch keyner von assessoribus oder bysiczeren, darnach zum nacht mall syn sie alle zu semen komen vnd zum dancz; desglichen den eschermyttwoch zu myttag vnd obents vff den eschermittwoch noch myttag haben die frauwen noch olter gewonheyt zwen kochen meyster gemacht zu der grunen soppen myt namen Claß von rockyngen vnd Hen stralnberger, beyd sampt widwer, darnach synt sie hynuß yn Hen gleuburgs garten gangen, da die geschelschafft hin vß kam, bald darnach kam der furst myt sampt ettlichen bysiczern zu ynen geryten vnd war by ynen, darnach rytten sie widder heym vnd gyng die geselschafft auch heym vnd kamen zum nachtmal widder zusammen. Vff donerstag zu mittag ossent die mannen eynig vff der stoben vnd beschlossent die rechenschafft vnd namen von dem margkgraffen nyt mer den i gld. vnd desglichen von bisiczern vnd allen dennen, die dem kamergericht vorwandt waren, gab keyner mer den i gld., [fol. 81] schenckt der margkraff der geschelschafft eyn hirsch vnd eyn rehe, des Rattes amptlude vnd Ander Edellude gaben eyner ij guld., eyn burger iii gld., darnach vff den gfit. dornstag zu nacht ossent sie aber by eynander den manderkeß vnd vorzert eyner Vnd also hatt disse brasseryhe eyn ende. Disser geselschafft kochenmeyster sint gewest Iacob neuhuß, Iohann han, wynmeyster vnd broitt-

meyster synt gewest Iohan frosch, sponsus Lyßgens, vnd Conrat neuhuß.

By diser gesellschaft synt nyt gewest myn mutter, myn bruder Bernhart vnd ich, noch myn schwager, noch myn schwester; auch Haman hulzhusen vnd Margret, syn frawe, noch Gylbrecht, syn bruder, noch Katherina, yr mutter, die war auch kranck, noch auch Katherina hulczhuseryn zum spangenberg, noch yr sun Ludwig hulczhusen, vßgenomen uff den sontag inuocauit zu nacht ist schwager Karlen hynsberg und Martha, myn schwester, by der gesellschaft gewest, vnd hat vns vß der gesellschaft gehalten Margretten zum thorn dott, die wir als den truerrenten.

§. 187. [fol. 132] Anno 1499 21 ianuarij hoben man vnd frauwen vff der stoben gessen zu nacht, eo quod marchio Iacobus de baden, iudex Regalis iuditij camere, donauit societati ceruum et soluit vnus 6 alb. Ego aderam, non mater, neque frater.

17. Cultus.

§. 188. [fol. 2] Item secunda junii celebrabatur hic missa in omnibus ecclesiis pro conservatione fructuum et conciuittatis et pro defensione hostium anno 1494.

§. 189. [fol. 7 ad iii novembris 1494] Eodem die agebatur in ecclesia commemoratio animarum fidelium, que commemoratio translata est in terciam diem nouembris, eo quod dominica dies secunda erat.

[Ueber die Stiftung der Rathsmesse §. 250. Fam. Frosch.]

§. 190 [fol. 12] Anno 1494 [l. 1493] decima nona maii cecidebat dedicatio ecclesie fratrum minorum 'franckfurdię. Semper enim secundum cursum temporis in dominica exaudi, que est sexta post pasca, agitur dedicatio in prefata ecclesia. Et tunc ante inchoationem summe misse defertur venerabile corpus Christi extra ad plateas circumeundo monasterium et omnes fratres ferunt reliquias etc. Et fundauit pater iuxta literas hec clare fantes, et fratribus meis ac mihi incumbit ductio sacerdotis deferentis sacrum et ego Job prefato anno et die, vt hic supra mentio habetur, duxi et Hamandum hulczhusen in sodalem assumpsi. Et post mortem patris ego primus fui, qui ex fratribus meis duxerat; tempore enim intermedio, videlicet post mortem patris vsque ad tempus pubertatis nostre et presentie mater nostra substituit duos, qui vicem nostram adimplerent. Et in anno 1494 dedicatio fratrum minorum cecidebat in xviii diem maii et duxi

ego sacerdotem et Jacobus nuhusen, quem mihi in sotium assumpsi, nec enim tum affuerunt fratres.

[Ueber diese Stiftung vergleiche: Familienchronik Bernhard Rohrbachs §. 27. Der Sonntag Exaudi fiel übrigens nicht im Jahre 1494, sondern 1493 auf den 19. Mai, es ist daher statt 1494 zu lesen 1493, wie auch aus der wiederholten Beschreibung der Procession von 1493 hervorgeht:]

§. 191. [p. 25] Anno 1493 decima nona maij et in dedicatione templi minorum duxi ego primum sacerdotem deferentem corpus Christi in processione, quę habetur ante missam summam. Assumpsi mihi in sodalem, qui mecum duxit, Hamandum hulczhusen. Processio [l. processionis], quę fit in dedicatione ecclesie fratrum minorum, et maxime quod differtur corpus dominicum, fundator fuit pater meus Bernhardus rorbach, ipse namque suis pecuniis impetravit a papa fratribus, vt possent differre [corpus] domini per circuitum, inque memoriam huius preservavit sibi, dum vixit, nobisque filiis suis, vt ius ducendi haberemus, sed quia post obitum patris omnes nos etate ad eam rem minores eramus, ac etiam cum etas nos ablitauit(?), absentes eramus, ideoque mater nostra semper duos, quos voluit, nomine nostro elegit, qui officium in hoc nostrum expleverunt. Et die et anno prefato ego primus inter fratres duxi, eo quod Bernhardus existebat in italia eo tunc, Conradus vero frater minor annis erat. Competit autem ius ducendi duobus senioribus ex nobis iuxta litteras. [fol 26] Anno 1494 decima octaua maij in dedicatione fratrum minorum, ego pariter cum Jacobo neuhusen duxi sacerdotem ferentem corpus redemptoris. Anno 1495 dominica exaudi, quę tunc fuit vltima maij, erat dedicatio ecclesie minorum, et tunc duxit Bernhardus, frater meus, (et adiuuantem assumpsit Karolum henspurg, affinem nostrum,) sacerdotem, qui fert domini corpus, et hoc ex more, qui nobis incumbit; et primum fuit, quod frater duxerit, ego tamen antea duxi, ipso semper absente. Anno 1496 ego Job vna cum prefato Karolo duximus sacerdotem. Anno 1497 Bernhardus, frater meus, cum Karolo henspurg duxit sacerdotem in dedicatione minorum. [fol. 88: Anno 1497 septima maij in dedicatione minorum duxit Bernhardus rorbach, frater meus, sacerdotem deferentem corpus dominicum. Assumpsit Karolum hensburg in socium, quia ego non aderam.] Anno 1498 maij 27 erat dedicatio fratrum minorum et duxerunt frater Bernhardus et Karolus, tunc magister ciuium [§. 124], sacerdotem iuxta morem. [fol. 114: Anno domini 1498 vicesima septima maij et dominica exaudi in dedicatione ecclesie fratrum minorum franckfurdie frater meus Bern-

hardus assumpsit Karolum hynspere, tunc magistrum ciuium, in sotium et duxerunt sacerdotem, qui ibidem in processione detulit corpus domini. Hęc enim dedicatio nostra est de iure iuxta litteras.] Anno 1499 xii maij et dominica exaudi ego cum Jacobo neuhuß, magistro ciuium pro tunc [§. 125], duximus sacerdotem deferentem eucharistiam. [fol. 139: Anno 1499 duodecima maij et dominica exaudi in solennitate dedicationis ecclesie minorum duxi ego vna cum Jacobo neuhusen, tunc magistro ciuium, eum, qui inde ex institutione genitoris mei detulit in processione corpus domini, indiuque eo die ex panno nigro tunicam simplicem, de illo eodem panno induit Jacobus prefatus eyn hasack.] Anno 1500 vltima maij Bernhardus, frater meus, vna cum Georgio neuhusen duxerunt sacerdotem, de quo in 152. [fol. 152: Anno 1500 vltima maij in dedicatione minorum duxerunt sacerdotem gestantem corpus domini frater meus Bernhardus et Georgius neuhusen.]

§. 192. [fol. 32] Anno 1495 in die beate Marie Magdalene Johannes griffensteyn, decanus S. Bartholomei, detulit corpus dominicum, Johann glauburg et Ortt zum iungen in locum Johannis von ryn duxerunt decanum, Bernhart wyß, Georg neuhuß, Philippus ogelnheymer, Jacob wyß portarunt den casten. Vdalricus nuhusen, Georg matroff, Gylbertus hulczhusen, Heynricus wyß faces gestabant.

§. 193. [fol. 43] Anno 1495 ordinatum est per serenissimum Maximilianum Romanorum regem ac per archipresulem maguntinum, Bertholdum de henberg etc. et per alios, vt in omnibus cathedralibus, collegiatis parochialibusve ecclesiis et monasterijs per totum imperium in omnibus diocesisibus et locis, qui sub imperio sunt, vt ad quadriennium singulis mensibus missa rogationis decantetur in initio cuiuslibet mensis pro impetranda (a magnipotentia deo) misericordia et peccatorum venia pro salute et victoria, vt suo iuamine [iuuamine] hostibus fidei et imperij resistere valeamus cristianaque religio vt augmentetur imperiumq. simul amplificetur. Et omnibus deuote interessentibus xl dies indulgentiarum tribuuntur. [fol. 44] Hęc missa rogationis est franckfurdie primitus cantata die nona decembris anno 1495 et singulis mensibus continuata usque in annum 1499, vbi vltima obseruata fuit quarta nouembris. Celebratur autem missa hoc ordine. Ante missam flexis genibus cantatur antiphona: „Cognoscimus, domine, quod“ etc. cum versu et collecta pro peccatis. Dehinc septem psalmi penitentiales leguntur usque ad litaniam, litanieque inchoatur voce altiori cantabiturque per circuitum ecclesie,

precedente quodam, qui crucem defert ante scholares (ubi sunt) et clerum. Hijs finitis in choro cantatur antiphona: „Alma redemptoris mater“ etc. cum versu et collecta de beata virgine. Hijs sic actis ad missam venit, cuius initium est: „si iniquitates“, collectę: „Parce domine“, „Omnipotens sempiternus deus“. Hęc duę collectę leguntur sub prima conclusione [?]. Alię tres collectę, videlicet: „quaesumus, omnipotens deus, ut famulus tuus rex“, „deus, a quo sancta desideria“, „deus, qui non mortem peccatoris“, leguntur sub secunda conclusione. Epistola Hieremie prophete: „Si iniquitates nostrę contendant.“ Graduale: „Propitius esto peccatis“. Alleluja: „ostende nobis, domine“. Tractus post lxx [septuagesimam]: „Domine, non secundum peccata“. Ewangelium: „Amen, amen dico vobis, quivis dixerit huic monti“. Offertorium: „sicut in holocausto“. Post elevationem flexis genibus cantatur antiphona: „Media vita in morte“, versus et collecta pro peccatis. Commune: „Amen dico vobis, quidquid orantes“. Finita missa proceditur cum processione ad altare beatę virginis et cantatur flexis genibus antiphona: „Salve regina“ cum versu et collecta. Tandem cum ad chorum reuersi sunt, cantatur antiphona: „O Martine, o pie“, versus et collecta vel loco illius antiphonę cantantur antiphona de patrono ecclesię illius. Hęc missa tali rittu et ordine suprascripto primitus franckfordię est decantata die nona decembris anno 1495. [cf. §. 200.]

§. 194. [fol. 53] Anno 1496 die 3^a aprilis, erat dies sanctę paschę, tres apud fratres predicatorum predicabant: lector in cimiterio, subprior in ecclesia, tercius in ambitu, adeoque se inuicem clamoribus [se] impediabant, ut parua ex hijs sermonibus populo generabatur deuotio, sed confusio potius.

§. 195. [fol. 54] Anno 1496 in die sancti Marci ewangelistę clerus non ibat ad villam rad, sed mansit in sachsenhussen ob pluuiam, quę die integra durabat.

§. 196. [fol. 55] Anno 1496 in mense maij erecta primum est tabula summi altaris in choro fratrum predicatorum.

§. 197. [fol. 58] Anno 1496 in die beatę Marię Magdalene decanus Johannes in processione gestabat corpus domini, Johann glauburg et Hans vom ryn eum duxerunt, Jacob wiß, Gorg neuhuß, Conrad mones, Diether . . . von sassenhussen portabant den kasten; Gylbertus hulczhusen, Ludwicus hulczhusen, Heylman stralnberg, Conrat zum jungen ferebant cereas.

§. 198. [fol. 90] Anno 1497 ipso die corporis Christi et vicesima quinta maij deferebat corpus dñi Iohannes gryffenstejn, decanus

diui Bartholomei francofurdiensis. Assistebant decano eum ducendo Henn glauburg et Iohannes vom ryn, seniores scabini, quatuor autem ferebant struem, quę super sacramentum deferatur, nostro ydiomate der kast genant, videlicet Philippus ogelnheymer, Gorg reyß, Ditther et ego Iob rorbach, et primum est, quod ego gestabam den kasten, quatuor alij deferebant tēdas seu cereas, videlicet Heynrich wiß, Ortgyn zum jungen, Vlrich neuhusen vnd Gorg martroff. Comitabantur sacramentum a retro Marchio Iacobus de baden, iuditij camerę iudex, cum eo sex assessores, item aduocatus iuditij camerę, Doctor Florentius de veningen, aliquique procuratores. Post hos ibant consules opidi huius, deinde vulgares etc.

§ 199. [fol. 95] Nicolaus kruder episcopus Sambiensis et filius franckfurdensis. Anno 1497 die 22 iulij ipsa die diuę Magdalene Nicolaus kruder, episcopus Sambiensis, filius oppidi franckfurdensis, detulit Corpus dominicum in processione, quę ea die agitur ex voto. Bernhardus, frater meus, Iorg neuhuß, Conrat moneß et Dither humeris seu scapulis suis [gestaverunt] den kasten et prima est fratris gestio illa p̄fata. Eram tunc wormatię.

[Maria-Magdalenen-Procession 1498, begleitet von den Theilnehmern an dem Passionsspiel §. 215].

§. 200. [fol. 137] Bede Meß. Anno 1499 vicesima quarta aprilis decantata est in omnibus collegiatis ecclesijs et monasterijs missa pacis. Et in ecclesia parochiali nostra hoc modo processum est: primum cantata antiphona: „Cognoscimus domine, quod peccauimus“; deinde lecti submissa voce vii psalmi litaniaque alta voce per duos decantabatur. Cantando eam facta est processio et circuitus per totum cimiterium. In ea ibant primum scolares, deinde personę ecclesię, demum totum consilium seu omnes consulares viri vna cum capitaneo, aduocato medicoque etc., qui omnes durarunt vsque in finem offitij misse. Antea etiam quam inchoaretur offitium summum, cantata antiphona: „Alma redemptoris“ cum collecta; introitus: „Da pacem“; habita eleuatione, cantata antiphona: „Media vita“ cum collecta. Finito offitio misse, cantata fuit antiphona: „Salue regina“ cum collecta [fol. 138]. Steterunt consules in dextro latere chori, ingrediendo chorum scabini et p̄tores, in superioribus sedibus seu stallis alij, in inferioribus personę vero omnes ecclesię honoris gratia cedebant consulibus et in latere sinistro manebant. Deinde eodem anno 22 maij ob exhortationem domini Bertholdi archiepiscopi eque et per omnia decantata est missa, vt supra, et sequebantur iterum omnes consulares [cf. §. 193].

§. 201. [fol. 142] Anno 1499 in die dinę Marię Magdalene dominus Johannes gryffensteyn detulit corpus Christi. Ducebant eum Johannes vom ryn et Ort zum jungen. Den kasten deferebant Gorg neuhuß; Engil langstorff, Arnolt reyß, Philipps vgelneymer. Deferebant die fackeln Sebastianus schmitt, Conrat zum Jungen.

§. 202. [fol. 156] Bede Meß. Anno dominj 1500 vltima augusti decantata est missa pro pactis ad instar eius, que supra notatur charta 137 [§. 200], nisi quod in ea nunc consules in latere cantoris steterunt supra in latere decani etc.

18. Judentaufe.

§. 203. [fol. 5] Anno 1494 decima nona augusti baptizata est hic Judea ex partibus sueuie, que, vt ait, ex instinctu Marię virginis proprio motu baptizari petiit, et nomen ipsi est impositum Katherina et inter plures compatrices duxerunt eam duę virgines, Anna blumyn, filia Wolfgangi blums, affinis mei, et Cristina froschin, filia Johannis frosch, que prefate virgines steterunt in latere super machinam, quando baptizabatur, erat enim machina constructa ante aram parochialem et peluis super posita, in qua steterat baptizanda. Ceterę autem compatrices non ascenderunt machinam, et, ea baptizata, cecinit populus: „Nun byden wyr den helgen geyst“! Et postea eduxerunt eam prefate virgines in processione (sicuti et intrauerat ecclesiam) ad domum plebani.

19. Asylrecht der Klöster.

§. 204. [fol. 89] Anno 1497 decima maij in nocte hatt hameß sun zu sosenhusen eyn thor geweltiglich vffgetreten an eynem huselin by dem huß, zum Elnbogen genant, by den predigern vnd hatt gewont eyn burger von aschaffenburg, der hie reyff feyll hatt, genent vnd hatt der gemelt burger eyn frawe zu aschaffenburg. Aber hameß sun hatt dissen burger gewont vmb des, das er by ym lygen fant syn hor . . . des wagners dochter von sassenhusen. Darumb dratt er die dor vff vnd hywe den burger vnd schlug die hor by eynander ym beth. Vnd hatt hames sun eyn scherrer knecht . . . by ym yn disser thatt. Des morgens lieff hames sun vff die friheytt yn's barfusser kloster vnd der scherrer knecht zusant Anthonij vnd synt beyd daruonkomen.

20. Cleriker.

§. 205. [fol. 55] Anno domini 1496 duodecima maij expiravit deuotus Hartmandus moliatoris, canonicus sancti Bartholomei. Canonicatum obtinuit Philippus de helle, alias peffer dictus.

§. 206. [fol. 62] Anno 1496 vltima augusti dominus Niclaus wißbecker exspiravit, qui erat scolasticus sancti Bartholomei. Scolasteriam obtinuit Joannes sumer, canonicus sancti Bartholomei, quod sibi contulit generosus dominus de nassawe comes, prepositus diui Bartholomei [cf. §. 62.].

§. 207. [fol. 99] Anno 1497 Carolus [l. Philippus] de helle, filius doctoris Georgii, vulgo peffer cognominatus, obtinuit prebendam in aschaffenburg per mortem cuiusdam reyff, qui obiit vltima augusti. Hęc scripsit frater, quum wormatię eram ⁷.

§. 208. [fol. 145] Anno 1499 die tredecima octobris Johannes vom ryn, filius Johannis vom ryn et decanus sancti Leonhardi, suas celebravit primitias in dicta ecclesia S. Leonhardi, ad quos ego fueram inuitatus.

§. 209. [fol. 160] Anno domini 1500 tertia decembris obiit dominus Georgius schwartzenberger, cantor et canonicus ecclesię sancti Bartholomei franckfurdię. cf. §. 63. 327.

[Johannes Greifenstein, decanus sancti Bartholomaei, §. 62 seq., 192. 197. 201. 215.

Eberhardus Becker, scholasticus sancti Bartholomaei, §. 62. §. 63.

Conradus Hensel, doctor theologiae, canonicus sancti Bartholomaei et plebanus, §. 63.

Johannes Ugelheimer, canonicus sancti Bartholomaei, §. 62. 63.

Erhardus Dinciekheymer, canonicus sancti Bartholomaei, §. 63.

Johannes Wilnau, canonicus sancti Bartholomaei, §. 63.

Heimannus Itzstein, canonicus sancti Bartholomaei, §. 63. 65. 69.

Nicolaus Schell, vicarius sancti Bartholomaei, §. 65.

Nicolaus Hugonis, clericus sancti Bartholomaei, §. 68.

Heinricus Stoßel, vicarius sancti Bartholomaei, §. 236.

Nicolaus Kruder, episcopus Sambiensis et filius franckfurdensis, §. 199.

Johann Brunn, sacerdos §. 80.

Albertus Brollyn, capellanus Katharinae Holzhausen zum Goldstein, §. 18. 217.]

⁷ Am Rande hat Job „Karolus“ ausgestrichen vnd dafür „Phillipus“ gesetzt. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass der Inhaber jener Praebende und der Canonikus zu St. Bartholomaei eine Person und Sohn des Kanzlers Georg Helle, gen. Pfeffer, war.

III. Sitten.

1. Das jährliche Hirschessen des Raths.

§. 210. [fol. 31] Anno 1495 die tredecima julij domini de consilio comederunt ceruum in domo Johannis gleuburg iuxta morem eorum, vti singulis annis faciunt.

§. 211. [fol. 57] Anno 1496 die 1 julij domini de consulatu conuiuium cerui peragebant. Et Clara, vxor Johannis de gleuburg, inuitauit plures in domum Ambrosii gleuburg (consulares enim sunt in domo Johannis gleuburgs, cum bachanalia cerui peragunt), qui ad triduum ederunt ac biberunt in gaudioque triduum hoc consumpsere, iueruntque tercia die ad villam rad causa solatii et quod dies diuę Margreteę agebatur, que illic patrona colitur. Inter alias aderant mater, soror, affinis et ego, frater in italia erat [§. 8] soluitque genitrix pro se et me pro hoc triduo xx β.

§. 212. [fol. 93] Anno 1497 decima nona junij domini consules franckfurdenses bachanalia cerui peragebant.

§. 213. [fol. 117] Anno 1498 vicesima junij consulares franckfurdenses conuiuium cerui iuxta morem agebant.

2. Passionsspiel.

§. 214. [fol. 115] Anno 1498, quarta junij et secunda penthecostes, hic ante pretorium, quod dicitur der romer, supra machinam, que ob hoc constructa fuerat, ludus habitus, in quo erant 280 personę bene ornatę cum vestibus ac similibus, que decebant; luserant autem eo die primum sacrificium unici filii Abraam, historiam Susannę, divitis et pauperis Lazari, item filii perditionis, quibus actis Balthazar, plebanus in obern Escherscheym, induit se tunica grisea

(antea enim personam patris in diuis representabat), ac dyademitate coronatus, personam Christi simulans passionem domini aggrediens, que causam omnem dedit ludo. Eam incipiebat ab electione apostolorum. Die quinta junij luserat passionem, usque dum captus fuerat in ortu [horto], sub illa captura ducebatur per nostras vicus ciuitatis. Sexta junij et mercurij et quatuor temporum ad longum per ciuitatem traducebatur, anteaquam ascerenderent machinam, cumque machinam ascendissent, ad Annam eo die etc. ducebatur et cruci appendebant eum, in qua pendeat fere ad duas horas. Sexta [lege: septima] junij et jous post penthecosten exportarunt crucem una cum crucibus latronum extra portam saxenhusen. Undecima junij hij, qui de ludo erant, inuitarunt totum consulatum ad prandium, qui donarunt illis duas amas vini et 20 aureos, item concesserant illis asseres et ligna in magna copia valde, ex quibus machina construebatur, ea tamen lege, vt redderent, et que destruerentur seu cederentur, soluerent; preterea plures alios ciues et ecclesiasticas personas inuitabant, qui et illis, qui de ludo erant, propinabant. Item omnis, qui de ludo erat, et quelibet persona singulariter dedit primo societati [fol. 116] eyn ort, de qua pecunia, que ludum concernebant, parabantur.

§. 215. [fol. 118] In die diue Magdalene anno 1498 in processione corpus domini detulit Iohanes gryffenstein, decanus ecclesie S. Bartholomei; Hen glauburg et Hans vom ryn duxerunt eundem, Gorg neuhus, Iob rorbach, Arnold reysz, Philipps vgelzheimer gestabant den kasten, et antea in festo Magdalene non gestau; Ludwick hulczhusen, Gorg martroff, Heylman stralnberg, Vlrich neuhus portabant cereas; hij autem, qui luserant passionem, vt habetur supra 115 sequebantur consulares in processione, induti seu vestiti more eorum, nisi quod quinque representabant salvatorem, vnus captivum, alter in veste alba, tertius columnam ferebat, quartus crucem, quintus resurrectionem representans, et is erat, qui, dum ludebatur, omnia Jhesu more similitudinarie gesserat ac patiebatur.

3. Rathsbleygen.

§. 216. [fol. 132] Anno 1499 tercia januarij dedit mihi magister ciuium Michel schwarzenberg pro duobus Bleygin, die ich vordynt hat vff den tag Marie Magdalene, do ich den kasten drug, vt s. 118 [§. 215], vor die zwey gab er mir dreuder neuwen bleygin vnd waren die ersten, die ich gesehen hab; gap ich der mutter eyns,

Bernharten, myn bruder, das ander, her Eberharten becker das dritt zu neuwen iar vnd hat der selbigen [keynes] keyns mer gesehen oder gehat. A tempore natiuitatis Christi anno illo hic notato defecerunt die alten bleygin mit den zweyen brachen vnd mit den zweyen druben vnd die neuwen haben die gestalt, das vß eyner kannen sunder eyn lytt oder deckel wachsen zwen druben, hengend vff beyden sytten [cf. Lersner I, 458].

§. 217. [fol. 141] Anno 1499 decima octaua junij zum erstmall vff der grossen vrgeln in der phar durch Iohannes hessen, des vorseprechen Hans hessen sun, eyn salue gespilt worden vnd gesungen vnd waren kum als fill clanes vnd pyffen gestympt, das eß bescheen mocht. Schanckt ich hierumb dem selbigen Iohannes eyn rats blygen, die will das [er] zum ersten zum salue gespilt hat etc.

4. Schiessen.

§. 217. [fol. 58] Anno 1496 die julij vicesima vff dem schyass graben zwyschen den porten by sant katherinen kyrchen noch myttag synt zusammen komen yn eyner gutten erlichen geellschaft doctor Florentius von veningen, Katherina hulczhuserin, Hamen, yr sun, vnd Margret, Hamens husfrawe, Gylbrecht, auch yr sun, Eylchin rorbecherin vnd ich Iob, yr sun, Katherina, Gylbrechtz hulczhusen seliger gedechtniss wyttwen, Ludwig, yr sun, Karlen henspurg vnd Martha, syn husfrawe, myn loben schwester, Johan holzheymer, vnd haben des underens die gesellen geschossen, welche wollten, vmb zymlich kleynet von zinwerg; des nachtes hatt ye eyn huszgesesß II maß wuns bracht, vnd nach dem nachtmall geschossen frawen vnd man, wer da wolt, byß vmb zehne, also das III liecht by das blatt gesteckt worden vnd eyns farn anzeyger, vnd noch dem nacht mall synt darczu komen Ort zum iungen, der junger, vnd her Albrecht prolin [§. 18], der hulczhuserin zu goltstein kappellan.

§. 218. [fol. 67] Anno 1496 tredecima nouembris hat hie eyn schyessen angefangen myt der hantbocksen; das hatt gewert dry tag vnd synt der schutzen hundert vnd eycht gewesen vnd der kleynet, darumb man geschossen hatt, funff vnd zwenzig, myt namen drij ochsen, eyn schwarczër hudt myt eyner sylberen roren, iiii elen schwarczen schamelott, vnd zwenzig zinnener kleynet als fleschen, gleß, faß, gelten, byren [?], teller, kannen etc. Den besten ochsen gewan eyner heyst Thomas, bossenmeysters sun, syetzt by der bockenheymer porten, den andern ochsen gewan Conrad nuhuß, myn vetter,

den drytten eyn bossenmeister von mencz, den hut mit der silbernen roren schuchlepper by sant iohann, den schamelott zum wames gewann dyll eyn ledder verkauffer vff dem krutt marckt, die suwe [Sau] gewan Hans syd, vnser schmyt, vnd habent die franckfurter schützen nünzehen kleynheytt vnder den funff vnd zwenzigen vnd die heubt kleynet all, vßgenomen den drytten ochsen. Vnd haben sie geschossen vff dem fyscherfelt yn zwen schyrm vnd die leng des schuß vom stand an byß yn schyrm ist 336 élen, myt eyner schnor ist ens also gemessen worden. Item hat schnabels sun eyn briezsch, vnd welcher schutz sechs schus nach eyn ander des schyrms felt, dem schlug man der briezchen; item welcher nyt by die schutzen gehort vnd gyng vber das gebleng, dem schlug man der briezchen oder must iiii den. geben, vnd schossen die schutzen zehen schuß. Auch synt der kleynet zum rytter schuß verordenet myt namen zwen hud' vnd eyn byrett vnd eyn silberen lanczknecht myt eyner silberen hellenbarten.

§. 219. [fol. 157] Anno 1500 ist eyn schissen mitt der hantbocksen hie gehalten worden vff dem fiescherfeld zu zweyen schyrm vnd synt siebentzig schutzen gewesen, der synt vii von mentz, dry von oppenheim, vier von gelnhusen, dry von rad, die anderen synt alle franckfurter gewesen vnd hat man zehen schuß gethon, synt vnder den schutzen nor zwen, die sex schuß zu meisten gehabt haben, mitt namen meister Ludwig, des rats schmitt, hat den ochsen der das best war, behat [behalten?] vnd fiescher das damasten wams, Bernhart weiß eyn silberen becher, vnd synt ettwan mit allen kleyneten, so mitt dem ritter schuß vnd sust, dryssig kleynett gewesen, des hat der ratt hie den ochsen zu vor geben vnd den schutzen auch x firtell wyns geschenckt, in die herberig habent die [fol. 158] von oppenheim eyn kleynet gewan, die von mentz eyns vnd die su, die von rad eyn hutt mitter eyner silberen rorn im ritter schuß, die andern kleynet syn alle von franckfurtern gewannen. Dar by ist eyn kegelban gewesen vmb ettlich kleynet, haben die von franckfurt auch gewanen (alweg dry schyb vmb 1 h. vnd in eym weißphening gab man eym dry schyb zu), vnd waren dry zelt vff geschlagen vff dem fischerfelt by helligen stock, ir zwey vor die schutzen, im drytten spilt man vnd hat das schissen dry tag gewert.

5. Erstes Gastmahl im eigenen Hausstande.

§. 220. [fol. 35] 1495 die quarta septembris hatt Haman hulczhusen myt sampt Margretten froschin⁸, syner husfrauwen, zum ersten, alß eyner der eygen huß halten wyll, ym monczhoff, den man auch den trierssen hoff nennet, gessen vnd darnach vff den funfften dag des septembers haben sye zum ersten dyn geschlaffen, also synt sie gancz zu huß geczogen. Item darnach uff den xiii tag des septembers habent myn mutter vnd Kryngen hulczhuseryn zu spangenberg gekocht vnd die kost yn monczhoff getragen vnd haben den newhen hußluten geschenckt das myttag ombß, vnd hatt myn mutter geschenckt eyn schon koppferen kessel, da man glesser yn weschet, kost 1 fl. iiiib vel alb., vnd ich eyn schyndell lad, da yn stunden kleyn hulczeryn bochßlyn vii, das sie species⁹ dar yn thun sollen, die yn die kochen gehoren, Kryngyn zu spangenberg schanckt eyn schleyer, Ludwig hulczhusen, yr sun, schanckt eyn instrument, von myssen¹⁰ gemacht, da man die phan uff seczet, kost xv alb., Eylchyn, yr dochter, eyn groß holczeryn hoff schussel, da man deller vber diesch yn worfft, wenn man eyn essen uff will heben. Vnd des myttags was myr assent, schanckt myn mutter vnd Kryngyn zu spangenberg, vnd assent da myn mutter, myn bruder Bernhart vnd ich, Katheryn zu spangenberg, Ludwig yr sun, Eylchin yr tochter, her Johann brun; [fol. 36] des nachtes lud uns alsampt herwidder Haman uff syn kosten. Et solitum est fieri hijs, qui primum proprias incipiunt facere in domo expensas, et cum et maritus et uxor ambo, vel alter ex eis antea non fuerunt copulati.

6. Job Rohrbach's Gastmahl mit Speisezettel.

§. 221. [fol. 153] Anno domini 1500 tertia junij habui hospites in cena, vt infra, quod sic contigit. Vicesima octaua maij Ambrosius dietherich, prothonotarius iuditij camere, inuitauit ad cenam in domum Jacobi neuhuß certas mulieres cum maritis et alijs quibusdam. Acta cena, jocando mulieres imposuere sertum Vdalrico neuhuß, vt daret cenam die sequenti, quod precibus mulierum¹¹ et eo, quod genitrix

⁸ Helle. Vrgl. Einleitung Ann. 27. Margarethens Mutter war eine geborene Frosch.

⁹ Species = Gewürz, Specerei.

¹⁰ Messe = Bronze. Das Messing ist erst 1553 durch Erasmus Ebner erfunden.

¹¹ Ein Wort scheint zu fehlen, vielleicht accepit.

illi domum, coquam, ligna etc. obtulit, ipse Vdalricus omnes sic inuitavit ad diem sequentem; placuit etiam, vt quelibet familia domus, siue vnus vel plures in vna domo forent, afferrent ii maß wynß, sicque ad diem sequentem conuenimus eo pacto, vt supra, in domum nostram. Vdalricus vero sertum imposuit Vrsule schwartzenbergeryn, ipsa Vrsula mihi Job sertum dedit sicque inuitavi omnes et omnem hanc societatem ad cenam ad tertiam diem junij, que erat dies mercurij post dominicam exaudi; habui autem in cena sequentes personas: Eylchin matrem, Bernhardum fratrem, Georgium neuhuß, Jacobus frater suus inuitatus, sed quod sumpserat medicinam, non comparuit; Vdalricum neuhuß, Gilbertum hultzhusen, Katherinam, suam legittimam, Katherinam, relictam Gilberti hultzhusens zu spangenberg, Ludwicum filium ipsius, Vrsulam schwartzenbergeryn, Otiliam zu schwanawe, Fridericum faut, Margretam vxorem suam, Nicolaum schorrebrent, wulgo armbruster, Hamandus hultz[hu]sen cum uxore Magreta vocatus erat, sed quod infirmus ipse, non comparuit etiam uxor; item Karolum hynspurg affinem cum Martha, uxore sua, sorore nostra, sicque considera te mercurij natum, mercurij prebendam adeptum, mercurij primum hic hospites habuisse meis impensis. Vnd gaben disse gericht oder trachten: zum ersten erpffern mit zocker, darnach in iglich schußell iiii jung huner vnd eyn stock heymell fleysch gedempfft mit cybeben, resyn groß vnd kleyn, muscaten vnd muscat blumen, darnach gesotten scheffen oder schotten, darnach gebrottes ye in eyn schussel iiii junger huner, eyn hamelsbuck, eyn halb ganß vnd fyrsseß solß darbey, daraffter keß vnd kyrsen zur collatz, am obent keß, confectt, rettich vnd zwey malckum, das eyn in der schusseln, das ander vß dem haffen zu drincken. Sertum ego imposui Katherine zu spangenberg.

7. Meyenstecken.

§. 222. [fol. 20] Anno 1495 prima maij nec postea hat man keyner jungfrawen oder wittfrawen oder frawen vff vnser stoben oder der glichen mey noch briff gesteckt nach alter gewonheytt.

§. 223. [fol. 55] Eodem die [anno domini 1496 prima die maij] nil per adolescentes affixum foribus est, ut antiquitus moris erat.

§. 224. [fol. 88] Anno 1497 hat man keyn mey, als vnser altern ym gebruch gehabt, vor der jungfrawen vnd frawen thor uff den ersten tag ym mey [suppl. gesteckt]. Solichs ist von den jungen gesellen nyt geschehen vff Philippi vnd Jacobi.

8. Königswahl am Epiphaniabend.

§. 225. [fol. 47] Anno 1496 5^{ta} januarij [per sortem] zum goltstein in vigilia epiphanię sum electus per sortem in regem, me absente. Regis conuiuium obseruatum est tertia february.

9. Superstitionen.

§. 226. [fol 5] Anno 1494 in die Bartholomei apostoli Katherina, coqua matris, et Margreta, alia famula, sorte elegerunt apostolos, me sortem ponente, et obtinuit Katherina Mathiam, alia Thomam.

§. 227. [fol. 111] Cum secanda sunt ligna edificiis vtilia vtque ab corrosione et putrefactione diutius conseruentur, monenda duo sunt, primo vt in decrescencia lune secentur, aduertendumque est, vt a nullo secentur, qui habuerit nocte pcedente vel die ea rem cum muliere, etiam uxore sua. Preterea cum lapides ponere velis in partes [parietes?] domus, ne humectentur de se seu sudent, vt frequenter lapides hyemis tempore et alio solent, sic prouidendum, vt consideres fodinam lapidicinę et fodere cures in ea parte, que est ad solis ortum, hoc maxime animadvertendum propter lapides ad stubas aptandos. Cum porcos necas, vt pro domo lar [lardum?] vel carnes porcinas per annum habeas, necandi sunt in lune decrescencia, eo tunc lar [lardum?] vel pinguedo non tam effluet, vti contingere frequenter cernimus.

Hęc retulit et pro uero asseruit Petrus drach, cuius spirensis, confirmauit Johannes storch, prothonotarius iuditii camere, qui se horum experientiam habuisse et probasse affirmat. Actum wormatię die 18 martij et dominica oculi anno 1498.

IV. Frankfurter Familien.

Alzey.

[Friedrich von Alzen. §. 123. 185.

Friederich, Dietherich und Agnes von Alzey. §. 301.

Agnes von Alzen, Peter Raissen und in zweiter Ehe Bertholds von Babenhausen Hausfrau. §. 328.]

Artenberg.

[Margreta, filia Heinrici de Artenberg, scriptoris ciuitatis, marita Bernhardi Weiss. §. 327. 330.

Fichard. schreibt Ortenberg.]

Babenhausen.

[Niclas von Babenhausen, siehe Amtleute.

Berthold von Babenhausen (Babenheim) und Hausfrau Agnes von Alzen. §. 328.]

Blarock.

§. 228. [fol. 15] Anno 1495 in februario Johannes blarock nuptias celebravit cum Beatrice de oppenheym, soror est ibidem hospitis zur kanne et soror uxoris Arnoldi schwarzenbergs, cf. §. 320.

[Anna, Peter Blarock's Hausfrau, §. 234. Sie war eine geborne Ritter.]

Blum.

§. 229. [fol. 11] Anno 1476 die 28 nouembris contraxerunt sponsalia Wolff blum et Lysa, filia Conradi hulczhusens; nuptias habuerunt in die Scolasticę virginis anno 1477.

§. 230. [fol. 31] Anno 1495 prima die julij post meridiem obiit Balthazar blum, frater Milchart et affinis mei Wolf blum, reliquit

vxorem suam Katherinam bodneryn absque liberis, sepultus autem apud carmelitas. Deinde eodem anno nona nouembris nuptias consummauit cum Johanne han [cf. §. 261].

§. 231. [fol. 37] Anno 1495 die 21 septembris mane inuentus in curia habitacionis sue Mylchar blum, frater Wolffen, morte subitanea mortuus, cuius anime deus propicietur, res horribilis humanis!

§. 232. [fol. 49] Anno 1496 die nona february sponsalia contraxerunt Wolff blum iunior, filius Georgii blum pię memorię, et Katherina virgo, filia Alberti dyrmeyers pię memorię. Solemnizatum dehinc in facie ecclesię matrimonium est die tertia iunij, de post sponsa est sponso apposita die quinta iunij; sexta iunij pompa nuptiarum est secuta. Acta omnia anno, quo supra.

[Wolf Blum, Lisa Holzhausen's Ehemann §. 6. 80. 122. 183. 185.

Seine Kinder: 1) Melchior §. 80. 2) Engin §. 80 (Ludwig Matroff's Ehefrau §. 294. 295.) 3) Agnes §. 80. 4) Lyse (Elisabeth) §. 80.

Seine Geschwister: 1) Katharina (Bechthold Heller's des Aelteren Hausfrau).

2) Agnes, Peter Ugelzheimer's Ehefrau §. 326.

3) Georg.

4) Melchior.

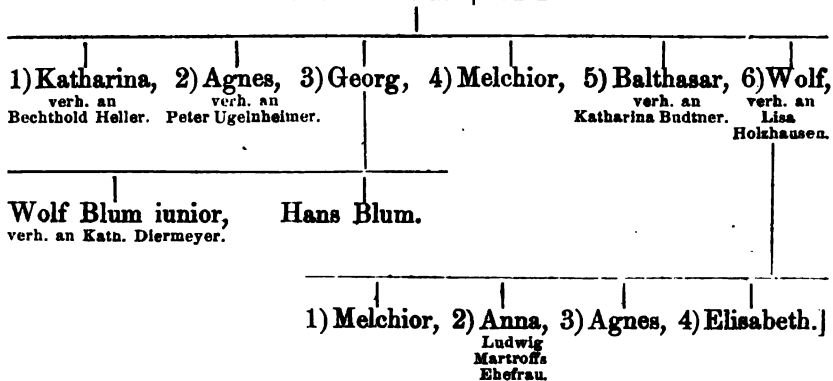
5) Balthasar, Catharinen Bodnerin (Fichard Budtnerin) Ehemann, sie in zweiter Ehe an Johann Haane verheirathet §. 261.

Georg Blum's Kinder:

1) Wolf Blum iunior (§. 128. 141. 183. 184. 185. 216) und Kringen Dyrmeier seine Hausfrau (§. 185. 232).

2) Hans Blum.

Wolf Blum † 1471.



Breidenbach.

[Friedrich von Breydenbach und seine Hausfrau Margretha §. 256.]

Bromm.

§. 233. [fol. 61] Anno 1496 die decima sexta augusti natus est Petrus brom ex Hansen bromen et Grettgyn eius legitima. Sic mihi retulit Hans brom.

§. 234. [fol. 100] Anno 1497 secunda septembris ex Johanne brom ac Grettgyn, eius legitime, nata Anna, tertia eiusdem baptizata. Comater Anna, vxor Petter blarock's. Hęc ex scriptis fratris, cum eo tunc wormatię eram.

§. 235. [Schedula inter fol. 117 et 118] Prima vel secunda julij [1498] peperit Grettgyn bromin gemellas, vnam mortuam, alteram vivam, que baptizata fuerat secunda julij. Comater yd die nesciam.

§. 236. [fol. 144] Heynrich brom. Anno 1499 vicesima tertia septembris baptizatus est Heynricus, filius Johannis brumen et Margrete [darüber geschrieben: Grettgyn], vxoris eius. Comater est dominus Heynricus stoßell, vicarius ecclesię nostre.

§. 237. [fol. 167] Anno 1501 septima martij obiit Daniel brom, scabinus, vittricus Claß Stalberg's et frater Johannis bromm.

[Daniel Bromm §. 120. 179. 183. 185. 302.]

Hans Bromm und seine Hausfrau Grettgyn §. 185.]

Hans und Daniel Bromm waren nach Richard Brüder; der Erstere vermählt mit Margaretha Tegen [Degenerin], der Wittwe Jacob Brunn's, siehe §. 239.]

Brun.

§. 238. [fol. 15] Anno 1495 vicesima quarta ianuarij Katherina gleuburgerin, relicta Iacobi brun, mater Katherine, uxoris Henn sassen, [cf. §. 284] obiit; reliquit dictam filiam et nepotem, Jacobum brun, ex filio suo Jacobo, ante eam olim defuncto; sepulta hic ad minores.

§. 239. [fol. 170] Jacobus, filius quondam Jacob bruns et Grettgyn degneryn, cuius maritus secundus nunc est Hans brum, contraxit matrimonium cum Katherina, virgine et sorore predictę Magdalene [Geuch cf. §. 307]. Actum eodem die [12 augusti] et anno [1501], quo supra de Heinricho von ryn agitur [§ 307]. Anno *upradicto videlicet 1501 ratificatum in fatie ecclesię est matrimonium

supradictorum videlicet 18 nouembris, nuptie autem habite 22 nouembris anno, quo supra.

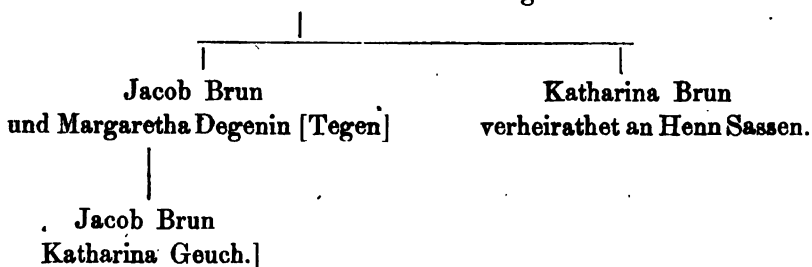
[Johann Brun, Priester, §. 80.

Lisgyn Brunnin, Hans Glismund's Hausfrau, §. 260.

Katharina Brunn, Henn Sassen Hausfrau, §. 284.

Johann Brun, der Canonikus, und Lisgin Brun, Ehefrau des Johann Glismund, gehören zwei älteren Linien an. Die jüngere Linie gestaltet sich so:

Jacob Brun (statt dessen hat Fichard Henne Brunn)
und Katharina von Glauburg.



Demer.

[Anna, filia Henns Demer's, alias dicti Stockem's Henn, et Barbarae Leningen, marita secunda Bernhardi Weiss (Anna Stockheimin): §. 331. 332. Fichard hält sie (bei „Bernhard Weiss“) für eine Tiermeyer, was sicher auf einem Irrthum beruht, zumal er bei „Tiermeyer“ keine Anna aufführt, die mit Bernhard Weiss vermählt gewesen wäre.]

Diermeyer. [Fichard: Tiermeyer.]

[Kryngin Dyrmeyerin §. 80, Wolf Blum's Ehefrau §. 232.

Hans Dyrmeyer §. 183.

Agnes Dyrmeyerin, Hert Ergersheimer's und in zweiter Ehe Jacob Kùhorn's Ehefrau, gen. Agnes zum Mohren, §. 292.]

Diernstein.

§. 240. [fol. 14] Anno 1495 die 18 ianuarij Philippus dyrmstein celebravit nuptias cum Gretta, filia Gofferen beckers.

§. 241. [fol. 96] Anno 1497 die decima nona julij Heynricus dyrmsteyn contraxit sponsalia cum Margreta, filia Heynrici, des kellers von aßnheym vel maßheym. Nuptias depest celebravit 19 ianuarij Anno 1498.

[Heinrich Diernstein war Philipps Oheim. Als Ehefrau des Letzteren giebt Fichard Margaretha von Umstadt (Umstadt?) an.]

Engeländer.

§. 242. [fol. 92] Anno 1497 duodecima junij nuptias celebrabant Jacobus engelender, vulgo dictus guldenleb, viduus, et Margreta, filia Eberhardi motters. Ad has nuptias inter ceteros fueramus et vocati nos, videlicet mater, frater et ego.

[Doctor Engeländer, fiscalis regius beim Reichskammergericht, §. 112. Margreta, älteste Tochter Johann Engeländer's, gen. Guldenleb, §. 325. §. 38 u. 39 wird Eberhard, der Motter oder der Sackträger, erwähnt; sollte dieser derselbe sein mit Eberhard Motter, dem Schwiegervater von Doctor Engeländer?]

Ergersheim.

§. 243. [fol. 11.] Anno 1476 in die Barnabę apostoli desponsatus Henricus ergerschheymer cum Margreta, filia Johannis hulczhusen de prima sua uxore, nuptię exinde secutę in die sancti Blasii, anno 1477.

§. 244. [fol. 78] Anno 1497 die tertia februarij, eratque dies veneris, paululum post duodecimam horam in meridie exspiravit Margretha hulczhuseryn, vulgo dicta zum thorn, relicta Heynrici yrgescheymers, cognata singularisque benefactrix mea, dum vixit, vtque collocetur intra electorum numerum, sincera mente deum precor. Quarta februarij tradita est sepulture. Sepulta est precise ante eam chori ianuam, que sita est inter altare sanctę crucis, quod est plebani, et scrinium dominici corporis [cf. §. 184].

§. 245. [fol. 11] Anno 1494 vndecima februarü vf allerman faßnacht obiit Heyrtwinus yrgescheymer, illius progeniei vltimus.

[Agnes Dirmeyerin, gen. zum Mohren, Hertwin's Wittwe, §. 18.

116. 185. Jacob Kūhorn's Ehefrau §. 293.

Margaretha Ergersheimerin, Heinrichs Wittwe, §. 51. 80. 279.

Hertweir und Heinrich Ergersheimer gehören verschiedenen Linien an.

Der letztere, der Ehemann Margarethen Holzhauserin zum Thorn (§. 244), starb 1484. Mit dem ersteren erlosch 1494 das Geschlecht der Ergersheimer.]

Eysenberg.

§. 246. [fol. 100] Anno 1497 decima nona septembris Elagyn, vxor Walteri ysenberg's, peperit gemellos, qui et de post mortui sunt infantes, me wurmatiq̄ existente.

[Walter Eysenberg §. 180.]

Faut.

§. 247. [fol. 54] Anno 1496 die septima aprilis peperit Margreta, uxor Friderici fautt, filium suum Johannem, qui statim postea, die videlicet x aprilis, obiit. Etsi deletum, attamen verum est.

[Fridericus Faut und seine Hausfrau Margaretha §. 19. 185 und 221.]

Von der Filsch.

[Friederich von der Filsch, siehe „Städtische Hauptleute“ §. 133 fg.].

Flach.

[Georg Flach, Amtmann zu Goldstein, siehe „Amtleute“, §. 129. §. 116. 290. 304. 331.

Bei Lersner führt er den Namen Georg Flach von Schwarzenberg. Seine Gemahlin Anna Voelkerin, verwittwete Knoblauch (§. 291). §. 116. 304. 331.]

Freund.

[Hans Freund, Heinz Freund's Sohn, §. 24.]

Frosch.

§. 248. [fol. 10] Anno 1474 penultima februarii desponsatus Gorg frosch et Anna, filia Conradi hulczhusens, nuptias dein peregerunt feria secunda post Symonis et Jude apostolorum eodem anno.

§. 249. [fol. 11] Anno 1491 die 27 aprilis obiit Anna, uxor Georgii frosch, et soror genitricis mee, begraben bi dem ewigen liecht.

§. 250. [fol. 11] Anno 1493 die prima maij obiit Wickerus frosch, frater Georgii et Johannis frosch, fundauit duas missas celebrandas die martis et iouis singulis ebdomadis, vt finite sint, antequam domini de consilio ingrediantur consilium, in ecclesia beati Nicolaij et salve omni nocte decantandum in eadem ecclesia.

§. 251. [fol. 11] Anno 1493 decima octava augusti obiit Fridericus romanus imperator¹² in castro opidi hucz. Sepultus in ecclesia beati Stephani viene.

§. 252. [fol. 18] Anno 1495 die 5. aprilis, que erat dominica iudica, sepulta est apud carmelitas Katherina, uxor Johannis Frosch zum affen, et habuit ante iam dictum Johannem in maritum Wilhelmum, vulgo zum affen cognominatum.

§. 253. [fol. 111] Anno 1498 die nona martij Cristina, uxor Johannis frosch, illius videlicet, qui moram agit in habitatione ea vulgo zum burgreffen dicta, expirauit. Erat pro tunc dies veneris post inuocauit. Actum, cum ego eram wurmatie.

§. 254. [fol. 140] Anno 1499 vicesima prima maij sponsalia sunt contracta inter Johannem frosch, vulgo dictum Johann frosch zum affen, viduum, et Rylgen virgine, filia Cristiani folckers. Et erat dies martis post penthecosten anni supra dicti, vbi celebrabatur dedicatio ad S. Leonhardi. Nuptie de post habite sunt 26 augusti anno illo, quo supra. Primogenita eorum nata est, vt infra 154. [fol. 154: Anno 1500 sedecima junij nata est ex Johanne frosch, dictus zum affen, et Rylgyn, secunde vxoris sue, Elß [Rylgin], que ex illo matrimonio primogenita existit. Baptizata autem decima octava eodem mense et die corporis Cristi. Comater infantis est Elß, vidua zum Kranch et infantis proauia materna. (Am Rand ist als Name des Kindes: Rylgyn froschin angegeben.)] Secundogenitus eorum natus est infra 169. [fol. 169: Anno domini 1501 prima augusti baptizatus est filius Johannis frosch et Rylgyn, cuius nomen est, vt arbitrator, Cristianus. Comater infantis est Cristianus folcker, dictę Rylgyn pater. Et obijt paulo post.]

Erste Linie.

[Engel Frosch §. 2. Seine Tochter Elisabeth, Dr. Hell's gen. Pfeffer, Ehefrau. §. 265.

Katharine Fröschin, seine Tochter, Gilbert Holzhausen's Ehefrau, Ludwigs und Blasius Mutter, siehe Holzhausen.

¹² Diese fremde Notiz fand darum hier ihre Stelle, weil die abbreviierten Wörter rom. ip'r, an sich undeutlich und in einem Worte geschrieben, durch eine spätere Hand noch so alterirt wurden, dass sie nur raniger gelesen werden konnten. Dass die Notiz in einer Reihe von Familiennachrichten der Frosch u. Holzhausen steht, begünstigte diese Auffassung. Erst bei der Revision des Druckes hat eine nochmalige genaue Untersuchung der Handschrift mit dem Vergrößerungsglase die ursprüngliche Schrift wieder glücklich festgestellt.

Zweite Linie.

Henne Frosch, den man nennet Fröschelgin, §. 183.

Joh. Frosch zum Affen [Fichard: im Sandhof] §. 179. 183. 185. 186.

Seine erste Frau Katharina [Fichard: von Hengsberg], Wittwe Wilhelms zum Affen [Fichard: von Caldenburg] §. 253.

Lisgin Sassen, seine Braut, §. 185. 186. 310.

Seine zweite Frau Reilgen Völcker und die Kinder dieser Ehe Reilgen (irrthümlich Els) und Christian (Fichard schreibt die Frau und Kinder irrthümlich (vgl. §. 254) dem Johann Frosch zum Burggrafen zu).

Dritte Linie.

Wicker Frosch. [Fichard.]

Seine Kinder: 1) Reilgen, Wicker Knoblauch's Hausfrau, §. 279.

2) Wicker Frosch §. 250.

Guttgin Stephan im Saalhof, seine und in zweiter Ehe Eberhard's von Heusenstamm Hausfrau: §. 272.

3) Johann Frosch zum Burggrafen §. 183. 185. 304. Christina Degenerin [Tegen] seine Hausfrau §. 185. 304.

Christina Froschin ihre Tochter §. 203., Johann Raissen Hausfrau §. 304.

4) Georg Frosch §. 79. 80. 104. 179. 183. 185. 248. 304.

Anna Holzhauserin, seine Hausfrau, §. 248. 249. Ihre Kinder Georg und Wicker, Engin und Margret. §. 80.

Erste Linie.

Engel Frosch.

Elisabeth
Hell. Katharina
Holzhausen.

Zweite Linie.

Henne Frosch, ~ Henne Fröschelgin,
vermählt mit † 1498 ehelos.

Anna
Strahlenberger.
Johann Frosch
zum Affen
[im Sandhof].

Erste Frau: Katharine von Hengsberg,
Wittve von Wilhelm von Caldenburg
[zum Affen].

Zweite Frau: Reilgen Völcker.

Reilgen. Christian.

Dritte Linie.

Wicker Frosch.

Reilgen, Wicker Frosch Johann Georg Frosch.
in 2. Ehe † 1498. zum Anna
vermählt Gemahlin Burggrafen. Holzhausen.
mit Gutta Stephan. Christine
Wicker Tegen.
Knoblauch. Christine Frosch
heir. Joh. Raiss.

Georg, Wicker Anna. Margaretha.
geb. heir. 1517
1476. Margaretha
von Orb,
Wittve
Dr. Joh. Glauburg's.]

Gantz.

[Anna Gantzin, Bechthold Heller's des Jüngerens Hausfrau. §. 267.]

Gelthuß.

[Katharina Gelthuserin, Tochter Heinrich Gelthusen zu Oppenheim wohnend, Ehefrau Adolf Knoblauch's. §. 291.]

Geuch.

§. 255. [fol. 144] Anno 1499 vicesima septima septembris obiit Agneß weißyn, vxor Iacobi geychen, relicto seu superstite marito vna cum filiabus duabus.

[Jacob Geuch §. 24. Agnes Weissin, seine Hausfrau §. 307. Magdalena, Jacob Geuch's und Agnes Weissin Tochter, Heinrichs vom Rheine Hausfrau. §. 307.]

Glauburg.

[Das dreitägige Gastmahl der Clara Glauburg. §. 211.]

§. 256. [fol. 103] Anno 1497 die 4^{ta} nouembris contraxit sponsalia doctor Johannes glauburg cum Katharina virgine, filia nobili Friderici de breydenbach et Magrete. (Habuit autem dictus Johannes glauburg olim in vxorem Katherinam, relictam Heynrici wiß). Deinde 8^{ra} nouembris benedictionem matrimonij in ecclesia susceperunt et die illa fuit sponsa sponso apposita, me wormatię existente, et unica modo nocte concubuerunt simul. A prima nocte, qua apposita sponsa fuit, egrotare cepit sponsa, que et obiit mortem in die beatę Katherine, que est 25 mensis prefati anno, quo supra. Omnia supra scripta contigerunt, me wormatię existente. Pater prefatę Katherine obiit, vt audiui, die pcedente ante diem filię mortis.

§. 257. [fol. 127] Eodem die et anno [29 octobris 1498] doctor Johann glauburg suas consumavit nuptias cum Margreta [Eine weit spätere Hand füllte die Lücke aus: „Horngin^e“ de vrbe [soll wohl bedeuten: Orb] virgine, que tertia nunc illius vxor est, et quia noluit obseruare conuiuia nuptiarum solito more, Friderich von der fylsch, Claß von ruckingen, Ludwig hulczhusen et ego adduximus sine suo scitu fistulatore et trepudiauimus in domo sua.

§ 258. [fol. 170] Anno domini 1501 secunda. augusti baptizata est Kungundis, filia doctoris Iohannis glauburgs ex tertia sua vxore, de cuius matrimonio contracto cum illa tertia non [? cf. supra] constat ex hoc libro. Eam infantulam suscepit de baptismo Engyn, virgo et filia quondam Arnoldi schwartzenbergers et Katherine hodie viuentis.

§. 259. [fol. 139] Anno 1499 vicesima secunda maj et quarta feria post penthecosten obiit Henn glauburg. Reliquit vxorem nomine Claram sine liberis.

[Katharina Glauburgerin, Jacob [Fichard: Heune] Bruns Hausfrau. §. 238.

Henne [oder Johann] Glauburg §. 116. 183. 215. 186. 198. 259. — 120. 185. 192. 197. 198. 210. 211. Clara [Fichard: Kemmerer von Fuld] seine Gemahlin. §. 116. 211. 259. .

Gudula Glauburg, Ehefrau [Fichard: seit 1464] Arnold Holzhausen's.

Dr. Johann Glauburg §. 4. 80. 183. 185, oben 256 und 257.

1. Gemahlin Katharina Weiss §. 256.
2. „ Katharina von Breydenbach §. 256.
3. „ Margareta Horngin von Orb §. 257, in zweiter Ehe verheirathet an Wicker Frosch.

Otilia [Brunnin], Wittwe Arnold Glauburg's §. 116. 185. 221.

Ambrosius Glauburg §. 80. 173. 174.

Erste Linie.

Johann Glauburg
zu Rüstenberg.

Sein Bruder
Arnold Glauburg
zum rothen Mündlein.

Henne Glauburg
zu Lichtenstein 1461.
Kunigund Holz-
hausen.

Arnold Glauburg
zu Schwanau † 1495.
Otilia Brun
von Brunfels.

Henne Glauburg
zum
rothen Mündlein
† 1469.

Dr. Johann Glauburg
zu Lichtenstein 1510.

Ambrosius Glauburg,
berühmter Turnierer.

- 1) Katharina Weiss zu Limburg.
- 2) Katharina von Breydenbach.
- 3) Margaretha Horng.

Zweite Linie.

Geschwister:

Richard Glauburg.

Henne Glauburg
im Nürnberger Hof.

Gudula Glauburg,
Hausfrau
Arnolds von Holz-
hausen.

Katharina Glau-
burg, heirathet
Jacob Brun von
Brunfels.

Henne Glauburg im
Nürnberger Hof † 1499.
2. Ehe: Clara Kem-
merer.

Glismund.

§. 260. [fol. 95] Anno 1497 julij 12 mane benedictionem matrimonij in fatie ecclesie susceperunt Hans glismundt et Lyggyn, vidua zu weyßlin, ex stirpe eyn brunin. Tredecima julij festiuitatem nuptiarum consummarunt. Eram ego tunc wormatię.

Grünberger.

[Stephan Grünberger vnd seine Hausfrau Margreta Grusserin, Thomas Ugelheimer gelassene Wittwe. §. 296.]

Haane oder Hayne.

§. 261. [fol. 37] Anno 1495 die 27 septembris hatt Johann han vnd Katheryn bodenern, [s. so] ettwan Baltaßar blumen husfrawe was [§. 230], zu der heyligen ee gegriffen vnd die eynander gelobt vnd hatt sie Claß von rockingen zu samen geben vnd darnach 9 nouembris haben sie hochzytt gehabt.

[Johann Haane §. 80. 122. 183. 185. 186. Katharina, seine Hausfrau, §. 185.]

Heimbach.

§. 262. [fol. 40] Anno Domini 1495 octaua nouembris natus est Nicolaus, filius doctoris Adam de heymbach, aduocati franckfurdensis, et Anna sigwyn, eius vxore. De fonte sacro letauit eum Nicolaus de rockingen, protunc magister ciuium franckf.

§. 263. [fol. 113] Anno 1498 decima quarta aprilis nata Katherina, filia doctoris Adę de heymbach et Anne, eius vxoris. 15 eiusdem et ipsa die pasce baptizata et a Katherina virgine, filia Claß humbrechts, de fonte baptismatis suscepta

§. 264. [fol. 155] Anno 1500 die mercurij et quinta augusti sepulta est apud minores Anna, vxor doctoris Adę de heymbach, aduocati hic.

[Dr. Adam von Heymbach §. 6. 183. 185. Anna, seine Hausfrau 185.]

Hell, genannt Pfeffer.

§. 265. [fol. 10] Anno 1474 23 octobris Georgius de hele, alias peffer, doctor iuris, sponsalia contraxit cum Elizabeth, filia Engel froschen, nuptias habuerunt feria secunda et crastina sancti Britii episcopi. Eodem die fuit sponsus Johannes vom ry n.

§. 266. [fol. 119] Georgius pfeffer doctor. Anno 1498 quinta augusti cecidit in noua cloaca, nondum plene extracta, in curia domini treuerensis, vulgo der monczhoff genant, insignis vir Georgius de [de Hell. In margine Dr. Georg Pfeffer] vtriusque iuris doctor, reuerendissimi archipresulis maguntini cancellarius, qui mox, cum extrahebatur, obiit, cuius anime miserere dignetur Jesus, filius dei.

[Kanzler Hell gen. Pfeffer §. 16. Seine Hausfrau §. 30. 293. Margreta, ihre Tochter, Haman Holzhausen's Hausfrau, §. 220. 279. Elisabeth, ihre Tochter, Dr. Bernhard Kùhorn's Hausfrau, §. 293. Philipp Hell, gen. Pfeffer, Canonicus zu St. Bartholomäus §. 205, Präbendarius zu Aschaffenburg §. 207.]

Heller.

§. 267. [fol. 3] Anno 1494 tredecima juli obiit Anna Ganczin, uxor Bechtholdi hellers iunioris.

§. 268. [fol. 34] Anno 1495 die 25 augusti exequie Wolff hellers (filii Bechtoldi hellers ac frater Jacobi, Bechtoldi et Caspari hellers) celebratę sunt in ecclesia sancti Bartholomei, qui Wolff vna cum Ottone cronberger, comite suo, misere necatus est in terra Senensium, cum tendebat ire de ytalia ad alemanniam. [cf. §. 5.]

§. 269. [fol. 146] Anno domini 1499 decima nouembris sepultus fuerat senior Bechtolt heller, relictis vxore et tribus filiis Jacobo, Bechtolto et Caspare.

[Katharina, Bechthold Heller's des Aelteren Wittwe, §. 294. Kinder: Jacob Heller und seine Hausfrau Kringen [v. Melem]

§. 10. cf. §. 296.

Bechthold Heller junior. (§. 6.)

Ehefrau: Anna Ganz. §. 267.

Caspar Heller. §. 268.

Wolf Heller. (§. 268.)

Agnes Heller, Heinrichs von Rheine Ehefrau, §. 305.]

Heringen.

§. 270. [fol. 102] Anno 1497 die 28 octobris, ipso die Simonis et Jude apostolorum, post primam horam de die obiit Anna heringen, relicta Wigandi herings, auia materna Caroli hensperg, affinis mei. Eram tum wormatię.

[Katharina Heringen, Orten zum Jungen des Aelteren Hausfrau. §. 287.]

Heusenstamm.

§. 271. [fol. 7] Anno 1494 nobilis Martinus de hussestheym, eques auratus, celebrauit nuptias cum Elsen von brendeln, filia Eberhardi de brendel, tercia die nouembris.

§. 272. [fol. 14] Anno 1495 Eberhardus de hussestheym nobilista nuptias consummauit cum Guttigin ym salhoff, filia Stephens henn, relicta quondam Wickerj froschen, actę 20 die ianuarij. Et iam dictus Wicker frosch despondit eam in die Johannis euangelistę anno 1466, celebrarunt nuptias in die Nicodemidis martyris anno 1467.

[Das Gastmahl Eberhards von Heusenstamm und seiner Gemahlin Guttgin, zur Ehre des abgehenden Reichskammerrichters Markgrafen Jacob von Baden, §. 116.

Brüder: Martin und Eberhard von Heusenstamm §. 177.

Eberhard von Heusenstamm §. 183. 185.

Guttgyn Stephan, seine Hausfrau §. 185. 291.]

Familie Holtzhausen.

§. 273. [fol. 10] Anno 1464 die tricesima ianuarii Johann hulczhusen secundam duxit uxorem, videlicet Katherinam, filiam Johan schwarczenbergs, dehinc nuptię actę sunt die, quo supra.

§. 274. [fol. 10] Anno 1469 dominica ante assumptionem b. Marię sponsalia contraxerunt Gylbertus hulczhusen et Katherina froschin, nuptię dehinc celebratę sunt die undecima februarij anno 1471, proprias deinde inceperunt expensas in domo zum spangenberg quarta post Vrbani anno 1478.

[cf. Tod der Anna frosch, geb. Holzhauserin. §. 249.]

§. 275. [fol. 11] Anno 1491 vicesima secunda maij, eratque dies penthecostes, obiit Anna, relicta Conradi hulczhusens, auia mea et mater genitricis, begraben by dem ewigen licht.

§. 276. [fol. 1] Anno 1473 die 13 junii, quę erat tunc temporis dominica trinitatis, natus est Ludovicus hulczhusen.

§. 277. [fol. 2] Anno 1494 in die sancti Marci euangelistę, quę est 25 april obiit cognatus meus Gylbertus hulczhusen. [fol. 52: Eodem anno videlicet 1494 die 25 aprilis, quę est dies, qua agitur festiuitas Marci ewangelistę, obiit Gylbertus hulczhusen, sepultus in sacello beati Michael in loco suorum progenitorum in choro.]

[Blasius Holzhausen begiebt sich zum Studium nach Mainz 1494. §. 16.]

§. 278. [fol. 4] Anno 1494 venerunt Sophia et Barbara de mar-
purg 22 die augusti et manserunt penes Katherinam hulczhuserin
zum goltstein viii ebdomades unoque die.

§. 279. [fol. 14] Anno 1495 vicesima secunda ianuarij nata est
Katherina secundagenita Hamandi hulczhusen's et Margrete, filie
Georgii hell, alias pfeffer, cancellarii episcopi maguntini. E sacro fonte
leuauit eam Katherina, relicta Gylberti hulczhusens. Nata est autem
infra decimam et vndecimam horam diei ea die, qua supra, et hora
vespertina baptizata est eadem die, qua supra. Et habet sororem, que
est primagenita predicti Hamandi, nomine Margreta, que paulo vitro
annum Katherinam exsuperat in etate. Anno 1496 quarta augusti
nata est Dorothea, tertiagenita prefati Hamandi etc. Mortua est
Dorothea intra annum. Etsi deletum, tamen verum est. [fol. 61. Anno
1496 quarta augusti nata est ex Hamando hulczhusen et Margreta,
sua legitima, Dorothea, quam ex fonte sacro leuauit relicta vidua
Heynrici yrgeschemer's. Defuncta est. Etsi deletum tamen verum est.]
Anno 1498 natus Georgius prima augusti, de quo in char. 119.
[fol. 119. Anno 1498 prima augusti mane quinta hora natus est
Georgius, filius Hamandi hulczhusen et Margrete eius vxoris. Is pri-
mus eorum filius, antea enim filias procrearunt. Baptizatus est dictus
Georgius secunda augusti; compater infantis nobilis Goffert de
klehen, qui donauit quinque aureos puerpere. Mortuus est infra an-
num]. [fol. 151] Anno 1500 die martis post reminiscere et vicesima
quarta martij, hora, vt arbitrator, vndecima de die natus est Amandus,
filius Amandi hulczhusens et Margrete vxoris sue. Baptizatus in die
annuntiationis virginis gloriose. Compater est comendator domus
theutonicorum hic, cuius nomen est, vt arbitrator, Reynhardus de neu-
husen. Mortuus est sub nutrice in iunio illo anno. [fol. 171] Rylgyn,
filia Amandi hulczhusens et Margrete, nata est die lune et sexta
septembris, baptizata autem die nativitatibus beate Marie, comater Rylgyn,
vxor Wickeri knobellauch's, anno 1501. Mortua est infra puerperium.

[Haman von Holzhausen wird 2. Mai 1493 Rathmann §. 119,
gründet seinen gesonderten Hausstand 4. Sept. 1495 §. 220 und wird
Schöffe 9. Juli 1499 §. 126.]

§. 280. [fol. 62] Anno domini 1496 vicesima secunda septembris
Katherina hulczhuserin zum goltsteyn in stuba sua tradidit ducentos
aureos mutuo domino Heynrico sylberberg, preposito in monasterio mey-
felt etc., quos ipsemet numerauit, in numerando mater mea traxit. Actum
vt supra, presentibus ibidem matre mea, Gylberto hulczhusen, filio pre-
fate Katherine et me Job rorbach. Quos cum accepit predictus Heyn-
ricus etc. in naui forensi descendit Gylbertus, et ego cum ipso pariter,

traddiditque Gylberto obligationis litteras, quibus pro ducentis obligavit se et fratrem suum, Hans von silberberg, dictę Katherinę et heredibus suis, quod clarius patet in dicta obligatione sigillata amborum sigillis et domini Heynrici et fratris sui Hansen, ambo de sylberberg. Rediebamus Gylbertus et ego 25 septembris.

§. 281. [fol. 97] Anno 1497 die tertia augusti Gilbertus hulczhusen (cognatus meus), filius Johannis hulczhusen et Katherinę, eius uxore, quę est eyn schwarczenbergerin ex suis parentibus, contraxit sponsalia in oppenheim cum Clara stompffin. Depost eodem anno vicesima prima nouembris matrimonium quo ad thorum consumauit franckfurdię, non vocatis nec sponsionis nec condormitionis cognatis etc., nisi admodum paucis; quę de post mortua est in mense maij anno 1498, videlicet sexta die iam dicti mensis et anni.

§. 282. [fol. 108] Anno 1498 die tertia januarij mane circa decimam horam spiritum domino reddidit Katherina, relicta Johannis hulczhusen, cognata mea. Corpus in suorum maiorum loco sepultum est, videlicet in sacello diui Mihaelis. Delatum autem corpus sepulture est 4^{ta} videlicet ianuarij, cuius anime propitiari dignetur omnipotens deus. Actum, me wormatię existente. Hęc autem ex scriptis Jacobi neuhusen habui. Duos reliquit filios vxoratos, Hamandum et Gilbertum.

§. 283. [fol. 108] Anno 1498 decima ianuarij expirauit Gude, vxor Arnoldi hulczhusen. Sic enim ex fratris scriptis habui, me wormatię moram agente. [Fichard giebt irrthümlich an, sie wäre nach 1500 erst gestorben.]

§. 284. [fol. 146] Anno domini 1499 sedecima decembris sponsalia contraxerunt Gilbertus hulczhusen viduus et Katherina virgo, filia Henn sachsen et Katherinę brun, illius Henn legitime. Coniunxit eos dominus Georgius schwartzenberger, cantor et canonicus ecclesię sancti Bartholomei. Juncti autem sunt paulum post primam horam de die in domo brunfelß et nuptię deinde secutę sunt decima februarij anno 1500. [fol. 149] Anno 1500 decima februarij Gilbertus hulczhusen et Katherina sachsen celebrarunt nuptias. Mane cum celebri processione ad ecclesiam [ierunt], vbi sunt inthronizati, deinde dies nuptiarum et coniunctio thori in curia treuerensi actę et habitę sunt. Egoque, quia vtrique mihi sanguine iuncti, propinaui tres fl. Et inter pares ipsi primi erant, quibus in nuptiis donauit.

[Einer der wunderbarsten Missgriffe ist Fichard mit dieser zweiten Ehe des Gilbrecht Holzhausen begegnet und beweist schlagend, dass er unser Manuscript nicht gekannt hat. Er führt nämlich Holz-

hausen U. 3 nur zwei Ehen des Gilbrecht zum Goldstein mit Clara Stumpf von Dettingen 1499 und mit Dorothea Schanz 1512 auf, und bemerkt dazu: „Einige Genealogien geben diesem Gilbrecht die Katrine von Sassen, die Andere seinem Oheim Gilbrecht [zu Spangenberg] zugeben, zur dritten (!) Frau, welches unmöglich ist, da Dorothea ihn überlebte.“ Noch kühner verfährt seine Kritik in diesem Punkte bei Gilbrecht zu Spangenberg. Er sagt R. 3: „Mehrere Stammbäume berichten, dass Gilbrecht in zweiter Ehe mit Katharina Sassen verheirathet gewesen. Das Ganze ist eine Verwechslung [sic!] mit Anna von Sassen, der Frau von Conrad Holzhausen und diese angebliche Katrine existirte nie.“ Sie hat dennoch existirt und sich auf Gastmählern und Hochzeiten (§. 80. §. 221) ihrer Existenz erfreut; Job selbst hat sie gesehen und mit ihr gespeist bei dem Gastmahl, das er in seinem Hause gab; sie hat sich auch mit Gilbrecht Holzhausen, freilich nicht mit dem, welcher zu Spangenberg, sondern mit dem, welcher im Goldstein sass, nicht in dritter, wohl aber in zweiter Ehe vermählt. Dass Fichard unser Manuscript nicht gekannt, ersehen wir ferner aus seiner Nachricht über den Tod Gilbrechts zu Spangenberg. Job giebt zweimal bestimmt als Todestag den 25. April 1494 an. Fichard berichtet zunächst, ein Wappenschild in der Michaelskapelle setze denselben in das Jahr 1434. (Wahrscheinlich war nur die Zahl 9 undeutlich geworden, so dass sie wie 3 ausah.) Dann sagt er: nach einer Familiennotiz falle sein Todestag auf den 8. November; zuletzt entscheidet er sich für das Jahr 1496.

Arnold Holzhausen und seine Ehefrau Gudula Glauburg.
§. 283.

Conrad Holzhausen und seine Ehefrau Anna Sassen.
Kinder: Elgin Holzhausen, Ehefrau von Bernhard Rorbach
dem Vater, §. 1.

Anna Holzhausen, Ehefrau von Georg Frosch,
§. 248. 249.

Lise Holzhausen, Ehefrau von Wolf Blum, §. 229.

Gilbert Holzhausen zum Spangenberg († 1494 §. 276)
und seine Gemahlin (Wittve) Katharina (Fröschin)
zum Spangenberg: §. 19. 20. 30. 36. 116. 185. 186.
217. 220. 221.

Kinder: Ludwig Holzhausen: §. 3. 6. 19. 20. 30. 116. 185.
186. 197. 215. 217. 220. 221. 257.

Elgin Holzhausen §. 80. 220.

Blasius Holzhausen §. 16.

Johann Holzhausen zum Goldstein und

A. Margaretha im Steinhaus.

Tochter: Margaretha Holzhausen zum Thorn, Ehefrau Heinrich von Ergersheim, §. 51. 80. 184. 244.

B. 2^{te} Ehefrau Johann's: Katharine von Schwarzenberg zum Goldstein: §. 17. 18. 30. 51. 56. 80. 217. 279. 282.

Söhne: 1) Haman Holzhausen: §. 19. 79. 80. 104. 119. 185. 186. 190. 191. 217. 221.

Ehefrau Margaretha Hell: §. 20. 80. 116. 185. 217. 221. Kinder siehe oben §. 278.

2) Gilbrecht zum Goldstein: §. 8. 18. 24. 27. 45. 80. 127. 185. 186. 192. 197. 217. 221.

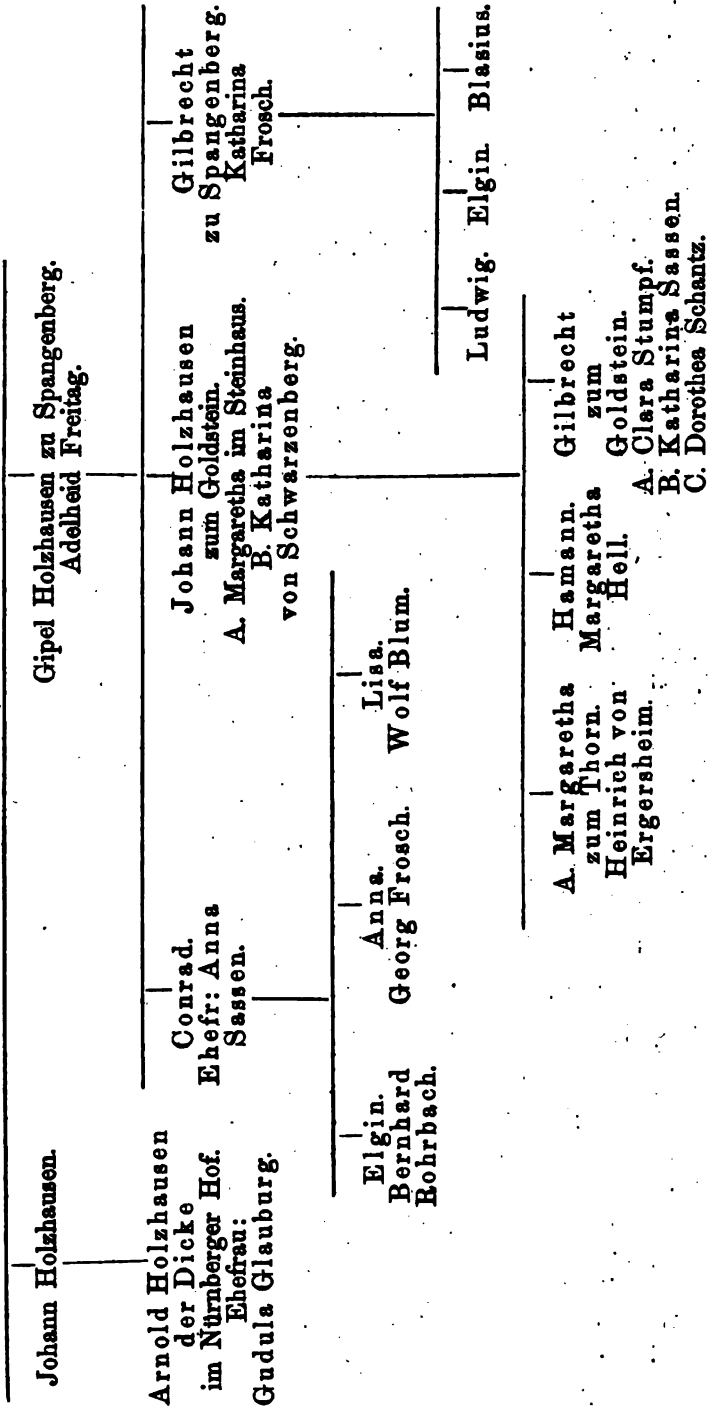
1^{te} Ehefrau 1497 Clara Stumpf [Fich. von Dettingen] §. 280. † 1498.

2^{te} Ehefrau 1499 Anna Sassen §. 284. cf. §. 221. (cf. §. 80.)

3^{te} Ehefrau 1512 Dorothea Schantz, vergl. Steitz, Luther's und Melanchthon's Herbergen 31².]

² Die daselbst auf Fichard gestützte Angabe, dass dieses die zweite Ehe Gilbrecht's gewesen sei, muss demnach berichtigt werden; es war die dritte.

Johann Holzhausen.



Holzheimer.

[Johann Holzheimer, siehe Amtleute, §. 132.]

Humbrecht.

§. 285. [fol. 171] Margreta, vxor Claß humbrecht's, obiit vicesima quinta septembris, relicto dicto suo marito et filiis et filiabus, anno 1501.

[Kryngin Humbrechtin, Jungfrau, §. 80. 185. 263. Tochter Clas Humbrecht's und Gretgin Foid, dritte Hausfrau von Bernhard Weiss, §. 333.

Margaretha Humbrechtin, Ehefrau Conrad Scheid's, §. 311.]

Claus Humbrecht.

Greda, Foid von Monsberg.

Margaretha
Humbrecht,
Ehefrau Conrad Scheid's.

Katharina Humbrecht,
Ehefrau von Bernhard Weiss.

Inckus zu Schwanau.

[Familie starb 1482 aus. Otilia zu Schwanau §. 221. ist die Ehefrau Arnold Glauburger's zu Schwanau, geb. Brun.]

Jostenhöfer.

§. 285. [fol. 155] Anno 1500 sexta augusti Katherina vgelneymerin, uxor Loy iostenhoffers, sepulta est hic in ecclesia parochiali et delatum est funus ad ecclesiam, precedentibus personis ecclesie nostre et scolaribus et hoc primum in eo inceptum, antea enim inauditum, quod clerus nostrę ecclesie precesserit funus laici.

[Loy Jostenhöfer §. 5.]

Zum Jungen.

§. 287. [fol. 142] Anno 1499 vltima julij Katherina heringen, vxor Orten zum iungen senioris, obiit, eo magistro ciuium existente, nullos relictos habens. Erat Ortt illo anno magister ciuium senior.

[Ort zum Jungen §. 79. 80. 83. 98. 125. 183. 185. 201.

Kryngin Heringen, seine Hausfrau, Guda Hynsberg's Schwaeter, §. 80.

Johann zum Jungen §. 6. 98. 102. 120. 179. 183. 185.

Conrad zum Jungen §. 80. 177. 183. 185. 186. 197. 201.

Ortgyn zum Jungen §. 185. 198.

Gretgin zum Jungen, mater Conradi et Ortgyms zum Jungen, §. 328.]

Brüder:

Ortsum Jungen — Heinrich zum Jungen — Johann zum Jungen
† 1519 (zum Korb) † 1483
Katharina Heringen Margaretha Reiss.
seine Hausfrau Marg. Glauburg.
† 1499.

Conrad zum Jungen Ort[gin] zum Jungen.

Kaltofen.

[Philipp Kaltofen §. 180.]

Kelsch.

§. 288. [fol. 55 Anno domini prima die maij] Eodem die Jung-
henn von kelsch, vicinus noster, fatum exsoluit, reliquit uxorem
nomine Mergen et filias, videlicet Mergen, Dorotheam et Katherinam,
et filium, cuius nomen Jodocus.

Kemmerer von Fulda.

§. 289. [fol. 10] Anno domini 1464 in die Dorothe virginis des-
ponsati Hen kemmerer vnd Elsgin [cf. Bernhards Familien-
chronik, §. 61], nuptias habuerunt 4 junij zum iungen frosch, eodem
anno.

Knoblauch.

§. 290. [fol. 3] Anno 1494 prima augusti mane natus est Georg
clobellach, filius Siffridi clobellach et Cęcilię vxoris suę, et compater
eius erat Georgius Flach. [fol. 37] Anno 1495 die 24 septembris
natus est Wickerus klobellach, filius Syffridi klobellach et Cęcilię...
vxoris suę. Compater infantis est Wickerus klobellach, maritus Ryle
froschin. [fol. 83] Anno 1497 secunda martij hora quarta post meri-
diem natus Siffridus klobellach ex Siffrido klobellach et Cęcilia vxore
eius, tertia autem februarij [martii?] baptizatus. Compater infantis domi-
nus Bernhardus schefferlyn, doctor et iuditij camere venerabilis assessor.
[fol. 145] Anno 1499 in principio octobris, vt arbitror, natus est
Pancratius, filius Syffridi knobellauch et Cęcilię, eius legitime. In-
fantis compater est Pancratius de rynsteyn, comendator domus theu-
tonicorum hic. [fol. 168] Anno domini 1501 vicesima quinta apprillis
et dominica misericordia domini baptizatus Johannes, natus ex Siffrido
knobellauch et Cęcilię, eius legitime. Infantuli compater est Johannes
mor, huius oppidi capitaneus.

[Sifried Knoblauch und seine Hanfrau Caecilia §. 116. 185.

Sifried Knoblauch §. 119.]

§. 291. [fol. 57] Anno 1496 die decima septima julij Johannes klobellach, filius Adolffi klobellach's pię memorie et Annę folckerin, contraxit sponsalia de presenti cum Katherina gelthuserin, filia Heynrici gelthuß felicis memorie, morantis, dum vixit, in oppenheim et Acta ym wasserhuß, zum goltsteyn genant, extra muros. Deinde decima nouembris spire se ipsum sponse se apposuit: non conuocatis aliis, nisi qui quotidianj erant in domo Wickeri klobellach's, abundantem suam auaritiam notiozem facere voluit. Regula, eorum primogenita, nata est 22 augusti, de qua plenius in 99. Obiit. [fol 99: Rylchin klobellachin. Anno 1497 22 augusti, que est vigilia Bartholomei, nata est primogenita Johannis klobellach's et Katherine spire, nomine Regula. Comater infantis est Rylgin, uxor Wickeri klobellach's. Sic esse factum retalit mihi p̄fatus Johannes klobellach wormatię prima septembris anno supra. Mortua nondum habens annum Regula.] Eberhardus de mense octobri natus in 127. [fol. 127: Anno 1498 de mense octobri natus Eberhardus (et, vt arbitror, 25 illius mensis baptizatus), filius Johannis klobellach's et Katherine, eius uxoris, [filius]; compater infantis Eberhardus de hussesthem.) [fol. 150] Anno 1501 decima nona februarij ex Johanneknobellach peperit Katherina filium, nomine [fol. 170] Anno 1501 infra octauam assumptionis nata est Grettgyn ex Johanne klobellach et Katherine, eius vxore.

[Rylgin Froschin, Wicker Knoblauch's Hausfrau, §. 279. Siehe Frosch. Wicker Knoblauch gehörte einer anderen Linie an, als die folgenden:

Adolf Knoblauch † 1486.

Anna Völckerin,

heirathet in zweiter Ehe Georg Flach.

Seifried.

Caecilia Zäch
aus Eslingen.

Johannes.

Katherine Gelthaus
aus Oppenheim.]

Kühorn.

§. 292. [fol. 154] Anno 1500 decima junij et die mercurij post penthecosten contraxerunt matrimonium per verba de presenti Jacobus kuhorn viduus, doctor et cancellaris [cancellarius] principis palentini electoris, et Agnes dyrmeyern, vidua relicta Hert yrgeschemers, que solita fuit a populo Agnes zum morn nuncupari propter domum, quam inhabitat. Deinde eodem anno quinta augusti,

que erat dies mercurij, solemnizatio matrimonij in fatio ecclesie et consumatio in thoro secuta est et habita.

§. 293. [fol. 159] Anno domini 1500 nona nouembris nuptie celebrate sunt maguntie inter doctorem Bernhard kuhorn, Jacobi kuhorn de stuckgardia filius, et Elisabeth, filia quondam doctoris Georgij hel, alias peffer, cancellarij archipresulis maguntini, dum vixit, et Elisabeth froschin, genitricis dicte sponse; que nunc vinit. Ad nuptias illas descendimus octava nouembris ad maguntiam in nauí consulatus, hic [huc] rediebamus tredecima eiusdem mensis anno, quo supra, et laute, ymo lautissime viximus ac triumphauimus; propinaui ducatum, pro quo solui 1 fl. 9 β. Tantundem propinauit et frater meus Bernhardus rorbach. Laurentius eorum primogenitus natus est, de quo infra fol. 170.

[fol. 170. Anno 1501 in vigilia vel die laurentij natus est primogenitus maguntie doctoris Bernhardi kuhorn et Elisabeth sue legitime, nomine Laurentius; hunc suscepit de baptismo nobilis Laurentius truchseß, canonicus maioris ecclesie maguntine etc.]

Brüder.

Jacob Walther, gen. Kúhorn,
der Aeltere,
wohnt in Stuttgard.

Jacob Walther, gen. Kúhorn,
J. U. D.
Procurator zu Mainz.
Agnes Diermeyer (Tiermeyer)
zum Mohren,
Wittwe von Hert Ergersheimer.

Bernhard,
J. U. D. in Mainz.
Elisabeth Hell.

Langsdorf.

[Engil Langsdorf §. 201.]

Marpurg zum Paradies.

[Ludwig zum Paradies, Dr., goldner Ritter und Schultheiß; §. 6.
79. 80. 83. 175. 183. 185. 186. 294. 334.

Elsbeth (Asyn) Heringen, seine Hausfrau, §. 80. 294.

Ludwig Marpurg, §. 183, kann nur Ludwig Martroff von Marpurg [§. 294], der Erbe des Hauses zum Paradies gewe-

sen sein, da Ludwig zum Paradies in dem Verzeichnisse der Limburger §. 183 an der Spitze genannt, Ludwig Marburg aber unmittelbar nach Georg Martroff aufgeführt wird.]

Martorff.

§. 294. [fol. 50] Anno domini bisextili 1496 die decima quinta februarij, que tunc penultima carnisbreuij erat, Ludwicus martroff, filius Johannis martroff, ex una, ex parte alia Anna virgo, senior filia Wolff blumens et Lyßgin's hulczhuseryn, contraxerunt sponsalia et præter morem nostrum non adductus ad stubam est sponsus, allegabant rogationes pugnantes ad placitum [?]. Solennizatum dehinc est matrimonium in facie ecclesie nona die junij, que pro tunc erat octaua corporis Christi. Nuptie de post secute die tredecima junij anno, quo supra. Tandem procreatus est ex ipsis Ludwicus, primogenitus eorum, de quo in folio 93; obiit infans. [fol. 93: Anno 1497 decima septima junij ex Ludwico martroff et Anne [l. Anna] blumin, eius legitime [l. legitima], natus est Ludwicus, primogenitus eorum, decima octaua junij fonte baptismatis renatus. Compater infantis est Ludwicus de paradiso, doctor ac eques auratus, franckfurdensium scultetus. Mortuus est paucis tempore post prefatus infans]. Secundagenita, Elsbeth nomine, nata est vltima junij in anno 98, clarius infra 117. [fol. 117: Anno 1498 vltima junij nata est secundagenita Ludwici martroff [am Rande: Elisabeth martroff] et prima julij baptizata. Commater infantis est Elsbeth [sonst auch Asyn genannt §.80], uxor Ludwici de paradiso, sculteti huius oppidi, que vocauit infantem nomine suo, que de post obiit, anteaquam habuerit etatem 15 dierum.] Johannes natus est 14 octobris anno 99 et quartus [l. tertius] in ordine geniture, quaere in charta 145. [fol. 145: Anno 1499 decima quarta octobris mane quinta hora vel circa natus est Johannes ex Ludwico martroff et Anne [l. Anna], eius uxore. Suscepit de baptisate infantem concanonicus Johannes vgelnheymer. Obiit infans.] Katherina nata est anno 1500 decima decembris, de qua vide in 160. [fol. 160; Kryngyn martroff. Anno domini die decima decembris, decima hora vel quasi post cenam, et erat dies iouis, genuit Anna, uxor Ludwici Martroff's, filiam suam Katherinam nomine. Comater infantis est Katherina, relicta senioris Bechtoldi hellers].

§. 295 [fol. 168] Anno domini 1501 decima die aprilis, que erat vigilia pasce obiit Anna, vxor Ludwici martroff's et senior filia senioris Wolff blumens. Reliquit maritum suum filiamque nondum annum habentem nomine Katherinam superstites.

[Ludwig Martroff §. 184 und 185. (§. 183 cf. „Marpurg zum Paradies“ und unsere Bemerkung daselbst.)

Engin, seine Hausfrau, §. 185.

Georg Martroff §. 13. 80. 183. 185. 193. 198. 215.

Georg und Ludwig Martroff waren Vettern.]

Melem.

§. 296. [fol. 65] Anno domini 1496 die decima septima octobris sponsio matrimonij contracta est inter Johannem de molnheym (habuit autem antea duas vxores) et Margretam virginem, filiam quondam Thomę ogelnheymers et Margrete grussern, nunc vxor Stephani grünbergers, vittericus prefate virginis Margrete sponse. Solemnizatum in facie ecclesie decima septima nouembris. Nuptie deinde celebrate fuere die vicesima secunda nouembris, eratque dies martis; non enim poterat consumari die lune ob festum presentationis virginis Marie. Ex illis natus est Ogir 15 iunij anno 1499; vide in charta 140. [fol. 140: Anno 1499 decima quinta iunij et die Sabbathi genuit Grettgyn, vxor Johannis molnheym, suum primogenitum filium, cuius nomen Ogyr, baptizatus decima sexta iunij; compater infantis est Jacobus heller. Primogenitum dixi quoad Gretgyn; Johann molnheym enim ante eam duas vxores habuit.] [fol. 168] Anno domini 1501 die veneris post dominicam quasimodogeniti natus ex Johanne de molnheym et Margreta, vxore sua, Jacobus estque secundus in ordine geniture ex illorum prefatorum matrimonio. Sequenti die e fonte baptismatis susceptus infantulum Jacobus neuhusen.

[Ursula de Melem, uxor Walteri de Schwarzenberg, §. 317.]

Johann von Melem (Molnheim).

Gretgen Dorfelder.

Johann von Melem. Margaretha Ugelnheimer.	Katharina von Melem. Jacob Heller.	Ursula von Melem. 1) Walter v. Schwarzenberg. 2) Bernhard Rorbach der Jüngere.
---	---------------------------------------	---

Mohr.

[Johannes Mohr, städtischer Hauptmann, siehe unter dieser Ueberschrift: §. 133.]

Monis.

§. 297. [fol. 96] Anno 1497 die vicesima tertia julij Ruprecht moneß viduus nuptias peregit cum quadam vidua, si recte memini, de fulda, nomine etc. Nuptias deinde celebravit vicesima nona januarij anno 1498.

§. 298. [fol. 102] Anno 1497 tredecima nouembris Conradus mones celebravit nuptias cum Eylchin stomeln, obiit autem dicta Eylchin die 23 junij anno 1500.

[Conrad Monis §. 177. 183. 185. 186. 197. 199.

Ruprecht und Conrad Monis sind Vettern.]

Neuhausen.

§. 299. [fol. 10] Anno 1464 Jacobus nuhusen et Kongundis, filia Walteri schwarczenbergs senioris, desponsati sunt in die beati Xysti, nuptię secute in profesto Galli eodem anno.

§. 300. [fol. 18] Anno 1495 iii. aprillis reuersi sunt de peregrinatione Jacobus nuhusen, Johannes molnheym et famulus eorum Heynricus de Andernach, cum antea iter peregrinationis arripuerunt in anno 1494 die xxiii junii, quę est vigilia Johannis baptiste.

§. 301. [fol. 51] Anno 1496 die 5^{ta} martij vocavit nos Jacobus neuhuser inter ceteros eius amicos, videlicet Bernhardum rorbach et me Job, fratrem Bernhardi, vt adessemus, cum sententia esset ferenda. Comparuimus cum ceteris suis cognatis et amicis in stuba consulatus et audiuimus sententiam, in qua adiudicabantur Jacobo et Georgio neuhuser germanis noningenti quinquaginta floreni, dandos [l. dandi] per heredes Katherine wissen, nec tantum in predicta summa, verum et in expensis sunt condemnati dicti heredes. Hęc sic acta esse certo scio et aderat, vt predicti, frater meus et plures alij. Heredes vero appellarunt, hij autem erant heredes vel saltem pretendebant se heredes esse: Johannes laneck, tanquam vna stirps, Helesus wiß, tanquam secunda stirps, Fridericus, Dithericus et Agnes germani et germanę de Altzen, tanquam tertia stirps.

§. 302. [fol. 83] Anno 1497 quinta martij nata, vt arbitror, baptizata namque est ea die, Margreta neuhuserin, filia Conradi neuheusers et Margrete vxore [l. uxoris] eius. Commater infantis Margreta . . . vxor doctoris Valentini durnckheym, iuditij camere procurator. Mortua est, anteaquam fuit trium mensium.

[fol. 112] Anno 1498 tertia aprillis nata est Agnes, filia Conradi neuhusen et Margrete, suę legitime vxoris. 4^{ta} eiusdem baptizata et de fonte baptismatis suscepta per Agnetem relictam Hans schmidden.

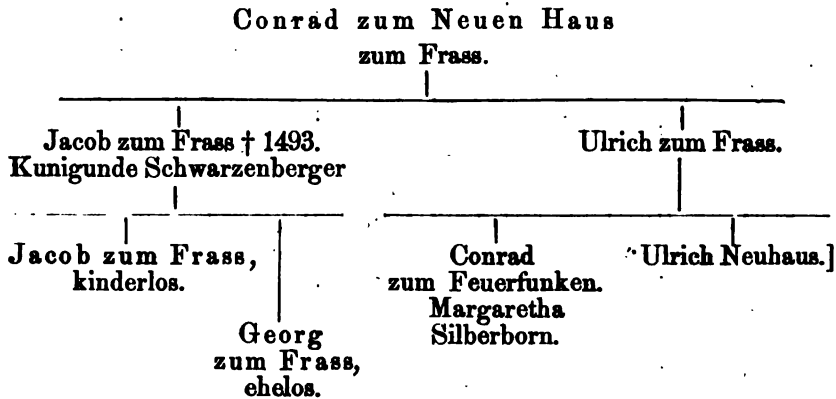
[fol. 143:] Anno 1499 die vicesima secunda augusti baptizatus Georgius neuhuß, filius Conradi neuhuß et Margrete, suę legitime. Infantis compater est Georgius neuhuß zum fraß. Infans obiit paucō tempore post, supra dictus Georgius. [fol. 157]. Anno 1500 tertia octobris Daniel, filius Conradi neuhuß et Margrete eius legitime, est baptizatus. Compater infantis Daniel bromm.

[Jacob Neuhausen §. 13. 35. 79. 80. 81. 107. 125. 185. 186. 190. 191. 221. 296.

Georg Neuhausen, sein Bruder, §. 80. 191. 192. 197. 199. 201. 215. 221. [zum Frass] 327.

Conrad Neuhausen §. 79. 80. 185. 186. Margret seine Hausfrau §. 80 und 185.

Ulrich Neuhausen §. 6. 13. 15. 80. 177. 183. 185. 192. 198. 215. 221.



Raiss.

§. 303. [fol. 36] Anno 1495 die 14 septembris obiit Ortt reyß, pater Johannis, Georgij etc. et Margrette reysen et aliorum confratrum.

§. 304. [fol. 51] Anno domini bisextili 1496 die sexta martij Johannes reyß scabinus (filius quondam pię memorie Ort Reysen et Kongundis hyllebrant), contraxit sponsalia cum Cristina virgine (filia Johannis froschen et Cristine degeneryn morantium in domo zum burggreffen nuncupata). Eratque dominica oculi in quadragesima, cum sponsalia contrahebantur ideoque non vocati sunt ad cenam nisi proximi tantum. Depost die vicesima iunij benedictionem matrimonij in ecclesia receperunt manę sub matutinis. Eodem die nuptias celebrabant et apposita sponsa sponso est anno, quo supra.

Depost in anno 1497 die junij vndecima nata est Anna eorum primogenita, de qua clarius in folio 92. [fol. 92: Anno 1497 vndecima iunij et die dominica nata ex Johanne reyß et Cristina froschin, legitima sua, primogenita eorum, nomine Anna. Baptizata duodecima iunij. Commater infantule est Enchin, vxor Georgii flach, officialis znm goltsteyn cis moganum extra muros.] Deinde in anno 1498 natus Johannes, qui et mortuus est, vide in charta 129. [fol. 129: Anno 1498 vicesima secunda nouembris circa mediam vel in media noctis natus est ex Johanne reyß et Cristina, eius uxore, Johannes, qui baptizatus 23 eiusdem et ab Johanne frosch, patre Cristine, de baptismo susceptus. Obiit infra mensem.] Genuit Wickerum tertia maij anno 1500, de quo vide in charta 152. [fol. 152: Anno 1500 tertia maij natus est ex Johanne reyß et Cristine [Cristina], eius legitime [legitima], Wickerus, qui baptizatus est 4^a eiusdem mensis, et is in ordine geniture suorum parentum est quartus [tertius]. Ipsius infantis compater est Georgius frosch senior.]

[Johannes Raiss §. 86. 183. 185. Chrystingin, seine Hausfrau, §. 185.

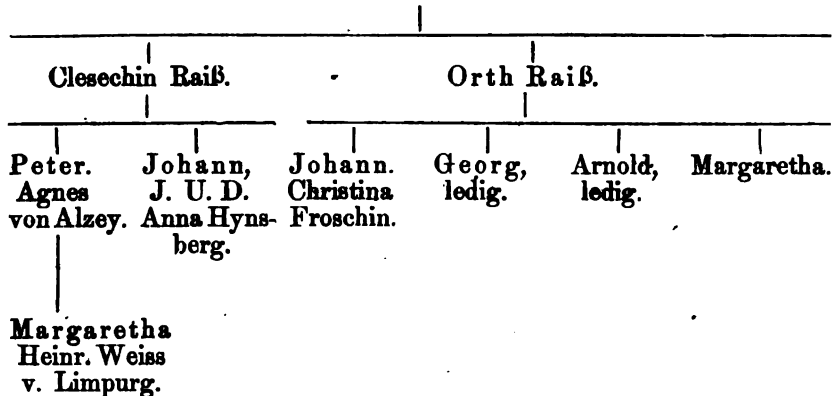
Georg Raiss §. 13. 177. 198.

Arnold Raiss §. 201. 215.

Margreta Raiss, Tochter Peters Raiss und Agnes von Alzey, Heinrich Weissen Hausfrau, §. 328.

Anna Hynsberg, relicta Johannis Raiss, aduocati quondam huius oppidi, §. 86.

Heintz Raiß.



Rheine.

§. 305. [fol. 48] Anno 1496 nona die ianuarij sepulta est in ecclesia fratrum prædicatorum franckfordië Agnes (filia Bechtoldi

beller's senioris), uxor Heynrici de ryn, reliquit superstites septem liberos.

§. 306. [fol. 156] Anno 1500 in die Laurentij martiris obiit Katherina, filia Stheffans hen, uxor autem Johanis von ryn senioris, pro tunc scabini hic, et comitatum est funus, vt hic proximum supra [§. 286] in funere uxoris Loy iostenhoffer's est notatum, nisi quod hic pulsabantur campanę, quod obmissum fuerat in superiore funere.

§. 307. [fol. 170] Henricus, filius Johannis von ryns et defunctę Katherine ex familia Steffens henn, contraxit matrimonium cum Magdalena, virgine et filia Jacobi geychen viventis et Agneß wyssen pię memorię. Actum die iouis et 12 augusti anno 1501. Eodem anno ratificatum est dictum matrimonium in fatie ecclesię tredecima nouembris; nuptię vero habitę sunt 15 nouembris anno supra dicto.

[Johannes de Rheine §. 5. 116. 121. 179. 183. 185. 192. 197. 198. 201. 215. 265.

Kryngin, seine Hausfrau, §. 185.

Johannes vom Rheine, sein Sohn, Dechant zu St. Leonhard, §. 208.

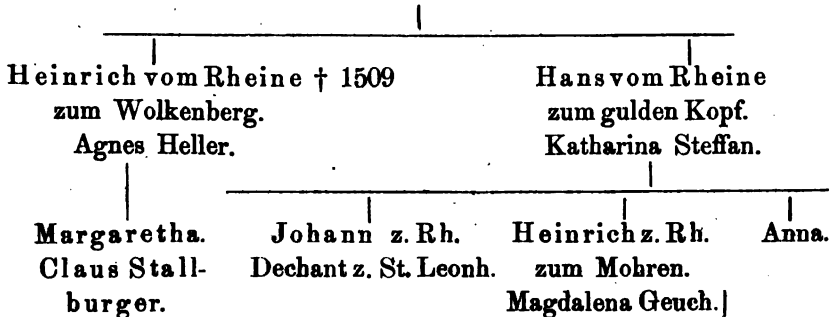
Engin, Johans vom Rheine, des Aelteren Tochter, §. 208.

Heinrich vom Rheine, des älteren Johann Bruder, §. 123.

Margaretha vom Rheine, Heinrichs Tochter, Claus Stallburger's Hausfrau, §. 322.

Johannes vom Rhein, Decan zu St. Leonhard, §. 208.

Heinrich vom Rheine



Rosenacker.

§. 308. [fol. 48] Anno 1496 decima quarta ianuarij Eberhardus rosenacker de wertheym, sindicus dominorum de consilio franck-furdensi, contraxit sponsalia cum Otylia, filię [l. filia] quondam Caspar behemers et Margrete, matre vivente tunc. Dehinc nuptię

secute die vicesima quinta eodem anno et mense. Ego Job rorbach prefatam Otyliam sponsam ad ecclesiam duxi, vna cum Casparo, fratre sponse, nocte adueniente sponsam sponso apposui. Ante iam dictam sponsam nullam duxi ad ecclesiam, nec ad thorum aliquam praeter illam sponso apposui. Propinauit mater aureum, frater Bernhardus aureum et monetam, que eyn engelisch dicitur, ego autem tres taxillos, duas acus, vnam cum filo glauco, aliam cum filo blawe.

Rückingen.

[Clas Rückingen §. 120. 133. 177. 185. 186. 257. 261. 262. älterer Bruder.

Johann Rückingen und Agatha, seine Hausfrau, §. 185. jüngerer Bruder.]

Sassen.

§. 309. [fol. 10] Anno 1471 decima ianuarii contracta sunt sponsalia inter Henn sassen et Katherinam, filiam Johann brunnen, nuptie autem habite in crastina sancti Blasii eodem anno.

§. 310. [fol. 85] Lysgyn sachs. Anno 1497 in die sacro pasche, que erat vicesima sexta martij expiravit Lisgyn sachs. virgo venusta, cognata mea, filia Hen sachsen et Kringyns, eius uxore. Et retro in anno 1496 conuentio amicabile facta et concepta de futuro matrimonio contrahendo inter ipsam iam dictam virginem et Johannem frosch, viduum, vulgo dictum Johan frosch zum Affen, et placuit hec conuentio ipsis videlicet Johanni frosch et Lysgyn virgini et parentibus suis, nondum autem contraxerant nec verbo nec facto, eo quod tercio et quarto gradu cognationis cognati erant, quapropter dispensatio papalis requirebatur, cumque iam impetrata erat dispensatio et iam aderat, infirmitas virginis impediabat contrahendum matrimonium. Tandem mors virginis omnem conuentionem et contractum interemit et in nihilum reduxit. Inhumata in ecclesia minorum in loco suarum progenitricum.

[Hen Sassen §. 80. 183. 185. 284. 309. Katharina, seine Hausfrau, §. 80. 284. 309.

Aelteste Tochter Elisabeth (Lisgin) §. 80. 185. 186., Braut Johannes Froschen zum Affen §. 310.

Zweite Tochter Katharina (Kringen) §. 80. 185., seit 10. Februar 1500 verheirathet an Gilbert Holzhausen zum Goldstein; ihre Existenz von Fichard mit Unrecht bezweifelt, §. 284 u. Anm. Sohn Ludwig §. 80.]

Scheid.

§. 311. [fol. 82] Anno 1497 decima nona februarij baptizata est, arbitrorque eam ea etiam die natam, Margreta, filia Conradi schytts, eo tunc iunior existentis magister ciuium, et Margrete humbrechten. Suscepit de baptismo infantulam Margreta, relicta et mater Conradi et Ort zum iungen.

[Conrad Scheid §. 121. 126. 179. 183. 185.

Margreta Humbrecht, seine Hausfrau, §. 185.

Die Pathin war Margaretha Glauburgerin, Wittwe Heinrichs zum Jungen, vrgl. zu §. 287.]

Schmied.

§. 312. [fol. 15] Anno 1495 secunda februarij natus est Reynhardus schmyd ex Johanne schmydt et Agnete wissen, eius uxore.

§. 313. [fol. 52] Anno 1496 die xiii martij obiit Hans schmyt, reliquit uxorem Agnetem cum sex liberis, omnes adhuc in puppillari etate; sepultus in parochiali ecclesia sancti Bartholomei, et frater suus Sebastianus schmytt obiit in anno 1494 die 19 aprilis.

§. 314. [fol. 134] Anno 1499 decima quinta februarij et sexta post dominicam estomihi obiit Agnes vidua, quondam vxor Johannis schmydt, 16. mensis illius inhumata in parochia.

[Stephan Schmied von Miltenberg hatte zwei Söhne:

- 1) Sebastian Schmied † 1494. Dessen Sohn Sebastian Schmied wird §. 201 erwähnt.
- 2) Hans Schmied † 1496 (§. 313). Seine Gattin Agnes (§. 302 und 314) war eine Weiss von Limburg zum Rebstock (§. 312). Ihr Sohn war Reinhard Schmied (§. 212)].

Schöfferrhenn.

§. 315. [fol. 1] Prima die iunij [1494?] sponsalia contraxerunt Scheffer henn iunior et Anna de hanauwe, relicta Konstens hentzen, que moratur in domo vocata czu der winreben, sita ex opposito a latere domus czu spangenberg iuxta ecclesiam beate virginis.

[Schöfferrhenn §. 93. 102. Lersner führt II, II, 143 u. 147 im Rathsverzeichnisse auf: Johann von Ostheim, gen. Schöfferrhenn, Wollenweber, erwählt 1481, gestorben 1501, und Johann von Ostheim, erwählt 1494. Wahrscheinlich ist der letztere unter dem Namen Schefferhenn junior gemeint, während jener, vielleicht der Vater, als senior zu denken ist. Nach den Briefen des Cochlaeus nahm der jüngere Schöfferrhenn sich 1520 dessen freundlich in Frankfurt an.]

Schule.

§. 316. [fol. 144] Anna zum yssenmenger, auia Petri et Thomę sossenheymer ex linea materna, obiit vicesima octaua septembris [1499].

[Die erwähnte Anna ist des Peter Schule zu Laderam Hausfrau. Die Tochter dieses Paares, Katharina Schule, hatte Peter Sossenheimer geheirathet und war die Mutter der Brüder Peter und Thomas Sossenheimer. Im Jahre 1495 verkauften Anna, Peter Schulen seel. Wittwe, Peter und Thomas Sossenheimer, Margaretha [Weissin von Limburg] vxor, dieser Anna Diechtern [Enkel] und Snorche, das Haus Laderam um 2600 fl. an Daniel Bromm. So Fichard in der Geschlechtergeschichte (Familie Sossenheimer und Schule). Derselbe führt ferner aus der Originalurkunde an, dass Anna zu Laderam in ihrem am Marien-Magdalentag 1495 errichteten Testamente ihren Diechter Peter Sossenheimer zum einzigen Erben eingesetzt habe, weil dessen Bruder Thomas „zu seinen Veränderungen sonst ein mögliches über ihre Kräfte erhoben habe“. Wenn Fichard daraus schliesst, dass Anna zum Laderam noch um 1495 gelebt haben müsse, so ersehen wir aus obiger Notiz, dass sie erst am 28. September 1499 gestorben ist und nach Verkauf des Hauses Laderam im Hause zum Eisenmenger (neue Kräme K. 103) gewohnt hat.]

Schwarzenberg.

§. 317. [fol. 3] Anno 1494 die 25 julij obiit Walterus de swarzenburg hora undecima diei. Reliquit uxorem Vrsulam de molnheym cum filia Vrsula nomine [eine spätere Hand schrieb dazu: que relicta nupsit Bernhardo de rorbach. Cf. §. 10].

§. 318. [fol. 9] Anno a natiuitate Christi 1495 in die Johannis ewangelistę, vt opinor, nata est Margreta, filia Arnoldi schwarzenburg's et Katherine de oppenheym.

§. 319. [fol. 9] Anno 1496 in die Johannis ewangelistę est baptizata, et certo scio credoque etiam eo die natam fuisse, Beatrix, p̄fatorum etiam filia. [fol. 71: Anno 1496 annum ab initio ianuarij inchoando Beatrix, filia Arnoldi schwarzenbergs et Katherine, baptizata est in die Johannis ewangelistę, eodem die eam fuisse natam arbitrator. Commater infantis est mater Symonis vffstenners.]

§. 320. [fol. 158] Anno 1500 vicesima sexta octobris obiit Arnoldus schwartzenberg mane. Reliquit uxorem Katherinam . . . de oppenheym, filias tres, Annam Beatricem. Vicesima nona mensis illius prima dies exequiarum apud carmelitas fuit obseruata.

Ad exequias et prandium fuerunt omnes canonici et prelati ecclesie S. Bartholomei, item omnes viri consiliarij inuitati et complures alij.

[Walther Schwarzenberg der Aeltere (Hausfrau Anna Holzhausen. Fichard).

- Seine Kinder: 1) Walther Schwarzenberg §. 317. Hausfrau Ursula von Melem §. 10. 116. 185. 221. 317., in zweiter Ehe vermählt mit Bernhard Rohrbach dem Jüngerem, §. 10. Tochter erster Ehe Ursula §. 317.
- 2) Georg Schwarzenberg, Canonicus zu St. Barthol., §. 209. 327.
- 3) Kunigunde Schwarzenberg, Jacob Neuhausen's Ehefrau, §. 299.
- 4) Anna Schwarzenberg, Henne Weissen zu Limburg Ehefrau, §. 328.
- 5) Arnold Schwarzenberg, 3te Ehe mit Katharina Ritter (Fichard) aus Oppenheim. Hinterlassene Töchter: Anna (§. 258), Elisabeth [nach Fichard, Job Rohrbach: Margaretha], Beatrix §. 320.
- 6) Michael Schwarzenberg §. 10. 83. 124. 185. 216. Kringen (Martroff, Fichard), seine Hausfrau, §. 10. 185.]

Sossenheim.

§. 321. [fol. 123] Anno 1498 obiit Gretgyn, vxor Thome sossenheimer's, soror autem Hert, Bernhardi et Agnes wisen, die sexta septembris, vt arbitror; corpus sepulture traditum est septima eiusdem mensis et hoc certum.

[Thomas Sossenheimer §. 183. 185. vergl. Schule §. 316. Seine Ehefrau gehörte zum Zweig der Weiss von Limpurg zum Rebstock, siehe Weiss.]

Stallburger.

§. 322. [fol. 143] Anno 1499 die sexta augusti Claß stalberg contraxit sponsalia cum Margreta uirgine, filia Heynrici vom ryn. Eodem anno die 21 octobris et vndecim millium virginum habite sunt nuptie. Solemniter et in apto ordine et decorate processerunt ad ecclesiam ibidemque solemnizarunt matrimonium ac benedictionem a plebano doctore Conrado hensell susceperunt. Primogenitus eorum Claß nomine natus sedecima martij anno 1501. [fol. 167: Anno domini [1501] sedecima martij, que erat dies martis post dominicam oculi

natus est Claß, filius et primogenitus Claß stalbergs et Margret vom ryn, quem de fonte baptismatis suscepti Claß vom haffern sartor die sequenti, videlicet decima septima martij.]

[Clas Stallburger §. 122. 183. 185. 186.]

Stocken.

[Philippus von stocken, nobilis, §. 80.]

Steffan.

[Henn Steffan (Steffanshenn, Steffashans) §. 116.

Guttgin, im Saalhof, Stephans Henn Tochter, Wicker Froschen Wittwe, Eberhard's von Heusenstamm Ehefrau, cf. zu §. 254 und §. 272. §. 116.]

Katharina, Steffans Henn Tochter, Ehefrau Johans vom Rheine, §. 307. Fichard nennt Henn Steffen: Werner steffanshenn von Bingen, muss übrigens zugeben, dass der Name Werner ihm nureinmal begegnet ist und sich möglicherweise auf eine ganz andere Person bezieht. Steffanshenn ist übrigens eine Abkürzung für Henne, Steffan's Sohn. Dass solche Abkürzungen bei Leuten bürgerlichen Standes damals ganz üblich waren, wusste Fichard sehr wohl, aber anstatt daraus zu folgern, dass auch diese eingewanderte Familie wohl bürgerlicher Herkunft sei, sucht er zu zeigen, dass dieselbe Abkürzung auch bei Vornehmen sich ausnahmsweise finde. Wie hätte er auch zugeben dürfen, dass die Steffan von Cronstetten ursprünglich Bürgerliche gewesen seien! Der Name von Cronstetten rührt übrigens erst aus dem 16. Jahrhundert her.]

Storck.

§. 323. [fol. 6] Anno 1494 die xxx augusti hora quinta post meridiem Margereta, uxor Joannis storck, maguntie geminas peperit filias, quarum una Fronica, alia Clara nuncupata; mortue sunt.

Stralenberg.

§. 324. [fol. 143] Anno 1499 die duodecima augusti contraxit Hen stralenberg viduus sponsalia cum Agnete [Eine spätere Hand füllt die Lücke aus: Steffin] virgine. Eodem anno quarta nouembris solemniter processionaliterque ierunt ad ecclesiam solemnizando matrimonium nocteque illa consumarunt nuptiasue celebrarunt. Felicitas eorum filia nata est, vt in folio 166. [fol. 166: Anno 1501 vicesima ianuarij nata est Felicitas, primogenita Hen stralbergs et Agnetis. . . . ex illo matrimonio, quia Hen stralenberg primus aliam habuit vxorem].

[Henne Stralenberger §. 186, in zweiter Ehe vermählt mit Agnes Steffen, §. 324.

Hert Stralenberger † 1485, sein Oheim.

Hert's Kinder: Jacob §. 127 u. 183.; Katharina, Simon Uffsteiner's Hausfrau, §. 325, und Heilmann §. 183. 186. 197. 215.]

Tagel.

[Erban Tagel, Amtmann zu Erlenbach, siehe Amtleute. §. 129 bis 132.]

Tegen.

[Gretgyn Degnerin [Tegen], Jacob Brun's, in zweiter Ehe Hans Brommen Hausfrau, §. 239.

Christina Degenerin, Johann Froschen zum Burggrafen Hausfrau, §. 253. 304.]

Tiermeyer, siehe Diermeyer.

Uffstein.

§. 325. [fol. 60] Anno 1496 secunda augusti Symon vffstener sponsalia contraxit cum Katherina de stralnberg virgine, filia Hert stralnbergs felicis memorie et Gretgin. Appositi sunt simul in thorum tredecima nouembris, dehinc decima quarta nouembris secute nuptie anno, quo supra. Primogenita eorum nata est quarta nouembris Margreta nomine anno 1497, de quo in 103. [fol. 103: Anno 1497 die 4^{ta} nouembris nata est Margreta, primogenita Simonis vffstenders et Margrete (?), legitime sue. Commater infantis est Margreta senior filia Iohannis engelenders, vulgo dictus guldenleb.] Elßgen, secunda eorum filia, nata est in anno 1499 12 junij, vide in charta 140. [fol. 140: Anno 1499 in mense iunij et, si iuste memini, vi eiusdem mensis genuit Grettgyn (?), vxor Symonis vffstener's, Elßgin et hec secundagenita illorum.] Enchin tertia eorum filia nata est anno 1501 de mense februarij, de quo infra charta 166. [fol. 166: Anno 1501 decima die februarij baptizata est Enchin uffstemern, filia Symonis et Gretgyn (?). Comater infantis est Enchin, virgo et filia Iohannis vom ryn senioris, et est hec in ordine geniture tertia.]

[Simon Uffsteiner §. 183. Die Mutter Simon Uffsteiner's §. 319 hiess Guda (unbekannt aus welcher Familie) und sein Vater Jacob (Fichard). Seine Gemahlin Katharina Stralenberg wird in den obigen Geburtenotizen überall irrthümlich Gretgen genannt. — Siehe Stralenberg.]

Ugelheimer.

§. 326. [fol. 156] Anno domini 1500 tricesima augusti sepulta est Agneß blumin, relicta vgelnheymers, et per sacerdotes et scolares ecclesie nostre funus comitatum, vt supra de alijs etc. [cf. §. 286. 306.]

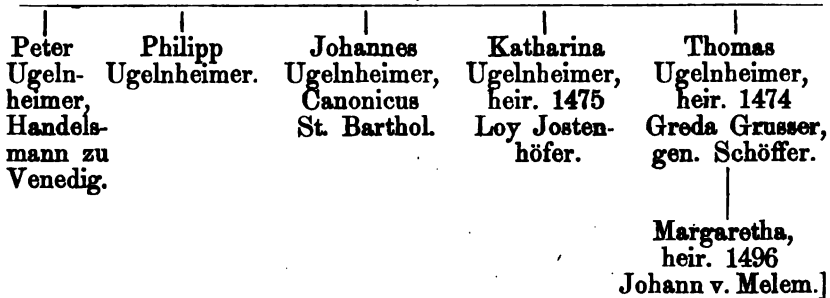
[Philippus Ugelheimer. §. 49. 80. 192. 198. 201. 215.

Johannes Ugelheimer; Canonicus zu St. Bartholomaei, §. 62. 63. 294.

Katharina Ugelheimerin, Loy Jostenhöfer's Ehefrau, §. 286.

Thomas Ugelheimer und Margreta Grussern, seine Hausfrau: ihre Tochter Margreta Ugelheimerin, Johann's von Molnheim Hausfrau, §. 296.

Peter Ugelheimer,
heir. 1439 Agnes Blume (§. 326),
† 1463.



Voelcker.

[Christian Voelcker §. 98. 178. 183. 185. 254.

Rylgin, Christian Voelcker's Tochter, Johann Froschen zum Affen Hausfrau, §. 254.

Anna Voelckerin, heir. Adolf Knoblauch und in zweiter Ehe Georg Flach, §. 291 und Georg Flach.]

Weiss von Limpurg, Rullmännischer Zweig.

Jacobus Weiss.

§. 327. [fol 32] Anno 1495 in die beati Jacobi apostoli, que est 25. dies julij, natus est ex Jacobo wiß et Fronica de monchen, eius vxore, Georgius wiß, eorum primogenitus, et leuauit de fonte

sacro eum Georgius neuhuß. Mortuus est. Etsi deletum, non tamen eo minus verum. [fol 64] Anno 1496 die sedecima septembris natus est Johann wiß ex Jacobo wyß et Fronica de monchen, vxore eius. [fol. 109] Anno 1498 vicesima secunda januarij natus est Georgius, filius Jacobi wiß et Feronice, eius legitime, 23. eiusdem baptizatus, compater Georgius schwarczenberg, cantor et canonicus collegiate ecclesie diui Bartholomei franckfurdię. [fol. 133] Anno 1499 27. februarj baptizatus Heinricus infans, filius Jacobi weiß et Feronice eius vxoris. Suscepit infantem de fonte baptismatis Heinricus de artenberg, scriba ciuitatis. [fol. 166] Anno domini 1501 in vigilia Mathie, que erat dies martis ante dominicam inuocauit et vicesima tertia februarj, baptizata est Fronica, filia Jacobi wiß, que precedente nocte nata, et Feronice, eius legitime.

Jacob Weiss, §. 185. 192. 197.

Fronica, seine Hausfrau, §. 116. 185.

[Wer die Fronica von München gewesen sei, ist nicht mit Bestimmtheit auszumitteln. Fichard vermuthet: Veronica Buchmüller.]

Heinrich Weiss.

§. 328. [fol. 70] Anno 1496 decima nona, vt arbitror, mensis decembris Heynricus wiß (filius quondam Hans wyssen et Anne schwarczbergeryn) contraxit sponsalia cum Margreta reyssen, filia quondam Peter reyssen et Agnetis de alczen, que hodie vivit habetque secundum maritum nomine Bechtoldus de babenheym nobilista. Acta hec sunt sponsalia in Algessheym. Deinde anno 1497 sedecima ianuarij et solemnizatio matrimonij in fatie ecclesie et nuptiarum pompe habite sunt.

[fol. 123] Anno 1498 de mense septembri die natus est Fridericus, filius Heinrici weißen et Margrete, vxoris sue. De fonte baptismatis suscepit eum Fridericus de altzey, licentiatu. [fol. 150] Anno 1500 decima quarta februarj genita est Grettgyn, filia Heinrici weiß et Margrete, eius legitime, baptizata die sequenti; comater est Grettgyn zum jungen, mater Conradi et Ortgyn's zum jungen [cf. zu §. 287].

[Heinrich Weiss, Jacobs Bruder, §. 183. 184. 192. 198.]

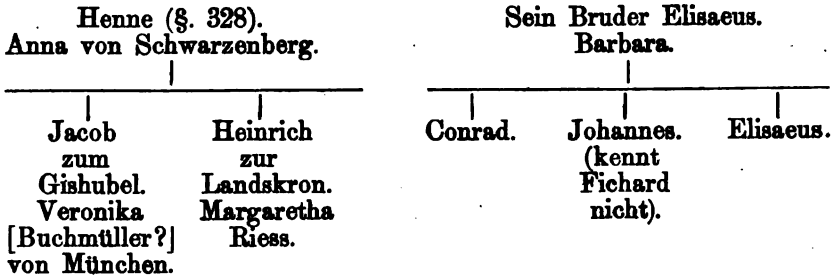
Elisäus Weiss (§. 185), der vorigen Oheim.

§. 329. [fol. 100]. Anno 1497 die 22. septembris obiit Elisäus wiß. Reliquit Barbaram, eius vxorem, ac filios tres, Conradum,

Johannem et Elisaecum. Anno 1497 die 28. septembris obiit Conradus wiß, prefatorum proxime supra filius.

[Barbara, des Elisaecus' Hausfrau, §. 185.]

Rullmännischer Zweig der Weiss von Limpurg.



Eine andere Linie dieses Zweiges bildet: Lotz Weiss zu Frommelin, vermählt 1437 mit Elsa von Werstadt (Bernh. Familienchronik §. 74). Ihre Tochter war Katharina, in erster Ehe vermählt 1459 mit Heinrich Weiss zu Wissen, in zweiter Ehe 1481 mit Doctor Joh. von Glauburg. Sie stirbt 1491 kinderlos. Ihr erster Mann, Heinrich Weiss zum Wissen, gehörte zum Wernerschen Zweig der Weiss von Limpurg. Vrgl. §. 256.

Bernhard Weiss.

Erste Ehe mit Margaretha von Artenberg.

§. 330. [fol. 34] Anno 1495 die 18. augusti Bernhardus wiß, frater Hert wissen, contraxit sponsalia cum Margreta, filia Heynerici de artenberg, scriptoris ciuitatis et Et per famulum inuitarunt hostiatim adolescentes ad cenam, quod alias non est solitum, sed solitum est, cum sponsus accedit stubam, hos, quos tunc vidit ibidem, ipse in persona inuitat, sic fecit Karolus affinis meus. Et trepudiarunt super pretorium, vulgariter vff dem romer. Die sequenti, videlicet die 19, sponsus inuitauit iuuenes, qui erant in stuba, ad cenam et similiter virgines itterum ad cenam vocatę sunt, et trepudiarunt ac in gaudio diem istum peregerunt. Et matrimonium de post die octaua octobris in facie ecclesię solemnizatum est et demum nuptiarum solemnitas secuta die 12. octobris. Actę vff dem romer anno supra dicto 1495 vnd hatt keyn vndern frawen geladen. Heynricus wiß, primogenitus eorum, natus est 24. julij anno 1496, mortuus est. [cf. fol 58: Anno 1496 die 24. julij natus est Heynricus wiß, primogenitus Bernhardi wiß et Margrete artenberg. Mortuus est, deinde tradidit spiritum ipsa

Margreta, mater iam dicti infantis, die 28. augusti, anno vt supra. Hoc verum est, quanquam deletum est.] [fol. 62:] Anno 1496 vicesima octaua augusti Margreta, vxor Bernhardi wiß et filia Heynrici de artenberg, scriptoris ciuitatis, exsoluit debitum naturæ.

Zweite Ehe mit Anna Demer.

[Fichard giebt irrthümlich Anna Tiermeyer an, vergl. Demer.]

§. 331. [fol. 75] Anno 1497 decima ianuarij publicata sunt sponsalia Bernhardi wiß vidui et Anne, virginis et filie Henn demers, alias dicti Stockems henn, et Barbare leningen. Omnia enim acta sunt, vt solent fieri, cum sponsalia contrahuntur; eo enim die conuocati cognati simulque cęnarunt et trepudiarunt. Sponsio autem matrimonij est antea in aduentu celebrata. Eodem anno quinta iunij nuptie habitę sunt; apposita sponsa sponso in thorum. [fol. 92] Anno 1497 quinta junij nuptias celebravit Bernhardus wiß et Anna, filia Henn demers, alias vulgo dictus Stockemshen, vide supra fol. 75. Eodem die nuptias celebravit filius ym eychner hoff cum quadam de spira virgine. Anna, primogenita Bernhardi wiß etc., nata est, vide in charta 110. [fol. 110: Anno 1498 quarta martij nata Anna, primogenita Bernhardi wiß ex matrimonio eo videlicet, quod habet cum Anna, filia Henn demers, vulgo Stockems henn, vt clarius patet supra charta 34. 75. 92. [§. 330. 331]. Comater infantis Anna, vxor Georgii flachen, officialis zum goltsteyn. Actum, me existente wurmatie.] fol. 135. Anno 1499 in mense martij, die videlicet nata est filia Bernhardi weiß et Anne, illius vxoris.

§. 332. [fol. 141] Anno, quo supra, [1499] die tredecima julij sepulta fuit Anna stockheymyn, secunda vxor Bernhardi weiß. Reliquit filiam infantulam.

Dritte Ehe mit Katharina Humbrecht.

§. 333. [fol. 165] Anno domini 1501 Bernhardus weiß tertio contraxit matrimonium cum virgine Katherina [in marg. Kryngyn], filia Claß humbrechts et Grettgyn foeden, die iouis et 28 ianuarij anno, vt supra. De eodem vide supra charta 34 et 75. Condormierunt vero decima octaua februarj anno, quo supra.

Zweig der Weiss von Limpurg zum Rehstock.
Reinhard Weiss. Sein Bruder Heinrich zum Kranch.

Agnes. Joh. Schmidt.	Hert.	Margaretha. Thomas Sossen- heimer.	Bernhard. 1) Margareta von Artenberg. 2) Anna Demer. 3) Katherina Humbracht.	Agnes Weiss. Jacob Geuch.	Elisabeth. Carl von Hynsberg.
----------------------------	-------	---	--	------------------------------------	-------------------------------------

Von diesen werden erwähnt:

Agnes, Joh. Schmidten Ehefrau, §. 312. 314. 321.

Hert §. 321. 330.

Margaretha §. 321.

Bernhard §. 80. 183. 185. 192. 219. 321. Anna, seine Braut,
§. 185. Seine drei Ehefrauen §. 330—333.

Agnes Weissin, Jacob Geuch's Ehefrau, §. 255.]

Philipp Weiss.

§. 334. [fol. 16] Anno 1495 die 26 februarij natus est Conradus wiß ex Philippo wiß et Elgin vxore. Et eum de sacro fonte leuauit Conradus wiß, frater Philippi. Mortuus est. [fol. 61] Anno 1496 decima sexta augusti baptizata est Fronica, filia Philippi wiß et Fronice [l. Elgin], suę legitime. [fol. 100] Anno 1497 vicesima quarta septembris vxor Philippi wiß peperit filium nomine Erban, quem de baptismo suscepit Erban tagell, officialis in Irrlenbach 25. eiusdem. Ludwicus eorum filius natus 4^{ta} nouembris anno 98 in 128 [fol. 128: Anno 1498 quarta nouembris et dominica die natus ex Philippo weiß et eius uxore Ludwicus, quem suscepit de baptismate doctor Ludwicus de paradiso, scultetus hic.] [fol. 150] Katherina, filia Philippi weiß, nata est, vt arbitror, de mense martij, videlicet die anno 1500.

Philipp Weiss §. 177. 183. 185.

Katharina seine Hausfrau §. 185.]

Philipp Weiss (nach Fichard: mit dem einen Auge) gehört einer anderen Linie des Rehstock'schen Zweiges der Weiss von Limpurg an. Er war ein Sohn Conrad's zu Löwenstein und seiner Gemahlin Agnes von Hengsberg. (Agnes Weissin zu Loewenstein Wittwe §. 185.) Der Name seiner Gattin ist nicht zu ermitteln. Job nennt sie oben bald Elgin, bald Fronica, bald Katharina, bald lässt er

ihren Namen aus. Ihren Zunamen kennt er nicht. Fichard will wissen, er sei in erster Ehe mit Veronika (unbekannten Geschlechtes), seit 1510 mit Elisabeth Schwarzenberger verheirathet gewesen. Doch ist er selbst geneigt, eine Verwechslung mit Veronika aus München, der Frau Jacob's, anzunehmen, und bemerkt, dass die Genealogien zu Anfang des XVI. Jahrhunderts oft verworren und dunkel seien. Am leichtesten konnten Verwirrungen bei einer so vielverzweigten Familie, wie den Weiss von Limpurg eintreten.^{14]}

¹⁴ Der Herausgeber bemerkt am Schlusse, dass der im Manuscripte schwankende Gebrauch der grossen Buchstaben bei Vor- und Geschlechtsnamen nur bis zu §. 30 des Textes beibehalten, von da aber noch während der Revision des Druckes nach einer festen auf die Schreibart jener Zeit gegründeten Regel geordnet worden ist.

Berichtigungen.

S. 61. Z. 13 von oben ist statt 1479 zu lesen 1478. Vergl. §. 274.

S. 124. Z. 7 von oben: „Kryngin heringen, syn husfrawe, Karles anfrawe.“ Die ersten Worte bilden im Manuscripte bis husfrawe eine Zeile; Karles anfrawe steht am Schlusse der folgenden Zeile und ist irrthümlich als Apposition zu dem Vorigen gezogen worden: Job hat nämlich wie öfter den Raum zur Ausfüllung des Namens frei gelassen, der ihm beim Schreiben nicht gegenwärtig war. Karl Hynsperg's Ahnfrau hiess nach §. 270 Anna und war die Wittve Wigand Heringen's; sie starb am 28. October 1497; ihre Töchter waren Guttgin Heringen, vermählt an Karl Hynsberg den Vater, unseres Karl Hynsberg's Mutter († 1500, 16. Dec. §. 86), und die oben erwähnte Kringin Heringen, vermählt mit Ort zum Jungen, den Aelteren, die mithin Karls Tante war († 31. Juli 1499, §. 287.)-

ol

1 (

28.

28,

0, t

ai]

—
Gu

uni

Ke

da,

—
erit

14

65.

Il vo

gerr

—
Wh

146

Si

da

149

502

—
la

br

or

—
'ol

6.

Ohrbach'schen Geschlechtes.

1 (J.) und Fichard.

28. Sept. 1400.

28, B. §. 65).

1, † 12. Febr. 1402 (B. §. 43).

ai 1438 (vergl. B. §. 43 u. 66).

Gudegin.	6. Bernhard.	7. Adolf.	8. Gele.
geb. Juni 1411 (B. §. 61).	geb. 26. Juni 1412 (B. §. 62).	geb. 16. Juli 1413.	geb. 20. Oct. 1414.
† Kemmerer von da, Schöffe.	† 2. Febr. 1416 (B. §. 62).	† nach 7 Wochen (B. §. 63).	† unverändert (B. §. 64).

crina.	5. Elisabeth oder Elsgin.	6. Bernhard, der Alte, zum Wixhuser Hof.
1437.	geb. 13. Dec. 1438 (B. §. 80).	geb. 11. Februar 1446 (B. §. 82).
65.	† 1. Juli 1463 (B. §. 81).	Rathsmann 23. Jan. 1476 (B. §. 113).
l von Breydenbach,	a) Heinrich Weiss zum Wedel.	† 6. Dec. 1482 (B. §. 124).
germeister (B. §. 79).	† 23. Dec. 1461 (B. §. 80).	19. Sept. 1466 Elgin, Conrads von Holzhausen Tochter.
	b) 6. Jan. 1463 Conrad Ganz (B. §. 81).	† 19. Dec. 1501 (J. §. 70).

Wix-	4. Adolf.	5. Anna I.	6. Anna II.	7. Afra.	8. Martha.	9. Conrad zum Wixhuser Hof.
geb. 13 Dec. 1469	geb. 13 Dec. 1470.	geb. 1. Dec. 1471.	geb. 12. Aug. 1474	geb. 19. Dec. 1476.	geb. 30. Juli 1478 (B. §. 101).	geb. 6. April 1481 (B. §. 102).
St. da- 1498	† 22. Febr. 1471 (B. §. 97).	† 10. Oct. 1472 (B. §. 98).	(B. §. 99).	(B. §. 100).	† 1514. 1. Juli 1495 Carl Hynsberg (J. §. 81).	Aufenthalt in Augsburg u. Venedig 1498 bis 1498, in Niederdeutschland seit 1498, 1501 in Antwerpen (J. §. 10 u. §. 87).
502			Nehmen den Schleier zu den Weissenfrauen 6. Aug. 1494 (J. §. 72).	† 23. Aug. 1494 (J. 73).		† 1510 unverheirathet.

la.

† 1580.

Bromm.

or von Hoh-

Johann Hector.

6. † in demselben Jahre.



Die Strassen der Frankenkfurt.

Von Dr. Friedrich Scharff.

(Mit einer Karte.)

Unter demselben Blau, über dem nämlichen Grün
Wandeln die nahen und wandeln vereint die fernen Geschlechter.
Schiller.

Vor wenigen Jahren noch begann man die Geschichte unseres Landes mit den Nachrichten, welche die Römer über dasselbe uns hinterlassen. Was über diese Mittheilungen hinausreichte lag in dunkler Nacht. Erst die Neuzeit hat Mittel und Wege aufgesucht diese Dunkelheit mehr und mehr aufzuhellen. Die Beschaffenheit der Bodenverhältnisse musste ebensowol dazu dienen, wie die Erzeugnisse des menschlichen Fleisses, welche von dem aufmerksamen Beobachter an's Tageslicht gezogen wurden. Bis auf den Grund der Stümpfe und der Seen erstreckte sich die emsige Forschung, und so ist allmählig dem überraschten Blick eine neue Welt entstanden, ein Volk, das sein Dasein fristet, und mit Annehmlichkeiten zu umgeben sucht, ohne die Bearbeitung der Metalle zu kennen. Aus der Zusammenstellung solcher Gegenstände mit den Bodenverhältnissen, unter welchen sie begraben waren, hat man die Gewissheit erlangt, dass die Anwesenheit der Römer in Deutschland als eine spätere und jüngere Zeit zu betrachten ist, dass vor derselben eine, wenn auch bescheidene Cultur vorhanden gewesen. Von den Römern mag dieselbe verachtet und ausser Berücksichtigung geblieben sein; für uns aber ist sie von hohem Interesse.

Wenn wir die Bodenverhältnisse unserer Gegend beachten, so kann darüber gar kein Zweifel bleiben, dass der Main in vorgeschichtlicher Zeit weit höher geflossen, wie jetzt. Wir finden seine Geschiebe, den schwarzen Kieselschiefer des Fichtelgebirgs, den rothen Sandstein von Miltenberg, den Gneis von Aschaffenburg weit oben um den Sachsenhäuserberg her, auf dem Kesselbruch bis nach

Isenburg hin. Unterhalb des Sachsenhäuserbergs, westlich, hatten die Gerölle sich hoch aufgelagert, sie bilden noch jetzt vom Forsthaue über die Helle im Schwanheimerwalde bis nach der Schwedenschanze hin, und weiter, einen steilen Wall, welcher nach dem Mainthale abfällt. Von den Quellen und Bächen, z. B. der Königsbach, ist er allmählig ausgespült, der Sand hinabgeführt worden.¹ Auch auf der rechten Mainseite finden wir den unterhalb der Bergerhöhe und dem Bornheimer Galgenberge abgelagerten Mainsand über den ganzen Röderberg hin, zum Theil in tiefen Gruben. Auch hier ist er von Quellen und Gewässern an verschiedenen Stellen hinabgetragen worden nach der jetzigen Mainebene, hauptsächlich dies von den Bornheimerquellen, zwischen dem Buchwald und dem Altenberge hinab nach dem Bruch.

Es mag eine lange, lange Zeit dahingegangen sein, bis der Main in der Höhe floss, in welcher jetzt die Seehofquellen liegen. Bei der Fassung dieser Quellen fand man Spuren des thierischen Lebens aus jener Zeit. In der Schlucht, welche durch diese Quellen ausgeschwemmt worden, hatten die Gewässer sog. vorweltliche Thiere geländet, im Sande und Schlamm begraben.

In noch jüngeren Zeiten durchzog der Main, tiefer im Thal, ein sumpfreiches Land; sein Lauf war ein wechselnder, ein mannichfach verzweigter. Südwärts bog bei Mühlheim ein Arm ab, zog in der Richtung der Klingewiese nach der Kuhmühle bei Bürgel, wo er sich mit dem Hauptstrom wieder vereinigte. Auf der damaligen Insel findet sich noch jetzt der Entensee und der Altmainweg, welche Mainarme andeuten. Hochwasser haben diese Gegend öfter schon an die alten Bodenverhältnisse erinnert. Aehnlich so war das Thal bei Sachsenhausen beschaffen; auch hier tritt der Main bei 16 oder 18 Fuss Höhe in die alten versumpften Mainesarme; dies war zuletzt der Fall am 7. Februar 1862. Ein breiter Strom zog von der Gerbermühle, ein anderer zweigte etwas weiter oben von dem Hauptfluss ab; hie und da mit einander verbunden, flossen sie nahe an Oberrad vortüber und vereinigten sich am Fusse des Mühlbergs. Die ganze Mainebene vom Mühlberg bis hinüber zum Bornheimer- und Röderberg war, fast ohne Unterbrechung, überfluthet. Das Wasser bespülte die Oberräder Chaussee, überzog die Wiesen und Gärten. Nur die alte Strasse, welche von Sachsenhausen nach dem Hainer-

¹ Vergl. die Mittheilung über die Gerölle des untern Mainlaufs im Notizblatt des Mittelrheinischen Geol. Vereins 1862. Nr 2.

weg führte, ebenso die neuere erhöhte Chaussee lagen trocken, weiter unten, beim Apothekerhof, traf man wieder auf Wasser im alten Mainarm. Dieses alte Mainbett führt über die Wiesen beim Riedhof nach dem hohen Steg, und ist wieder bemerklich vom Sandhof nach Niederrad, bis zum Rothenhamm hin. Am unteren Main zeigen sich noch andere alte, jetzt versandete Flussarme bei Schwanheim und bei Rüsselsheim. Schwerlich war es der ganze Main, welcher vor Zeiten dort stüdlich abgog, es war nur ein Arm.

Auch auf der rechten Mainseite flossen nicht wenige Mainarme von dem Hauptstrome ab. Von der Braubach her zog ein solcher der Bergerhöh entlang bei Bischofsheim und Seckbach vorüber, bedeckte die Wiesen zwischen dem Röderberg und Riederspiss² und verband sich mit dem Hauptstrom über die Hanauerchausee hin. Diese bezeichnet noch jetzt die höchsten Punkte, welche als Inseln aus den Hochgewässern heraustreten. Bei dem Brückchen in der Nähe des Hanauer Bahnhofs hatte dieser Mainarm bei dem Wasserstand im Februar 1862 noch 60 bis 80 Fuss Breite. Er vereinigte sich weiterhin mit dem Hauptstrom, überfluthete so das Fischerfeld, zweigte wieder ab nach dem Rechneigraben und war im Innern der Stadt in der Richtung des alten Mainarmes, oder der grossen Antauche, bis zum Hirschgraben hin zu verfolgen. Zum letztenmale wahrscheinlich hat im Jahre 1784 dieser grosse Mainarm wirklich geströmt. Damals brach er durch die Braubach über die Niederung herein, kam plötzlich nach Bischofsheim hergeschossen. Auch diese Maininsel war nochmals von einem zweiten Mainarm durchzogen, welcher oberhalb Fechenheim nach den Riederhöfen floss. Unterhalb Frankfurt ist auf der rechten Mainseite noch eine ganze Zahl von Flussarmen zu bezeichnen, die über die Wiesen der Kettenhöfe, durch das Hellerhöferfeld und Gutleuthöfer Geländ zogen. Sie bildeten Stümpfe zwischen dem Main und der Nidda. Der Wald reichte bis zur feuchten Niederung herab; mochten die Gewässer in der wärmeren Jahreszeit mehr abgelaufen sein, so boten die Stümpfe und Torfmoore weder einen Platz zu Wohnungen, noch festen Grund zu Strassen. Es war am ganzen Untermain kaum eine Stelle zu finden, wo zu allen Zeiten ein Uebergang über den Main zu bewerkstelligen gewesen. Entweder auf dem einen Ufer, oder auf dem andern, oder auf beiden war morastige Niederung.

Auch der stolze Rhein war damals noch unzugänglich. Wie vieler Jahrtausende bedurfte es, bis er Sand und Schlamm genug herab-

² Der „Riederspiss“ ragte als „Spitze“ aus den Gewässern.

geführt und sich ein angemessenes Bett geschaffen. Blicken wir heut zu Tage von der Höhe bei Altstätten hinab, so sehen wir die vielen Ortschaften des oberen Rheinthals an den Fuss der Berge angeschmiegt, während das weite, grüne, vielfach noch versumpfte Flachland kaum ein Häuschen aufzuweisen hat. Das Rheinthal zwischen Odenwald und der Haardt ist zwar viel mehr schon angebaut, aber auch da bemerken wir in der Ebene zahlreiche Wiesengründe langgestreckt, in Schlangenwindungen das Rheinthal durchziehen; sie verzweigen sich, verschwinden und kehren wieder. Man hat wol dieses tiefer gelegene Land als das ehemalige Bett des Neckars gedeutet, so wird z. B. eine Gegend bei Crumstadt noch bezeichnet; möglich aber bleibt es doch, dass der Rhein selbst hier in vielfacher Verzweigung sein Wasser dahingewälzt, dass es langer Zeiten bedurfte bis die Rheinarme aus Fluss und Sumpf zu Wiesen, allmählig selbst zu Aeckern umgewandelt worden sind³. Als der Taunusabhang bereits einer gewissen Cultur sich erfreute, herrschte südlich der Nidda bis zum Odenwald und der Haardt hinüber noch die Wildniss und das Wild. Noch heut zu Tag staut der Rhein bei Hochfluthen von 5 bis 6 Meter den über Trebur und Wallerstädten eingedeichten Schwarzbach an, und überschwemmt die breite, zwischen den Deichen liegende Niederung von Ginsheim bis Gross-Gerau⁴.

Es mag nicht ganz unwichtig sein, der alten Gränzen der Drei-Eich hier zu gedenken. Diese umfasste das ganze Sumpfland zwischen Rhein, Main und Nidda. Der Main zog auf der Strecke von Nidda bis zur Braubach bei Hochstadt, inmitten des Wildbanns der Drei-Eich. Von Vilbel, auf der Nidda-Brücke, ging die Gränze über die Höhe nach der Braubach bei Hochstadt⁵, dem Maine hinauf bis Ostheim, am Odenwalde westwärts über den Otzberg⁶, der Modau

³ Vergl. Kriegk, Beschr. der Umgegend v. Frankf. im Archiv f. Frankf. Gesch. u. K. 1 Heft. S. 24. 25.

⁴ Vergl. R. Ludwig in dem Beiworte zur geologischen Specialkarte des Grossh. Hessen, Section Darmstadt.

⁵ Es war dies eine willkürliche Abgränzung, keine natürliche. Der alte Weg zieht jetzt nicht mehr durch „Hochholz“. Getraide bedeckt die ganze Breite der Höhe, zum Theil auch, südlich der „hohen Strasse“, die Mulde des früher tief ausgefahrenen Weges selbst. Weiter östlich zieht eine „Landwehr“ in der Richtung nach Niederdorfelden und auch ein „Eselsweg“. Es scheint diese Abgränzung älter zu sein, als der auf dem linken Niddaufer liegende Theil von Vilbel; sie schneidet diese Ansiedelung mitten durch.

⁶ „Mitten über den Thurm zu Odisberg“ heisst es in einer alten Abschrift des Drey-Eicher Weisthums. (Mglb. A. Nr. 48. V. modo C. C.)

herab nach Stockstadt am Rheine, diesem hinab zur Mainesmündung. Das Wichtigste und Wesentlichste in der Drei-Eich war der Wildbann, nicht die Bodencultur. So ist es erklärlich, dass der grösste Theil dieser Strecke in historischen Zeiten dem Könige zugehörte, dass Kirchen und Adel darin frühe die Herrschaft und reichen Besitz errangen, während in dem Markenland nördlich der Nidda die Sitte und das Recht des Urbewohners, der zuerst den Wald umgerodet und das Land urbar gemacht hatte, in weit höherem Ansehen blieb, und nur ganz allmählig und langsam durch List und Gewalt unterdrückt werden konnte. Um den Taunus hielten die Dorfbewohner Flur und Wald als ihr Eigenthum, sie machten dies geltend noch in späteren Zeiten.

Pfahlbauten sind bis jetzt mehr in den Stümpfen und Seen des nördlichen und des südlichen Deutschlands gefunden worden; ich habe solche bis jetzt vergeblich in unserer Gegend, bei Bischofsheim, bei Seckbach gesucht. Es ist wahrscheinlich, dass die grosse Verschiedenheit des Wasserstandes in Flüssen sich weniger zu derartigen Bauten geeignet hat.

Man hat an verschiedenen Orten des Mainthals in alten Grabhügeln Menschenknochen gefunden; die Kunstgegenstände, welche ihnen beigegeben waren, beweisen, dass sie aus verschiedenen, meist verhältnissmässig späteren Zeiten stammen. Die Hügel am Taunus, z. B. bei Stedten, waren wol früher aufgeworfen als die im Frankfurter Stadtwalde. Es ist natürlich dass sie nur im Walde sich vorfinden, denn einestheils wurde für solche Begräbnisstätten nicht das Tiefland, die Wiesen ausgewählt, sondern der hochgelegene trocknere Boden des Waldes; andernteils sind sie zerstört worden, überall wo der Pflug hindrang, so an den Heidengräben bei Oberursel, so auch bei der Babenhäuserstrasse als vor einigen Jahren der Wald daselbst gefällt und nach neueren Principien angelegt wurde. Im Jahre 1836 wurden andere altdeutsche Grabhügel im District Königshaiden geöffnet. Nach dem darüber aufgenommenen Protocoll des Herrn Dr. Jung⁷ fand man ein Skelett mit dem Gesicht nach unten gekehrt, dabei Holzkohlen und einen kupfernen Ring; drei bis vier Schuh tiefer ein zweites Skelett mit dem ersteren kreuzweise liegend, aber auf dem Rücken.

Es ist leider nicht mehr möglich, eine Uebersicht herzustellen über die in unserer Gegend vorgefundenen Grabstätten. Die meisten

⁷ Frankf. Jahrbücher VII. 1836. S. 253.

sind geöffnet worden ohne Plan und Sorgfalt; die Gegenstände welche man darin fand, sind herausgenommen und zum grössten Theil verschleudert; der Nachweis woher die Reste stammen, ist meist verloren gegangen und nicht mehr zu ersetzen⁸.

Wie das Wasser in den Sümpfen die Ansiedlungen der Menschen verhinderte, ebenso gesucht war es in seinem lebendigen Lauf. Es bot Speise in den Fischen, Trank in den klaren Fluthen. Die Bäche welche von den Bergen herabeilten, zogen durch Wälder, welche das Material zu den Wohnungen und zu Wärme gaben, und eine reiche Jagdbeute. An dem Fusse der Berge befeuchtete es die Wiesen, fanden sich gar noch Salzquellen und heilende Thermen in der Nähe, wie bei Soden oder Wiesbaden, so war dem Menschen das Nöthigste geboten. Nicht die Bergkuppen, sondern die Quellen waren frühe benannt, sie luden den vortüberziehenden Wanderer zur Rast, sie erquickten täglich den Hirten mit der Heerde. Nach der Quelle wurde dann erst der anliegende Berg im Taunus bezeichnet; an dem Hasselborn liegt der Hasselberg, mehr nur eine Bergseite als ein wirklicher Berg; am Sangeborn erhebt sich ein Hügel, der Sangeberg, und am Klingenborn, an der Klingenruh vortüber, zog der Weg nach der Höhe des Klingenbergs. Der Name Dalbesberg kommt in Urkunden nicht vor, es findet sich statt dessen stets die Bezeichnung: Masebörnerberg, vom Maassborn oder Mäusbörn, der gegen Norden hervorquillt⁹. Weiter abwärts, wo die klaren frischen Bäche aus dem Gebirge heraustreten, siedelten sich die ältesten Bewohner des Landes an.

⁸ Es fehlt uns ein Museum, in welchem die Erinnerungen, welche aus der Vorzeit uns erhalten sind, aufbewahrt werden könnten. Sie gehören nicht in den Raritätenkasten einer Bibliothek oder in die Gelasse des Römers; sie werden dort nimmer die nöthige Pflege und Bearbeitung finden können. Wer unsere Vorzeit studiren will, muss sich nach Mainz oder Wiesbaden wenden. Ist Frankfurt zu arm, ein Museum seiner merkwürdigen Vorzeit zu gründen? In Köln hat ein patriotischer Bürger durch würdige Herrichtung einer solchen Stätte sich selbst ein ehrendes Denkmal gesetzt. Man tröstet damit, dass, wenn einmal die eine oder andere öffentliche Anstalt verlegt würde, sich dort wol einige Säle für den Zweck finden sollten. Indessen sind neuerdings wieder bei Aufhebung der Zünfte die interessantesten Gegenstände, weil ein solches Museum fehlt, verschleudert worden. (Vergl. Dr. Römer, Beiträge Nr. 40 auf S. 56.)

⁹ Leider sind jetzt die schönen Quellen des Taunus zum grossen Theil versumpft, wenn sie nicht, wie der Buchborn, der Dreimühlenborn und der Sangeborn, an einem betretenen Pfade liegen. Es entfernt jetzt Niemand das wuchernde Moos und das fallende Laub, Niemand sorgt für diese vergessenen Wohlthäter der Gegend, ihre Namen verklingen, wie die der alten Wege und Plätze.

Die Ortschaften wurden — wie in dem früheren Aufsatz: „Die hohe Mark im Taunus“, bereits angedeutet worden — meist nach der Bach genannt, wie die Berge nach der Quelle. Gerade solche Namen scheinen die ältesten Ortsnamen der ganzen Umgegend zu sein: Erlenbach, Eschbach, Schwalbach, Sulzbach, Kalbach oder Kaltebach, Seckbach. Die meisten dieser Ortschaften boten noch vor wenigen Jahren das ächte Bild einer Taunusortschaft dar: die Häuser der Bach entlang mit ihrem Gehöfte, von Obstbäumen beschattet; zu beiden Seiten der vielfach überbrückten Bach ein Fahrweg, an welchem Erlenbäume und Rüstern. Häuser, Bach und Bäume bildeten zusammen ein Ganzes, das grüne Laub verband das Ganze zu einem freundlichen Bilde.

Ebenso bedeutend, vielfach aber erst später entstanden, scheinen andere Ortschaften gewesen zu sein, welche als Städte bezeichnet sind, wie Stedten, Heckstadt, Ockstadt, Stierstadt; von geringerer Bedeutung und späteren Ursprungs aber die Ortschaften, deren Namen mit „hausen“ oder „heim“, oder mit „hof“ zusammengesetzt sind. Diese mögen in der Regel nach einem Erbauer oder Inwohner genannt worden sein, wie Eschers-heim, Ecken-heim, Heuchels-heim, Contzen-heim, Willkomms-hausen. Es scheinen diese „städte“ keineswegs bedeutender gewesen zu sein, wie die nach den Bächen benannten Niederlassungen; sie sind auch in der äusseren Erscheinung nicht von diesen im Wesentlichen zu unterscheiden, so z. B. Stierstadt von Steinbach. Stedten (zu den stätten, oder auf den stätten) hatte, wie andere Niederlassungen, ein Mittel-Stedten und Nieder-Stedten; es liegt — wie die anderen Ortschaften des Taunus — der Bach entlang, unterhalb des höher gestellten Kirchleins. Im Laufe der Zeit haben sich die bedeutenderen Ansiedlungen weiter ausgedehnt; es wurden die Zweigdörfer mit der Bezeichnung ober-, mittel- und nieder- näher bestimmt. Die Ansiedlungen zogen vom Fus der Höhe an den Bächen abwärts, nach der allmählig entsumpften Ebene. Von den drei Ursell — nach der Schellbach benannt — hat Ober-Ursell stets den ersten Rang eingenommen; ebenso ist Ober-Erlenbach älter als Nieder-Erlenbach. In ersterem sind die Hofraithen von der Bach nach der Anhöhe hinauf dicht zusammengedrängt; die Kirche oben, weithin sichtbar, ist von einem alten Mauerring umgeben, ähnlich wie in anderen sehr alten Niederlassungen unserer Gegend, z. B. in Hochstadt. Nieder-Erlenbach aber, an breite Strassen gebaut, besteht zu grossem Theil aus adlichen oder herrschaftlichen Höfen. Ersteres ist auf dem Boden erwachsen, letzteres ist angelegt; es erhielt erst

im Jahre 1376 einen Schultheissen und Schöffen¹⁰. Bei andern gleichbenannten Dörfern mag es schwer sein Vermuthungen über ein höheres Alter zu begründen. Es finden sich am südlichen Taunus-
abhang zwei Holzhausen, das eine später auch Burg-Holzhausen
genannt¹¹, das andere Dornholzhausen oder Dorreholzhausen,
frühe schon verlassen, ausgegangen.

Alle Anzeichen sprechen dafür, dass im mittleren Deutschland
der südliche Abfall des Taunus mit am frühesten bewohnt wurde;
wir finden aber in anderen benachbarten Gegenden die Art und
Weise der Ansiedlungen durchaus übereinstimmend mit denen des
Taunus. Auch im Odenwalde sind es wol die ältesten Wohnplätze,
welche am Fusse des Höhenzuges, da wo die klaren Bäche aus dem-
selben hervortreten, sich an diese anschmiegen: Alsbach, Bickenbach,
Auerbach, Lautenbach, Hemsbach, Sulzbach und weiterhin Rohrbach,
im Innern des Odenwaldes Erbach, Elsbach, Ellenbach, Erlenbach,
Crumbach, Brombach, Wallbach, Lützelbach, Assbach, Keinsbach.
Ebenso liegen an der Haart, auf der linken Seite des Rheins:
Musbach, Hambach, Eschbach u. a.; übereinstimmend hiermit mögen
auch die Verhältnisse des Spessharts bezeichnet werden; auf der

¹⁰ Urkunde auf Pergament mit 2 Siegeln von Wachs, Mglb. E 42. Nr. 2.

„Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zytten merer des
Rychs und Königzu Beheym, bekennen und tun kunt offentlich mit diessem brieffe
allen den die yne sehent oder hören lesen, wenn wir dem Dorffe zu Nydern
Erlenbach by uns und des Ryches stadt zu franckenfurt uff dem Meyne ge-
legen, Do Inne grosser gebrest gewest ist und noch ist, das nicht Schultheissen
und Scheffen, do bißher gewest sin, Des haben wir mit wole bedachtem mute
rechter wissen und sunderlichen Gnaden, den Burgermeistern den Scheffen und
Rate der egenanten Stadt zu franckenfurt, unser und des Rychs lieben ge-
truwen, die gnade getan, und tun mit crafft diess brieffs, das sie forter mer
Schultheissen und Scheffen doselbs zu Nydern Erlebach setzen sullen und mo-
gen als dicke des noit ist, uff das Jdermanne gerichts recht do widerfare und
das die egenanten von Franckenfurt In dem vorgeannten Dorffe und gerichte,
tun und lassen, brechen und bussen mogen und sullen zu allem Jren nutze und
dinste wer sie daran hindere oder widerspreche In Dheinenweiss der ist ver-
fallen mit funffzig marg lodiges goldes, Das halb In uns und Des Rychs Cam-
mer, und das andere teile der egenanten Stadt zu franckenfurt werden und
gefallen sal (mit urkunde diß brieffs versiegelt mit unser Kaiserlichem maiestadt
Jngesiegele, geben zu Franckenfurt uff dem Meyne nach Christus geburte
Drytzebenhundert Jare darnach in dem sechs und siebentzigsten Jare an sant
Johannes Dage des H. Teuffers etc.

¹¹ Dies Holzhausen, wol jünger als das benachbarte Ober-Erlenbach, ist
eine der wenigen Ortschaften, welche an der uralten Mainzerstrasse nach Butz-
bach (Weinstrasse) gelegen sind. Diese überschreitet hier die Erlenbach, windet
sich an dem östlichen Ufer hinan, und zieht bei der Kirche nordwärts. Die
Wohnstätten sind vielleicht jünger als die Strasse.

Höhe die alten Ortschaften (des dunklen Spessharts) nach der Quelle benannt, wie Rohrbrunn und Rossbrunn; weiter abwärts nach der Bach bezeichnet: Frammersbach, Krausenbach, Bessenbach, Gailbach, Morsbach, Fechenbach und Röllbach. Unterhalb Soden liegt auch dort ein Sulzbach, und Aschaff erinnert an Walluff (Waldau). Die Aschaff (Aschen- oder Eschen-awe) gab wieder verschiedenen Ansiedlungen einen Namen, wie Waldaschaff, Mainaschaff und — wol viel später — auch Aschaffenburg; ebenso findet sich auch ein Ober-, Mittel- und Nieder-, wie bei Gersprenz, bei Ostern, bei Keinsbach und bei Kinzig¹².

Der Verkehr der Anwohner der Höhen war in jenen alten Zeiten wol kein ganz unbedeutender, wir finden häufig die Ortsnamen hier und dort ganz gleichlautend: so ein Heuchelsheimerfeld bei Homburg, ein Heuchelheim bei Echzell, ein anderes bei Hadamar, noch eins bei Worms und eins bei Giessen, ein Höchelheim bei Gross-Linden und bei Nassau; um den Taunus her liegen vier oder fünf Holzhausen, ein Eschbach liegt bei Homburg und bei Nastätten, ein Aschbach im Odenwald, ein Kalten-Eschbach bei Usingen, ein Schwalbach bei Cronberg, und Langen-Schwalbach auf der Nordseite des Taunus; ein Steten bei Ober-Ursel, ein zweites bei Runkel. Auch in der Bezeichnung der Bäche selbst fällt diese Wiederholung auf, wie der Name Criftel, mit den Ortschaften Cröftel, Okriftel am Maine, und ähnlich Cröftelbach, Craft-Solms an der Solms; welche bei Braunfels vorüberfließt. Auch für den Odenwald liessen solche Zusammenstellungen leicht sich auffinden, z. B. in den verschiedenen Erlenbach und Laudенbach oder Lauterbach.

Wenn wir diese Art und Weise der ersten Ansiedlungen berücksichtigen, können wir die ältesten Verkehrsstrassen unserer Gegend nicht in der süd-nördlichen Richtung aufsuchen. Weniger der Main, als wol die Stümpfe des Maines unterbrachen diese Richtung; die Taunusbewohner verkehrten über die Höhe und entlang derselben von einer Ansiedlung zur andern; sie gelangten so nach Wiesbaden

¹² Eigenthümlich ist die Benennung von Amorbach, wie die Sage geht nach dem Heiligen Amor benannt. Die Kapelle dieses Heiligen liegt aber nicht im Hauptthal, sondern in einem kleinen Seitenthälchen, über einer uralten, als heilig bezeichneten Quelle. Manches lässt darauf schliessen, dass der Heilige selbst nach dem Thal benannt worden, in welchem er vorzugsweise wirkte. Wir finden in anderen Germanischen Landestheilen mehrfach den Namen Ammer, so im Elsass Ammerschwier und der Ammergau in Baiern, auch ein Wüst-Amorbach bei Umstadt. Im J. 714 soll die Capelle von dem h. Pirminius gegründet, die Abtei Amorbach erst i. J. 784 gebaut worden sein. Vergl. über die Quelle: Decker, die Quellen im Odenwald, Archiv für hess. Gesch. VII. S. 186.

und Mainz, von dort nach der Haart; ostwärts nach dem Spesshart, von diesem nach dem Odenwald. Wahrscheinlich war bei Mainz ¹³, wo die Hügel am meisten nach dem Rheine vortraten, die älteste Ueberfahrt über diesen Theil des Flusses. Oberhalb und unterhalb wehrten Stümpfe.

Die Orte welche den Uebergang über einen Bach, einen Sumpf, einen Fluss anzeigen, sind für die vorhistorische Zeit von grosser Wichtigkeit. Sie weisen auf die Wege und Verkehrsstrassen hin, deren die damals Lebenden sich bedienten. Bei kleineren Flüssen zogen die Wege nach Brücken, bei breiteren nach Furten. Brugg im Aargau verdankt seine Entstehung der tiefen und schmalen Rinne, welche die Aar daselbst in die Felsen eingeschnitten; Baumstämme reichten hinüber bis zum andern Ufer. Bei Osnabrück treten die Hügel, welche das Thal der Haase begrenzen, enger zusammen; hier war es leichter den Sumpf und den Bach zu überbrücken.

Der Main mit seinen Hochwassern und dem mächtig drängenden Eisgange duldet keine kunstlos errichtete Holzbrücken, bei ihm vorzugsweise finden wir die Furten. Es sind dies breite, ruhige Stellen des Flusses, bei welchen man bequem zum Ufer des Flusses gelangen, und ruhig und gefahrlos über denselben fahren konnte.

Es ist von Batton die Vermuthung ausgesprochen worden, dass bei Frankfurt eine seichte Stelle des Maines gewesen, an welcher die Heere leichter durch den Fluss geführt werden konnten. Am Fahrthore sei eine Furt für Nachen gewesen, ein seichterer Uebergang aber am Leonhardsthore. Fichard bemerkt dazu, dass an der Furt in Sachsenhausen keine Häuser gestanden, deshalb Sachsenhausen wol jünger als Frankfurt, nach der Herstellung einer Brücke erbaut worden. Auch Kirchner — Geschichte der Stadt Frankfurt — beschreibt eine Furt als eine „seichte Stelle des Flusses“ um „schaarenweise“ überzugehen. Allein bereits Dr. Kriegk — im Archiv N. F. I. S. 81 — bezieht die Bezeichnung „Furt“ nicht auf die Seichtheit einer Flussstelle, sondern auf die Gangbarkeit, Durchfahrbarkeit derselben, der Uebergang über den Fluss habe daselbst hergestellt werden können.

¹³ Auch in diesem Namen finden wir, ähnlich wie in den Ansiedelungen an den Bächen des Taunus, den Flussnamen wieder, vielleicht Mainzziel oder Maines Ende. Mainz erhob sich dicht am Ufer des Rheines, die Römer bauten — wol erst später — oben auf den Höhen. Aus Mainz oder Moins ist Moguns gebildet worden, nicht umgekehrt. Zu vergl. Kriegk im Archiv I. S. 26.

Wir finden am Main verschiedene Orte als Furten bezeichnet: Frankfurt, Lengfurt, Ochsenfurt, Schweinfurt, Hassfurt. Diese mögen zum Theil localen Bedürfnissen ihre Entstehung verdanken; da die Hausthiere in jenen Zeiten, fast noch mehr wie heut zu Tag auf den Alpen, eine der wichtigsten Bedingungen des menschlichen Lebens waren, ist es ganz natürlich, dass eine Reihe von Ortsnamen auf dieselben hinweist, wie Schwanheim (sonst Schweinheim), Skülberg, Ockstadt, Stierstadt. Andere der genannten Furten haben aber dem Strassenverkehr gedient, wie Lengfurt und vielleicht auch Trennfurt. Das letztere liegt an einer sanften Abdachung des Odenwaldes, in unseren Tagen mehrere Minuten vom Main entfernt; es ist nicht einmal mehr eine regelmässige Ueberfahrt daselbst. Diese befindet sich weiter abwärts, bei Klingenberg. Früher mag es anders gewesen sein, denn der reissende Strom bei Klingenberg war gewiss kein Platz zu einer alten Furt. Als die Stadt sich hob, zog sie die Furt an sich.

Oede war das Land zwischen dem Rhein und dem Bornheimer Berg, wahrscheinlich hat in jenen alten Tagen die spätere Dreieich einen Uebergang über den Main nicht geboten. Es fehlten die Ortschaften eben so wol, wie die Verbindungswege. Erst musste das Niddathal angebaut werden, gleichzeitig vielleicht das Kinzigthal und der mittlere Mainlauf, viel später stieg dann der Pflug auch in das untere Mainthal herab¹⁴.

Wir besitzen aus jenen Zeiten noch Denkmäler, welche uns nicht unwesentlichen Nachweis bieten. Es sind dies die Ringwälle, deren bereits in dem früheren Aufsätze „die hohe Mark im Taunus“ gedacht worden ist. Der Gestalt und Anlage nach zu urtheilen, so sind die Ringwälle des Taunus, insbesondere die des Altkönigs und die Altenhöfe wol die ältesten. Offenbar war es die Natur selbst, welche die Anwohner der Höhe auf den Gedanken brachte, in dieser Weise sich eine Zufluchtsstätte zu schaffen, bei feindlichen Einfällen das Nothwendigste bergen zu können. In der geraden Richtung vom Altkönig nach dem Hirtzberg liegt eine ganze Reihe von Berggipfeln auf denen zusammengebrochene Felsmassen den Anblick von Ringwällen darbieten: die weisse Mauer, der Lindenberg, der Bleibeskopf und der Marmorstein. Diese Felstrümmer und Rosseln sind zum Theil wirklich als Ringwälle bezeichnet und aufgeführt worden¹⁵,

¹⁴ Vergl. Kriegk, Frankf. Bürgerzwiste, S. 236 ff.

¹⁵ So z. B. in der schönen Arbeit über Ringwälle von Dr. Knapp, (Archiv f. hess. Gesch. II.), bei welcher nur zu bedauern ist, dass der Autor allzuviel

doch ist nur der Altkönig mit wenigen andern ausgewählt, ein Ringwall hergestellt und vollendet worden. Bei den übrigen fehlt der Zusammenhang des Schutzwalls ebensowol, wie die Beziehung zu den daran hin, oder hineinführenden Wegen.

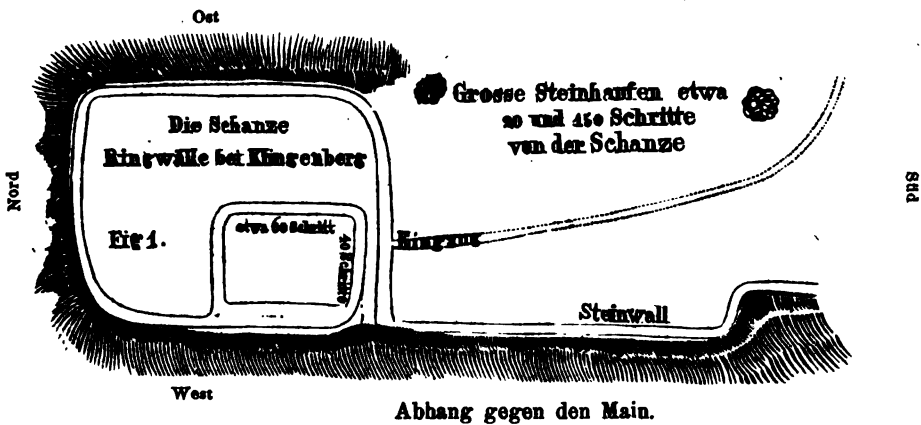
Grosse Uebereinstimmung mit den Felsmassen des Taunus bieten die Porphyrfelsen des Schwarzwaldes bei Baden-Baden. Dieser Punct war, wie Wiesbaden und Soden am Taunus, wol lange vor dem Eindringen der Römer bekannt und bewohnt. Der Berggipfel des heutigen Schlossbergs, der Batter, hätte nur geringer Nachhülfe bedurft, um zu einem gewaltigen Schutzwall umgewandelt zu werden. Die wenigen wallähnlichen Spuren über den „Rasseln“ des nordwestlichen Abhangs, schmal und ohne Zusammenhang, lassen aber nicht auf menschliche Thätigkeit schliessen.

Ganz anders finden wir es im Spesshart, im Odenwald und an der Haart, wo das Gestein zwar weniger in Rosseln und in Felsmassen zusammenbricht, wo aber, wie im Kinzigthal in der Gegend von Orb, dann bei Klingenberg, bei Miltenberg am Main und bei Dürkheim a. d. Haart die Ringwälle uns andeuten, welche in alten Zeiten die bewohntesten Stellen des Landes, und wo die Verkehrswege gewesen. Bei allen diesen letzteren Ringwällen, ebenso wie auf dem Goldgrubenberg im Taunus, hat weniger die Natur dem Menschen geholfen, mehr die Kunst. Sie scheinen aus den Römerzeiten oder aus den darauf folgenden zu stammen. Der ganze Gipfel eines Berges ist umschlossen, ein Raum gross genug, nicht nur die ganze Bevölkerung einer oder mehrerer Ortschaften aufzunehmen, sondern auch dem Vieh derselben für eine Zeitlang Weide zu bieten. Eine Quelle habe ich nirgends in solchen Ringwällen gefunden¹⁷, die liegen weiter unten im Walde, der ja mit zur Vertheidigung verwendet wurde. Den Ringwall selbst, bei einer längeren Belagerung, zu vertheidigen, wird bei den meisten unmöglich gewesen sein, da der Wall auf dem Schlossberg bei Bürgstadt z. B. über eine halbe Stunde im Umfange hat.

auf fremde Augen sich verlassen. Auch G. Schudt, Homburg v. d. H. und seine Umgebung, 1854, spricht von der Heidenmauer auf dem Lindenberge, von dem Ringwall auf dem Bleibeskopf.

¹⁶ Eine Vertiefung auf der westlichen Seite der Altenburg bei Cassel an der Bieber soll zuweilen Wasser enthalten; ich habe darin keins vorgefunden. Von Hadamar wird berichtet, dass sich in dem Ringwall der Dornburg ein Wasser stets mit einer Tiefe von 1½ Fuss erhalten solle. Auch vom Altkönig hat man Derartiges fälschlich behaupten wollen. Das wäre aber noch keine Quelle.

Alle diese Ringwälle sind so ziemlich nach demselben System angelegt; sie umfassen den Gipfel bis zum steileren Abfalle hin; auf der Seite, wo der Gipfel eben sich ausdehnt, ist das Werk durch höheren Wall und durch Graben verstärkt. Dasselbst ist gewöhnlich der Eingang. Auf dem Kreinberg, oberhalb Miltenberg, ist derselbe ziemlich gut erhalten, er führt über grosse Steinplatten, auf welchen Wagengeleise tiefe Furchen eingeschnitten haben. Wahrscheinlich mit Bäumen wurde er verrammelt; von einem Thore findet sich keinerlei Spur. Der innere Wall, wenn ein solcher vorhanden, hat gewöhnlich gar keinen Eingang. Diese Sandsteinwälle scheinen nicht mit Holzwerk verbunden gewesen zu sein. Sie sind viel steiler als die flach zusammengebrochenen älteren Taunuswerke; zunächst des Eingangs auf dem Kreinberg ist der obere Theil des Walles kaum zwei Schritte breit. Eben so ist es auf der „Schanze“ bei Klingenberg, wol einem der jüngsten aber auch der kleinsten Steinwälle. Der Weg dahin führt anfangs auf der Nordseite des Berges aufwärts, wendet sich um die östliche Seite, zieht an der tiefen Schlucht hin, und biegt von Süden her gegen den Steinwall. Hier auf der Eingangsseite sind drei Wälle mit Gräben, einer dicht hinter dem andern; von dem obersten aus kann man über alle drei hinsehen, s. Fig. 1 und 2



Die Steinwälle der Heidenmauer bei Dürkheim gleichen sehr denen auf dem Goldgrubenberg des Taunus; sie sind fast durchgängig von grosser Mächtigkeit, besonders auf der flacheren Nord- und Nordwestseite, mehr zusammengesunken als die Wälle von Klingenberg oder von Cassel an der Bieber. Sie fallen noch steil ab nach Aussen, verflachen nach Innen; etwa in der Mitte sind sie vertieft, als wenn auch hier ein doppelter Steinwall die Zufluchtsstätte umgeben hätte, s. Fig. 3.

Fig. 3.



Durchschnitt des Ringwalls bei Dürkheim.

Wir sind genöthigt für Zeiträume, die wir noch jetzt die Urzeit nennen, Gewicht auf alle diese an und für sich unbedeutenden That- sachen zu legen, weil es eben fast die einzigen Ueberreste mensch- licher Thätigkeit sind, die unmittelbar aus jener entlegenen Zeit zu uns reden. Sie verstärken die Wahrscheinlichkeit, dass in jenen Zeiten schon eine Stammesverwandtschaft der Bewohner am Mittel- rhein und Main, und eine enge Verbindung bestanden; weiter dass gerade die bezeichneten Gegenden nicht nur die bevölkertsten ge- wesen, sondern auch den feindlichen Heereszügen am meisten aus- gesetzt. Von einer Bestimmung zur Gottesverehrung kann — bei diesen jüngeren Ringwällen wenigstens — nicht die Rede sein¹⁷; ab- gesehen von der Bauweise, so fühlt heut zu Tag kaum einer der Nachkommen je das Bedürfniss auf die Höhe hinaufzusteigen, es sei denn, dass das Geschäft oder der Holzbedarf ihn dahin rufe.

Einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte unseres Landes bildet das Eindringen und die Herrschaft der Römer. Das ganze Leben des Volkes erhielt dadurch einen weiteren Gesichtskreis und eine wesentliche Umgestaltung, wenn auch die Verhältnisse und die Bedürfnisse, welche die ersten Ansiedlungen hervorgerufen und be- günstigt hatten, grösstentheils bestehen blieben, später wieder in den Vordergrund traten. Die Römer, wie jetzt die Engländer in Indien,

¹⁷ In einem, aus meiner Feder stammenden, ganz oder theilweise in ver- schiedene Zeitschriften übergegangenen Aufsätze: „Umland auf den Ringwällen des Altkönigs“ ist die Ansicht Umland's mitgetheilt: es seien die Steinringe uralte Umwallungen eines heiligen Hains, weil in denselben eine Quelle nicht vorhanden. Dieser Ansicht vermag man bei genauer Durchforschung einer grösseren Anzahl von Ringwällen kaum noch zuzustimmen.

die Russen am Caucasus, die Franzosen in Africa, suchten ihre Herrschaft zu erweitern, nicht um die Völker zu beglücken, sie mit den Segnungen der Cultur bekannt zu machen, nicht um Sümpfe auszutrocknen, das Land dem Pfluge zu gewinnen, sondern um die gewonnenen Länder zu nutzen¹⁸. Sie haben die besten und cultivirtesten Länder am liebsten genommen und am hartnäckigsten vertheidigt; den Pfahlgraben haben sie weithin um die Wetterau gezogen. Es ist daher die Thatsache nicht unwichtig, dass die Römer ihre Hauptniederlassung in unserer Gegend unmittelbar auf einer Anhöhe an der Nidda gegründet haben. Dies mit Anderem beweist uns, dass das Niddathal bei dem Eindringen der Römer bereits angebauet und bewohnt gewesen. Die Römerstrasse von Mainz führte in gerader Linie nach Praunheim, durch diesen Ort dann hinauf nach dem vicus novus. Der Aufenthalt der Römer in hiesiger Gegend dauerte aber durch mehrere Jahrhunderte, und während so langer Zeit mag Manches eine Umänderung erlitten haben, manche Strecke der Cultur gewonnen worden sein.

Es ist nicht so leicht, die Strassen der Römer von den Wegen der Landesbewohner überall zu scheiden. Die Römer mögen diese Wege wol überall benutzt haben, wo sie für ihre Zwecke genügten. Stets hatten sie das eine Ziel — die Festigung ihrer Herrschaft. Die Römerstrassen führen alle nach den Anlagen, welche zur Unterdrückung des Landes erbaut waren: die Strassen der Einwohner aber führen von Dorf zu Dorf, auf das Feld, in den Wald, nach ihren Zufluchtsstätten. Die Römerstrassen gleichen in der Anlage unseren Eisenbahnen; nicht für den Augenblick gefunden und nur allmählig vervollkommenet, sondern für Jahrhunderte angelegt. Mit der Herrschaft der Römer hört auch die Bedeutung der Römerstrassen auf, sie sind vergessen, von Wald überdeckt, vom Pfluge zerrissen, der Steinunterlage beraubt, kaum noch vom Vieh betreten. In unserer Gegend finden wir ihre Strassen vom Rheine nach dem vicus novus führen, der Hauptbefestigung; von da nach den Castellen des Taunus — den Zwingburgen — und weiter nach Norden; ostwärts nach Bonames und der Wetterau, nach Bergen und Aschaffenburg.

Die Strassen der Landesbewohner waren nicht nur naturwüchsiger, sondern auch schmärer als die Römerstrassen; dies besonders in den Bergen, weniger vielleicht in sandigem Flachlande. Die Römer — wie auch die Russen im Caucasus — hatten besonderes In-

¹⁸ Anderer Ansicht ist Hofrath Steiner.

teresse, die undurchdringlichen Waldungen, die Zuflucht der Landesbewohner, durch breite Strassen zu öffnen, zugänglich zu machen. Wie auf der Nordseite des Altkönigs ein Römischer „Pflasterweg“ nach dem Feldbergcastelle zieht, so wurde ein anderer als „Pflasterweg“ mir genannt auf dem südlichen Fuss, etwa in der Richtung vom Eichelberg nach dem oberen Ende der Falkensteiner Wiesen, also ebenfalls nach dem Feldbergcastell zu. Dieser ist kein ursprünglicher Waldweg, sondern schnurgerade angelegt, gleichmässig 12 Schritte breit und auf beiden Seiten von einem Mäuerchen eingefasst. Der Römerweg weiter unten beim Stationshause von Weisskirchen war 16 Schuh breit, auf's Regelmässigste und Sorgfältigste gebaut, mit Steinplatten unterlegt, zur Seite mit Pfaden für Fussgänger und mit Gräbchen versehen.

Man hat darauf hingewiesen, dass der Marsch der Römer vorzugsweise auf den Wasserscheiden, den Höhenrücken stattgefunden, zugleich aber mit Grund die Frage aufgeworfen, ob die Römer diese Hochstrassen und Rennwege erst eröffnet haben?¹⁹ Diese Bevorzugung der Höhen war keine Besonderheit der Römer, sie lag in den Verhältnissen, in dem damaligen Zustande des Landes. Es lässt sich im Ganzen annehmen, dass die ausgedehnteren Verkehrswege verhältnissmässig älter sind, je höher sie auf den Gebirgen hinführen. Die Schwierigkeiten, welche dort zu überwinden, waren geringer, als diejenigen, welche in jenen alten Zeiten die Ebenen boten. Je mehr die Sümpfe schwanden, desto mehr zogen sich die Wege von den Bergen herab in's Thal. Der Rennpfad auf dem Taunus zieht nicht gleichmässig mit dem Pfahlgraben, er war gewiss schon vorhanden als die Römer den letzteren anlegten. Er zieht am südlichen Abhange des Feldberges hin, der Pfahlgraben nördlich. In der Nähe des Mückenborns, jenseits der Höhe, zieht eine „hohe Strasse“ nordwärts, die weder mit dem Pfahlgraben, noch mit einem der daran liegenden Castelle in Verbindung steht. Dies ist sonst bei Römerstrassen im oestlichen Taunus der Fall, entweder ziehen sie nach dem Feldbergcastell oder nach der Saalburg. Der Rennpfad auf dem Taunus hat nur die für einen einzigen Wagen erforderliche Breite. Viel breiter ist die alte Strasse auf dem Hunsrück und die auf dem Thüringerwalde. Aber die Verbindung zwischen Coblenz und Mainz auf der Höhe hat sich mehr und mehr grossartig gesteigert, während

¹⁹ Vergl. Untersuchung über die Kriegführung der Römer gegen die Deutschen von K. F. in Ztschr. d. V. z. E. d. Rhein. Geschichte, II. 8 Hft. 1863.

die Strasse vom Rheine nach der Wetterau schon zu der Römer Zeiten — wenn nicht schon früher — in die Ebene herabverlegt war, und am Fusse der Berge hinzog.

Vom vicus novus nach dem Mainthale herüber scheint keine directe Römerstrasse angelegt worden zu sein. Es zog vom Niddaübergang bei Heddernheim der Weg hinauf nach Eschersheim und weiter nach Berkersheim, Bergen und Vilbel²⁰, nicht aber nach der Frankenfurt. In dieser letzteren Richtung entstand vom Niddaübergang aus ein Fusspfad, er gehörte zuletzt zu den verbotenen Wegen und ist jetzt von der Eisenbahn ganz beseitigt. Es sprechen wol Thatsachen dafür, dass die Römer die Frankenfurt kannten, selbst Strassen dahin benutzten oder bauten, aber mehr noch deuten darauf hin, dass diese Furt damals noch keine Wichtigkeit hatte. Bis auf den heutigen Tag heisst der kleine Main oberhalb der Sachsenhäuser Brücke der „bahles“ oder pales²¹. Dies würde nicht schwer auf das palus der Römer, Sumpf, zurückzuführen sein, also auf dasjenige, was in damaliger Zeit wirklich sich an der fraglichen Stelle befunden haben mag. Zu beachten bleibt auch, dass man vor einigen Jahrzehnten in der Fahrgasse beim Graben eines Canals, etwa 16 Fuss tief, auf ein altes Pflaster stiess. Leider ist dasselbe nicht sorgfältig untersucht worden; Hufeisen fand man dabei, grosse und kleine, solche von denen man vermuthet, dass Esel oder Maulthiere sie getragen. „Eselspfade“ bringt man vielfach in Zusammenstellung mit den Römern, so den Eselspfad von Miltenberg nach der Kinzig über den Spesshart, einen andern von Eschersheim nach Vilbel.

Weit wichtiger sind die Thatsachen welche dafür sprechen, dass zur Römerzeit die Frankenfurt noch ohne Bedeutung gewesen. Sie beziehen sich theils auf die damalige Verkehrsrichtung in dem Mainlande, theils auf den gewerblichen Betrieb in den Römerniederlassungen.

Die wichtigste Strasse welche vor und zu der Römer Zeiten von Süden nach Norden zog, führte nicht wie jetzt am Odenwalde hin, durch die Rheinebene, sondern auf dem Gebirgarrücken. Die Befestigungen, welche zur Seite der Strasse, von Schlossau nach Obern-

²⁰ Vergl. u. a. den Aufsatz von Schmidt, Annal. des Nassauer Vereins, 6 Bd. 1 Hft., über d. Pfalgraben.

²¹ Nach genauerer Ermittlung oberhalb der zwei Brückenbogen auf der Sachsenhäuser Seite. Dort badeten bis zu Anfang dieses Jahrhunderts die Juden. Bei Eisgängen hört man noch den Ausruf: „Woss dar bales woilt“ (wühlt). Ganz ähnlich heisst noch heute ein Weidicht südlich von Offenbach: im Salig, der Weg dabei: der Saligweg.

burg aufgefunden worden sind, zeigen uns welch grosses Gewicht die Römer auf den ungestörten Besitz dieser Strasse legten. Castelle reichten sich von Station zu Station die Hand ²², und sie waren, wie aus den unternommenen Ausgrabungen, kürzlich noch bei Schlossau, zu ersehen ist, nicht viel schwächer als die Saalburg am Pfahlgraben des Taunus. Sie waren aber nur zum Schutze der Strasse bestimmt, denn die Reichsgränze, der befestigte Pfahlgraben lief in fast gleicher Richtung mehrere Stunden weiter östlich bei Freudenberg von Süden über den Spesshart nordwärts. Diese Hauptstrasse stieg bei Obernburg von den Bergen nach dem Mainthale herab; führte weiter nach Aschaffenburg, wo sie mit der von Mainz auf dem rechten Mainufer ziehenden Strasse zusammentraf. Wol legen die vielen Römischen Gegenstände, welche z. B. in Stockstadt, in Diepurg und in Seligenstadt gefunden worden sind, Zeugniß dafür ab, dass auch im Mainthal Wohnsitze der Römer gestanden oder entstanden, aber gerade an der Frankenfurt sind solche Gegenstände nicht, oder doch so äusserst spärlich aufgefunden worden, dass auf eine langjährige Benutzung derselben durch die Römer nicht zu schliessen ist. Diese Meister der Kriegskunst würden eine wichtige Furt nicht ohne Befestigung, etwa auf der Höhe der damaligen Maininsel — jetzt auf dem Markt — gelassen haben, und solche könnte nicht spurlos verschwunden sein.

Wenn wir von dem Maine nach dem Thale der Nidda uns hinüber wenden, so sind daselbst zuerst wieder die Uebergangstellen in's Auge zu fassen. An der Nidda gab es drei Stellen, die wol in sehr alter Zeit schon als Uebergangspunkte benutzt worden sind: Rödelheim, Bonames und Vilbel ²³. Die Römer kannten sie, benutzten sie, schwerlich aber sind die Ansiedlungen Römische. Nur Einwohner des Landes bauten in den Niederungen, der Fluss diente ihnen zum Unterhalt des Lebens, die Ueberfahrt bot ihnen Erwerb. Die Römer mieden stets die Tiefe und das Flussthal, wie bei den Strassen, so bei der Anlage von Wohnungen. Ihr vicus novus lag hoch, erst das neuere Heddernheim ist unten an die Strasse, in die feuchte Niede-

²² Vergl. Steiner, Gesch. u. Top. des Maingebiets und Spessarts. S. 104.

²³ Auch Nied oder Nidda, am Ausfluss der Nidda, mag eine sehr alte Niederlassung der Eingebornen sein, allein ein bedeutender Flussübergang war, der Stümpfe des Mainthales wegen, hier schwerlich. Die Römer mögen das hochgelegene Höchst und den Ausgang des Niddathales bewacht haben, allein es führte keine abzweigende Steinstrasse nach Höchst, und es führt noch heut zu Tag keine Strasse von Höchst südwärts nach der Drei-Eich.

zung gestellt. Am wenigsten, oder auch erst am spätesten benutzt war unter den genannten Furten wol Rödelsheim (Riedelheim); es lag auf dem rechten Niddaufer, die eigenthümliche Bauweise mancher alten Häuser auf Erderhöhungen lässt vielleicht noch auf die frühere sumpfige Beschaffenheit des Bodens schliessen. Auch das linke Flussufer war und ist noch sumpfig; doch mag die Anlage des Mühlcanals und der Brückenbau manches geändert haben. Von der Römischen Mainzer-, jetzt Elisabethenstrasse, scheint kein Zweig nach diesem Uebergang abgegangen zu sein; aber von Rödelsheim zog oberhalb der Wiesen hin nach den basaltischen Höhen von Bockenheim eine alte Strasse; sie hält weiterhin ostwärts fast die Wasserscheide ein, theilt sich am Heiligenstock nach Vilbel und nach Bergen. Von Rödelsheim nach der Frankenfurt führte und führt bis auf den heutigen Tag nur ein Fusspfad.

Weit mehr als Rödelsheim, scheint Bonames von den Römern benutzt worden zu sein; hier ist selbst der Name durchaus verschieden von allen andern Taunusortschaften; nur etwa Vilbel hat einen gleich fremdartigen Anklang. Eine Römerstrasse führt nördlich von Bonames nach der Wetterau, eine zweite führt von Westen herein, oder wenigstens nach der nördlichen Mauer hin. Der Platz einer Römischen Befestigung war wol oben auf dem Saalhof, die Burg in der sumpfigen Tiefe war nicht Römisch²⁴. Wie der Name, so sind auch die Verhältnisse von Bonames ganz eigenthümliche. Die Gränze der Gemarkung von Kalbach zieht dicht an Bonames vorüber und reicht bis zur Nidda. Während diese fast überall den Genossen der Hohen-Mark eine Gränze war, sie von der Drei-Eich schied, liegt der grösste Theil der Bonameser Gemarkung jenseits auf dem südlichen Ufer. Dies südliche Ufer wurde aber nicht bewohnt, war auch nicht Mark-berechtigt, wie ein Streit aus dem sechszehnten Jahrhundert über den Kohlenbedarf der Mühle oder des Kupferschmieds am Mühlgraben es genauer verhandelt. So scheint es als ob Bonames nicht wie die andern Taunusortschaften aus den Bodenverhältnissen erwachsen, sondern dass es gleichsam eingepropft worden sei. Alles weist hierbei auf die Römer hin, selbst der Umstand, dass die Bonameser Bürger waren, keine Bauern. Auch von Bonames zog in gerader, directer Linie keine Strasse nach der Frankenfurt.

Vilbel scheint, wie Bonames, einen Römischen Namen zu tragen. Die jüngste Ansicht der Gelehrten geht zwar dahin, dass Vilbel nicht

²⁴ Vergl. Dr. Römer-Büchner in diesem Archiv N. F. II. S. 182.

von villa bella den Namen habe, dass es vielmehr „Weidendorf“ bedeute²⁵. Ich halte trotzdem am Alten fest. Für die Germanischen Dorfnamen der Umgegend bedarf es keiner gelehrten Deutung, sie sind alle noch jetzt leicht verständlich. Mochten die Lateinischen Schreiber den Namen verketzern, er kam doch wieder in natürlicher Gestalt zum Vorschein. Nur Bonames und Vilbel machen, wie bemerkt, eine Ausnahme, sie sind fremden Ursprungs, wie aewel (aquae bellae) die schönen Quellen am Ufer der Nidda zwischen Fraunheim und Hausen, bei welchen eine Römische Wasserleitung aufgefunden worden ist²⁶.

Auch bei Vilbel walten, wie bei Bonames, ganz eigenthümliche Verhältnisse. Vor allem ist hier die ganz unverhältnissmässige Längenausdehnung in's Auge zu fassen. Sie kann gar keinen Zweifel darüber lassen, dass hier verschiedene Interessen zusammengewirkt, wie dies auch stets bei andern, ähnlich in die Länge gezogenen Städten, wie Miltenberg, Heidelberg, Bornheim oder Bockenheim der Fall gewesen. Auch Heidelberg zieht sich von der alten Neckarfurt bis über die Burg hinaus, so Vilbel von der Niddafurt bis zur Römischen Villa, die in der Nähe des jetzigen Bahnhofs lag. Die ersten Wohnungen lagen wol oben auf dem rechten Flussufer, bei der Brücke. Nach dieser oder nach der Furt führen die Strassen: nördlich die von Friedberg, südlich die von Bergen und von der hohen Strasse. Bei der Brücke traten die trocknen Ufer am nächsten zusammen, die Strassé wandte sich auf dem nördlichen Ufer sogleich der Anhöhe zu. In der Nähe der Brücke liegen die bedeutenden Steinbrüche; sie scheinen Veranlassung zu einer Vergrösserung Vilbels gewesen zu sein, und zwar ostwärts bis zur Kirche. Diese Theile dehnten sich später weiter aus nach der Römischen Villa hin. Der fremdartige, vielleicht, wie das Pompejanum bei Aschaffenburg, drollig klingende Name der Römischen Anlage mag allmählig dem Gesamttorte geblieben sein.

Die Steinbrüche von Vilbel weisen uns auf einige gewerbliche Verhältnisse, welche durch die Römer in hiesiger Gegend begründet wurden, oder in Aufschwung kamen. Dass dieser Aufschwung überhaupt ein bedeutender gewesen, geht schon aus den vielen Strassenanlagen hervor, welche von dem vicus novus nach allen Richtungen

²⁵ Archiv f. Hess. Gesch. X. 1.

²⁶ Kaum giebt es einen andern Ortsnamen, der so verschieden geschrieben vorkommt, wie Vilbel, Villbyl, Vilvil, Velvil. Viel mehr hat Bonames, Bonamesa den Namen gleich behalten.

zogen. Neuerdings ist bei Weiskirchen das Profil der Strasse offen gelegt worden, welche von dieser Römischen Niederlassung nach dem Feldbergcastell geführt wurde, so dass kein Zweifel mehr über die Bedeutung dieser Hoble sein kann. Sie wird jetzt ausgefüllt, die Aecker werden geebnet; die Steinunterlage ist zum grossen Theile herausgebrochen, einzelne Steine zeigen noch, dass die Römer den alten Steinbruch von Mamolsheim dazu benutzt hatten. Bei Nieder-Ursel wendet sich diese Strasse etwas ostwärts nach diesem Dorfe hin, welches dazumal wol schon vorhanden war; sie schwenkt wieder südlich ab, theilt sich in zwei Arme, deren einer nach dem vicus novus zog, der andere nach dem Niddatbergang bei Heddernheim. An dieser Stelle hat sich eine Ortschaft zur Seite der Strasse angebaut; Heddernheim ist in die Erbschaft der Römer eingetreten. Bei Nieder-Ursel zogen mehrere der alten Strassen vorüber: die Hessenstrasse, vom vicus novus nach dem Norden, führte östlich vorbei nach der Höhe, die sie bei der Saalburg überschritt (sie ist in den letzten Jahren fast ganz ausgebrochen und geebnet worden, nur wenige Reste sind noch übrig); eine Mainzerstrasse durch Eschborn²⁷ nach Butzbach überschritt eine Viertelstunde oberhalb Nieder-Ursel die Bach. Sie ist jetzt ebenfalls unterbrochen und durchpflügt; endlich ist noch der Crutzenstrasse zu gedenken, jetzt Kreuzerstrasse. An dieser Strasse soll eine Quelle hervorgesprudelt sein, als des Bonifacius Leiche daselbst geruht; mit anderen Worten: das Trauergeleite ruhte an einer Quelle. Eine solche findet sich etwa auf der Hälfte des Weges, wo die Gemarkungen von Kalbach und Nieder-Ursel zusammenstossen. Angeblich hat man dort Mauersteine aufgefunden, allein aus dem Gedächtniss der Landbewohner ist jede Erinnerung an eine Kirche geschwunden. Nicht weit davon stand ein Hochgericht. Andere Strassen bei Bonames sind schon erwähnt worden.

Wenn wir im Winter über die kahlen Felder hingehen, da wo sonst die Strassen des Römerortes sich ausdehnten, finden wir ausser

²⁷ In der Heimgeite von Eschborn soll — nach Vogel — die älteste Kirche der Umgegend gestanden haben. Schwerlich war dies Tidenheim eine von Eschborn getrennte Ortschaft, oder Eschborn war doch älter als diese Kirche. Der Name Tidenheim ist jetzt auch in den Flurbüchern nicht mehr zu finden. Nach der Angabe von Bürgermeister Kuntz sollen unter dem Districte Feldweingärten, auf den Haneckern (Hainäckern) Basalt- und Ziegelsteine im Boden gefunden werden. Dort habe möglicherweise eine kleine Kirche oder Kapelle gestanden. Ueber dieser Stelle ist der Streitplatz, wo angeblich im Jahre 1389 die von Cronberg heimkehrenden Frankfurter erdilt und geschlagen wurden.

den zahllosen Ziegelbrocken und den Rollstückchen der Taunusabhänge zwei Steinarten besonders, welche zum Bau der Römermauern verwendet worden sind: einmal den Basalt von Eschersheim, dann aber auch das Todtliegende von Vilbel, selbst Stücke versteinerten Holzes aus demselben. Man kann aus den zum Theil stark verwitterten Steinen nachweisen, dass zu jener Zeit schon in Vilbel die grossen Steinbrüche in Betrieb standen, welche heute noch benutzt werden oder noch erkennbar sind. Es beweist dies, dass zu jener Zeit ein anderer Transport und Verkehr auf der Nidda gewesen sein muss, als in unseren Tagen. Statt der Mühlen, die jetzt durch Wehre das seichtere Wasser aufstauen, sah man zahlreiche Schiffe und Ausladeplätze. Neben den Basaltstücken von Eschersheim und dem Todtliegenden von Vilbel finden sich auf dem Heidenfelde bei Heddernheim auch Kalksteine, wahrscheinlich vom Bornheimerberge; daneben grössere und kleinere Bruchstücke von Handmühlen, welche aus dem Rheinischen Basalte von Nieder-Mendig stammen; durch die Einschlüsse (Hauyn) sind sie von den Eschersheimern wol zu unterscheiden. Auch Schiefersteine finden sich ziemlich zahlreich, zum Theil haben sie noch $1\frac{1}{2}$ Schuh im Gevierte; dem Anscheine nach stammen sie nicht aus dem benachbarten, schieferreichen Taunus, sondern aus Tagesbauten von Caub, sie sind nicht so fein, wie die Schiefer, welche wir jetzt aus den tiefen Gruben von dort erhalten. Die Anwesenheit aller dieser Steine zeigt uns, wie Handel und Verkehr in jenen Zeiten sich schon lebhaft entwickelt hatten.

Von der ganzen grossartigen Anlage, welche die Römer in ihrem vicus novus geschaffen, ist jetzt keine Mauer mehr sichtbar, die Strassen sind verschwunden, bis auf den einen Weg, welcher die Umfassungsmauer umzog. Der Grimm der Germanen hat nur Trümmerhaufen an der Stelle der Kriegerwohnungen übrig gelassen. Während langer Jahrhunderte wurde von hier das Material zu den ärmlichen Hütten der benachbarten Ortschaften entnommen. So erst konnte das gereinigte Feld wieder dem Saatkorn geöffnet werden. Der Wind brausst frei über die Aecker, die jetzt der Pflug durchfurchet. Zwischen den letzten ungezählten Bröckchen und Splintern einer untergegangenen Zwangsherrschaft sprosst die grüne Saat freudig empor! Kein Bericht der Römer meldet, wie die Vertreibung geschehen, auch die Namen Derer, welche damals geblutet, sind nicht verzeichnet; aber auf die gebrochenen Mauern der Zwingburg sollten unsere Lehrer die Jugend hinführen, jährlich, wenn der Winter entweicht!

Es folgt nach den Römern eine lange Zeit, aus welcher uns kaum Thatsachen aufbewahrt sind. Die gewaltigen Heereszüge, welche wir unter dem Namen der Völkerwanderung begreifen, können dem Mainthal und den Taunusbewohnern nicht fremd geblieben sein. Wir wissen aber nicht, ob sie die vorhandene, unter der Römerherrschaft nach dem eignen Berichte ihrer Schriftsteller verdorbene Bevölkerung verpflanzt und ausgerottet, oder ob diese neu gekräftigt worden. Nach manchen Anzeigen war wol das letztere der Fall. Viele der alten Weisthümer, so der hohen Mark, der Bibrauer Mark und anderer, heben hervor, dass Wald, Wasser, Weide den Märkern „zu rechtlichem eignen“ sei, dass die Märker sie von Niemanden zu Lehen erhalten. In der Bibrauer Mark wird gewiesen, dass der Herr von Falkenstein nur ein gewählter, kein geborner Vogt sei. Das spricht für Ureinwohner, die selbst den Wald gerodet, nicht für Eroberer.

Vielleicht stammen, wie bereits bemerkt, aus diesen Zeiten die späteren Ringwälle, auf dem Goldgrubenberge, von Dürkheim, von Klingenberg und aus der Gegend von Orb. Doch haben wir nicht überall in einer kunstfertigeren Ausführung ein entscheidendes Merkmal darüber. Auf dem höchsten Gipfel des Krainberges oberhalb Miltenberg liegen, von zwei Germanischen Ringwällen umschlossen, Spuren welche den Aufenthalt der Römer an dieser Stelle nachweisen, Steininschriften, Mauern, Bildwerke und Anderes ²⁸.

Wahrscheinlich ist es, dass während der Zeit der Römerherrschaft man anfang, die Drei-Eich mehr zu bebauen. Auch hier, wie am Taunusabhang, finden sich einige Ortschaften, welche gleichen Namen haben wie die Bach, welcher sie angebaut sind. Bieber, (Ober-) Roda, Sembdt, Egelsbach, Kelsterbach, Ofenbach (noch 1493 Ouenbach geschrieben). Andere, besonders am Abhang des Odenwaldes, tragen die Bezeichnung einer Stadt: Stockstadt, Langstadt, Kleestadt, Umstadt, Ramstadt, Eberstadt, Pfungstadt, Crumstadt. Sie zeichnen fast die Grenze der Drei-Eich vor; von Stockstadt am Main bis zu Stockstadt am Rhein reichen sie sich die Hand. Eine jüngere Zeit ist in den Ortschaften angedeutet, welche von Behausungen der ersten

²⁸ Steiner, Maingeb. u. Spess. S. 254. hält diese Germanische Wehr für älter als die Römische Befestigung. Auch hier sprechen wir, im Interesse der Eigenthümer ebensowol, wie im Interesse der Erforschung unserer ältesten Geschichte die Bitte aus, alle solche Ringwälle, namentlich aber die ältesten, wie den auf dem Altkönig, vorerst nicht zu verändern, nicht zu durchbrechen, keine Wirthshäuser darin oder daraus zu erbauen. Zu solchen finden sich stets in der Nachbarschaft geeignete Plätze genug!

Ansiedler den Namen auch später beibehalten haben. Im Innern der Drei-Eich ist dieses Vorkommen das zahlreichste: Obertshausen, Froschhausen, Hainhausen, Zellhausen, Messenhausen, Eppertshausen, Güntershausen, Hergertshausen, Harpertshausen, Buben- (Baben-)hausen, Harreshausen, und mehr westlich: Wixhausen, Erzhausen, Schneppenhausen, Gräfenhausen, weit seltener sind die Bezeichnungen nach dem Hof wie Dilshofen und Sickenhofen. Das Weisthum der Drei-Eich von d. J. 1338 zeigt uns dass damals, und wol auch schon viel früher die Drei-Eich in Marken abgetheilt war. Wahrscheinlich älter als diese mit „Haus“ und „Hof“ zusammengesetzten Ortsnamen sind andere mit der angehängten Endigung „heim“, fast alle unmittelbar auf dem Main- und Rheinufer angelegt: Ostheim, Welzheim, Auheim, Steinheim, Dietesheim, Mühlheim, Griesheim, Schwein- (Schwan)heim, Rüsselsheim, Raunheim, Bischofsheim, Ginnsheim, Bauschheim, Altheim, Geinsheim, und das jetzt verschwundene Pfpfenheim. Fast gleichzeitig mit „heim“ scheinen Dorfschaften mit der Endigung „ingen“ entstanden zu sein. Solche finden sich aber weit seltener und scheinen ebenso wie die wenigen als „Weiler“ bezeichneten Ortschaften des Taunus, Petterweil, Dortel- (Törkel- oder auch Dürkel-)weil und Hinterweil, einem Volksstamm zuzuschreiben sein, der nur vorübergehend sich in dieser Gegend aufgehalten hat. Einmal nur ist ein solcher Name auf der Nordseite des Taunus aufzufinden, Usingen, welches an der Usa liegt, nicht aber mehr nach dieser als Usa oder Usbach bezeichnet ist. Am südlichen Abhang des Taunus liegt oder lag Dillingen, weiterhin an der Kinzig Rückingen, in der Drei-Eich am Fusse des Odenwaldes Sprendelingen, am Maine Sindlingen und weiter östlich Mainfellingen und Dettingen²⁹.

Ganz spät noch entstehen Ortschaften, die deutlich von einer mehr fortgeschrittenen Cultur uns Zeugniß geben, oder welche auf die Fränkische Zeit hinweisen wie Königstädten zur Seite des fremdartig klingenden Trebur. Urprach³⁰ erhob sich mitten in den Wäldern, ebenso Ober- und Nieder-Rode am versumpften Mainesarm bei der Frankenfurt; weiter Erfelden, Worfelden und Meerfelden.

²⁹ Förstemann, deutsche Ortsnamen, 1863, findet die Namen auf „Weiler“ als Repräsentanten des Deutschen Südwestens, mehr gewaltsam als organisch fortgeschrittene Namenbildung. Die Endigung auf „ingen“ und „ungen“ bezeichnet er als Thüringenschen Gebrauch.

³⁰ In dem Gült- u. Rentengefäll-Verzeichniß der Drey-Eich aus dem Jahre 1589 ist Urprach aufgeführt, weil es „Dorffgelt“ zu zahlen habe.

Durch diese letzteren der Feldcultur geweihten Ortschaften zog die Geleitsstrasse.

Zum Schlusse ist hier noch der Bornheimerberg zu betrachten, der grossentheils noch zur Drei-Eich gehörte. In der Gegend von Aschafenburg scheint die rechte Mainseite vor der linken bewohnt worden zu sein. Gross-Welzheim, Gross-Krotzenburg, Gross-Auheim liegen auf der rechten Mainseite, Klein Welzheim, Klein Krotzenburg und Klein-Auheim sind später gegentüber auf der linken Mainseite als Zweigdörfer entstanden. Beim Bornheimerberg finden sich nur wenige Spuren, welche andeuten, dass einzelne Plätze in verhältnissmässig alte Zeiten hinaufreichen. Bornheim selbst ist, wie Eschborn, nach der Quelle benannt; aber letzteres wird, wie die alten Taunusortschaften, ebenso wie die Quelle oder die Bach selbst bezeichnet; Bornheim leitet seine Bezeichnung nur von der Quelle her. Bei einem Vergleich mit den ältern Taunusortschaften kann kein Zweifel dartüber sein, dass Bornheim viel jünger ist als diese, z. B. als Obererlenbach oder Oberursel, oder Steinbach. Von dem ganzen Gericht des Bornheimerbergs sind nur Offenbach, Nidda und Seckbach³¹ ebenso wie die Bach genannt, Bergen nach seiner Lage, oder auch nach der Römischen Befestigung. Fast alle andern Ortschaften sind als Heimath einer bestimmten Person, meist wol des ersten Ansiedlers, bezeichnet: Eschersheim, Berkersheim, Bischofsheim, Bockenheim, Bräungesheim, Enkheim, Fechenheim, Ginheim, Griessheim, Massenheim.

In Bornheim sind drei Theile wol zu unterscheiden. Einmal der obere Theil um die Kirche gelegen, welcher wol als der älteste zu betrachten ist. Weiter als zweiter Theil das Römerfeld, westlich von der Güntersburg, etwa 10 Minuten von der Bornheimerkirche. Näher bei dieser, auf dem Rabenwingert³², hat man bei dem Legen der Wasserleitung eine Römische Begräbnisstätte gefunden. Dieser Römische Theil ist vertilgt und von der Erde verschwunden; Dr. Römer hat in seinen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Frankfurt (1853)

³¹ Der älteste Theil von Seckbach ist wol der nordöstliche an der Seckbach (Säckbach?); abwärts, nach dem Bruche hin, stand ein Eichwald. Durch Wald und Sumpf war der Ort vortrefflich geschützt; Quellen waren im Ueberfluss vorhanden. Die Gemarkung von Seckbach ist wol abgerundet, sie reicht weit gegen Bergen und Vilbel hin, und über dem Bruch lag wieder ein Wald. Westlich am Bornheimerberg zieht vom Sulzenschlag ein Wiesenthälchen nach dem Bruch herab, die Weide darauf steht gemeinschaftlich Seckbach und Bornheim zu, aber der Grund und Boden gehört ersterem.

³² Noch jetzt darf in diesen, längst ausgerodeten Wingert nicht gefahren werden.

auf Seite 79 ff werthvolle Mittheilungen darüber gemacht. Er hält dafür, dass das Monumentum Trajani an dieser Stelle gestanden.³³ Uns kann diese Untersuchung hier nicht weiter beschäftigen; die Trümmer, welche wir von der Römerherrschaft noch vorfinden, sollen nur dazu beitragen, Nachweis über den Zustand der Eingebornen uns zu geben. — Noch ist ein dritter Theil von Bornheim zu betrachten; es ist dies der untere, an der Strasse nach Bergen, lang hingestreckt, und wol erst entstanden als der Verkehr zwischen der Frankfurter und Bergen und weiter ostwärts bedeutender wurde.

Wenn wir die beiden ersten, die ältesten Theile von Bornheim zusammenstellen, so finden wir dass die Strassen, so weit sie jetzt noch vorhanden oder offen gelegt sind, für ein höheres Alter der Deutschen Niederlassung zu sprechen scheinen. Der alte Pfad welcher von Frankfurt unter der Güntersburg vortüberführt, zieht nach dem ältesten Theile von Bornheim, der Vogelgesanggasse und der Kirche. Auch die Strasse nach Seckbach und nach Bergen ist keine Römische, so wenig wie die noch jetzt in nördlicher Richtung ziehenden Wege. Von dem Germanischen Bornheim führt nordwestlich der Weg nach der Friedbergerwarte und nach Bonames, nördlich der Weg nach Vilbel. Dieser letztere Weg heisst der Preungesheimerweg, zieht mehr auf der Höhe hin und ist wol der ältere. Er führt etwa 5 Minuten östlich der Friedbergerwarte vortüber und wurde noch in sehr später Zeit auch von Frankfurt aus benutzt. Es bog von dieser Warte her, der Landwehr entlang, die Frankfurterstrasse nach diesem ältern Wege herüber. Jetzt ist diese Frankfurter Strasse etwas anders gelegt, allein sie fällt noch immer unter einem stumpfen Winkel in die Bornheim-Vilbeler Richtung. Auch dieser alte Weg von Bornheim nach Vilbel gehört jetzt zu den verbotenen: er soll „eigentlich“ nicht begangen werden, aber es ist die Gewohnheit eine Grenze. Nicht nur das Verbot, auch die Poesie, die über solchen verbotenen Wegen schwebt, giebt ihnen einen eigenthümlichen Reiz. Bei dem Heiligenstock lenkte die hohe Strasse zwischen Rödelheim und Vilbel ab nach Bergen. Dieser Ort scheint für die Römer wichtiger gewesen zu sein als Bornheim. Seine Lage stimmt mit der des vicus novus in vielem überein. Die Berger Strasse nach Vilbel führt auf der Höhe und scheint Römischen Ursprungs zu sein, nach Osten führt ebenfalls eine „hohe Strasse“; an den Fuss des Berges, beim Uebergang über den Sumpf, schmiegt sich das Deutsche Enkheim, wie an der

³³ Vergl. noch Frankf. Jahrb. 1836. VIII. S. 251. Historisch antiquarisches von Dr. Römer.

Nidda das jüngere Heddernheim; endlich ist Bergen der Hauptort des Bornheimerberges geworden, während dies ursprünglich doch gewiss Bornheim war³⁴. Auch mit Bonames bieten die Verhältnisse von Bergen manche Vergleichungspunkte.

Noch ist des Weges zu gedenken, welcher von Bornheim südwestlich nach der Frankenfurt zieht; dabei sind aber die Bodenverhältnisse zu berücksichtigen. Die vielen Quellen des Bornheimerberges haben ihren Abfluss zum Theil nach Osten, nach dem Röderberg hin, sie schwemmen dort allmähig den Sand herab nach dem Metzgerbruch, und rissen selbst zwischen dem Scheidswald und dem Buchwald durch das Kalkgestein eine Schlucht. Von der Wasserscheide des Berges, auf welcher das Römische Lager gestanden, rieselten andere Quellen nach Südwesten gegen die Frankenfurt hin. Ihnen verdanken die ersten Ansiedler die schönen Wiesen und Weiden, welche bis zum Jahre 1864 noch als Bornheimerhaide bestanden. Sie waren wol neben den Quellen eine hauptsächliche Veranlassung zur Ansiedlung auf dem Bornheimer Berge. Die Bornheimer haben sie auch beharrlich sich erhalten, als später sie dem aufblühenden Frankfurt fast bis an das Thor reichten. Sie sind den Frankfurtern stets sehr unbequem gewesen; die Landwehr bog sich um diese Wiesen her. Weiter abwärts, beim Hermes oder Hermannsbrunnen bildeten die Gewässer einen Sumpf, dessen alter Abfluss nach dem Maine jetzt kaum noch zu ermitteln sein möchte. (Battonn II. S. 178 weist auf den Elkenbach hin, der über's Klapperfeld nach der Prediger-gasse geflossen.) Die Landwehr durchschnitt auf der südwestlichen Gränze der Bornheimerhaide zwei Wege; der nördlichere kommt von dem ältesten Theil Bornheims herab, er zog in gerader Linie an der Stelle vorüber, wo General von Auerswald ermordet worden ist. An dieser Stelle aber hat ihn die Landwehr seitwärts gedrängt, und mühsam, ungeschickt, im Zickzack sucht er jetzt die Richtung nach dem Friedbergerthore und der Vilbelerstrasse einzuhalten. Der südlichere Weg ist die alte Bergerstrasse, an welcher der jüngste Theil von Bornheim sich angebaut. Er zog in gerader Linie durch die Landwehr, über dem Hermessumpfe her, ebenfalls nach der Vilbeler-gasse. Bei dem Gasthause zum Pfau vereinigten sich beide Wege, zogen so nach der alten Eckenheimerstrasse, und bogen auf dieser — jetzt bei der Peterskirche — südwärts nach der Franken-

³⁴ Ueber die weiteren Verhältnisse von Bergen vergl. Usener, Ritterburgen S. 3 ff. Auch Steiner, Maingebiet, S. 151.

furt, oder vielleicht auch über die Schäfergasse und Gelnhäusergasse nach dem ältesten Theile der Stadt.

Wir können nicht umhin dem Römerlager bei Bornheim noch unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Wir suchen es auf, indem wir den Weg von Bornheim oberhalb der Gtintersburg nach Westen betreten; am Ende der Mauer theilt sich dieser Weg, der nördliche Zweig steigt etwas nordwestlich, und hält dann die frühere Richtung wieder ein, der südliche läuft als wenig betretener Pfad südwestlich über die Aecker, dann nimmt auch dieser wieder die frühere Richtung auf. Die Wege laufen so parallel; sie zeigen die einstige nördliche und südliche Begränzung des römischen Lagers. Im vorigen Jahrhundert waren die Gräben noch sichtbar, jetzt sind sie ausgeglichen, aber ein kleiner Abhang ist geblieben. Von dem südlichen wie von dem nördlichen Thore des Lagers liefen, wie es den Anschein hat, Strassen aus; die eine nordwärts gegen die Höhe der Friedberger Warte, in welcher Gegend sie auf die Strasse nach Bonames und nach Vilbel traf; südwärts aber eine zweite gegen die Frankenfurt. Dieser Weg, ebenso wie der nördliche, dient jetzt nur noch der Feldcultur, er zieht in gerader Richtung auf der Wasserscheide durch den „Eichwald“, biegt aber weiterhin jetzt ostwärts nach Bornheim ab. Anscheinend zog dieser Weg nach dem südlichen Theil der Bornheimerhaide, vielleicht auf die Bergerstrasse; Anlage wie Schicksal sprechen dafür, dass Römer diesen Weg hergestellt. Mit dem Abzug der Römer verkümmerte er, aber die älteren Strassen der Einwohner blieben benutzt.

Den Trümmern und der Begrenzung nach zu urtheilen hat hier nur ein sehr untergeordnetes befestigtes Lager, und dies nur verhältnissmässig kurz und in später Zeit bestanden. Während bei dem vicus novus der ganze Boden mit Resten gleichsam erfüllt ist, müssen sie hier aufgesucht werden.

Es scheint dass der Hermessumpf eine ganz gerade Richtung des Weges von der Frankenfurt nach Bornheim verhinderte. Wir können eine spätere Verbindung über die Allerheiligengasse und Breitengasse, also des Ost-Endes von Frankfurt, mit dem jüngeren Bornheim verfolgen; sie führt über den „Sandweg“, meidet ebenso den Hermessumpf, wie die Sümpfe des Fischerfelds. Dieser Weg scheint die alte Bergerstrasse beeinträchtigt und theilweise entbehrlich gemacht zu haben; die letztere wurde nach dem Rand der Bornheimerhaide hin gedrängt, zog dann über den Sandweg, und wurde weiterhin ganz zur Landwehr verwendet. Sie reicht jetzt nicht mehr bis zum Brückchen, auf welchem sich die Strassen wieder vereinigen.

ten. Die nördlichere dieser Strassen ist die Gelnhäuserstrasse; es ist die Fahrstrasse oder Güterstrasse nach dem nördlichen und mittleren Theil von Frankfurt, andererseits nach Bergen und Gelnhausen. Bei der Nachtweide durchzog sie den eisernen Schlag und die Landwehr, hinter Seckbach führte sie durch die Wingerte nach Bergen hinauf.

Es ist schwierig aufzusuchen, zu welcher Zeit wol eine Strasse nach Hanau in der Ebene geführt worden sei. Wie in der Fahrgasse bei der Mehlnwaage etwa 16 Fuss tief ein alter Steinweg zu Tage gekommen ist, so fanden sich bei Canalisirung des Metzgerbruches dicht bei dem Brückchen der Hanauerchaussee, tief unter dem Moorgrund grössere und kleinere alte Hufeisen und Pferdeknochen. Es war dies die Stelle, wo der alte nördliche Mainesarm am schmalsten war, und den leichtesten Uebergang darbot. Die Strasse welche von der Frankenfurt auf den Bornheimerberg zog, zweigte am Fusse desselben östlich nach Hanau oder nach Kesselstadt ab. Sie überbrückte hier wol den Metzgerbruch und zog auf der höchsten Erhebung des Flachlandes dahin. Noch jetzt bezeichnet die Chaussee die Richtung dieses Weges. Einzelne Pferde mögen von der mangelhaften Holzbrücke gestürzt, oder durch das Eis gebrochen sein; ihre Eisen, ihre Knochen fanden sich mehr als 10 Fuss tief unter der jetzigen Oberfläche des Bodens, von Torf überdeckt. Nach den Aussagen sachverständiger Männer sind diese Hufeisen von sehr guter Arbeit, von schön geschwungener Form, vordere wie hintere Eisen. Einige sind mit Stollen, eine Falz ist bemerklich und Nagelköpfe; ein grösseres Eisen, wie sie jetzt bei kranken oder zu schonenden Pferdehufen angewendet werden. So finden wir in diesen Resten, welche wol aus den ältesten Zeiten der Frankenfurt stammen, die Gewerbe bereits auf einer gewissen Höhe.

In dem Vorstehenden ist mehrfach des störenden Einflusses gedacht worden, welchen äussere Verhältnisse im Laufe der Zeiten auf die Richtung der Strassen ausgeübt haben. Es giebt kaum etwas zäheres, unverwüstlicheres als die Richtung einer Strasse. Ein Beispiel liegt uns in der alten Eckenheimerstrasse vor, welche von der Höhe herabsteigend unterhalb des Friedhofs nach zwei Richtungen sich abzweigte, nach dem östlichen Theile von Frankfurt und nach dem nördlichen. Durch die Ackerbesitzer ist der letztere Weg mehr und mehr bedrängt worden, allein die Wanderer hielten stets an der geraden Richtung fest. Auf dem Plane welchen Thomas im Jahre 1790 verfertigt hat, ist diese Richtung noch angedeutet. Neuerdings brachten es die Grundbesitzer dahin, ein Verbot des alten Weges zu erwirken. An einem Sonntag Morgen war ein Stock aufgerichtet mit

der Warnung; zwei Feldschützen standen zur Bekräftigung daneben, wiesen die Leute rechts ab, nach der Chaussee. Diese machten laut ihrem Unmuth Luft, beriefen sich auf das Recht des Publikums, aber keiner hatte Lust, zur Wahrung desselben die Gerichte anzugehen. Ganz im Stillen jedoch bildete sich in kurzer Zeit ein neuer Weg neben dem alten verbotenen, und wird nun gerade so begangen, wie sonst der alte. —

Zweierlei Dinge haben weit störender auf die Richtung der Strassen der Frankenfurt eigenwirkt, als ein blosses Verbot. Einmal die Umschliessung der Stadt selbst mit Mauern und Gräben, dann die Herstellung der Landwehr in weiterer Entfernung von der Stadt. Die Sicherheit verlangte eine Beschränkung der Anzahl der Pforten und Thore; so war im Innern der Stadt eine Hemmung oder Erschwerung des Verkehrs herbeigeführt worden bei der Bornheimerpforte für den Ausgang gegen Osten, bei der Hasengasse und bei dem Liebfrauenberge für den Ausgang nach Norden. Mit der sogenannten zweiten Stadterweiterung wurde der Verkehr mit Bornheim ebenso in der Richtung der Breitengasse und dem Sandweg durchschnitten, wie auf der Bergerstrasse; weiter die Eckenheimerstrasse bei der Altgasse, und der Weg von der Brücke nach Eschersheim bei der Schlimmauer. Sachsenhausen wurde geschlossen bei der Oppenheimerpforte und am Thiergarten. Die Landwehr hat den östlich, nach Seckbach über den Berg führenden Weg bei dem Scheidswald abgeschnitten³⁵; sie zog auf der Gränze der Feldmark nach der Bergerstrasse, welche sie, wie angeführt, theilweise zerstörte, lief um den untern Theil der Bornheimerhaide und durchschnitt daselbst zwei Bornheimer Wege. An dem östlichen Zugange Bornheim's war ein Fallthor angebracht; die Landwehr begann wieder am nordöstlichen Ausgang beim Adlersweg, zog nach dem Seckbacher- oder Sulzen-Schlag, von wo sie jetzt noch in der nordwestlichen Richtung verfolgt werden kann; sie durchschnitt hier den Weg von Bornheim nach Vilbel und nach Eckenheim. Weiterhin zwang sie die Wege nach Praunheim und nach Ginnheim über den Ginnheimer Steg, und durchschnitt den Wellerpfad nach Preungesheim.

Wie die Verkehrsverhältnisse auf dem rechten Ufer des Maines andeuten, dass die Frankenfurt den Römern ohne besondere Bedeutung gewesen, so auch die Strassen auf der linken Seite des Flusses.

³⁵ An dem Abhang des Berges daselbst ist auf alten Plänen auch ein Judenkirchhof verzeichnet.

Auch hier führen die ältesten Strassen hoch über der sumpfreichen Ebene. Ein solcher Weg ist der Bischofsweg, der vielleicht oder wahrscheinlich bereits zu der Römer Zeit von Mainz nach Aschaffenburg führte. Er zieht hoch oben an der Frankenfurt vorüber. Von dem Königsbacher Brunnen im Wäldchen beim Forsthause lenkt er nach Südosten, überschreitet die Königsbach bei der schwarzen Steinkante auf den zwei Brückchen, führt dann dem Lärchesberg³⁶ hinauf, südlich der Warte vorüber. Diesen Weg ritten später die Mainzer Bischöfe, wenn sie Aschaffenburg besuchten³⁷.

Eine spätere Zeit ist angedeutet in dem Wege, welcher von der Königsbach, oberhalb dem Ried oder Sumpf in dem der Riedhof liegt, am Fusse des Sachsenhäuser Berges ostwärts zum Hainerweg führt. Zu dieser Zeit war die Frankenfurt benutzt, die Wege ziehen jetzt nach ihr hin, selbst die „alte Strasse“, welche südlich bei Ober-rad vorüber, von Offenbach nach dem Seehof und weiter über den Mühlberg führt. Mit diesen beiden Strassen leiten alle von Süden kommenden Wege nach einem Punkte, an welchem der Uebergang über den Sachsenhäuser Mainesarm bewerkstelligt wurde. Die Richtung dieser Strassen bezeichnet für das untere Mainland eine neue Zeit und eine neue Cultur, und der Name der Furt daselbst zeigt uns an, wem diese Zeit gehörte!

Die Richtung aller nach der Frankenfurt ziehenden Strassen lässt keinen Zweifel dagegen aufkommen, dass auf der rechten Seite des Maines der Landungsplatz der Furt an der Stelle gewesen, wo jetzt in Frankfurt die Fischergasse und die Fahrgasse nach dem Maine führen. Mag die Stelle jetzt durchaus umgewandelt sein, erhöht, überbaut — dorthin führten in den ältesten Zeiten schon die Strassen. Oestlich dieser Stelle, auf dem Fischerfeld, zog Niederung und Sumpf weit in's Land hinein, nordwestlich, auf der alten Maininsel, siedelte sich der älteste Stadttheil an; von der Furt durch die Fischergasse aufwärts nach dem Dome und weiterhin auf dem Markt war die eigentliche Niederlassung „bei der Frankenfurt“³⁸.

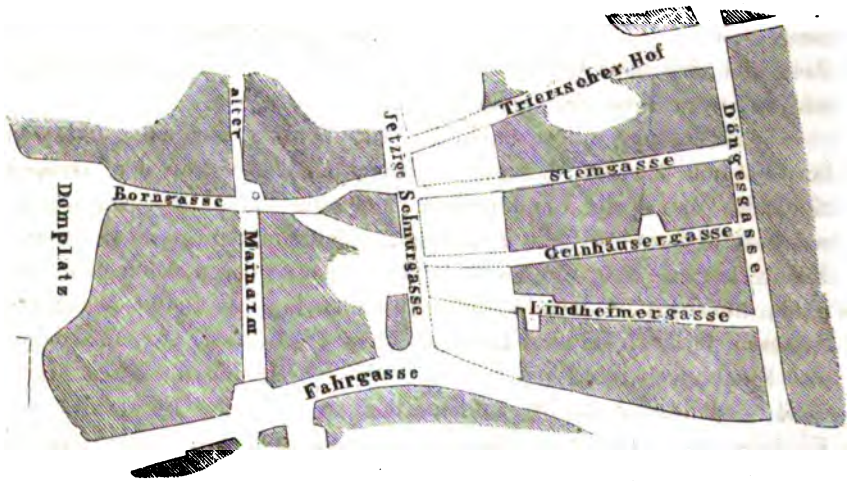
Es scheint dass eigentlich nicht die Fahrgasse, sondern die Fischergasse die älteste Strassenrichtung bei der Frankenfurt be-

³⁶ Der Name ist sehr verschieden in den Urkunden und auf den alten Karten geschrieben, z. B. Lechlingsberg. Es stand Nadelholz darauf.

³⁷ Vergl. den älteren Aufsatz: Die Wege des Frankfurter Waldes, abgedruckt im Frankf. Conv.-Blatt. 1861. Nr. 115 ff.

³⁸ Noch 1465 heisst es in einem kaiserlichen Schreiben: Unser und des Reichs statt zu Frankfurt auf dem Mayne. Vergl. oben S. 212 Note.

zeichnet. Der Weg von der Fischerpforte nach der Höhe der Main-Insel, dem Markte, führte wol auf der Wasserscheide hin, ist aber allmählig durch spätere Bauten, z. B. beim Pergamentertplätzchen fast unkenntlich geworden. Auf der Höhe selbst hat der Bau des Doms und der Friedhof jede sichere Spur der Strassen verwischt; bei dieser höchsten Stelle schied der Weg, welcher durch die Borngasse nordwärts über den Mainesarm führte, von der Strasse, welche die Richtung der ältesten Niederlassung oder Ansiedelung bezeichnet, von dem Markte, dem höchsten Rücken der Main-Insel. Wahrscheinlich war gerade in der Borngasse der versumpfte Mainarm am leichtesten zu überschreiten, oder es veranlasste der Born, dass hier der Weg sich bildete. Dieser Born lag jenseits des Grabens, am Fusse der Anhöhe, welche nach dem Bornheimerberg hinaufzog, wahrscheinlich haben hier bei dieser Quelle die Strassen nach Norden sich getheilt, es liegt aber für diese Vermuthung jetzt nur die entferntere Richtung der Strassen noch vor, in nächster Nähe hat der Hof der Johanniter die nordöstlich ziehenden Strassen verwischt. s. fig.



Der obere Theil der Fahrgasse ist nach dieser Quelle gerichtet; ebenso die Lindheimergasse und die Gelnhäusergasse, deren weiterer Verlauf in der Schäfergasse und in Bornheim sich vorfindet. Der kürzeste Weg nach Eschersheim zog durch den Trier'schen Hof; als zeitweise die königliche Münze diesen Platz eingenommen, mag die Steingasse als Hauptstrasse gedient haben. Sehr zu beachten bleibt hier die Mittheilung Battonn's, dass die Schnurgasse eine grössere Breite gehabt, und dass, wie vor anderen Thoren der

Stadt, ein Pfuhl auch bei der Gelnhäusergasse gelegen. s. Heft III. S. 3. 4. 24.

Da in den letzten Tagen dies dritte Heft von Battonn's örtlicher Beschreibung der Stadt Frankfurt, mit den v. Fichard'schen Zusätzen veröffentlicht worden ist, so konnten diese trefflichen Mittheilungen bei dieser vorliegenden Arbeit noch benutzt werden, Es gehen diese ausgezeichneten Forscher davon aus, dass Frankfurt seine Entstehung den Königen verdanke, dass der Römerberg mit der Sala der Platz gewesen, um welchen her die übrigen Theile der Stadt sich angelegt. Zu gleichem Resultate ist die vorliegende Arbeit nicht gelangt; die Aufschlüsse, welche die Strassen der Stadt uns geben, scheinen vielmehr alle dahin zu deuten, dass Frankfurt in seiner oberen Altstadt schon vor den Königen bestanden, dass erst der untere Theil der Altstadt, d. h. die um den Saalhof und die Leonhardskirche gelegenen Strassen, eine Schöpfung der königlichen Nähe gewesen. Die zwischen dem Markte und dem Saalhof hinziehenden Gässchen geben ein deutliches Bild dieser verschiedenen Entstehung. s. fig.



Die Gässchen der östlichen Altstadt ziehen nach dem Markt, insbesondere nach dem Hühnermarkt, der westliche Theil aber ist nach dem Saalhof oder nach einem Eingange desselben, da wo jetzt die Bendergasse ist, gerichtet.

Demnach wäre nicht der Römerberg der Hauptplatz der ältesten Niederlassung gewesen, sondern der Hühnermarkt oder Friedhof. Sehr mit Grund wol hat Battonn gerade an dieser Stelle die älteste Kirche Frankfurts gesucht, (s. 3. Hft 135) und Fichard in d. Wetteravia S. 12. diese Vermuthung unterstützt. Für ihre Ansicht spricht noch der Grund, dass in alten Zeiten die Kirchen an den Hauptstrassen erbaut wurden, der Lärm des Verkehrs brachte noch keine

Störung. An der bezeichneten Stelle zog nicht nur die Hauptstrasse vorüber, sondern es mündeten auch zwei Seitenstrassen, die Langeschirn und der Tuchgaden. Diese sind nicht auf den Platz selbst gerichtet, sondern auf das Eckhaus Lit. L. Nr. 144, zum Schlegel. Auf dieser Stelle hat vielleicht die Kirche oder Kapelle in den ältesten Zeiten gestanden, der steigende Verkehr hat sie verscheucht. Fichard macht (Battonn, 3. S. 193) aufmerksam, wie blühend hier der Handel, wie gross das Gedränge an dieser Stelle gewesen sein müsse. Das sprechendste Zeugniß darüber giebt uns noch heute das gegenüberliegende Haus Lit. M. Nr. 190, zum neuen rothen Haus, das auf Säulen ruht. Es schwebt über der Strasse, hat von dieser keinen Eingang, aus dem Nachbarhause Nr. 191 führt der Zugang hinein. Welch ein Gewühl mag hier gewesen sein, welch ein Gedränge in den engen Strassen. Der Markt — sonst die Kramgasse, unter den Kremen — bezeichnet, wie bereits bemerkt, die Wasserscheide der Frankfurter Maininsel; auf dieser Hauptstrasse standen die wichtigsten Gebäude der Stadt, östlich die Hauptkirche (St. Salvator) auf dem Kreuzungspunkte mit der Eschersheimer Strassenrichtung; das Rathhaus daneben; weiterhin beim Freihofe und den Tuchgaden das Kaufhaus. Der Brunnen welcher auf der höchsten Stelle des Hühnermarktes steht, der Friedhofborn, ist ein vielleicht erst in verhältnissmässig späten Zeiten gegrabener; eine Quelle ist er nicht, wie ohne Zweifel der alte Born in der Borngasse es war. Gegen Norden fällt die frühere Maininsel hier ziemlich steil ab, so dass die alte Marienkapelle wol nicht auf der Nordseite des Friedhofs gelegen war. Auf dem Abhang nach dem Mainarm lagen grössere Gehöfte oder Gärten, sie sind heut zu Tage noch in dem Haynerhofe, dem Keppelerhöfchen, dem Rebstock, dem Lämmchen, dem Nürnbergerhofe aufzufinden. Nur eine Strasse bildete sich noch auf diesem nördlichen Abhang: hinter dem Lämmchen. Jetzt reicht diese Strasse bis zum Hühnermarkt, es ist nicht unwahrscheinlich dass sie früher weiter gegen Osten gereicht. (Vergl. Battonn, 3. Hft. 142. sub kl. Seligeneck.)

So ist die Altstadt in der Richtung und dem Verlaufe des Marktes angedeutet. Auffallend verengt sich dieser an seinem Ende beim steinernen Hause, wo mehrere Strassen sich vereinigen. Wie an verschiedenen andern Stellen eine solche Verengung ein ehemaliges Thor andeutet, so wol auch hier. Auf dem Samstagberg fiel die Maininsel ab nach einer Mulde, deren westliche Seite jetzt der Römerberg bildet. Ueber diese Mulde hin zog der Weg von dem Markte westwärts nach der Wedelgasse, er hielt sich auf der Höhe (hinter dem Römer) längs des Mainarmes. Zur Zeit Karls des Grossen mag

dieser Stadttheil noch nicht bebaut gewesen sein; er ist weit geräumiger angelegt als die eigentliche Altstadt oder Oberstadt. Die Königspaläste waren Wasserburgen, sie lagen hinter Wassergräben in der sumpfigen Niederung des Flusses; der Saalhof am unteren Ende der angedeuteten Mulde, gerade in dem Wasserablauf; der andere Palast etwas weiter mainabwärts. Wol nicht der besseren Rundschau wegen traten sie vor die Uferlinie heraus, sondern weil sie im Wasser lagen³⁹. Vom Markte aus zog sich ein sehr bemerkenswerther Strassenfächer nach der Sala herab, von beiden Königspalästen aber zogen breite Strassen über den Mainarm hinüber und nach dem nördlich ziehenden Eschersheimer Wege, von dem Saalhof die neue Kräme, von der Leonhardskirche die Buchgasse mit dem Kornmarkt. Der erstere Palast, der Saalhof, scheint der bedeutendere gewesen zu sein; nach ihm zieht eine grössere Zahl von Strassen, selbst das linke Mainufer beachtet nur diesen Palast⁴⁰.

Viel schwieriger als auf dem rechten Mainufer bleibt der Abfahrts- oder Landeplatz auf der linken Mainseite, in Sachsenhausen, zu bestimmen. Die Richtung der Strasse welche, von Süden kommend, den Sachsenhäuser Bruch überschreitet, bleibt weiterhin dieselbe auf dem „Steinweg“; sie führt nach dem Affenthor, durch die Paradiesgasse nach dem Mainufer. In unseren Tagen finden wir daselbst keinen Ausgang nach dem Flusse, allein der spätere Bau der Brücke hat manche Bedürfnisse umgestaltet. Wir müssen uns vorerst noch Brücke und Stadtmauer, Mühlwehre, in's Flussbett vorgerückte Steinschanzen und das dahinter angeschwemmte Land mit den heutigen Bleichen wegdenken, wir werden dann mit ziemlicher Sicherheit die Paradiesgasse und den Stadttheil, welcher östlich derselben von der kleinen und der grossen Rittergasse umschlossen ist, als den ältesten Theil Sachsenhausens bezeichnen können. Die abgerundete Form desselben finden wir in dem Kern mehrerer alten Ortschaften des Taunus ähnlich vor. Hier mochte, wie drüben an der Fischergasse, der Fluss die Wohnungen fast erreichen. Zur Seite des Gässchens bei des Francken Hof zeigt ein Strich in der Mauer die Wasserhöhe von 1784 etwa 4 Schuh über dem Strassenpflaster. Eine solche Wasserhöhe muss also schon zur Zeit der ersten Ansiedlungen in Sachsenhausen eine nicht gewöhnliche gewesen sein.

³⁹ Vergl. Krieg von Hochfelden, die ältesten Bauwerke im Saalhof. Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst. III. Heft. S. 1.

⁴⁰ Vergl. Battonn, Beschr. d. St. Frankf. I. S. 26.

Wir können noch jetzt leicht beobachten wie bei steigendem Hochwasser zuerst der unterhalb der Brücke gelegene Theil von Sachsenhausen überschwemmt wird, dann tritt das Gewässer bei dem Deutschen Hause in den oberen Theil, weiter durch die Antauche in die Rittergasse; langsam nur steigt es in der Paradiesgasse, die nicht unbedeutenden Fall hat. Hier scheint der alte Landungsplatz der Furt gesucht werden zu müssen, da wo jetzt die Stadtmauer mit dem einen Hirtenthurm, oder wo der Frankensteiner Hof steht. Auf dem Plan von 1552 ist daselbst eine Pforte.

Fichard⁴¹ hält die Brückenstrasse für den ältesten Theil von Sachsenhausen. Allein diese Strasse hat nicht das Kennzeichen der alten Strassen, welche immer in geradester Richtung auf ihr Ziel gehen. Sie hält die südliche Richtung nur kurz ein, stösst sehr bald auf die Dreikönigstrasse und deren Verlängerung, die Elisabethengasse; in diese letztere biegt man ein, fast unter einem rechten Winkel, gelangt so nach der Paradiesgasse; auf dieser erst geht es wieder südwärts dem Steinwege zu.

Viel älter als die Brückenstrasse scheint der Weg zu sein, in welchen sie einmündet, die Dreikönigstrasse, weiterhin Elisabethengasse genannt. Dieser Weg trifft etwa in der Gegend des Ulrichsteines auf den Main, an welcher Stelle noch auf dem Plane von 1552 eine Ueberfahrt angegeben ist. Sie ging nach der Fahrpforte oder dem Saalhof, und war bedingt durch das Vorhandensein des Königspalastes; sie ist jünger als dieser. Die Strasse zieht auf dem linken Mainufer von der Ueberfahrt ostwärts nach der Paradiesgasse und dem Uebergang des Sachsenhäuser Bruches; es bot sich kein näherer Weg dar um nach dem Süden zu gelangen. Sie mag in ihrem unteren Theile lange ungebaut geblieben sein; denn noch jetzt wird dieser untere Theil als Dreikönig „strasse“ bezeichnet, der obere als „Elisabethen „gasse“. Diese Namen selbst sind wol aus verhältnissmässig später Zeit; die Elisabethencapelle wurde von den Deutschen Herren auf der Südseite dieses Weges, am Ende der Brückenstrasse errichtet. Der Platz wo sie stand, ist erst im Anfange dieses Jahrhunderts zur Verlängerung der Brückenstrasse verwendet worden.

Man weiss nicht genau, zu welcher Zeit die Brücke nach Sachsenhausen gebaut worden ist; es bestand damals gewiss schon der obere, dicht gedrängte Theil von Sachsenhausen, ebenso die Dreikönigstrasse, oder vielmehr der Weg von der Königsfurt nach dem Steinweg über den Sachsenhäuser Bruch. Der Ort mag damals noch

⁴¹ Vergl. Battonn, örtl. Besch. d. Stadt Frkf. I. S. 226.

sehr klein gewesen sein, er hatte wol keine Kirche. Als die Brücke, vielleicht um das Jahr tausend, hergestellt wurde, war Platz genug vorhanden, es bildete sich eine sehr breite Strasse, auf welcher die Brückenarbeiter, Zimmerleute und Schmiede behaglich arbeiten konnten. Es ist die breiteste Strasse der Altstadt, obgleich sie bei dem Bau des Deutschen Hauses von ihrer Breite verloren haben mag.

Auffallend ist es dass gerade in dem mittleren Theile von Sachsenhausen, zunächst der Brücke, grosse Besitzungen sich erhalten haben. Es lagen daselbst die Wohnungen der Ministerialen, während die kleinen Ansiedlungen der Gewerbtreibenden, östlich bei der Paradiesgasse, und westlich dem Main entlang bis zur unteren Ueberfahrt bei dem Königspalaste sich erhoben hatten. Auch hier scheinen zwei verschiedene Veranlassungen der langen Streckung des ursprünglichen Dorfes Sachsenhausen zu Grunde gelegen zu haben, einmal die Frankenfurt, dann die Nähe der Königsburg und die Ueberfahrt daselbst.

Von der Brücke mainabwärts bis zur alten Ueberfahrt bei dem Königspalaste bildete sich allmählig eine Gasse, jetzt die Löhergasse. Sie stammt wol aus dem Zeitraum zwischen dem Bau des Königspalastes und dem Brückenbau, und war gewiss immer vorzugsweise von Gewerbsleuten bewohnt, welche an oder auf dem Flusse ihre Nahrung fanden. Als im Jahre 1338—40 in Sachsenhausen eine Kirche gestiftet wurde, fand sie ihren Platz auf der Südseite dieser Strasse. Die Bewohner von Sachsenhausen wanderten am Ruhetage nicht hinauf, zur höchsten Stelle der Gegend — wie man sonst wol in älteren Ortschaften des Maintales die Kirche zu stellen pflegte — sie gingen hinab, oder sie fuhren in Kähnen zur Kirche, wenn Ueberschwemmungen eingetreten waren. Die Kirche, der Geistliche und der Schullehrer ist dem Unterquartier immer geblieben, das Oberquartier aber hatte die zwei weltlichen Hirten.

Es drängt sich hier die Erinnerung an eine Sage auf, nach welcher Sachsenhausen von Sachsen erbaut worden sein soll. Dass dies unter Carl dem Grossen geschehen sei, ist mehrfach und von ausgezeichneten Forschern bezweifelt worden⁴². Es mag erlaubt sein, auch diese Frage hier zu berühren.

Bekannt ist die grosse Verschiedenheit der Bewohner Sachsenhausens von den Frankfurtern. Sie zeigt sich in Sprache, in Sitten und Gewohnheiten, und selbst in der Rechtsanschauung⁴³. Allein

⁴² So z. B. von Fichard, in *Battonn* I. S. 227.

⁴³ Vergl. *Kirchner* I. S. 20.

eine solche Verschiedenheit ist keineswegs gerade in einem Stammesunterschied zu suchen, sie entwickelt sich ebensowol aus verschiedener Gewerbthätigkeit. Während der Handel den Frankfurter unablässig veranlasste, mit den verschiedensten Menschen in Berührung zu treten, lebte der feldbautreibende Sachsenhäuser abgeschlossen und einförmig für sich hin⁴⁴.

Weit wesentlicher scheint die Verschiedenheit des oberen und des unteren Quartieres in Sachsenhausen zu sein. Jetzt wird der Theil oberhalb der Brücke vorzugsweise von Gärtnern bewohnt, unterhalb wohnen mehr Fischer und Gerber, doch haben auch diese zum Theil schöne Güter, Baumwachs und Weinwachs. Früher mag dies anders gewesen sein; als die Carolinger längst dahin gegangen, war noch die Umgegend von Sachsenhausen Wald und Sumpf, der Wald deckte noch den Sachsenhäuser Berg, er reichte bis zum Main. Die Sachsenhäuser hatten ihre Nahrung auf dem Maine; Ober-Reusen hiessen die Bewohner des oberen Theils, Unter-Reusen die andern. Beide waren also Fischer. Sie hatten als solche keinen besondern Zunftverband, sie bildeten eine gemeinschaftliche Zunft mit den Frankfurter Fischern, hatten aber eine besondere Zunftstube.

Anders ist es mit den Gärtnern, die sich wol allmählig ihr Feld urbar machten, und den Feldbau zu ihrer Nahrung betrieben; sie waren nie zünftig und auch nicht rathsfähig; sie blieben Weingärtner bis sie spät, erst im Jahre 1843, nach langem Processiren und Bitten, zu einer besonderen Genossenschaft zusammentreten durften. Als 20 Jahre später alle Zunftschraken fielen, zählten sie über 200 Meister, die Frankfurter Gärtnerzunft kaum deren 50.

Die Ober-Reusen und die Unter-Reusen ohne gerade in Feindschaft zu leben, haben sich doch stets gemieden, sie kamen nicht leicht zum Wein zusammen; alte Familien, wie die Rumbler, die Frey-eisen, die Schenk sind immer in ihrem Quartier verblieben; ein seltener Fall ist es, wenn einzelne Familienglieder wegziehen.

Sollte diese Abneigung auf Stammesverschiedenheit und auf sehr alte Zeiten zurückzuführen sein? Auch dies möchte stark zu bezweifeln sein. Wenn Carl der Grosse Sachsen nach dem Franken-

⁴⁴ Neuere Reisebeschreibungen heben das fürchterliche Fluchen und Schwören der Sachsenhäuser als eine besondere Eigenthümlichkeit hervor. Dies war nicht immer so. Als im Jahr 1532 ein Diener des Amtmanns im Hain vor dem Schlag bei der Molen (Quirinspforte) Bauern, weil sie unberechtigt Holz nach Frankfurt führten, anhielt, entsetzten sich die Zeugen aus Sachsenhausen über sein lästerliches Fluchen. Acta Mglb. A. 46. Tom. IX. S. 44 sqq.

lande verpflanzt hat, so musste er ihnen auch Ländereien geben, auf denen sie leben konnten. Solche waren aber in Sachsenhausen damals nicht vorhanden, selbst der Fischfang war nicht mehr frei. Einzelne Familien mögen sich im unteren Theile von Sachsenhausen angebaut haben, sie mögen selbst allmählig dem Dorfe den Namen gegeben haben, aber dass eine Sächsische Colonie Sachsenhausen gegründet habe, dafür liegt gar keine Wahrscheinlichkeit vor. — Es scheint dass die Bezeichnung „hausen“ eine kleine Ansiedlung andeute; solche Ortschaften sind vielfach wieder ausgegangen, so Wilkommshausen, Hausen bei Oberursel, Veltmershausen am Feldberg. Andere derartige Ortschaften sind aber gediehen, wie Geilenhausen, Baben- (Buben-) hausen, Holzhausen. Alle Ortsnamen unserer Gegend beziehen sich entweder auf ihre Lage, wie Hochstadt, Ostheim, oder auf Gegenstände der Landwirthschaft und der Waldcultur, wie Stierstadt, Seulberg, Lindheim, Heckstadt, Eschenhahn, Rodheim, Meerfelden, oder aber, wie wol am meisten, auf die Person, den Bewohner, wie Sossenheim, Eckenheim, Ruppertshain und die meisten mit „hausen“ zusammengesetzte Namen. So mag es sich auch mit Sachsenhausen verhalten, dem entweder ein oder mehrere des Namens oder — was wol dasselbe ist — des Stammes der Sachsen ihren Namen gegeben haben⁴⁵.

An den Brückenbau knüpft sich wol die Entstehung der Fahrgasse; sie läuft weit tiefer als der Markt, am östlichen Saume der Maininsel, über dem Fischerfelde hin. In unseren Tagen macht sich das Bedürfniss mehrerer Brücken geltend, zugleich aber die Schwierigkeit die passende Stelle zu finden, welche nicht allzuvieler Interessen verletzt, möglichst viele berücksichtigt. So hat man wol auch zu der Carolinger Zeit die Brücke nahe an die Furt gelegt, zugleich aber eine neue Strasse geschaffen, welche nicht gebindert von den bestehenden kleinen Verhältnissen; breiter dahinzog und erst beim Johanniterhof in die alte nach Norden führende Strasse mündet. Das in der Tiefe der Fahrgasse aufgefundene Pflaster dürfte dann kaum Römischen Ursprungs gewesen sein.

Weit mehr bebaut als der nördliche Abhang war die Maininsel auf dem Abfall gegen Süden, wo die Bändergasse in gleicher Richtung mit der Hauptstrasse zog, nach Erbauung der Königspaläste

⁴⁵ Gewiss unrichtig aber ist es, wenn der Name Sachsenhausen auf „ansässig“ bezogen wird, wie im „Elsass“, denn so würde das Wort „hausen“ nur eine Wiederholung von „sassen“ sein.

auch die Saalgasse, welche von diesen nach der Furt, oder auch nach der Fahrgasse führte. Bei dem Eingang in den Saalhof verengte sich die Saalgasse; sie erhielt in westlicher Richtung eine Verlängerung nach dem andern Königspalast, in der Mainzergasse. Die Bendingasse aber blieb auf die obere Altstadt beschränkt, es war keine Veranlassung für eine Ausdehnung nach der unteren Altstadt vorhanden.

Als eine nördliche Stadterweiterung — gewöhnlich als „erste“ bezeichnet — über den Mainarm erfolgte, hatte sich wol schon jenseits eine Strassenanlage vorbereitet, die Schnurgasse, in dem Namen ebenso wie in der Veranlassung ganz übereinstimmend mit der Zeil, welche die zweite oder eigentlich die dritte Stadterweiterung andeutet. Battonn giebt sich grosse Mühe im dritten Hefte nachzuweisen, wie eigentlich Schnurgasse müsse gesprochen und geschrieben werden, allein er selbst macht zugleich darauf aufmerksam, dass diese Gasse vor Zeiten so breit als die Zeil gewesen, dass also das Schnurren der Räder drinnen in den Häusern nicht so störend gewesen sein möge. Das Volk fragt nicht die Gelehrten, wie es schreiben und sprechen solle, es spricht so wie die Väter gesprochen.

Nur drei Gassen führten aus der Altstadt hinüber nach der damaligen Neustadt, die Fahrgasse westlich, die Borngasse mehr in der Mitte, die neue Kräme westlich. Dies mochte dem Bedürfniss nicht genügen, so dass die Neugasse noch geschaffen wurde. Vielleicht wurde zu diesem Zwecke der Friedhof auf dem Markte dem Verkehr geopfert. Wie wichtig die Neugasse gewesen, das zeigen die vielen Sackgässchen, welche in sie mündeten. Die Höfe auf dem nördlichen Abhang der Maininsel hinderten die Verbindung; in eigenem Interesse öffneten sich dem Durchgang der Rebstock und der Nürnbergerhof, aber nur bei Tage. Jetzt wurde auch die Vertiefung des alten Mainarmes bebaut, besonders von Gewerben welche Wasser brauchten, wie Färbereien und Badstuben. Nur ein grösserer Hof bildete sich zwischen dem Mainarm und der Schnurgasse, der Hof des Johanniterordens. Er hat wol, wie bemerkt, die verschiedenen abzweigenden Strassen, vom Born nordwärts, beschränkt; es blieb nur die Borngasse, bis zu welcher der Hof hin reichte.

Für den Höhenrücken des neuumschlossenen Stadttheils ist die Döngesgasse zu halten, mit dem Liebfrauenberg. Auch sie hatte an diesem Kreuzungspunkte eine Kirche. In ähnlicher Weise wie die Döngesgasse zur Schnurgasse sich verhält, scheint auch die Vilbeler-gasse bei der Peterskirche vorüber nach dem Eschenheimerthore eine Verlängerung gehabt zu haben, anders liesse sich das plötzliche

Umbiegen der Schäfergasse (der Fortsetzung der Gelnhäusergasse) beim alten Kirchhof kaum erklären.

Es mag hier des Unterschiedes in der Bezeichnung von Gassen und von Strassen gedacht werden, welchen Herr Dr. Finger richtig gedeutet hat. Erstere bezeichnen die auf beiden Seiten dicht angebauten, mit Häusern besetzten Wege der Altstadt, Strassen finden sich nur in der Neustadt; sie sind unvollständig bebaut gewesen. Aber auch hier werden die alten Wege, die Allerheiliggasse und Breitengasse, die Vilbelergasse und Hammelsgasse, die Altgasse und Schäfergasse, die Eschenheimergasse, in der Bezeichnung selbst als wol bebaut geschildert.

Wenn schon bei der ersten nördlichen Stadterweiterung es sich zeigte, wie schwer geeignete Verbindungsmittel geschaffen wurden, so dies noch weit mehr bei der zweiten nach dem Jahre 1333. Auch diesmal waren es nur die zwei alten Wege, welche zu Strassenverbindungen der Altstadt und der Neustadt verwendet wurden, die Fahrgasse nach der Friedberggasse und die Borngasse mit der Hasengasse nach der Schlimmenmauer, jetzt Stiftsstrasse. Ausser diesen hatte, bis vor wenigen Jahren, die Zeil keine Verbindung mit der Döngesgasse.

Nicht nur für die Frankenfurt, auch für das ganze Land zwischen Rhein, Main und Odenwald ist die Zeit der Franken von der höchsten Bedeutung geworden. Zur Römerzeit befand sich die Hauptstrasse welche vom mittleren Rheine nach Osten zog, auf der rechten Mainseite. Zur Zeit der Fränkischen Könige wurde das linke Mainufer das betrettere. Die Fahr über den Rhein bei Weissenau nächst Mainz wurde ein Reichslehen, die Befestigung bei Rüsselsheim und bei Kelsterbach wurden strategisch wichtige Punkte. Glänzende Reichsversammlungen werden jetzt auf dem linken Mainufer, zwischen Rhein und Main gehalten, zahlreiche Güterwagen ziehen zwischen den aufblühenden Reichsstädten dahin.

Die Carolinger hatten auf der Mainspitze einen Königssitz zu Trebur oder Treber⁴⁶. Es war die Nähe von Worms, Oppenheim und Mainz, der vortreffliche Boden, die reichen Wiesen und der nahe Forst, welche für die Anlage dieser, an der kleinen Schwarzbach gelegenen Villa entschieden. Ringsum eine freundliche Aussicht,

⁴⁶ Auch dieser Name klingt fremdartig, man hat ihn mit Trier in Verbindung gebracht, an eine Pflanzstätte der Trevirer gedacht. Vergl. Dilthey, Völkerstämme am Mittelrhein, Hess. Archiv V. 3. Hft.

begrenzt durch die Hügel jenseits des Rheins, durch den Taunus, den Odenwald. Unter den Fränkischen Kaisern wurden häufig die Grossen des Reichs nach Trebur berufen. Von den drei Kirchen, die sich daselbst erhoben, ist jetzt nur noch eine einzige übrig, auf den Grundmauern der St. Laurenzienkirche erbaut. Alle übrige Herrlichkeit, Kirchen und Palast sind fast spurlos verschwunden. Man kennt nicht mehr die Stelle, wo der Kaiserpalast gestanden ⁴⁷. Trebur und Königstedten sind reiche Bauerndörfer geworden, aber die alten Strassen haben sich erhalten. Südöstlich über Geinsheim geht der Weg nach der Rheinfurt bei Oppenheim, die alte, hochgelegene „Hosterstrasse“ findet sich da noch; nordöstlich zieht, über Königstedten, der Weg nach der Frankenfurt. Dieser Weg ist noch auf alten Karten als Königstedter Strasse bezeichnet. Er führt von diesem Orte nach den Göndt- oder Gundhöfen, von da unweit dem Vier-Herrentische oder dem Vier-Herrenstein vorüber nach dem Königslacher Bronn beim Frankfurter Forsthaus. Mir ist in unsern Tagen noch von Hasslocher Waldarbeitern diese Strasse als „Aschafenburgerstrasse“ bezeichnet worden, auch in der Hessischen Generalstabkarte ist sie so aufgeführt; wahrscheinlich ist sie älter als Frankfurt.

Für diese Strasse nach Südwesten entstand, in verhältnissmässig wol späteren Zeiten, ein Uebergang über den ehemaligen Sachsenhäuser Mainesarm, die Oppenheimerstrasse; sie führte zum Oppenheimerthore, durch ein schmales Gässchen in Sachsenhausen nach der Dreikönigstrasse und der Brücke: es ist kein alter, mit der Frankenfurt aufgewachsener Weg; der Festungsgraben schnitt später die Strasse entzwei ⁴⁸, das Landpförtchen am Ulrichsteine wurde erweitert, dass die Wagen durch das Schaumainthor gelangen konnten, aber der grosse Verkehr ging doch durch das Affenthor.

Von dem Schaumainthore aus führte durch Buschwerk und Wiesen nur ein Fusspfad nach dem Sandhof und nach Niederrad. Er überschritt die Königsbach, hier auch Riedbach genannt, unweit des Sandhofs auf dem hohen Steg, an der Stelle, wo der alte Mainesarm durch herabgeführten Sand hoch überdeckt ist. Bis zum heutigen Tag muss dieser Pfad und dieser Steg dem an manchen Tagen so unendlich gesteigerten Verkehr genügen. Aber dafür sehen wir auch an jedem schönen Abend, unbelästigt von dem Staub der Carossen,

⁴⁷ Vergl. Benkard, die Reichspaläste zu Tribur etc.

⁴⁸ Erst im Jahre 1864 ist die Verbindung wiederhergestellt worden.

so viele Schaaren glücklicher Menschen auf diesem Pfade durch das wogende Korn nach dem Walde ziehen.

Oberrad⁴⁹ mag älter sein als Niederrad, das mehr noch in der feuchten Niederung lag; beide aber sind, wie wol nicht zu bezweifeln sein mag, weit jünger als Frankfurt. Es waren gewiss ärmliche Rodeplätze, sie hatten fast keine Ländereien. Es mögen nur wenige Wohnungen gewesen sein, die unterhalb der alten Strasse nach Offenbach bei den Quellen in der Nähe der Kirche aufgebaut wurden. Die Bewohner trieben ihr Vieh in den Frankfurter Wald, der Viehweg bildete das Ende des Dorfes. Im vierzehnten Jahrhundert theilte sich Oberrad mit Sachsenhausen in den Waldboden, der bis zur Landwehr hin urbar gemacht wurde. Wol der Streitigkeit wegen über den Wiltbann begünstigte der Frankfurter Rath dieses Roden. Der neue Berg ist bis auf unsere Zeit grossentheils mit Reben bepflanzt; diese Cultur hat die Eigenthümlichkeit, dass sie, wie in Sicilien, gegen Norden gelagert ist. Die Sachsenhäuser theilten mit den Oberrädern den Waldboden durch eine fast ganz gerade Linie, welche die Gränze der Oberräder Terminey bildet⁵⁰.

Es führte nach Oberrad, als es am Bergesabhange sich erhob, ein Fahrweg von der Quirinspforte ostwärts am Fusse des neuen Berges hin. Der alte Weg auf der Höhe wurde nach und nach verlassen. Aber die neue Strasse reichte nur bis Oberrad, dort bogen die Güterwagen nach dem Viehweg ab, und gelangten mit Vorspann mühsam auf die alte Strasse, welche sie weiter ostwärts verfolgten. Dies ging so bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein. Auf der Höhe ist jetzt diese Strasse von den anliegenden Grundbesitzern eingeschränkt, sie ragt auf und zeigt dass sie die höchsten Stellen auf dem Berge benutzt. Weiterhin, da wo sie von dem Käsberg oder Kessberg nach Offenbach durch eine Hohle herabführt, gibt sie uns noch getreu das Bild einer alten Strasse.

⁴⁹ Oberrad hiess sonst Ober Rode, von roden, ebenso Nieder Rode. Die Wortbildung ist hier verschieden von Ober Roden an der Rodau oder am Rodenbach; dies wurde Ober Roda geschrieben.

⁵⁰ Noch zweimal hat Oberrad Stücke des Frankfurter Waldes für den Feldbau eingeräumt erhalten, den Kessberg und den Teller. Später haben die Frankfurter ihren grössten Schatz, den Frankfurter Wald, gegen alle Anforderungen beharrlich gewahrt. Erst unseren Tagen blieb das früher Undenkbare vorbehalten, dass Abgeordneten der Frankfurter Ortschaften es gestattet wurde, mitzustimmen über die Verwendung des Frankfurter Waldes.

Wie nach Niederrad, so führte auch nach Oberrad ein Fusspfad vom Thiergarten in Sachsenhausen durch die Wiesen, über die versumpften Mainesarme. Die Wiesen und Felder waren zeitweise nicht gangbar; als die Umgegend von Sachsenhausen bereits angebaut war, störte noch der alte Mainesarm die Cultur; an ihm wendete der Pflug, wie noch heut zu Tag die Furchen. Die vereinzelte Baumgruppe steht auf der alten Insel zwischen den Mainesarmen⁵¹.

Wir wenden uns zu der südlichen Strasse welche nach dem Hain führte, heute noch der Haynerweg. In der kürzesten Richtung führte sie von der Affenforte über den Sachsenhäuser Mainesarm, überschritt ihn auf schmalen Damme, der leicht durch einen Schlag gesperrt werden konnte⁵², und zog gerade aus den Berg hinauf. Bei dieser Stelle zweigten die jüngeren Strassen ab, rechts zuerst für den Güterverkehr eine bequemere Fahrstrasse, an welcher die Warte erbaut wurde; dann nach Westen die nach Mainz und nach Oppenheim unten am Fusse des Sachsenhäuserberges hinführende Strasse; nach Südosten die Strasse nach Ditzenbach und nach Heusenstamm; ostwärts die alte Strasse nach Offenbach, endlich am Fusse des Mühlberges die jüngere Strasse nach Oberrad.

Der alte Haynerpfad war vorzugsweise wol von Fussgängern und von Reitern benutzt, für Wagen war er zu steil. Diese zogen gemächlicher der Anhöhe hinauf auf der Strasse, die weiterhin als der „breite Sandweg“ bezeichnet wurde, sie überschritt südlich der Sausteige die Königsbach auf dem Sandbrückchen (jetzt beim Mendelsohnsplatze); den Kesselbruch umgehend, gelangte man in die alte Weilen-Ruh⁵³, nach Sprendlingen und nach Langen. Es liegt noch ein grosses Dunkel über der Geschichte der Drei-Eich; nicht einmal über den Ursprung des Namens besteht eine Nachricht oder eine Sage. Dicht vor dem Thore von Dreieichenhain, wo die

⁵¹ Auf einer solchen früheren Insel ist auch Bischofshelm bei Bergen angebaut. Dass die Ansiedelung nicht auf der rechten Seite des Mainarmes, am gesünderen Bergesabhang geschehen, dafür lässt sich kaum ein anderer Grund angeben, als dass dies bessere Land schon seinen Eigenthümer hatte. Um das Ende des vorigen Jahrhunderts erst betrieb es der tüchtige Amtmann Usener in Bergen, dass auch der Sumpf getheilt und zu Wiesen umgeschaffen wurde.

⁵² Vergl. Kriegk, Bürgerzwiste S. 260 und Anm. 141. — Der Name Quirinsforte wurde wol von einem der Pförtner entlehnt, es findet sich auch die Bezeichnung „Molen Porte“ von der hohen Radmühle. cf. Acte Mglb. A. 46 modo CC. Tom. IX.

⁵³ Auch der Weilen Rug. Weil hiess die jetzt fast vertrocknete Bach bei Ysenburg. Ruh, auch in der hohen Mark öfter statt Rug, Rüge, Gericht.

Wege nach Langen und nach Sprendlingen sich scheiden, sollen sie gestanden haben. In dem dicken runden Thurm der Burg hat man hoch oben einen Römischen Grabstein eingemauert gefunden. Jetzt steht er unten, an die Kirche angelehnt. Schwerlich hatten die Römer in diesem Sumpfe sich angebaut. Nach einer Mittheilung von Pfarrer Nebel⁵⁴ stiess man kürzlich beim Graben eines Brunnens in der Hauptstrasse des Ortes auf ein zweites Pflaster, weiter abwärts auf ein drittes, und etwa acht Fuss tief auf einen Rost von Eichenstämmen. Das passte vortrefflich zu einer Burg des Mittelalters, aber für einen Römischen Feldherrn hätte doch eine solche Station fern von der Strasse, in abgelegener Wildniss und im Sumpfe keine Bedeutung gehabt.

Die deutschen Burgen haben im Ganzen wenig verändernd auf den Strassenverkehr eingewirkt. Es waren entweder hochgelegene Felsen dafür ausersehen, wie Cronberg, Nürtingen, Homburg (Hoënberg oder Hohenburg), oder aber sumpfige Stellen, bei welchen die Sicherheit hinter Wassergräben gesucht wurde, dies bei den vielen Burgen in der Niederung des Mainthales, dann bei der Güntersburg, der Schnepfenburg u. a. m. Diese letzteren waren von geringerer Bedeutung, sie sind meist zu Höfen herabgesunken, oder ganz verschwunden, wie die Burg der von Buchen oder von Praunheim. An die erstere aber knüpften sich vielfach jüngere Ansiedelungen, welchen nicht Ackerbau, sondern allein die Burg Veranlassung war; sie schmiegen sich an diese an. Homburg scheint ursprünglich gar keine Gemarkung gehabt zu haben, erst in neuester Zeit soll die Kirdorfer Gemarkungsgränze aus der Stadt hinaus verlegt worden sein. Benachbarte Dörfer und Höfe, wie Heuchelsheim, Dornholzhausen, Niederstedten, schlossen sich dem begünstigteren Orte an; indem sie verödeten, wuchs dieser. Aber bis auf die heutige Stunde führt von der Frankenfurt oder von Bonames kein directer Fahrweg nach Homburg. Die lange Meile hat nie ordentlich Platz greifen können.

Es hat jede Zeit ein Denkmal auf oder in den Strassen unserer Gegend hinterlassen. Als die Waldenser ihres Glaubens wegen verfolgt, aus ihren Thälern geflohen, wurde ihnen gestattet, in Walddorf und in Neu-Ysenburg sich anzusiedeln. Die Ysenburger fanden später Beschäftigung in Niederrad, sie zogen täglich durch den Wald dahin, den Weg, der noch heute der Wälschen Weg heisst; früher war

⁵⁴ Archiv f. hess. Geschichte 9. Bd. 3. Hft.

er als „Wälschdorffer Weg“ bezeichnet. Er geht nicht gerade aus nach Sprendlingen, sondern nach dem erstspät gegründeten Neu-Ysenburg.

An dem Niederräder Fusspfad, auf der Anschwemmung welche die Königsbach über den Bruch oder das Ried herabgeführt, hatte der Deutsche Orden den Sandhof erbaut. Ihm war vom Kaiser die sumpfige Niederung westlich von Sachsenhausen geschenkt worden. Die Holzhecke daneben wurde der Stadt überlassen. Streitigkeiten über den Schaftrieb währten lange Zeit, andere knüpften sich daran. Der Bau einer Festung sei gegen die Privilegien der Stadt, um den Graben sei keine Mauer zu gestatten, nur ein schlechter Rohrgraben sei aufzuwerfen. Auf dem Sandhof, nordwärts, hatte der Orden einen grossen Schafstall erbaut, von da zogen täglich die Schafe in den Wald. Durch einen Vertrag wurde ihr Weg bestimmt. Zwei Reihen von Marksteinen, auf der einen Seite mit F, auf der andern mit dem Kreuze bezeichnet, erinnern noch heute an die Grenze der Holzhecke und der deutschherrlichen Berechtigung. Bei dem Försteracker steht der Schäferstein No. 1, bei der Mainzerstrasse No. 4; im Walde ist noch ein Graben zu erkennen, welcher die Richtung nach dem Königsbacher Bronn einhält. Er zeigt uns die grosse Breite der damaligen Strasse. Beim Niederräder Bruch, am Gartenzaun des Forsthauses, steht No. 11. Von da wandte sich der Zug südlich, nach dem Hohlweg und dem Ysenburger Loog, wo der Stein No. 37, westlich der Main-Neckarbahn, etwa eine Ruthe nördlich vom Grenzgraben, den Schluss bildet. Weiter östlich ziehen sie zurück nach der Königswiese.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde für den Wald eine bessere Bewirthschaftung eingeführt. Die vielen Wege welche ohne Ordnung durch den Wald liefen, wurden beschränkt, gerade Strassen gebaut. Am 28. Mai 1729 war unfern der Königsbacher Grundstein zu einem Oberforsthaus gelegt worden; dort wurde die Mainzerstrasse vorübergeführt, nachdem sie sonst bis zu den Schäfersteinen „wüstes Land aus puren Strassen bestehend“ gewesen. Ihre Breite wurde auf 80 Schuh ermässigt. Im Jahre 1728 war bereits die „neue Darmstädterstrasse“ über Ysenburg abgesteckt, ebenso die neue Mehrfelder Strasse, „so Ihre Durchlaucht der Herr Landgraff von Darmstadt mit eigner hoher Hand abgesteckt und durchhauen lassen“. Die „neue Schnaidt“ vom Sandhof nach dem Oberforsthaus wurde im Jahre 1754 gehauen; um dieselbe Zeit auch eine Schnaidt vom Oberforsthaus nach dem Weyler-Ruhe Forsthaus bei Neu-Ysenburg. Auch der Riedhöfer Weg nach Niederrad wurde in eine gerade Linie gemacht.

Mit den Deutschen Kaisern sanken auch die Schöpfungen ihrer Zeit, die Reichsstädte verloren ihre Bedeutung, mit ihnen verstummte das geräuschvolle Leben auf den Strassen die dahin führten. Worms und Oppenheim sind den Frankfurtern jetzt fast unbekannte Städte, und auch die Treburer sind fremd geworden in der verwandten Stadt. Die reichen Bauern von Hassloch, Trebur und Königstedten fahren einmal des Jahres, im Herbst, nach Frankfurt, um ihr Kraut auf den Markt zu bringen; sie gelten dort für Gerauer Bauern. Aber die alten Wege haben sich doch erhalten. Als man sich bemühte im Anfang des vorigen Jahrhunderts die vielen Wege, welche den Wald durchzogen, zu beseitigen, andere einzuschränken, so namentlich die Mainzerstrasse „auf der Königshaide wüstes Land aus puren Strassen bestehend“, glaubte man dies durch einen blossen Erlass bewerkstelligen zu können. Aus einem Plan, den teutschherrischen Schaftrieb betreffend, ergibt es sich wie weit man dies beabsichtigte. Es ist darauf noch verzeichnet: der alte Welschdorffer Weg von Niederrad nach Ysenburg „so dermalen abgeschafft“; die alte, breite „nun abgeschaffte Sandstrasse“, „der Tränkweg ist abgeschafft“, „die Zwergstrasse ist abgeschafft“, die Kreuz- oder Königstedterstrasse „ist abgeschafft“, der Diebsweg am Lieferstein vorüber, wo die Gefangenen sonst abgeliefert worden⁵⁵, „ist nun abgeschafft“, die Gundthofferstrasse „ist abgeschafft“ — und alle diese alten Strassen bestehen noch bis auf den heutigen Tag, und gerade diese alten, gewundenen Waldwege, wie der Wälschenweg, diese Pfade voll wunderbarer Romantik, geben unserm Walde den grössten Reiz. Wie gerne entbehrten wir daneben die drohenden neumodischen Parkanlagen.

Auch auf der Oppenheimerstrasse, der Geleitstrasse über Mehrfelden, nahm der Verkehr ab, es blieb aber das Geleit mit allem Unwesen. Bei der Königsbach, am Schlag, wurde es überliefert mit den lüderlichen Dirnen, die zur Messe zogen; nach ihnen wurde die Königsbach selbst, vom Austritt aus dem Walde an, die Jungfern- oder Frauenbach genannt, zuletzt erhielt sich der Name: Luderbach. Im Jahre 1788 wurde wegen Regulirung und Chausirung dieser Strasse zwischen den betheiligten Regierungen eine Vereinbarung getroffen; sie sollte vom Apothekerhofs am Biedhof und Forsthaus vorüber in gerader Linie nach der Gehspitz⁵⁶ geführt werden; die

⁵⁵ Vergl. Grimm, Rechts-Alterth. S. 874.

⁵⁶ Gehspitz — auch Göhsnitz — wol von jäh, weil daselbst der Wald und die Gränze sich ausspitzte. So lag auch eine Schenke an der westlichen Seite von Eschborn auf der Gehspitz, dicht an der alten Königsteiner Strasse.

alte Geleitstrasse, an der Ziegelhütte vortüber, sollte eingehen, das Ueberlieferungsmal versetzt, auch die unter einem Zelte bei dem Schlag am Schafhof⁵⁷ von Seiten der Reichsstadt Frankfurt gegebene Collation fürter auf dem Riedhof gegeben werden. Die neue Strasse wurde bis auf die Gränze beendigt und befahren, das Geleit aber noch lange auf der, bald ungangbaren, alten Strasse aufgeführt, weil die Form des Recesses fürstlich Ysenburgischer Seits beanstandet worden war.

Mit dem Deutschen Reiche brachen diese Formen ohne Leben zusammen. Die Sonderstellung der Territorialherren trat jetzt noch entschiedener hervor; die Strassen wurden möglichst nach den Residenzen geleitet; die Chaussee nach Oppenheim ist unvollendet geblieben.

Wie in der Fahrgasse schon längst die Spuren der Strasse zur Frankenfurt überdeckt sind, so werden nun bald auch auf der Sachsenhäuserseite die Neubauten vor dem Affenthor die letzten Reste dieser Strasse verschwinden machen. Tief unter der neuen Mühlbruchstrasse sind sie jetzt noch auf einer kleinen Strecke zu erkennen, einige Schuh erhaben über dem sumpfigen Grunde, von Mäuerchen gestützt oder getragen. Im Jahre 1807 waren Verhandlungen über Erweiterungen dieses Weges und über Reparatur. Die Mauer am Frankenstein'schen Grundstücke hin war schadhaft, von „Staatspolizei wegen“ wurde Wiederherstellung angeordnet⁵⁸. Zufolge des Berichtes von Stadtbaumeister Hess lag der Steinweg um Vieles höher als die beiderseits daran stossenden Gärten. In diese herab führten von dem Pflaster Abzugsdohlen für das Regenwasser. Die Mauer, so hiess es, gehöre dem Eigenthümer, dieser habe aber servitus oneris ferendi, müsse wegen Verstärkung der Mauern Land von seinem Grundstücke hergeben. Herr von Frankenstein wollte wol Land zur Erweiterung hergeben, aber die Kosten der Mauer, welche auf fl. 295 angeschlagen waren, wollte er der Stadt überlassen. Es wurde damals von Breiterlegung und Anlage einer Chaussee statt des schmalen Steinwegs, der Kosten wegen, abstrahirt. Im Jahre 1810 kam die Erweiterung der Landstrasse wieder in Anregung. Diese sei bei dem Jassoy'schen Garten so eng, dass nicht zwei Wagen sich ausweichen könnten. Der Directorialrath Guiolette erstattete deesshalb Bericht. Die ganze Gegend gewinne jetzt bei Abtragung

⁵⁷ Die wenigen alten Mauerreste ohnfern der Ziegelhütte stammen wol von diesem Schafhofe.

⁵⁸ Vergl. Acta Uglb. A. 21. Nr. 3.

der Festungswerke eine andere Gestalt; es möchten die Kosten aus der Demolitionskasse genommen werden. Wenn mit den Besitzern eine Verständigung nicht zu Stande käme, so würden dieselben schuldig sein „der Strenge nach“ die „verkäufliche Abtretung selbst um den Taxationspreis“ sich gefallen zu lassen.

Es wurde in dem genannten Jahre die neue Chaussee westlich von der alten Strasse aufgeschüttet, und so über den früheren Sachsenhäuser Mainesarm geführt. Der alte Steinweg wurde entbehrlich. Die Pyramide an der Quirinspforte verschwand⁵⁹.

Es hat jetzt wieder eine neue Zeit begonnen. Im Anfang dieses Jahrhunderts ist die Strasse nach dem Rheine wieder auf die rechte Mainseite verlegt worden. Aber die alten Steinstrassen genügen nicht mehr, Eisenstrassen verbreiten ihr Netz mit wunderbarer Schnelligkeit. Als zuerst es galt Frankfurt mit dem Rheine auf diese Weise in Verbindung zu setzen, wirkte die Stadt selbst dahin, dass die neue Eisenstrasse auf die rechte Mainseite gelegt werde. Andere Interessen haben auch für das linke Mainesufer eine zweite Eisenstrasse entstehen lassen; so sehen wir jetzt beide Ufer zugleich dem Bedürfnisse unserer Zeit dienstbar. Und wie ein Ufer nicht mehr genügte, so hat auch die alte Furt nicht mehr den neueren Forderungen entsprochen, eine zweite Brücke musste erbaut werden. Sie war noch nicht vollendet, als am 18. September 1848 das erste Deutsche Parlament in der Paulskirche sich bedroht sah. Hessische Artillerie, welche die alte Brücke gesperrt fand, rückte auf dem Eisenbahndamm nach der neuen, wo man beschäftigt war Bohlen auf die Eisenschienen zu legen, den Uebergang zu erleichtern. Als dies dem Zwecke nicht entsprach, commandirte Hauptmann Becker ein Marsch! und die Kanonen rasselten hinüber. So wurde die neue Verbindungsstrasse eingeweiht.

Wir leben jetzt in einer grossen Zeit. Allerwärts regt sich das Streben das zu vollenden, was frühere Jahrhunderte Schönes und Gutes begonnen. Der Wust wird entfernt, den eine traurige Vergangenheit angesammelt. Es bewegt sich wieder der Krahen, der so lange auf den Thürmen ein unverstandenes Mahnzeichen war; Baumaterialien hebt er hinauf das Herrlichste zur Vollendung zu

⁵⁹ Im Jahre 1764 wollte der churmainzische Beamte von Steinheim, der die längst abgerissene Quirinspforte nicht fand, das Geleit bis an das Sachsenhäuserthor führen. Es entstand darüber eine grosse Aufregung. Vor der Wahl Leopolds wurde darauf, im Jahre 1790, eine etwa 8 Fuss hohe steinerne Pyramide mit Inschrift: „Quirinspforte“ errichtet.

bringen⁶⁰. Die Frankenfurt die in kriegerischen Zeiten dem Krieger diente, sie belebte sich später im friedlichen Verkehr der Stammesgenossen, sie bildete das Band, das den Norden mit dem Süden verknüpfte. Den Anwohnern war vorzugsweise die schöne Aufgabe geworden dies Band fester zu schlingen, den Gedanken des grossen Kaisers zu höherer Vollendung zu bringen. Mit der Erfüllung dieser Aufgabe wuchs ihre Bedeutung und ihr Glück. Von dem Rheine wurde die Wahl und die Krönung des Reichsoberhauptes nach der Frankenfurt verlegt, und noch jetzt hat das Collegium, welches bestimmt ist die Theile des deutschen Reichs zusammenzuhalten, hier seinen Sitz. Es mag darum nicht unpassend sein in unsern Tagen an die Bedeutung der Frankenfurt und an die Aufgabe der Anwohner zu erinnern.

Im December 1864.

⁶⁰ In Frankfurt zwar ist man vielfach der Ansicht, unvollendet sei der Pfarrthurm schöner!

Das Recht in der hohen Mark,

mit besonderer Berücksichtigung der angrenzenden Seulberg-Erlenbacher etc. Mark.

Von Dr. Friedrich Scharff.

Einen Wald doch kenn' ich droben
Rauschend mit den grünen Kronen,
Stämme brüderlich verwoben,
Wo das alte Recht mag wohnen.
Manche auf sein Rauschen merken
Und ein neu Geschlecht wird stärken
Dieser Wald zu deutschen Werken.

Eichendorff.

In einem früheren Aufsatz¹ ist versucht worden eine Uebersicht zu geben, welcher Art die Verhältnisse der hohen Mark im Taunus gewesen, wie sie sich entwickelt, wie sie nach eingerissenen Missbräuchen zur Theilung hingeführt. Die Thatsachen, zum grösseren Theile einzelnen Akten des Homburger Archivs entnommen, waren nur fragmentarisch zusammengestellt. Seitdem sind die Akten des Frankfurter Archivs mit dankenswerther Freundlichkeit mir ebenfalls zur Einsicht gestattet worden²; ich fand mich dadurch veranlasst noch eine besondere Aufmerksamkeit den rechtlichen Verhältnissen dieser Mark zu schenken und sie, soviel als möglich, zusammenzustellen mit den Einrichtungen der Seulberg-Erlenbacher etc. Mark. Die Begriffe von dem Recht der Märker, der Befugniss des Wald-

¹ Archiv für Frankf. Gesch. u. K. II. S. 318.

² Eine Bemerkung von Jacob Grimm in der Vorrede zum 4. Bande der Weisthümer, eine weitere auf S. 326 des trefflichen Werks über die Gau- und Markverfassung in Deutschland, von Thudichum, zeigen uns, wie sparsam noch dem Gelehrten die Brosamen zugemessen sind, aus denen er die Wissenschaft fortzubilden hat, und wie sehr die Bereitwilligkeit anzuerkennen ist, mit welcher derselbe das Frankfurter historische Archiv auch einem grösseren Kreise zugänglich gemacht wird.

potten, von der Stellung der Regierungen den Märkern sowohl gegenüber wie dem Waldpotten, hier in dem Herzen Deutschlands zur freiesten Darlegung gekommen, werden auch weiterhin mit Interesse verfolgt werden. Sie werden nur in geschichtlicher Entwicklung vorzuführen sein, da das Recht in den verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedenes gewesen, man auch hier verstanden Unrecht zu Recht zu machen. Die staatlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes, welche gerade jetzt wieder zu ordnen und festzustellen sind, weisen uns besonders auf die Zeiten zurück, in welchen die Gemeinde- und Markenverhältnisse sich gestaltet, auf die Menschen und Gewalten welche dabei mitgewirkt, auf die Sitten und Gewohnheiten welche treue Liebe und ängstliche Fürsorge ausgebildet, auf die Umwandlung welche Trägheit und Mangel an Selbstvertrauen und an einträchtiger Opferbereitswilligkeit gebracht. Wir wollen beginnen mit dem Zustande, wie nach Ausweis der ältesten Urkunden die Rechtsverhältnisse der hohen Mark beschaffen gewesen, dann übergehen zu dem Kampfe welchen sie mit List und Gewalt zu bestehen hatten, endlich den Zustand vor Augen legen, in welchen die Märker nach ihrem Unterliegen gerathen waren. Es soll überall der Wortlaut des Frankfurter Archivs, wo es zweckmässig scheint auch die Schreibweise, möglichst beibehalten werden.

Nirgends findet sich die geringste Andeutung, dass das Land am Fusse der Höhe je den Ansiedlern oder den Ortschaften geschenkt oder überwiesen worden; alles deutet vielmehr darauf hin, dass das Recht derselben auf das erste Ausroden, auf die erste Besitzergreifung zurückzuführen sei. Und wie das Fruchthland, so erwarben die ersten Ansiedler den Wald, sie benutzten ihn als Allmeinde³. Da er gross genug war, wurde auch den später hinzukommenden Ortschaften der Mitgenuss leicht gewährt. Es ist glaublich dass die sämmtlichen Waldungen des Taunus oder der Höhe zu der Römer Zeiten allen umliegenden Ortschaften als Gemeingut gehörten⁴. Die Abtheilung in kleinere Markgenossenschaften fand wol erst später durch die Merovinger oder durch Karl den Grossen statt; die Hohemark ist nur der Rest, wol auch war sie der Kern der früheren Höhemark. Ihre Gränzen fallen westlich, wenigstens

³ Vergl. Curti, Beleuchtung der Ansprache des Klosters Pfäfers auf sämmtliche Wälder und Allmeinden der Gemeinde Vättis. St. Gallen 1831.

⁴ J. Grimm hat in den Rechts-Alterthümern S. 495 in der Note die Ansicht ausgesprochen, dass schon zu des Tacitus Zeiten unter den Deutschen festes und geregelt Grund Eigenthum gegolten.

theilweise, mit dem Römerwege vom vicus novus nach dem Feldbergscastell zusammen, östlich aber mit dem weit älteren Wege vom Taunusübergang bei der Saalburg nach Seulberg oder Eschbach. Auf dieser Seite scheint der Römerweg vom vicus novus nach der Saalburg wenig benutzt und neben den älteren, naturwüchsigen Wegen einerseits nach Seulberg und Obereschbach, andererseits nach Stedten sehr bald in Vergessenheit gekommen zu sein. Er bewaldete sich allmählig. Auch gegen Norden bildete der Pfalgraben auf kleineren Strecken eine Gränze. Die Schwierigkeiten welche einer zweiten Theilung im Anfange dieses Jahrhunderts nach dem Verfall der Markeinrichtungen sich noch entgegenstellten, sprechen dafür, dass die erste Theilung eine erzwungene gewesen, durch Gewalt herbeigeführt, nicht durch freie Bestimmung. Es war mit dem Schwert durchgehauen worden, nicht war eine durch irgend ein Bedürfniss als wünschenswerth erkannte Scheidung erfolgt. Steinbach blieb markberechtigt ebenso in der Cronberger Mark, wie in der Hohen Mark; Niedererlenbach in der Hohen Mark zugleich in der Erlenbacher Mark; Köppern in dieser letztgenannten und in der Rodheimer Mark. Mancher Streit ist daraus erwachsen.

Einen Nachweis über das hohe Alter der Hohen Mark liefert die Bestimmung welche den Hegwald „auff der Strassen“ betrifft. Im Weisthum von 1401 heisst es darüber: „Hauwet aber eyn Walpode in der gebuckten Hegemarg, so sol der lantman nit bussen, ob er daraffter auch darjnne heuwet.“ Bestimmter bezeichnet das Instrument von 1484 diese Hege. „Item hauwet jemandt und thut Schaden in der gebickten Hege auff der Strassen, und wird gertiget, der ist dem Waltbotten mit zehen Gulden zu Peen verfallen, und soll ein Waltbott auch selber kein Schaden darinn thun. Wo er aber das thät, soll er dem Landtmann büssen.“ Wo waren diese Strassen? Es geben darüber spätere Verhandlungen Auskunft; es waren dies die alten Strassen von Stedten nach dem Weil- und Usathale und von Eschbach nach Wehrheim. Wie alle alten Strassen des Taunus, welche einen wichtigen Zugang oder Uebergang bildeten, zur Vertheidigung mit einem Gebück auf beiden Seiten versehen waren, so auch diese. War die Strasse durch einen Verhau geschlossen, oder wie wir jetzt sagen verbarricadirt, so wehrte das Gebück dem weiteren Vordringen der Feinde zur Seite der Strasse. Dies war deshalb unter einen besondern Schutz gestellt und ebensowol der Waldpott wie die Märker bei Beschädigung mit einer Strafe bedroht⁵.

⁵ Die gleiche Strafe von zehn Gulden finden wir im Rheingau wieder, auch dort war das Gehen oder Kriechen durch das Gebück, ja das blosses Abschnei-

Indem aber die Bedeutung des Gebücks sich verlor, schwand auch das Verständniss des betreffenden Gesetzes. Der Waldpott nahm die Hege an den Strassen als sein Eigen in Anspruch, die Märker glaubten ihm nur gewisse Rechte daran zugestehen zu müssen; Streitigkeiten entstanden über die Gränzen des Bezirks, wie der Gerechtsame. Anstatt die ganze, zwecklos gewordene Verfügung aufzuheben, berief man sich immer noch auf das Herkommen dessen Absicht man schon um das Jahr 1400 nicht mehr verstand.

Oberursel. Es scheint Oberursel in früheren Zeiten der wichtigste Punkt an der Höhe gewesen zu sein. Vielleicht war es seine Lage, welche dasselbe zum Vereinigungsort der Markgenossen gemacht. Dies Vorrecht ihm zu entreissen ist dem später aufstrebenden Homburg bis in die letzten Zeiten der Genossenschaft nicht gelungen. Wäre die Einsetzung des Waldpotten ein Werk der Märker gewesen, so würde der Sitz des Schirmherrn bald der natürliche Ort der Zusammenkunft der Beschirmten geworden sein. Aber so lange, so weit die Geschichte der Mark verfolgt werden kann, zeigt sie uns einen Kampf des Schirmherrn und der Beschirmten, ein starres Festhalten der Märker an ihrem alten Herkommen, ein stets sich gleich bleibendes Misstrauen derselben gegen den Obristen Märker und Waldpotten.

Ein Vorzugsrecht oder eine besondere Pflicht, vielleicht aus derselben Veranlassung, könnte für Oberursel aufgeführt werden, die Pflicht den Wald zu löschen, wenn er zu brennen anging. Das war im Art. 12 des Instruments von 1484 vorgesehen und als die Urseller in dem Streite über die Wiesen an der Hünenburg zu Ausmärkern erklärt werden sollten, protestirten sie im Jahre 1592 gegen die Ausschliessung, und die Märker stimmten ihnen bei: es seien „in der Marckordnung etliche Articul so die Urseller insonderheit bertühren, also dass sie die Marck leschen uff den Fall darin entstandener Feuersbrunst“; dies hätte bei der Ausschliessung geändert werden müssen. (Mglb. E. 29. I.)

Die Hohe Mark ist wol auch „Urseller Marck“ oder „Homburger Marck“ genannt worden. Die letztere Bezeichnung liebte der Waldpott und seine Beamten, die Märker aber widerstrebten. Auf dem Märkerding vom 22 Mai 1583 legte Jost Vestenberger, der Keller von Homburg, eine neue Ordnung „der Homburger Marck“ vor, ob

den einer Speisgerte verpönt. Vergl. Bodmann, Rheingauer Alterthümer II. S. 319.

die Märker dieselbe annehmen wollten. Diese wiesen sie von der Hand, weil sie ein gut alt Instrument hätten. Als drei Jahre später die gleiche Anforderung wieder gestellt worden, bemerkten sie „dieweil ein zeitlich hero der Oberste Waltpott ein Herr der Mark, und die Höhe Marck die Homburger Marck benannt wöll werden; wofern dann das dem Eygenthumb und der Märcker Recht unabbrüchlich verstanden würde, weren sie damit zufrieden. Im Fall aber künftiglich etwas anders daraus erzwungen werden solt, protestirten sie gegen solche Namen und wüsten die nit anzunehmen oder zu approbiren“. Dagegen behaupteten die hessischen Gesandten „es were die Marck vor Alters die Homberger Marck genennet worden, bei dem Namen solle es auch hinforter billig verpleiben“. Der Märker Ausschuss aber erwiderte mit anderm darauf „so viel die neue Benennung berühre, were der Ausschuss zufrieden das die Mark die Höhe Mark (wie vor Alters) und nicht die Homberger oder Urseller Mark mit neuem Namen genannt würde.“

Umfang der Hohen Mark. Gewiss umfasste ursprünglich die Höhe Mark das ganze Gebiet von der Nidda bis auf die Höhe hin, zur Weil und vielleicht zur Usa. Wenn allmählig auch das Fruchtfeld mehr und mehr getheilt und abgegränzt wurde, so blieb doch der alte Begriff der Gesamt-Mark bestehen⁶, Märker war der Bewohner dieser Mark, er hatte das Recht an der gemeinsamen Benutzung des ungetrennt gebliebenen Markwalds Theil zu nehmen. Dieser Wald wurde dann vorzüglich verstanden unter der Hohen Mark, er war durch einen Graben, die Landwehr, abgeschnitten von dem Felde, zugänglich nur auf Strassen, welche durch einen „Schlag“ gesperrt werden konnten. Ein solcher Schlag wird namentlich aufgeführt im Häuserfeld bei Oberursel und bei Oberstedten. Durch Einrodung wurde im Verlauf der Jahre noch manche Strecke Waldes auch jenseits der Landwehr der Gemeinheit entzogen.

Die Bezeichnung selbst „die Höhe Marck“ weist darauf hin, dass, wie bereits bemerkt, diese Mark vor Zeiten die ganze Höhe, oder den Taunus, umfasst habe, dass erst im Laufe der Zeiten einzelne Bezirke davon, westlich und östlich, sind abgeschnitten worden. Die Hohe Mark blieb immer noch die bedeutendste, sie behielt auch den alten Sammelplatz der Märker, die Aue vor Oberursel, und in ihr ist der alte Geist wol am längsten lebendig geblieben.

⁶ Ueber die Herleitung des Wortes „Mark“ s. Grimm, Rechtsalterthümer S. 494 ff.

Dies zeigt sich schon wenn wir sie mit der Seulberger-, Erlenbacher- etc. Mark zusammenstellen. Schon der Name legt uns hier bei der letzteren, ebenso wie der Versammlungsort, vor Augen, dass diese Genossenschaft willkürlich gebildet worden ist, wo nicht gewaltsam. Sie hatte keinen natürlichen Mittelpunkt, die dazu berechtigten Ortschaften waren alle von ziemlich gleicher Geltung, Seulberg, Ober- und Nieder-Erlenbach, Petterweil, Holtzhausen und Köppern. Nur letzteres, welches jenseits der, die Grenze der Mark bildenden Köppernerbach gelegen ist, auch bei der Rodheimer Mark theilhaftig war, trat einigermassen zurück. Das meiste Gewicht scheint in älteren Zeiten in Ober-Erlenbach gelegen zu haben. Als Ort für das Märkergeding war ein Platz auf freiem Felde, auf der Mainzerstrasse, bestimmt, so ziemlich in der Mitte zwischen den Ortschaften, allen gleich günstig, oder gleich ungünstig gelegen. Kein Baum, keinerlei Vorrichtung schützte hier den Märker bei Wind und Wetter. Als im Jahre 1539 Diether Gewend, der Keller zu Homburg, die Seulberger zu sich auf einen besonderen Ort nahm, haben die andern Märker „nit nachfolgen wollen, und sich alsobald ein Irrthumb des Platzes uff welchem man Merckergeding zu halten pflegt erhoben“. Es behaupteten die andern Ortschaften „uff dem Platz und breiten Wege darauf sie stunden, welches der Menzer Wege genannt, were das Merckergeding gehalten worden von Alters her“. Man verglich sich dass die eltesten Mercker sollten auf den Platz treten, wo das Merckergeding von Alters her gehalten were worden. Dies geschah: es war ein Graben vor kurzem dahin gemacht worden. — (Mglb. E. 30. II b. 173.) — Nach dem offen Instrument von 1486 ist die Versammlung gewest „uff eym flecken ztischen Sulburg, Hultzhusen und Obern Erlebach da man das Merckerding über die Irlenbacher Margk gewonlichen pflegt zu halten“. In dem Abscheit von 1488 heisst es: „uff der weyde bij Obern Erlebach“. Dann wieder im Jahre 1498 ist „man abermals uff dem flecken ober Obern-Erlebach am Merckergeding gewest“. (Mglb. E. 30. No. 2.) —

Auch die Wiesen waren allmählig der hohen Mark entfremdet worden, wenn auch einige, so namentlich die Schreierwiese, bis zur Theilung dabei verblieben. Allein eigenthümlicher Weise blieben die auf den Wiesen stehenden Waldbäume Eigenthum der Märker. Es fand hierüber am 26. Juni 1595 eine Verhandlung zu Homburg statt; es wurde vorgelegt, dass Kilian Kühn, ein Bürger von Oberursell einen Eichenstamm in seiner Wiesen an der Hünnerborgk, in der Höhe Mark gelegen, abgehauen und heimgeführt; ist von Phil. Wolffs, Märkermeister umgefragt worden, ob nicht solcher Stamm den sämmt-

lichen Märkern zustehe. Die Urseller behaupteten solche Stämm gehörten denjenigen, dessen die Wiesen eigenthümlich wären, dieselbigen könnten selbiger Stämme ihres gefallens sich gebrauchen. Da aber aus dem Steinbuch und aus der Markordnung zu ersehen, dass alle Stämme, so in Wiesen innerhalb der Mark gefunden werden den sämtlichen Märkern eigenthümlich zustehen, als haben sämtliche Märker (exceptis Ursullanis) gedachten Kilian Kühn wegen frevels zur Ruhe (Rüge) und straff verwiesen. Man nahm keinen Anstand so in eigner Sache zu entscheiden.

Wie bei der Hohen Mark Homburg den Namen der Homburger Marck gerne eingeführt hätte, so liebten es die Homburger Beamten die benachbarte Mark nach Seulberg, welches zur Homburger Herrschaft gehörte, zu benennen. Die Beamten von Frankfurt zogen ihrerseits die Bezeichnung „Erlenbacher Marck“ vor⁷, die Märker selbst aber, da sie alle Ortschaften nicht wol nennen konnten, sagten stets: Die Seulberger-, Erlenbacher- etc. Marck. Dies etc. fehlt in den älteren Documenten fast nie. Die Ortschaften hielten darauf dass die Gleichberechtigung gewahrt bliebe⁸. Die Unzweckmässigkeit des Platzes auf dem das Märkerding gehalten wurde, trug dazu bei, dass in dieser Mark frühe schon Versammlungen der Ortsvörstände, der Markhäupter, zugelassen wurden, bei welchen die Markordnung berathen, diese dem Märkerding später nur zur Bestätigung vorgelegt wurde. Diese Vorversammlungen der Markhäupter fanden abwechselnd bei einem der Wirthe statt, doch wol am meisten in Ober-Erlenbach. So finden wir sie im Jahr 1590 auf Donnerstag nach Oculi zu Ober-Erlenbach in Joh. Beckers Wirthshausung. Die Schultheissen und Märkermeister erschienen dort und haben sich mit dem Homburger Anwalt allda „bequemlicher Gelegenheit halben, (weil sonsten dem Instrument oder Weissthumb nach die Marck auf der Auwe in der Lohe zwischen Seulberg und Erlenbach, genant Maintzer Bisthumb bestellet und versehen werden sollte) einer gewissen Weise und Ordnung erregter Margk zum besten untereinander vereiniget, verglichen“ Im darauf folgenden Jahr 1591 war die Vorversammlung wieder zu Ober-

⁷ In den Protocollen oder Berichten ist dies indess ebensowol auf Ober-Erlenbach, wie auf Nieder-Erlenbach bezogen. Im Jahre 1539 heisst es: Bericht über die Sewelberger und obern Irlebecher Gemark; im Jahr 1541 aber „Markgeding der Sewinburger odder Nidder-Irlenbecher gemarek“.

⁸ Bei Gelegenheit der Beschwerden gegen den Waldpöten wird im Jahre 1606 auch die Bezeichnung: Nidder-Erlenbach und Holtzhauser Mark gebraucht.

Erlenbach; im Protocoll findet sich die Entschuldigung, dass nach dem Instrument zwar die Zusammenkunft in der Lohe zwischen Seulberg und Erlenbach auf der Awe genannt Maintzer Biesthumb statt haben solle, „aber von wegen der Ungelegenheit des Orts, auch des unbeständigen rauwen zeitlig furgefallnen ungewitterß alterß her woll angeordnet worden, daß man den Donnerstag zuvor in der Marckflecken einem zusammenkommen und sich einer gewissen Ordnung (welche nachmals auf dem Merckergeding an gewöhnlicher Mahlstatt publiciret worden) verglichen hat“. Im Jahre 1592 kommen die Markhäupter in Petterweil auf dem Rathhause zusammen, 1593 und 1595 erscheint der Ausschuss wieder zu Ober-Erlenpach in Joh. Beckers Würts Behausung auf der ober hinder stuben gegen der bache; 1596 zu Petterweill in der gemeinen Herberg, 1599 wieder zu Ober-Erlenbach in der Herberg zum weissen Ross in der oberen Stube; 1602 zu Köpffern in Jost Schweitzers Gasthalters Behausung; 1603 zu Köpffern in Conrad Lorey Schultheissen, Behausung. — (Mglb. E. 30. III.)⁹ —

Urkundliche Quellen. — Die Akten welche uns über die Hohe- und über die Seulberg-Erlenbacher- etc. Mark aufbewahrt sind, gewähren uns vielleicht einen tieferen Blick in die vorgeschichtlichen Zeiten derselben, als die wenigen, zum Theil räthselhaften Aeusserungen, welche Römische Schriftsteller uns darüber hinterlassen. Wir finden, abgesehen von der Römischen Herrschaft in diesem Lande, nicht eine einzige Andeutung, dass die Verhältnisse daselbst je eine durchgreifende Aenderung erlitten, weder einen herrschenden Stamm noch einen besiegtten, keine Sage von einer allgemeinen Aus- oder Einwanderung. Das Volk ist aus dem Boden in allen seinen Verhältnissen erwachsen und mit ihm verwachsen.

Es scheint dass eine, von allen zur Hohen Mark Betheiligten als maassgebend anerkannte Protocollführung, eine urkundliche Feststellung der Verhandlungen und Beschlüsse, in den älteren Zeiten wenigstens, nicht angeordnet war. Die ältesten vorhandenen Aufzeichnungen über die Märkerdinge, aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, wenn sie im Wesentlichen auch dasselbe berichten, sind in

⁹ Es mag nicht überflüssig sein hier auf andere, ähnliche Verhältnisse hinzuweisen. Als nach den kirchlichen Spaltungen Appenzell Inneroden von Ausseroden sich trennte, behielt ersteres den alten Landsgemeindeplatz im Dorfe selbst bei, das letztere wechselte aber nun ab mit einer Landsgemeinde in Huntwyl und in Trogen.

der Fassung oft ganz verschieden. Die Abgeschickten der Herrschaften haben wol jedesmal, oder doch gewöhnlich, einen solchen Bericht eingereicht, nicht immer war er unterzeichnet¹⁰. Der gemein Märker, der lantman, liebte nicht die schriftliche Feststellung der Verhältnisse, für ihn zeichnete Niemand ein Protocoll auf. Bei vielen Gelegenheiten tritt sein Widerwille vor dem sich fest binden in geschriebenem Wort deutlich zu Tage, er verlangt dass man aus „lebendigen, unpartheiischen Zeugen“ das Recht darthue. Nur in seltenen Fällen, so z. B. bei Gelegenheit der Weisung von 1484, haben die Märker selbst „eine Verzettelung“ überreichen lassen. In späteren Zeiten hatten freilich auch die gem. Märker ein besonderes Archiv in Oberursel, und im Jahre 1782 wurde sogar beantragt, dass jedesmal den Markschultheissen der Hauptortschaften die Abschriften der abgehaltenen Protocolle ausgefertigt würden¹¹. (Mglb. E. 31. II. 169.)

Der Waldpott seinerseits hatte nicht nur ein Archiv, sondern wusste es auch sehr gut zu verwenden; doch sind regelmässige Protocolle wol erst nach Einführung des Markschreibers üblich geworden. Ein Buch in Quart mit dem Titel „Hoher Marck Protocoll, ahngefange Anno 1660“ geht bis zum Jahre 1700. Wahrscheinlich sind deren noch mehre in dem Homburger Archiv. Gar nicht selten berief sich der Waldpott auf frühere Beschlüsse, deren sich der gemein Märker nicht mehr erinnert, oder deren Existenz er geradezu bestreitet. Besonders gilt dies von dem unheilvollen Beschluss des Jahres 1547. In solchen Fällen wandte sich der Märker wol an seine Herrschaft, die dann „Zettel und Instrumente“ vorbrachte.

Bei Gelegenheit der Aufstellung von Beschwerden und Gegenbeschwerden i. J. 1702—1703 bemerkte man Homburgischerseits: es sei auf dem Märkergedingsabschied de anno 1547 dem Herrn Obrist Waldbotten erlaubt worden „auf der Strasse“ zu hauen. Die Märker entgegneten: es sei ihnen unbekannt, dass in anno 1547

¹⁰ In Mglb. E. 29. III. S. 150 findet sich der Bericht des Schultheissen B. Hildebrandt zu Bonames aus dem Jahre 1595 zugleich mit der Instruction des Raths. Mitglieder des Raths selbst erhielten zu wichtigeren Verhandlungen wol eine Vollmacht mit, nie aber eine schriftliche Instruction.

¹¹ Dies war bei der Seulb. Erlenbacher etc. Mark schon längst geschehen. In der Markordnung von 1588 Art. 22 wurde festgesetzt, es solle jedem Markflecken, damit der Ordnung nachgelebet werde, „uff begehrt zur Noth Copy daraus mitgetheilet werden“. Johannes Zangus, zu der Zeit Markschreiber, besorgte diese Abschriften mit Eifer, sie wurden besonders bezahlt. Auf der Abschrift von 1602 ist der Lohn bemerkt: Taxa 7 Patzen von 4 Bogen.

wegen der Strasse etwas verglichen sein solle, so dem alten Mark Instrumente entgegen wär, vielmehr sei damals der Strasse mit keinem einigen Wort gedacht worden; es liege dem Obrjsten Herrn Waldbotten ob „durch Producirung gedachten Abschieds in forma authentica“ sein Vorgeben darzuthun.

Bei besonders wichtigen Gelegenheiten wurde ein kaiserlicher Notar, ein Offenschreiber, requirirt und ein Instrument über den Vorgang aufgenommen. Es war dies der Fall bei dem Märkergeding von 1484, auf Mittwochen nach St. Margarethen gehalten. Dies Instrument genoss zu allen späteren Zeiten das höchste Ansehen, ja Verehrung; es wurde zu verschiedenen Zeiten wieder abgedruckt, um die späteren Nachkommen mit seinen Satzungen bekannter zu machen¹², Zusätze wurden für erlaubt gehalten, allein Abänderungen nur wenige und mit Widerstreben vorgenommen, selbst Bestimmungen die längst aus der Uebung gekommen, wurden nicht aufgehoben. Das Märkerding von 1484 auf Mittwochen nach St. Margaretha gehalten, war ein ungewöhnlich feierliches, der Walpott selbst war erschienen mit seinen Schultheissen und Räthen, auch der dreien Herrschaften, der Stadt Frankfurt und der Ritterschaft von Reiffenberg Amtleut, Räthen, Rathsmann und Sendbotten, und eine grosse Menge Schultheissen, Märker, Hübner und Landleute. Als das Märkerding geheget, hiess der Walpott die Schultheissen sie sollten die ungehorsamen Märker, die ausgeblieben, rügen. Dann wurde auf Begehren des Walpotten während einer Zeitdauer von etwa acht Stunden des Waltpotten Herrlichkeit und der Marck Rechte geweisert, und zwar mit Zugrundelegung einer „Verzettelung“ in welcher die Punkte, über welche zu weisen, verzeichnet standen. Die Verhandlungen wurden durch zwei Offenschreiber niedergeschrieben, und diese beide namens der drei Herrschaften, der Stadt Frankfurt und der Ritterschaft von Reiffenberg, auch von etlichen Schultheissen als von der Märker wegen ersucht ihnen zu ewiger Gedächtniss darüber zu machen eins oder mehr offen Teutsch Instrumente. Auch der zugezogenen Instrumentszeugen waren un-

¹² Abdruck desjenigen Instruments Welches über die Hohe Marck umb den Feldberg hero im Jahr Christi 1484 den 14 Julij auff der Auwe vor Obern Vrsel durch darinn vermeldte offene Keys. Notarios vffgerichtet etc. Von Nevem getruckt im Jahr MDCXXXII. s. Mglb. E. 29. —

Instrument das ist Geschichtbuch und schriftliche Versicherung welcher-gestalt die Marck in der Höhe, umb den Feldbergk hero, . . . uffgericht ist worden. Abermals gedruckt zu Giessen bei J. D. Hampeln MDCLIII. s. Ebendas. —

gewöhnlich viele vom Adel, aus den Gewerken und Geistliche von St. Bartholomeus und zu Unser lieben Frauen-Berg zu Frankfurt, die Pfarrherrn zu Pfraumheim und zu Oberrn Eschbach, endlich noch „ander viel mehr Umbständler, die alle zu gläublichen Zeugen hierüber geheischen und gebeten“ worden.

Im Jahre 1662 wandten sich die Mainzer Dörfer klagend an ihre Obrigkeit: der Waldpott habe durch Bergknappen hin und wieder graben lassen „welches anfänglich nicht sonderlich attendiret, hoffend es würde sich dies von selbst legen“; jetzt aber viel Gehölz veröset, viel Eisenstein herausgegraben, und verlautet dass eine Schmelz angeleget werden solle. Dies sei den Rechten der Märker zuwider. Sie baten churfürstl. Gnäden möge sich ihrer annehmen, ihnen sagen wie sie sich zu verhalten, damit sie bei dem Instrument das „zwischen dem obersten Waldbott und Märckern heilsamlich uffgericht worden, und uf welchem der ganzen hohen Marck Grundfeste gleichsam beruhet“ ruhig verbleiben möchten¹³. (Mglb. E. 29. V. S. 34.)

Bei Gelegenheit der Ueberreichung von Beschwerden im Jahre 1702/3 heisst es in der Beantwortung der Gegenerklärung: das Mark-Instrument so . . . anno 1484 aufgerichtet, auch hernachmals durch öffentlichen Truck a° 1586 publiciret, a° 1653 zu Giessen nachgetruckt worden und auf pergament geschrieben im Originali annoch vorhanden sei, müsste die basis sein wornach man sich bei Streitigkeiten zu richten habe; nach diesem müsse ein jus venandi privativum bestritten werden; wider das Markinstrument könne keine Observanz angeführt werden, auch ein Vergleich sei nicht gültig „es wäre dann, dass solchêr mit Consens aller derjenigen gemacht worden wäre, in deren Beisein das instrument aufgerichtet worden und welche dabei gar merklich interessirt sind.“

Das Instrument von 1484 wurde, durch Vertrag festgestellt, für alle Zeiten gültig angesehen, oder wenigstens solange bis ein einmüthiger Beschluss, vertragsmässig wieder Abänderungen treffen würde. Ein solcher fand im Jahre 1547 statt. Zehn Jahre früher wurde über die vom Ausschuss aufgestellten neuen Artikel abgestimmt, es hiess bei einigen: und „also eyn Jar langkh zu halten plieben“. Im Jahr 1547 wurden auf einem besonders berufenen

¹³ Die wenigen Notizen welche Kirchner auf S. 476. 477. in der Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. über die Hohe und die Seulb. Erlenbacher etc. Mark giebt, scheinen weniger auf Quellenstudium als auf Mittheilungen anderer Schriftsteller zu beruhen.

Märkerding die vom Ausschuss vorgeschlagene Abänderung, betreffend die Verbrechen des Waldpotten, angenommen. Es hiess im Instrument: „So der Waldpott verbricht sölt der Märker oder lantman ob der darnach auch verbreche nit büssen“. Mancher Unordnung die daraus entstanden, vorzubeugen wurde „eyntrechtig beschlossen“, dass der „gemeyn mercker und lantman sich verbrechung des Waltpottens nichts zu behelffen oder zu weigern haben“ sollen. Am Schlusse heisst es dann, dass diese Bestellung bis zu dem nächsten Merckergeding zu halten, doch mit diesem Geding und fürworten dass das Instrument . . . soll in allen andern Artikeln und Puncten seines Inhalts bei seinen Kräften und Würden bleiben und denselbigen hiermit nichts benommen oder abgezogen sein, in kein Wege, sonder Gefärde. Im Jahre 1550 heisst es dann weiter, es solle die Ordnung im Jar 1547 durch die gesandten des obersten Waltpoten und die gemeynen Merker uffgericht „auch fürter gehalten und dero gelebt werden.“ Auch im folgenden Jahre 1551 wurde beschlossen: diese hernachbemelte Artikel dero etliche hiebevör im 47. 49. und 50 Jaren ufgericht in diesem laufenden Jar auch zu halten, bis auf ein andern künftigen Merckergedingtag.

Wenn es sehr wol erklärlich ist warum der Hohe-Märker so fest an seinem Instrument hing, so ist dies weniger begreiflich in der Seulb. Erlenbacher etc. Mark, in welcher das Instrument, errichtet Anno 1493, ein fast ebenso grosses Ansehen genoss. Es wurde daselbst ein feierliches Märkergeding abgehalten, weil zuvor bei dem Streit über Wahl und Bestätigung der Märkermeister die Rechte des Waldpotten ganz in Frage gestellt, und die Mark gemeinsam von den Herrschaften und dem gemeinen Märker bestellt worden war. Darum war es zwar natürlich dass gerade die Rechte des Waldpotten besonders in's Auge gefasst und zuerst geweisert worden sind, aber weniger ist es zu begreifen dass die Märker sich dabei beruhigten, als ihre Rechte kaum nur angedeutet worden waren. Die drei ersten Artikel hatten sich mit der Person des Waldpotten und seiner Befugniss den Wiltpan zuzuthun und zu jagen befasst, im vierten handelt es sich um die Ausmärker, welche, in der Mark betreten, dem oberen Waltpoten gen Homburg der Strafe wegen geliefert werden sollen; endlich heisst es noch, so der Wiltpan zugethan wird, wer dann durch sein eigen Gewalt in der Mark jagt, den mögt der Oberwaltpot nach seinem Gefallen strafen. Darnach war der Wildbann zugethan worden, und es heisst: „und wiewol andre stück halben not war weither zu sagen und zu weissen, so wolt doch der Anwalt meines gn. Hr. von Hanau daselbe umb kürz willen dißmals

ruhen lassen, doch ohnschedlich und unvorgreiflich hernachmals deren seines Herrn und Oberwaltpotten Rechte. Der Anwald fordert dann den Notar auf über das was er gehört Instrument zu machen.

Es war hiermit allerdings der Streit beendet, aber nur zum Vortheil des Waldbotten war dies urkundlich festgestellt worden, und selbst aus dem Nachsatz hat nur dieser Vortheil gezogen; der Anwald legte es später so aus, als ob seinem Herrn noch weitere Rechte zu weisen gewesen, dies der Kürze wegen nicht geschehen sei.

Auffallend ist es, dass über die Errichtung dieses Instruments in den Frankfurter Akten nichts zu finden ist. Nachdem über das Märkergeding anno 1492 berichtet, dass nämlich Ervin Dügel, Amtmann zu Nieder-Erlenbach zu einem Märkermeister wieder uffgenommen und widder durch bede Parthieen wie obgemelt“ besidiget worden, heisst es weiter: „Nota. In anno XCiii und XCiiii ist Gise der bereiter allein uff bestallung der marg gewest und ob die Zyt von Instrumenten oder etwas Näwerung gehandelt sy, ist kein relation gescheen.“

Im Jahre 1507 begehret auf dem Märkerding der Kellner „die Herrlichkeit seines gn. Herrn zu weisen“, dies ist aber nicht geschehen, „dieweil das Instrument damals nit bei der Hand und der gemein Merckerman die Herrlichkeit zu wysen unbedacht gewest ist, ist solches gütlich uffgeschlagen worden bis uff ein andern tag“.

Später auf dem Märkerding 1526 bitten die Märker das Instrument verlesen zu lasen, was das auswyse dem wollen sie gern nachkommen. „Der Schultheiss von Homberg geantwortet: der Keller sei ein neue zukommend Man, des Instruments halben nit wissend gehabt, es lieg aber in seines gn. Herrn Canzley und sei des gemein Merckerman des Falls unvorgrifflich. Sollichs hatt sich der gemein Man settigen lassen.“

Als im Jahre 1552 für die Seulberg- Erlenbacher Mark eine neue Ordnung auf ein Jahr aufgerichtet wurde, ist am Schlusse bemerkt worden, dass diese Artikel der Mark zu gutem gehört, gestellt, angenommen und bewilligt worden, doch dem Instrument in alle Wege unschädlich. Im Jahre 1588 wurde sogar beschlossen, dass die Märkermeister jährlich auf dem Markgeding das Instrument lesen lassen, damit gemeiner Mercker dessen Inhalt desto besser fassen könne. Als einige Jahre später, es war im Jahre 1595, die Märker bedachten, wie im Instrument gesagt sei, der Waldpott solle auf Sonntag Mitfasten, Lätare genant, auf die Aue kommen und daselbst mit Rath der Märker die Mark bestellen, dass aber die

Markordnung stets vorher schon durch die Häupter berathen und vereinbart würde, hoben sie hervor, dass es mit fürgehender Protestation geschehe, dieweil solche von Alters mit gutem vorbedachten Willen introducirte Zusammenkunft „dem heyteren Buchstaben in dem Instrument etwas zuwider“, es solle dies aber Sr. f. Gn. an ihrer Gerechtigkeit ohnabbrüchlich sein. Mglb. E. 30. IV. [11].

In späteren Zeiten wurden auch bei Umgängen der Mark gewöhnlich Notare zugezogen, manchmal mehrere. Zu dem Umgang von 1710 bemerkt der Notar dass er requirirt worden sei seines gnädigen Herrn „gerechtsame in Acht zu nehmen, auf dass seinem gn. Herrn nichts präjudicirliches bei diesem Umgang vorgenommen werden möge“. Auch die Märker haben es zu der Zeit öfter für nützlich gehalten einen Notar zuzuziehen damit derselbe feierlichst gegen Neuerungen protestire und ihnen eine beglaubigte Urkunde einhändigen möchte. Zu dem Märkerding von 1660, Mittwoch nach dem alten Püingstfest wurde von dem Schultheissen der 5 Hauptflecken ein Notar requirirt. Er erschien zuvor in der Behausung des Stadtschreibers zu Oberursell; dort erklärten Märkermeister und Schultheissen es haben I^o fürstl. Gn. als obrister Waldbott sich zeits otlichen Jahren anmasslich unterstanden den Märkern die beschwerliche Servitut aufzubürden, dass sie ihren Hunden, wenn sie dieselben mit sich in die Mark nehmen wollten Knütteln anhenken sollten. Wiewol sie nun oftmals hiergegen bei Märkerdingen protestirt, sei bei Schliessung der Märkerdinge stets wieder erwähnt und Ahndung gedrohet worden. Wollten dagegen förmlichst protestirt haben. Als nun auch bei diesem Märkerding wieder der Anwalt verboten Hunde ohne Prügel in die Mark gehen zu lassen, mit Bedrohung dass widrigenfalls dieselben todt geschossen würden, sind die Schultheissen der Hauptmarkflecken abgetreten und haben sich entschlossen der Protestation den Fortgang zu lassen; worauf der Notar mit den Zeugen alsbald in den Kreis getreten und gegen diese Zumuthung im Namen sämmtlicher Märker auf's beste protestirt und alle rechtliche Mittel reservirt. Der Anwalt liess diese Protestation in ihrem Werth oder Unwerth beruhen. — (Mglb. E. 29. V. S. 26.)

Die Märker. Wenn von der Hohen Mark berichtet wird, ist vor Allem der Märker selbst zu gedenken. Die Hohe Mark war den Märkern rechtlich eigen. Es musste derjenige welcher die Markwälder benutzen wollte in der Mark angesessen und begüttert sein. Auf dem Märkerding von 1438 trat Emerich von Reiffenberg auf, erzählt wie dass der Müller zu Eschersheim die Mühle verkauft und

verküsst habe, sich gleichwol der Mark gebrauche, hätte auch Eicheln darin gelesen, das doch nicht sein solle. Darauf erzählte Henne zu Eschersheim und bekannte dass er die Mühle verkauft und sich der geküsst habe, er hätte aber noch nicht Wärschaft gethan, und vor dem Märkerding uffgegeben, wie gewöhnlich sei, hoffte darum dass er daran nit tibel sondern recht gethan, und wolle sich auch der Mark gebrauchen, so lange er die Mühle noch nit uffgegeben habe. — (Mglb. E. 29. 2.) —

In der Markordnung vom 22. Mai 1594 heisst es unter 44: die Markmeister sollen die Förster überwachen, und die Ausmärker, auch welche nicht eigen Rauch in der Mark halten von der Mark abhalten. — (Mglb. E. 29. V.) —

Ebenso bestimmt die Seulberger, Erlenbacher etc. Markordnung von 1588, es solle kein Märker, so in der Mark nicht eigen Rauch halte, einiger Gerechtigkeit sich darin unterfahen und zu gebrauchen zugelassen werden. Es bestimmt dies die Markordnung von 1593 sub 12. genauer: es solle derjenige, so eine Behausung und Hofeith in der Markflecken einem oder mehr hat (ungeachtet er dieselbige nicht selber bewohnen thete) dem Ausmärker nit allerdings gleich geachtet, sondern ihm und seinem Mundbauer zu Erhaltung der Bauten nach Gelegenheit und Notturft Holz gegeben werden. Auch in dieser Mark heisst es, dass Rittern, Edelleuten und Pastoren „in der Mark gesessen, die darin eigen Rauch halten“, erlaubt sein solle zu jagen, wenn der Waltbott vorher gejagt.

Bereits auf dem Märkerding 1549 war vor Ursel beschlossen worden, dass dem Cronburgerhof zu Obern Hexstat, dieweil der verfallen und abgangen sei, soll kein brauch oder beholzung in der Mark gestattet sondern die Hofleute, so das Geländ bestanden, für Ausmärker gepfend werden, bis der Hof wieder erbaut und bewohnt wird, alsdan soll demselbigen Hofman zugelassen sein, mit eim halben Wagen in Wald zu fahren gleich einem andern Märker, laut des Instruments. — (Mglb. E. 29. II^o S. 136.) — Im Jahre 1777 und in den letzten Zeiten der hohen Mark werden stets 3 Oberhöchstetter Märker genannt „welche das volle Nachbarrecht in der hohen Mark geniessen“, Kopp, Eberhard und Hildmann.

Von Praunheim wird später, im Jahre 1777 gesagt: es sei daselbt ein Freihof, die soken. Augustsburg dermalen nur von zwei Gartenknecht bewohnt; darauf aber wegen der verfallenen Burg selbstn die dritte Feuerstätte hafte. Es folgen in der Aufstellung noch mehrere Höfe und Mühlen mit dem Zusatze: weilen solche in hiesigen territory liegen so haben die Bewohner dieser Höfe das

Recht sich in der hohen Mark zu beholzen, wie die Unterthanen seithero gehabt. (Mglb. E. 31. I. 350 ff.)

Dass in dem Streit des Frankfurter Rathes mit den Märkern wegen der Mühle zu Bonames die letzteren unter anderm auch entgegenhielten: der Kessler zu Bonames wäre ein knecht und kein Märker, wird besser an anderer Stelle zu berühren sein; die Irrungen über die Berechtigung des Burgsitzes zu Niedern-Erlenbach sind aber hier schon zu erwähnen. In dem Protocoll des Markausschusses d. d. Seulberg 27. Martii 1606 heisst es: Im Namen des obersten Herrn und Waldpotten hiesse Sr. fürstl. Gn. Kellner zu Homburg, Eckhardt Ellnberger, die Märkermeister und diejenig zu der Mark gehörig, sitzen; dabei Johann Adolff Keller wegen eines Erb. Rathes zu Frankfurt und dessen Burgsesses zu Nieder-Erlenbach sich auch des Beisitzes anmassen wollen, es hat aber der Märker solliches nicht zugelassen, sondern für eine Neuerung angezogen. Der Geschichte des Rathes bezog sich auf das Instrument, darinnen klärlich zu befinden, dass E. E. Rathes zu Frankfurt Amtman zu Nieder-Erlenbach nit allein Märkermeister gewesen, sondern auch jederzeit den Beisitz gehabt. Darauf erwiderten die Märker, dass das Mark-Instrument ihnen genüge, man möge es ablesen, der Oberst Waldbott wolle sie darin schützen, zumal da die Burg Nieder-Erlenbach seit 50 und mehr Jahren kein exercitium gehabt, und nichts hergebracht, deswegen man auch deroselben keiner Gerechtigkeit als einem gemeinen Märker in der Mark geständig, vielweniger einem E. Rath der Stadt Frankfurt. Der Abgesandte des Rathes protestirte. Der Märker liess es darbei, der gewesene Amtmann und Märkermeister sei nur als Zeuge beim Instrument genannt, er wolle dem „so eygen Rauch in der Burg Nieder-Erlenbach halte“ nochmals für einen Märker und weiter nicht erkennen. — (Mglb. E. 30. 4.)

In noch spätere Zeit fällt das Memorial des Schöffen Hieronymus von Glauburg, welcher am 12. Januar 1781 um ein Vorschreiben an den Landgrafen von Hessen-Homburg als Obersten Waldbotten ersuchte; er habe das zu Nieder-Erlenbach gelegene v. Hundheimische Freigut käuflich an sich gebracht; bei dem Märker Convent sei einer aufgetreten, habe angegeben, dass der gewesene von Hundheimische Hof nicht mehr stände, ihm kein Markrecht mehr zukäme, und demgemäss sei ein Beschluss gefasst, Holzzettel ihm vom Markmeister verweigert worden. Er bemerkte dazu, er habe das uralte Haus, Scheuer und Stallung abgerissen und in dem ihm gehörigen, vordersten Burghof gesonderte Scheuer und Stallungen erbaut. Es könne dem Mark-Convent nichts daran liegen ob diese Wirthschafts-

gebäude an einem Ende des Orts oder an dem andern liegen. Niederstedten, Hattstein, Hinterweil und der Münchhof bei Niederursel hätten auch ihre Markgerechtsame behalten. Auf die Eingabe wurde im Senat beschlossen: dass man in optima forma hierunter willfahren solle. Auf die Mittheilung des „Mit Rathsfreunds und älteren Schöffen“ wurde dann dem fürstl. Anwalte aufgegeben, bei dem Mark-Convent dahin zu sehen, dass die Beschwerde untersucht und nichts widerrechtlich zu des Herrn Schöffen Bekränkung verfügt werde. Es mag schwierig gewesen sein zu der Zeit noch zu bestimmen, was rechtlich, was widerrechtlich bei solcher Frage sei, nachdem der Waldpott selbst eingewanderte Fremdlinge in Dornholzhausen und Friedrichsdorf auf Markboden angesiedelt, und dem Widerspruche der Märker mit Erfolg entgegengetreten war!

Eigenthümlich war das Verhältniss von Vilbel. Ursprünglich gehörte wol nur der älteste, nördliche Theil zur Hohen Mark. Diese Scheidung verwischte sich aber allmählig. Auf dem Märkertag von 1401 wird desshalb angefragt ob Vilbel ganz zur Hohen Mark gehöre? Es wurde darauf beschlossen: Der landmann wille sich beraden obe die von Vilwil eyns teyls oder zu male mercker sin sullen oder nit, doch so sin sie bisher verbodet worden¹⁴.

Es giebt nur Märker und Ausmärker; die ersteren sind die Eigenthümer des Bodens, der Mark und ihrer Nutzungen, schädigen sie die Markwälder, so schädigen sie ebensowohl die Genossen, wie auch sich selbst. Nicht von dem Waldpott werden sie gerichtet, sie werden nur gerüget, und von den Genossen bestraft. Anders verhält es sich bei den Ausmärkern, zum Theil in der Mark sesshafte Gewerbtreibende, Köhler und Eulner oder Häfner, welche kein Eigenthums- oder sonstiges Recht zu beanspruchen haben; wenn diese in der Mark freveln, so werden sie nach Homburg eingetrieben.

Eine Andeutung über Hörigkeit oder über Vollbürger findet sich in den Akten der Hohen Mark nicht, der Leibeignen wird nur in den letzten Zeiten vor der Theilung gedacht. Nur die Märker werden erwähnt und Ausmärker.

Unter den Märkern ist wieder zu scheiden, der gemein Märker oder lantman, dann die Edelleute und Priester, endlich der Obriste Märker und Waldbott. In den ersten lag wol ursprünglich das meiste Gewicht und die entscheidende Gewalt, der Waldbott erhielt von ihnen seine Rechte und seine Herrlichkeit geweiht. Zuweilen

¹⁴ Mglb. E. 29. II^b S. 4.

werden die Eigenthümer einer ganzen Hube, die Hubner, noch besonders betont, es heisst dann lantman und Hübner. Der Kleinbauern, der Einspeniger, der Eynläufigen wird nur in den Markordnungen gedacht bei Gelegenheit der Holznutzungen, oder bei Gelegenheit des Streits mit den Ackerleuten wegen des „Furdripp“ (Vortriebs) auf der Weide und in den Stuppeln. — (Mglb. E. 29. II^b 25. —

Das Weisen der Rechte des Waltbotten war nicht eine leere Form, wir finden noch im 15. Jahrhundert überraschende Aufschlüsse in dieser Beziehung. Auf Mittwoch nach St. Margaretha anno 1445 war der Edle Jungher Gotfrid von Eppenstein bei Ursel auf der Auwe, liess ihm da — also auf einem gebotenen Märkerding — weisen seine Rechte und Herrlichkeit über die Mark. Er liess Artikel fragen die gemeinen Märker, und diese begehren dass der Jungher ihnen diese Fragen und Artikel wolle geben, sich uff solche Weisunge zu bedenken und zu besprechen, bis auf ein anderes volle Merkerding, darzu sie sein Gnaden bescheiden würde. Bei diesen Fragen stand oben an: 1) Wie fern und wie weit des Waltpoten Wiltpan ginge. Es folgte dann 2) die Frage: Wenn sein Gn. den Wiltpan verbode, und wer das brechete was der darum verloren hätte? Es wird weiter unten dieser Weisungen noch besonders Erwähnung geschehen.

Ueber die Namen oder Familien der Taunusbewohner bieten für die späteren Zeiten die Theilungsacten reichen Stoff, für frühere Jahrhunderte finden sich besonders die Unterschriften von Schultheissen und Gerichtschöffen auf den Markordnungen, dann die Namen der Zeugen bei Feststellung rechtlicher Verhältnisse, sowie der Märker, welche bei den Umgängen der Mark sich beteiligten. Auf den Märkerdingen tritt nur selten der Einzelne redend oder handelnd auf, mehr die Ortschaft oder der gesammte Umstand. Die Namen der Märker sind entweder von den Gewerben oder dem Amt hergenommen, mit welchen der zu Benennende sich wahrscheinlich befasste, so in Stierstadt: Müller, Aumüller, Schmidt, Messerschmidt, Schreiber, Schneider, Kohler, Zentgraf; in Bommersheim: Koch, Euler, Bender; in Kalbach und Harheim Fischer, Keller, Krämer, Schäfer, Spentler, Dreher; in Steinbach: Hirth; in Reiffenberg: Waldschmitt, Wagner, Meier; in Heddernheim: Ziegler, Kessler, Koehler, Hammerschmid; oder es sind die Bezeichnungen von Eigenschaften oder Eigenthümlichkeiten entnommen, die meisten einsylbig und vorzugsweise nur in einer Ortschaft eingebürgert; oder es weisen auch die Namen auf einen früheren Wohnort hin, so in Kalbach: Diehl,

Kuhn, Kopf, Kilp, Stöhr, Stamm; in Harheim: Bockenheimer, Breuburger; in Kirdorf: Odenwaller, Währheim, Ostumer, Birckenfeld, Wisskirch; in Oberheckstadt: Kopp, Reul, Schaub, Haub; Ramelsberger; in Bonames: Flamm, Ripps, Reuss, Burck, Momberger, Neuhof; in Nieder-Erlenbach: Bien, Boch, Heil, Fritz, Horn, Kahn, Jann, Helm, Klos, Fix, Lanz, Heim, Pfeil, Reitz, Roth; in Dortelweil: Rach, Schuch, Mutz, Kitz, Mohr, Knott, Scharch, Becht, Gelf; In Niederursel: Greiff, Schmarr, Dietz, Kraft, Gröls, Stark; in Ober-Eschbach: Mauss, Best, Kling, Gull, Genth, Manns, Knorr, Porth; in Nieder-Eschbach: Jost, Loos, Lotz, Wahl, Schwenk, Winkler, Durnauer. In Massenheim: Hess, Clees, Grimm, Pietz, Maul; in Reiffenberg: Brück, Sturm; Usinger.

Ziemlich verschiedene Namen sind in Vilbel, das an der grossen Heerstrasse gelegen weniger Abgeschlossenheit und Eigenthümlichkeit behalten: Fauerbach, Marburger, Wenderoth, Schickendanz, Vömel, Uphoff, Seybold.

Die mancherlei Lateinischen oder fremdartigen Namen stammen wol fast ohne Ausnahme von Pfarrern oder Schullehrern: Galenza in Bommersheim, Cornely in Kalbach, Battonn und Quirin in Harheim, Hieronymi in Stierstadt, Molitor in Kirdorf, Gaffka und Schulmeister Alberti in Arnoldshain, Henrici und Sutor in Ober-Eschbach, Laupus und Debus in Nieder-Eschbach. Am meisten Römische Namen finden sich in Heddernheim, so Filius, Fabritius, Justus, Majus, Jacobi, Krusius, Pauli; doch sind dies schwerlich Nachklänge aus dem benachbarten vicus novus.

Der Name Brendel, welcher einem adlichen Geschlechte von Seulberg und Homburg angehörte, findet sich später und bis auf den heutigen Tag in Reiffenberg, Schmitten und Arnoldshain; auch in Köppern soll er noch vorkommen.

Ganz verschieden sind natürlich die Namen in Dornholzhausen und Friedrichsdorf: Gallet, Cherigaut, Arnoud, Bouchés, Pastre les heritiers, Berthalot, Garnier, Vallon, Rousseau, Micol, Balli, Bezar, Lagneau, darunter nur wenige Deutsche. Am mannigfaltigsten aber sind die Namen in Homburg, wo Regierung und Hof viele fremde Familien herbeigezogen, später dann auch die Französische Einwanderung einen neuen Stadttheil erbaut hat.

Wenn auch der gemeine Märkermann „für sich selbst“ auf den Märkertagen erschien — Mglb. E. 29. II^b S. 173 — so handelte und stimmte er doch stets nur als Einwohner einer der zur Mark berechtigten Ortschaften; der gemein lantman trat in Haufen zusammen,

und in dieser Weise erfolgte durch einen der Aeltesten oder durch den Schultheissen der Ausspruch oder die Abstimmung der Ortschaft.

Nach der ältesten vorhandenen Urkunde der hohen Mark vom 13. April 1401 rief bei dem gebotenen Märkerding der Schreier „die Dorffe“ auf. Es waren „die Ortschaften hergeboden“. (Mglb. E. 29. II^b S. 3.) Es wurde einmüthiglich geweiht: dass die Mark der xxviii Dorffer „mind oder meh“ den Märkern rechtlich eigen sei. Es wurden damals nur aufgerufen: Branbach, Hornszhem (wahrscheinlich Arnshain) Wilen, Obersteden, Dornholczhusen, Kirchdorff, Obern Espach, Nidern Espach, Nydern Erlebach, Massenheym, Vilwil, Horeheim, Bonemese, Hedernheim, Caldebach, Nydern Ursel, Bomerssheim, Nydern Steden, Mitteln Steden, Nydern Bomberszheym, Mitteln Ursel, Husenn. Einige z. B. Stierstadt fehlen, vielleicht weil der Schultheiss in seiner Eigenschaft als Märkermeister zugegen war. — Auf dem Märkertag, St. Katharinen 1401 werden aufgerufen: Obern-Steden, Nydern-Steden, Dorreholczhusen, Kirchdorff, Gontzenheym, Obern Espach, Nydern Espach, Massenheim, Vilwil, Horeheim, Bonemese, Caldebach, Escherheym, Hedernheim, Prumheym, Nydern Ursel, Wissenkirchen, Stierstat, Branbach, des jungen Francken hoff zu Heckstat, Obernursel, Gattenhofen, Riffenberg, Hatzstein, Arnsteyn (Arnshain), Forderwilen, Hinderwilen, Mitteln Ursel, Nidern Bomersheim. Ueber das gebotne Märkerding auf St. Catharina 1438 finden sich in dem Frankfurter Archiv zwei Urkunden (Mglb. E. 29. II. S. 93 und II^b) von denen die letztere, wahrscheinlich eine spätere Abschrift, einige Dörfer weggelassen. Die erstere ruft deren 31 auf: Obern Steden, Nydern Steden, Dornholczhusen, Kirchdorff, Guntzenheim, Obern-Eschbach, Nydern-Eschbach, Nydern Erlebach, Massenheim, Vilwil, Harheym, Bonemese, Caldebach, Escherheim ¹⁵

¹⁵ Eschersheim selbst gehörte nicht zur hohen Mark, es liegt südlich der Nidda, das Ausrufen kann sich nur auf die Mühle und des Abts Hof beziehen. Von der Mühle wird aus dem Jahre 1567 angegeben, dass die Hanauischen gebeten umb 25 stamm Holz zu Erhaltung der Mühlen. Darauf heisst es: Dieweil im Instrument stehet dass die Müll mit eym halben Wagen „in die Mark gehörig sei“, sind ihnen uff diesmal 10 stamm erlaubt, die mögen sie mit eim ganzen Wagen heim führen, aber sust zum Brennholz sich „der Mark gebrauchen mit eym halben Wagen“. (Mglb. E. 29. III. S. 40.) — Von dem Abtshofe wird im Jahre 1608 bemerkt, der Märker habe den Bescheid gegeben dass der Herr Graf zu Hanau für sich kein Märker, dem Hofe zu Eschersheim aber sei man seiner Gerechtigkeit geständig, und zufrieden dass „der Inhaber und Besitzer solches Hofes, dem Instrument gemäß, sein Brennholz durch seine eigne Fuhr ausführe“, wo aber der Hofe kein eigen Fuhr hette, alsdann durch einen

die mole zu Escherheim, des Apts hoff zu Eschersheim, Hedernheim, Prumheim, Nydern Ursel, Wissenkirchen, Stirstat, Branbach, des jungen Francken hoff zu Hexstat, Obernursel, Gattenhofen, Riffenberg, Hatzstein, Arnstein, Forderwilen, Hinderwilen, Mitteln Ursel, Nydern Bomersheim. Auch hierunter fehlen noch Homburg, Dürckelweil, Steinbach, der Mönchhof bei Nieder-Ursel und die Waldschmidt, jetzt Schmitten bei Arnoldshain, welche alle im Jahre 1484 aufgerufen werden. Offenbar geschah das Aufrufen nicht nach einem geschriebenen Verzeichniss, sondern aus dem Gedächtniss des Schreiers indem er sich im Kreise umsah. Der Schultheiss von Homburg befand sich wol gewöhnlich im Gefolge des Waldpotten oder des Anwalds, andere Schultheisse mochten zwei oder mehr, besonders ausgegangene Ortschaften vertreten. Es gibt hieüber das hohe Mark-Protocoll von 1660—1700, welches im Homburger Archive sich befindet, manche belehrende Auskunft. Bei der Märkermeister Wahl im Jahre 1660 wurden aufgerufen und stimmten: Homberg, Obersteden, Niedersteden ¹⁶, Gontzenheim, Ober Esbach, Kirdorff, Nieder Esbach, Nieder Erlenbach, Dorckelweil, Vielbel, Harheim, Bonames, Calbach, Mühl und Abtshoff zu Eschersheim, Hetternheim, Pfraumheim, Niederursell, Steinbach, Weiskirch, Oberhexstatt 3 Haus, Stierstatt und Bomersheim, Oberursell, Reiffenberg, Hattstein und Arnoldsheim, Waldschmitt, Forderweil. Hinderweil und Brombach stimmen nicht. Es waren 30 Dörfer und Höfe, welche als stimmbe-rechtigt aufgeführt werden. Aus dem Protocoll von 1661 geht hervor dass Mühl und Abtshoff zu Eschersheim mit 2 Stimmen zählen; zusammen sind es in diesem Jahr wieder 30 Stimmen, bei Hinderweil und Brombach steht eine 0. Im Jahre 1662 sind 29 Stimmen zugegen, Brombach abfuit, Hatzstein desgl. Im Jahre 1665 sind es 31

„andern Märker“ dasselbige uff die Wittage auszuführen Machthaben soll; doch ohn Uebermaas und dass das Holz auf dem Hofe selbst verbraucht werde. (Mglb. E. 29. IV. S. 84.) Bei den Vorbereitungen zur Theilung der hohen Mark stellt Amtmann Usener zu Bergen Bescheinigung aus, dass in dem zum hochf. Hess. Hanauischen Amt Bornheimerberg gehörige Ort Eschersheim die daselbstige Mühl und der sogen. Abt- modo v. Wetzelsche Hof mit drei Wohnungen zur hohen Mark berechtigt sei.

¹⁶ Es ist die Angabe dass Niedersteden im 30jährigen Kriege verwüstet worden, (s. den Aufsatz: die hohe Mark S. 340) zu berichtigen; es soll später durch Feuer zerstört worden sein. Noch jetzt führt ein besonderer Weg nach dem Kirchhof von Niedersteden bei Homburg, es liegt derselbe etwas erhaben über der Wiese, eine alte Linde überschattet den Platz. „Leute die es nicht verstehen, meinen es sei hier wüste; aber im Sommer, wenn die Sonne brennt, kommt der Hirt mit den Schafen gezogen, da pfelegen sie der Ruhe“.

welche stimmen; 1674 wieder nur 29, Schmitten, Reiffenberg und Arnoldshain fehlen, weil sie der Kohlen wegen Satisfaction thun sollen, dagegen ist die Weihl, Brombach, Hattstein und „die Sorg“ anwesend¹⁷. Hattstein erschien also damals unter den gemeinen Märkern, während Arnoldshain fehlt. Aber bereits auf dem Märkerding von 1563 fragen die 2 Stämme von Ryffenbergk und Hattsteyn an, warum die Märker ihre Unterthanen „die Ryffenbergischen und Arnßhainer“ aus der Mark geschlossen; sodann bittet im Jahre 1676 der „Hattsteinisch Schultheiss zu Arnoldshain“ dieses — Arnoldshain — als ohnvertheilte Hattstein'sche und Reiffenbergische Unterthanen bei ihrem Markrecht zu lassen¹⁸. Demnach scheint es dass das Dorf Hattstein damals schon nicht mehr bestanden, bereits ein verrotteter Burgflecken war; oder dass ein solches Dorf überhaupt nie bestanden habe; es ist deshalb schwer zu erklären, wie bei den Berathungen im Jahre 1773, ob die hohe Mark nach Köpfen oder nach Ortschaften zu theilen sei, eine Uebersicht vorgelegt werden konnte, in welcher unter den Bassenheim'schen Ortschaften Reiffenberg mit 80 Köpfen oder Märkern, Hattstein mit 50, Arnoldshain mit 80 angegeben steht. — Bei den Conferenzen im Jahre 1777 wurde bemerkt, dass Niedersteden durch einen Homburger Rathsherrn vertreten sei, in ähnlicher Weise der Mönchhof und Hinterweil, auch der Schultheiss von Hattstein werde noch aufgerufen. Mglb. E. 31. I. S. 165. Weiterhin folgen genauere Verhältnisse aus jedem einzelnen Orte. Es findet sich darin verzeichnet bei Reiffenberg: das Schloss Hattstein, sammt dem daselbst liegenden herrschaftlichen Gute; die herrschaftliche Mühl bei Hattstein, mit dem dabei liegenden Gut; der Zainhammer mit dem daran liegenden herrschaftlichen Gut. Bewohner eines Dorfs Hattstein werden aber nicht aufgeführt. Andere markberechtigte Ortschaften und Höfe haben sich wahrscheinlich an benachbarte Dörfer angeschlossen, so Wilkommshausen, Dornholzhausen, Gattenhofen, Dillingen u. a. m. Den Namen Gattenhofen oder Gottenhofen trägt noch jetzt eine Mühle zwischen Stierstadt und Oberursel; wahrscheinlich ist es von Gozzo oder Gotfrit herzuleiten; es soll sich mit Oberursel vereinigt haben. Nördlich von diesem, am Fusse des Goldgrubenbergs lag auch die Ortschaft

¹⁷ Auf dem Märkerding von 1563 legen „die Waldschmid von der Sorg und Hundtstall“ eine Schrift vor, und in der Waldordnung von 1594 heisst es: 70) endlich ist denen uf der Sorge lauth des alten Vertrags kein Reiser oder Holz kolen zu brennen gestatt worden.

¹⁸ Vergl. dieses Archiv II. S. 342.

Hausen, welche im Jahre 1401 als betheilt zur Mark noch aufgerufen worden ist. Auf dem Märkerding von 1438 wird noch Niddernsteden aufgeführt, Gottenhofen, Mittel Ursel; Niddern Bommersheym, aber nicht mehr Hausen. Bei Gelegenheit des Streites über die Hunerburgkswiese bei dem Endenpfull, übergeben die Urseller eine Beschwerdeschrift in welcher sie unter anderm auch anführen, dass die Hessischen Beamten zu Homberg in Beziehung der Höhmark den ganzen Häuser Grund anno 1586 abgegangen, auch von den Merckern Erklärung abnöthigen wollen, dass solcher ganze Wiesengrund und stättlich Forellenbach auch zu der Mark und nit Urseller Gerichtbarkeit gehörig weren. Dagegen hetten etlich alter Merker Einwendung gemacht. Ueber dies abgegangen Epsteinisch oder Königsteinisch Dorff Hausen befinde sich in dem alten Urseller Gerichtsbuch verzeichnet, das bemelte Häusser Gericht sei in anno 1465 durch die gnedige Jungherrn gen Ursell transferirt worden. Es werde noch ein alter Gültbrief aufbewahret, welcher vor Schultheiss und Schöffen des Gerichts zu Haussen in anno 1400 über Häusser Gerichtsgüter gemacht. Desshalb würden noch die Namen des Häusser Hains und Landwehren gebraucht, des Häusser Feldes, der oberen und unteren Häusserwiesengründe, des Häusserweges, -steges, des Wilthauses, Newenhauses, der Epsteinier Wiesen, die noch ein Waltschreier in seinem Gebrauche habe. Ihre Vorfahren hätten noch den Ort der Heuserpfannen, schmitten und gefelle uff solche schmidt und mühlen vorgezeigt, wie das auch noch zu sehen; und begriffen des Häusserbezirks Gütter über 400 Morgen Acker, Wiesen, gestreich, Wüstung, Geholtz und auch die obberürte schöne Forellenbach welche allesamt dem Dorff Hausen königsteinscher Obrigkeit allein zustendig gewesen. Bei den Umgängen der Höhmark wird stets dieses Dorf angeführt, es heisst z. B. im Umgang von 1586: an derselbigen Wiesen hinauf bis an den Heuser fort (pfort, pfad?) den Heuserfort hinaus under der Schreyerwiesen hin, und fortan zwischen dem Heuserhayn und dem Velt den Weg an der Landtwehr hinaus; fortan an die Strassen da vor Zeyten ein schlag gestanden, der Heuserschlag genannt.

Mittelursel schloss sich an Weisskirchen und an Niederursel an, das Gericht wurde durch Schultheissen und Schöffen dieser beiden Ortschaften abwechselnd versehen.

In der Nähe des jetzigen Dorfes Friedrichsdorf, südlich von demselben, lag Dillingen; der Name kommt noch vor im Umgang der Seulberger Mark von 1539 zu welcher Zeit der Ort selbst bereits

untergegangen ist. Es heisst daselbst: „sie gingen die Landgewer, die von Dollingen uff das Sewelbergfeld geht“. Dicht dabei lag die Brendelsburg, welche dem, bei Sewelberg ansässigen, meist in Homburg wohnhaften adeligen Geschlechte der Brendel zugehörte; vielleicht gehörte diesem Geschlechte auch die weiter nordwärts damals im Wald gelegene Schneppenburg. Höchst wahrscheinlich hat sich Dillingen mit Sewelberg verbunden, welches vordem ein Schaf- oder Schweinhof gewesen.

Bei Gelegenheit der Streitigkeiten zwischen den Märkern und dem Waldpoten wegen des neuen Dorfes oberhalb Seulberg, wurde auch des untergegangnen Dillingen gedacht. Der Waldpot brachte vor: an selbigem Ort sei ein adeliger Hof und dabei das Dorf Dillingen gelegen gewesen, welches vor diesem den von Brendell zugehöret, von welchen es auf die von Harffen gekommen; von diesen habe es der landgraf gekauft; so habe er diesen Ort nebst dem Dannen-Wald „woselbst in vorigen Zeiten das Dorf Willkommshausen, von welchem auch noch ein Haus abgebrochen, und nach Seulberg, da es noch stehet, transportirt worden, begeben“. Die neuen Ansiedler hätten die Wüsteneien wieder zu fruchtbaren Aeckern gemacht, und sich darauf der Markgerechtigkeit „gleich ihren Vorfahren und vorigen Besitzern der Dörffer Dillingen und Willkommshausen, auch des adlichen Hofes der von Harffen mit Fug und Recht bedient“. Es haben ihnen aber „diese uralte Gerechtigkeit“ einige Märker disputiren wollen, ebenso wie in der hohen Mark wegen Dornholzhausen die Märker anfangs sich opponiren wollen.

Hierüber wird weiter unten noch einiges nachzutragen sein. Das jetzige Dillingen ist erst nach Theilung der Mark auf früherem Waldboden nördlich von Friedrichsdorf erbaut worden.

Noch findet sich eine ausgegangene Ortschaft auf dem nördlichen Abhang des grossen Feldbergs, vielleicht ein Gehöfte, Velperhausen oder Vellmerhausen. Jetzt ist sie spurlos verschwunden. In dem Protocoll über den Umgang vom Jahre 1539 wird angeführt, dass die Märker gegangen „bis an den Feldberg gegen Reiffenberg und den Pfingstbrunnen bei Velperhausen; daselbst hat sich zwischen den Geordneten der Gemeinde von Reiffenberg an einem, und den übrigen Märkern am andern Theil ein Zwiespalt des Gangs zugetragen“. Letztere wollten nach dem grossen und kleinen Bettstein gehen. Aus andern Umzugsprotocollen ist zu ersehen, dass die Grenze der Mark vom Pfingstbrunnen östlich von Oberreiffenberg auf einen Stein lief bei Veltmerhausen; in denselben heisst es weiter: „noch ein Stein bei Veltmerhausen, item noch ein Stein uff Veltmerhausen

obendig dem Weg naher Hatzstein; noch ein Stein uff Veltmerhausen vor dem Wald, fortan noch ein Stein zwischen der Mark und Veltmerhausen, stehet in einer Ecken; noch ein Stein uff Veltmerhausen am Dieleberg, liegt Umb“. Im Protocoll des Umgangs von 1609 heisst es: an Vettmarshausen so zur Mark gehörig. Der 8^{te} Stein stehet auf der Haide vor Volmarshausen; der 11^{te} Stein in einer Eck alda Veldmarßhausen wendet. Es waren um diesen Bezirk von Veltmarshausen eine ganze Reihe von Grenz-Steinen am nördlichen Abhang des grossen Feldberges hin. In spätern Umgängen wird dieser Ort Vollmarszhausen geschrieben. Es ist glaublich das auch diese, wahrscheinlich verktimmerte Ansiedelung nach dem ersten Besitzer genannt worden.

Die Frauen. Es ist sehr zu bedauern, wenn es auch sehr natürlich ist, dass die Akten der hohen Marck der Frauen und ihrer Wirksamkeit zu gedenken, keine oder fast keine Gelegenheit haben. In den gesammten Schriften welche die Hohe- und die Seulberger etc. Marck betreffen, werden uns nur zwei Frauen genannt und über ihr Wirken uns Mittheilung gemacht. Einmal ist dies Margaretha Elisabetha, Landgräfin und Waldbottin, welche am Ende des 30jährigen Krieges als Vormünderin die Erlasse unterzeichnet, dann aber noch die wackere Schultheissin von Stierstadt welche im Jahr 1765 bei Abwesenheit ihres Mannes einer wüthenden Rotte allein sich entgegenstellt, gefährdeten Förstern Schutz in ihrer Wohnung gewährt und muthig die Verfolger bedroht.

Der Adel und die Schlossen. Neben den „Dorffen“ wurde in den älteren Zeiten immer oder oft auch der „Schlossen“ gedacht. Im Jahre 1536 werden aus den 4 Schlossen als Homberg, Obernursell, Reiffenberg und Bonamesa aus jedem ein Mann genommen, den Holzbedarf zu untersuchen. Auf dem Märkerding im darauf folgenden Jahre ist „nach altem Gebrauch durch den Schreyer den Schlossen, Flecken, Dorffen und Orten in die Margk gehörig“, gerufen worden; ebenso in die Egidii anno 1538 „allen Schlossen, Flecken und Dorffen“.

Auf dem Märkerding von 1517 erhob sich Streit darüber ob der Rath von Frankfurt das Recht habe Pfäl zu hauen, das Schloss, die Brück, das Wehr zu Bonamesa zu versehen. Die Frankfurter Geschickten erklärten es wären zwar Pfäl aus der Mark nach Bonamesa gefürt, daselbst „im sloß und sunst, doch nit über der brück“ benutzt worden; auch der gnädige Herr von Königstein hab' in der Mark merklichen Schaden gehauen, hab' Pfalwerk zu Befestigung des Fleckens Oberursel verbauet. Es seien allein 4 Flecken nemlich

Ryffenberg, Hoemberg vor der Hoe, Oberursel und Bonamese in die Mark gehörig, darzu gemeine Märker in Vehden und andern nöthen vor andern Flecken Zufucht haben, darum auch billig sollich Flecken vor andern zu befestigen. Die Buß sei desshalb auch dem gnädigen Herrn von Königstein erlassen worden, das Gleiche verhoffen desshalb die Geschickten des Raths für Bonamese. Die Märker stellen ihrerseits nur in Abrede dass das aus der Mark genommene Holz zum Brückenbau verwendet werde; sie beschwerten sich dass sie grössere Zollerleichterung auf der Brücken von Bonamese und Hausen gehabt, der Zoll sei erhöht worden. Schliesslich aber wird dem Schultheissen von Bonames doch gestattet etwa gehauene Pfl in der Mark zu holen, bis zum nächsten Märkerding aber nicht weiter zu hauen. — Mglb. E. 29. II^b S. 103.

Diese „Schlossen und Flecken“ haben bereits im 16. Jahrhundert einen Vorrang vor den übrigen Ortschaften eingenommen, besonders wol desshalb weil in ihnen die verschiedenen Regierungen der zur Mark gehörigen Ortschaften eine Vertretung fanden. Sie bildeten den Ausschuss der in mancherlei Weise eine Thätigkeit entwickelte, namentlich im Rechtsprechen und in der Verwaltung der Mark. In älteren Zeiten gehörten dazu Homburg, Oberursell, Bonamesa, Reiffenberg, Hatstein und Pfraumheim; aber bereits im Jahre 1594 sollen die Märkermeister vor dem Waldbotten und den fünf Hauptflecken Rechnung thun. Hatstein wird von da an nicht mehr unter den bevorzugten Ortschaften genannt. Noch im Jahre 1545 als die Märker Eingriffe des Waldbotten in ihre Gerechtsame befürchteten, hatten sich die Solmsischen, Hanauischen, Frankfurtischen, dann Juncker Friedrich von Reiffenberg und der von Hatstein mit einander verglichen, und einen Tag zu Frankfurt im Predigerkloster angesetzt, daselbst zu handeln wie sie das Instrument wollen helfen handt haben. „Und seind die nachfolgend Dorffer und Flecken zum Ausschuss ghen Homburg verordnet: Homburg, Obernursell, Bonamesa, Reiffenberg, Hatstein und Pfraumheim“¹⁹.

Es kann hier nicht daran gedacht werden Verzeichnisse und genealogische Aufzeichnungen des Adels in der hohen Mark zu geben, das würde dieser Arbeit sehr ferne liegen; es soll nur das Verhältniss des Adels zum gemeinen Märker berührt werden.

Einen bestimmt ausgesprochenen Vorzug in der Nutzung der Mark vor dem gemeinen Märker hatten die Edelleute in älteren Zei-

¹⁹ Vergl. über den Untergang der Burg Hatstein: Usener, Ritterburgen S. 180, u. ff.

ten nicht. Es wurde aber doch eine gewisse Rücksicht auf sie genommen, um so natürlicher als gerade der Adel die Vorkämpfer lieferte, wenn es galt den Anmassungen des Walpotten entgegenzutreten. Aus den Edelen wurden auch meist die Schultheissen bestellt, entweder aus dem Adel der Mark selbst, oder der Umgegend. Ansässige, in der Mark gegedete Edelleute sollten vor andern zu Märkermeister gewählt werden. So finden wir im Jahre 1401 Henne Clemm von Hoenberg und Heinrich von Beldersheim, 1545 Georg von Bellerssheim Amtmann zu Nidern Jrlebach, 1578 Philips Wolf von Pfrauheim Amptmann zu Königstein, derselbe im Jahr 1595 als Märkermeister. Ausser diesen kommen noch vor: 1401 ein Sifridt von Stierstadt, Fritzen Clemm und Damen von Prunheim, die Franken von Hexstat, Henne von Delckelnheim, Wilh. von Bommersheim, Jacob von Cronberg, Balthasar von Eschbach, Joh. von Busseck, u. a. m.

Besonders sind es, neben den Brendel von Homburg, die Junker von Reiffenberg und von Hatstein welche in Stämmen auftreten, ähnlich wie der gemein Märker in Ortschaften. So heisst es dass 1545 zugegen gewesen von wegen des Stamms Brendel, Johann Brendel der ältere von Homberg d. h. Reichs Burggraf zu Fridberg, Joh. Brendel der jüngere von Homberg, von wegen der Stämme Ryffenberg und Hattsteyn erscheinen aber Pfarrer und Schultheiss. Ebenso auch 1541 waren erschienen anstatt des obersten Walpoden der ehrenvest Christoff von Hatstein, Amtman zu Königstein, dann Conrat von Hatstein, Ritter, Vitzthumb zu Mainz von wegen des Haus Hatstein, und Johan von Reiffenbergk von wegen des Haus. Noch im Jahr 1607 erschien ein Daniel Brendel und Joh. Eittel Brendel von Homburg, der Schultheiss zu Erlebach und der Rittmeister von Homburg Brendel werden zu Märkermeistern erwählt. Im Jahre 1578 heisst es, nachdem die Geschickten der Herrschaften aufgezählt worden, letztlich waren erschienen „beneben den gemeinen Märkern Johann Brendel von Homburg und Burckhardt Engelbrecht von Hattstein als Mitmerker“.

Wir finden diese beiden Reiffenberg und Hatstein bald unter denen vom Adel aufgeführt, bald unter den Herrschaften. Als der Keller von Homburg 1541 einen Ausschuss bestellen wollte „sind ihm die gemelten Herrschaften Solms, Eisenburgk, Frankfurt, Hatzstein und die Unterthanen in die Red gefallen“.

Die Hatsteiner und die Reiffenberger abgeschieden von der übrigen Welt haben sich auch nicht viel um deren Anforderungen bekümmert. Im 15. und 16. Jahrhundert fehlte es nicht an Beschwer-

den der Märker gegen dieselben; so auf Mittwoch nächst nach dem h. Pfingsttag 1484 eine Beschwerde gegen die von Riffenberg die etlich in der Marg gefangen und gepfändet haben. Im Jahre 1491 abermals ein Märkeding gehalten wegen der Irrung mit den von Riffenberg „den abgezogen Walt“ betreffend. Zugegen waren die Abgeordneten von wegen Hanau, Solms, Königstein, Frankfurt, dann J. von Cronberg wegen Nidern Heckstat (?), Marquart von Hatstein von wegen des Schloss Hatstein, Gilbrecht von wegen des Schloss Riffenberg. Sie beschliessen einen Umgang wieder zu halten, und „sy yede herschaft ufs getrost sie können kommen und erschinen“, auch die Jungen allenthalben mitnehmen, darmit der Umgang im Gedechniss bliebe. Im Jahr 1600 baten die Reiffenberger um Hegung des Scharterwaldts, die Märkermeister erwiderten: die Reiffenberger theten den mehrsten schaden, und sonderlich die uff Reiffenberg gelegenen Soldaten.

Die Brendel, welche besonders bei Seulburg begütert gewesen, sollen zuletzt im untern Schloss zu Homburg gewohnt haben, 1630 oder 1636 an gestorben sein. Die Wolff von Pfraumheim²⁰ erscheinen noch um das Jahr 1600 auf den Märkedingen, so 1600 Philips Wolff von Pfraumheim. Er scheint aber keine vorragende Stellung dabei mehr eingenommen zu haben. Als man ihn nicht zum Ausschuss berief, sagte er, dass er mit darunter gehöre „wolle sich untermengen, wie mausdreck undern Pfeffer“. Er beschwert sich dass man die Adelspersonen nicht zum gemeinen Zechen siehe. Georg Brendell von Hoenburgk affirmirt, dass solches alsoherkommen und billig geschehe. Im Jahre zuvor aber heisst es von Phil. Wolff von Praumheim es sei uff sein Ansuchen an sein gesetzten bußen der 8 fl. zwei fl. nachgelassen.

Der Walpode hatte sich nur von dem Landman oder dem gemein Märker seine Rechte und Herrlichkeiten weisen zu lassen; Strafen mochten „der walpode und der lantman“ mildigen, aber bei der Wahl der Märkermeister waren die Edelleute in mancher Beziehung bevorrechtet: „Wen die Edelleute und der lantman uff St. Kathrinentag zu Märkermeistern kiesen, den hat der Walpode zu bestedigen“. So geschah es im Jahre 1401. Auf dem Märkergeding von 1438 gingen die Edelleute beiseite und auch der lantman, und besprachen sich und wählten die Märkermeister. Der lantman gedachte auf Anstiften des Kellners von Homburg dreie zu wählen da-

²⁰ Vergl. über dieses Geschlecht, Dr. Euler im Ffr. Archiv für Gesch. 6 Hft. S. 110.

mit die Mark besser bestellt würde, die Edeln aber wählten zwei „Hennen von Delckenheym hie diese syt de hoe und Cunen von Riffenberg hinsit der hoe“, und meinten dass man es bei den zweien liess bleiben, wie es von altem Herkommen wäre, und hiessen die Landleute hinter sich treten und darauf besprechen. Als sie sich besprochen hatten „erzählte der Schultheiss zu (fehlt der Name des Orts) von der Landleute wegen wie sie meinten dass die Edeln es als gerne gut sähen als sie, und wollten es auch bei den zweien lassen bleiben, wie die Edeln gekoren hetten.“ — Mglb. E. II. S. 93.

Nach dem Weisthum von 1484 soll man kiesen zu Märkermeistern aus den Edeln die in der Mark gesessen und gegut seien. Mag man der nicht haben, so soll man kiesen aus den Priestern, mag man auch der nicht han soll man kiesen aus den lantmannen die fürnemsten und nützigsten.

Noch im Jahre 1541 traten die Edeln „so von Jre Person selbst wegen, vom Adel zugegen“ zugleich mit den Herrschaften gegen die Gesandten des Waldpotten auf, beehrten zu wissen ob dieser der Gemark merklichen Schaden gethan mit Abhauen von Eichenbäumen aus welchen viel tausend Zaunstecken gemacht die I^o Gnaden ausser der Mark verbraucht; solche Rüge hätten sie in den Rügezetteln nicht verlesen hören, ob solches mit Wissen des gemein Märkers oder der Märkermeister bescheen, ob sein Gnaden auch solchen Schaden verbüset? Wenige Jahre nachher aber stimmen auch die Brendel; die Herren von Bommersheim, von Praumheym, wie die von Reiffenberg und von Hatstein den unheilvollen Beschlüssen bei, welche das alte Recht der Mark vernichten halfen.

Damals schwand das Ansehen der Edelleute. Auf Mittwoch nach Pffingsten 1563 begehren die zween Stämme von Reiffenbergk und Hattsteyn Anzeig, warum die Märker ihre Unterthanen die Reiffenbergischen und Arnshainer aus der Mark geschlossen; zum andern warum nicht die Märkermeister aus dem Adel gewehlet würden; zum Dritten aus was Ursachen ihnen gewehret wöll werden Säuhecken im Wald zu machen? Der Amtmann von Epsteyn erbietet sich zum Versuch die Irrungen in Güte beizulegen, dagegen die zween stämm „dieweil die andern gahn Erben nit vorhanden“ wollen sich in keine gütliche Verhandlung einlassen. Die Märker ihrerseits heben hervor wie die Reiffenberger die Ausschliessung verdient; sie bemerken dann: es sei im Instrument geordnet dass Märkermeister vom Adel, in der Mark gesessen, sollen gewählet werden, „Inen sey aber auch ufgelegt sie söllen zytlich in den Walt ryten und zusehen, dass die Forster Jres dienstes flyssig und treulich warten; Dwyl aber solches

von etlichen unterlassen und auch im Instrument versehen, wo man solche Personen vom Adel nit haben möge, soll man von Priestern oder von andern redlichen Märkern nehmen, so hab man etliche Jar her redliche Personen aus den Merkern gewehlet die der Mark zum treulichsten sollen fürstehen. Es heisst weiterhin zur dritten Beschwerde: „soviel die sewhecken belangt, hab der oberst Waltpot die Vorjagt in der Höhmark, laut des Instruments, demnach mögen die Merker auch jagen; zu solcherjaget mög der Waltpott Hecken lassen machen, sust wissen die Mercker nit dass Jemant andres hecken hab zu machen. Wan eyn jeder merkersynths gefallens wöll hecken machen, so hetten sie des Walts nit genug“. Mglb. E. 29. III. — Nicht lange nachher, im Jahre 1578 bringen die Beamten des Waltboten vor, dass etliche Märker, sonderlich aber die vom Adel sich des Wildschliessens gebrauchen, dazu eigne Schüttzen halten sollen, welches dem Instrument zuwider sei, sie hätten sich des Schliessens in der Mark gänzlich zu enthalten.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts (1602) übergaben die wenigen noch vorhandenen adelichen Mitmärker den beiden Märkermeistern und den gemeinen Märkern Beschwerungspuncte. (Mglb. E. 29. IV. S. 26.) Das Instrument bestimme, dass aus den adelichen Mitmerkern oder geistlich, da man derselben haben könne, Märkermeister zu erwählen seien, dass sie auch zu den Berathschlagungen gemeiner Mark gezogen werden sollen; etliche Jahre hero seien aber dem zuwider nicht allein gemeine Personen zu Märkermeistern erwählet, sondern auch der adliche Märker von gemeiner Berathschlagung gänzlich ausgeschlossen worden. Sie begehrten dass jederzeit aus den adlichen Märkern einer zum Meister erwählet werde; dass auch die jährlichen Rechnungen zur Prüfung den adlichen und andern Mitmärkern vorgelegt werden. Sie machen Vorschlag wie Ersparnisse durchgeführt werden könnten, die Aufsicht im Walde geschärfet. Darauf beschliesst aber der Märker: die vom Adel würden sich dem Instrument gemäss zu verhalten wissen, sie seien mit dem Ausschusse zu Rath gegangen, ausser den Versammlungen hätten nur die Hauptflecken zu deliberiren. Die Rechnung abzuhören stehe allein bei dem obersten Waldpotten und den Hauptflecken. Burghard Engelbert von Hatstein habe wol etwas in Vorrath gebracht, andere vom Adel aber hätten den Vorrath nit gehäufet sondern durchbringen lassen. Den Recess betreffend hätte der Märker lieber nichts wünschen mögen, als dass Philips Wolff von Praunheim, der Caspar Jeckel succedirt, dero Zeit ein schärferes Aufsehen gehabt, die Rechnung so liederlich nicht approbirt oder unterschrieben, sondern die Recessschulden ausgetrieben

hätte. Endlich sei in dem Instrument nichts zu finden, dass die vom Adel mit der Beholzigung und Eintreibung ihrer Schweine zur Mastung vor andern Märkern berechtigt, sie lassen's bei solchem Herkommen billich verbleiben da die vom Adel in Markbeschwerung mehr nit dann andere gemeine Märker contribuiren.

Als auf dem Theidigungstage am 28. Juni 1608 der Kellner zu Vilbel sein Begehren wiederholt, dass von der Schweinrugen abgestanden werde, erkennt der Märker „den Besitzer des Hauses Vilbell für einen Märker, und Niemandts weiter“ und weist ihren Besitzer auf das Instrument und die Markordnung „zuversichtlich, er sich daran begnüge und keine Neuerung veranlassen, auch der verwirkten Bußen halben sich mit ihm aller gebür abfinden werde, damit nicht Noth sei andere zulässige Mittel gegen ihn an die Hand zu nehmen.“

Von weit geringerer Bedeutung als in der hohen Mark war der Adel in der Seulburger, Erlenbacher etc. Mark; doch auch hier hatte er gewisse durch sein Auftreten und Benehmen bedingte Ehrenvorrechte. Bei den Streitigkeiten über die Märkermeister Wahl erklärten die gemein Märker im Jahre 1482 sei auch ein alt Herkommen, wann ein Märkermeister sein Amt aufgestabet habe, were der ein Edelman in der Mark der darum bäte, den sollen die Märker darzu uffnemen, were aber kein Edelman der darum bitten wollte, were dann ein Pastor in der Mark der darum bäte, solle ihm gelassen werden. Die Fassung ist hier eine andere wie in der hohen Mark: einem Edelmann der um das abgegebene Amt wieder bittet, dem soll die Bitte nicht abgeschlagen werden²¹.

In der Markordnung von 1588 ist bestimmt dass Sontags nur grün Holz, Freitagas nur dürr Holz gehauen werden solle, jedoch den Burgessen und Herrenhäusern hiermit nichts gewisses vorgeschrieben werde „dann dieselbe uff gewieße tag nit gebandt sein sollen“. Im Jahre 1591 ist dann beigefügt, dass jeder nur einmal des Tages fahren dürfe, wer ausserhalb der Wittage „under dem schein der Burge Holz bei sich in seinen Hoff führe“ solle gestraft werden. Schon im Jahre 1599 findet sich aber: soviel die Burgesse anlangen thut ist

²¹ Gewöhnlich sind es nur die unteren Beamten welche um ihr Amt bitten, die Förster, der Schreier, wie heut zu Tage noch in der Schweiz der Weibel und der Landschreiber. Die obersten Markbeamten werden, in den späteren Zeiten wenigstens, ohne dass sie desshalb bitten, gewählt. So noch jetzt auch in der Schweiz die Landammänner welche von andern in Vorschlag gebracht werden.

beschlossen dass der Ober Herr Waldpott uf gewisse Tage nicht gebandet, noch ihme Maaß und Ziel fürgeschrieben sein solle; aber die Petterweiler Burg soll ihr Holz „wie vor Alters auf die vier fronfasten lassen ausführen, und weiter zu thun nicht macht haben, bey der straffe in gemeinden Verbrechern geordnet, so oft einer dartüber mißhandlen und bedretten wirdt“. 1601 wird festgesetzt: „Waß dan die Nieder-Erlenbacher etc. burge so anjetzo durch des Pfarher dselbstes besessen wird, und welchem man auf eine sonderliche Gerechtigkeit von deßwegen im Walde zuzueignen sich ahnmaßlich unterstehen will, anlangend deroselbigen und ihrem Besitzer gesehet man weiter nicht als sonsten einem gemeinen landman und Märker, und soll keinem mehr als einmal uf obangeregte Wittage zu fahren erlaubet sein.“ Mglb. E. 30. III.

Als sich die Betroffenen beschwert, bemerkt die Waldordnung des Jahres 1602: „ob nuhn woll der Graff zu Sollmß uf seines verstorbenen Kelners zu Petterweill anregen, wie auch die Statt Franckfurth gegen diese Verordnung des Burgholzes protestiren und ein vermaint Hehrpringen anziehen ließen, mit Begehren sie darbei ungebant pleiben zu lassen. Dieweil aber der Wald in kurzen Jahren sehr abgenommen, und war deßwegen dem Märker soviel als etwa bishero beschehen nit mehr verstattet sondern abgebrochen worden, und dann die beide angeregte Burgesse vermöge des Instruments mehre Gerechtigkeit als ein ander Märcker nit hergebracht; zu dem auch die Nieder Erlebächer burg bei Menschen gedenken in 50 und mehr Jahren kein exercitium gehabt, noch sich dessen mit fugen und gutem gewiesen rühmen kann, so ist ihnen ihr begehren rund abgeschlagen, auch die vermeinte protestationes auf ihrem unwerth und es bey dieser Ordnung gelassen werdenn.“ Ein ganzer Band (Mglb. E. 42. No. 33.) umfasst allein den Streit über diese behauptete Gerechtigkeit aus den Jahren 1601—1605. Dr. Schacher stellt den Satz auf, die Beholzungsgerechtigkeit sei durch non usum nicht erloschen, es handle sich nicht um servitus in re aliena, sondern um jus in re propria, das condominium in der Mark. Nach der Ordnung von 1598 sei die Burg an gewisse Tage nicht gebunden, das könnten die Märker nicht willkührlich abändern. Weitere Verhandlungen wegen der Burgsitze und der ungebantnen Beholzigungsgerechtigkeit folgen im Jahre 1607 auf dem Rathhause zu Seulberg. Der Rath hatte dazu Johann Adolph Keller, Schöffen und des Raths, sowie den Syndicus D. Casp. Schacher gesandt; die Märkermeister und der Ausschuss der sämmtlichen Dorfschaften Seulberger Mark hatten einen Beistand in der Person des D. Andres

Conßen von Fröberg zugesogen. Nachdem die Solms'schen ihre Gewalt überreicht, zeigen sie an, dass ihr gn. Herr beim Reichshofrath rechtlichen Process ausgebracht, wollten dieselben Protestirt haben, dass durch diese gütliche Handlung der Klage nicht abgesagt sei. Diese wird articulirt verlesen: 1) von des Dorfs Peterweil Gelegenheit, 2) dass dasselb Ysenburg und Solms mit aller Gerechtigkeit eigenthümlich zustendig sei. 3) Von Gelegenheit der Seulberg und Erlbacher Mark. 4) Dass Solms darin die Beholzigungsgerechtigkeit und 5) selbige für sich, seine Keller und das Burghaus herbracht habe; 6) und selbiges ohn einige Verbannung. 7) hettens Merker nie gefochten, 8) hette ihnen auch keine Contradiction gebtret, 9) seien zwar etwa Waldordnungen gemacht worden, 10) dabei der gemein Märker gebant, 11) ausgenommen die Burgsitz, 12) conseq. seien dieselben in ihrem Besitze des Unbans gelassen worden, 13) doch haben sie sich gegen Umstand und Keller zu turbiren, 14) dieselbe Pferde und Wagen abgepfandt, 15) einen Burgmeister von Petterweil gefangen, 16) den Petterweiler ihre Schwein ausgetrieben, 17) es hette sich aber Solms nit wollen teghliuren oder verdrängen lassen sondern seinen Besitz continuirt, 18) Mercker wollten aber noch nit abstehen, bitte deßhalb dasselbe im Besitz zu schützen. Die Märker namen nach Verlesung der Schrift ihren Abtritt und bedachten. Sie erwiedern dass früher ein jeder Märker nach Belieben beholziget, später sei wegen Holzangel Wittage gesezet worden. „Solte Solms gegen solche Ordnung gehandelt haben, so sei es dann geschehen und dargegen auch gepfendt worden.“ Auch die andern Artikel werden in Abrede gestellt oder gedeutet. Die Frankfurter Abgeordneten, welchen auch das Recht in dem Ausschuss zu sitzen bestritten worden²², hatten sich entfernt. Sie erfuhren nachher durch den Schultheiss zu Nieder-Erlenbach, dass die Märker sogleich nach der Frankfurter Geordneten Abscheidt ein ander Sprach angefangen, der Burgk Peterweil und sonst keinem Burgsitz eine ungebante Gerechtigkeit einräumen wollten, doch so dass die Herrschaft solches nit als eine ewige Gerechtigkeit habe, sondern dass solches nur aus gutem Willen geschehe, und die von Solms an die jährlichen Waldordnungen gebunden sein sollten. Er, der Schultheiss habe ex parte Senatus widersprochen, es gäbe dies nur Veranlassung zu ewigem Gezänk. Mglb. E. 30. 4.

²² Auf dem Ausschusstage am 25. Mai 1604 zu Seulberg hatte der gem. Märker begehrt, der Abgesandte des Rathes möge anders nicht, denn als „beistand des dorffs Nid. Erlenbach“ der Session beiwohnen.

Im Jahre 1698 verkaufte der Frankfurter Rath die Nieder-Erlenbacher Burg mit dem dazu gehörenden Gelände an den Herrn von Glauburg, (Mglb. E. 43. No. 1 und 6.) Der Schultheiss Joh. Tob. Lampert bescheinigt am 16. Sept. 1789, dass die Gemeinde Nieder-Erlenbach nicht nur seit dem Jahre 1759, in welchem Jahr er das Schultheissen-Amt angetreten, sondern bereits viele vorherige Jahre, denen hochadlichen Besitzern der Burg aus der hohen Mark jährlich sechs Wagen Holz, jeden Wagen mit 4 Stück Vieh bespannt, zur Frohnde in die Burg gefahren habe. In dem genannten Jahre 1789 aber trieb der Waldschreier Masch auf Befehl des Märkermeisters zu Ober-Ursel zwei Pferde des Herrn Oberamtman v. Glauburg zur Strafe ein, und es wurden dieselben nicht eher losgegeben bis Strafe und Unkosten mit fl. 20. 41 kr. entrichtet waren. Der Eigenthümer wandte sich an den Rath, ihn in der verkauften Gerechtsame zu schützen. Der Märkermeister Siebold von Oberursel vertheidigte seine Handlungsweise, die Gerechtsame sei nicht erwiesen, das possessorium nicht bescheinigt, selbst die „Darmstädtischen Prinzenhöffe zu Nieder-Eschbach“ verlangten kein weiteres Recht als jeder andere Märker verlangen könne. Die fürstlich Hessische Regierung zu Homburg, an welche man sich nun wandte, versprach, dass das Anliegen des Burgbesitzers bei dem nächsten Markkonvent in Ueberlegung genommen werden solle; verwies aber zugleich auf Märkergedings-Protocolle von 1517, 1601, 1602 und 1608, nach welchen denen vom Adel wegen ihrer Güter kein Vorrecht in der Mark eingeräumt werden solle. Da Herr Oberamtman v. Glauburg auf dem Märkerding 1791 sich nicht meldete, blieb die Sache liegen.

Die Geistlichen. — Auffallend ist der geringe Einfluss welchen die Geistlichkeit in den Angelegenheiten der hohen Mark gehabt, und wie überhaupt jedes äussere Zeichen einer Gottesverehrung dieser fremd geblieben ist. Kein Kreuz ist darin errichtet²³, und auch die Benennung einer Gegend am Lindenberg: „an der Magd-Kreuz“, soll an ein Verbrechen erinnern. Nur eine einzige Stelle in der Hohen Mark ist als eine heilige bezeichnet. In den Markungängen, z. B. von 1586, gelangen die Märker hinter dem grossen Feldberg bei dem kleinen Bettstein an das Feldchen „heiligen Wald“ genannt. „Ein Stein so noch gesetzt werden soll, oben am Eck heyiligen Walt genant, ist der 5., der 6. Stein zwischen dem Arnshayner Walt

²³ Das rothe Kreuz liegt nicht in der hohen Mark.

und dem kleinen Bettstein.“ Der 8. Stein weiter hinunter zwischen dem kleinen Bettstein und dem heilig Wald. „Fortan von dem Brunn, obendig dem heimig Seuffen, hinauff am heiligen Walt ²⁴ und Faulberg ein Stein.“

Wol scheint es, dass der Abtshof zu Eschersheim, jenseits der Nidda gelegen, einer besonderen Begünstigung gewürdigt worden, diese ist aber andern geistlichen Anstalten, z. B. dem Kloster Thron, jenseits der Höh, nicht geworden. Auf dem Märkerding von 1549 wurde beschlossen: weilen die vom Thron mit ihrem Vieh in die Mark treiben, auch Wellen daselbst machen, ist den Förstern befohlen sie zu pfänden: „wöllen dann die Thröner unsern Förstern die andert halben Gulden Gelts so sie Inen bis daher jerlich zu geben pflegten fürthers nit geben, so mögen sie es unterlassen, dan die Merker wöllen nit lyden daß der Forster halben den Außmerkern eyniche gerechtigkeit in der Mark gestatet werd.“ Mglb. E. 29. II, S. 135. Weiter wird bemerkt im Jahre 1567, die Jungfern zum Thron hätten gebeten „Inen zu gunnen daß sie mögen mit Irem Vieh weyden, und wellen machen in der Höhmark an etlichen Orten so den Merkern entlegan syen. Solchs Inen abgeschlagen, wie hiebevör im Jar 1549 auch geschehen“.

Priester werden in den Verhandlungen der Hohen wie der Seulburger, Erlenbacher etc. Mark fast nur genannt als Zeugen. So namentlich bei dem feierlichen Märkerding bei Oberursel im Jahre 1484. Nur die Hatsteiner und Reiffenberger senden, weil sie sonst keine geeignete Beamte hatten, ihre Capellane auf die Märkerdinge. So wird 1536 zu dem Ausschuss nach Homburg geschickt Georg Betzeler Capelan zu Reiffenberg, 1545 zu dem Ausschusstag Herr Jorg Pfarrer zu Byffenberg und Hans Schulthes daselbst.

Neben den Edelleuten sollten auch die Pastoren vorzugsweise berücksichtigt werden bei der Wahl der Märkermeister: „were aber kein Edelman der darum beden wollte, were dann ein Pastor in der Mark der darum bete, sol im gelassen werden.“ Nur ein einzigesmal aber findet sich ein Pastor bei der Märkermeisterwahl berücksichtigt. Im Jahre 1485 während der Streitigkeiten des Waldpoten bei diesen Wahlen in der Seulburger, Erlenbacher etc. Mark haben die von Petterweile, Nydern Irlebach und Ober Irlebach gekoren den Pastor zu Obern Irlebach, die von Hulshusen, Koppern und Sul-

²⁴ In der Seulb. Erlenb. Mark wird in ähnlicher Weise beim Umgang 1593 ein „heiliger Acker“ berührt, bei demselben stehet der 33. Haufen; unten am heiligen Acker nach der Regelsbach zu, der 34. Haufe. Mglb. E. 30. IV. —

burg aber Erwin Dogel. Als aber die von Petterwyle gehört han daß Erwin Dogel von den Eppensteinern gekorn were, so stunden sie von dem Pastor und koren auch Erwin Dogel, damit er die Mehrheit gewann. Mglb. E. II^b S. 152.

Im Jahre 1583 legt der Keller von Homburg den Entwurf zu einer neuen Ordnung vor; in demselben heisst es zum zwölften, die Erwehlung und Kiesung des Merkermeister anlangend: man solle wehlen, so mans kann, aus den Edeln die in der Mark gesessen, oder lantman die Vornehmsten und nutzesten. Der Pastoren wird nicht mehr gedacht.

Auch die Bevorzugung der Pastoren in Betreff der Jagd war wol nur noch ein Anklang aus einer vergangenen, roheren Zeit. Schon im 15. Jahrhundert findet sich keine Spur der Benutzung vor.

Wie der Bereich der ehemaligen Höhmark staatlich zertheilt und in Stückchen zerrissen ist, so auch in Folge dessen der kirchliche Zusammenhang. Nach der Reformation wurde in dem einen Dorf die lutherische Predigt eingeführt, in einem andern daneben wurde von Churmainz die Messe wieder hergestellt, in einem dritten stritten Lutheraner und Reformirte um die Kirche. Dies z. B. in Ober-Eschbach, wo die Kirche den letztern zugesprochen wurde, weil der Landesherr dem Glauben der Reformirten zugethan war. Die Lutheraner bauten sich eine neue. In Oberursel wurde im Jahr 1604 die lutherische Kirche abgeschafft, Pfarrer und Schuldiener verwiesen. Die Menschen wurden nicht darum gefragt was sie glaubten, es wurde ihnen vorgeschrieben was sie glauben sollten. In den Dörfern und auf dem Felde erhoben sich Denkmale welche den daselbst herrschenden Glauben vor Augen stellten, selbst dicht am Walde wurden solche errichtet; aber drinnen in den grünen Hallen, wo die gefiederten Sängler das Loblied ihres Gottes fröhlich erschallen lassen, da verstummte das Kirchengezänk, da herrschte gleiche Berechtigung, da verdrängte keiner der Landesherrn den Glauben des Andersdenkenden.

Es findet sich noch ein Theil der Hohen Mark an der alten Strasse nach Wehrheim, unterhalb der Saalburg, mit der Bezeichnung „der Einsiedel“. Dies hat aber wol, obgleich es von den Bewohnern der Umgegend so gedeutet wird, mit einem Einsiedler, der zu einem ernsten, beschaulichen Leben sich in den Wald zurückgezogen haben sollte, nichts zu thun. Einsiedel oder Einläufiger war ein Mann der kein Feld bebaute.

Der Juden wird in der Hohen Mark nur ein einzigesmal gedacht, in einem Schreiben als ein jüdischer Verbrecher gestraft werden sollte.

Auf den Märkerdingen, bei den Umgängen, bei Streitigkeiten wird ihrer nie erwähnt. Als es zur Theilung der Mark kam, haben die Obrigkeiten einen gewissen Bruchtheil per Kopf auch der Juden wegen beansprucht und ausgewirkt. Der Handel wies sie nicht in den Wald, auf die Höh, sondern nach der Stadt. Nur wenn sie gestorben waren wurden sie hinaufgetragen auf die stillen, einsamen Raheplätze in oder an dem Walde. Der Begräbnissplatz oberhalb Seulberg, am Dachacker, diente für die ganze Umgegend besonders für Homburg; Holzhausen hat einen besonderen Platz bei der verfallenen Burg, Falkenstein und Cronberg hoch oben im Walde, Hedernheim am Marktplatz der verschwundenen Römerstadt.

Der Waldbott. — Von der höchsten Bedeutung und schon im Namen als oberste Person in der Mark bezeichnet, war der Oberste Herr und Waldbott oder Waltpode. Ob dieses Wort von Wald oder aber von Gewalt herzuleiten, ist wol nicht zu ermitteln, die wechselnde Schreibweise gibt uns in dieser Beziehung keinen Anhalt; es wird z. B. im Jahre 1401 ebensowol Waltpott wie Walpode und Waldbot geschrieben. Bei den Streitigkeiten um das Jahr 1700 betühren die Märker in einer Gegenbeantwortung auch diesen Namen. Der Besitzer des Hauses Homburg heisse nicht nur oberster Herr, sondern er werde genannt ein oberster Herr und Walpott. Beide Bezeichnungen seien nicht zu trennen, sondern ein und dasselbe. Waldbott sei *forestarius, saltuarius*. Ein solcher sei schon anno 621 von Dagobert, dem König der Franken bestellt worden die Meeresküste gegen die Normannen zu schützen, wie solches in den Gemächern des Bassenheimischen Hauses *vetustis et fugientibus litteris* aufgezeichnet stehe; gegen die Räuber in den Wäldern seien sie gesandt gewesen; so sei ein oberster Herr und Waldbott nichts anders als ein oberster Märker, dem das Directorium und die Obacht auf die Mark und deren Ordnung aufgetragen worden, ein Schutz- und Schirmherr welchen die Märker zu dem Ende erwählen haben, damit er sie gegen alle Gewalt schütze. Damit habe er, so heisst es in der Beantwortung weiter, noch keine Jurisdiction erhalten. Nach dem Instrument hätten die Märker dem obersten Waldbotten seine Herrlichkeit in der Mark zu weisen, er besitze nicht mehr Rechte, als ihm von den Märkern eingeräumt worden, diese hätten das rechtliche Eigenthum, er selbst könne die Mark nur mit Rath der Märker bestellen; habe er in der gebückten Hege auf der Strassen, so solle er dem landmanne büßen; die erwählten Märkermeister könne er nicht zurückweisen, nach dem Instrument

habe er sie zu bestätigen; der Eid derselben sei allein auf die Mark gerichtet; das Märkergeding werde geheget im Namen des obersten Waldbotten und der gemeinen Märker.

Hiergegen lässt sich aber gar Vieles anführen. Schwerlich haben die Märker selbst den Waldbotten gewählt, ihm Schutz und Schirm der Mark gegen Räuber übertragen. Auch nicht eine Spur findet sich, dass er die Obergewalt im Kriege, oder zur Vertheidigung gehabt. Als er die Märker zu den Wolfsjagden bestellte, fand er den heftigsten Widerspruch. Die Mark umfasste zwar früher auch die Dorfschaften selbst, der oberste Herr und Waldbott war aber nur für den Wald selbst eingesetzt. Dafür sprechen die Ausdrücke „oberster Märker“ und auch „Oberwaldpott“. (Seulb. Erl. etc. Weisthum von 1498. Mglb. 30. No. 4.)

Als bei den Streitigkeiten über die Wahl und Einsetzung der Märkermeister längere Zeit die Mark unbestellt geblieben, waren es die Herrschaften die das Märkering zu hegen unternamen. In Betreff der Ausmärker hatte der Waldbott unbestritten die Bestrafung der Waldfrevler und den Eintrieb der Frevler, auch bei diesen heisst es aber, dass der Waldbott mit ihnen leben mag wie er wolle „anden dot und lemede“.

Es ist alle Wahrscheinlichkeit dafür dass die Einsetzung des Waldbotten ein Werk der Fränkischen Könige ist. In dem Aufsätze über die Hohe Mark, im ersten Bande dieses Archivs, ist wiederholt auf den innigen Zusammenhang derselben mit dem Deutschen Reiche selbst hingewiesen. Nicht Wunsch und Bedürfniss der Märker führte die Einsetzung herbei, sondern das Streben des Königs seine Gewalt zu festigen. Alles was das Eigenthum der Märker an der Mark betraf, die Verwaltung, die Nutzung, selbst die Aufsicht blieb dem Märkering vorbehalten; der Waldbott aber hatte das Märkergeding zu hegen, in dringenden Fällen ein solches zu berufen, er hatte die obersten Beamten der Mark zu bestätigen, sie nöthigenfalls bei der Ausübung des Amtes zu schützen und zu schirmen; sie aber mussten ihm der Mark wegen geloben²⁵. Endlich stand ihm der Wildbann und das Strafrecht über Ausmärker zu. Weiter angesprochene Amtsrechte waren nicht unbestritten, namentlich dies nicht die Ausdehnung des Richteramtes und der Blutbann. Ueber die zur

²⁵ So auf dem Märkergeding der hohen Mark im Jahr 1498: globets Cune von Riffenberg Jorgen Brendeln . . an des obersten Walpoden stadt In sin hant, der marg getruwelich fur zu sin, und sie zu schuzen und zu schirmen als ferre yme craft und macht getragen mag. Mglb. 29. II.

ohen Mark gehörenden Gemeinden hatten die betreffenden Herrschaften das Gericht über Hals und über Haupt²⁶. Da die Markwaldung aber gemeinsames Gut war, konnte für sich allein keine derselben das Gericht darin in Anspruch nehmen.

Im Jahre 1600 schreibt der Märkermeister Niclas Rupell an den Märkermeister Hildebrand, Schultheissen zu Bonames, theilt ihm mit wie der Landgraf vorhabe die Personen, so die Juden in der Mark bei dem Fahrborn umgebracht, richten und wie man sage den einen vierteln und auf 4 Straßen henken zu lassen. Er befürchtet, dass der Waldbott aus solchem eine Gerechtigkeit schöpfen wolle. Allein es wurden keine Schritte dagegen gethan. Heftiger war die Unzufriedenheit weil der oberste Herr und Waldbott die in der Hohen Mark erschlagenen Körper, es mochte vorsätzlich von Menschen oder ohngefähr von Bäumen geschehen sein, in oder ausser der Mark begraben lassen wollte. „Es sei bekannt,“ so führen die Märker beschwerend an, „dass in anno 1660 eines Urseler Wagners verbliebener Körper aus der Mark, worinnen er von einem Baum erschlagen worden, von denen Houburgern, bevor man's zu Ursell gewahr worden, nach Steden getragen, und dass auf Anflehen der betrubten Wittib (die Urseller) umb dessen Wiederabfolgung angesucht, auch einen Revers deswegen von sich gegeben haben. Dies sei ohne Präjudiz der Mark geschehen, und auf dem nächsten Märkergeding dagegen protestirt worden.“ Auch diese Beschwerde war vielleicht mehr gegen die harte und willkührliche Ausdehnung des Bluthammes, als gegen die Richtergewalt des Waldpoten selbst gerichtet. Bei Streitigkeiten unter den Märkern, so z. B. bei den Streitigkeiten des Frankfurter Raths mit dem lantman, wegen Kohlenlieferung an den Kessler von Bonames, ist die Richtergewalt des Waldbotten von dem Frankfurter Rath angerufen worden. Auch aus den gemeinen Märkern haben dies welche gethan, so Bernhard Ebel von Nieder-Erlenbach, welcher zu einer Busse verurtheilt, im Jahre 1599 an den Waldbotten appellirte, diesem seine positiones und probatorial Articul zusandte. Damals wurde vom Senat nach eingeholtem Berichte decretirt: „dem Schultheissen zu Nieder-Erlenbach zu bevelhen mit der anbevolhnen Pfandung gegen den Bernhard Ebel bis auf weiteren Bescheid einzuhalten“.

Bei dem Ende des 16^{ten} Jahrhunderts statthabenden Streit wegen Einsetzung der Märkermeister in der Seulberger, Erlenbacher etc.

²⁶ Grimm, Weisthümer III. S. 496 ff.

Mark, erboten sich die Regierungen zu rechtlichem Austrag. Aus dem Jahre 1490 findet sich dass der Pfalzgraf einen gütlichen Tag gen Germersheim ernannt, die Irrungen zwischen dem Herrn von Hanau und „den andern Märkern“ hinzulegen. Es sind „Isenberg, Solms, Königstein und der Rath alhie uff freitag Sant Elisabethen tag erschienen und allda eynhellig dieser noteln eins worden den tag abzuschlagen“. Im Antwortschreiben an den Pfalzgrafen wurde hervorgehoben dass die herschaften nit Fug haben den angesetzten Tag ohne den gemeynen lantman und merker zu besuchen; würde ein gütlicher Tag „in den augenschein“ angesetzt, werde sich der Handel am besten beilegen.

Des Pfalzgrafen Antwort war, er habe zu gelegner Zeit einen Tag in den Augenschein ernennen wollen, sei auf Anregung des Herrn von Hanau davon abgestanden, er anderwerbe eyn tag der mark halben uff Dornstag nach conceptionis Mariae allhie by eyn komen und sich über einen Notell einhellig vertragen, doch solchen notell nit geen zu lassen, sondern ein Merckergeding zu halten . . dann „mit Verwilligung des lantmans“ sein Gnad die verfast notell zu schicken.

Hierauf antworteten wieder die Regierungen: Sie hätten es den Märkern vorgelegt, kein ander Antwort erhalten, dann „wie sie haben ein gewonlichen platz auch irer bestelnuss lang, alt geübt herkomen, des mayn sie sich zu halten und gefuge Ine Iren nachkomen deßhalb kein Irrgang zu machen, es sei auch in Irem Vermögen nit aus Iren kosten der Mark halber solicher ferren tagreise zu erlegen“.

So wurde im Jahre 1491 auf der Auen vor Ober-Erlebach ein Märkergeding gehalten, bemerkt, dass die Märker das Begehren des Herrn Pfalzgrafen, welcher auf Ansuchen des Herrn Philipp Grafen zu Hanau gütliche Tage der Irrthum halber nach Germersheim angesetzt, zum zweiten male abgeschlagen „sander in Augenschein zu komen begert haben“. Darauf haben sie, aufgefordert der Mark Rechte zu weisen ausgesprochen: „die marg sei der herren eygenthum und der mercker erbe“. — Mgb. E. 30. II. —

Auffallend ist das Vorgeben des Waldbotten, die Hohe Mark sei ein Pfälzisches Lehen. Als dies im Jahre 1487 ausgesprochen worden, sagten die Märker: die Mark sei ihr Eigen. „der Lantman hat sich daß nit hoch anfechten lassen“.

Wiederum wurde die Behauptung, dass die Mark Pfälzisches Lehen sei, im Jahre 1586 vorgebracht. Als bei grosser Erbitterung die Hessischen Gesandten auf der Aue vor Ursell Drohungen fallen

liessen, da fügten sie bei: sintemal Ihr fürstl. Gn. die Höhe Mark von der churfürstl. Pfalz zu Lehen trüge, (wie er Hans Herman Mönch das bei seiner adlichen Ehre könne affermiren, und deßhalb habenden Fürstlichen Memorial Zettel deme von Hattstein und Herrn Christoffen zum Jungen vorgezeigt) auch die Leih neulich empfang- und angenommen worden, würd ihr gn. fürst u. Herr selbst uff Mittel und Weg bedacht sein, wie denjenigen so sich unbefugt darin dringen wölten, füglich begegnet werden sollt. Darauf bemerkte der Ausschuss: es komme ihnen befremdlich vor, dass die Höhe Mark itzt allererst ein churfürstl. Pfalzgravisch lehen angegeben werde, das Instrument weisse aus, daß Grund und Boden und die Mark selbs der Merker rechtlich eygen were; wölten solche Anzeig auf ihrem Werth und Unwerth beruhen lassen. Die Hessischen Gesandten erwiederten: die Märker möchten ihr Verwundern einstellen, denn dass sie sich uff ein alt Instrument ziehen theten, das were bei lebzeiten eines alten Herrn von Eppstein, der sich des Lehens nit erinnert, uffgericht worden, und hätten diejenig, so gedachtem Herrn von Eppstein und auch den Merkern ihr recht und gerechtigkeit damals vermeintlich ausgewiesen, kein juramentum leisten wollen, auch ihren Weyßthumb aydhäftig nicht betheuern können, dass also dem Eigenthumsherrn der churfürstlichen Pfalz an der Mark derzeit nichts begeben worden. Der Ausschuss wiederholte das früher gesagte: „die gemeinen Merker wüßten sich aus dem Instrumento so schlecht nicht treiben zu lassen“.

In späteren Zeiten ist der landgraf von Hessen nie mehr auf diese Behauptung zurückgekommen, namentlich hat er bei der Theilung der Mark die Entschädigung nur für sich allein beansprucht.

In andern Fällen, in der Feldmark, war es gewöhnlich dass bei gemeinschaftlicher Terminei auch der Blutbann gemeinschaftlich ausgeübt würde. Es scheint dies wenigstens aus einer Verhandlung hervorzugehen welche im Jahre 1579 auf dem Mönchshof bei Niederursel zwischen Königstein'schen Abgeschickten (als Besitzer von Weisskirchen) einerseits, und Solmaisichen und Frankfurtischen (als Besitzer von Niederursel) andererseits gepflogen wurde. Es geschah dies des Krebsers halben, welchen die Niederurseler Unterthanen in des ausgegangnen Orts, Mittelursel, Terminei krebend ergriffen und gefänglich nach Frankfurt geführt. Die Königsteinschen hatten folgendes fürgeben, dass ihrem gn. Herrn die hohe Obrigkeit des Orts allein gebühre, hatten verlangt den Kresber wiederum an das Ort, da er gegriffen, zu stellen. Bei dem Güteversuch auf dem Mönchhof

behauptete Königstein in der „Mittelurseler oder Mittelgerichtsterminey“ die hohe Obrigkeit und den Blutbann, auch das Geleit zu haben, das Gericht werde in Königsteins, als obersten Blutrichters Namen, geheget, die andern Obrigkeiten (für Niederursel) hätten nur mittel- und niedere Obrigkeit in dem ausgegangenen Ort. Solms und Frankfurt aber geben vor dass die Mittelurseler Terminei Königstein einerseits, Solms und Frankfurt andererseits, in gemein eigenthümlich zustände, mit allem Gericht und Gerechtigkeiten, sie seien sämmtlich Stände des Reichs, hätten die hohe Obrigkeit zu exerciren; das Gericht des Ortes werde mit Solms'schen, Frankfurtschen und mit Königsteinschen Schultheiß und Schöffen abwechselnd geheget, es werde das Gericht ein durchgehend Gericht genannt. Die Weisskircher hätten eine Person mehr, denn sie, in das Gericht zu setzen gehabt, (einen Schultheissen und 3 Scheffen, sie nur einen Schultheissen und 2 Scheffen), vielleicht so der Abstimmung wegen; dadurch seien die Niederurseler überwältiget, das Gericht zweimal von Weisskirchen geheget worden. Das Geleit werde nicht zugegeben, dagegen protestirt. Man solle das Gerichtsbuch, so in Weisskirchen verwahrt werde, ediren, darin müsse im Eingang sich finden von was wegen das Gericht zu hegen, wem es zuständig sei, wer es zu besetzen habe. Der Krebsler sei übrigens nichts anders wegen beschuldigt, habe sein ersten Versuch gethan, kein leibsstraf verdient, es sei nur eine schlechte Missethat die mit Geld oder dem Thurm zu verbüssen. Er wäre nun bald ein ganz viertel Jahr in schwerer Gefängniss gelegen und „also seines Krebsens ziemlich gestrafft worden“, wären bedacht ihn ledig zu geben, solches avisiren sie „damit Königstein, als Mitherrn nichts praedjudicirt werde“. Es ist aber zu einem Verständniss nicht gekommen. — (Mglb. E. 44. No. 18.)

Der Waldpott hatte auch die Mark zu bestellen, dies aber nur „mit Rath der Märker“. Für die Hohe Mark sprechen dies die Märker im Weisthum von 1484 aus. Dieser Beirath der Märker war wol mehr als ein blosses Abgeben einer Meinung, denn wie die Mark dann bestellt wurde, also soll es dasselbe Jahr von einem Waldbotten auch gehalten werden; verbreche es aber ein Waldbott, so soll der Märker oder landtman, ob der darnach auch verbreche, nicht büssen. In gleicher Weise war im Instrument der Seulburger Mark vom Jahre 1493 ausgesprochen, wie der Walpott die Mark bestelle „mit Rath der Märker“ also soll es das Jahr aus gehalten werden.

Wie aber eine solche Vereinbarung zu Wege gekommen, das wird gewiss für verschiedene Zeiten verschieden zu beantworten sein. Die vorhandenen Urkunden berichten in beiden Marken über Streitigkeit welche der Wahlen wegen sich erhoben. Als bei dem Märkerding der Sewlnburger oder Nidder Irlenbacher Gemark im Jahre 1541 die Märker auf einem Haufen beisammen gewest, hat Diether Gewand, der schlaae Anwalt des Waltpoden, angezeigt, die Märker hätten auf letztem Märkerding Johann Fleckenburg, Amtmann, zum Märkermeister vorgeschlagen; da der oberste Walpott nicht zugegen gewesen, habe er, der Anwalt, ohn Vorwissen desselben den Gewählten nicht bestätigen können, jetzt sei der oberste Walpott zugegen, begehre einen Märkermeister mit dem landman zu erwählen. Der gemein Märker liess das Instrument verlesen. Der Anwalt hob hervor darin sei bestimmt, dass die Mark im Beisein eines obersten Waldpoten „mit Rath der gemein Märker“ bestellt sollt werden. Sein Herr sei erbötig die Mark helfen zu bestellen und zu thun was ihm gebühre. Die Märker aber traten wieder zusammen, besprachen sich und liessen durch ihren Redner, Johann Schwab, Burger zu Frankfurt, fürtragen, dass sie jetzt wieder Johann Fleckenburg gekoren, mit bitt dass der oberste Waldpot denselben, wie von Alters herkommen bestätigen und in gewöhnlichen Eid aufnehmen wolle.

Die Geschichte dieser Marken zeigt uns auf jedem Blatt, dass der Streit welcher jetzt in den Deutschen Ständekammern über die Berechtigung der Volksvertretung gekämpft wird, keineswegs in England seinen Ausgangspunct hat, dass er vielmehr ein ächtdeutscher ist und dauern wird so lange das Deutsche Leben noch pulsirt²⁷. Es ist nicht eine einseitige Macht und Gewalt welche dem gesammten Staatalieben als Fundament dient, so dass nur in ihr einige, dem Untergebenen eingeräumte Rechte gleichsam wurzeln, sondern es ist eine wechselseitige Beschränkung der Rechte, deren Ausdehnung und Begrenzung wesentlich von der Klugheit und Beharrlichkeit der Kämpfenden, aber auch von den Zeitverhältnissen abhängt. Der Güteversuch, das Vertragen und Austragen werden immer wieder vorgeschlagen, zur Hand genommen und versucht. Als im Jahr 1488 der Anwald des Waldpotten das Märkerding auf dem Flecken, wie von Alter herkommen war, nicht halten wol-

²⁷ De minoribus rebus principes consultant; de majoribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Tacit. Germ. XI.

len, sondern wegen der streitigen Märkermeisterwahl ohn allen abscheyt mit den von Seulberg abgeschieden, haben sich die Sendboten der Herrschaften darauf bedacht, und dem lantman auf ihrer Seiten gesagt: sie sollten die Mark gebrauchen wie von Alter; dann aber: es sollten die Sendboten den Herrschaften vorbringen und sie im Gedächtniss zu dem nächsten Märkerding halten, „trefflich und so dapperlich zu schicken, daß da stadlich gutlichiß oder rechtlichißußdragiß sich zu verdragen“.

Nichts berechtigt aber zu der Annahme dass es den Märkern der Hohen- und der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark zugestanden von der Gewalt des Waltboten sich loszusagen, wenn er den getroffenen Anordnungen sich nicht gefügt. Die Schirmherrschaft des Waltpoten an und für sich war ebenso festgestellt, wie das landesherrliche Verhältniss. Als der Waldpot, um seine Ansprüche bei der Wahl der Märkermeister durchzusetzen die Hegung des Märkergedings unterliess und die Mark nicht bestellte, wurde diesem Nothstande durch Vermittelung der Regierungen abgeholfen, aber darnach sehen wir die Gewalt des Waldpoten ungeachmälert wieder vortreten. In den ältesten Urkunden schon, in den Weisstümern der Hohen Mark von 1401 steht voran dass die Mark der Dörffer rechtlich eigen sei. Unmittelbar darnach heisst es aber: „und darüber eyn oberster Herr und Walpode sei eyn Herr von Eppenstein, oder wer Hoenberg von sinetwegen in habe.“ Dann folgen die Pflichten des Waldpoten, die Mark alljährlich zu bestellen, und seine Gebote über den Wald selbst auch zu halten. Thut er das nicht, so kann er desshalb nicht bestraft werden; aber wenn er das Gebot bricht, so ist auch der Merker nicht mehr gebunden. Hauet er oder die seinen in der Hegemark, so soll der lantman nit büssen, ob er darnach auch darinne hauet; wie er den Wiltpan bestellet, also soll er ihn auch halten, verbrechet aber er das, so mögen es die Merker auch verbrechen. Nur in dem einen Fall soll auch der Waldbott straffällig sein, wenn er in der gebickten Hegemark auf der Strassen, also in dem zur Landesvertheidigung gehegten Walde, hauet. „So er aber das thät, soll er dem landtmann büssen.“ Es ist nicht gesagt ob der Bussatz der gleiche sein soll wie wenn ein Märker das verbrochen, auch ist kein Beispiel aufzufinden, dass je eine Strafe desshalb gegen den Waldboten verhängt worden, aber in den gedruckten Ausgaben des Instruments von 1484 ist auf dem Rande ein „Nota bene“ beigefügt.

In der Hohen Mark ist das Amt eines Waltpotten an den Besitz von Homburg geknüpft. Auch in der Seulberger, Erlenbacher etc.

Mark war das Amt an Homburg geknüpft und zwar an den rechtlichen Besitz desselben; es ist dies durch das Märkergeding von 1491 ausgesprochen in den Worten: „das ein iglicher der homburg mit got und mit eren inhab, das derselb ein oberster Walpode der marg sy.“ Im märkergeding von 1498 weisen und erkennen die Märker Herrn Philips Grafen und Herrn zu Hanau itzt, und nach ihm den, der Homburg mit Iren (Ehren) und recht inn hat für ein obersten Herrn und Walpoden der Mark. — Mglb. 30. No. 4 [2].

Als im Anfange dieses Jahrhunderts über den Besitz von Homburg willkürlich durch den Kaiser von Frankreich verfügt wurde, hatten die Märker nichts mehr zu weisen und nichts mehr zu erkennen! —

Auf dem Märkergeding von 1401 feria quarta infra octavas pasche als der Schreier den Dorfen gerufen hatte, sprach Schudereyn der Schultheiss zu Hoenberg (Homburg) zu Henne Clemmen und Siebold Heylbecher dem Schultheissen zu Harheim, dass sie austreten und den lantmann zu sich nehmen, sie sollten weisen dieweil Henne Brendel Hoenberg von der herschaft von Falkenstein „in pfandeswyse inhetze, ob sie dann denselben Hennen Brendeln irkenteneynen obersten Walpoden.“ Darauf haben die Märker einmütthiglich geweisat, dass über die Mark ein oberster Walpode sei ein Herr von Eppenstein oder wer hoenberg von sinen wegen inhabe, und wan iss dann eyn herre von Eppenstein wyder gelose (auslöse) oder Ingewynne so sy er iss aber als vor“. Mglb. E 29. II^b S. 3 u. II S. 83. —

Noch ein Verhältniss ist hier zu berühren, der Fall nemlich wenn zwei Personen Anspruch machten an das Amt eines Waldbotten. Es geschah dies im Jahre 1458. Auf Samstag nach S. Katharinentag begehrte Hans Walborn, gen. Hans, vonwegen seinem gn. H. von Katzenelnbogen der auf die Zeit einen Theil an der Stadt Homburg inne hatte, und von wegen Junghern Gotfrit H. zu Eppenstein der das Schloss Homburg ganz und einen Theil an der Stadt auf die Zeit inne hatte, zu weisen des Walpoden Herrlichkeit und der Mark Recht. Da bat Simon darauf, es wäre Noth dass sich der lantmann bespräche, und als dies geschehen, erzählte er von des lantmanns wegen, dieser hätte geweisat, es sei von altem Herkommen dass ein oberster Walpode sei ein Herr von Eppenstein oder wer Homburg von seinet wegen inne habe, das lasse man auch noch dabei, aber da nun zwei Walpoden auftreten, so habe der lantmann darinn zu reden. Es sei allwegen Herkommen dass man einen Walpoden gehabt habe, und wenn zu Zeiten zwei Herrn von Eppenstein

in ungetheiltem Gut geseßen, so wäre der Elteste für einen Walpoden geweisert worden und nit der jungste. Er verlangte dass sie sich einigten und welchen sie gäben, der solle dem lantman ein Walpode sein! Da redete Hans Walborn, ging auf die Weisunge und Zettel und meinte demnach sollten sie beide, derweil sie Homburg inne hätten Walpode sein. Simon aber erwiderte: „er hette geweyset also yne der lantman geheissen hette, er lasse zedel zedel sin.“ Es ist danach in demselben Jahr noch, Donnerstag nach Kilian, ein gemein Märkergeding gewest, dahine dann der Edel und Wolgeborne Jungher Godefrit Herre zu Eppenstein geboten ... und verlangte Se. Edelkeit ihre Herrlichkeit und Gerechtigkeit zu weisen. —

Später finden wir zwei Waldpote ebenso in der Seubl. Erlenbacher etc. wie in der Hohen Mark. Das im Jahre 1569 in der ersteren abgehaltene Märkeding „hat der Ehrenhaft und Wolachtbare Hans Schaffnitt, gen. Koch, Amptmann zu Eppstein anstatt und von wegen... G. Wilhelm Ludwig Philipsen und Geörg Landgraven zu Hessen geheget. Ebenso führt an das „Verzeichniss desjenigen was auf dem Märkergeding vor ObernUrsel a^o 1578 verhandelt worden,“ dass der Canzler Nordeck erschienen sei im Namen der durchl. hochgeb. Fürsten und Herrn Wilhelmen und Herrn Philipsen, Gebrudern, Landtgraffen in Hessen, Graven in Catzenelbogen etc. Er erzählt dass, nachdem hiebevur das Markgeding im Namen aller Gebrüder der Landtgraffen zu Hessen gehägt worden, neulicher Zeit aber Ihre f. gn. sich verglichen, dass hinfüro das Hans Homburg und dessen Zugehörungen Landgraffen, Wilhelmen und Landgraffen Philipsen allein zuständig sein solle.“ Zuletzt wird der neue Waldschreier fürgestellt, und „im Namen beder obgedachten Fürsten zu Hessen durch den Herrn Cantzler in Gelübdt, Eidt und Pflicht uffgenommen“.

Ebenso wird es auch bei Verpfändung später nicht mehr so genau genommen: Schon im Jahre 1545 wird bei Gelegenheit des Ausschusstags bemerkt „uff des durchl. hochgeb. Fürsten des Herrn H. Philipsen Landgr. zu Hessen, Grafen zu Katzenelbogen, etc. ausgangen befehl, dass der Wohlgeb. H. Herr Ludwig Graf zu Stolberg Königstein, Wernigerode und Rechfurt, Herr zu Eppstein, Müntzenberg und Breuberg mit gem. Märkern ein Ordnung in dem Wald, die Hohemark genant fürnemen und uffrichten sollen, ... sind etliche Märker zum Ausschuss erfordert, die haben ... bedacht und abgeredt „doch uff mit Bewilligung hochbedachts Fürsten unsers gn. Herrn u. wohlgemelts Grafen zu Königstein, auch unsers gn.

Herrn“. Am Schlusse heisst es, dass zugegen gewesen bei dieser Ordnung von wegen unsers gn. H. Fürsten u. H. zu Hessen als Erbwaltpottes, Diether Gewend . . . u. v. wegen Königteyns „als Pfand-Waltpotens“ Philips Ryffensteyn etc. — Im Jahr 1563 wird das Märkergeding geheget „von wegen des Fürsten von Hessen, als rechten Erbherrn und obersten Waltpotens, auch von wegen des gestrengen Fridrichs von Ryffenberg als Pfandthern und underwaltpotens des Ampts Hombergk.“

Die steigende Macht des Waldbotten wurzelte ebensowohl in der klugen, nicht gerade immer rechtlichen, Benutzung der Ehrenrechte, wie der eigentlichen Vorrechte oder Amtsrechte. Zu den ersteren gehörte die Jagd, die Beholzung und der Eintrieb der Schweine in die Eckern.

Auf dem Märkergeding Mittwoch nach St. Margaretha anno 1445 war der edle Jungher Gotfrid von Eppenstein bei Ursel auf der Aue, liess ihm da weisen seine Rechte und Herrlichkeit über die Mark, und den Märkern Artikel zur Beantwortung vorlegen. Der erste Artikel lautete: „wie ferrn und wie weit sein Wiltpan ginge“. Die Beantwortung zeigt uns wie damals noch der Begriff in den Märkern lebte, dass Wald und Flur zusammen die Mark bildete. Sie bedachten aber der Waldpott möchte das ihm eingeräumte Recht missbrauchen, auch die Fischerei in der Nidde beanspruchen, so antworteten sie ausweichend: Sein Wiltpan gehe nit weiter dann er sein Hecken anbinde in der Mark, (als der Wald gehe) „jagete er aber hirze oder hynde uß den Hecken und folgete yn nach, gonden (gönnten) ihm das die merker, doch wüsten sie nit abe iß recht were“.

Schwerlich war der Wildbann von den Märkern selbst dem Waldbotten eingeräumt worden; sie haben sich ihr altes Recht des Jagens wehl vorbehalten. So heisst es noch im Weisthum von 1401 auf St. Katharinen für die Hohe Mark: „Wan auch ayn Walpode den Wiltpann off dat und darinne jaget, so ist dem lantman soliches auch erleubet“. Ebenso heisst es im Weisthum von 1401 feria quarta infra octavas pasche: „so mag auch eyn walpode uff denselben tag den wiltpan bestellen, und wie er iß bestellet also sal er In auch halden, verbrechet aber er das, so mogen iß die mercker auch verbrechen“. Erst im Weisthum von 1484 heisst es dann: Ein Waldbott mag jährlich uff S. Katharinentag so man die marg bestellet den wildbann zu thun, alsdann soll er das Jar zu bleiben; ob aber ein Waldbott darüber darinn jagte, so soll es darnach über drei Tagen den Merckern und lantman auch erlaubt sein zu jagen.

Offenbar hat der Märker mehr auf das Recht selbst als auf die

Ausübung der Jagd gehalten. Die letztere vertrug sich nicht mit dem fortgeschrittenen Ackerbau, und mit den Arbeiten welche dieser in Anspruch nahm. Auf Sonntag Lätare anno 1491 sprachen die Märker von Seulberg, Erlenbach etc. aus: „Item das derselbe (ein oberster waltpode) jagen müge dry tage in der marg vor allen merckern biß mitten in die Nidde und biß an den pfal, und darnach mügen die mereker auch jagen“. — Mglb. E. 80. No. II. — Schon zwei Jahre später heisst es dann in dem auf Sonntag Lätare zu Mitfasten errichteten Instrumente: den wildpan mag her Philips Graf zu Hanau als der oberher und waltpot oder seine geschickten, eins Jedén jars so man die mark bestellet zuthun, also dass in der mark dasselbe Jahr auß Nieman darin jagen oder wildwerk treiben soll. Wolt aber der waltpot oder die Seinen das uffthun und darin jagen . . . das mag er thun; und so er darinn gejaget, so ist eß drey tag darnach rittern, edelleuten und pastorn in der mark geseßen, die darin eygen rauch halten, und nicht erh, auch erlaubt zu jagen, die mögen auch darn an des waltpöten heckén anbinden und jagen. Und wann solliches also 6 wochen und 3 tagen gewert, so mag der waltpot darnach allwegem, wann er will, den wiltpann wider zuthun nach seinem gefallen; alsdann soll der wieder zupleiben . . als lang biß der waltpot wider von neuem drei tage wie vorerst gejagt hat. Sie weisen auch dass der waltpot einem wildpreth in der gegend nachfolgen möge bis mitten in die Nidde auf dieser Seiten, und jenseit der höhe deme dermaßen nachfolgen biß in den pfalgraben on Jntrag und verbinderung meniglichs. — Mglb. E. 80. No. 4. [2].

Wahrscheinlich gab man hier nach, in der Meinung dass durch die Edeln das Recht schon gewahrt sei. Aber schon im Jahre 1588 scheinen die Edeln und Pastoren in der Seulburger, Erlenbacher etc. Mark durchaus bedeutungslos gewesen zu sein; es findet sich fortan in den Markordnungen die unverständliche Vorschrift: Art. 19. Wann der Waldbotte 3 Tage in der mark gejagt, soll es auch Rittern, Edelleuten, Pastoren die in der Mark scshafftig und eigen Rauch darinnen halten, auch 6 Wochen und drei Tage, und länger nicht, erlaubt sein; und soll vermöge Instruments den Merckern (als denen ohne das darinnen zu jagen verpotten sein soll und pleiben) biß so lang der Waldtpott wiederum jagen wird, frei offen stehen und also fortahn. — Mglb. E. 80. III.

Aehnlich wie mit dem Jagdrecht verhielt es sich mit dem Recht der Beholzung²⁸ und des Eintriebs der Schweine in die Eickern.

²⁸ In der Seulberg, Erlenbacher etc. Markordnung war bereits 1599 festge-

Anfangs bezog sich die Berechtigung des Waldpotten auf den Bedarf der Haushaltung. Als die Holzverwüstung in der Mark zunahm, wurde den Märkern der Gebrauch des Holzes beschränkt, gerade zu der Zeit aber begann der Waldpott das Holz der Mark für sich in industriellen Unternehmungen auszubenten. Auf dem stürmischen Märkerding welches 1578 vor Ursel gehalten wurde klagten unter andern die Märker, der Waldpott habe nicht allein in dem gehegten Walde, sondern auch an den Straßen, da auch der Obrist Waldpott zu hauen mit recht habe, gehauen und daßwegen kein Strafgeben wollen. Noch mehr, er hab' etliche Wagen mit Holz, in der Mark gehauen, gen Frankfurt führen lassen, welches dem Instrument zuwider, und er verbißen solt. Das Hauen an verbotnen Orten stellt der Keller in Abrede, dass aber Brennholz aus der Mark in die Meß gen Frankfurt in die landgräflich Herberg geführt worden, das verantworten die Hessischen Gesandten; da Ihre gn. F. u. H. Mitmerker und obrister Merker weren, und da sie in Homburg Hof hielten, sich ganz und gar aus der Mark beholzen möchten, sei es nit zu verdenken, dass Ihr f. gn. diener etwan wenig Brennholz zur Meß nottarfft angeschickt werde.

Wie die Beholzung anfangs gewiss nur zu dem Ehrenrechten des Waldpotten gehörte, deren Ausübung und Ausdehnung dem Anstand und Zartgefühl überlassen blieb, so auch die Befugniss Schweine in die Eckern zu treiben. Es zeigt uns wie sehr einfach die früheren Zeiten gewesen, dass über diesen Gegenstand weitläufige Streitigkeiten entstanden sind. Die Märker behaupteten: dem Waldpotten stünde nur zu die Schweine seiner Haus- oder Hofhaltung einzutreiben; dieser aber beanspruchte nicht nur ein unbegrenzttes Recht, sondern nahm, nach der Anklage der Märker, auch fremde Schweine unter die landgräflichen auf. In der Seulburger²⁹, Erlenbacher Mark war der Streit über die Berechtigung Schweine einzutreiben noch viel lebhafter. Es findet sich darüber in den Akten — Mglb. E. 30. No. 4. [6] — ein ausführliches Verhör. Dasselbe ist überschrieben: „belangend kunde sage über die Seulburger und Erlenbacher Mark etc. von den Eltesten solcher Mark den 9. Oct. anno 1569 abgehört wie Junlauth. Den Schweintrieb in die Eckern so dis Fürsten von Hessen als obristen Waldpotten praestendirt Ihnen aber nit gestanden

setzt worden „dass der Ober herr Waldpott auf gewisse Tage nicht gebadet, noch ihm Maaß und Ziel fürgeschrieben sein soll“.

²⁹ Seulburg, Sewelberg hat wol von diesem Thiere den Namen, wahrscheinlich errichteten dasselbat, unmittelbar am Walde, die Erlenbacher ihre Steigen.

worden, betreffend“. Es war auf dem Märkergeding 1669 vorgekommen, dass der Amtmann zu Eppstein auf Befehl sr. gn. F. u. H. etlich schwein in bemelte Mark gethan, hierauf die Märker abgetreten und einmüthlich entschlossen: dieweil etlich Mitmärker nicht gegenwärtig, wolle den Märkern so zugegen nit gepören Antwort zu geben, also den Amtman freundlich und nachparlich gebeten diesmal stille zu stehen, keine Neuerung inne zu bringen, es wollen die Märker in 10 Tagen Antwort geben. Es wurden darauf die 6 Ortschaften, die Schultheissen und Eltsten, auf den 9. Octob. erfordert. Jeder Schultheiss hat seine Unterthanen bei ihren Aydespflichten befragt, darauf ein jeder seine Wissenschaft erklärt wie nachfolgt. Seuelburgk : Simon Scheffer : ihm gedenke wol 70 Jahre, er habe aber bei seines Tags nie erfahren noch gehört, dass die durchlauchtig hochgeporne Fürsten und Herrn von Hessen Schwein in die Mark ingethan oder inzulagen begehrt. Das gleiche sagen andere, so Henne Kerber von Petterweill, dem 70 Jahre und mehr gedenkt, der sich noch erinnert „daß solcher Ort Homburg noch Hanauisch gewesen“. Ebenso Caspar Schmidt und Caspar Moller von Ober Erlenbach, der weder selbst „noch von seinen Vor Eltern gehört, daß Schweine des Fürsten in die Mark eingetrieben worden, er habe 4 oder 5 Ihrer Fürstl. Gn. Kellner und diener zu Homberg gekannt. Ebenso alte Männer aus Nieder-Erlenbach, Köppern und Holzhausen, von letzterem Clees Moller, der vor 50 Jahren „in diese Mark gewandert“.

Da der Waidpott auf die Klagen der Märker keine Rücksicht nahm, wiederholen sich die Beschwerden in den folgenden Jahren. Im Jahre 1590, als observiret worden dass etzliche „fremde Schwein, dem durchlauchtigsten hochgepornen Fürsten und Herrn, Herrn Georg etc. Landgraven zu Hessen etc. zuständig“ in die Seulburger, Erlenbacher etc. Mark, wider alt herkommen waidgangs zur mastung getrieben, hat der Märkermeister dieses sämtlichen Märkern kund thun lassen, und seint die Häupter am 23. Sept. zu Ober Erlenbach zusammen kommen, haben mit einhelligem Rath ein Schreiben an den Anwald Kellner zu Hoemberg v. d. H. Georg Vestenberger abgehen lassen „daß er an statt hochgedachten Fürsten solche Neuerung abschaffe, deswegen eine schriftliche Antwort gäbe“. Der liess mündlich antworten, dass solche schwein in beiden Marken ihre Mastung und Wayde haben sollten; wolle sich versehen die Märker wollen solches gut sein lassen. Diese wandten sich zur Abthilfe an ihre Obrigkeiten. Sie waren klug geworden durch das Unheil welches den Hohen Märkern widerfahren war.

Diesen war im Jahre 1569 von den Bürgern zu Bonamese angezeigt worden, wie der Amtman zu Eppstein ungefähr 60 Schwein in Walt getrieben habe, obgleich von den Märkern beschlossen worden, und der Amtman in den Beschluss gewilligt, es sollt Niemand seine Schwein in den Walt treiben vor St. Michelstag. Die Märkermeister liessen sich bedünken der Amtman habe wider das Instrument gehandelt, haben auf den 28. Sept. die Märker zusammenberufen, und diese beschlossen einmüthiglich, dieweil der Amtman nit vorhanden sondern verritten war: es sollt aus jedem Flecken einer alsbald in den Wald gehen und die Schwein aus dem Walt gen Homberg treiben, und sobald der Amtman wieder heimkäme wolten sie ihn ansprechen, dass er die Märker bei ihren Rechten schützen wollt. Als etliche Märker so darzu verordnet waren „solchem nach gesetzt und die Schwein in Homberg getrieben; haben die Homberger die Pforten zugethan, und dieselbigen Merker in Haft behalten“.

Dies geschah trotzdem dass im Instrument von 1484 Art. 8 vorgesehen war: wenn in der Mark Wälden Eckern, dasselbe zu besehen dann ein Tag anzuberaumen sei, daselbst man zu Rath werde wieviel ein Waltbott, die Märkermeister und ein jeglicher Märker oder Landmann, Schweine in das Eckern treiben, und wie man es damit halten solle, dem Armen als dem Reichen.

Unbedingtes Strafrecht hatte der Waldpott unbestritten nur in Betreff des Ausmärkers. Wenn ein solcher in der Mark gefrevelt, so solle man ihn mit dem Leib und mit seiner Haab gen Homburg einem Waldbotten überantworten, zu strafen nach des Waldbotten willen und gefallen, ihn doch nicht tödten oder lähmen.

Als aber der Keller zu Homberg im Jahre 1521 E. Erb. Rathes Zugehörige zu Nidern Eriebach wider alt Herkommen gestraft, wurde solches dem gemein Lantman in clagweiß fürgebracht. Als sich dann begeben dass der Keller ihnen das Holz genommen und von einem Wagen dazu einen halben Gulden zur Straf abgedrungen hätt „welches widder alt herkommen und langwierigen gebrauch, auch nie meh beschehen gehört were, sonderlich diwil die Straff dem lantman, und dem Keller nit, zustünde“, also hat der lantman gepilligt und erkannt: wo auf nechstgehaltne merckergeding anno 1520 durch den gemein landtman nit eingewilligt worden, dass der Keller zu Hoemburg bis auf dies jetzig Merckergeding strafen möge, so habe der Keller solche strafe unbillig und wider alt Herkommen genommen und solle die wider herausgeben und den Gestraften behanden, und die von Nidern Erlenbach die Straf wie von alter Herkommen vertaidingen.

Nur in dem einen Fall so jemand in der gebickten Hege auf der Strassen Schaden thut, und gerügt wird, heisst es: „der ist ein Waldbotten mit zehh Gulden zu Poen verfallen“; aber gerade für diesen Fall ist dann sogleich vorgesehen dass ein Waldbott auch selber kein Schaden darin thun soll, wo er aber das thät soll er „dem landtman büssen“.

Dem Waldpotten lag es ob, das Märkergeding zu hegen und die Mark mit Rath der Märker zu bestellen, aber soweit unsere Urkunden hinauf reichen, hat er dies nur sehr selten, nur bei besonders wichtiger Veranlassung in eigener Person gethan, gewöhnlich sandte er dazu einen oder mehrere Beamte. In dem Bericht über das Märkergeding von 1438 erzählt Herr Madern, Kellner zu Homburg: „lieben Freunde, myn Jungher von Eppensteyn der der Marg eyn oberster Walpode ist, hait sin Frunde hergeschickt dar an zu sin, das man die marg bestelle, nuwe marckmeister kiese und dü (thue) und halde als dann uff Sant Katharinentag jarlich gewöhnlichen und also herkomen ist“. Bei dem feierlichen Märkergeding im Jahre 1484, als der Waldpote in eigener Person mit seinen Räten erschienen war, um sich seine Herrlichkeit und der Mark Recht weisen zu lassen, wurde ausgesprochen, dass ein Waldbott selbst erscheinen sollte, oder durch seine „mächtige“ Sendbotschaft oder Amtleut. Auf dem Märkergeding im Jahre 1521 wurde das Instrument verlesen, darauf dem Schultheissen von Homburg (der anstatt des Kellers von Homburg erschienen) entgegnet: in dem Instrument habe der lantmann befunden, dass er, der Schultheiss, mit einem „volkommlichen Gewalt“ erscheinen soll, das sei aber nit beschehen, dann er hab kein volligen Gewalt laut des Instruments.

In der Regel erschien der Keller von Homburg als Stellvertreter des Waldpotten, zuweilen aber, besonders wenn der Keller seine Handlungsweise zu vertheidigen oder in Abrede zu stellen für gut fand, wurde auch ein anderer geschickt, der Canzler, oder der Schultheiss von Homburg. Besonders bei rechtswidrigen Handlungen oder bei Neuerungen war es sehr bequom, dieselben von dem Keller zu Homburg vornehmen zu lassen, der dann in andern Fällen wieder mit der Macht und der Abndung des Waldpotten drohte, sich mit derselben schützte. Der Keller zu Homburg trat als Anwalt des Waldpotten auf, und wurde als solcher bezeichnet. Mit Ausnahme des Landgrafen Friedrich (mit dem silbernen Beine) hat kein Waldpott in der Geschichte der Hohen Mark eine besondere Bedeutung erlangt, die Anwälte waren es, welche für die Waldpotten und in deren Interesse auf's thätigste und erfolgreichste arbeiteten. Vorzüglich

sind hier Diether Gewand oder Gewend, Georg Vestenberger und aus den letzten Zeiten etwa noch Gebrüder Neuhof zu nennen. Sie haben kein Mittel gescheut, um die Macht ihres Herrn zu heben. Die Anwälte haben zu allen Zeiten vor Allem gesucht Unfriede unter den Märkern selbst zu stiften, die Märkermeister herabzuziehen oder zu verdächtigen, und die Gesetze und Ordnung der Mark zu umgehen, durch Nichtachtung derselben das Ansehen des Waldpotten über das Gesetz zu stellen. Zahlreiche Belege werden im folgenden die Wahrheit dieser Beschuldigung erhärten. Sie haben sich auch nicht gescheuet selbst das Amt eines Märkermeisters oder eines Waldschreiers auf sich zu bringen, um in dieser Stellung leichter ihr Ziel zu erreichen. So kam es dass allmählig ein ungemessenes Misstrauen gegen diese Beamten bei den Märkern sich fest einwurzelte, es genügte dass irgend ein Vorschlag von dem Anwalt ausging, die Märker wiesen ihn ab, wenn er auch einiges Wahre und Richtige enthielt. Das Misstrauen der Bauern, noch in unsern Tagen, es ist kein unbegründetes; das Recht musste oft verletzt werden, bis es so weit gekommen ist; aber das Andenken daran hat sich auch tief eingepägt.

Im Jahre 1583 übergab Jost Vestenberger, der Keller, den Märkern den Entwurf einer neuen Ordnung der Mark: der Waldpote befand dass die Märkermeister bisher ihren Eiden und Pflichten nicht nachgekommen, die Königsteiner begünstigt, sie nicht gestraft wie die andern, will dass man umwechsele bei der Wahl der Märkermeister. Man solle vorsehen dass diese ihre Pflicht besser thun; statt der alten Strafen für anstecken und schädigen der Mark, beantragt er unbestimmte Strafen „nach Erkenntniss des Waltpottans und gemeiner Märker“. Der Märkerschluss war aber: „uff des Kellers vorgelegte neu Ordnung geben die Märker diesen Bericht: dass sie ein gut alt Instrument haben, bei demselbigen, und dero von Alters wohlgeordneten Ordnungen wollten sie, die Märker, pleiben, dieselbigen behalten, und begehren dass sie der Waltpott dabei schützen und schirmen wolle, und dieweil Neuerungen anzunemen gefeulich, wollen sie des Kellers Bedenken diesmal nit annemen“.

Zuweilen haben die Märker versucht sich selbst dardüber zu täuschen, es dargestellt, als ob der Beamte gegen die Absicht seines Herrn von dem Herkommen abweiche oder sie verletze; sie haben damit niemals etwas erreicht, weder in der Hohen Mark, noch in der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark. Bei der Streitigkeit der letzteren wegen der landgräflichen Schweine, im Jahre 1500, schrieben die Märker an den Waldpotten, sich beschwerend über Georg Vesten-

berger, den Anwalt, dem sie die Schuld beimessen, da sie nit dafür halten wöllen, dass er solches auf Befehl gethan „sondern vielleicht aus seinem selbstem beginnen“. Sie bitten der Waldpott wolle sie bei ihrem alten Herkommen, Bräuchen und Gerechtigkeit bleiben lassen. Darauf wurden sie nach Homburg beschieden, daselbst erklärt ihnen Hans Herman von Busseck gen. Mönche, J. fstl. Gn. Oberamtman, sein gn. Herr wolle keine Neuerung einführen, er wolle es bei dem lassen, wie es von seinem H. Vater und Bruder gehalten worden; bei welchen dann, wie aus dem Saalbuch erscheinen sollte, auch mit andern Documenten zu beweisen, solche Mastungsgerechtigkeit jederzeit exercirt worden Er mahne sie von ferneren Weitläufigkeiten ab „wofern sie bei deme, so bisher ihnen vielleicht aus Gnaden widerfahren . . gelassen wöllen werden; dan der Vogell ihnen zu gros und viell zu schwehr“. Die Märker wandten sich damals um Beihülfe an ihre Obrigkeiten, welche an den Waldpotten auch ihrerseits ein Schreiben abgehen liessen, „er könne nicht glauben“, schrieb dann der Erzbischof von Mainz an den Landgrafen, „dass S. Durchlaucht die Turbation ernstlich beabsichtige“. Aber dieser antwortete den Herrschaften: er habe nur das gesucht was „von unsern Vorfahren gottseligen uff uns transmittirt worden“, schickt Abschrift eines Berichts des Kellers von Homburg, daraus zu ersehen dass er das Einschlagen nicht angefangen, sondern dass es „von den geliebten Vorfahren schon geübt worden“, wolle sich desshalb zu ihnen freundlichst versehen „Sie werden obgedachte Jro Angehörige Jres Unfuges erinnern und von solchen unnöthigen Klagen abzustehen ermahnen“. Der angeführte Bericht von Georg Vestenberger liegt bei, die Richtigkeit des Märker'schen Vorgebens ist darin bestritten, es wird Bezug genommen auf ein Protocoll und Markbuch d. 1547, daraus sei zu ersehen, dass vor 30 Jahren Heintz Mörlenhauser, auch ein Beamter zu Homburg, anstatt seines Herrn und Waldpottens zweimal „nit ohne Bevelh“ Schweine eingeschlagen gehabt. Noch andere Beispiele lägen vor. Darauf erfolgte ein Verhör der ältesten unter den Märkern. In Frankfurt fand es am 23. April 1591 auf der Baustuben statt. Es erschien damals zuerst Hans Graff von Nieder-Erlenbach, 80 Jahr alt, weiss nichts von Hans Mörlenhäusser Intreiben; ebensowenig von dem Intreiben unter Landgrafen Philips. Die Märker hätten dem Landgrafen nie einen Intrieb zugestanden, „daß aber anitzo etwas Neues gesucht werde, sei der Beamten Schuld, welche die Obrigkeiten also zusammenhetzten“. Peter Jöckel von Nieder-Erlenbach, ungefähr 70 Jahr alt, sagt aus: ein Beamter von Homburg habe allewege nit mehr Schwein eintreiben lassen, als er für

sich in der Küchen gebraucht. Er hätte von keinem landgrevisch Viehe, außerhalb diß Jar gehört, und were alle die Ursach Niemand's anders dann Vestenbergers, welch anitzo Neuerung suchen, und sich mit Gewalt zu ihnen nöthigen thete.“ Cunz Mang, 70 Jahr alt, giebt an, man gestünde dem Beamten von Homberg soviel Schwein er in die Küche brauche, einzuschlagen, weiters keine Gerechtigkeit. Der Amtman Epstein habe Schweine eingetrieben, seien aber herausgetrieben worden. Es sei aber niemand anders dann er, Vestenberger, an diesem Zwiespalt schuldig.“ — Mglb. E. 30. Nr. 4. [9] bis [19].

Dass die landgräflichen Beamten manichfach in Versuchung kamen ihre Stellung und den Schutz den dieselbe ihnen gewährte zu missbrauchen war natürlich. Die Seubl. Erlenbacher etc. Akten theilen mit, wie bei Feststellung der Markordnung für 1592, zu der Bestimmung dass den Ausmärkern die Mark zugeschlossen sein solle, die Bemerkung gemacht worden: daß jüngster Zeit ein landtgrävischer Unterthan von Guntzenheim einen Karn voll Holz in der Mark gemacht, dessen Thuns halber von den Förstern zu reden gesetzt, erklärt, daß er geheissen worden allda dem Schultheissen zu Homberg, Wilhelmen Buchen, einen Karn voll Burgholz abzuholen. „Ob nun wol die Merker nicht glauben können, daß sollich fürnehmen aus bevellich oder mit Vorwissen dessen Schultheissenn (denn er als ein Ausmäcker zweiffelsfrey selbst sich besser wird zu bescheiden wissen) geschehen sei, Sonder sie dafür halten wöllen, der bauer damit den Förster betrüglichen werde abgewiesen haben, und darumben die straffe gegen den Schultheissen dießmaß in allem guten desto eher schwienden lassen) jedoch so protestiren sie zum wenigsten dagegen hiemit öffentlich, und behalten es ihnen bevor, daß es ihnen ohne Nachtheil sein solle.“ Mglb. E. 30. III. 1592. [9].

Die Obrigkeiten. — Während die Wälder der Hohen Mark gemeinsames Gut der Genossen blieben, wurde das getheilte Feldeigenthum der Mark verschiedenen Landesherrn untergeben. Es ist wol kaum eine zweite Stelle Deutschlands welche so zerstückt und zerrissen ist, wie gerade die alte Höhen-Mark, oder der Abhang zwischen Taunus und Nidda. Selbst der Platz auf dem das Märkerding gehalten wurde, war einem der Landesherrn zugefallen. Es geschah deshalb im Jahre 1578 eine Anfrage von Seiten Homburgs welches die Aue vor Oberursel gerne zur Hohen Mark gezogen hätte. Der Anwalt gab vor: an dem Ort des Märkerdings hätten fürstlich hessische Beamten stein setzen lassen, welches ein Anzeig sei, dass diese Ort „wo nit gar, doch etlicher maßen zu der Mark gehörig“ sein

mtussten. Die Märker erwiderten: der Platz sei ihres Wissens ferner nicht darin gehörig, dann dass das Märkerding darauf gehalten. Einige Jahre später brachte Philipp Wolff, der Märkermeister, vor, dass der Förster von Obernhexstadt, Möbs, dem Welschen Bierbrauer von Pfraunheim als einem Ausmärker aufm Fuss nachgefolget bis uff die Urseller Auw da selbst in Gegenwartigkeit Johann Ackers, ihme dem Bierbrauer, die Pfandung angelegt. Solches, dass die Pfandung auf der Auw geschehen, haben die Urseller nicht gut sein lassen, denn die Auw sei kein Markgut, sondern ihres gn. Churfürsten und Herrn eigenthümlich Grund und Boden. Darauf der Oberamtman zu Königstein Befehl gegeben den Förster in Haft zu bringen; dieser wurde flüchtig und vermied seine häusliche Wohnung. Mglb. E. 29. III. 152. —

So bestand zu jener Zeit ein schroffer Unterschied zwischen Mark und Flur; unter Mark wurde nur noch der Markwald verstanden. Wenn auch bei der Weisung im Jahr 1401 feria quarta infra octavas pasche es von dem Frevler heisst: „komet er aus dem Walde so ist er niemand nichtis schuldig“, so mag auch hier die Eifersucht der Märker auf ihre Selbständigkeit im Walde, Veranlassung zu einer solchen Aussage gewesen sein. Streng durchzuführen war sie nicht, denn derjenige welcher Kohlen oder Holz aus der Mark, d. h. über die alte Markgränze fuhr, wurde bestraft.

Thudichum bemerkt in „Gau- und Markverfassung in Deutschland“, S. 135 ff., die Grafengewalt in der Hohen Mark, im Jahre 1271 Grafschaft Ursel genant, habe als Zubehör des Schlosses Königstein den Herrn von Falkenstein zugestanden. Dieses sowie weitere Untersuchungen über die Zeit wann, und die Art und Weise wie die einzelnen Ortschaften des Taunus allmählig diesem oder jenem Territorialherrn unterworfen worden sind, oder gar zweien zugleich, genauer zu begründen, dazu bieten die Akten der Hohen Mark keinen Stoff. Nicht selten ist das Gebot des Landesherrn in entschiedenem Widerspruch getreten mit den Pflichten, welche der Märker der Mark gegenüber hatte. In solchen Fällen gereichte es der Mark zum Heil dass das Interesse der übrigen Herrschaften dem gesonderten Einzelwillen widerstrebte. Ebenso hat gewiss der Umstand nicht wenig zur Aufrechterhaltung der Markverhältnisse beigetragen, dass der Gewalt des Waldbotten das Interesse der Territorialregierungen entgegengestanden. Es war in den Mark-Angelegenheiten der Waldbott den Märkern drohender und gefährlicher als die Obrigkeiten. Sein Streben war auf die unbeschränkte Herrschaft im Walde gerichtet. Die Märker suchten dem entgegen eine Stütze bei den Obrig-

keiten welche nicht weniger eiferstüchtig alle Schritte des Waldboten verfolgten. Aber der Schutz den sie gewährten reichte eben meist nur so weit auch das eigne Interesse ging; wo ihr eignes Ansehen nicht bedroht war, ist die Hülfe die sie bringen nie ausreichend; der Eifer erkaltet, ehe das Ziel erreicht ist. Wol nur im 15. Jahrhundert und zuletzt wieder bei der Theilung der Hohen Mark blieb dieser Eifer beharrlich auf das gleiche Ziel gerichtet, und gelangte zu einem segensreichen Resultate.

Es ist nicht ohne Interesse zu verfolgen wie in dem Rechtsverhältniss der Marken das Lehenswesen Platz gegriffen. Die Weisung welche im Jahre 1491 auf der Au vor Ober-Erlenbach gegeben wurde: die Mark sei „der herren Eigenthum und der Märker Erbe“ ist wol auf diese Anschauung zu beziehen. Die Hobe Mark jedoch war der Märker „rechtlich eigen“. Andeutungen von Lehensverhältnissen kommen nur wenige in den Akten vor. Als 1484 Symon von Ursel gebeten wurde die Weisungen dem Walpoden auszusprechen, entschuldigt er sich er sei des Herrn von Epstein Lehensman und Angehöriger „mit Eyden und globden verwant“, dass ihm solches nit wol füglich zu thun wäre; wo aber sein Herr von Epstein ihm das zu thun gestatte, wolle er gern dem lantman zu Gute thun, was an ihm wäre. Es ist wahrscheinlich dass hier der Weigerung ein wirkliches Lehensverhältniss zu Grunde lag; die Lehnstreu des Vasallen begreift unter sich auch die Verbindlichkeit den Lehnsherrn in seinen Rechten nicht zu beeinträchtigen, ja selbst demselben eine besondere Achtung zu erweisen, ihm „treu und hold“ zu sein. Der Vasall durfte, wenigstens in einer Criminalsache nicht gegen den Lehnsherrn Zeugniß ablegen. Es fragt sich ob in andern Berichten und Mittheilungen der Ausdruck „Lehnsherr“ auch aufzufassen sei in der Bedeutung von Herrschaft, Obrigkeit³⁰. Wann ein voll Märkerding zu verkünden war hatte der landsiedel zu erscheinen „mit seinem Lehenherrn“. In dem Weisthum der Hohen Mark vom St. Catharinentag 1401 geschieht der Aufruf mit den Worten: „N. bistu hute hie als man

³⁰ In dem vortrefflichen Bericht, welchen die Archivare Dr. F. Max. Stark und J. G. Chr. Thomas in Auftrag des Senats am 28. Dec. 1809 und 16. April 1810 über die Verhältnisse der Hohen Mark vorlegen, berühren sie auch die Frage: ob unter den Lehenherrn die Obrigkeiten zu verstehen seien. Sie bejahen dieselbe. „Vermöge der Gerichtsbarkeit über die Markbetheiligten Ortschaften hätten die Herrschaften die Gemeinden auf den Märkerdingen und in Markstreitigkeiten vertreten und die jurisdictionem forestalem über den Markwald mit ausgeübt, seien auch auf den Märkerdingen mit dem lantman erschienen.“

dir geboten hat mit deinem lehenherren“. Ebenso heisst es in der Urkunde über das Märkerding des Jahres 1401 feria quarta infra octavas pasche, dass der Schreier gerufen: „N. bistu hude hie als man dir hergeboden hait mit dem lehenherren“. Dabei findet sich auf einem Zettel welchen Henne von Beldersheim, der Burggraf zu Bonemese, geschrieben, als ihm der Auftrag geworden von der Burger wegen gen Ursel zum Märkergeding sich zu verfügen: „Item wan ein schreyer verkundet eyn vol merckerding so sal eyn lantsidel mit seine lehenherren da sin, und weren daß die dan ußblieben so verlorn sie VIIIß ein iglicher der da ußbliebe. — Mglb. E. 29. II^b S. 3. — In dem Weisthum von 1438 werden nur die „zu der Marg gehorende dorffer“ aufgerufen, es ist aber nicht gesagt ob es ein gebotnes Märkergeding war. Auf dem Märkergeding St. Veitstag 1484 wurde den Märkern, welche damals nicht vorbereitet gewesen der Mark Recht zu weisen, ein anderer Tag anberaumt. Auf diesem sollten dann die ungehorsamen Märker und Landtman, die ausgeblieben, gertügt werden. Die Gesandten der Obrigkeiten waren mit erschienen, sie wurden aber nicht, oder nicht mehr aufgerufen. Bei andern Märkergedingen z. B. 1458, 1479 ist nicht erwähnt ob ein Aufruf erfolgt sei. Bei dem Streit wegen der Mühle zu Bonames bittet im Jahr 1525 der Schultheiss von Oberursel um ein gemein Märkerding, dass alle diejenigen „als nemlich die Lehenherrn und Junkern so Markrecht hatten“ dahin kommen „möchten, damit Inen und der Mark nichts entgegen würde“. Auf dem Märkerding in die Bartholomei 1543 wird bemerkt dass unter den „Edeln und Merkern, Lehenherrn und Landtsydel“ der weniger Theil erschienen. —

Gerade dieser Gegensatz von Lehenherrn und Landsiedel macht es aber sehr zweifelhaft ob hier ein wirklicher Lehensnexus, oder ob ein obrigkeitliches Verhältniss in Frage steht. In der Gerichts- und Land-Ordnung der Herrschaft Solms, vom Jahre 1571, wird im 2^{ten} Theil, 5. Tit. von Verleihung und Beständniss liegender Güter gehandelt. Bei der Erbleihe heisst es darauf im 6. Titel § 6, es sei der Lehenherr („denn also pflegt man den Verleiher und Eigenthumsherrn abusive, in dieser Landart auch zu nennen“) in dergleichen Fällen, da das Lehen oder die Erbleihe verrückt wird, nicht schuldig dem Beständer Erstattung der Besserung zu thun. Ebenso heisst es im 7. Titel, die Land-Siedel-Leihe sei nicht erblich, sondern möge „der Lehenherr“ dieselbe aufkünden. Es wird dabei ausführlich gehandelt: „den Lehenherrn belangend“. Es solle „der

Lehenherr“ einen Leihebrief fertigen, die Gebäude in gutem Stand überliefern, die Leihe nicht steigern u. d. m.

Demnach scheint es, dass auch bei den Märkerdingen diejenigen Gutsherrn, welche Land in Erbbestand oder einem Landsiedel übergeben hatten, gerufen wurden, und verpflichtet waren bei vollen Märkerdingen zu erscheinen: Die Stadt Frankfurt hatte in Bonames Güter erworben, besass Markrecht, hatte die Mühle z. B. in Pacht, den Dinghof in Erbbestand gegeben, so war sie als „Lehensherr“ gerufen.

Im Jahre 1545 soll Bonames gestraft werden, weil es „seine Lehensherrn“ nicht mit auf die Aue gebracht. Da verwendete sich der Rath bei Gottfried von Eppstein und hebt hervor dass Frankfurt für seine Dörfer vermöge der Freiheiten nicht verbunden wäre zu erscheinen. (Mglb. E. 29. II. p. 92. —) Auch im Jahre 1458 noch begehrt Hans Walborn, von wegen der Walpoden, zu bußen „die lehensherrn“ die nit da weren. Da erzählte Gerlach von Londorff: der Rath hätte den in der Mark angesessenen befohlen und geboten zu Hause zu bleiben, es were der Rath mit schweren Fehden beladen, es seien etliche Bürger von Frankfurt an einem offenen Gericht zu Seckbach bösslich abgefangen worden ohne Fehde und indem sie deß unbesorgt waren, darum der Rath besorge daß die Seinen wenn sie zu einem offen wissentlichen Dinge und offenen Felde kämen, Schaden nehmen möchten; auch sei der Rath vom Römischen Kaiser und Könige bei schwerer Peen gefreyet daß seine Bürger solche offene Gerichte und Dinge zu suchen nit schuld sein sollen. Darauf redete Hans Walborn: solich Geschichte und was dem Rathe zu Unnade geschehen, were ihm nit lieb, und ließ er das dabei.

In dem Bande: Mglb. E. 29. II findet sich zu dem Märkerding des Jahres 1445 eine Note in Betreff der Lehensherrn; es heisst daselbst S. 19: Nota omb den artikel als sie wollen so eyn folle merckerding sy, das eyn iglicher mit sine lehensherrn da syn sulle by VIII β zu bussen. Nota der artikel ist von alter nit gehalten; obe man es wole wyse, und wer auch nit zutunde (zu thun) dan es vast sorglich wer.

Hierbei ist zu bemerken, dass es mit der Vollmacht, für einen andern zu erscheinen und zu handeln, nicht sehr streng genommen wurde, es genügte meist die Versicherung dass Jemand „eines andern mächtig“ wäre; zuweilen erbot sich der Bevollmächtigte sein Vorgeben eidlich zu erhärten; so z. B. auf dem feierlichen Märkerding St. Margaretha 1484.

Wenn aber die Pflicht der Herrschaften, auf den Märkdingen zu erscheinen, in Frage gestellt werden kann, so war doch ihre Berechtigung dazu unzweifelhaft. Der gemein Märker bedurfte in wichtigen Angelegenheiten einer Leitung; fand er sie nicht in den eignen Reihen oder im Adel, so ordnete er sich bereitwillig den Regierungen in Markangelegenheiten unter. Aus beiden Marken können zahlreiche Thatsachen angeführt werden, welche darlegen wie die Obrigkeiten nicht nur mit den Märkern auf den Märkdingen erscheinen, sondern auch für sie das Wort ergriffen, im Interesse ihrer Angehörigen handelten, ja diese aufforderten sich zu entfernen, die Versammlung zu verlassen.

Wir wenden uns zuerst zur Seulburger, Erlenbaher etc. Mark, wo wir bei dem Streit über die Märkermeisterwahl im Jahre 1482 finden, dass Ysenberg, Solms und Frankfurter Amptleute und Freunde von Peterweil und Nydern Irlenbach wegen erklärt: sie gewilligen in kein Neuerung, haben dess auch keine befohlen, und wollen an ihre Herrschaften bringen, wie da geredt und gehandelt sei; „hant sich davon gewandt und sind hinweg gerytten, und haben ihren Männern gesagt auch abzuschneiden“.

Im Jahre 1486 auf Sontag mitfasten, als man singet in der heiligen Kirchen Letare, sind dann erschienen „die nachgenanten Partheyen“ der Kelner zu Homburg; Herr Dietrich Meyenkrantz, Priester, und Henritze Sulberg, Schultheiss zu Hoemburg, die vorzeiten auch Kelner zu Hoemburg gewesen, von wegen des wolgep. Hern Godfritz Hern zu Eppenstein und zu Mintzenberg „an eyne“ und Philips von Buchis, amptman zu Petterwil, von wegen des wolgep. Hern Ludwigs von Isemberg, Her Philips von Bicken, Ritter Conrat Schenck von Sweynßberg gem. Amptman, und Joh. von Hornaue, Amptman zu Petterwil, von wegen Philipsen Graven zu Solms . . . , sodann . . Erwin Togil von Carben, Amptmann zu Niddern Erlebach und Ludwig Waldeck des Rats schriber zu Frankfurt von wegen des ersamen, wisen und fürsichtigen Bürgermeister und Rat zu Frankfurt „am andern Tiele“, auch waren da versamlet die Merker aus den 6 Dorffen. Hier werden also die Herrschaften geradezu als Parthei dem Waldpotten auf dem Märkding gegenüber gestellt. Philipp von Buchis und Joh. von Hornan sind zu dem Kellner geritten, gefragt ob er bereit sei anzufangen. Der hat noch auf ihren Amptman zu warten; da dieser aber nicht erschien, hat Heinritze von Sulberg von der Herrschaft Eppenstein wegen zu reden anfangen lassen; uff stund ist von wegen der obged. Hern Ludwig von Isemberg . . . Solms . . . und des Erb. Rats zu Frank-

furt „als von wegen der Iren von Petterwile und Niddern Irlebach“ geredt dass sie keinen für einen Märkermeister halten wollen er sei dann durch gemeine Märker erwählt und zugelassen wie von alter Herkomen sei. Sie fragen den Eppensteinschen ob er die Wahl wie von Alter Herkomen sei fürnehmen wolle, darauf der Schultheiss zu Homberg geantwortet: neyn, gesaget sie wollten handeln wie sie im vergangnen Jahr gethan hätten. Als auch der vermeint Märkermeister der Mark halben reden wollen, da haben Conrat Schenck von Sweynßberg und Ludwig Schreiber Ine gesagt zu schweigen, sie haben weiter zu reden. Und hat der itzgenant Ludwig weiter geredt und begehrt an alle Umbstender zuzuhören: dieweil von Eppensteinschen verneint worden zu handeln wie von Alters Herkommen, so seien sie „von ihrer Herrschaft und der Ihren wegen obgenant“ auch nit gemeint einige Neuerung zu gewilligen, würden den, der nit nach altem Herkommen gewählt, auch nit für einen Märkermeister halten; sie erboten sich zu rechtlichem Austrag, ersuchen den offen Notar ein offen Instrument zu machen, sind darauf abgeritten, und haben die von Petterweil und N. Erlenbach auch „heyßen abgeen“. Zwei Jahre später, 1488, finden wir dass der Homburger Amtmann das Märkerding nicht halten wollen, sondern on allen abscheyt mit den von Seulberg abgeschieden. Da haben sich die Sendbotten von Isenberg, Solms, Königstein und Frankfurt bedacht, und dem lantman uff ihrer Seiten gesagt ob die „Widderparthie“ einen Märkermeister gekoren hätten, solten sie für kein Märkermeister halten, sie solten „die marck gepruchen wie von Alter“, und ob Jemand Beschwerniss der Marck halber habe, solt derselbe „an sein Herrschaft langen lassen, solt syn Herrschaft mit Flys vor Jen arbeiten, Ine by altem herkommen zu hanthaben“.

Dass dies zu jener Zeit kein leeres Versprechen gewesen, das zeigen die Verhandlungen als im folgenden Jahre, 1489, das Märkerding der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark durch den Walpoden bis auf Dienstag nach Quasimodogeniti erstreckt worden. Es wurde durch Herrn Ludwig von Isenberg ein Tag ernant gen Petterweil, daselbst ein Abscheyt beschehen wie folgt: Nach alter Gewohnheit und Herkommen pfege man „Märkergericht“ zu halten auf Mitfasten in der Erlebacher Margk. Das habe der Graf zu Hanau etzlich Jahr lang verhindert, allein nach seinem Gefallen zu erstrecken sich unterstanden, . . . es haben die Sendboten gerathschlagt und eynmündig beschlossen, wenn der Graf von Hanau einen andern Tag fürnehmen werde, so sollen die Herren mit den Ihren in mittlerer Zeit bestellen und verfügen, dass sie den Tag mit nichts besuchen und sich doch

der Mark wie von Alter Herkommen ist verbruchen, und sich furten zum Märkergericht das im zukünftig sein wird zu mitfasten verfügen. Jegliche Herrschaft solle daselbst „erscheinen oder dahin schicken, helfen zum besten bestellen, tun und ratschlagen“.

Sontag Laetare 1490 ist das Erlebacher Merkerding gehalten worden durch den vesten Philipsen von Buches, Diether von Lutern von wegen Hern Ludwigs von Isenburgk, Heinrich bereiter zu Königstein von wegen derselben Herrschaft, Heinrich Keller zu Assenheym von wegen Graf Philipsen von Solms, und Jacob von Cronberg, Erwin Dogel, Amtmennere, und Melchior Swartzenberg, Rathschreiber, von wegen des Raths zu Frankfurt. Inn Beiwesen des gem. Lantmans, wiewol das Merkergeding zu halten durch den Herrn von Hanau verboten war, wart durch Jacob von Cronberg geredt „alle die in die Marg gehören solten uff den Hauffen treten“, da waren etliche von Sulberg zugegen die hinweg gingen und nit unter die Märker gehen wollten. Redt derselbe Jacob zu den Merckern, sie solten sagen, wie es mit der Marg gehalten worden sei, ob man den Märkermeister kiesen möge, so etliche in die Marg gehörig nit uf den Tag eracheinen. Begehrten die Männer sich zu bedenken, nahmen „von jeglichem Dorf drei der edelsten“ und antworteten gemeynlichen durch Conradt von Petterweil: Es sei von alter Herkommen, dass man uff den Tag einen gemeinen Märkermeister uff dem flecken kiese, und so etlich nit allda wären gewest, hätten sie nit desto minder gekoren, und die so nit erschienen „mit Rat der Herschaften“ gebüsst. Wurden „die Mender“ weiter gefragt, es wären etlich von denen von Sulburg gebüsst, die noch im Gefängniß wären, und doch kein Märkermeister gesetzt durch die gem. Merker von der Mark wegen, wie es gehalten werden soll mit den bußen³¹. Antworten die Männer gemeinlich: sie kunten oder wolten nit weiter antworten, sie hätten dann einen Märkermeister gekoren; so der gekoren, wollten sie „mit Rath desselben“ antworten. Also haben die Geschickten sich bedacht und ihnen vergönt einen Märkermeister zu kiesen. Antworten die Männer gemeinlich: sie hätten sich bedacht und gekoren, und sei ihr alt Gewohnheit, welcher gekoren werde, er sei Edel, Priester oder sunst ein gemein Mann in der Mark seßhaftig, der muss es annemen³², und wo ihnen

³¹ Seulberg war homburgisch; die von Seulberg hatten, vielleicht in Auftrag ihrer Landesherrschaft, Petterweiler Märker gefänglich eingezogen, ohne Auftrag eines Märkermeisters.

³² In Appenzell muss noch heut zu Tag der gewählte Landamman die Wahl annehmen, er ginge denn ausser Landes.

dasselb zugesagt werde wolten sie den Märkermeister nennen. Hilt man den Männern für: wolten sie einen erwählen der in der marg begut und behubt wäre, das müsstent sie lassen geschehen, aber wo sie einen Amtman wolten, der möcht über Nacht Urlaub nemen oder gegeben werden; so wäre die Marg aber unbestelt, solten sie selber zusehen. Antworten die Männer: Sie haben vor Alter einen seßhaften gekoren und nit angesehen ob einer begut oder behubt sei, wo man ihnen dasselbige noch gestatten wolle, wolten sie den erwählten nennen. Das wurd' ihnen nachgelassen. Also erwählten sie Erwin Dögeln, Amtman zu Erlebach. Sagt derselbe: wo ihn die Herren und Jungkern der Geschickten nit bei der Marg beschirmen wolten, wäre ihm das Ampt an sich zu nemen nit gelegen. Also haben sie ihm einhellig zugesagt, von der Herrschaften wegen ihn dabei zu hanthaben. Darnach wurde gefragt wer den Märkermeister eydigen solle; ward geantwort: sie (die Märker) haben vor Zeiten ein Amptman zu Erlebach gehabt der Märkermeister gewest was, derselb von dem gekoren Märkermeister globe genommen. Also erwelt der gem. lantman Philipsen von Buches, der nam gelob von Erwin Dögeln uff den Eydt den er seinen Herrn gethan hatte der Mark das best und nutz zu schicken; und wurden alsbald zween Märkerknecht erwelt, die auch gelobten und sworen Erwin Dögeln in Gegenwartigkeit des lantmans; und alsbald wurden die geschickten Eyns und befolen den Markknechten die von Sulberg, die die Solmischen gefangen gehabt hatten, zu verpieten auf dinstag nechst, darnach zu verhören aus was Ursachen die Solmßen gefangen seien, und solle von jeglichem Dorf gein Ober Erlebach zween komen mit sampt dem Märkermeister, die Sache zu verhören, und was alsdan zu antwort werde, jegliche ihr Hern und Junghern wissen zu lassen.

Es ist dieses Auftreten der Herrschaften aus dem Grunde so ausführlich mitgetheilt worden, weil es das einzige Beispiel ist, dass dieselben ganz in die Rechte und Pflichten des Waldbotten eingetreten sind. Sie haben nicht nur das Märkerding gegen Befehl des Waldbotten hegen lassen, die Mark bestellt, einen Märkermeister wählen lassen und Markknechte, sondern sie haben auch dem Märkermeister versprochen ihn bei der Mark zu beschirmen. Es liegt in dieser Handlungsweise die Anerkenntniss dass der Waldbott nur im Interesse der Mark seine Vorrechte besitze, und dass wo er diesem Interesse entgegen handle, die Mark nicht bestelle, dies auf andere Weise geschehen müsse.

Hier, wie in der Hohen Mark, haben die Regierungen später nicht mehr den Muth, oder nicht mehr die Kraft gehabt in gleicher Weise das Recht des obersten Märkers dem Interesse der Mark selbst unterzuordnen. Auch in vorliegendem Fall aber haben sie nur das Nothwendigste gethan, sie haben nur einen Märkermeister erwählen lassen. Bei dem nun folgenden Güteversuch hat man sich bedacht und dahin geeinigt, dass Herr Friedrich von Dorfelden von wegen des obersten Waltpoten und Cunrad Schenck von wegen der andern Herrn den Märkermeister beedigen solle, bis die Herrn zusammen kommen und sich des vereinigen. Auf das Schreiben des Pfalzgrafen, die Herrschaften möchten sich auf dem gütlichen Tag zu Germersheim einfinden, antworteten sie: dass sie mit Fug haben den angesetzten Tag ohne den gemeinen lantman und Märker zu besuchen. — Mglb. E. 30. II.

Wenn die Obrigkeiten das Interesse der Mark und der Märker beachten wollten, so mussten sie auch die Gewohnheiten derselben berücksichtigen und an denselben festhalten. Anno 1484 auf Sonntag Letare zu halbfasten sind von Peterwyl auf das Irlenbach Merkerding gemacht selbst: Johann von Glauburg, Schöff, Wicker Frosch der junge, Ratafreund, und Ludwig Waldeck, schreiber; und als die hinausgeritten und bei Irlenbach in das Feld komen sin um die 10 Uhr, haben sie nach Erwin Dogel, Amptman, und den Märkern in Nieder Irlenbach geschickt. Ist Erwin dazu komen und hat gesagt, in dem als er zu Irlenbach herausgeritten, sei ein knecht ihm begegnet mit dem bemerken dass das Märkerding mondig (Montag) sei, dann sein Herr von Eppenstein das widerbotten lassen habe. Die Geschickten haben sich darauf mit den Solmsischen und Ysenburgischen beredt und sind mit den Märkern von Peterwyle und Nydern Irlebach auf die „Walstatt des Merkerdings by Sulburg geryden“, und sind bis nach Mittag ungefähr um ein Uhr dableiben, und als Niemand aus den andern Dorfen komen ist, han die Amtleute die von Petterweil und Nydern Irlebach wider zu Hause gehen lassen, und sind auch abgeritten. — Mglb. E. 30. II^b S. 151.

In dem Berichte über die „Sewelberger und obern Irlebacher Gemark“, 1539 heisst es dass die Herrschaften „von wegen“ ihrer Märker erscheinen. Uff Montag nach Penthecost, morgens 7 Uhr erschienen auf dem Platz da man merkerding pfeget zu halten, von wegen des Fürsten Philips Landgraven zu Hessen, als obersten Waltpoten, Helwig von Laurpach und Diether Gewende, Keller zu Homburg, „von wegen der Herrschaft Königsteyn Gemerker“ Christopff von Hatzstein, Amptman zu Königstein, „von wegen der Herrschaft

Subms Gemerker“ Hartman von Troso, Amtman, „von wegen der Herrschaft Eyssenburck Gemerker“ Engelbert, halber Amtmann, „von wegen der Stadt Frankfurt Gemerker“ Justinian von Holzhausen, und dann „der gemein Merkerman der Sewelberg und Ober Irlenbach gemarck für sich selbst“.

Wenn die Herrschaften einestheils für die Ihrigen ein Schutz waren, so suchten sie andertheils in denselben auch eine Stütze für das eigne Ansehen zu gewinnen. Vorzüglich gilt dies von dem Waldpotten selbst, soweit er auch Landesherr war, in der Seulberg Erlenbacher Mark also für Coppern und Seulberg, in der Hohen Mark für Homburg, Contzenheim und Steden. Die Stimme von Nieder Steden wurde noch festgehalten, Schultheiss und Gericht ernannt, als dies Dorf schon längst verschwunden war. Neue Ortschaften auf homburger Gebiet, Dornholzhausen und Friedrichsdorf, wurden begünstigt weil sie grösseren Einfluss verschafften. Im Jahre 1589 brachte der Keller zu Homburg, Diether Gewend, schriftlichen Befehl des obersten Waldpott die Mark „uff heute dato“ zu umgehen. Die Märker weigerten sich „es sei kein Mangel an der Gemarck vermerkt“. Der Keller drohte mit Ausschluss von der Mark, liess auf zwei Seiten treten zur Abstimmung. Es trat zu ihm Niemand denn die seinen von Homburg und Seulberg, der Mehrertheil blieb stehen.

Zwei Jahre darauf als der Walpot mit Märkermeister kiesen wollte, hat der Amtman zu Königstein die Dürffer getrennt und „die von Seulnburg und Kuppem berecht bei dem Instrument zu bleiben; die Gemerker Seulburg und Koppem sind abgefallen,“ bei der Abstimmung traten sie auf die andere Seite.

Allmählig erhielt das Ersehen der herrschaftlichen Geschickten eine andere Bedeutung. Darüber giebt ein Bericht von Joh. Ludwig von Glauburg über das Seulberger Erlenbacher Märkergegend des Jahres 1588 Andeutung. Es sei erstlich nach altem Gebrauch das Instrument, so anno 1493 uffgericht, hernacher etliche neue Articul, ungefehrlich uf die 22, letzlich auch die Rugen verlesen worden. Darauf die vorigen Märkermeister wieder zu Märkermeister erbeten und verordnet worden „und ist durchaus nichts neues oder E. Erb. Rath nachtheiliges des Ends furgangen oder verhandelt worden“. Beim Abschied hätten die Märkermeister und der Keller wegen des Schreibens E. Erb. Raths, dass man die Nieder Erlenbacher aus der Mark zu bringen gedächte, sich entschuldigt; sie seien dies für ihre Person nie bedacht gewesen, sondern hätten sie jede Zeit für ihre Mitmärker gehalten, sollten auch wie andere ge-

halten werden; wollten gebeten haben E. Erb. Rath wolle jährlich auf den Sontag Lätare eine Rathsperson auf das Märkergeding verordnen „welche gleich wie Sy der Mark zum Besten beiwohnen thete“, wie dann von E. Erb. Rath wegen H. Dan. von Hinsperg vor Jahren etlicher Irrung halben auch draussen gewesen. Joh. Ludw. von Glauburg bedankt sich der freundlichen Antwort wegen „mit pit solche Ir Entschuldigung schriftlich an E. Erb. Rath zu gelangen“. Mglb. E. 30. IV. [5]

Als die Märker bei dem Streit über die landgrevisch schwein einsahen, dass ihre eignen Bemühungen vergeblich seien, haben sie sich verglichen, dass die Schultheisse solche neugesuchte Gerechtsame des obersten Waldpotten ihrer Obrigkeit anpringen sollten, deren Rath, wie es auf's beste anzugreifen, zu vernehmen. Es wandten sich darauf in einem Schreiben d. d. 1. Oct. 1590 Märkermeister und Häupter der Seulberg Erlenbacher Mark an die Herrschaften: von ihnen selbst könne es nicht wol in's Werk gerichtet werden, „Ir dagegen als hochgelahrte, verständige in denen und andern dergleichen Sachen täglich exercirt und getübet, die gepüer zu ponderiren werdet wissen, damit dan nicht zuviel oder zu wenig von uns fürgenommen, so wollen wir euch und E. Hochachtpare Weisheyten ganz freund und dienstlich gepetten haben sich als Mitmärker von wegen des Fleckens Nidern Erlenbach dahin und soviel zu bemühen und durch deren Advocaten fürhabende Supplication concipiren und stellen zu lassen; und sind wir es hingegen freundlichen zu bedienen, Euch und Ew. Hochachtparen Weisheyten sonsten angenehmen Willen zu erweisen erpöttig und befiessen, Euch, Ewer Hochachtp. Weish. und uns alle hiermit dem lieben Got empfhelend“. Mglb. E. 30. IV. [8] — Sie sollten erst später lernen, dass es besser ist der eignen Kraft und Ausdauer zu vertrauen, als der Opferbereitsamkeit anderer. Auch die andern Dörfer hatten sich an den Erzbischof von Mainz und die übrigen Herrschaften gewendet, sie bitten: dieselben wollen geruhen gnedigst, gnedig und günstig „uns deren armen Leute“ zu schützen und dargegen bei unser ruhigen wollhergeprachten possession vel quasi handt zu haben. Der Rath liess die Sache untersuchen, Zeugen vernehmen. Am 20. Oct. 1597 berichtet Conrad Wachteler, Märkermeister, dass der Landgraf Ludwig der Jüngere 130 Schwein in die Mark einschlagen lassen; begehret eines Erb. Rath's Gutbedünken was fürzunehmen. Die Antwort lautete am 4. Nov. dahin: er habe anno 1591 Zeugen vernehmen lassen; ob solches von den andern Herrschaften gleichmässig beschehen, davon habe er nichts vernommen; es möge wol sein „daß solche Sachen

also ersitzen blieben“. Sollten aber die andern Herrschaften einhellig sich an den Landgraven wenden wollen, würde es dem Rath nit missfallen. — Mglb. E. 30. IV. [20/21.] — Weiter wurde im Jahr 1604 die Hülfe des Raths angerufen, der Oberherr und Waldpott habe diesmal 100 Schwein in die Mast einschlagen und ein besonder steig auf Irem Grund und Boden ufrichten lassen. Es wurde auf den Beschluss d. 1597 verwiesen, dasjenige so damals begert, sei noch nit effectuirt worden, sondern vermuthlich bishero ersitzen blieben; darumb man den Bereiter an den Märkermeister wiederumb abgefertigt. Der berichtet dass die Abhörung noch nit stattgefunden. Inzwischen fanden die Herrschaften es sei nöthig einen Tag zur Zusammenkunft zu bestimmen: „weil solches samptlichen interessirenden Herrschaften“ zu nicht wenigem praejudiz gereichen thut. Auf einem Tag zu Petterweil werden die vorhandenen Zeugenaussagen verlesen, neue Zeugen verhört und beschlossen ein weiteres Schreiben an Homburg abgehen zu lassen.

In späteren Jahren genügte es dem Rath den Landbereiter alljährlich auf das Märkergeding, Sonntag Lätare, zu schicken. Johannes Zeundel berichtet im Jahr 1644: „hat es auf bevehl Ihr E. E. Veste besucht, zu vernehmen ob etwas deme Flecken Niter Erlenbach an Ihrer Gerechtigkeit vorgenommen, oter Ihme Flecken sonsten durch Ihre f. Gn. Herrn Landgraff diner oter Dero selbigen Märkermeister“. Es sei aber nichts vorgenommen, als der gemeinen „Ruhen und Busen“ wie auch „der verfallne Bauw und Rösse dachung“ (veröste) und „waß Rugbar- dasselbige gestrafft worden“. „Dasselbige auch Ir Insterment ist vorgelesen worden von dem Waldschrayer wie von Alters herkommen ist.“

So berichtete der Abgeschickte der Stadt Frankfurt. Mit einem solchen mag der Kellner zu Homburg leicht fertig geworden sein. Derselbe berichtete am 2. Juni desselben Jahres über das Märkerding der Hohen Mark: er sei auf das gebande Mark Gericht zu Oberurschel geschickt worden „zu vernehmen ob etwan meiner grossgünst. Ihrer Dorffschaften in einem oder dem andern an irer Gerechtigkeit witer Billigkeit etwaß vorgangen wöre“, weiss diesmal nichts zu berichten, als „daß Niter Urschel und Dirkelweil wegen der Wolfsjagd nicht zu Humburg erschienen sind, gestrafft werden sollen; nach gehaltenem Markgeding über 14 Thag zu Humburg zu dem Busatz sollen beiten Flecken Erscheinen und Ire Buse thaidigen, dieweil alle andern Flecken erschienen, sie gemelte Flecken allein nicht“, (bei der Wolfsjagd nämlich). — Mglb. E. 29. IV. S. 110.

Wie in der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark, so stellen auch in der Hohen Mark nicht wenige Thatsachen klar, dass in früheren Zeiten das Auftreten der Obrigkeiten in Markangelegenheiten keineswegs bloss eine Förmlichkeit oder eine Ehrengabe gewesen. Ein sehr undeutlich geschriebener Bericht über das Märkerding von 1479 theilt mit, dass die Rathsfreunde begehrt die von Dorckelweil wieder zu ihrem Markrechte kommen zu lassen, und dass diese sich erboten „umb den bruch des faltdors halb“ zu taidingen. Darauf die anwesenden Märker beiseit getreten und gemeint die von Dorckelweil nit wider zuzulassen, der Rath wolle denn dem lantman den „slag zu Husen offen daß man dadurch Faren und denselben Weg gebruchen mochten zu zyden so die Wasser gross weren“. Des Raths Freunde gaben darauf zu verstehen dass der Rath den Weg zu Hausen gekauft habe und wär kein gemein Weg. Hausen (an der Nidda) stand mit der Hohen Mark in gar keiner Verbindung, die Märker gedachten also durch die Beeinträchtigung der Dorckelweiler den Rath zu nöthigen anderwärts ihnen, den Märkern, Vortheile einzuräumen. Das Recht oder die Pflicht der Obrigkeit war aber mehr die Ihrigen in dem Rechte zu schützen und zu vertheidigen, als privatrechtlichen Vortheil aus dem Verhältniss zu ziehen ³³.

Bei dem Märkerding Montag nach Erhardi 1522 hat der Keller angezeigt: wer den Wald schädige soll gepfändt werden, es sollten auch itzo die Pfandzettel verlesen werden. Darauf Viel aus dem lantman nein gesagt, man sollt die Pfandzettel jetzo nit verlesen; dafür were der unberufen Märkertag bestimmt. Aber der Schultheiss von Ober-Ursel hat etliche vom lantman, so ihm zugehörig, zu ihm auf ein Ort genommen und mit den geredt, bis sie in die Pfandung und Verlesung der Zettel bewilligt. Darauf die Zettel gleich ver-

³³ Die Vollmacht welche im Jahre 1489 der Rath seinem Abgesandten mitgab, lautete: Wir der Rate zu Franckenfort Erkennen uns uffentlich mit diesem briefe das wir gantze macht und vollen gewalt gegeben han diesem geinwurtigen Eysen von Miltenbergk unserm beryder, und thun das Inne crafft diß briefs, uns, unser burger, das unser, die unsern und die uns zu verantworten steen an dem Marckerdinge zu Ursel das uff Mittwoch nach dem heiligen Pffingstag nehst komende werden sal, zu verantworten, zu verteidingen, zu vergeen und zu versteen zu gleicher wyse und Inne aller der maesse und zu allem rechten, wir selbst thun und laissen sollten und möchten, obe wir dabei geinwurtig werenn, Des zu Orkunde han wir der egenanten unser Stede Ingesigel an diesen brief thun drucken. Datum etc.

Weiter unten ist auszuführen wie die Stadt Frankfurt zugleich in der Eigenschaft eines Mitmärkers, wegen Besitzungen in Bonames, aufzutreten hatte.

lesen worden und gesagt: wer itzo woll taidingen soll des macht haben oder zum nächsten Märkergeding. Die Abgeordneten des Rathes beschwerten sich „daß die Ihren nit so viel Holz geholet als die andern, man möge den Wald noch nit zuschliessen“. Darauf der lantman zusammengeruckt, sich besprochen und die begehrt abgeschlagen, gesagt die mennig sei schon gemacht, (es sei abgestimmt).

Es gab sich dabei von selbst dass die Herrschaften öfter auch vermittelnd auftraten, Frieden und Einigkeit herzustellen suchten. Im Jahre 1521 als Streit sich erhoben über die Wahl und Entlassung der Forstknecht, beehrte der Schultheiss von Homburg dass Verordnete aus jedem Flecken nach Homburg kommen zu verhandeln „denn er were nit allhie uff dem merckerding umb Zankes willen“. Darauf sind die Beamten von Königstein und Reddelnheim zusammengeruckt „und sich der Sachen damit der landtman gefriddet und zu Stillem gesetzt werden mocht, vielfaltiglich besprochen und den Schultheis gebeten dem lantman zu willfarn und andere forstknecht erwehlen; da er dies abgeschlagen hat man sich weiter berathen zu erhaltung friddens, und herfunden daß nicht besseres were denn daß man am lantman anregt die alten forstknecht auf dismal onbeurlaubt zu lassen; solchs auch also beschehn“.

Ebenso findet sich aber auch dass die Herrschaften mahndend und abrathend auftraten, wenn sie es heilsam für die Untergebenen hielten. Auf dem Märkerding 1524 wurde vorgelegt dass man aus dem lantman solt Merkermeister machen, nemlich zween zu Homburg und zween zu Oberursel. Darauf aller Oberkeit Gesandten sich besprochen, darin nit willigen können und einhellig beschlossen, „daß jeder Gesandter seiner Herrschaft unterthan zu ihm berueff und dahin wysse, von solchem Beschluss abzusteem. Darnach ist mit dem Unterthan In geheym abgesonderter Weise gehandelt, bei dem Folg erlangt. Sollichs haben alle Gesandten dem Keller von Hoemburg fürgehalten, der glycher Wyse by seines gn. Herrn zugehörigen verfügt hatt, sich hören ließ“. Also ist ein Ring gemacht worden, dem lantman gesagt, nachdem sie von ihrer Meinung abgestanden, wolle sich gebüren dass sie Märkermeister kiesen, was darauf geschehen.

Auf Dienstag Sant Lucastag 1524 hat der Amtman zu Eppstein Namens des Waldbotten den Gesandten der Herrschaften der Irrung der kupferschmitten zu Bonamesa halben Anzeige gemacht, mit begehren ihm zu entdecken, ob sie mit einem ehrbaren Rath „gütlich verhöre“ annehmen, oder aber rechtlich für sein gn. Herrn, den Landgraven, fürkommen und erlyden wollten. Es haben die ein

Bedacht genommen und solchs dem lantman angezeigt, der es ein gut Zeit nit thun wollen; als sie aber „die überredt die Güte zu verfolgen“, haben sie solchs durch Philipps Ryffenstain von wegen der Märker öffentlich zugesagt.

In späteren Jahren wurden die Unterthanen mehr und mehr abhängig von den Obrigkeiten. Es tritt dies schon in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bei der Irrung über den Dielnberg und Bettstein grell hervor. Bei dem Umzug von 1551, als die Märker über die Höhe kamen, wichen „die Jhenseit der Höhe“ von den gemeinen Märkern und gingen nicht allein den grossen Bettstein, sondern auch den Dielnbergk und den „jungen Bettsteyn“ von der Höhemark hinweg. Ebenso, als die Märker 1561 noch in dem Scharterwald waren, da gingen „die von Ryffenbergk und Arnßhain eyen sonder weg, gingen also auch eyn teyl des Scharterwalds und die obgemelten Velde samt dem grossen Bettstein von der Mark“. Gefragt warum sie nit bei den gemein Märkern blieben? gaben sie diese Antwort: sie müßten gehen wohin die Junkern sie hieszen gehen, dieweil Irrung um den Bettstein were. Im Jahr 1562 wurde abermals Umgang gehalten um den Dielnberg und kleinen Bettstein zu lochen. Da haben die jenseit der Höhe sich wieder abgesondert, etliche Tage darnach die Loch an dem jungen Bettstein ausgehauen, den grossen Bettstein der Mark abgelocht²⁴. „Und ist gar kein Zweifel wenn die überhöhschen die Wahrheit sagen dürften, on scheu für Iren Junckern würden sie bekennen sie hetten's ebenso wol gehört von ihren Eltern daß der Bettstein in die Höhmark gehörig sei“. Hiernach wurde beschlossen es sollten die Nachbar eines jeden Fleckens in die Mark gehörig solche obgemelte Irrung „ihren Oberkeiten anzeigen und umb Rath bitten“. Desshalb, so heisst es, „ist die bitt E. E. f. W. so der Sachen besser wissen nachzudenken dann wir arme unverständige, wöllten uns in dieser Sachen rathen und helfen, dass die angezeigte Irrung endlich mög gerichtet werden“. Mglb. E. 29. III. S. 14.

Weiterhin folgt (S 38. cit.) eine „Forma der merkere bedenkens, doch uff verbesserung Irer Obrigkeyten, ob also an den Fürsten in Hëssen zu schryben sei“. Als die Märker die Homburger Schwein ausgetrieben, und dafür in Haft gehalten worden, setzen sie auf den 7. Oct. eine Zusammenkunft was hierin zu thun, bitten der Rath wolle verstendige Leut dazu verordnen damit sie arme Märker bei

²⁴ Abgelocht, die Wahrzeichen aus den Grenzbäumen ausgehauen.

ihrem anererbten Gute mögen erhalten werden. Und auch 1570 setzen sie einen Tag an wegen der Neuerungen in der Mark und Insetzung von Zollstöcken; sie kamen überein, es möchten auch die 5 Herrschaften je eine Person abordnen nach Marburg zu dem Landgraven, die Mengel und Gebrechen vorzutragen. Im Fall aber die Zollstöck nit abgeschafft würden ist der gemein Merker Bitt, die Obrigkeit möge guten Rath geben „ob man nit die Zollstöck abhauen, und alsbald an kays. Kammergericht umb mandatum de non offendendo anzusuchen befugt sei“?

Es ist offenbar dass mit dem Aussterben des niedern Adels die Märker ihre Stütze verloren, sich nunmehr an die Obrigkeiten zu wenden gezwungen sahen. In dem Markwalde wurden sie mehr und mehr von dem Waldbotten geschädigt und ausser demselben wurden sie abhängiger von dem Willen ihrer Obrigkeiten. Im Jahre 1584 theilt Burckhart Engelbrecht von Hattstein dem Rath mit: dass der Beschwerden gegen den Landgraven wegen die Märker zusammenzukommen sich entschlossen, mit der Bitt dass er die Seinen bei Zeiten „zu dieser Zusammenkunft verordnen“ wolle; der Rath antwortet: „wöllen unsers theils disfalls nichts an uns mangeln lassen“. In einer Supplication bitten dann die Märker ihre Landesherrn, sie wollten sich „unser armen Merker und Unterthanen gnädigt abnehmen“. Diese wandten sich darauf an den Waldbotten die Beschwerden abzuschaffen. Der gravamina sind es 19 dem obersten Waldbotten von den „vom Adel, Burger und Landtman gemeine Märker erwehnter Marck“ überschickt. Unter denselben finden wir aufgeführt, dass den „Unterthanen des Amts Homburg, welche Mitmärker sein, uferlegt worden eine Anzahl Gebundt Eichen Pfal in der Mark zu reißen, machen und ihm überliefern“; dass die Märker welche „wegen Pfahlmachen ingerugt worden, Ihre Bueße bis noch nicht vertheitiget und dazu nicht angehalten worden“ endlich dass die Ingeessnen im Ampt Homburg „ihr gepuer Unkostens, nemlich ein Jeder 4 Pfen., zu Anbringung aller Beschwerungs Puncten nit contribuiren wöllen, weil solches durch ihre Obrigkeit verbotten worden“. — Mglb. E. 29. III. S. 82 ff.

Wir werden hier auf eine wichtige Befugniss oder Verpflichtung der Regierung hingewiesen, nämlich die Bussen einzutreiben; daran knüpft sich dann weiter die Stellung ihrer Beamten zur Mark oder in der Markverfassung.

In der Seulberger, Erlenbacher Markordnung von 1552 heisst es in Art. 12: Wer die Buße nit entrichtet, soll durch seine Obrigkeit gepfendt werden, wo Armuth halben nicht zu pfenden ist, so soll er

vor ein Jeden Gulden acht Tag „im Beczenloch oder Narrenbuss durch seine Obrigkeit uff beger daß Merkermeisterß gestrafft werden“. Aehnlich heisst es im Jahr 1588 Art. 11: „Welcher Märker geruegen und seine buessen uf angesetzte Thedigstag nicht erlegt, der soll durch seine Obrigkeit für voll dafür gepfendet, oder nacher Hombergk eingeführt werden, und im Falle einer Armuth nicht zu pfenden . . . für jeden fl. acht Tage lang mit dem Thurm durch seiner Obrigkeit gestraffet werden. Doch dem obersten Waldpotten an seiner habenden Gerechtigkeit damit nichts benommen“.

Auch in der Hohen Mark ist in diesem Sinne geweisert worden, so namentlich auf dem wichtigen Märkerding von 1484 welchem Abgeschickte der Obrigkeiten zahlreich beiwohnten. Da heisst es in Art. 17: wer nicht theidigt, den mag der Waldbott und der Märkermeister, jeglicher nach seiner gebühr, vor ihre verfallene Buß pfänden; weigert sich dann einer der Pfände, so sollen der Herren knecht im flecken, da der gerügt frevler wohnhaftig ist, förderlich Pfand geben, bei Verlust desselben fleckens Markrechts. Ebenso ist 1547 beschlossen worden, jede Obrigkeit ihrer Flecken und Dörfer solle bei den buosfelligigen mit Ernst verfügen, dass die Buossen bezahlt werden oder pfand gegeben werde. Sollte dies in einem Monat nicht geschehen „soll die gemeyne ihres Markrechts entsetzt sein, bis die buße eingetrieben werde“. Es war damit eine Strafe für die Saumseligkeit der Gemeinde, nicht gerade eine Haftbarkeit der Gemeinde für die Buße des Märkers, ausgesprochen³⁵. Mglb. E. 29. II^b.

Dass die Obrigkeit der Aufforderung zur Strafe und Execution sich willig unterzog ist in der Rechtssache des Bernhardt Ebel zu

³⁵ Dies noch in einem andern Falle. Als nämlich die Gemeinde Hedderheim den 20jährigen Rügenrückstand aller Verwarnung ohnerachtet nicht abgeführt, wurde auf dem Märkerding 1778 dem Waldschreier und den Förstern aufgegeben sämtliches Geschirr und Schiebkarren welche von Hedderheim in die Mark kommen würden, sofort nach Homburg einzutreiben, inmassen die Mark sich länger nicht herumführen lasse „sondern einen vor den andern von den Hedderheimern angreifen wird“. Mglb. E. 31. I. S. 26. Wahrscheinlich ist es dabei geblieben, denn zu jener Zeit war an ein energisches Handeln nicht mehr zu denken. Es lassen sich andere Beispiele anführen, aus denen ersichtlich ist dass eine Gesammthaft als Regel nicht bestand. In den Jahren 1478, 1479 sollten die Nieder-Erlenbacher der Mark verstossen werden. Als man die Mark auf St. Katharinentag bestellte hatten sie Holz aus der Mark verkauft. Die Nieder-Erlenbacher aber behaupten dass wenn einer oder zween in der Mark verbreche „darum nit eine ganze Gmeine aus der Mark verstossen werden könne“. Mglb. E. 29. II^b S. 20.

Nieder-Erlenbach deutlich zu ersehen. Das Rathsprotocoll vom 29. Juni 1598 theilt mit: Als die zu den Ortschaften verordneten Herren anbracht, ob wol dem Müller zu Nieder-Erlenbach desswegen etliche mal 10 fl. zur straf abgefordert worden, dieweil er über Verpott etliche Stemme in der Seulburger Mark abgehauen, welcher aber der Thaten nit allein nit gestendig sein, sondern auch über des Märkermeisters vielfältig anhalten die straf nit erlegen wöllen: . . . soll man zur Erlegung der strafe noch 8 Tage peremptorie ansetzen. Erfolgt hierauf ein Schreiben der Märkermeister Joh. Bender zu Seulberg und Conrad Wächteler zu Ober-Erlenbach d. d. 11. Aug. 1598, Bernhard der Müller zu N. Erlenbach als ihm Markbuße abgefordert worden, habe mit schnöden Worten begegnet, und in Gegenwart des Schultheissen sie bezüchtiget, dass sie ihn nit redlich, sondern wie diebe und schelmen gerüget und gebüsst hätten. Solche Schmach hätten sie sich zu Gemüth geführet, und nit gemeinet dieselbig auf sich ersitzen zu lassen. Sie klagen, nachdem sie sich hieavor an den Schultheissen gewandt, und ersuchen dienstlich, E. Erb. Rath wolle in günstiger Erwegung des Handels Beschaffenheit, ihn zur Abzahlung seiner zweijährigen Bußen samt dene darauf gewendeten Unkosten, dan auch zum gepürlichen Abtrag und Wideruffe von Oberkeit wegen günstig ermahnen und anweißen. — Am 22. Aug. wurde dann beschlossen: als Bernhardt Ebel zu Nieder-Erlenbach sich beklagt, daß ihm von den Märkermeistern widder die gebühr ein buß abgefordert werde, soll man, weil er dem d. 29. Juni jüngst gemachten Rathsdecret nit parirt, ine gefenglich einziehen. Am 24. Aug.: Als der alter Herr Burgermeister anbracht es habe der Pfarrer zu Nieder Erlenbach für seines Sohns Bernhard's, welcher Ungehorsams wegen zur Haft kommen, Erledigung angehalten, wurde beschlossen: soll man Ine lenger liegen lassen. Auf weiteres Anhalten des Pfarrers wurde am 29. Aug. decr.: soll man Ine der Haft erledigen mit dem Bevelch, sich bei den Märkermeistern klaglos zu machen, bei Bedrohung des Wiedereinziehens. Es findet sich weiter ein Schreiben der Märkermeister, welche sich am 7. Januar 1599 beschwerten, dass der Schultheiss den mehr angedeuteten Bescheid nach seinem Verstande auslege, mit der Anzeige, dass er wol befehl empfangen zur Bezahlung beholfen zu sein, es erstrecke sich aber der Bescheid nicht auf die Pfandreichung. Sie bitten dass mehr Schärfe gebraucht, Ebel sie wegen der Unkosten zufrieden stellen möchte. Demgemäss war am 16. Januar der Bescheid ergangen, dass der Schultheiss dem Beklagten unverzügliche Bezalung der geklagten Waldtbußen uferlegen und in Entstehung denselbigen alsobald pfanden lassen sollt.

Allein bereits am 18. Januar überreichte Ebel eine weitere Schrift: die Geldstraf sei ihm aus blosser Missgunst³⁶ abgefordert worden, er sei deshalb genöthigt gewesen seine Unschuld dem durchlauch. hochgeb. Fürsten und Herrn G. Ludwigen d. J. Landgr. zu Homburg etc. „seinem gn. Fürsten und Herrn und der Mark obersten Waldbotten“ per Supplicationem zu erkennen zu geben; der ihn gehört und Joh. Vestenbergern den Kellner von Homburg mit Ergründung der Wahrheit beauftragt. Diesem habe er seine positiones und probatorial articul zugesandt; er habe gehofft dass bis zu Eröffnung derselben seine Widersacher sich gedulden, sie hätten aber auf Pfändung angetragen mit Verschweigung dieser Umstände; bittet: der Rath möge diese Sach' an den Kellner von Homburg weisen. Es war dieser Schrift ein Verzeichniss beigelegt der Eichenstemm, welche die andern Märker gehauen und doch die Nieder-Erlenbacher zuerst strafen wollen: die von Holzhausen zum Schweinstall und den Hörten 60 Stämm, die von Petterweil 125, die von Seulberg 123, die von Ober-Erlenpach 50. Der Senat beschloss am 18. Januar nach eingeholtem Bericht: Es sei den Märkermeistern Copei zuzuschicken, dem Schultheissen zu Nieder-Erlenbach aber zu befehlen, mit der anbefohlenen Pfandung gegen den Bernh. Ebeln bis auf weiteren Bescheid einzuhalten.

Der Erlass welchen der Waldpott dem Kellner von Homburg schon unter dem 1. November 1598 in dieser Sache hatte zukommen lassen, zeigt wie klug derselbe jede Gelegenheit zu benutzen verstand seinen Einfluss, sein richterliches Ansehen fester zu begründen. Es heisst in demselben unter anderm: Ob nun wol in diesem und dergleichen Fällen die Appellationes vor uns als den obristen Waldpotten gehörig sein, dahero wir auch des klägers bei uns beschehenes suchen für sich wol bestehen lassen könnten, . . . jedoch dieweil die sachen noch zur Zeit allein uff dem Beweißtumb beruhen und wir

³⁶ Diese Missgunst ist häufig gegen die Frankfurter Ortschaften besonders gegen Nieder-Erlenbach, welches in beiden Marken berechtigt war, bemerklich. Da Nieder-Erlenbach weit vom Walde entlegen, war viel und leicht Gelegenheit gegeben dies Dorf zu benachtheiligen. Als im Jahre 1523 die Märker verhindern dass dem Kupferschmid zu Bonames Kohlen zugeführt würden, bringen sie zugleich beschwerend vor, dass sie sonst auf der Brück zu Bonames 2 H. gegeben, jetzt 3. Ebenso sei der Zoll in Hausen gesteigert worden; dazu beschweren sie sich dass sie an der Stadt Pforten zu Frankfurt „sich loosen oder das Ir verzollen“ müssten. Der Keller bemerkt das Kohlenverbot sei geschehen vielleicht aus sonderer Ungunst, die zu Ein. Erb. Rath getragen wurd „und noch unverdient were“. Mglb. E. 29. II^b. S. 66, 73.

dafür gehalten, derselbig wol vor dem gemeinen Märker beschehen, und demnach von demselben nach Befindung der Partheien ein endlicher bescheid gegeben werden könnte, — so haben wir uns auch derselben biß noch nicht annehmen mögen, — bevelhen demnach dir (dem Kellner) in Gnaden, daß du sie beyderseits, sowol den Kläger Berndt Ebeln als auch die Märkermeister und Marksreiber vor dich erforderst und Inen unserntwegen anzeigest, . . . wir wolten sie ihren beweistumb zu führen an den gemeinen Märker gewiesen haben. Würde nun der beschuldigte beweisen können, daß er das übrig Holz . . . anderswo zu wegen gebracht, gereicht es ihm zum besten; wo nicht, würd er sich der ihm gesetzten Straf schwerlich entschlagen können. Doch stehet jedem alsdann die Appellation . . . in allewege noch frei und bevor.

Am 5. Februar 1599 fragen die Märkermeister nochmals wegen der Execution an, Ebell habe sich sowol Geld als auch Pfand zu geben geweigert, der Schultheiß den empfangenen Befehl nit exequiren wollen, fürgegeben, dass er Niemand der sich Pfand zu reichen weigere, dieselbig ohne fernere Specialbefehl abdringen dürfe, — sie bitten entweder wirkliche Hülfe zu befehlen oder sie in Schriften gützig zu verständigen; sie erbieten sich gleichmässig zu Gegendiensten: „Gott hiemitt in Eill befohlen, und geben Ob. Erlenbach 5. Febr.“ etc. Joh. Ludwig von Glauburg und Joh. Ufstainer theilen darauf denselben am 8. Febr. mit, wie der Rath nach vorgelegtem schriftlichen Befehl des Herrn Waldpotten anderer Meinung worden, dafürgehalten es sei so lange zuzusehen bis dem ufferlegten Befehl ein Gentüge gethan. — Mglb. E. 30. IV. —

Auch in andern Rechtssachen wurden die Obrigkeiten gelegentlich um Hülfe wegen Executionen angegangen, besonders in solchen wo den Markbeamten keine Möglichkeit gegeben war auf andere Weise sich an Person oder Sachen zu erholen. Es schreiben am 22. Febr. 1630 der Keller und die Märkermeister an den Rath: Ein Bürger der Stadt Frankfurt, Hans Scherer, auf der Allerheilgengasse wohnend, habe vor etlichen Jahren dem Fürsten Landgrafen Friedrich seine zu Hombergk vor der Höhe gehabte Mühle verkauft, einen Nebenbau davon abgebrochen und wider die uralte Markordnung ausserhalb der Mark veräussert, und nach Frankfurt verwendet ³⁷. „Deßhalb er auf dem Märkergedingtag gertüget, und nach Hombergk

³⁷ Die Markordnung verbot „Holz, Kohlen oder andres aus der Mark in ander Pflege oder Gebiet“ zu führen.

über 14 Tagen hernacher die buße zu theydingen geheißē, auch ihm 50 f. gesetzt worden.“ Man habe der Zuversicht gelebt dass er die Gelder erlegen werde, nach lang gehabter Geduld und unterschiedlich götlichem Mahnen wolle man „den Markproceß widder ihn gebrauchen“, notificire dies dem Rath, bitte aber zuvor: der Rath wolle hilfreiche Hand leisten, den mehrerwähnten Scherer anhalten; dass er „Zeyger dieses, unserm zehrungrswürtt, Wilhelm Heyers von Hombergk, welchem diese Gelder anstatt Zahlung von uns bereits angewiesen, ermelte 50 f. abbezahlen müsse“. Ein Resolutum steht nicht dabei, auch ist nicht angegeben ob die Anweisung sonst honorirt worden.

Die Schultheissen. — Bei diesem innigen Verhältniss der Obrigkeiten zu der Mark waren es besonders die Schultheissen, welche als Beamte der Herrschaften, zugleich als Vorsteher der Dorfschaften von grossem Einflusse waren. Die Schultheissen erhielten von den Regierungen Instructionen, wie sie sich in den Markangelegenheiten zu verhalten hätten. Es findet sich eine solche für den Schultheissen Barthel Hildebrandt zu Bonemess aus dem Jahre 1595 in dem fasc. Mglb. E. 29. III. S. 150 aufbewahrt: derselbe solle sich in der Frage wegen der streitigen Wiesen von den mehreren nicht absondern, jedoch mit dem Protest: dass er an dem Process bei dem Reichskammergericht nichts zu thun haben wolle. Er solle über den Verlauf in Schriften der Gebühr zu referiren wissen. — Andererseits gelangten an sie die Bestellzettel aus der Homburger Canzlei; sie wurden angewiesen zu erscheinen zum Märkergeding „mit den Mitnachbarn und Märkern“. Der Schultheiss war der eigentliche Vertreter des Dorfs und der Dorfangehörigen; erst in ganz später Zeit, als die Verhältnisse schon ganz verrückt waren, liess er sich mit dem leeren und unrichtigen Ehrennamen eines „Markschultheissen“ bezeichnen. Früher wurden sie nur nach ihrem Dorfe benannt. Als Vertreter seines Dorfes gab der Schultheiss die Stimme ab Namens desselben, so besonders bei den Wahlen; war er einzuladen bei den Markumgängen; sass er im Gericht und in den Markversammlungen von denen weiter unten noch die Rede sein wird. Die 5 Ortschaften welche als Hauptorte genannt werden, stellen in ihren Schultheissen eine Abordnung und Vertretung der Herrschaften dar. Durch die Schultheissen wandte sich das beschwerte oder das klagende Dorf an seine Regierung, und diese beachtete gewiss die Klage mehr oder weniger, je nachdem der Schultheiss durch seine Persönlichkeit sie unterstützte. Johannes Bilger, Schultheiss zu Dürckelweil, bat 1617

um Intercession, weil der Keller zu Homburg einen Dürckelweiler habe eintreiben und bekümmern lassen. Nach altem Herkommen habe Dürckelweill den Gontzenheimern eine Zinne oder Schlagthor zu machen, dazu sie Bauholz gehauen, das aber von den Gontzenheimern vor dem Verbrauch sonst verwendet worden. Die Sache sei so liegen geblieben und 4 fl. Buss erkannt aber nicht erlegt worden. Der Keller habe die Gontzenheimer als Homburger Unterthanen geschont. Daraufhin verlangt am 21. Oct. der Rath dass der Keller den Dürckelweiler der Verstrickung entlasse und die Gemeinde mit Unkosten verschone. Mglb. E. 29. IV. S. 79. —

Die Bürgermeister. — Neben den Schultheissen waren noch in jedem Dorf 3 Schöffen oder Bürgermeister, welche den Schultheissen in seinem Amte zu unterstützen hatten, besonders auch das Rechnungswesen führten. Sie werden noch um das Jahr 1600 als Gerichtschepf, ja auch als Markschepf bezeichnet. Sie nehmen an den Markumgängen Theil und an den engeren Versammlungen. Die Vergütung für Zeitversümmniss wurde (in den späteren Zeiten) für den Bürgermeister halb so hoch berechnet wie für den Schultheissen; diesem wieder war gestattet 4 Schwein in die Eckern zu treiben, wenn der gemein lantman ein Schwein eintrieb. In früheren Jahren genügte eine geringere Auszeichnung; für die Hohe Mark wurde im Jahr 1599 bestimmt dass jedem Märker 3 schwein einzutreiben erlaubt sein solle, dem Schultheissen vier.

Wir lernen den amtlichen Kreis dieser Vorsteher am besten aus den Markordnungen der Seubl., Erlenbacher etc. Mark kennen, wenigstens was die polizeiliche Stellung betrifft. „Schultheissen und Burgermeistere sollen ungebüter anbringen so oft sie etwas rugbahr sehen“, sie sollen „ebensowohl als die Förster zu rügen schuldig sein“. Dieweil „in dem Titull vom Holzausgeben mehrentheils auf der Schultheissen und Burgermeistere Erkenntnisse gegangen und ihren versiegelten Bescheinigungen fürnamblich Glaub gegeben wird . . . sollen sie die Märkermeister damit nicht bedriegen“. Es sollen Märkermeister und Schultheissen „in den Markflecken umbhergehen und zusehen, daß die Bäue in redlichem Wesen und guter Besserung erhalten und nicht zu scheydern gehen“. „Zu einem newen Wohnhause, wenn die Schultheissen und Markschepffen eines jeden Orts die lange, Weitte etc. ermessen, . . . sollen sie alsdann die Märkermeister darvon berichten, die dann ferner uff ihren der Schultheissen und Markscheffen zugeschickten Schein (welcher unter des Schultheissen Sigell verschlossen sein, und alle umbtendliche Gelegenheiten . . .

inhalten soll)“ das nöthige Holz erlauben. Jeder welcher Holz benöthigt, auch erlanget hat „wie er nicht Macht hat ohne der Forsterer beywesen einen eintzigen stamm zu hawen, soll also auch dahin verbunden sein, dasselbige Holz, sobald erß zu seiner Gewahrsam bekommen und ehe es von der Fuhr abgeladen wird durch seinen Schultheißen und Burgermeistere, die es ihm zuvor erkannt, besiechtigen zu lassen“. Auch der Förster Wahlen wegen ist beschlossen worden „daß die Markschultheißen beneben den Markscheppen auf dem Märkergedinge das beste darzu rathen sollen“. Endlich sollen Waldbussen „Montags nach Quasimodogeniti gesetzet, durch jeden Markschultheißen von seinen Amtsbefohlenen Unterthanen beiprucht und den Märkermeistern eingeliefert werden“. Mglb. E. 30. III. Diese Beispiele der polizeilichen Amtspflichten der Schultheissen und Bürgermeister in Betreff der Mark mögen hier genügen.

Es lag in der Gerechtigkeit der jeweiligen Obrigkeit Schultheiss und Scheffen des Orts zu ernennen und auch abzusetzen. Als im Jahre 1435 Harheim und Caldebach um fl. 3000 der Stadt Frankfurt verkauft, resp. versetzt worden, mit Zubehör und Leuten, übte der Rath dies Recht aus. Indess scheint es dass der Wunsch und der Vorschlag der Ortschaften gehört wurde; es heisst im Jahr 1488: dieweil der „alte Schöff“ zu Harheim altershalber unvermüglich ist, ihm des Scheffenstuhls erlassen und andern an seine Stelle setzen und kiesen; sollen die von Harheim bis Donnerstag über 8 Tagen etliche Männer zum Scheffenstuhl tauglich verzeichnet beschrieben geben. Die Scheffen von Harheim sollen es halten wie von Alters gehalten worden ist, an Gericht zu sitzen und Sachen zu verhören. Im Jahre 1512 wurden die Dörfer wieder von Königstein gelöst. Es sind Johann Frosch, Schöff, und Weicker Frosch, Bürgermeister, zu Harheim und Caldebach gewesen und haben die Männer ihre Eide ledig und los gemacht und die fürter ihrem gn. Herrn zugestellt. Vergl. Lersner, Chronik, II. S. 663 ff.

Ueber die Absetzung des Schultheissen findet sich in den Seulberger, Erlenbacher Mark-Akten (Mglb. E. 42. Nr. 32) ein interessantes Beispiel. Am 8. Dec. 1601 überreichte der Pfarrer zu Nieder Erlenbach die Anzeige dass er kein Holz aus der Mark ausserhalb der gewöhnlichen Täg bekommen könne, er bewohne die Burg zu Nieder Erlenbach, die habe doch Gerechtigkeit in die Mark zu fahren. Auf dem Ausschusstag habe des Raths Schultheiss und der eltiste Gerichtsschöffe dabei gesessen und E. Erb. Raths Gerechtigkeit fast übergeben, wie sich denn der Keller zu Homburg dessen, etwas lachenden Mundes, gegen den Pfarrer vernehmen lassen. Wurde bei Rath

beschlossen: Soll man den Schultheissen und eltesten Gerichtsscheffen von Nidder Erlenbach beschicken, der uflagen halben zur red stellen. Leidheck der Bereiter bestätigt des Pfarrers Aussage, der Schultheiss aber und Peter Krauss, der älteste Gerichtsschöff, stellen es in Abrede „ward aber etwas erschrocken in seinen Reden“. Der älteste Schöff stiess die Worte heraus: ein alter Mann habe zu ihm gesagt, sollten nit darin willigen sonsten müsstn sie etwan daraus dem Pfarrherrn Holz zur Frohn führen. Der Bereiter giebt noch an, dass er protestirt, der Keller aber mit lachendem Mund gesagt habe: Was es viel Protestirens bedürfe, sintemal E. Erb. Raths Bauern sich selbstn dieser Gerechtigkeit begeben. Darauf wurde am 15. Dec. beschlossen: soll man beede Ihrer Aempter entsetzen und einem Jeden f. 50. zur straff abnehmen, welche straf zu besserung des Pflasters zu Nidern Erlebach angewendet werden soll. Die Verurtheilten, Arnold Scheffer der Schultheiss, und Peter Krauss der Schöff bringen nun Zeugniß von den übrigen Schultheiss und Gerichten bei dass sie das Behauptete nicht gesagt, bitten sie in ihren Aemtern zu belassen. Den Märkern überhaupt sei der Gebrauch der Mark beschränkt worden, somit auch der Burg. Es wurde darauf beschlossen: Soll man sie zur Zeit noch bei ihren Aemtern verbleiben lassen, bessere Erkundigungen einnehmen.

Die Märkermeister. — Weit wesentlicher als die Beihülfe der Obrigkeiten war die Stütze welche die Märker in ihren eigenen Beamten, besonders den Märkermeistern hatten. Wie die Schultheissen das Dorf vertraten, so die Märkermeister die Mark. Sie stellen die eigentliche, wahrscheinlich uralte Obrigkeit der Märker dar. Ihr Kampf mit den eigennützigten Bestrebungen des Waldbotten ist ein sehr beachtenswerther; erst als dieser die Wahl derselben ganz in seine Hand bekam, dies besonders in der Seulburger, Erlenbacher etc. Mark, war die Selbstbestimmung der Mark rettungslos verloren. Wir finden bei dieser selbstgewählten Obrigkeit den Dualismus; die Märker scheuten sich die geringe Gewalt, welche sie ihr eingeräumt, in eine Hand zu legen, auch wechselten sie ab mit den Ortschaften aus welchen die Märkermeister genommen wurden; doch behielten zuletzt die mächtigsten oder einflussreichsten Orte eine Bevorzugung, so Oberursel und Bonames. Der Versuch für die Ortschaften jenseit der Höhe im Jahre 1438 einen dritten Märkermeister zu bestellen, wurde von den Märkern selbst wieder zurückgenommen.

Die ältesten Aktenstücke welche wir aus der Hohen und aus der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark besitzen, befassen sich be-

reits mit dem Streit über die Wahl und die Befugnisse der Märkermeister. Auffallender Weise befindet sich dabei in der letzteren Mark eine symbolische Uebung festgehalten welche sich in der Hohen Mark nicht mehr vorfindet. Es ist dies das „Eid staben“ welches als die Ursache des Streites über die Wahl der Märkermeister im Jahr 1482 angegeben wird. Jährlich, so heisst es in einem Bericht Ludwig des Rathschreibers, wann man ein Märkergeding hat gehalten, so hat ein Märkermeister sein Stab vor sich in die Erde gesteckt, und hat die Mercker um das Merckermeister Ampt gebeten, und wenn ihm dies wieder zugesagt worden, „so ging derselbig Merckermeister widder zu seinem stabe den er vor sich inne die Erd gestossen hat und globet demselben stabe von der Mark wegen“³⁸. So sagen die von Petterweil, von Obern- und Nidden Erlebach, sei es von altem Herkommen auf sie kommen. Darüber war aber Irrung entstanden, in Folge deren die Wahl eines Märkermeisters unterblieben war. Denn Se. Gnaden der Jungher von Eppenstein als oberster Waldbott behauptete dass ein Merckermeister der Mark zu geloben nit schuldig sein solle, sondern dass ein solcher, so der zugelassen werde, ihm gelobe; das wäre billig und ein alt Herkommen, und werde auch in der Urseller Mark, welche zum nächsten dabei sei, also gehalten. Er begehrt an die Amptleute und die Märker solches gütlich zu besehen, dass man Märkergeding halten und die Mark bestellen möge. Er sei nit der Meinung den Märkern an ihren Rechten und Herkommen Abbruch zu thun, sondern die Mark mit Rath derselben zu bestellen. Als nun die Märker sich besprechen wollen, hat ein Eppensteinisch Schultheiss öffentlich gerufen, was Eppensteiner sei, soll uff ein besonder Ort gehen. Darauf die von Petterweil und Niedern Erlenbach „bei eyn gangen“ und meinten Ober Erlenbach sollte auch bei sie gangen sein, nachdem sie bis an die Zeit einer Meinung mit ihne gewest weren. Als die aber besunder „by eyn gangen“ und Bintze der Schultheiss, der bis uff das vergangene Jahr seine 30 Jahr und länger Märkermeister gewest war, bei ihne stunde, hat der Eppensteinisch Amtman weiter geredt: begehrt zu gewilligen dass der Märkermeister seinem gn. Junghern globde, und obe das Bintze thue, wolle er ihn zu einem Märkermeister ufnehmen, wolle er es aber nit, so wolle er ein andern nehmen. Nach einigem Bedenken haben die von Isenberg, Solms und Frankfurt „von ihren Herschaften und Dorff wegen“ wider

³⁸ Der Stab als Symbol des Besitzens und des Aufgebens der Gewalt, s. Grimm, Rechtsalterthümer S. 137.

reden lassen: das sei nit von Alters Herkommen, Bintze der da zugegen, sei bei 30 Jahre Märkermeister gewesen, und habe solches Amtes halben keinem Herrn von Eppenstein nie gelobet; als er zu erste Märkermeister geworden sei, habe es die Gestalt gehabt, dass die Märker ein merklich Gespanne mit Sr. Fürstl. Durchl. gehabt haben: „da war ein Adelman Märkermeister, genant Pawl von Irlenbach, der war alt und unvermüglich worden, hatte darum wegen der Gezenke die Märker gebeten einen andern Märkermeister zu machen, da hatte derselbe Paull von der Märker wegen von Bintze gelobde über das Märkermeister Ampt genommen. Es sei auch ein alt Herkommen dass auf der Aue ein jeglicher Märkermeister auf dem Märkerding pflege ein stapp für sich in den Wasen zu stecken und damit zu sagen: Ich stecke die Mark dahin, und sag das Märkermeister Amt damit uff. Und so er dann wieder darum bäte, so antworten die Märker dass er widder an den stab griff, und das Amt des künftigen Jahres widder an sich nehm bei der globden so er vor gethan habe. Also sei es auch bei Bintzen nit anders gehalten worden und sei keiner in der Mark dem gedенke dass es je anders gehalten worden sei. Das hat der Eppensteinisch Amtman auch abgeschlagen und zu Bintzen gesagt ob er das Märkermeister Amt annehme und Ime seinem gn. Jungherrn darüber geloben thue, woll er ihn dazü bestettigen. Daruff Bintze geantwort und gesagt hat: wo das der Märker Wille sei wolle er es thun. Da haben die Eppensteinschen gesagt ja. Isenberg, Solms und Frankfurt Amtlude und Freunde haben in kein Neuerung gewilligt, sind hinweg geritten, haben ihren Männern gesagt auch abzuseiden. Also hat Bintze, der Amtman, gelobt“. „Wie aber, ist uns nit wissend“ fügt der Frankfurter Berichterstatter bei.

Im Jahre 1483 auf Walpurgistag wurde ein Märkerding gehalten „brantshalb damit die Mark beschädigt worden war“. Die von Petterweil und Nyddern Irlbach entgegnen dem Märkermeister Bintze, der sie büßen wollte, sie halten ihn vor keinen Märkermeister, er sei nit erwählt als von altem Herkommen sei.

Zwei Jahre darauf war Bintze der Märkermeister mit Tode abgangen. Erwin Togel oder Dögel wurde an seiner statt gewählt. Dieser hat gebeten ihm das zu erlassen, auf bitten gesagt: wo er zugelassen werde, wolle er Inen allen zu willen reden. Da saget Walther von wegen seinem Herrn von Eppenstein: „sei nit der Meinung einen stab stecken zu lassen“. Da hat Erwin sich des Märkermeister Ampts entschlagen. Hat Walther die Märker geheissen einen andern zu kiesen, der ime anstatt seines Herrn globde thu;

haben Isenbergk und Solms von Petterweil wegen gesagt: sie haben gekoren, da lassen sie es bei, und seien nit schuldig einen andern zu kiesen, gepüre auch nit Ime die globde zu thun, und sind damit das an die Herrschaft zu bringen, abgeschieden. Sie wollten in kein andern gebilligen.

Darauf blieb die Mark unbestellt, wie bereits mitgetheilt worden, bis im Jahre 1490 durch die Abgeschickten der Obrigkeiten das Märkerding auf Sonntag Lätare abgehalten, Erwin Dogel, Amtman zu Erlebach, wieder zum Märkermeister erwählt und von Philips von Buches in Pflicht genommen wurde. Im folgenden Jahre, als der gütliche Tag zu Germersheim abgeschlagen worden, erschienen auf dem Märkerding, Sontag Lätare: Herr Fried. von Dorfelden und Georg Meyer, schreiber, von wegen des wolgeborenen Jung-hern Philippen Grafen zu Solms; Philips von Buches und Diether von Lutern von wegen des wolgep. G. Ludwigen von Isenberg, Grafen zu Büdingen; Balthasar von Eschpach von wegen der Herrschaft von Königstein; und Wyker Knobelach sammt Melchior Swarzenberger, Radschreiber, von wegen des Rats zu Frankfurt; und redt Georg Schreiber, wie sich die Merker allwege uff den Augenschein erboten haben, also sei sein gn. Herr ein zukommender Herr der Mark und „wyß nit wyters, wann sin gnad underricht werde“. Desshalb sei Herr Friedrich und er also abgefertiget, die Männer sollen wisen wie von alter, doch jeglicher Parthei irs rechten unbenommen. Die Märker haben darauf aus jeglichem Dorf vier erwehlet, die sollen sich besprechen und den Herren „mit Willen des landmans Ire Gerechtigkeit wisen“ und nachdem sie bedacht waren haben sie also gewiesen: Zuerst dass der Homberg inhab ein oberster Waltpode der Mark sei; darauf über dessen Befugniss zu jagen in der Mark; sodann dass der Waltpode das Recht habe frevelnde Ausmarker gefanglich zu halten und gnädiglich zu schätzen. Es folgt darauf viertens dass die mark der Herren Eigenthum sei und der Märker Erbe. Dann heisst es: die Männer sagten dass sie sich irthen wer den Märkermeister eidigen soll, sie haben alwege gehört dass sie den Märkern geschworen haben, aber es sei keiner zugegen, dem gedenk, dass je ein Märkermeister geschworen hab, sondern alweg bei den Eiden die er vorgethan hat, bleiben lassen. Wohl hab Bintz dem von Epstein vor Jaren gefübde gethan, sei aber wider Willen der Märker bescheen, sie haben auch uff der Zeit gesagt: „Byntz sy durch den Karren gefallen“. Darauf haben sich die Geschickten bedacht und vereinigt den Märkermeister gemeinsam zu beeidigen bis zu einem schliesslichen Vergleich. Der lantman wählte

Erwin Dogeln zu einem Märkermeister, der also von beiden Parthien geeidigt worden ist „bei den eyden die er vormals den herren und dem Rat dwil er ir iglichem inn sunderheit gesworen were das best zuthun befohlen, das er also gelopt hat“. Mglb. E. 29. II^b S. 144 ff. — E. 30. No. 2.

Es zeigt uns auch dies Beispiel wie wenig die Grundgesetze der Marken festgestellt waren, wie vieles von den Männern abhing, welche einerseits den Lantman leiteten, andererseits dem Waldpotten als Rätthe dienten. Erwin Tögel war vielleicht der tüchtigste Märkermeister unserer Marken, nie mehr späterhin hat der Lantman in den Verhandlungen eine so würdige und so gewichtige Stellung eingenommen wie unter seinem Meisterthum. Nicht lange nachher ist es den gewandten und schlaunen Beamten des Waldpotten, Diether Gewend und Georg Vestenberger, gelungen dem letzteren eine bevorzugte und überwiegende Stellung zu verschaffen; so wurde dann das Recht mehr und mehr in diesem Sinne gedeutet und abgeändert.

Es ist sehr merkwürdig dass noch im 15. Jahrhundert über die Frage wer die Märkermeister zu verpflichten hätte Streit in der Seulberg-Erlenbacher Mark entstehen konnte. In der Hohen Mark war, wie es scheint ganz richtig, die Wahl dem Lantman zugewiesen, die Bestätigung aber dem Waldpotten, dem Sendboten des Königs. Unterblieb die Bestätigung in einer Weise dass das Wohlergehen der Mark dadurch litt, in solchem Falle griffen dann die Regierungen ein. Die Akten führen kein Beispiel auf dass die Märker beschwerend sich an den König und Kaiser selbst gewendet. Klagen bei dem Reichskammergericht kommen vor, auch Entscheidungen, aber nicht immer waren diese durchzuführen.

Die älteste Urkunde der Hohen Mark, der Bericht über das Märkerding anno 1401 feria quarta infra octavas pasche (13. April), gedenkt der Märkermeisterwahl. Diese sollte auf St. Katharinentag geschehen, war aber, wie es scheint, im Jahr 1400 unterblieben. Es wurde bemerkt „daß noth sei daß man zwene Merckermeister setze und die Marg bestelle als man auf St. Kathrinentag thun sollte, und meinte da Schudereyn, der Schultheiß zu Hoenberg, daß der Walpode die erste Kore haben solte; darzu geantwortet ward: der Walpode hätte kein Kore, dann wen die Edelleute und der lantman erkoren, den hätte der Walpode zu bestedigen“. Damit war die Frage entschieden, es traten die Edelleute bei Seite und auch der lantman, und koren zu Merckermeistern Fritzechen Clemmen und Damen von Prunheym „zwischen hie und St. Katharinentag als man dann gewöhnlich neue Merckermeister setzen soll“. Das wollte

sich das Fritzechen nit unterziehen; da erbat man Hennen Clemmen den Bruder, dass er sich des an seiner statt unterzöge, und also gelobten Henne und Damen, vorgenante, dem Walpoden in sein Hand der Marg getreulich vor zu sein und zu versehen und zu schirmen, und gleich damit umzugehen dem Armen als dem Reichen, und das um keinerlei sache nit zu laßen, als fern als ihn der Walpode auch nach seinem Vermögen darzu getreulich behelfen wollte“.

Auf dem Märkerding St. Katharinentag desselben Jahres 1401 wurde dann geweisert: „wen die Edelleute und der lantman zu Märkermeistern kiesen, den hat der Walpode zu bestedigen und ihn darüber lassen geloben und schwören: der Marg getreulich für zu sein, sie zu versehen, zu schuren und zu schirmen, und gleich damit umzugehen dem Armen als dem Reichen, und das um keinerlei Willen zu lassen, als fern ihne kraft und Macht getragen mag und als ferre als ihne der Walpode auch nach seinem Vermögen dazu behülflich sei, das er auch also thun solle ungefährlich“. Es wurden dann zu Märkermeistern gekoren, ein Jahr zu sein, als der Marg recht ist: Henne Clemm von Hoemberg und Heinrich von Beldersheim „und dieselben Märkermeister haben heute zu Tage Conzchen Brendel von Hoemberg, als an eines Walpoden stat, gelobet der Marg recht zu thun“.

Auf dem feierlichen Märkerding 1484 wurde auch wegen der Märkermeisterwahl geweisert: „Und wer also auf den Tag zum Märkermeister gekoren wird, den hat der Waldbott zu bestettigen, und soll er sie darüber lassen geloben und schweren der Mark getreulich für zu sein, die zu versehen, zu schauwern und zu schirmen, und gleich damit umbzugehn den Armen als dem Reichen, und das um keiner Sachen willen zu lassen, als fern ihm Kraft und Macht tregt, ohn alles gefehrdte“.

Bei Gelegenheit der Besprechung des Waldpotten und seiner Befugniss ist bereits des Streites gedacht welcher im Jahre 1541 auf dem Seulberg-Erlenbacher Märkerding über die Wahl des Märkermeisters sich erhob. Der oberste Waldpott berief sich darauf dass die Mark mit Rath der gem. Märker solle bestellt werden. Diether Gwend, der schlaue Rathgeber, verfocht dieses Recht seines Herrn, des Grafen Ludwig zu Königstein, als dieser Zeit obersten Waldpotten. Zugegen waren auf dem feierlichen Märkergeding neben dem obersten Waldpotten in Person, Graf Philips Herr zu Sulms, Graf Anthoni von Eysenburgk, Herr Ulrich von Hinzspurek und Justinian von Holzhusen für den Rath und die Stadt Frankfurt, endlich die Ingehörende Markerman, Dorff und Flecken Sewelburgk, Cop-

pern, Petterweyl, Holzhusen, Ober Irlenbach und Nidder Irlenbach. Den Ansprüchen des obersten Waldpotten entgegen liessen die Märker durch ihren Redner vortragen dass seit 20, 30, 40 Jahren, auch seit Menschengedenken nicht vorgekommen dass ein oberster Waldpott ein Merkermeister hätt mit helfen kiesen, sondern der gemein Merker habe den Merkermeister gekoren, dem obersten Waldpotten die Wahl angeweiht und gebeten den gewählten zu bestätigen und in Eid zu nehmen. Ebenso hat der Graf Philips, Herr zu Sulms, in eigner Person Graf Ludwigen fleissig erinnert, dass dergleichen Wahl nie vorgenommen wäre worden, weder zu Zeiten der Hanauischen Herrn, als der Zeit einigen Herrn dieser Gemark, noch volgends bei dem landgraven zu Hessen, noch volgends bei andern Herrn und wieder bei dem lantgraven zu Hessen der Wahl halben ein Intrag geschehen. Graf Ludwig aber hat den Buchstaben des Instruments (von 1493) furgezogen „daß ein oberster Waldpott die Mark mit Rath der gemein Märker bestellen soll, dies bringe mit sich daß er als ein oberster Waldpott mit zu kiesen habe“. Es wurde gegen diesen Grund angegeben: der Gebrauch solcher Wahl sei älter als das Instrument, welches erst 48 Jahr alt sei. Graf Ludwig erwiderte: dieweil es zeuge solle es billig in seinem Buchstab gehalten werden. Er sei ein oberster Waldpotte und dieser Zeit der Gemark Pfandherr, nütze das Instrument in seinem Buchstaben handhaben. Da hat der Amtmann zu Königstein die Dörffer getrennt und die von Seulberg und Koppern beredt, bei dem Instrument zu bleiben. Darauf ist Graf Ludwig zu ihnen geritten, gesagt, er lass ihnen den Amtman Fleckenburg zu, wo sie mit ihm zufrieden wären, wollten sich mit einander einigen. Das mag auf den Lantman Eindruck gemacht haben, er hat sich „solchen Vorschlag gefallen lassen, one Erwegen ja gesagt“. Graf Philips von Sulms, sammt Grafen Antoni und den Abgeschickten von Frankfurt „so diese listige Wahl vermerkt“ haben nochmals gebeten den gemein Merker allein kiesen zu lassen, diesen auf den Vortheil der Wahl erinnert, welchen sie, als die unverständigen, nicht gemerkt noch verstanden hätten. Der Waldpott mahnte man möge es jetzt bei geschehener Wahl bis zu künftigem Merkergeding bleiben lassen. Ysenburg und Sulms dagegen warnten: einmal nachgelassen, wäre immer nachgelassen, hülf keine Protestation, der gemein Merker wolle bei altem Herkommen bleiben. Allein die Gemerker Seulburg und Koppern sind abgefallen, sonderlich die jüngsten unter ihnen schrieen: „sie wollten bei dem Instrument bleiben“. Bei der Abstimmung traten sie auf die andere Seite; sie waren die Minderheit. Die andern begeherten, dass Graf

Ludwig bei dem Mannig (Mehrheit) der Wahl bleiben soll. Ders sich der geweigert: „es wolle ihm als einem Pantherra nit gebüren des landgraven Angehörige aus ihren Gerechtigkeiten zu bringen, solches wüsste er gegen den landgraven nit zu verantworten; er wolle es an den landgraven gelangen lassen“.

Dass die Mark nicht gar unbestellt bliebe haben Solms, Ysenburg und Frankfurt darauf sich mit dem Waldpotten verglichen, dass die Forstknecht so von gemein Märker zu Mütfasten gewählt worden bis zu nächster Bestellung bestätigt sein sollen. Nach dem Mittagsmahl in Ober-Erlenbach haben dann die gedachten Herrschaften für gut befunden keinen weiteren Tag mehr zu verlangen, sondern ihre Unterthanen bei ihren Gerechtigkeiten bleiben zu lassen, oder das Recht auch am kaiserlichen Kammergericht desshalb gewärtig zu sein. Es fand in demselben Jahre 1541 noch ein zweites Märkerding statt „vermög der Tagsatzung jüngst in Frankfurt bescheen“; der Waldpott weigerte sich Johann Fleckenberg, den Amtman zu Peterweil als Märkermeister zu bestätigen. Die andern Herrschaften wandten ein, dass der Buchstab des Instruments nit expresse mitbring dass ein Walpott mitzuwählen habe, dagegen von altem Herkommen sei, dass die Märker den Märkermeister unter sich wählen auf Bestätigung des Walpoten. Dieser aber schlug es ab, Seulberg und Koppern hätten das Herkommen nit zugestanden, er wolle solches an Hessen gelangen lassen. Erst fünf Jahre später, 1546, erschien Diether Gewend auf begöhrn des Ausschusses der gemein Märker bei ihnen zu Ober Erlenbach, beredt sich mit ihnen einer Ordnung und hat sich verglichen. Des Märkermeisters halben ist bewilligt ein Jahr lang Johann Fleckenpühell (Fleckenberg) mit Eidespflichten anzunehmen und zu bestätigen durch Verordnete des Waldpotten.

Vielleicht waren es die obschwebenden Verhandlungen in der Hohen Mark, welche Diether Gewend bewogen für's erste in der Seulb. Erlenbacher Mark sich nachgiebig finden zu lassen. In späteren Jahren wurde die Wahl der Märkermeister in den vorberathenden Ausschussversammlungen vereinbart. Im Jahre 1588 heisst es: Markmeister anlangend ist gemeiner Ausschuss bedacht schierst künftigen Sonntag Lätare auf dem Markgeding auf's neue einmüthiglich zu bitten den Edlen und Vesten Friedrichen von Doebtschütz uf schadenwalt, Ysenburgischen Amptman zu Petterweil, und den Ehrenhaften Wolffhard Falkenstein, königsteinschen Schultheiss zu Obern Erlenbach ihr Amt noch ein Jahr lang zu tragen, . . . „darin obersten Waltpotten Anwaldt bewilliget und mit denen bißanhero

und auch noch ganz wol zufrieden gewesen“. Ebenso wird bemerkt im Jahre 1590 dass der Gemeindeausschuss sich bedacht am künftigen Mitfasten Sonntage gen. Laetare auf dem Markgedinge und gewöhnlicher Wahlstadt einmüthlich zu bitten die Edlen . . F. von Döbschütz und Rud. Armbrostern das Märkermeister Amt noch ein Jahr anzunehmen, . „in welchen Vorschlag Obersten Herrn Waldtpottens Anwalde bewilliget und mit denen beiden Personen ganz wol zufrieden und content ist“; dann heisst es gleich weiter: „sind hieruff erpetten und für dem Umstande zue Märkermeistern confirmirt und bestätigt worden“. In ähnlicher Weise sind im darauf folgenden Jahre 1591 Anthon Zubrot, Sollms Laupachischer Kellner zu Petterweil und Theobald Schefer zu Nieder Erlenbach einmüthiglich erwählet, der Vorschlag vom Anwalde bewilliget worden, und 1593 war der Ausschuss bedacht mit Zuthun der sämmtlichen Märker auf's freunds und dienstlichst zu bitten die Ehrenhafte und vornehme Wolffhardt Falckenstein und Simon Praun, beide Schultheissen zu Ober Erlenpach und Seulberg, welches bewilliget worden.

In den Berichten der Hohen Mark ist nicht immer der Bestätigung gedacht, zuweilen ist nur die Wahl angeführt; so im Jahre 1521 als Eberhardt Schenk der Amtman von Bonamesa von E. Erb. Raths wegen, dann Conrad Weiss und Joh. Marsteller „sammt etlichen Knechten“ auf dem Märkergeding erschienen. Eberhardt Schenk sammt dem Bereiter zu Königstein, beide Märkermeister haben begehrt „sich und ihre jedem insonder des Märkermeister Amtes zu erlassen“ und an ihr stell andere zu erwählen. Darauf ist der gemein Märker oder lantman durch kurtzen Bedacht dem Amptman und Bereiter in Antwort begegnet; „sie bitten sie dafür und haben sie auch wider erwählet; das dann die zween widerumb angenommen“. Aber auch hier kommen in späteren Jahren Beispiele vor, dass trotz der Vorschrift des Instruments, der Waldpott oder sein Beamter die Bestätigung verweigerte. Es fand dies bereits im Jahre 1595 statt. Dr. Strupig, des Waldpotten Gesandter zeigt auf der Au in Homburg an, dass auf jüngstem Märkerding Philips Wolff von Praunheim und Wendell Hoff von Ursell seien einstimmig zu Märkermeistern erwählt worden. Ersteren wolle er hiermit einsetzen und bestetigen, „denn es Ihr f. Gn. fast wohl gefallen, dass er, der Junker, durch gemeinen Rath der Märker were zum Märkermeister erwählet worden. Was aber Wendell Hoff betreffe, nehme es Ihre f. Gn. Wunder wie sie diesen einhellig erwehlet, da er doch nicht der sämmtlichen Märker, sondern seinen und seiner Mitbürger Vortheil suchte“; desswegen solle er diesmal nicht bestätigt werden, sondern seines Dienstes hier-

mit beurlaubt sein, bis auf künftigen Bartholomei, da es dann den Märkern frei gestellt sein solle, ihn beizubehalten oder einen andern zu wählen. Herr Philips Wolff thäte sich darauf ganz freundlich bedanken, dass man ihn dessfalls würdig und gut genugsam geachtet, wandte seines Leibes Schwachheit vor. Darauf ging der Dr. Strupig nicht ein, „er habe Befehl den Jungkern von Pffraunheim zum Märkermeister zu bestätigen“. Wendell Hoff thet sich gleichfalls ganz freundlich bedanken, bemerkte er wolle gar nicht der Rechtfertigung halber für partheiisch gehalten sein, er habe es allwege mit sämtlichen Märkern gehalten, und wolle es fürters so halten. Sie möchten sehen ob sie ihre einhellige Wahl wolten lassen untergehen und zu nichte werden, es gäbe dies ein sonderliches praecipuum, als ob man die Märkermeister fürscheiden wollte. — Mglb. E. 29. III. S. 152. ff.

Wie der Bürgermeister in der Burg und in den Städten, so der Märkermeister in der Mark. Er vertrat, soweit und wann es nöthig war, die Gesammtheit der Märker, er überwachte die Mark und ihre Beamten. Als auf dem Märkerding von 1541 Diether Gewend sich auf die neue Ordnung des Jahres 1537 berief, nach welcher Ordnung Rechenmeister zu wählen seien, welche Macht hätten zu erlauben und zu verbieten, gestanden die Edelleute keine neue Ordnung zu, dieselbe sei nit weiter denn desselben Jahres zu halten verstanden worden. „Wir wissen im Instrument kein Rechenmeister vermeldt, sondern Märkermeister die über die Mark bevelh hätten“. Mglb. E. 29. II^o S. 112. Die Märkermeister hatten Markknecht und Förster mit der lantleute Rath zu kiesen²⁹, zu eidigen und der Mark geloben zu lassen; sie konnten pfänden, sie hatten die Bussgelder einzunehmen, sie hatten das Holz anzuweisen. Wo es nöthig war hatten sie ihre Verrichtung gemeinsam mit dem Schultheissen zu vollführen, Armennzettel sollen von dem Schultheiss den Märkermeistern übergeben werden; es sollen Märkermeister und Schultheissen zusammen in den Markflecken umgehen, zu sehen, damit die gemachte Bau in Vesten und Besserung gehalten werden; Bauholz zu alten Bauen soll nach unvermeidlicher Nothdurft von Schultheissen und Bürgermeistern bescheinigt, von den Märkermeistern aber erlaubt werden; erstere werden verwarnet mit ihren Siegelungen nicht zu betrügen, letztere aber angewiesen ein fleissiges Insehen auf der Schultheissen und Bürgermeister Erkenntnisse zu haben „damit sie von denen nicht fallirt werden“.

²⁹ So 1438 vergl. Mglb. E. II. S. 93^b.

Nach der Seulberg-Erlenbacher Markordnung von 1588 hatten die Märkermeister nur fl. 3 jährlich Belohnung, aber sie sollten den halben Theil der Bussen haben. In der Hohen Mark waren die Bussen zum Theil ganz den Märkermeistern zugewiesen, zum Theil aber auch den Förstern oder dem Waldpotten. Als im Jahre 1458 die Lehensherrn wegen des Ausbleibens gebüßt werden sollten, bemerkte Bechtold von Eschpach: die Bussen hörten dem Märkermeister zu, und wär von altem Herkommen dass davon Niemand frei wäre, so hätte die Bussen auch Niemand zu erlassen. Im Jahr 1499 als Erwin Dogel den Märkern das Märkermeisteramt aufgesagt, erinnert er an etliche Kappun und Streng so dem Märkermeister in seinem Amt gefallen: und es haben die Märker den Schützen befohlen die Bussen in 14 Tagen auszurichten, sonst zu pfänden.

Die Märkermeister standen wie die andern Märker unter dem Gesetz, sie waren über die Ausübung ihrer Befugnisse, besonders über die eingenommenen Bussen Rechenschaft vor dem Ausschuss abzulegen verpflichtet. Zur Zeit der Neuerungen im Jahre 1545 wurde ausdrücklich erinnert und festgehalten, so ein Märkermeister verbroche, dass er gleich einem andern Märker taidingen und büssen solle, und das Theil so er an gemeinen Buessen habe, damit auch verwirkt, darzu er seines Amts entsetzt sein, und kein Lantman sich des Märkermeisters Verbrechen behelfen solle. Früher schon, im Jahre 1492, fand eine Verhandlung desshalb statt. (s. Mglb. E. 29. II^b S. 36^b) Als die Märkermeister ihre Zettel von den Rügen vorlasen, also hat Gutheim in seinem Zettel mit sammt andern gerüget Jorgen Brendel den Märkermeister. Hat J. Brendel sich verantwort es möge sein Knecht Holz im Walde geholet haben, vermeine das billig gethan als ein Märkermeister, wo er das verbüssen solle möge man ihm sagen von wem er Orlaup heischen solle, denn er könnte es nit anders verstehen, denn dass die Rüge geschee aus Feintschaft; es hab der knecht andere, die er billiger rügen solle, nit gerüget, sondern von eym theil geschenk genommen und in's Holz fahren lassen. Darnach aufgefordert Märkermeister zu kiesen hat der Lantman gesaget, es befremde sie dass man dem knecht als einem geschwornen knecht nicht glauben gäb, und gedenke die Mark nit zu bestellen, es sei denn dass der Märkermeister büss, oder sie wollten auch nit büssen nach lude des Instruments: so der Oberst Waldpott oder die seinen in der Mark verbrechen, sei ihnen die Mark auch aufgethan. Haben sich die Geschickten bedacht, und von keinem nit erfahren mögen dass ein Märkermeister je gerüget sei worden; es beklagt sich der Lantman dass die Märkermeister die Bussen nit von

den Gewaltigen sondern allein von den Armen nehmen. Am Ende heisst es, man wolle Jörgen Brendeln itzund die Rüge nachlassen „doch so ferre er sich freuntlich gegen die, so verbrochen haben halten wolle“.

Märkerding. — Es bleibt nun noch übrig einiges über die Versammlungen der Märker zu sagen, und über die Art und Weise wie sie das Recht in der Mark übten und wiesen.

In der Hohen Mark fanden die regelmässig wiederkehrenden Versammlungen der Märker, in welchen die Mark zu bestellen, Märkermeister zu wählen waren am St. Katharinentag (25. Nov.) statt, auf der Aue unter den Linden südlich vor Oberursel. Es erschien auf solchen Tagen der Lantman und Märker zwar „für sich“ aber er stimmte nur nach Dorfschaften. Die Mehrheit der Stimmen gab den Ausschlag, sowohl innerhalb der Gemeinde, als unter den Dorfschaften. Welcher Märker bei dem gewöhnlichen Märkerding ausgeblieben der hatte mehr nicht, als seine Kürre verloren; dies galt ebenso von dem Einzelnen, wie von der Ortschaft. Im Jahre 1484 wurde der feste, unberufene Märkertag des häufigen Frostes wegen vom St. Katharinentag auf den Mittwoch nach Pfingsten verlegt.

Die Bezeichnung für diese Versammlung war: Merkerding oder Märkerding, später Märkergeding oder selbst Märkergedingtag; einigemal findet sich auch: Märkergericht. Mglb. E. 30. II. 1489.

Sie begannen in der Regel des Morgens, so z. B. im Jahre 1484 waren die Märker auf 9 Uhr berufen; als in späteren Jahren der Besuch lässiger war, wurde die Mittagsstunde festgestellt, bis zu welcher die Eröffnung des Tages statthaben sollte ⁴⁰.

Es traten die Märker zu einem Kreis zusammen, „zu einem Rink“, in welchem die Abgeschickten des Waldpotten und der Obrigkeiten, sowie die Märkermeister und Schultheissen sich befanden. So forderte der Waldpott oder sein Bevollmächtigter den Schreier auf „die Flecken so Merkerrecht haben zu berufen“. Darnach wurde das Märkerding geheget ⁴¹. Dies war durchaus nothwendig, und

⁴⁰ So auch wurde in der Seulb. Erlenbacher etc. Mark i. J. 1592 sub 33 beschlossen, dass fürterhin allen Mitfasten Sontage deme Instrument nach an gewöhnlicher Wahlstat das Märkergeding um den Schlag 12 Uhren gehalten werden solle, zu welcher Stund ein jeder Märker bei der strafe erscheinen und dasselbige Märkergeding zieren helfen solle.

⁴¹ Es findet sich dies am besten beschrieben in dem Weisthum über das Seulb. Erlenbacher etc. Märkerding von 1498, als gegenwärtig zu Pferd hielt

scheint zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse erforderlich gewesen zu sein. Auf dem stürmischen Tag von 1586 begann das Märkerding mit Beschwerden der Märker, es folgten aufregende und beleidigende Verhandlungen. Ganz zuletzt erst heget der Keller zu Homburg das Merckergeding und sind dann die Bugen verlesen und Märkermeister gewählt worden. (Mglb. E. 29. III. S. 125.) Auf dem feierlichen Märkerding Mittwoch nach St. Margaretha 1484, als die Märker versammelt und verhaufft gewesen, liess seine Gn. der oberste Waldpott „an seiner Gnaden statt und von seiner Gn. wegen das Märkerding hegen“, und als das gehegt war jeglichem Flecken rufen.

Es weist dies hin auf die Bestimmung des Märkerdings, neben der eigentlichen Bestellung der Mark auch Gericht zu halten, oder besser allgemein gesprochen, Recht zu weisen. Ob neue Mitglieder der Mark an solchen Tagen aufgenommen oder dem Märkerding vorgestellt worden, darüber findet sich in den Akten nirgends etwas; es genügte wol die Aufnahme in die Gemeinde. Dass vor dem Märkerding Währschaft gethan wurde, das wird aus dem Jahre 1438 von dem Müller zu Eschersheim erwähnt; dieser hatte aber keine Gemeinde „in die Mark gehörig“.

Der Waldpott hatte das Recht auch ausser der Zeit ein besonderes Märkerding zu berufen, dazu mussten bei Strafe alle Märker erscheinen „mit ihren lehensherrn“. Solche Märkerdinge waren deshalb die besuchteren, sie heissen gewöhnlich „ein voll Märkerding“. Sie waren meist nur bestimmt unerledigte Streitigkeiten zu ordnen, oder auch Rechtsfragen festzustellen oder zu weisen. Dem gebotnen Märkerding war die eigentliche Bestellung der Mark vorbehalten. So wurde im Jahr 1401 feria quarta infra octavas pasche dem Amtman von Homburg, als er verlangte dass gewiesen werde: „was rechts eyn oberster walpode da hette“, geantwortet: ein Walpode habe auf St. Kathrinentag die Marg zu bestellen; weiterhin heisst es noch: So mag auch ein Walpode auf denselben tag den wiltpan bestellen, und wie er es bestellet also soll er Ihn auch halten.

der Ersam Georg Maier . . . Anwalt mit vielen andern Herrn, Edlen und Unedlen, Dienern und Verwandten und sonderlich des gemeinen lantmans, hegt Erwin Dogel, der Märkermeister auf Geheiß und Befehl das Märkergeding, er sagt und rufet überlaut mit diesen oder dergleichen Worten: Von wegen meines gn. Herrn v. Hanau als Oberherra und Waldpottes der gemelten Mark, der Homburg mit Ehren und Recht inne hat, und des gemein Märkers, mit aller Gewohnheit hege ich dies Märkergeding und Recht, verbiet damit alle Unrecht, Wort und Werk; Fraget ob er recht geheget, antworten die Merker: ja.

Es finden sich in den älteren Zeiten durchaus keine Vorschriften wie der Märker zu erscheinen habe. Waffen mit sich zu führen war dem Märker nicht untersagt⁴², auch erschien er zuweilen zu Pferde. Von dem Märkerding 1524 Dienstag St. Lucas wird bemerkt: „Auf selichs ruoket eyn Mendlin (Männlein) von Oberrn Ursell auf eynem Pferd herfür, und sagt er were bescheiden zu redder“. Bei diesem Märkerding hielt auch der Schultheiss von Bonemesa nahe dabei zu Pferd. Auf dem Märkerding Mittwoch nach Pfingsten 1523 gab der Lantman Antwort durch Henne Urbera, Schultheissen zu Oberrnursell, der bei Großhans von Homburg in einer gelben Kappen auf einem Pferd gehalten. (Mglb. E. 29. II^b S. 73. 88.) Auch die Abgeschiedten des Raths zu Frankfurt erscheinen gewöhnlich zu Pferd, ja sogar „samrat etlichen Knechten“. (Mglb. E. 29. II^b S. 57.) Auf dem Märkerding Samstag nach St. Katharinentag 1458 meint Simon von Bensheim, Schultheiss zu Oberarsel, wer nit in der Mark gesessen oder darin gegudet wäre der solle abtreten; solches ward widerredt „dann allewege gewönlich wär gewest, daß man knechte nachgeführt hette“, dabei das auch blieb⁴³.

Das Märkerding wie wir es noch im 15. Jahrhundert finden, weist uns zurück auf die alten Zeiten, da die Flur von dem Wald noch nicht getrennt war, da den versammelten Markgenossen die Souveränität zustand in der Nutzug ihres gemeinschaftlichen Vermögens, des Waldes und der Weide, ebenso wie in Politik und Gesetzgebung. Mit Recht wird geltend gemacht, dass im ganzen

⁴² Auf dem Märkerding des Jahrs 1464 greift der gewählte Märkermeister Jacob Wyderrette „an seine Armbruste“ während er seinem Gegner Friedrich Clemme beleidigende Worte zuruft. (Mglb. E. 29. II^b S. 13 ff.)

⁴³ Auf der Landsgemeinde von Appenzell Inner-Rhoden, welche unter den Schweizerischen vielleicht am meisten die alte Form und den Geist erhalten, wird das Ausschliessen der Nichtberechtigten nicht streng durchgeführt, so lange sie nicht etwa stören. Es ist der Tag ein Fehtag für das ganze Volk. Jeder Volljährige erscheint dabei im besten Kleide, er trägt seine Wehr bei sich, einen kurzen Säbel in lederner Scheide, der in der Regel mit dem Regenschirm zusammengebunden ist. Es ist der Stolz des freien Mannes dass er mit seiner Wehr auftreten darf; dies selbst auf den Landgemeinden von Appenzell der äusseren Rhoden. Die Wehr ist ein Zeichen der Ehrenhaftigkeit. Ehrlose erscheinen wehrlos. Während der Dauer der Landgemeinde stehen die Anwesenden barhaupt. Frauen und Mädchen, ebenfalls festlich geschmückt, stehen umher, keineswegs ängstlich geschieden von den Männern. — In Betreff der alten Gebräuche die sich in Appenzell erhalten, s. auch Oesenbrüggen, culturhistorische Bilder aus der Schweiz. Lps. 1868.

Gebiete des deutschen Rechts wir jetzt wol nur noch in den Gebirgs-
gegenden der Schweiz die alte grosse Markgenossenschaft in lebendiger
Wirksamkeit finden ⁴⁴. Bis in das fünfzehnte Jahrhundert hatte sich
die Hohe Mark ihre alten Befugnisse gewahrt, nicht nur in Betreff
der Nutzung und Verwaltung des Waldes, sondern auch in Betreff
alles desjenigen, was damit in Berührung oder Zusammenhang stand,
so namentlich in Betreff der Jagd auf dem gesammten alten Mark-
boden. Die Weisungen der Märker geben uns darüber sicheren
Aufschluss.

Die Weisungen. — Das Weisen des Rechts konnte entweder
einen bestimmten, vorliegenden Fall betreffen, so das Abartheilen
über Frevler, oder es wurden — und dies wird gewöhnlich unter
der Bezeichnung verstanden — im allgemeinen das Recht gewisser
Personen an der Mark und in Beziehung auf die Mark ausgesprochen
und im Einzelnen festgestellt. Das Bestrafen der Frevler sollte jeden-
mal auf dem geboten Märkerding geschehen, auf vorgängige Anklage.
Diese wurde entweder vom Märkermeister und den Fürstern erhoben,
oder auch von irgend einem Märker. Als im Jahre 1507 das Mär-
kerding bei Ober-Erlenbach gehalten worden, wurde den Knechten
der Mark befohlen „zu rügen das sie des Jahrs inne den Walden
gesehen und gehört haben, ein Leumut vor ein Leumut, und ein
Warheit für ein Warheit“. Also sind etliche gerügt worden nach
Inhalt eines Zettels „das dem Märkermeister überliebert waret, sie
darnach haben zu straffen und zu büßen“.

Auf dem Märkerding der Hohen Mark, 1521, hat der Märker-
meister drei zettel darin der rugharen Personen Namen angezeigt
waren, verlesen lassen. Darauf haben die Nieder-Erlenbacher, näm-
lich Volzen Henne Wendel sammt andern die durch den Keller
von Homburg wider alt Herkommen gestraft worden, dem gemein
lantman solichs klagweis fürgebracht: er habe das Holz genommen,
und von einem Wagen einen halben Gulden dazu, welches wider
alt Herkommen auch nie noch beschehen gehört were, dieweil die
Straf dem lantman und nit dem Keller zustünde; mit der Bitt „der
Erbar lantman sollt solliche Straf onbillig beschehen, und dass Inen
ir abgenommen gelt durch den Keller obgen. billig wiedergegeben
werden sollt, erachten und erkennen“; also nach Redde und Wider-

⁴⁴ Friedr. Wyss, die Schweizerischen Landsgemeinden, in Zeitschr. für
Schweizerisches Recht I. 1. S. 66. zu vergl. J. J. Blumer, Staats- u. R.-Gesch.
der Schw. Democr. II. Bd. cap. III. S. 126. 248.

redde hat der lantman gebilligt und erkannt: Wo auf nächst gehaltenem Märkerding anno etc. 20 durch den gem. Lantman mit gewilligt sei, dass der Keller zu Homburg bis auf dies itzig Märkerding strafen möge, so hab der Keller solche Straf onbillig und widder alt Herkommen genommen, und solle die wider herausgeben und den Gestrafften behandeln, und die von Nidern Erlebach die Straf wie von Alter herkommen vertaidigen.

Auf Mittwoch nach 3 Königstag, 8. Jan. 1522 zeigt der Keller auf der Au vor Ursel an, wie die Forstmeister noth bedünke, dieweil der Wald merklich beschädigt werde, dass man ein Poen darauf setze, welcher im Wald zwischen dem nächsten Märkergeding Holz hiebe, dass ein Jeder aus der Mark so einen solchen betrete, Macht habe, dem ein Pferd auszuspannen oder das Geschier zu nehmen, und um ein Gulden zu pfanden. Der Pfander sollt schuldig sein auf dem gemein Märkergedingtag bei seinen Eyden anzusagen und zu rügen; und dass man in allen Dorfen mit einer läutenden Glocken den gem. Märkern verkünden soll den Wald bei Poen nit zu beschädigen, dazu aus jedem Dorf 2 Personen gen Homburg zu schicken, solliche Ding zu beschliessen. Der lantman war damals der Meinung dass es gut sei den Wald zu schützen; aber mit dem Tag so in Homburg sein sollt, wäre ihr bedünken es wäre besser dass der gemein lantman dabei wäre. Desshalb ist ein ander Märkerding angesetzt worden. Mglb. E. 29. II^b. S. 60 ff.

Es ist merkwürdig wie sehr das weisen der Rechte selbst im 15. Jahrhundert noch üblich und nöthig war. Dass gerade der Walpott sich damals noch seine Rechte und Herrlichkeiten weisen liess, zeigt wie wenig fest und klar begrenzt diese Rechte waren, dann aber auch welches Gewicht damals noch in dem Brauch und in dem Ausspruch des gemein Märkers lag. Die älteste Urkunde welche in den Akten über die Hohe Mark sich vorfindet, der Bericht über das Märkerding von 1401 feria quarta infra octavas pasche beginnt damit dass der Pfand-Inhaber von Homburg bei dem Märkermeister anfragt, ob der Märker ihm, Hennen Brendeln für einen obersten Waldboten erkenne, wie das auch vorher zu zweien malen vor ihm geweisert wäre. Der Gefragte antwortete: Weisete ihm der lantman ichtes (etwas) so wollt er gerne es sagen, weiseten sie ihm aber nichts so sage er ihm auch nichts. Es erfolgt darnach die einmüthige Weisung der Märker. Weiter fragte der Stellvertreter des Waldpotten, es wären Ausmärker betreten worden und hätten verbrochen; sie seien „den Förstern entwältiget“ worden von den von Oberursel, dahin sie kamen, was des Walpoden Rechts darum sei? Ausweichend

war die Antwort: Sie haben vor dem Walpoden sein recht gewiset, habe ihn jemand daran gehindert, das möge er fordern.

Im Jahre 1445 auf Mitwoch nach St. Margerethen war der Edle Jungherr Gotfrid von Eppenstein bei Ursel auf der Aue, liess ihm da weisen sein Recht und Herrlichkeit über die Mark, und die gemein Märker eine Reihe von Artikeln fragen. Es liegt den Akten — Mglb. E. 29. II^b. S. 9. 10. — ein solcher „Zeddel“ bei, das Papier gebrochen, auf der einen Seite die Frage, die andere leer für die Antwort. Diese findet sich aber erst später S. 13. 17. auf andern, ähnlichen Zetteln. Die ersten Artikel betreffen den Wiltpant: „Wie ferre und wie weit sein Wiltpant ginge“? Die Antwort lautet wie bereits angeführt: „Sein Wiltpant gehe nit weiter, dann er sein Hecken anbinde in der Mark. Jegete er aber Hirze oder hynde uff den Hecken und folgete yn nach, gonden ihm das die merker, doch wüsten sie nit ob iss recht were“. Dann wird gefragt: „wenn s. Gnaden den Wiltpant verbode, und wer das brüche, was der darum verloren hätte“. Hier ist beigemerkt „uff den Artikel ist nichts gesagt“. Der 3^{te} Artikel fragt: „Wenn die geschworen knecht oder sonst Merker, Ausmerker die geschädiget, einführen wollen, und sprächen ingeassen Merker um Hülfe an, wenn die Merker das nit thäten, was sie verbochen, hätten“. Die Antwort lautet: „Der sollt der Mark verscholden sein, oder sollte dem Herrn den Man antworten, die Pferde dem lantman, die Wagen und sieler dem Forster“. Im 4. Artikel ist weiter gefragt: „Wenn die geschwornen knechte einen rügen, und der das leugnem wollte, welcher Parthei man dann glauben sollte“? Darauf ist gesagt: sind es geschworne knechte, so sollte man ihnen glauben, es wäre denn dass die Widderparthei bessere kundschafft hätte. Der Art. 5 fragt: „Wenn ein Merkermeister uff St. Cathar. tag gekoren würde, und kein Merkermeister sein wollte, wie dann der Waltpott die Mark bestellen solte?“ Hierzu heisst es: „Uff diesen Artikel ist nichts gesagt“. Weiterhin ist gefragt: wie ferre man uffmerkern nach folgen solle, die die Mark hinwegführen? Auch „uff den Artikel ist nit gewiset, da etliche sagen bis an den Ryne, aber das is nit bestandlich; die andern sagen bis mitten in die Nyde, und dies bedünket sie die meiste Menge“.

Es scheint dass der Waldpott mit diesen Weisungen sich nicht zufrieden gegeben, denn schon auf dem Märkerding 1458 finden wir dieselben Fragen zum Theil wieder gestellt. Als gefragt war, zu wyßen wie weit die Mark gehe, drauf besorgete der Lantman dass die Meinung wäre „so man wysete: bis mitten in die Nidde, so wollte der Walpode sich der fischen auch unterziehen, und darmit die

Dorffe das verschelden⁴⁵; wurde geantwortet: „daß dem lantman wol Indenk sei daß die Frage auch mehr gescheen sei, aber sie haben das nie gehört wysen und darumb so sei der lantman das nit bedacht, und wolle das hind ihm behalten uf das nit solch wysungen mit einem genommen und dem andern gegeben, und einem gegeben und dem andern genommen werde, . . . sondern so der lantman zusammen komme zu sant Katharinentage so sei er dann etwas darauf bedacht“.

Als unter den Märkern Zwiespalt über die Wahl der Märkermeister sich erhoben, sollte im Jahre 1464 auf Donnerstag nach Kilian hieüber geweisert werden. Es hatte dahin der Edel und wolgeborn Jungher Godefrit Herr zu Eppstein seinen Sohn mit den trefflichen Rätken gesandt. Als den Dorffen und Hoffen, als gewöhnlich war, gerufen, forderte der obgenante Jungher Gotfrit durch die Seinen an die Edeln und andern die in der Mark gegudet, bei einander zu gehen, sich zu besprechen, und seiner Edelkeit und andern „deren sich der gebürt Ire Herlichkeit Gerechtigkeit zu wisen“. Es schickten sich des Raths Freunde bei den jungen Herrn von Eppenstein und erzählten, nachdem sein Edelkeit Vater alle Märker hätte zu ihm verboten, heute herzukommen und seine lehenherrn mitzubringen, also hätte der Rath die Ihren, der eine gute Menge sei, die da Märker seien, daheim heissen bleiben, nachdem sie mit Schäden beladen waren, und anderer Sorglichkeit halber. Darzu sein Edelkeit det antworten: sein Vater hätte sich bishero gütlich und freundlich gegen den Rath und denen Ihren erzeigt, das wolten sie ihm auch thun. Darauf besprachen sich des Raths Freunde mit des Raths arme Leute von Bonamese, Erlebach, Harehaim und Caldebach⁴⁵ und liessen sie ein Schreiben hören, wie vordem gewest wäre. Da hatten sie alle ein gut gefallen darin, und sagten es wäre auch also geweisert und Herkommen. Walther von Byffenberg kam mit andern Edeln hiedervit und hynsit der Hoe, erzählte sie hätten sich mit den Ihren besprochen und wäre ihre Meinung dass man die Weisung geschehen lasse, das dan des Raths Freunde Meinung auch war. Also begaben sich die Solmsen, die Riffenbergischen und des Raths Freunde mit allen diesen zu Philips von Hatzstein und Bechtold von Espach und anderen der Königsteinschen, fragten die was ihre Meinung wäre, sagten dabei sie liessen die Weisung zugehen. Darzu die Königsteinschen antworteten: sie liessen es auch geschehen.

⁴⁵ Ueber den Wiederkauf der Dörfer Harheim und Caldebach durch Eppenstein s. Mgl. B. 23. Nr. 5.

Also redete Walther von Riffenberg sie hätten einen Zettel wie vormal auf einem gem. Märkding geweisert wäre, des Raths zu Frankfurt Freunde hätten auch dies schreiben, desgleichen hätten sie gebilligt dass man der eines liess verlesen ohngeverlich. Also ward der Zettel des von Ryffenberg gelesen, der „sich des Rats schreiben haste gliedete“. Darauf die Königstein'schen sich besprochen, antworteten, sie erkannten dass man bisher also geweisert hätte, sagten, man hätte bisher auch geweisert das nit in dem Zettel stände, oder möchte billig darinnen stehen, und sie hätten überhört. Man hätte allerwege auf St. Catharinentag Märkermeister gekoren, und welche „von der meiste Minig der Dorffere und Hoffe gekoren weren worden“ dabei wäre es blieben und hätte allewege „die meiste Menige Furgang gehabt“; welche Dörfer und Höfe auf die Zeit nit dabei gewesen, das hätte auf die Zeit nit mehr denn seine kore verloren. Darzu die von Solmsen, die von Ryffenberg und die Frankfurt'schen antworteten, sie liessen das geschehen. Es verfügten sich darauf die Märker alle zu dem jungen Herra von Eppenstein, und trug Walther von Ryffenberg vor, die Märker hätten sich besprochen, es sei ihnen ein Zettel gelesen worden, wie die Märker vormal geweisert, sie auch noch wieseten, bäte Se. Gnaden den zu hören. Nachdem der Zettel gelesen bemerkte der junge Herr von Eppenstein: es wären auf St. Catharinentag etliche zu Märkermeister gekoren, die hätten noch nit Gehorsam gethan als sich gebürt, begührt zu wissen, was die desshalben bussfällig wären. Darauf mancherlei Wechselrede, die Märker bringen vor dass mehr Märkermeister gekoren worden, da dann doch nit mehr denn zwei sein sollen. Es erhob sich Streit über den gewählten Friedrich Clemme und Jacob Wyderrette. Ersterer sagt: Jacob wär nit geboren und gut genug darzu dass er Märkermeister sein solle. Darauf Jacob Wyderrette: Er wäre besser und frommer denn Clemme, was er noch verschrieben und versiegelt hätte, das hätte er frommelich gehalten; Clemme hätte das nit gethan. Da redete der Schultheiss von Frankfurt (der von Bonames?) es dencke ihn „zu tunde sein“, dass man die Märkermeister von beiden Seiten abestelle und kore itzud zween Märkermeister. Die Königstein'schen und die von Ursel antworteten: die sie gewählt, hätten die meisten stimmen gehabt, dächten sie nit abzustellen umb nachfolgende Menge (Stimmenmehrheit) willen. Da wurde von den Eppenstein'schen den Märkern vorgehalten, es wäre nur um $\frac{1}{4}$ Jahr noch bis zu St. Katharinentag, sollten die Sachen ruhen lassen. Das wurd also aufgenommen, und schied jederman von dannen. — (Mglb. E. 29, II^b. S. 13 ff.)

Wieder war auf St. Vitstag 1494 ein gemein Märkerding auf die Aue vor Oberursel berufen, und beehrte Herr Gottfrit von Eppenstein, der persönlich mit seinen Råthen erschienen war, zu weisen des Walpoden Herrlichkeit und der Mark recht. Er liess einen Zettel verlesen in welchem das zu weisende recht punctsweise verzeichnet stand, fragte ob der Lantman darauf weisen wolle? Es wurde nach einem Bedenken geantwortet: Es wåren also Verzeichnungen und Zettel da die der Lantman gehört håtte, darauf wollten sie weisen. Der Walpode aber begehrt, dass der Lantman auf die verlesene Verzeichnung sich hören lasse. Es wurde durch Arnoldt von Holzhausen ⁴⁶ Sr. Gnaden geantwortet: der Lantman sei noch willig aus den alten Verzeichnissen oder dass man ihm der Puncten einen nach dem andern anseige, mündlich zu weisen; worauf Sr. Gnaden sich mit den Råthen besprochen und begehrt dass sie nach laute seines verlesenen Zettels weisen sollten, oder aber dass sie bei den Eiden versichern sollten, diesmal nicht darauf bedacht zu sein. Die Märker verlangten durch Arnold von Holzhausen der Zettel Abschrift und der Ding ein uffrag, sie hinter sich an seine Herrschaft zu bringen, denn der gemein Lantman woll auf den Eid behalten, er sei diesmal auf die verlesene Zettel zu weisen unbedacht. Demnach wurde von Sr. Gnaden ein anderer Tag, Mitwoch nach St. Margarethen auf die Au zu Ursell, des Morgens um 9 Uhr, angesetzt.

Mitwoch nach Peter und Paul fand eine Besprechung der Herrschaften und anderer in der Mark gegudeter Männer, zwei oder drei der ältesten aus jedem Dorfe, statt, zu Ursell auf dem Rathhaus. Zwei alte Weisunge aus anno 34 und 38 wurden durch die Reiffenbergischen und ein Zettel durch die Königstein'schen vorgelegt, und des gemein lantmanns Meinung gefragt. Diese haben gesagt dass sie nach laut der verlesene zwei Zettel weisen wollten, sich darauf unterredt wer die Weisung Sr. Gnaden thun und aussprechen sollte ⁴⁷. Symon von Ursel wurde dazu erbeten, und erklärte sich nach einigem Bedenken bereit, dem Lantman zu Gute zu thun was an ihm wäre. (Mglb. E. 29. II^b. S. 30.)

Es liegt diesem Berichte ein Zettel bei, mit der Aufschrift: das sind die Puncte der Weisung als die Königstein'schen verzeichnet hatten:

⁴⁶ Also durch einen Abgeschickten des Frankfurter Raths.

⁴⁷ Bei wichtigen Weisungen haben die Märker immer um Zulassung eines Redners gebeten; ein ruhiger, verständiger, wo möglich auch angesehener Mann wurde dazu bewogen. Vielleicht unrichtig ist daraus der Schluss gezogen worden, dass dem gem. Manne der Muth zu reden damals schon gefehlt.

- Item zum ersten: Wer die Mark zu bestellen habe?
„ wer die Märkermeister bestedigen und eidigen soll?
„ mit dem Ußrufen von dem Schreier, was einer verloren
hätt (der nicht erschienen wäre) und wie man den büßen?
„ wer den Wiltpan zu bestellen habe?
„ von Rugen als knecht (Förster) plegen zu rugen.
„ obe ein ußmarker schaden thede.
„ obe ein Inmärker schaden tede.
„ Hulz und kolen uß der Mark zu füren und wan man den
begriff etc.
„ ob ein fol merkerding bescheident wird, waß die ußbliben,
verloren.
„ ob ein Inmerker uff der strassen Hulz hiche (hiebe) etc.
„ ob eckern im Walde worden.
„ obe Vilwil zu der Marg höre, und wie eß darzu komen sy.
„ wie ferre die Mark gehe.
„ ob man nit alle Zerung zn Hoemburg tun soll, so es ein
Hauptsloß in der Mark sy.

Es folgte nun das merkwürdige, feierliche Märkerding auf Mit-
wochen nächst nach St. Margarethen, 14. Juli 1484, auf welchem
der Edel Herr Gottfried, Herr zu Eppstein mit sämtlichen Amt-
leuten und Räten erschien, dem Junker Philips von Redelnheim,
Radolf und Bernhardt Brendel von Homberg, Gilbrecht und Hein-
rich Rittesal, endlich Walther Isenberg seiner Gnaden Schreiber, an
einem Theil; andererseits aber der Herrschaften Solms, Hanau und
Königstein auch der Stadt Frankfurt und der Ritterschaft von Reif-
enberg Amtleute, Räte und Sendbotten; für Solms Philips von
Bicken, Ritter Krafft von Deckenbach und Jeckel, Bereiter zu Re-
delnheim; für Hanau Heintz Metzler, Keller; für die Herrschaft zu
Königstein, Heinrich von Eppenstein, Keller zu Butzbach, Dietrich
Geyseler, und Heinrich, Bereiter zu Königstein; für Frankfurt Jun-
ker Jacob von Cronberg, Amtman zu Bonemese, Junker Erwin
Dögel, Amtman zu Erlebach und Junker Walther Schwartzenburger,
Rathsman; für Reiffenberg die Junker Philips und Marsilius, der
Jung, von Reiffenberg. Endlich erschienen auf der Au die Märker-
meister, mit ihnen ein gross versammelte Menge Schultheissen, Hüb-
ner und Landtman, welche Sr. Gnaden als einem Waldbotten, sein
Herrlichkeit und der Mark ihre Recht und Ruge zu weisen vertagt,
verbotten und also versamlet und verhaufft waren ⁴⁸. Die Märker

⁴⁸ Vergl. Lersner's Chronik I. S. 465.

erboten sich die verlangte Weisung zu thun, doch nicht auf ihre Eide, da ihnen solch Eide zu thun gefährlich wäre, sie in vielen Jahren eines Waldbotten Herrlichkeit, der Mark Recht und Ruge nicht geweist, und der Alten die das mehr gesehen und gehört hätten, gar wenig mehr im Leben seien. Es ward ihnen darauf ein Eid gestabt des Inhalts, dass die Weisung die sie thun wollten, sie von den Alten nicht anders gehört hätten, und ihnen anders nicht wesentlich wäre. Sie liessen durch Heinrich von Eppenstein eine Verzettelung behändigen, erboten sich durch Simon Bensheim, wohnhaft zu Ursel, von ihrer allerwegen mündlich auf die einzelnen Punkte der Verzettelung zu weisen. Diese Weisung spricht aus: wem die Mark rechtlich eigen und wer darüber ein oberster Herr und Waldpott sei; wie die Mark zu bestellen, und die Markordnung einzuhalten sei;

wie insbesondere es mit dem Wiltbann zu halten, mit dem Hegwald auf den Strassen und mit der neuen Hege;

wie das Verhältniss zu der Ausmark und den Ausmärkern sei;

wie der Eintrieb in die Eckern zu geschehen habe;

wie Frevel zu bestrafen seien;

wie Märkerdinge zu halten, Märkermeister und Förster zu erwählen und zu verpflichten; endlich wie Gericht zu halten und zur Noth gepfendet werden solle.

Hiernach liess der Waldpott den Märkern sagen, dass auch Noth wäre zu weisen, wo die Mark aus- und angehe; das und anderes wolle sein Gnad, nachdem es jetzt spät geworden auf diesmal beruhen lassen bis auf einen andern Märkerdingtag.

Diese Weisung galt von nun an in der Hohen Mark als geschriebenes Recht. Die Märker hielten fest daran, sie wollten keinen Buchstaben daran ändern lassen. Der Waldpott liess ihnen die Buchstaben und das Papier, wandte und drehte aber den Inhalt und Geist bis sie nur noch ein Hohn waren auf die ursprüngliche Verfassung. Beriefen sich die Märker auf ein Herkommen, so erwiderte er dass davon in dem Instrument nichts stehe. Die Verhältnisse, auf welchen das Instrument beruhte, änderten sich alle mit der Zeit, so wurde die Grundlage des geschriebenen Rechtes ebenso wie dies selbst mehr und mehr eine hohle Form. Wol wurden noch neue Verordnungen gemacht, aber diese betrafen, soweit sie nicht bestimmt waren die Macht des Waldpotten zu kräftigen, nur Nebensachen, Holztag, Bestrafung oder Bedrohung der Frevler, u. d. m.

Aus diesem Weisen ersehen wir wie darin eine lebendige Quelle des Rechts gelegen, wie die Markgenossen dabei beständig nicht nur

auf die Erinnerung sondern auch auf ihr Rechtsbewusstsein zurückgingen, wie in den älteren Zeiten überhaupt Herkommen und Gesetz mehr noch zusammenfielen⁴⁹. Erst in den späteren Jahrhunderten erhielt das geschriebene vor dem im blossen Bewusstsein des Volkes ruhenden Rechte ein entschiedenes Uebergewicht eingeräumt.

Gränzbestimmung. — Wie es den versammelten Märkern zustand das Recht, selbst die Herrlichkeit des obersten Waldpotten zu weisen, ebenso hatten sie auch zu bestimmen wie weit die Mark gehe und wer dazu gehöre. Wegen der Gränzen hatten sie sich theils mit den benachbarten Marken zu verständigen, theils mit den Inhabern der getheilten Feldmark, mit den Ortschaften der Mark selbst. Dies geschah auf Umgängen der Mark welche bei der kleineren Seulb. Erlenbacher Mark oft unmittelbar von den Märkerdingen aus unternommen wurden. Auf den Märkerdingen ward auch über die Berechtigung zur Mark, über den Ausschluss von derselben und über das Verhältniss zu der Ausmark erkannt und gewiesen. Aus dem Jahre 1484 ist angeführt dass unter den Puncten auf dem Zettel der Königsteinischen auch die Frage sich befunden: ob Vilwil zu der Marg höre, und wie es dazu kommen sei? Diese Frage war eine wol begründete, da die Nidda Gränze der Hohen Mark war, Vilbel aber auf beiden Seiten des Flusses liegt.

Auf dem Seulb. Erlenbacher Märkerding von 1539 brachte der Keller Diether Gewend einen handschriftlichen Befehl des obersten Waldpotten „uff heut dato die Mark zu umgehen“. Die Märker gaben Diethern die Antwort: nachdem sie kein Mangel an der Gemark vermerkt wäre es unnöthig dieselbe zu umgehen. Der Keller drohte mit Ausschluss von der Mark und liess auf zwei Seiten treten zur Abstimmung; es traten aber zu ihm nur die Seinen von Homburg und

⁴⁹ Dr. Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste, S. 31 berichtet, wie die Zünfte verlangt, der Rath solle sie „bei den Gewohnheiten, welche sie von Alters her hätten, handhaben“; der Rath habe dies Begehren mit Recht zurückgewiesen, „weil in einer königlichen Stadt ohne des Königs Zustimmung blosse Gewohnheitsrechte nicht in förmliche Gesetze „umgewandelt“ werden konnten. Das Herkommen hatte Geltung in einem bestimmten Bereiche, sollte eine Erweiterung stattfinden in der Ausdehnung seiner Wirksamkeit, sollte es bindend werden für andere Mitbürger, oder für die Obrigkeit, so mussten diese oder der König zustimmen. Auf S. 383. 384 etc. ist dies sehr schön dargelegt in dem Herkommen der Zünfte, welches in eine Gerechtsame oder Machtvollkommenheit eingriff, die der Rath für sich in Anspruch nahm.

Seulberg; der mehrer theil blieb stehen. Hiertüber unwillig haben die Homburger Gesandten ihren Abschied genommen; die andern Gesandten aber bewogen nun die Märker die Marg zu umgehen, allein es solle kein neu Instrument aufgerichtet werden. So hat man sich verglichen, und es sind aus jedem der 6 Ortschaften von den ältesten und von den jungen Männern etliche dazu gewählt worden. Diese Personen verlangte Diether Gewend in einen besonderen Eid aufzunehmen, mit Begehr an die Gesandten sie ihrer Eide und Pflichten, mit denen sie ihren Oberen zugethan, ledig zu zählen. Dies wurde von den Gesandten abgeschlagen, aber bewilligt dass die Märker bei den Eiden und Pflichten mit denen sie ihren Herrn und Oberen verpflichtet seien, ihm Diether, anstatt und von wegen des obersten Waldpotten „mit handtgebend treu verpflichtet sein sollen solliche Gemark zum treulichsten, niemand in lieb oder zu leyde, zu umghehn“. Dess sind die Beamten des Waldpotten zufrieden gewesen. Der gemein Märker hat sich nach Hause begeben, die Gewählten aber mit den Beamten haben angefangen die Mark zu umgehen. Sie gingen damals von Seulberg aus zur linken Hand am Wald hin, oben am hinter Damm an der Landgewer hin die von Dollingen ⁵⁰ auf das Seulberger Feld gehet, gegen die Krebshaide zu, an den Wiesen hinauf; nach der deutsch Herrn von Frankfurt Wald und der Hohen Mark Gränze; dieser entlang die alte Hohl hinauf, auf das Rotlaub und zum Fahrborn, den Throner Weg hinauf über den Einsydel bis an den Pfalgraben; diesem hinab bis an die Throner Mühl und die Bach. Dieselbig bach „gibt und nimpt zwischen den zweien Wälden Seulbergs Irlenbach und Rhodemer Gemark“ ⁵¹. Die Männer zogen die Bach hinab bis auf die Köpperner Wiesen, dann vor dem Walde hinab bis zur Hunerrap ⁵², und auf den spis, der ist den von Holzhausen. Vom Spies ging es nach der Regelsbach und wieder zurtück auf den hinter Damm.

⁵⁰ Das alte Dillingen lag südlich des Waldes dessen Platz jetzt von Friedrichsdorf eingenommen wird, zwischen den Rohrwiesen und der Hünburg.

⁵¹ Als der Umgang zur Rhodemer Gemark kam, machten die Hanauer Gesandten geltend, wie ihre Unterthanen in der Rhodemer Mark gleiche Gerechtigkeit „in der bach“ haben (zu fischen); dies haben „die Gesandten des Waldpotten“ nicht zugegeben; die andern Gesandten aber haben jedem sein Theil vorbehalten, den Streit so verglichen.

⁵² Jetzt Hahnruppen, von Hain, auch bei Gonzenheim ist ein Hahnberg. In der Ordnung von 1588 heisset es Art. 10. „Die Pflege der Hain Ruppen sollen . . . auch dieses Jar . . . verpotten sein darinnen zu hauwen.“ —

Das Verzeichniss des Umgangs hatten die Märker angegeben, Meister Johann Schwaben, der Notar sollte ein Instrument darüber aufrichten. Als der gesammte Ausschuss mit den Gesandten Abends 7 Uhr nach Ober-Erlenbach gekommen, liess Diether Gwend über dem Abend Imbis allerley Wort vernehmen, daraus zu ersehen war, dass sich der oberst Waldpott zuviel Gerechtigkeit der Mark unterziehen wolle. Des Dienstag zu Morgen haben sie, des obersten Waldpotten Gesandte nochmals mit Ernst um Aufrichtung des Instruments des Umgangs angehalten, viel Gegen- und Widerreden wurden gethan. Um Mittag verglich man sich: wie die Gesandten gestern in den Umgang so nit von nöthen gewesen gewilligt, mit dem Geding dass sie des Umgangs halben ein neu Instrument aufzurichten ohn Vorwissen der Oberen nit zugegeben; sie versprachen darüber zu schreiben. Freitag nach Medardus fand eine Zusammenkunft im Carmeliterkloster zu Frankfurt statt, es wurde wiederholt: das alte Instrument wäre genügend gewesen, Irrungen seien nicht vorhanden, kein sonder Span, sein F. Gn. wolle es bei dem alten Instrumente bewenden lassen, damit nicht Mißhelligkeit aus beiden Instrumenten erwachse. (Mglb. E. 29. II^b. S. 174 ff.) Es findet sich noch in dem Fascikel Mglb. 30. No. 4 [3] ein Schreiben d. d. Petterweil, Freitag nach Medardi 1559 unter dem aufgedrückten Pittschaft von Engelbrecht Halbers, Schultheissen zu Petterweil und Justinians von Holzhausen, Schöffen zu Frankfurt: auf das begehren über den Umgang der Mark ein neu Instrument zu errichten gaben die Gesandten und der Ausschuss zu erkennen, dass sie den Umgang zu thun für unnöthig angesehen, dass ihre gn. Heren und Oberen nit erachten dass das begehrt neu Instrument aufzurichten von Nöthen sein sollt, wollen also gebeten haben dass es s. f. Gn. also bei dem alten Instrument gnediglich bleiben wollt lassen; sie bemerken dass wo Irrungen fürfielen, der gemein Märker zu jeder Zeit zusammen kommen, davon reden, fürnehmen und handeln möge, was die Nothdurft erfordere.

Auch bei den Umgängen erschienen die verschiedenen Betheiligten zu Wahrung der eignen oder gemeinsamen Interessen, und nur dann wurde das Recht als festgestellt angesehen, wenn die verschiedenen Betheiligten sich über die Gränze geeinigt, wenn sie demnach gemeinsam den Weg gemacht hatten. Bei dem Umgang der Seulb. Erlenbacher etc. Mark am 28. April 1593 welchen der schreibseeelige Johann Zangus, notarius publicus und bestellter Markschreiber protocollirte, erschien Georg Vestenberger der Kellner zu Homburg v. d. H. „einstheils“ sodann die auch ehrnhafte, ersame und

vornehme Märkermeister und Markhäupter „andernteils“ auf „vorgehende Vergleichung und gepflogene tractation“ auf der Haiden gen Kirchdorff, allda solche ihre Mark mit deren zu Kirchdorff und Seulberg Termineyen ihre Angrenzung hatt, und haben von Alters her wohlangeordnetem Brauche nach dieselbige ihre Marke von allen aufstossenden Marken, Wäldern, Sträuchen und Termineyen, im Beisein aller derer Besitzer, Inhaber und Einwohner . . bei Eidspflichten abgangen und gewisse scheide oder Mahl mit Rainen, Steinen, baumlochen und andern mehr kennezeichen . . gemacht, auch die alten „uffworffe und mahlzeychen“ wiederum von neuem renoviren lassen. Auf der Gränze zwischen Seulberg, Kirchdorf und der Hohen Mark befand sich ein alter Eichenbaum, der jederzeit für das Schiedsmahl der dreien Gränzen gehalten; er war durch die von Kirchdorf abgehauen und ein wenig ihres Gebietes hinunter zu einem Damm und Aufenthalt des zeitweise den Weg hinunter fallenden gewässers gebraucht worden. Die Märker haben desshalb der anwesenden gemeinen Nachbarschaft in Kirchdorf von wegen ihres unnachbarlichen Wesens den Kühe- und Viehtrieb, so ihnen seither gegönnet und zugelassen worden, ganz und gar abgekündigt und zugethan. Reuig erboten sich die Kirchdorfer „zu guter Nachbarschaft“ und wurde das Verbot gemindert, dass sie in Schriften bei dem Märkerding wieder um den Viehtrieb ansuchen sollten, derselbe könnte ihnen nochmals wieder vergönnet werden. Darauf hat man den ersten Schiedhaufen „an die Mahlstatt des abgehauenen und entnommenen alten eychen baums aufgeworfen“, und den Umgang ostwärts angetreten. An der Brendel von Homburg Walde haben die Seulberger „Markgut zu ihrer Terminey und für ihren Eigenthumb abgangen“, die Märker aber, da sie Mastungsgerechtigkeit darin besessen, die Mark ausser dem Gehölz an der Haiden endigen wollen. Der Kellner von Homburg ergriff Parthei für die Seulberger als homburgische Unterthanen, „weist in schriften nach daß in einem früheren Abgange solche etliche Ruthen breit Walds für der Seulberger Eigenthum angezogen worden, sie also nichts neues sondern allein dasjenige, was ihre lieben Voreltern seeligen etwa in Prauch und Esse gehapt“, suchen. Er ermahnt die Märker bei ihrem Gewissen, und die zu Holzhausen und Ober-Erlenbach haben ihm beifallen wollen, doch hat man es bei den alten Lochbäumen verbleiben lassen. Weiter zogen die Märker nach dem hinteren Damm der Hohle hinauf, vom heiligen Acker nach der Regelsbach wo der 37^{te} Haufen an der Wiesen stand, dann von der Dillinger Haiden die lange Wiesen hinunter bis auf die köpperner Strasse, auf der Landgewehr herum bis an den Holz-

hauser Spiess, die Hainruppe herum bis auf die Holzhäuser Bach, folgend ist die Bach die scheid bis hinauf an Bernhard Möllers Wiesen, stehet in der Ecken am köpfferner Gebiete bei einem grossen gelochten Baum der 65^{te} Haufen; von dannen hinauf zum Walde, baß am köpfferner Felde hinauf und den Wiesen, von dannen hinauf „bis an die Wald möllen soll die bach scheiden“, die Mühle stehet in der Mark, gleichergestalt bis hinauf an die Thröner Mühle ist die Bach die Scheide zwischen dieser und der Rodheimer auch köpffener Gemarken; weiter hinauf scheidet der „Pollgraben“ diese Mark von dem Thrönerwalde, allda gegen der Hohe Mark den Fahrbronnen-Weg hinunter bis wieder an den ersten Haufen, wurde der Weg für den unstreitigen schiede gehalten. Zugegen waren bei diesem Umgang ausser dem Keller, Schultheiss und Stadtschreiber von Homburg, Simon Braun, Schultheiss zu Seulberg Märkermeister, Wolfhardt Falkenstein, Schultheiss zu Ober-Erlenbach und Märkermeister, der Kellner und der Schultheiss von Petterweil, Joh. Beck Schultheiss zu Holzhausen, Chunrad Lohre, Schultheiss zu Köpffern, anstatt des Schultheissen zu Nieder-Erlenbach meister Johann der Schmied daselbsten, samt den Burgermeistern und etlichen Eltisten der Gerichte auch anderer gemeinen jungen Personen, je 10 Personen ohne die Schultheissen von jedem Flecken, auch die beiden Förster. (Mglb. E. 30. 4. Jahr 1593.)

Ebenso wie in der Seulberger Erlenbacher finden wir auch in der Hohen Mark dass bei den Umgängen die gesammte Märkerschaft vertreten sein musste, ähnlich wie auf den Märkerdingen selbst. Auf dem Märkerding, Sonntag Claudi 1539 als der Keller gesehen dass der ganz Märker nit erschienen „hat er gezornt“, aber als er dafür gebeten worden, hat er's bleiben lassen, gab an der Walpott wolle dass die Mark umgangen werde Darzu wurden aus Oberursel 20 Mann, ebensoviel aus Homburg, aus Bonemesa 12 oder 14, sonst aus einem Dorf 7, aus einem Weiler 4 „jungk und alt und eynander“ genommen. Es versammelten sich die Geschickten aus jeden Flecken, Dörffern und Höfen der Gemeinden und „derjenigen welchen der Eigenthumb gemelter Mark zustehet“ oben am Vilwiller Holtzgin und dem Spitzenstein; sie sind gegangen bis an den Feldberg gegen Reiffenberg und den Pffingstbronnen „bei Velperhausen“, daselbst hat sich zwischen den geordneten der Gemeinen des Haus Reiffenberg und Inwohner daselbst „an einem“ und den übrigen Märkern „am andern Theil“ ein Zwiespalt des Ganges zugetragen; letztere wollten nach dem kleinen und grossen Bettstein gehen. Sie haben aber eintrechtlich Antwort geben: es sei Niemand unter ihnen der auf sei-

nen Eid sagen könne dass er das streitig Ort je hab umgangen, aber doch auf Hörensagen und wie sie von ihren Eltern verstanden fürschreiten und gehen wollen. Die Reiffenberger protestirten coram notario dass sie in ihrer beseß und beweisen wolten. Das Weitergehen unterblieb damals. (Mglb. E. II^b. S. 171.)

Auf dem stürmischen Märkerding des Jahres 1586 verlangten die Rätthe des Walpotten dass der Umzug der Mark auf der gemeinen Märker Kosten geschehe. Dies stand durchaus der Grundansicht entgegen, dass ein jeder Theil sein eignes Interesse dabei zu vertreten habe. Der Ausschuss der Märker bemerkt desshalb ganz richtig, zu dem vorhabenden Umgang der Mark wolle jeder Flecken einen Jungen und alten Mann auf seine Kosten zuordnen, nach vorigem Gebrauch; die beiden Märkermeister aber, der Keller zu Homburg, der Schreier zu Stedten und die 4 Markförster oder knecht sollten ziemliche Zehrung aus der Mark haben. Nachdem der Ausschuss noch aller Anwesenden Gutdünken explorirt, hat er durch Wendel Ilmstedten weiter noch antworten lassen: Zu beziehung der Mark wären hiebevorder aus jedem Flecken 2 Personen zugeschickt worden, die seien von jedem Flecken insonderheit verköstigt worden; nach Vollendung des Umzugs hätten die Märkermeister allen „Arbeitsleuten“, wann ein Vorrath an Bussen vorhanden gewesen, eine Verehrung zum Trunk aus dem gemeinen Seckel gegeben, es solle nachmals auch so gehalten werden. Die hessischen Gesandten aber beharrten darauf dass der Umzug auf gemeiner Märker kosten solle vorgehen, dann wollten sie die Rätthe sich dazu gebrauchen lassen „nicht allein gegen den anstößenden und angrenzenden Nachbauren, sondern auch gegen dem Inmärker so der Mark zu schaden geradet“; sonsten aber deswegen nicht ein Esel, katz oder ein ander gering Thier satteln lassen. Die Märker wollen nun „ihrestheils dem Umgang der Mark auf folgenden Tag vorgehen lassen, da die anstossenden Nachbauren hierzu alle citirt seien. Aber die hessischen Gesandten gestunden den Märkern den Umzug „vor sich“ nit zu. Der Märkermeister Hattstein suchte zu vermitteln: dieweil für diesmal Vorrath in der Markkassé sei, solle ausnahmsweise der Umzug daraus bestritten werden. Dieses hat aber von gemeinem Märker nicht eingewilligt wollen werden, sondern sind stracks auf ihrer erst gethanen Eröffnung beharrt. Der Umzug wurde vorerst eingestellt und abgekündigt. Er fand erst im September statt. Eine sorgfältige Beschreibung desselben ist uns in dem Fasc. Mglb. E. 29. III. S. 128

aus dem Jahre 1586 ^{22/23} Sept. aufbewahrt. Alle Stein und die vornehmste Lochbäum sind daselbst beschrieben ⁵³.

⁵³ Der Umgang begann von dem ersten Stein bei den Loßhecken, Steinbächer Termnei inwendig dem Sölmischen Wald, zog über den Königstein'schen Pfad der Croneburger Mark hinauf nach der Förster Kuh Ruge (Ruhe), ober der Förster Wiesen nach der Weydenstrut und den Hünenburg Wiesen. Von der Hopfreen Wiesen bis auf das Hünerbruch wurden 80 Lochbäume gezählt. Von da der Hohl hinauf die beide Marken (die Hohe und die Cronberger) scheidet, nach den Haderhecken bis „uff das alt künn“ ^{*}), den hollen Weg hinauf an den Masebörnerberg, bis an die Schiefersteinkanten, hinter dem lützel Veltberg hinaus, hinter dem grossen Veltberg hinab nach dem Schärterwald, welcher in die Mark geböret, und über den Polgraben. Von dort ging der Zug auf der Heiden hinaus über die Strassen so von Reiffenberg auf Homburg gehet nach dem Börnchen, der Pflingstbrunnen genannt; weiter nach den Steinen von Veltmerhausen „obendig dem Weg nacher Hattstein“, vom Dieleberg obendig den Arnshayner Wiesen und der Kredenbach, nach den Seuffen, einer Wiesen Curt von Hattstein zuständig, und aus der Mark gerodt worden; weiter nach einem Stein neben der Kredenbach an der Schiefersteinkanten „unter einem Holzapfelbaum, so ein Lochbaum ist.“ Es folgen die Lochbäume am grossen Bettstein „der Lochbaum an dem Weg der aus der Käetrenken gehet, ist abgehauen, den Forster zu fragen, wer es gethan“. Weiter an der Kremmelgewiesen stehet ein Buchenlochbaum „daran Homberger und Urseler Wapen“; dann folgen die Steine am „heyligen Waldt“, ein Stein bei dem brunn obendig dem heimig Seuffen nach dem Weissen Berg zu, welcher auch in die Mark geböret; zwischen dem Wald und Feld hinauf am Faulberg, den Weissenberg hinauf, „auff ein Holzapfelbaum welcher gelocht ist“, zwischen den Ansbächer Hecken und den Weinpölen über die Alt-Ruhe hinüber, bei der Klingenruhe und dem Klingenborn, dem Ansbächer Gebick und dem Polgraben hin, bis auf die Seulberger Mark und den Fahrborn. In dem Graben herunter darinnen etzliche Stein bis uff die Kirdorffer Heidt, uff den Lochbaum daselbst an der Ecken des Walds; die Landtwehr herunter durch die Weingärten bis auf das Kirdorffer Hölzlein Lasarius genannt, es folgen 2Steine in der Landwehr, dann an der Landwehr hinaus stehen 6 Steine „bis uff die Strassen“, weiter ein Stein an den Wiesen in der Landwehr, und gehet die Landwehr zwischen dem Homburger Feld und dem Reyßner auf Steden zu. Es ging der Zug vor dem Brendelsbusch her, den Thröner Pfad herum, obendig dem Heuchelheimer Feld hin, über die Wiesen, den Graben hinaus nach dem alten Hof da der Steder Dreteckbrunnen steht. Fortan „geheth die landtwehr durch das Steder Velt bis an die Walt-Eck“, weiter ein Stein auf dem Weg so von Steden auf Ursel geht; ein Stein an der Ecken zwischen der Wiesen Ochsenstein gen. und der Weidt; dann folgen die Steine in der Lußhecken; den Häuserfort hinaus unter der Schreierwiesen hin und fortan zwischen dem Häuserhain und dem Wald den Weg an der Landwehr hinaus, bis an die Strassen „da vor zeiten ein schlag gestanden, der Heuserschlag genant“; Furters an das Eck „zu Endt der Landwehr da vor Zeiten ein Muhl gestanden, der Lußmuhlen genant“; den

^{*} Es ist hier der Abhang des Altkönigs zu verstehen, nicht der Gipfel; die Gränze zog auf dem Pfasterweg.

Nach dem Notariatsprotocoll über den Umgang ^{21/22} Aug. 1609 ist dieser Umgang ebenso eingeleitet worden wie ein Märkerding. Es hat zwischen 7 und 8 Uhr bei Ursel auf der Au, da man pflegt das Märkerding zu halten, der hessische Rath J. Ph. Kleinschmidt den Tag zu dem Märkerding anfänglich eröffnet und angezeigt: es seien Neuerungen und Eingriffe geschehen, die Kirdorfer Ausmärker gemacht; es hätte sein gn. Herr diesen Tag ausschreiben lassen, wollten auch hierauf die Homburger Mark umgehen, und in Steinen und Rainen umziehen lassen; er wolt hiermit den Tag auf seines gn. Herrn Befehl eröffnet haben. Darauf haben die Mainzischen Abgesandten protestirt, der Kirdorfer Ausschliessung wäre nit mit Billigung sämmtlicher Märker geschehen, sie widersprechen auch der Bezeichnung „Homburger Mark“. Dagegen bemerkte der Keller: man sei deshalb nit hie, dass man viel disputiren wolle, ob es Homburger oder Hohe Mark genant würde; man habe hier nit mit den partibus und dem toto zu thun, sondern die Kirdorffer wären per majora vota ordentlich ausgeschlossen. Die Mainzischen und Königsteinschen zogen darauf ab und hinweg, den Unterthanen war geboten worden sich des Umsugs zu enthalten. Der Umzug wurde begonnen ohne die Mainzischen und die Reiffenbergischen welche mit abgezogen waren. Ist man von der Aue hinweg den Cronberger Weg hinab auf die Loshecken zugezogen zu dem ersten Stein auf dem Triesch. Als daselbst etliche Cronbergische Beamte und Unterthanen sich gefunden, hat man abermals durch den Waldschreier auf Seiten der hohen Märker Umfrag halten, und die Schultheissen rufen lassen; es sind mehrentheils alle andern Schultheissen, die Mainzischen, Hedernheim und Reiffenburgischen allein ausgenommen erschienen und da gewesen. Es wurde nachgefragt wer diesen Umgang mehr mitgemacht, viele waren im Jahr 1586 mitgezogen, nur einer vor 30 Jahren, andere vor 5 Jahren.

Es werden dann die Cronberger aufgezählt welche zu den Hohen Märker stiessen, aus Nerings, aus Obernhexstatt etc. Eine

Berg hinauf bis an den Zwergweg auf der Sandkauten; hintber an die Eck am Forst, über den Urseler Kuetrieb, nach einem Stein zwischen dem Udenborn und dem Hanpfad, nach dem Königsteiner Pfad und der Atzelhell „gehet furters die grenz immer an den Wingarten hinab“, ein Stein am Johansberg, ein grosser Stein an dem Beckerpfad, weiter von dannen ein Stein in der Wiesen die Kessbach genant, item ein Stein unten an der Geyerswiesen, der letzte Stein am Rädervelt obendig der Cronburgerstrassen „zeigt auf den ersten Stein uff der Loshecken so im Anfangk beschrieben“.

Ermahnung wurde an alle gerichtet so mitgingen „also die Mark zu umbziehen, wie es von Alters herkommen, und es ein Jeder vor dem Richterstuhl Gottes verantworten könne“. So zogen sie von dannen am Solmsischen Wald hinauf, nach der Forsterwiesen, an der „Hünnerburgk“ hin, die Hohle hinauf bis an die Haderhecken so zu der Cronburger Mark gehörig, als den hohlen Weg hinauf „neben dem Altkin hin“ nach dem Moseborner Berg, die Strasse hinaus „nacher kühl hermansbrunnen“ . . bis an den lützelfeldberg, dann den Scharterwald, so in die Hohe Mark gehörig, hinab nach dem Pfingstbrunnen. Beim 22^{ten} Stein welcher vom Dielenberg zur linken Hand hinüber nach dem grossen Bettstein zeigt, haben die Hattsteinische und Reiffenbergische diener mit etlichen ihrer Herrn und Junkherrn Unterthanen und Bauern, rechter Hand hinauf ziehen wollen, und trotz des Widerspruchs der Märker vollführet. Die sämtlichen Märker sind aber hinabwärts auf die linke Hand stracks über ein Bächlein dem grossen Bettstein zugezogen; von einem abgebrannten stumpf, so ein gelochter Apfelbaum gewesen; den Schieferberg hinauf, nach Grimmelgenswiese, wo sie an einem Lochbaum der Homburger und Urseller Wappen gehauen fanden. Da es spät geworden sind sie von hier „nach Schmitten in's Nachtläger gereist“. Dienstag den 22. August ist man mit hellen Haufen in früher Tagezeit wieder angezogen; die Reiffenberger hatten über Nacht die zwei Wappen aus dem Buchbaum ausgehauen. Dagegen protestirten die homburger Räthe, solches gereiche den sämtlichen gemeinen Märkern zum merklichen Schaden, ihrem gn. Herrn aber, als obersten Waldbotten zu sonderbarem Despect. Es haben die Reiffenberger ihr Unwesen behaupten wollen, besagter Lochbaum stehe auf ihrer Herrn und Junkherrn Grund und Boden; dies wurde von den Märkern widersprochen. Trotzdem hat weiterhin Carl Pfitzner von Dresden, als Reiffenburgischer Keller den Bauern, so er bei sich gehabt, befohlen, dass sie einen zweiten Lochbaum umhauen sollten „auch darüber Herrn Gebott angelegt“. Als die Unterthanen Hand und Axt gehoben den Lochbaum zu fällen „haben des Ober Waldbott Befelhaber und Räthe den Reiffenbergischen und Hattsteinischen solchen Frevel underwegen zu lassen gebotten“, aber es haben derselbig ein oder etliche, ein Weg als den andern ungestüm in den Baum zu hauen fortgefahren; deshalb Carl Pfitzner sammt zweien Bauern „welche in öffentlicher, frischer That in umbhauen betreten, zur Hafft genommen und auf gethane Handtastung mit nacher Homburg gefänglichen geführt worden“. Nach solchem als sich die übrigen Reiffenburgerischen und Hatsteinische abermals abgesondert und zum Theil

ausgerissen und die Flucht genommen, ist man weiter gezogen nach dem heiligen Feld, um den kleinen Bettstein und den weißen Berg, von dem Weyhengrund nach den Weinpfalen, der Klingenruhe und dem „Pfulgraben“ auf einen „Faulbieren oder Stinkbaum Lochbaum“. Bei dem Thröner schlag begann die Seulburg Erlenbacher Mark, und am Fahrborn wurden wieder sämtliche Märker vernahet und erinnert „weilen man nun bald an den Ort kommen, welchen die Kirdorffer strittig mächten, daß sie so gehen wollten, wie von Alters herkommen, auch sie am jüngsten Tag bei ihrer Seelen Seligkeit verantworten konnten“. Alda als man ein wenig geraset, hat Paul Anthonius, der eine Märkermeister, um Urlaub und Erlassung des Märkermeister Amtes gebeten, „weilen ihm solchem vorzusein bei Ihr churfürstl. Gn. sehr schwer und bedenklich fiele, wegen bewußter entstandener Uneinigkeit“. Dies wurde ihm aber nit erlassen, weil es die gebührende Zeit nit were. Er würd' wissen, was er geschworen. Darauf ist man fortangezogen „den hohlen Weg oder alte Straß, neben dem Orth Waldts, die Straße genandt, hinunter“ bis an das Kirdorffer Feld, wo die Kirdorffer neulich Zeit einen Graben aufgeworfen, aber die Märker vor diesem wieder geschleift hatten. Die Märker haben einhellig bejaht, dass die eine Seit der Scheid am Weg der Mark zugehörig, und sind also am zweiten und am dritten Graben hintübergezogen. So ist man auf die Kirdorffer Heid gekommen, wo ein alter Stumpf eines lochbaumes unter der Erden sich noch gezeigt und merken lassen. Ist ein „Gemerck mit einer Rhurhawan gemacht worden, ein Markstein daselbst zu setzen“. Aus Kirdorf war Niemand erschienen, so „ist man die Landgewehr den Graben hinunter nach dem kleinen Eichwäldchen, welches die Märker Lazarius, die alten Markbücher aber Sylvan Lotharii nennen, gezogen“. Daselbst hat Job. Philipps Kleinschmid, im Namen Ihr Fürstl. Gn. als obersten Waldbottens „und der sämtlichen Märkern“ protestirt, dass dieses Wäldchen von den Kirdorffern aus der Mark gezogen werden wollte. So ging es weiter die Landgewehr hinaus, an Stedten vortüber nach dem Häuserfeld, über das Triesch nach der Sandkauten. Da haben die landgräffischen angezeigt, dass anno 1599 zwischen Mainz und Hessen des Orts halber am Häusergrund ein Vertrag geschlossen worden, sie wollten diesen repetiren; dann zog man nach Ursel zur Mahlzeit. Nach dieser wurde der Umzug weiter westlich verfolgt nach der Atzelhohl, dem Johannisberg und der Kesbach, auf die Steinbacher Weid, hinab bis an's Eck, welches der Steinbacher Schultheiss widersprochen, Hans Durkopf aber und Thinius vom Hain vermelteten: sie wären vor 23 Jahren auch so

weit hinabgegangen wie jetzo und hätte Niemand was darwider geredt. So wurde von den Märkern dahin geschlossen, dass es bei den zweien letzten Umgängen verbleiben solle; man zog auf den Stein in der Looshecken zu, woselbst die Märker nochmals feierlich angedredet und dann abgedankt worden sind.

Bereits bei früherer Gelegenheit ist auf die Landwehr im Taunus aufmerksam gemacht worden⁶⁴, sie habe wahrscheinlich zum Schutze des Feldes gedient. Wichtiger war vielleicht noch dass sie die getheilte Feldmark abzugrängen bestimmt war von der ungetheilten Waldmark. Im Jahre 1700 beschwerten sich die Märker dass den Waldensern ein Platz in der Hohen Mark eingeräumt worden, sie bemerkten, dass die Landwehr am Raissberg „so jederzeit beide Gemarkungen Homburg und Hohe Mark von einander separirt und als Gränzstein abgetheilt, trotz Protestation eingeräumt und den Feldern eben und gleich gemacht, die Markgränzen perturbiret“. Schon in älteren Zeiten als das Roden mehr oder weniger gestattet war, mag das Fruchtfeld über diese Markgränzen hinüber ausgedehnt worden sein. In späteren Zeiten ist es auf frevelhafte Weise noch in grösserem Massstabe geschehen. Schon im Jahre 1710 zeigte sich das bei dem Cronberger Umgang mit den Hohen Märkern. Das Verzeichniss der Theilnehmer an demselben ist ein sehr reichhaltiges. Es gingen damals mit, zu Fuss und zu Pferd, von Cronberg: der Amtmann, Keller, Ober-Schultheiss, Stadtschreiber, Stadtwachtmeister, 3 Gerichtsmänner und ein Mann des Raths, Bürgermeister, 3 Bürger, Stadtdiener, Amtsbott, 2 Förster, 1 Jäger und 8 junge Leute; von Eschborn der Schultheiss, ein Gerichtsman, 1 Lantman und 2 Knaben; von Niederheckstadt der Schultheiss und 2 Gerichtsmänner, ebenso war theilhaftig Schwalbach, Oberheckstadt, Schönberg; Mammelsheim mit dem Schultheissen, 3 Gerichtsmännern und einem Gemeindsmann; Steinbach war in seinen Vertretern zurückgewiesen worden, weil sie den Umgang um den strittigen Ort nicht mit vornehmen wollten; von Rödelheim waren erschienen 3 Mann, von Falkenstein (Neringa) der Schultheiss und drei Mann. Dazu kamen noch die Hohen Märker; das Ganze ein grosser Zug zu Pferd und zu Fuss. Montag den 19. Mai war der Notar welcher berichtet, zwischen 7 und 8 Uhr nach der Haide an der Loosheck geritten, wo der Anwalt der Hohen Mark, die Schultheissen, der Waldschreier mit vielen Förstern zu Pferd, sodann eine grosse Zahl der Märker sich befand. Die Stein-

⁶⁴ Die Hohe Mark, im Archiv für Ffts. Gesch. u. K. II. S. 327.

bächer Unterthanen hielten sich parat, sie gehörten zu beiden Marken, waren mit den Cronbergern in Streit wegen eingerodetem Felde. Die Hohen Märker blieben vorerst an dem Stein in der Loshecken an dem Stierstädter Feld; die Cronberger gingen zwischen den Feldern bis auf den Kühtrieb, forderten die Steinbacher auf „den Gang mit ihnen zurückzuthun“, mit dem Zusatz: „falls sie Steinbacher, als Mitmärker, diesen zur Mark gehörigen District nicht mit begehen würden, man von seiten der Cronberger Mitmärker sie zur weiteren Fortbegehung der Mark nicht admittiren würde“. Die Steinbacher weigerten sich den Gang mitsuthun „sie seien auch bereits in Abzug begriffen“, so wurde der Gang vom Viehtrieb zur Loshecke ohne sie zurückgenommen; dann die Hohen Märker zu weiterem, nunmehr gemeinschaftlichen Begängnisse eingeladen. Auch jetzt wieder gab es Streit. Der Anwalt mit den Hohen Märkern wollte auf einen unten an der Haide vormals gestandenen Stein und Baum zu, verwies auf eine zu sehende Kaute und auf ein Steinbuch. Der Cronbergische Amtmann aber wandte ein, das Steinbuch sei privata scriptura, sei nicht von den angrenzenden Steinsetzern mit aufgerichtet worden. Er bestritt den Gang, wie die Hohen Märker ihn vornehmen wollten, meinte aber man solle sich wegen dieser wenigen Morgen nicht aufhalten, werde der Beweis, dass sie in die Hohe Mark gehörten, erbracht, wollten sie sich nicht weigern. Dies wurde von dem Notar der Hohmärker notirt, und der von den Cronbergern requirirte Notar wurde gleichfalls ermahnt die Reprotestation und das Erbieten dem Instrumente einzuverleiben. Der Umgang wurde auf das Solms'sche zu fortgesetzt. Dort baten die Oberheckstätter „daß dieses Begängniß an ihrer Feldterminney nicht präjudicirlich sein möge“. Es wurde erwidert: diese Erinnerung sei unnöthig, es sei bei allen vorigen, uralten Umgängen keine Erinnerung geschehen. Weiterhin wurde bemerkt dass die Steinbacher sich wieder beigeschlichen und den Umgang mitmachten; man hielt an, wies sie nochmals ab, und liess 10 Märker bei vier Steinbacher zurück, welche sich nicht abweisen lassen wollten, bis diese entweder von selbst abgehen oder der Umgang geschehen sein würde. „Ob nun wol der ein und andere Steinbacher sich sehr grob in Worten verlief, thete man ihnen gleichwol andersten nichts als gemeldtes Verwehren“. Inzwischen bewegte sich der Zug weiter über den Königsteinerweg, über den alten Graben, durch die Hopfenrebwiese, den alten Weg und die Hohl hinauf nach der Haderheck, wo „der anno 1699 in Disput gezogene Ort, an welchem die Cronberger und die Hohe märker von einander gangen sein“. Der Anwalt verlas

aus alten Umgangsprotocollen die betreffende Stelle, ersuchte die Cronberger sie möchten, wenn sie auch einen Umgang de anno 1585 hätten „von anfang an was drauß lesen, zu sehen ob die Protocoll einander glichen“. Da nun die ersten 2 pagina einander von Wort zu Wort gleichlautend waren, insistirte er, Herr Keller, man möchte sich doch gefallen lassen den passum dieses in disput gezogenen Orts zu lesen. Es fand sich dass der Homburger Anwalt „entweder ohngefähr oder mit Fleiss einiges übersehen oder ausgelassen, was ef ganz beschämt gestehen musste“, (nämlich: die Haderheck „so zur Cronberger Mark gehörig“). Der Homburger Anwalt und die Märkermeister suchten nun vergeblich nach Steinen, wussten sich mit nichts „als mit etwelcher Schamhaftigkeit“ zu entschuldigen, und erboten sich den streitigen Distrikt, etwa 10 Morgen liches Gesträuch, zu theilen; auf welches die Cronberger nicht eingingen. Sie richteten ihren Gang gerade die Hohl hinauf nach der Beschreibung der Hohen Märker eignen Umgangs. Diese aber gingen doch den Weg linker Hand, trafen erst zu End der Haderheck wieder auf die Cronberger. Von dort aus ging der Umzug gemeinschaftlich weiter, die Lochbäume wurden frisch gelocht, die alten Zeichen gefrischt. Diese Zeichen scheinen manichfaltig gewesen zu sein; ausser den Wappen finden sich bei diesem weiteren Umgange der Cronberger ein Baum mit einem kleinen lateinischen c, sodann mitten einen Holzhie, oben diesem ein Zeichen \triangle ; es entstand hier Zweifel ob dies ein Lochbaum sei. Wie das Recht der Mark bereits in Vergessenheit kam, so auch die alten Zeichen. Weiterhin fand man einen Baum, in welchen ein Zapfen eingeschlagen war „vermuthlich von einem Hirten seinen Brodsack oder Ranzen daran zu hängen“. Der alte Schultheiss von „Nörings oder Falckenstein“ Joh. Ad. Pfaff, hat aber bei seinem Gewissen behauptet, dass anno 1668 dahin gingen und „der lochbaum“ denen Königsteinern gezeigt worden sei. Allein die Cronenberger halten ihr Recht gegen die Königsteiner aufrecht; sie führen den Vergleich von 1552 an.

Unter den Lochbäumen hatten verschiedene eine besondere Benennung, beim gedachten Cronberger Umgang finden sich erwähnt: der Cronenbaum, die Schuhsohl, dann die verfallne Krämerbuch bei dem Königsteiner Zollstock. (s. Gefach E. 29 die betreffenden Umgänge.)

Indem wir die Bedeutung des Märkerdings verfolgten, sind wir bei Gelegenheit der Umgänge in spätere Jahrhunderte geführt worden; wir kehren zu den älteren Zeiten zurück, weiter nachzusehen wie auf den Märkertagen das Verhältniss zu den Ausmärkern fest-

gestellt und über die Berechtigung zur Mark erkannt wurde. Auf dem Märkerding, Dienstag St. Bartholomeustag 1563, haben die Waldschmid von der Sorg und Hundstall, wie ihnen auferlegt war, eine Abschrift ihres Instruments gebracht, unter zweien Siegeln der Befehlshaber zu Alten Wyltau; darin ist die Markabgränzung gegen die Anspacher Mark verzeichnet. Sie beginnt mit den Worten: „Wir von Langen Anspach weisen“; es wird dann die Gränze, von Philips Mülln hinter dem Throne anfangend beschrieben: den Pfalgraben aussen, hinder dem grauen Forst, fürtan den Pfalgraben aussen bis an den Ryffenberger Buchwalt ... in die Wypnfull,... in die kleyn Weilnauer Bach, uff den Zitterling,... bis uff den pastrot, do steht eya nickel etc... Nach Verlesung dieser Instruments-Abschrift ist ihnen gesagt, die Märker seien mit solcher Beweisung zufrieden, wollen hinüber kommen mit ihnen absteinen. (Mglb. E. 29, III.)

Die Cronberger mussten alle Jahr auf dem Märkerding wegen der Tränkung ihres Viehs (wahrscheinlich aus dem Dreibern) ansuchen; gleichergestalt haben „die Höriger under Falckenstein sesshaftig“ der Trenk wegen „bei dem Märker“ ansuchen müssen. (Mglb. E. 29, V. s. Ordn. vom 22. Mai 1594.) Der Jungfern vom Thron wegen wurde auf dem Märkerding 1549 ausgesprochen: die Märker wollten nit leiden dass dieselben mit ihrem Vieh in die Mark treiben, dass den Ausmärkern einige Gerechtigkeit in der Mark gestattet werde.

Bei dem Märkerding der Seulberg Erlenbacher etc. Mark auf Sontag Lätare 1498 hat man fürgeben wie dass zwei Bürger von Friedberg haben Wellen in der Mark geholet und seien darin erwischt worden zu Köppern, auch haben die von Radeheim einen Placken in der Mark abgehauen über das man sich des rechtlichen auf Sr. Gn. den Herrn von Hanau erboten, auch Erwin Dogel, Märkermeister solches H. v. Hanau gesagt; ihm aber sei nit erwünscht Antwort entstanden; darum, so erklärt der Märkermeister, wo man nit darzu thun wolle, lass er auch gescheen, gedenk der hinfuro nit mehr Märkermeister zu sein. Und also sind die von Friedberg erschienen, haben gesagt, ein Mann von Köppern, so zugegen, hab ihnen die Wellen verkauft und gesagt, die Wellen gehören ihm zu. Aber der Märker hat sich daran nit gekehrt, sie seien betreten worden und sollen sehen wem sie abkaufen, sie gedächten der ihren, der das gethan hätt, auch ungestraft nit zu lassen⁵⁵, hab derselb

⁵⁵ Weil er Holz aus der Mark verkauft.

unbillig verkauft, möchten sie sich an demselben auch erholen; darum wollten sie sich in Gnad geben und taidingen, woll man ihnen diesmal Gnad beweisen. Also haben sie sich „in die taiding geben“. Der ander Gebrechen halben der von Radeheim solle der Märkermeister an den gn. H. v. Hanau bringen, die Mark zu verhören und die Märker die Herrlichkeit weisen zu lassen. Das sei in lange Zeit nit geschehen bei einem vollen Märkerding, dazu verboten damit es im Gedächtniss halte. Alsdann solle ein einhellig Instrument gemacht werden zu ewigem Gedächtniss⁵⁶.

Im Jahre 1595 wurde von dem Märkermeister und 13 Geschwornen der gem. Rodheymer und Köpffener Marcke klagweise angebracht, wie dass etliche Märker zu Köpffern nun eine ziemliche Zeit sich des Nachts mit Brennholz zur Ausfuhr auf Ober-Wöllstadt und Friedberg versehen, und wenn sie dann von den ihrigen angeschrien und zur Rede gesetzt worden, alsdann fürwenden, dass sie solch Holz in Seulberger und Erlenbacher etc. Marke gehauen, also solcher gestalt ihren Betrug und Diebstahl bemänteln und sich von der Strafe erledigen. Damit nun gleichwol hinfüro das Uebel an's Licht gestellt und gestraft werde, so hat man sich mit ihnen vereinigt, wenn ferner ein Märker er sei gleich von Köpffern oder Holzhausen mit Holz zur Ausfuhr von ihnen in ihrer Mark ereilet oder betreten werde, welcher fürgebe dass er das Holz in Seulberger oder Erlenbacher etc. Marke gehauen, dass sie solchen durch ihre Förster den unsrigen Märkermeistern nahmhaftig machen sollen, mit dem Gegenanerbieten dass es andererseits gleichergestalt gehalten werden solle.

Die Nidda war die alte Gränze der Gesamtmarch, die nordwärts wohnenden waren darin betheilig, dazu berechtigt. Es war aber diese Abgränzung nicht streng durchgeführt worden; der Abthof und die Mühle bei Eschersheim hatten Begünstigung erfahren, und auch wegen Vilbel, das auf beiden Seiten der Nied gelegen, will sich der lantman auf dem Märkerding von 1401 berathen. Weit wichtiger als diese Frage ist für das Recht der Hohen Mark der Streit welcher über die Berechtigung der Mühle zu Bonames im Anfange des 16. Jahrhunderts geführt wurde.

⁵⁶ Auffallenderweise ist auch hier des Instruments und Märkerdings von 1493 nicht gedacht.

Der Kessler zu Bonames. — Wie die Reiffenberger und Hatsteiner auf den Märkertagen als Edelleute erschienen und zugleich als Herrschaften, so war es ähnlich bei der Stadt Frankfurt. Auch diese hatte einestheils die Herrschaft über verschiedene Ortschaften welche zur Hohen und zur Seulburger, Erlerbacher etc. Mark gehörten, dann aber war sie auch markberechtigt ihrer Besitzungen in Bonames und in Nieder-Erlerbach wegen; für diese trat sie auf den Märkerdingen zugleich als Märker auf. Sie wurde ebenso wenig wie die Edelleute namentlich aufgerufen, stimmte mit diesen. So heisst es bei dem Märkerding auf Katharinentag 1401 „Henne Clemme von Hoenberg und Heynrich von Beldersheym sin hude zu tage von den Edelluten, den burgermeistern von Frankfurt und von dem lantman zu merkermeister gekoren“.

Der Rath lässt als Markberechtigter Pfähl hauen, er wird aber auch gerügt als Märker. Es berichtet der Geschichte des Rathes nach dem Märkerding von 1518: sind die Rugezettel verlesen und meine Herrn von Frankfurt darin auch rugbar angezogen worden der Meinung, dass sie 8 Wagen mit Holz in der alten Hege und zween Wagen in der neuen Hege gehauen haben. Mglb. E. 29. II^e, 98. — Es folgt darauf die Rechtfertigung des Rathes, dass er die Pfähl für das Schloss, die Brück und das Wehr zu Bonames habe hauen lassen⁵⁷.

Wenige Jahre nachher, 1521, entstand eine andere Irrung zwischen dem Rath und den Märkern über das Zuführen von Kohlen aus der Hohen Mark an den Kessler oder Kupferschmid in Bonames. Es finden sich in den betreffenden Verhandlungen manche Aufschlüsse über den Umfang der Hohen Mark, über die Machtstellung der Märkergedinge und über das richterliche Amt des Waldpotten in Streitigkeiten unter den Märkern selbst. Es ist aber bei allem stets im Auge zu behalten, dass diese Verhandlungen in die Zeit einer gewaltigen Aufregung fallen; es ist die heftige und ungebundene Sprachweise, welche der Märker sich hier erlaubt, kaum zu irgend einer andern Zeit wieder zu finden, es sei denn in den traurigen Zeiten der Auflösung der Mark⁵⁸.

⁵⁷ Auch in Vilbel hatte der Rath die Brücke zu unterhalten und verlangte das Holz dazu aus der Hohen Mark. 1524 beschwert er sich dass die Märkermeister keine Pfähle zu Bessering dieser Brücke verabfolgen lassen; diese entschuldigen sich und der Amtman von Königstein schreibt, er werde ihn weiters unbelästigt lassen. — Mglb. E. 29. II. 70.

⁵⁸ Die weitläufigen Aktenstücke hierüber s. Mglb. E. 29. II^e. S. 60 ff. E. 29. II. S. 56 ff.

Nachdem auf dem Märkergeding 1521 den 22. Tag des Monats May die Märker die Wahl der Förster für sich beansprucht, folgte die Beschwerde des Rathes dass dem Kessler zu Bonamesa „als Mitmerkern“ kohlen zu kaufen und zuführen zu lassen onbillig verboten worden. Der Keller zu Hoemberg sei solchs Verpott nit gestendig gewest: er hätte solches Gebot nit angelegt. Darauf erwiderte einer von Homburg, genannt Groshans: solches werd sich wol herfinden, wann man gen Hombergk auf den Tag bis nächst Mitwoch kommen werde, solle alsdann desshalb auch gehandelt werden. Groshans und einer genant Stynuß hab sich dabei öffentlich hören lassen: die Mühl liege über der Nidda, so kaufe der Kessler kohlen und führe die gen Frankenfurt; aber denen ist man solchs nit geständig gewest. Auf dem Tag zu Homburg erschienen die Frankfurter Beamten, der Schultheiss zu Bonamesa und Johann Marsteller, Rathschreiber, mit samt dem Bereiter. Weil aber der gemein lantman damals ausgeblieben, sind die genanten alsbald nach dem Essen auf's Rathhaus gegangen, sich gesezt und nach Gewohnheit handeln wollen. Es wurde aber bemerkt dieweil sie nit bei einander, könnte man mit Antwort nit begegnen; E. E. Rath möge die Mengel auf einem Märkerding anregen. Auf dem nächsten Märkerding, am 8. Jan. 1522 wurde aber nur von Beschädigung des Waldes gehandelt. Erst am 13. wurde dem Rath entgegengehalten: der Kessler zu Bonamesa were ein knecht und kein Märker, item so läge die Mule in der Nidda; in dem Instrument finde sich diese Mule nicht verzeichnet, also solle man solche Neuerung nit geschehen lassen. Zugleich ergriffen die Märker diese Gelegenheit sich über den Brückenzins zu Bonamesa und Hausen zu beschweren. Der Rath beantragte die Mule in Augenschein zu nehmen. Auf einem weiteren Märkergeding Mitwoch nach Apollonia, 11. Febr. 1523, wurde ein Gebot des Waltpotten, Landgrafen Philips zu Hessen mitgetheilt, nach welchem dem Kupferschmitt zu Bonamesa kohlen für Geld zuzuführen erlaubt sein solle; der Keller zu Homburg that dem gemäss das der kohlen halb von den Märkern erlassne Verbot namens seines Herrn auf. Dagegen ist der lantmann alsbald fast unwillig worden, und gesagt „sie wollten darin nit willigen, die Mark sei ihre; man könne das Ihre also nit hinweggeben.“ Die Märker haben Bedacht genommen und dem Keller mittheilen lassen „der Lantmann hätt sich dess, wie beschehen, zu dem Waltpotten nit versehen, sie wären ohnwissend von E. Erb. Rathe der Stadt Frankenfurt beklagt, sie begehrten die Klagschrift um darauf zu antworten, sie könnten dem Bescheid nit geleben, und wollten auch itzo verboten haben, dass Niemand dem Kessler sollt

kohlen zuführen, welcher das aber darüber thät, den wollten sie rügen. Dess mehr, so wäre das Verpott hiebevord durch den Keller und lantman sammtlich angelegt, und würd' itzo ohn den lantman uffgeben, das konnten sie nit gedulden.“ Darauf der Keller sagt: „er wäre gehört, dabei wollt' er's bleiben lassen, könnt' seines Herrn Bescheid nit ändern“. Doch stellte er die Schrift des Rath's den gemein Märkern zu, forderte sie auf zu antworten, sein gnäd. Herr würde ihnen nit unrecht thun. Er wollt' allen denen die dem Kessler Kohlen zuführten für allen Schaden sprechen, wollt' leiden dass man sie rüget, aber das pfenden nit, das habe allein sein gn. Herr zu thun, und sie nit. Er gestund ihnen auch keines gebots oder Verbots in der Mark, auch das habe nur sein gn. Herr zu thun. So blieb es diesmal dabei.

Auf dem weiteren gebotenen Märkergeding auf Petri und Pauli 1523 erschien Assamus Widdersheim Keller zu Homburg, dann Hamann von Holzhausen, Conrad Weiss und Johann Marsteller Rathschreiber namens des Rath's, weiter verschiedene Abgeordnete der Herrschaften und des lantmans eine gute Meng. Der Keller zeigt an dass die Irrungen der Kohlen halber zwischen einem Erb. Rath der Stadt Frankfurt eines, und dem lantman andernteils sich erhalten, desshalb sein gn. Herr von Erb. Rath durch eine Supplication angegangen, darin „etliche recht gebott“ vorgeschlagen worden, desshalb er damals alle angelegte gebott und verbott abgethan und widerrufen. Dieweil etliche Märker wären, die seines gn. Herrn gebott verbieten thäten, und was sein gn. Herr als oberster Waldpott aufgethan, sie dies gemeinlich zugethan, das gereiche seinem Herrn zu nicht geringem ohnleidlichen Abbruch. Darum hätte er von seinem gn. Herrn den Befehl vom lantman einen Abtrag (Widerruf) zu fordern, den begehre er jetzo von ihnen. Wollten sie ihn nicht bewilligen so hab' er einen andern Befehl ihnen fürzuhalten, der ihnen wenig gefallen würde. Darauf hat der lantman einen Bedacht genommen und durch Hans Urber, den Schultheissen zu Oberursel, reden und fürtragen lassen: Das Verbot der Kohlen sei mit Willen des Kellers von Homburg geschehen, so aber der Rath von Frankfurt dem landgrafen geklagt, und sie, die Märker, noch nit gehört worden, wäre von Nöthen dass man auch sie liess zur Verantwortung kommen. Sie wollten auch eine Schrift an Se. Gnaden machen lassen und darin alle ihre Mängel und Gebrechen anzeigen. Es wäre bekannt, dass die Schmitt zu Bonames nit über 10 oder 11 Jahren gestanden, darum gestünde man ihr kein Markrecht. Darauf bemerkte der Keller: Er wäre gehört, er wäre nit zugegen mit ihnen

zu „taglayssen“ sein gn. Herr werde wol Leut haben, die geschickter wären denn er; verlangt nochmals, wie vorbegehrt, den Abtrag. Der Lantman aber erwiderte, sie wollten kein gebot haben, und „hatt ein unfreundlich Gemurmell gehabt, also dass der Keller sich entsetzt und eyn andern Weg fürgenommen“ sich bedacht und gesagt, er dürfte dem lantman rathen, dass sie ihr Gebot liessen absein, und seines gn. Herrn Gebot liessen fürgehen, bislang die Sach geordnet oder die Mule besichtigt würde, damit Niemand unrecht geschehe. Aber der Lantman sich nit bewegen lassen, sondern beharrte auf dem Fürnehmen, wie er die Verantwortung und Bericht in Schriften wollte verfassen lassen⁵⁹. Also nach vielen Reden und Widerreden sagte der Keller: er gebiete allen Kölern und Märkern dass sie der Kupferschmid Kolen sollten zufüren bislang die Sach geordnet werde. Er wollt auch einem Jeden vor allen Schaden versprechen. Darwider soll auch Niemand reden. Da waren etliche Märker die das widersprachen, und sagten sie wollten das widersprechen. Also sagt der Keller zuletzt: er wollt die Sach diesmal bei seinem Verbot und Gebot bewenden lassen, sein gn. Herr würd' sich gegen Inen wol zu halten wissen; nahm Herrn Haman und Conrad Weissen zur Seite, sagte ihnen: dass er seines gn. Herrn Gebot nit angelegt wäre dies die Ursach, dann er besorgt wo er das gethan, es wären dem Lantman Pferd, Kühe und anderes genommen worden; dadurch andere von der Ritterschaft als Grafen Herren und Edelleut zur Sach und ohn Willen kommen wären, dass dann vielleicht mehr zu ohnnutz dann zu gutem komen möcht. Darumb hätt' er das unterlassen. Darauf Eberhart Schenck zum Keller gesagt: Ein Edl. Rath sei nit gemeint Unwillen zwischen dem lantman aufzurichten, sagt also dem Keller Dank. Dieser verspricht er wollt selber in die Höhe reiten, und allen Kölern von wegen seinem gn. Herrn gebieten der Kupferschmitten Kolen zuzuführen. Dabei blieb es. Doch hatten etliche vom lantman gesagt, so dass es der Marsteller, und auch des Amtmans Knecht, der schmit zu Bonemesa gehört: sie wollten die Koeler alle erschlagen wenn sie Kolen nach Bonemesa fithreten.

Am Tage Margarethae Virginis in anno 1523 überreichten die Märker eine Schrift an Herrn Phillipsen, Landgrafen zu Hessen, den Waltpotten. Sie sagen darin: Es hab ein Erb. Rath zu Frankfurt in den letzten 11 Jahren jenseit der Nidd und dem Flecken Bonemesa ausserhalb

⁵⁹ Weiterhin wehrte er sich wieder gegen das „in die Feder“ reden.

des Bezirks darin das Markrecht herbracht sei, ein kupferschmitten gebaut und ein zeitlang ihre kolen zum theil aus der Mark doch ohn der Märker gemein Erlaubniss oder wissen, um ihr Geld bestellt und sich des stillschweigend also zu brauchen unterstanden, bislang solches an sie, die Märker, auf gemeinem Märkertag gelangt sei. Die Märker hätten sich unterredt die weil solch schmitten jenseit der Nidde gelegen und zufüren der kolen ein Neuerung were, darauf nach gemeiner Mark Herkommen entschlossen, man sollt es von Sr. F. Gn. als obersten Waltpotten wegen verbieten. Welches s. F. Gn. Keller zu Homburg „wie sich auf beschluss des Merckers gebürt, auch gethan“. Dabei sei es ein Zeitlang also blieben, dass wiewol der Rath zu Frankfurt zu mehrmalen darwider habe klagen lassen, die Märker doch und Sr. F. Gn. Keller mit ihnen auf gemeltem beschluss des Verpots bestanden. Die von Frankfurt hätten dann die sach zu ihrem glimpff aufgemüzet, und Sr. F. Gn. derhalben bevelh geben, die berührten Verbot abzuschaffen und es bei dem alten Herkommen bleiben zu lassen. Dieses letztere, dass es bei dem alten Herkommen bleiben solle, haben sie gerne gehört, und die Sach auf ihrem ersten Beschluss bestehen lassen, ihres Vermuthens nit unbillig, nicht als ob sie den befehl freventlich übergangen sollten han. Das Verbot sei ihren Rechten und dem Instrument zuwider welches besage: was der gemeyn Mercker eyntrechtlich beschloss soll der oberst Waltpott hanthaben. Die von Frankfurt möchten noch mehr Schmitten bauen, und würd die Lenge der Mark nit genügend sein, ihnen zu ihrem Wesen kolen zuzulassen. Am Spessart und andern grossen Wäldern gehe es am Holz allenthalben ab, desgleichen in der Hohen Mark gestatte die Notturft kein Neuerung. Sie verlangen von ihrem gn. Herrn und Waltpott dass er sie schirme.

Es ist in dieser Schrift zu beachten, wie die Märker den feinen Unterschied des Römischen Rechts zwischen Besitz und Herkommen, wol mit einem gewissen Hohn, übersehen und glauben machen wollen, der Rath habe nur auf Letzteres sich berufen. Ebenso ist es bemerkenswerth wie der Waldpott seinerseits im Folgenden die Stellung eines Römischen Prätor einzunehmen sucht und seinem Amtmanne Aufträge gab, ähnlich wie der Römische judex sie erhielt. Der Landgraf theilte die Antwort der Märker dem Rath in einem Schreiben d. d. Sontag nach Jacobi ap. 1523 mit, es heisst darin: Unsern günstigen Gruss zuvor. Wir haben den gem. Märkern befohlen die kupferschmitt in ihrem brauch zu lassen, wie das von Alter Herkommen wäre; nachdem aber sie weiter dartüber gehandelt, einen Abtrag von ihnen gefordert, darauf sie uns Antwort gegeben wie

hierin zu vernehmen. Wenn also die sach wäre wie die Merker anzeigen, wiewol wir auch zu willfahren geneigt wären, müssen wir es dabei lassen; wo es ein ander Gestalt hat, möcht ihr uns Bericht darauf geben, seint wir geneigt „soviel uns mit Icht fügen will“ der Gepüre und gnädlich darin zu halten. Es beeilte sich hierauf der Rath zu erwidern, wie seit Jahren der Mühle kohlen zugeführt worden, es sei mit Wissen und Erlaubniss der Märker geschehen; als der Rath im Jahr 1521 auf dem Märkerding sich beschwert, etliche verhinderten dass kohlen zugeführt würden, hab der Keller gesagt, er wisse nichts von solchem Verpot, er hab es nicht gethan. Der Rath bemerkt weiter, die Mühle liege nicht jenseit der Nidda, es sei altes Herkommen dass man jeden Märker bei seinen Rechten belasse. Das Instrument gäbe dem lantman nicht das Recht Gewaltsamkeit zu üben, noch dem Waltpotten ungerechtes Fürnehmen einem Dritten zum Nachtheil zu handhaben. So der Landman in seiner eignen Saeh rechtsprechen möcht und den Mitmärker seines Rechts entsetzen, so möcht er heut einen und morgen den andern hinauswerfen, und ihnen ihr Recht nach Gelieben nehmen. Darum sei die unterthenigste bitt s. F. Gn. als oberster Waltpott und beschirmer solcher obbestimmten Recht und Gerechtigkeit wolle den Rath als Mitmärker bei seinen unleugbaren besesß und Rechten erbieter, handhaben und dem Gebot Vollziehung thun.

Der Waltpott war damals offenbar in grosser Verlegenheit; einerseits das Drängen des Frankfurter Raths auf sein gutes Recht, anderer Seits die drohende Bewegung des lantmans; dazu kam seine Betheiligung an der Fehde mit Sickingen. Am Sonntag nach dem h. Dreikönigstage hatte er von Cassel aus dem Rath geschrieben, er wolle seinem Amtman zu Eppstein und Keller zu Homberg vor der Höhe thun schreiben und befehlen mit Fleias in die Dinge zuzusehen, dass es wie vor Alters gehalten werde. Ein zweites Schreiben datirt am Sonntag nach Corpus Christi 1523 aus dem Feldlager bei Ebernbürg besagt: sobald er wieder innerhalb Landes gekommen wäre, wolle er verschaffen dass das beschehen Verpot aufgethan, den Schmitten kolen zugeführt werden. Es folgt nun ein drittes Schreiben d. d. Cassel, Freitag nach Assumpte Mariae 1523 an seinen Amtman Helwigen von Lauerpach: Wir schicken dir hierbei Abschrift eines Berichts uns von den zu Frankfurt zugeschickt, belangend dieselbigen von Frankfurt von wegen einer kupferschmitten, und die Märker in unser Homburger Mark uf der Hohe, und dieweil die von Frankfurt sich anmaassen dass sie solcher schmitten halber des Markrechts in gemelter Homburger Mark in besess, und desshalb offenbar sein soll,

auch darauf vorige unsere bescheid und befehl gefallen, und aber die Märker solches dermassen nit gestendig sein wollen; — ist unser befehl dass du dich in solchem sommarie erkundigst und wo es noth thut beide theile darzu forderst, desshalb ihren Bericht und weiter Beibringung zu hören, und wo du befindest dass die kupferschmitt in Bonames in besess ist, oder je zum wenigsten dass sie in sechs, acht oder zehn Jahren dem nächsten, kohlen aus der Höhe gebraucht hat, alsdann „von Unsern wegen als obersten Herren und Waltpotten gemelter schmitt solche kolen fürther bis zu rechtlichem Austrag der Sachen zu gebrauchen vergennest“, auch dasselbige bei den Merkern unverhindert geschehen zu lassen verschaffest, und denselben Merkern ansaget: wo sie darin Beschwerde hätten, dieweil dann solche Irrung zwischen ihnen und den von Frankfurt schwebt, derhalben die Märker, als Partheien, unsers Fürsichen nit urtheilen mechten, so wären wir geneigt als der Oberherr und Waltpott gen Homburg Tag zu setzen, die Gebrechen auch beider Theil beweisung eigentlich hören, und darin was recht ist geschehen zu lassen, und dass darauf ein Theil den andern bei recht und Gewalts erlassen, daran geschieht unsere Meinung. — Der Amtmann sollte also zuförderst über die Besitzfrage Untersuchung einleiten, dann über das Recht selbst. Er ordnete eine Tagfahrt nach Bonames, Dienstag nach Mathai den 22. Sept. 1523; es fanden sich daselbst ein von Seiten des Raths Dr. Niclaus Rideker, Advocat, Haman von Holzhausen, Schöff, und Conrad Weiss, Rathsfreund, samt Joh. Marsteller dem Bereiter und etlichen Söldnern, weiter etliche vom gemayn landtmann; anstatt Ss. gn. Herrn zu handeln war der Amtman vor der Hohe Helwig von Lauerspach zugegen „auf der Wiesen zwischen dem Mütelgraben und der Nidda, nahend bei dem Weher, so dass Wasser auff die gnant schmit zwingt“. Daselbst baten die von Frankfurt den Amtman des besess halben zu handeln, und dass der schmitt bis zu rechtlichem Austrag kolen zugeführt würden zu verschaffen. Sagt der Amtman solche Meinung steh noch bei ihm dem lantman fürzuhalten; Er besorge die Pauern würden solchs nit thun; er wollt doch soviel möglich darin handeln. Ging also zum lantman mit dem des Tags Eröffnung halben zu reden. Er verlangt dass ihm diejenigen genant würden welche der kupferschmitt kolen aus der Mark zugeführt, damit er sich der Sachen erkundigen möcht. Dem widersetzte sich der Schultheiss von Oberursel und Grosshenne von Homburg: der lantman könne jetzt keine Antwort darauf geben, er bat um ein gemein Märkerding, dass alle „die Lehenhenn und Junkern so Markrecht hetten, dahin kommen mochten, damit Inen und

der Mark nichts entzogen würde“. Die von Frankfurt erboten sich die Namen schriftlich dem Amtman zuzuschicken; sie beriefen sich dann wegen des Rechtes selbst, auf den Augenschein „dass der Graben so uff die kupferschmitt lief, nit die Nidd hieß“. So gefragt würde: wie heisst das Wasser so auf die kupferschmitt laufft müsst gesagt werden: der Mülgraben so auf die Mühle laufft; und wieder so gefragt würde wie heisset das Wasser „den Straumb der Nidd meynend“, müsst gesagt werden: die Nidd. Aus dem klärlich abzunehmen dass die Mühle nit auswendig, sondern in der Mark gelegen wäre. So wäre länger denn Menschengedenken eine Walkmühle an Statt der Kupferschmitten gelegen gewesen, die als in der Mark gehalten, und darwider keine Einrede gethan worden. Schliesslich wurde vom Amtmann ausgesprochen, dass ein jeder so vom lantman zugegen gewesen seinen „Nachpauren“ diese Handlung entdecken soll, damit, wenn sie zum nächsten Märkerding kommen, ein Jeder wissen möge, was er thun und lassen sollte. Und sagt ferner, er möchte wol leiden, dass sie „geschickt leuth dahin schicken, dann wenn sie Ochsen dahin verordneten, so zugennd (zügen) sie als die Buffell und kont niemand mit Inen neherr komen, so stunden der eyns tails und sagten von mehen oder sehenn, die andern hörten nichts zu“. Solche Spässchen hörte man gern, doch ist es dabei geblieben, dass ein Märkerding solt verkündet werden. Mittwoch nach Pffingsten 1524 erschien auf der Au vor Oberursell Jacob Widdersheyn, Schultheiss zu Homburg samt dem neuen Keller daselbst als Anwalt des Obersten Waltpotten, Johann Brennel (Brendel) als Märkermeister, dann Fridrich von Ryffenberg, N. Karspach, Eberhard Schenk, weiter Conrad Weiss und Johann Marsteller. Als der lantman die Wahlen allzusehr in die Länge zog, verfügte sich Herr Conrad Weiss mit dem Rathschreiber in den Kreis, brachts die Irrung wegen der kolen vor, bat in Ansehung der billigen Gerechtigkeit nochmals von ihrem unbilligen Fürnehmen abzustehen. Darauf sich der lantman bedacht und nach guter Weile einen Kreis gemacht und in Beisein des Anwalts von Homberg der kolen halb geantwortet: Sie gestehen der kupferschmitt kein Gerechtigkeit, denn sie lieg in der Nidde, so sag das Instrument man soll darin kein kolen geben.

Freitag nach Corpus Christi 1524 ist auf Ansuchen des Raths der durchlauchtig hochgeborn Fürst und Herr, Herr Philipps Landgrafen zu Hessen sammt seinem Canzler zu Bonemessa auf den Augenschein, die Kupferschmitt belangend erschienen, die besichtiget, auch den Fluss des rechten Straumbs der Nidd gesehen und E. Erb. Raths Bericht empfangen. Den Gesandten des Raths wurde durch

den Canzler in Antwort begegnet: Auf das Widerabreiten vom Schiessen zu Heidelberg sollt E. Erb. Rath ansuchen, wollt sein Gn. ein Märkerding machen und ehrliche Rätthe zur Handlung, darin die Partheien zu verhören, bei den Augenschein verordnen lassen.

Freitag nach Bonifacius ist darauf Johann Marsteller bei a. günst. Herrn, dem Schrauttenbach zu Cronberg gewesen. Sobald dieser abgesessen und sich aussiehen lassen, sei er im Schloss oben erschienen, habe um Tagsatzung angesucht. Schrauttenbach habe begegnet, er wolle es seinem gn. Herrn anzeigen, habe ihn auf den Abend wieder beschieden, die weil die Rätth noch hernidden im Flecken gewest. Also sei er um 3 Uhr wider hinauf gangen und habe sich ansagen lassen. Bald darnach seien Schrauttenbach und Helwig von Lauerbach, Amtman zu Eppstein und Cronberg zu ihm kommen, der gn. Herr lasse ihm sagen, wie er dem Amtman Helwig Befehl gethan das Instrument der Mark zu ersichtigen und auch sonst bei den Märkern in Erfahrung zu bringen, ob der Tagsatzung halber ein benante Zeit im Instrument, oder sonst der Mark Brauch were; wo dann dem also, denselbigen Weg zu halten, die Rätthe und Gerichtschreiber zum Verhöre zu verordnen. J. Marsteller bedankt sich dieser Antwort mit der Zuversicht E. Erb. Rath werde s. f. Gn. freundlichen Dienst allerzeit gernwillig gedenken, gedienen und onvergessen sein. Er berichtet dann weiter: „demnach hat Schrauttenbach J. Hellwig von Lauerbach gleich bevolhen mich im Saall bei dem Essen zu behalten. Darauff ich mich bedankt und angesagt daß glych uffsitzen und den Weg geynh Frankfurt woll fürnemen. Da hab ich doch zuvor mit dem Amtman in den Keller gehn und eyn Drunk nemen müssen. Hab also bei dem Herrn Schrauttenbach und Juncker Hellwig mein freundlichen Abschaid erhalten, der mir abermals zugesagt des Tags und der Benennung Indenk zu sein und auf's fürderlichste zu vollziehen. Dabei plieb es“.

Auf dem Märkerding Dienstag St. Lucastag wurden die Gesandten der Herrschaften vom Keller zu Homburg gefragt, ob sie mit E. Erb. Rath gütlich Verhöre annehmen wollten oder aber rechtlich für s. gn. Herrn den landgrafen fürkommen wollten. Sie haben nach einem Bedacht dem landman angezeigt, und die überredt die Güte zu verfolgen; es ist solches durch Philipp Ryffenstain von wegen der Märker öffentlich zugesagt worden. Darauf wurde Dienstag nach Martini als Tag zum Güteversuch bezeichnet. Es eröffnete denselben in Homburg der Edel und Ehrenvest Helwig von Lauerbach mit begehrt ihm etliche Schreiber zuzugeben, clage und Antwort aufzuschreiben, dann ihm solche Fürtrag im Haupt zu behalten unmög-

lich wäre. Die Edelleute samt dem Lantman erklären dass sie allein dem Waltpott zu Ehren, Ihren Rechten unvorgreiflich, erschienen seien; es wäre dem Weisthum und ihren Markrechten zuwider „in schriftten etwas zu handeln, sondern wollt E. Erb. Rath etwas clagen, das sollt mondlich gescheen, und in Luft geredt werden; wollten sie sich daruff bedenken und Antwort geben“. Der Amtman sagt „were ihm nit rätiglich zu behalten, was in Luft geredt werde, darum were sein Bitt noch als vor“. Der lantman wollte aber nit in die Feder reden, begehrten dass die Klage in der Güte geschehe mündlich, wo aber nit, begehrten sie den Tag bis zu einem Märkerding „ufzuschurtzen“. Als sich beiderseits viele Rede verlaufen, sagt der Amtman „der tag sei gelayst, er konnte nit meh thun“, dann er möge wol seinem gn. Herrn anzeigen, warum und wesshalb sich dieser Tag gestossen habe. Darauf Eines Erb. Raths Gesandten dem Amtman gedankt und gebeten dem Waltpoden zu entdecken dass sie an dem Zerstoßen dieser Handlung nicht Schuld gewesen.

So sah der Rath sich genöthigt Samstag nach Katharina 1524 rechtliche klage zu erheben. Die Form derselben ist hier nicht unwesentlich, sie beginnt:

„An Herrn Philipsen, Landgraven zu Hessen. Durchlauchtiger, hochgeborner Fürst! E. F. Gn. seien unser unterthänig willig Dienst alles Fleiss zuvor bereit. — Gnädiger Herr. — Der Irrung und Gebrechen halben so sich zwischen dem lantman und unsern Mitmerkern der Homburger Mark eyns — und uns, unser kupferschmittten halben zu Bonemesa andertheils erhalten“. Die Klage gedenkt im Eingang der Verhandlungen vor dem Märkerding, und des Güteversuchs bei welchem aber „nichts fruchtparlichs gehandelt“ weist hin auf den genommenen Augenschein und die Offenkundigkeit dass die kupferschmitte in der Mark liege, deshalb wie andere schmittten darin gelegen, Markrecht habe. Viel Jahre habe sie dies Recht getübt, der Keller zu Homburg habe der Märker Verbot wiederum geöffnet. Es wäre unbillich dass dem grossen Haufen der Märker gestattet werden sollt den cläger von seinen offenbaren Markrechten ohn einig vorgehend Gericht, recht oder Erkantniss zu verunrechten, dieser wisse anders Niemande um gebürliche Hilf „dann den obersten Waltpotten und Herrn der Homburger Mark“ anzurufen. Die Bitte geht dahin Se. F. Gn. wolle gnädigl. verfügen, dass der schmittten kolen bis zu Austrag der Sachen zugeführt werden, und den so kolen führen, für schaden sein und dass sie Arges nit zu gewarten haben. „Wo dann die Märker je vermeinen wollten, dass sollichs nit sein sollt, so wollen wir ihnen desshalb fürderlichs und schleunigs

rechtes vor E. F. Gn. als dem obersten Walltpotten und Herrn der Markh, nit vor sein, des wollen wir uns . . . zu Ew. F. Gn. als unserm gn. Herrn untertheniglich verdreßten und solchs alles Vieis umb dieselben E. F. Gn. wiederumb zu verdienen willig und bereit erfunden werden“. Der Rath bittet zuletzt um schriftliche geneigte Antwort.

Diese erfolgte schon, von Cassel aus, Montag nach Andrea Ap. Sie war ausweichend, im Gefühle einer bescheidenen Machtstellung abgefasst. Der Waltpott schreibt: er sei nit gemeint die Zuführung der kolen zu hindern, sondern des Gemüts so viel an ihm läge kolen zuzuführen zu gestatten, dass er aber vor Schaden sein und dem gebürliche Verhütung thun solle „das will uns, als ihr selbs zu ermesen habt, beschwerlich sein. Wir lassen aber geschehen, dass ihr auch etwas besess, soviel recht ist, geprauchet, was uns dann unsern theils als aynem obristen Waltpotten und Herren der Marck dartzu zu thun gebürt, an dem soll an uns keynn Mangell gespürt werden“.

Zum Schlusse dieser Verhandlungen findet sich dann in den Akten Mglb. E. 29. II^b. S. 95 noch eine förmliche Klagschrift des Raths, welche mit den Worten beginnt: Für euch, den ernvesten und verordneten Rathe des durchl. hochgeb. Fürsten u. H. etc. erscheinen Eines E. Raths zu Frankfurt Anwälde zu, „gegen und wider die ernvesten und ersamen landtman und Merker der Homberger Mark, und bringen nachfolgende Meynung in schlechter erzelung der Geschicht in Recht klagweiß für“, und sagen, dass wiewol die kupfermüle zu Bonamese in der Homburger Mark und derselben bezirk gelegen sei, und desshalb Markrecht hab, so sei doch auf begehrt des gem. lantmans und Merker der Homberger Mark verboten worden, dass der kupferschmitt zu Bonamese und den Inhabern derselben kolen aus der Mark zugeführt, oder um ihr Geld verkauft werden solle. Verhandlungen auf den Märkerdingen und Güteversuch seien vergeblich gewesen. Demnach sei der Anwälde „in recht bit und begehrt an die verordneten Rätthe . . . sie wollen mit endlichem Rechtspruch sprechen, urtheilen und erkennen, dass vielgemelter gemainer lantman und Märker der Homburger Mark solch Neuerung fürzunehmen und Verpot legen zu lassen und zu verschaffen nit gepürt und daran Unrecht gethan habe, dass auch, solch vermeintlichen Verpotts onangesehen, der kupfermül zu Bonamese und Inhabern derselbigen Markrecht gleich andern Merkern . . folgen, gedeyen, auch Holz und kolen zugeführt werden sollen und mögen; alles mit erstattenden kosten und

schaden mit ferner angehängter Bitt, in diesem Fall was Recht sei zu sprechen, und ihnen den Anwälden anstatt eines Erb. Baths zu Frankfurt dasselbe mitzutheilen, auch den Gegentheil uff solche Klag zu antworten und den krieg für allen Dingen zu befestigen anzuhalten“. Es folgt zum Schluss der gewöhnliche Vorbehalt die Klage zu mehren und zu mindern.

Wie diese Sache zu Ende gegangen, darüber findet sich weiter nichts vor. Wahrscheinlich hat der Rath für klug angesehen, sie beruhen zu lassen. Im Jahre 1561 wurde sie auf einem Märkerding wieder angeregt: Es hab sich in kurzer Zeit ein Messerschmit gen Bonames gesetzt, der verbrauch' zu seinem Hantwerk soviel kolen und Holtz, dass es der Mark zu grossem schaden reiche; desshalb auch die Hufschmid, Waffenschmid, kopferschmid, schlosser und andere in der Mark gesessen, darüber klageten es kom' ihnen zu grosser beschwerung, dann der Messigschmid näm' die kolen so theuer, dass sie keine kolen können bekommen, er halte auch einen sonderlichen knecht und ein Pferdt des Walds halben, der ihm Holz und kolen zuführe. Darauf haben sich die Märker besprochen und bedacht dass vor Jahren eine kopferschmitte zu Bonmes sei gewesen, die sei abgangen, aber anstatt derselbigen sei eine Bapiermüll eingerichtet in dero wol soviel oder mehr Holz und kolen verbraucht werden als zuvor in der kopferschmitten verbraucht seien, dass aber gar darüber nun auch eine kopfer- oder messig-schmitten (zu verderbung des Walds) angerichtet sei oder wöll werden Das sei gar ein neues. Auch einen Glasmacher haben die Märker nit wollen leiden, ebenso Eschenbrenner. Henrich Riedesell hab wollen Kalk zu Obern Espach lassen brennen, aber die Merker habens ihm versagt. So sagten sie auch wegen des messigschmid sie wollen ihm soviel Holz und kolen als er zu seiner gemeinlichen Haushaltung bedürf, gleich einem andern Merker gunnen und nit webren, aber Holz und kolen zu seinem Hantwerk, das könnten und wollten sie nit leiden.

Auch hier bei dem Rechtsverhältnisse der Ausmärker werden wir wieder hingewiesen auf den Stolz den der Märker an den Tag legte, dass er in der Mark auf seinem eignen Grund und Boden stehe. Würde, so heisst es auf dem Märkerding, Catharinentag 1401, ein Märker begriffen der die Mark schädigte, den sollen die Märkermeister oder Förster rugen und nit pfänden, der solle zu buß verloren haben xv tornese. Würde aber, so heisst es weiter, ein Ausman in der mark begriffen, der da innen gehauen hätte, der hätte „lip und gut verloren, und sulde man den Manne antworten dem Walpoden, der mit Ime leben mag wie er will, ane den dot und lemede“; die Pferde

sollen werden dem lautman, und von den Pferden den Märkermeistern viii ß heller, und Wagen und Geschirr den Förstern. Ebenso wurde auf dem Märkerding von 1438 gesagt: wäre es dass ein Märker in der Marg begriffen würde, den solte man nit pfenden sondern rügen, der solte xxx schilling geben, davon solt werden ein Pfund den Märkermeistern und x ß den Fürstern. Würde aber ein außwendig man dar inne begriffen, da soll man den Mann antworten eym Walpoden mit dem mag er umbgeen wie er will, also dass er ihn nit töde oder kühmete.

Die Bezeichnung als Ausmärker enthielt also keineswegs bloss die Erklärung dass Jemand nicht an dem Gebrauch der Mark theilzunehmen berechtigt sei, sondern auch dass der Schutz der Mark ihm entzogen, dass er der Gewalt des Waldbotten überlassen, dieser bei Waldfreveln zu überliefern sei.

Im Jahre 1551 wurde auf dem Märkerding geklagt, dass die Arnshaimer und die von der Wyll, eine Hege so dem Walde zu gute gemacht war, verwüstet hätten; sie sollen für solche Ueberfahung 20 fl. den Märkern zur Buss geben, wenn sie nit in 14 Tagen bezahlt, sollen sie für Ausmärker „eingetrieben“ werden. Weiter die weil der Schultheiss zu Reiffenberg in einem verbotenen Hegewald, der Scharterwald genant, Holz erlaubt hat, und doch kein Holzgeber noch Merkermeister nit ist, soll er den Merkern 10 fl. zu Buss geben, in 14 Tagen vorlegen; wo nit so sollen sie vor Ausmärker gehalten werden. Im folgenden Jahre ist der Häge am Pftzenberg gedacht, so durch die Reiffenberger und Arnolshainer verhauen sei. Dann heisst es 1554 dass die Reiffenberger noch kein Beweissung des Bettsteins wegen gethan; endlich heisst es im Jahre 1562, dass der Dielnberg oder Bellnstein und der kleine Bettstein ausgelocht werden solle, auf dass keine Irrung derenhalb fürfalle, doch onbegeben den grossen Bettstein; durch die Arnshainer sei eine Säuheck in der Hübmark gemacht, und viel Holz dazu gehauen und verderbt worden, die Märker haben auch angezeigt: die Reiffenberger, Arnshainer und andere jenseit der Höhe, als die Mark ausgegangen worden, seien sie in dem Scharterwald von dem rechten Lochwege einen andern Weg gegangen, haben den Dielnberg, den grossen Bettstein und den kleinen Bettstein alle von der Mark gegangen, so doch allein um den grossen Bettstein Irrung gewesen; als auch diese gelocht worden, so haben darnach die Reiffenberger ohn Wissen und Willen der gemein Merker die gehauenen Loch an dem kleinen Bettstein ausgehauen, und haben dartüber den grossen Bettstein ihnen zu, und den Märkern abgelocht — haben die Merker sie uff diesmal

von der Mark ausgeschlossen, wollen sie für Ausmärker erkennen und halten. Im folgenden Jahr begehren darauf die zwen Stämm von Ryffenbergk und Hattstein Anzeig, warum die Märker ihre Unterthanen aus der Mark geschlossen. Die Märker geben an: die Unterthanen haben gut Wissens dass sie in viele Wege der Märker Ordnungen zuwider gelebt, seien auch noch vieler alter Bussen schuldig; die Ryffenbergzen und Arnshainer seien ein theil des Scharterwalds und den Dielnberg, den kleinen und den grossen Bettstein von der Mark gegangen „darumb können die gemein Merker sie nit für Mitmerker erkennen“. Den Förstern wird befohlen, wo sie die Ryffenbergzen oder Arnshainer in der Mark betreten, sich dero zu gebrauchen, so sollen sie dieselbigen „mit lyben und Hab gen Hombergk dem Waltpoten liefern zu straffen als Ausmerker“. Darauf fanden sich die beiden Ortschaften erbötig sich mit den Märkern der gansen Mark zu einem gütlichen Vertrage zu vergleichen; es wurde auf den 25. Oct. 1565 ein gütlicher Tag nach Homburg vor der Höhe eingesetzt um die Irrungen der Märker diesseits und jenseits der Höhe zu entscheiden. (Mglb. E. 29. III. S. 12 ff. S. 33. 37.)

Theidigungstag. Es bildete sich fröh schon der Gebrauch aus, dass nur die wichtigen Gegenstände bei dem ganzen Märkerding verhandelt und zur Entscheidung gebracht wurden, andere wurden nur dem Märkerding mitgetheilt, von diesem dann ausdrücklich oder stillschweigend einem Ausschusse zur Erledigung überwiesen. So wurden insbesondere die oft sehr zahlreichen Rügen nur verlesen, den Betroffenen stand es frei sogleich sich zu verantworten, zu vertheidigen; oder auch 14 Tage nachher auf einem Ausschusstag zu Homburg dies zu thun⁶⁰. Dieser Tag welcher vorzugsweise sich mit dem vertheidigen oder taidingen der Gertügten zu befassen hatte, hiess desshalb der Theitigungstag oder auch, weil die Vertheidigung meist gar nicht versucht wurde, der Bußsatztag, oder gar der Afterbus-theidigungstag.

Ein sehr unleserlich geschriebener Bericht über den Tag Donnerstag nach Conception Mariae 1478 (Mglb. E. 29. II^b. S. 22.) theilt

⁶⁰ So in der Schweiz die Nachgemeinde, 8 oder 14 Tage nach der grossen Landsgemeinde, welche öfters von den Wahlen ganz in Anspruch genommen war. Sie gehört zu dem regelmässigen Organismus der Behörden. Die Verpflichtung zum Erscheinen fällt bei dieser weg; sie wird schwächer besucht. Blumer, Staats- u. R.-Gesch. d. Schw. D. II. S. 108.

mit wie die beiden Männer von Nieder-Erlenbach, welche Holz aus der Mark verkauft hatten, nach Homburg beschieden waren. Mit ihnen erschien Erwin Dogel, damals nur als Amtman zu Erlenbach, Ludwig Waldeck, Schultheiss von Hoemburg, Pilipps von Redelnheim der Jung, Amtman, der Junker von Eppenstein, Bechtold von Espach, Märkermeister, u. A. m. Da erzählte Philipp von Redelnheim, es wär auf St. Katharinentag auf der Aue vor Ursel dieser Tag ⁶¹ in Homburg gesetzt worden, dass die von Erlenbach taidingen sollten „und dem lantman darbei zu sin“, da es sich gebühre dass die Männer vor seinen gn. Jungherrn den obersten Waltpotten, den Märkermeistern und dem lantman zu büßen. Darauf sagte Erwin Dogel „die armen von Irlebach wären also da zu taidingen und büten um Gnade und gingen daruff uß.“ Also unterredete sich der Amtman Philips von Redelnheim, Bechtold von Espach „und etliche vom lantman, der nit vil da waß“; man war der Meinung dass die Märkermeister und lantman nit unterstützen zu taidingen, da wolte der Amtman seines gn. Junkhern Meinung auch nicht geben. Darauf sagte Erwin Dogel, sein Jungher wär oberster Walpott, so die Männer vor sein Gnaden getaidinget hätten, hofften sie bei den andern desto baß gnade zu erlangen, dann der bruch stünd uff sage und wäre klar. Es erhob sich aber bedenken hiergegen. Also sind sie wieder in die Stube gegangen, da allerlei geredt worden, der lantman meinte wieder, dass man so nit „getaidingen“ könne; Erwin Dogel darauf: die armen leute wülden also unfreundlicher Weise zu kosten bracht, und umgeföhret, und bat noch als wie vor das taidingen ufzunehmen, aber da dies nit sein möchte, daß dann die gemein zu Irlebach wieder zugelassen werde, sich der Mark zu gebrauchen, denn es sei unbillig, obe ein oder zween von ihnen verbreche, daß darum eine ganze Gemeinde solle verstoßen sein. Darauf erzählte Phil. von Redelnheim wie der lantman nit all da wäre, nachdem dann die sachen lange gestanden, so könnten sie itzt die von Irlebach nit zulassen, da das müste durch ein gemein Märkerding geschehen. Hat man sich abgeredt daß man uff Montag nach Halbfasten uff die Au zu Ursel zu einem gemein Märkerding käme und dazu Märker-

⁶¹ Es findet sich über diesen Tag noch ein kurzer Bericht in Mglb. E. 29. II. S. 20^b: da die Erlenbacher Holz aus der Mark verkauft, sei ein Versuch der Güte anberaunt worden, da auf dem Tag kein ziemlich Usstrag oder Gütlichkeit zu erlangen, so sei auf ein voll Märkerding erkannt worden, was nach altem Herkommen billig sei. Es war demnach jener Tag nicht der eigentliche Theitigungstag.

meister und den lantman allenthalben mit Macht in die Sache zu kommen verboten. Erst auf Montag nach Sonntag Lätare 1479 ist wieder von einem Märkerding berichtet, vor Ursell auf der Au. Es haben die zwei Männer vor dem Jungher von Eppenstein angefangen zu taidingen und werden von diesem gebußt um 1 Achtel Haber. Darnach „hat man mit dem lantman getaidingt“ also dass die Männer ihm buße geben, item für Bechtold von Espach, Märkermeister, der sagt er wolle sein buße der armen fallen lassen; „damit sollich bruche.. vertaidingt ist“; es werden die von Irlebach wieder zugelassen.

In dem Instrument von 1484 ist auch über das theidigen Weisung geschehen. Art. 17 sagt desshalb: Wer gerüget wird, dem soll man seinen Sühntag vor Ursel auf die Au bescheiden und gelüst den daselbst zu theydigen, das mag er thun; und ob einer auf denselben Tag nit theydigt so soll man ihm ein andern Tag, nemlich darnach über 14 Tag gen Homburg bestimmen. Theydigt er auf dem daselbst auch nicht, so mag ihn der Waldbott und Märkermeister, jeglicher nach seiner Gebühr, vor ihre verfallnen buß pfanden.

In der Ordnung von 1594 heist es im Art. 29: Ein jeder Flecken solle seine Bußfälligen dahin halten, dass sie ihre Bußen auf den zwei thedingstagen zu Ursell oder Homburgk erlegen, sonst sollen die Nachbarn alle als Ausmärker eingetrieben werden, bis die Bußen erlegt sind, und wollen die Märker zugeben dass die bußen ohn getaidingt gesetzet und erhoben werden. Im Art. 50 ist vorgesehen, dass keine bußen getheydingt werden, die seien denn zuvor auf der Au gerüget worden.

Auf dem Märkerding am 27. Mai 1607, nachdem die Rugzettel verlesen, sagt der Keller: wer anjetzo nit thätigen wollte, sei inner 14 Tagen nach Homburg verwiesen.

Im Jahre 1703 werden bei Gelegenheit der vorgebrachten Beschwerden gegen die Uebergriffe des Waldpotten bemerkt: bei den Bußsatztügen seien beide Märkermeister und die Schultheissen der in die Hohe Mark gehörigen Hauptflecken zugegen, und würden keine anderen Verbrechen daselbst gethaitigt, als welche bei dem Märkerding angezeigt und gerüget worden, dahero auch einem jeden Märker freistehe entweder vor öffentlichem Märkergeding oder aber dem folgenden Bußsatztage seine Markbuße zu erlegen.

Da in dem Instrument ein fester Tag für das Theitigen angesetzt war, so wurde ganz mit Recht strenge darauf gehalten. Der Anwalt unterliess es nicht, als er die Rechte der Märker allmählig kürzte, auch über diese Bestimmung sich hinauszusetzen. Im Jahre

1644 findet sich auf einem Zettel auch die Notiz, wahrscheinlich des Landbereiters Zeundel, dass die Ruhe (Ruge, Theidigung) nacher Homburg v. dato über 3 Wochen angesetzt sei „umb gewisser Ursachen willen“ welches die Märkermeister mit Protestation dass dem Herkommen nichts präjudiret werde geschehen lassen. —

Noch ist aus der stürmischen Reformationszeit, aus dem Jahre 1524, das Märkerding, Dienstag sant Lucastag, zu erwähnen. Der Keller von Homburg fragt ob etliche Mängel, Gebrechen oder Schaden in der Mark wären, die seien jetzt dem Märker und gemeinen lantman zu entdecken. Der lantman antwortet: Er, der Amtman, möge die Förster darum fragen. Diese gerufen, ob auch die Gebott in der Mark seien gehalten worden, sagen nein; und erhob sich also vielerlei Rede. Der Amtmann sagt sie würden zulezt die Waldung gar verderben, die armen Leute würden den grössten Schaden dadurch haben, sie könnten kein Holz hauen und wären doch am Waldverderb nit Ursach; wenn sie weise wären, sie würden wohl anders schreien. Die Märkermeister beklagten sich dass die von Oberursel und von Niedern Eschpach nit wollten der bueß halb theydingen. Da ruckte ein Männlein von Oberursel auf einem Pferd herfür, sagt, er wäre bescheiden zu reden. Das von den Märkermeistern angeregte, als solten etliche zu theidigen sich geweigert haben, solches möcht wol also bescheen sein; doch aus dieser Ursach, denn die Märkermeister hätten selbst gebrochen. Nuh stund im Instrument „wenn sie brüchig würden, so wäre der lantman zu teydingen nit schuldig, und wenn der Abt Würffel trüg so were dem Mönch spielen erlaubt“. Darum wollten sie nit teydingen, sondern bei dem Instrument bleiben. Helwig von Lauerpach bemerkte dagegen, der lantman woll hierin sein Nutz nit prüfen, so würden alle Märker in Wald fahren und den ganz verderben, dass je ein gemeiner Nutz nit wäre. Darum sollten sie itzo alsbald mit den Märkermeistern teydingen. Darauf ward ein gross Geschrei vom lantman, sagte, sie wollten das itzo nit thun, es were nit also herkommen, sie wollten bei dem Instrument bleiben. Also sagt Joh. Brendel, Märkermeister: Er wüsst nit anders denn das Instrument drückt klarlich aus, wo ein Märkermeister verführe, so sollt alsdann diejenen so nach ihm obertreden nit taidingen, daraus folge nit dass diejene so vor ihm gebrochen hätten, darum zu taidingen nit schuldig weren; und welcher mit seinem Eide darthun möcht, dass er nach ihm, dem Märkermeister, gehauen hätt, dem sollt nichts abgefordert werden. Aber die Märker schrieen gemainlich darwidder, sagen, sie wollten bei dem Instrument bleiben. Der Amtman liess

aus jedem Flecken 2 Personen zum Ausschuss verordnen und ein Antwort verfassen. Nach lang gehabter Unterredung des Ausschusses ist das Mendlin von Oberursel abermals herfür geruckt, er hab befehl zu sagen dass die Personen so nit getaydingt nochmals bei dem Instrument und den Zetteln, wie die auf nächstgehalttem Märkerding verlesen worden, bleiben wollten, es bedünc sie unbillig sein, dass sie bei ihren Eiden sagen sollten, auf welche Zeit sie das Holz gehauen haben. Es seien etliche die sagen, er soll reden was sie ihm befehlen oder sie wollten ihm den Kopf zerschlagen; wo nuh solches beschehe, und ihm der Kopf zerschlagen würde, so erschlugen sie je ein arme Kreatur, er hätt aber noch kinder, die würden das nit ongerochen lassen. Und darauf redd das Menlin, es ging die Rede Johan Brendel were auf die Dörffer geritten, hätt die buoß ingefordert, habe vorgegeben die von Obern Ursell hetten getaydingt, das were doch nit also „mit Einziehung eines Schimpfs des Schulthissen von Bonamesa wolt solchs also geredt haben“. Dieweil aber solch Wort in Schimpf geredt, lacht der Schultis und gestund das nit „als auch daran ihm onrecht beschah“. Also sagt Johan Brendel: welcher das von ihme redt, der sagt nit wahr. Er hätt an den von Homburg angefangen, allein Nachred halben, dass nit gesagt würd, er wolt, dieweil er zu Homburg wohnt, die Urseller hassen und an ihnen anfahren. Dieweil aber nichts fruchtbares mögen erlangt werden, hat der Amtman gesagt: er wolle das seinem Herrn anzeigen. So ist damals nicht getaidingt worden. (Mglb. E. 29, II^b S. 88.)

Von ungleich grösserer Bedeutung als in der hohen Mark, war der Ausschuss in der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark. In jener bestand er aus den Märkermeistern und den Schultheissen weniger Hauptflecken, er bildete gleichsam die Vertretung der verschiedenen Regierungen und seine Thätigkeit war vorzugsweise eine richterliche; die Schultheissen stellten die Gerichtsschöffen dar. Der letztere Ausschuss war in mancher Beziehung verschieden, sowohl was die Befugniss als was die Zusammensetzung betraf. Er nahm mehr und mehr die Stelle des Märkerdings selbst ein, verglich sich über die Wahl der Märkermeister ebenso wie über die vorzuschlagende Waldordnung, verglich sich mit den Verordneten des Waldpotten und den Märkermeistern über den Eintrieb von Schweinen in die Eckern, und hatte ausserdem auch die Frevel zu strafen, welche beim Märkerding nicht erledigt worden. Es gehörten zu diesem Ausschusse neben den Märkermeistern die Schultheisse und Burgermeister sämtlicher 6 Dörfer. Diese wurden als Markhäupter bezeichnet.

Samstag nach Oculi 1553 sind auf Erforderung des Waltpottens der Ausschuss gemeiner Märker der Seulberger und Erlenbacher Margk, die Ernvesten und ersamen, nemlich anstatt und von wegen des Waltpotten, Joh. Abt, Keller zu Homburg v. d. H.,

Item aus Petterweil der Edel und Ernvest Pilips Friderich Haberkorn von Zellingen, Eißenburgischer Amtmann, Heinrich Hubert, Solmsicher Keller, und Gernhard Zubrodt, Schultiß daselbst;

Item aus Nidern Erlebach: Philips Schefer, der Schulteiß, Wendel der Bender und Hans Broß, Burgermeistere;

item aus Seulbergk: Hanß Bockenheim, Schultis, Wolffs Thomaß und Henß Steingesser, Burgermeistere;

item aus OberErlenbach: Emrich Bommersheim, Schultheiß, Lenhart und Hanß Mauß, Burgermeistere;

item aus Burgkholzhausen Emrichs Henn, Schultis, Engelbert und Heiln Johan, Burgermeistere;

item aus Kupperrn ... Peter anstat desselbigen Schultesse, Endreß der Eulner und Heiln Veltin, Burgermeistere,

in Emrichs des Schultessen Hauß zu Ober Erlepach erschienen, sich daselbst einer Ordnung ... wie es ein Jahr langk bis uff ein andern Merckertag gehalten soll werden, und solches „den gemein merkern uff nechst kommenden mitfasten Sontag dieses 53 Jars der Margk zu gutem zu verkunden,“ verglichen und entschlossen wie folgt.

In der Ordnung der Seulberger und Erlenbacher „und zugleich anderer Flecken Margk“ vom Jahre 1588 wird ebenso festgesetzt, was durch „den Ausschuss und Häupter deren Flecken“ einhellig beschlossen und uffgerichtet worden. Doch heisst es später: Märkermeister belangend, ist gemeinter Ausschuss bedacht schierst künftigen Sonntag Lätare auf dem Markgeding ufs neue einmütiglich zu bitten den Edlen und Vesten Friedrichen von Doeschütz etc. ihr Amt noch ein Jahr lang zu tragen.

Da die Märker hier sich nicht streng an den Wortlaut des Instruments hielten, erlaubte sich sehr bald auch der Anwald des Waldbotten Eigenmächtigkeiten. Im Jahre 1592 heisst es: demnach das Instrument mit klaren Buchstaben anweisen thut, dass ein jeder Herr so Homburg mit Ehren und recht in hatt, für einen OberHerrn und Waltpotten der Marck erkannt werden, und jeden Jars auf Sonntag Mitfasten, Laetare genannt, die Marck mit Rath der Märker bestellen solle, „welches wolgeweistes Recht von unsern lieben Voreltern und uns bis auf diese gegenwärtige Zeit ganz in Achtung genommen, sonsten es auch wol also gehalten worden, dass von wegen

der Ungelegenheit und des zeitlich eingefallenen rauhen ungewitters die Märkerhäupter den Donnerstag in der Wochen zuvor ... zusammen gekommen sind, und sich auf allerhand Nothwendigkeiten bedacht haben, wie gute Polizei und Ordnung erhalten“... und aber alledem entgegen des durchl. Herrn Georgen Landtgraven zu Hessen ... jetzigen Herrn Waltpottens Diener und Anwald solche von Alters an bestimmte und bisher wolgefällige Zeit, aus „ändern ehehaften Ursachen und trefflicheren Herren geschäften“ acht Tage lang zu diesem mahl uffgeschlagen und fürter diese zween Tage indicirt hat, nämlich den Mittwoch nach Lätare zu allerhand nothdürftiger Vorbereitung oder Abrede, und dann den darauf folgenden Sontag Judica zur Hegung und Haltung des Markgedings, so sind hierauf zu Endé benante Märkerhäupter in Petterweil auf dem Rathhause zusammen kommen, in Meinung sich allda zu beradtschlagen; ehe aber zu der Haupttractation soll geschritten werden, haben beiweseude Häupter des Ufchlags und Verlegung halben des Markgedings und der Zeit zum zierlichsten protestirt, protestiren auch nochmals für Euch dem ganzen Umstande allhie, dass dieses thun und diese Neuerung ihnen und auch den sämtlichen märkern unschädlich sein sölle. Zugegen waren diesmal Georg Vestenberger, der Anwald, danin von wegen der gemeinen Märker: Anthonius Zubröt, Sollmischer Keller zu Petterweil und „Marckermäister“, Theobald Schäfer, Schultheis zu Nider-Erlenbach und Marckermaister, Herr Hieronymus zum Jungen von wegen des Burgsesses Nider-Erlenbach; Joh. Beck, Schultheiß, und Peter Boch, Luntz Kessel beide Burgermeistere zu Holzhausen, Seifried Born, Schultheiß, und Peter Schmiedt, Heinrich Grohe beide Burgermeistere zu Petterweil, Conrad Lohre Vice-Schultheiß, und Georg Reiff, Hannß Stam, beide Burgermaistere zue Köpffern; Heinrich Lutzenbruck genant Becker und Hanns Weiphardt beide Burgermaistere zue Seulberg, Matthies Kracker und Joh. Ermell, b. Burgerm. zu Ob. Erlenbach, und endlich Joh. Schmiedt, Burgerm. zu Nid. Erlenbach. Und ist dieselbe Ordnung hernacher am Sonntage Judica den 12. Martii an gewöhnlicher Wahlstadt bei gehegtem Merckergedinge dem ganzen Umstande „publicirt“ worden.

Solche Protestationen haben nie irgend welchen Erfolg gehabt, es ist nie die Zeit gekommen in welcher eine muthigere Generation sie hätte verwerthen können. Schon im nächstfolgenden Jahre 1593 findet sich wieder ein solcher Aufschub. Georg Vestenberger, der Anwald, liess den Ausschuss am Donnerstag nach dem Sonntag Laetare bescheiden, der „gutwilligen erschienen“, und hat im Namen der

sämmtlichen Märker den abermaligen, gleichwol aus bewussten ehrhaften Ursachen und trefflichen Herren geschäften Ufschlags des Märkergedinges sich vor allen Dingen zum zierlichsten bedinget, deren tröstlichen Zuversicht, es werde derselbige des Herrn Anwalds Anbringen nach, „nicht tolo malo oder ihnen den Märkern zur nachtheiligen Consequenz und Präjutiz sondern aus angezogenen Ursachen fürgenommen worden sein“. Dagegen aber Herr Anwald seine Gegenprotestation nicht weniger der Gebühr angestellet und dabei gedeutet hat, dass dergleichen vor ohngefähr 30 Jahren auch beschehen und fürgangen „sein solle“ darum es „vor keine Neuerung angezogen werden könnnt“. Sonach waren nunmehr die „trefflichen Herren geschäfte“ der obersten Markbeamten für wichtiger erklärt, als die Bestellung der Mark selbst.

Das Frankfurter Archiv hat uns in den Akten Mglb. E. 30, IV. eine gerichtliche Verhandlung vor dem Ausschusse der Seulberger, Erlenbacher etc. Mark aus dem Jahre 1597 aufbewahrt. Sie betrifft die Nider-Erlenbacher, welche Schweinssteigen im Walde errichtet, Holz dazu wider ergangnes Verbot gefällt hätten, und beginnt mit einer Citation an die Nider-Erlenbacher Burgermeister und Gemeinde :

„Dieweyl ihr Burgermeister und Gemeind zu Nieder-Erlenbach „in Verfertigung eurer ietzigen Schweinsteyhen sowoll wieder die „newliche, mit euers Schultheißen willen beschehene Waldhegung, „als auch den jetzigen zue Holtzhausen durch die marckerhäupter „ufgeriechten mast- oder eckern beschluss freuentlich mißhandlet, „und nit allein der marcker, sondern auch eures Schultheißen selbstem „treuliches Abmahnen verachtlichen in Wiende geschlagen /

„Allß haben gemeine Marckerheupter zu bestraffung solches „frevels und muthwillens Sampstags nach Martini den 12. huj. schierst „künfftig abermalß eine Zusammenkunfft in Holtzhausen angestellt.

„Heischen euch, obgenante Nieder-Erlenbacher Burgermeister „und Gemeinde, als Verächter hiermit von Marck wegen, und wöllen, „dass ihr auf gemelten Sampstage umb den mittage und schlage 11 „Uhr zue Holtzhaussen, in Peter Jungen Schultheißen Behaßung, „für ihnen erscheinen und euren verübten muthwillen theydigen und „abtragen sollet /

„Ihr erscheinet nuhn also hieruf oder nicht, wirdt man doch auf „Gelegenheit handeln, damit der veracht und muthwille nit ungestrafft bleibe, darnach ihr euch zu geriechtten.

„Sign. Seulberg am 7. Novembris anno 1597.

„Beide Marckermeister der Seulb. oder Erlenbacher etc. Marcke.“

Es folgt hierauf ein Protocoll der gerichtlichen Verhandlung mit dem Urtheil:

„Marckermeister und Marckerheupter deren Seulberger oder Erlenbacher etc. marcke siend von wegen das die gemeind zu Nieder-Erlenbach ihre ietzige Schweinssteyhen sowoll der Marckordnung „als auch dem jungsten Mastbeschlusse zuwieder, in den newen „gegen der Hohen Marck und Kierchdorff zu, gehegten Walde eingesetzt und uffgerichtet, auf heut unden bemeltem dato zue Holzhaußen in Peter Jungen Behaußung zusammen kommen, sie Erlenbacher solches ihres verübten muthwillens halben in gepürliche „Straffe anzunehmen, unnd haben eratlich gefordert — zehen Gulden, dass die Marckordnung, dan abermals — zehen Gulden, dass „den mastbeschluss überdretten und verachtet, und endlichen — neunzigk Gulden, von wegen das 90 eychenstämme bey ihrer schweinsteyhen veröset und verbrändt, Thut zusamen — Einhundert — zehen Gulden ~

„unnd obwoll gedachte Marckere aus der Mastordnung und „sonsten Ursach genugsamb gehabt und woll befuget gewesen, sie, „Erlenbacher, von wegen eines jeden Stammes an — zween gulden „ohnnachleßlich zu Bußen — so haben sie doch ihr eingewandte „Ursachen der Sterbesleufften und bei ihnen grassirender Pestilente „nachparlich beherziget und es dießmalß bei der einzelligen straffe „verpleiben lassen / Doch mit der reservation und dem vorbehalt, „wofern sie auf ihren halsstarrigen Wortten bestelen und ihr anpringen ferner anziehen werden, das sie alsdann weiter nit gehört, „unnd von Marck wegen auf diejenige Mittel und Wege bedacht „werden soll, wie man sie zu gehorsamb priengen und die gesetzten „bußen für vollem erlangen möchtt.

„Hieruf bekantten die Erlenbacher abgesandte ihre, der gemeind, überdrettunge, prättendirtten ihre nach der sterbensläufften „und Pestilente, und baten um lienderung der straffe, welche sie „auf gewöhnlichem Bußsaztage zu theydigen willig und dießmals der „Nachparschafft bei ihnen zu Nieder-Erlenbach dießelbige referiren „wollen.

„Die Marckermeister und Marckerheupter pleiben bei obgesetzter „ihrer Forderung der — 110 fl. und ernennen ihnen, Erlenbachern, „zu Erlegung derselbigen hiemit acht tage zeit, darinnen sie die „sachen riechtig machen sollenn.

„Conclusum Holtzhausen den 12. Novembris anno neunzig & „siebenn durch nachbeschriebene Hern Marckermeister und Marckerheupter: Johann Bender Schultheiß und Marckermeister, Conrad

„Wächteler Marckermeister, vor mich und dann auch auf Pitt von „Seifried Born, Schultheißen zu Petterweill, Peter Jung Schultheiß „zue Holzhausen, Conrad Lorey, Johann Zangus, Markschreiber.“

Es wandten sich hierauf Schultheiß, Burgermeister und Gemeind zu Nieder-Erlenbach an den Rath: es sei von den Märkern der Beschluss gefasst gewesen keinen Schweinstall in den Wald zu machen mit Holzwerck, sondern die Schwinställ sollten mit Mauern 6 Schuh hoch aufgeführt werden; davon hätten sie nichts gewusst, auch nicht darinn gewilligt; denn sie hätten nicht gehen dürfen sterbens halben. Kurz vor dem Eintreiben sei es ihnen angezeigt worden; es sei unmöglich gewesen dem Beschlusse nachzukommen denn kein Nachpar sei bei den andern gewandert, von wegen dass Gott der Allmächtige sie also heimgesucht, sie auch keine fremde Arbeiter hätten mögen bekommen. Da nun sie bedroht seien dass heimlicherweise, wenn die Märker einen mit Pferden und Wagen bekommen, sie ihn pfänden und gen Homburgk eintreiben, als wie Aussenmärker, derohalb bitten sie: der Rath wolle ihnen Verschiefften an Hern Jorgen Vestenberger, Kellner zu Homburg mittheilen.

Eine Aufschrift zeigt an, es sei Montag den 24. April 1598 diese Sache endlich verglichen, und die Gemeinde Nieder-Erlenbach bei fl. 50 straf gelassen worden. —

Schon in demselben Jahre 1598 wurde dann Bernhard Ebel von Nieder-Erlenbach wegen weiteren Umhauens von Stämmen gerüget und gefänglich festgenommen. Er berief sich darauf dass die andern, besonders die Homburgischen Dorfschaften, ebenfalls Holz zu ihren Schweinsteigen genommen.

Wie in der Hohen Mark, so hatte auch in der Seulberg-Erlenbacher etc. der Ausschuss die vorbereitenden gerichtlichen Geschäfte zu versehen, z. B. den Augenschein einzunehmen. Ein solcher wird beschrieben, als im Jahr 1593 die Kirchdorfer, wie bereits angeführt, einen Eichen lochbaum gefrevelt. Bei einem Markumzug war in Augenschein befunden worden dass ein solcher, der am Wege gestanden, entnommen, und in einem Graben zu einem Aufhalt der Gewässer hingelegt worden. Der Keller hatte angedeutet, dass er oft unter dem Baum „auf der Hasenlaufe“ gesessen, den wohl kenne; dass man, da er umgewälzet werden sollte, die Lochkerben daran noch befinden würde. Welche Rede als Schultheiss und mehrer theil der Nachbarschaft zu Kirchdorf gegenwärtig und nicht widersprochen, sondern mit ihrem Stillschweigen die bezüchtigte That gestanden, haben darnach die Märkerhüpter die Gemeinde zu Kirchdorf zu den Rügen heissen schreiben und am Märkergeding rügen lassen,

auch auf dem Bußsatztag ihnen, Kirchdorfern 20 fl. zur Strafe gesetzt und ihnen den vergünstigten Viehtrieb abkündigen lassen. Erst als die Strafe abgefordert worden, haben die Kirchdorfer angefangen der „Heymmaßung“ oder Bezüchtigung zu widersprechen und auf den Augenschein mit den Märkern zu stämmen; haben soviel ausprach „daß der landgrevische Canzlar zu Darmstadt, obgedachter Keller zu Homburg, und alle Markschultheissen, Burgermeister, Merckermeister, schreiber und förstere, sampt Caspar Kollen, Amptschreiber uff Königstein, auch Schultheiss und ganzer Gemeinde zu Kirchdorff“ am 24. Mai auf den Augenschein kommen; alda sie nachmals ihre Beschwerden der abgeforderten Straff halben anprach und einen öffentlichen Widerruf deren, mit solcher Bezüchtigung ihnen zugelegten injuri begehret, oder aber sie zu überweisen; dann sie mit nichten geständig, dass der geklagte Lochbaum durch sie abgehauen worden, viel weniger dass es dasjenig Holz, so ihrerseits im Graben gelegen, und noch liege, sein solle. Die Märker antworten, dass die zu Kirchdorf vor einem Jahre, bei dem Abgang ihrer Marke, als ihnen die Entwendung zugemessen worden, darzu still geschwiegen, und damit Ursach gegeben, dass die Märker sie gerüget und bestrafet hätten, darauf sie nochmals beruheten. Die Kirchdorfer haben aber ihre Klage und Verneinen repetiret und beweisen wollen, wo das im Graben gelegene Holz abgehauen worden. Denen die Märker weiter antworten lassen, dass sie nunmehr Jahr und tag stillgeschwiegen, und so sie erstmals sobald widersprochen und zum Augenschein sich berufen hätten, wollt' man ihnen gestämmt haben, welches diesmal nit sein könnte, aus Ursachen dass seithero beide, der Stock sowol, auch das Holz „verhergert und zerhauen worden“. Nach welchen Reden und Gegenreden der Canzler sich erklärt, dass er seinem gn. Fürsten und obern Herrn Wald Potten unterthänig wolle referiren, was er befunden und was geklagt worden; was dann I. f. Gn. darüber decerniren und bescheyden würden, solle den Partheyen wiederumb zu seiner Zeit schriftlich zugeschickt werden, indessen aber sollen die Sachen einen Stillstand haben, und man fleissig Nachforschung haben auf den Thäter, damit man in der Sachen desto füglicher verfahren könnte. Damit war der Augenschein beendigt; die Akten theilen nicht mit, dass den Partheien später etwas schriftlich zugeschickt worden sei, oder dass Kirchdorf die Busse bezahlt habe⁶².

⁶² Die Wichtigkeit und Beliebtheit des Augenscheins ist noch heute in der Schweiz zu verfolgen, wo z. B. in Glarus ein Augenscheinsgericht abgehalten wird.

Nutzung der Mark. — Als der eintretende Holzangel im 15^{ten} und besonders im 16^{ten} Jahrhundert eine grössere Behütung des Waldes verlangte, war es wieder Sache der Ausschüsse die Mark- oder Waldordnungen zu berathen, und den Märkern vorzulegen. Am sorgfältigsten geschah dies in der Seulburg, Erlenbacher etc. Mark, wo gegen das Ende des 16^{ten} Jahrhunderts alljährlich die Holzordnung revidirt und stets mit Zusätzen versehen wurde.

Diese Markordnungen gestatten uns einen Einblick auch in die gewerblichen Verhältnisse der Dorfschaften unserer Marken, sie haben vielfach noch Spuren der ursprünglichsten Verhältnisse aufbewahrt. Die Versuche der Communisten und Socialisten sind keineswegs ein Erzeugniss unserer Zeit, sie sind in Deutschland vor langen Jahren schon durch die Genossenschaften praktisch zur Durchführung gekommen. In den urkundlichen Zeiten unserer Marken war die Feldmark bereits unter die einzelnen Familien und Bewohner getheilt, der Wald aber war noch Gemeingut. Es konnte nicht nur ein Jeder nach Bedürfniss sich daraus beholzen, sondern auch das Roden einzelner Walddistricte zu geändertem Gebrauche war noch nicht verboten. Auf dem Märkerding 1537 wurde von den „Rhödern“ in der Hohen Mark gehandelt, von „den geröthen Gütern so innerhalb 20 Jahren in der Mark gerödt worden“, die sollten mit Zinsen belegt werden. Die Märker konnten sich wegen des Artikels nit vergleichen; die Reiffenberger mit dem grössten Haufen (wol allen denen die dem Wald zunächst gelegen), wollten dass der Artikel der Zinse halber abe sei, es sei denn dass man auch die früher gerodeten Güter mit Zins belege. Im Jahre 1545 wird das roden verboten, und soll was innerhalb 10 Jahren gerodet worden, wieder zu gemeiner Mark gezogen werden. In der Seulberg, Erlenbacher etc. Markordnung von 1552 wird „das rathen“ verboten bei 10 fl., dazu soll das ingenommen Radt der Margk bleiben. Im Jahr 1593 wird dies wiederholt: das rohden soll durchaus verboten sein bei Straf 10 fl. und das eingenommene Rohde nichts weniger bei der Mark bleiben. Trotz alledem wurde noch im Jahr 1702 erwähnt dass den Märkern noch erinnerlich sei wie Hans Georg Stubich eine Wiese auf dem Raisberg gemacht, von der Mark aber contradiciret worden, und Stubich solche wieder liegen lassen müssen, die Märker es mit ihrem Vieh betrieben, und Stubichen kein Nutzen davon ziehen lassen ⁶³.

⁶³ Die Schreibweise von „Rhoden“ war hier so verschieden, wie sie noch

Ebenso war es dem Märker gestattet Steine nach Bedürfniss zu holen. In der Ordnung von 1594 heisst es: der Märker sei befugt die Schiefersteinkauten zu gebrauchen, da die „laidecker“ zu Reiffenberg vor sich allein gebraucht aber kein Zins gegeben. Als später, in der Mitte des 17^{ten} Jahrhunderts, der Waldpott durch Bergknappen hin und wieder graben liess, beschwerten sich die Märker allein aus dem Grund weil „viel Holz verderbet“ worden.

Das Holz der Mark wurde gebraucht zum bauen, zum einheiten und zu den mancherlei Gewerben. Erst im 16^{ten} Jahrhundert wurde der freie Gebrauch eingeschränkt, es wurden Holztage, in der Seulb. Erlenb. Mark „Wittage“ festgestellt, Weichköler sollen nicht gelitten werden, Hartköler sollen nur mit Anweisung zweier Förster kolen brennen, Kupfer- und Waffenschmieden soll nicht mehr als 6 karren kolen gefolgt werden, brauchen sie mehr sollen sie für jeden karren 2 fl. „zu straff“ geben Bretthauer, Lattenhauer, Felgenhauer und Wagner sollen ohne Anweisung kein Holz hauen. Wir finden in diesem gemeinschaftlichen Genuss des Waldes eine natürliche Erklärung der Beschränkung beim Verkaufe mancher Producte und des Vorkaufsrechts. Die Wagner sollen ihre Arbeit den Innärkern „umb ein gebürlich Geld wieder zukommen lassen und verkaufen“. Sie dürfen nichts aus der Mark verkaufen, auch soll kein Holz zu „Schwindelstegen“ erlaubt sein. Auch in der Seulb. Erlenb. Mark sollen die Ziegler zu Holzhausen die Ziegel umb gebürlich Bezahlung „vor Ausmärkern“ gönnen und lassen. Es sollen daselbst nicht mehr als 2 Auelofen geduldet werden, die sollen den Märkern die Ziegel nicht höher als 4 fl. das tausend verkaufen, und „also ihnen den Vorkauf zulassen“. Dass dieser Punct „bisher in Wiend geschlagen, davon soll schierst künfftig uff dem bußatze montags nach Quasimodogeniti weiter tractation gepflogen werden“. Später, im Jahre 1591, heisst es dass die Ziegeler, wie auch alle andere welche in dieser Marke Brennholz zu hauen berechtiget, den Merkern ihre Ziegel das tausend einen Gulden wohlfeiler als einem Ausmerker lassen. Im Jahre 1595 wird auch des Bierbrauens halben nothdürftig geradtschlaget und verabschiedet, dass der Bierbrauer zu Ober-Erlenbach den Merkern ihr Bier ein ziembliches wohlfeiler geben

jetzt in Appenzell inner und äussere Rhoden es ist. Manche Forscher beziehen dies Wort auf Abtheilung zur Entrichtung einer Leistung. cf. F. Wyss, die Schw. Landsgemeinden S. 71. in Ztschr. f. Schw. R. I. 1. Kann man nicht noch weiter zurückgehen, auf die Veranlassung solcher Abtheilungen?

solle, als den Ausmerkern, und ihnen allerdings den Vorkauf gestatten.

In den damaligen Zeiten zog ein jeder oder eine jede Dorfschaft möglichst alles das selbst was er bedurfte. Weinberge haben sich in der Namenüberlieferung fast allerwärts noch erhalten, auch in Ortschaften welche die Weinkultur schon längst aufgegeben, vielleicht in den traurigen Zeiten nach dem 30jährigen Kriege als die Armuth den lantman zwang dem Weingenuss zu entsagen. Bei den Markungängen zogen die Märker westlich von Oberursel an einer ganzen Reihe von Weingärten oder Wingerten hin. Bei Dortelweil heisst es: im Weinstück, und am Weingartenweg. Die Weingärten von Bonames lagen beim Homburgerpfad. Unter dem Eschbacher Hardwald liegt der Wingertsberg, ebenso der Weinberg unter dem Lohberg bei Ober-Erlenbach. Zwischen dem Creuzerweg und der Borngass östlich von Niederursel lagen die Weinberge und in diesem Orte ist selbst eine Bendergasse verzeichnet⁶⁴.

Wie gewisse Gewerbe im 16^{ten} Jahrhundert in dem Holzverbrauche beschränkt, so wurden andere ganz verboten. Den Bendern soll kein Eichenholz in der Mark erlaubt werden, Schwarzfärber, so leinen Tuch färben und Aichen und Erlenholz gebrauchen sollen nicht gelitten werden. Aichenpfael, Gärten, Reifstangen und Zaunstecken sollen im ganzen Wald verboten sein. Auch nicht kaufen soll man sie. In der Seulberg, Erlenbacher etc. Markordnung von 1540 sind überhaupt Pfaell, lattenstang und gärten verboten, es sei denn dass „die gehe hohe noth gemeinder Margkflecken Friede zu erhalten fürhanden“, alsdann sollen Märkermeister erheischender Nothdurft nach „an etwas“ geben, und also den Ueberfluss meiden; dieweil rathsamer, auch fürträglicher und sicherer ist eine lebendige

⁶⁴ Vergl. hierzu Dr. Kriegk, Frankf. Bürgerzw. S. 241. Auch anderwärts finden wir hierzu bemerkenswerthe Andeutungen, so in den Fichardischen Auszügen. Aus dem Jahre 1566 wird aufgeführt Hochheimer Wein das Fuder 30 bis 31 fl. Seckbacher 21 fl. Ringauer 29 fl.; 1531 Burnheymer Wein per Fuder 11 fl. 18 ß, Wertheymer 14 fl.; 1584 Riederberger Wein à 22 fl.; 1589 Hochheimer Wein neuer per Fuder 101 bis 102 fl. Soder Wein nur 86 fl.; 1590 Nieder-Erlenbacher Wein per Fuder 56 fl., Soder 60 fl., Dürckelweiler 56 fl. Oberöder 68 fl., Bonameser 56 fl., Hochheimer 84 fl. 12 alb. — Im Jahre 1543 kam der Weinzehnte der Sulzbacher und Soder Gemarkung in den Rathskeller, ersterer ergab 2½ Fuder. Noch im Jahre 1628 wird der neue Wein von Sulzbach und Soden erwähnt, 1630 Oberöder neuer Wein zu 48 fl. Rauenthaler zu 42 R. Hochheimer zu 61 R. im Jahr 1635 Seckbacher neuer Wein, und 1647 Neuenheymer Wein.

Gehege um einen Flecken 'zu ziehen'⁶⁵, und uff zu pflanzen, als dieselben mit Zäunen zu befriedigen, so sollen die so Holz zu Zaunstecken begehren werden, auch „um sich“ eine lebendige Hege zwanzig Ruthen lang uffpflanzen und ziehen, wer sich das weigere, dem soll gar kein Holz mehr zu Zaunstecken gevolget werden. Dazu heisst es im Jahre 1591 welcher Märker seine Zäune mit Wellen beschlagen will, dasselbige nicht von Buchenholz, sondern von Dornenwellen, aus der Haihruppen darzu abgehauen, in's Werk richten soll. — Allen denjenigen welche das Haffener oder Döpffermachen handtwerk nit ehrlich und voll gelernet, soll das Ziegelmachen ernstlich verpotten sein; so soll auch keiner kein gesinde oder knecht darauf halten, sondern mag ein Jeder der das Häfnerhandwerk bei ehrlichen leuten gelernet, mit seinen Kindern und Gesinde auch wol Ziegell machen, anders soll es nicht zugelassen werden. — Jung eychen Holz zu bender und Wagener Arbeit, als Fass oder Zuberdauben, it. Speichenfelge und Achsen soll bei straf 10 fl. nit gehauen werden. — Dieweil auch des Mühlwerks auf der Bach eine Uebermaass vermerket, so ist abgeredt worden dass hinfüro zu keinem Mühlwerk weiter als 3 stämm zu ahrmen gefolget werden solle. — Endlich sollen die welche Erlaubniss bekommen keine kein Ziegelbrandt allein thun, sondern ein Jeder hinfüro halb Ziegel und halb Döpffen zugleich in einem Ofen brennen.

Wie bei den Gewerben Vorsehung getroffen wurde den Wald zu schonen, so auch bei dem Bauen. Es wurde darauf geachtet dass der Märker seine Bäue nicht verfallen liesse; es solle ihnen „zur Notturft Wimprichen und Schornsteynruden“ erlaubt werden; sollte ein neues Wohnhaus errichtet werden so hatte Schultheiss und die Schöffen eines jeden Orts Länge und Weite zu messen; der Bauman oder Erbauer hatte „zwei dänn Hölzer“ zu erkaufen, erst wenn diese auf dem Bau Placken liegen befunden, sollte der Schein gegeben werden, es sollte der Bauende für ein jedes Gebäude 8 Stämme angewiesen erhalten, „jedoch daß sie der Größe und des beigeführten Dännholzes zuvor gewiß und genugsamb berichtet, ohne daß sie denjenigen so sich der zweyen Dänn Holtzes auf ein jedes Gebäude zu kaufen verweigern würde, auch den geringsten eychen stamm nit erlauben sollen“. Zu einer Scheuer sollen 20 Stämm gegeben werden, und durchaus Dänn Holz zu Werckholz gekauft und gebraucht

⁶⁵ Noch jetzt finden sich die Spuren solcher Gehege oder Haingraben bei vielen Ortschaften vor, z. B. bei Sealberg, Niederursel, Ober-Eschbach u. s. w.

werden, zu einem neuen Stall mit einem ganzen Dache sollen 2 dännen Hölzer auf den Bau Placken hingeführt und besichtigt werden, zu einem halben Stall 1 dännen Holz.

Es zeigt uns dies dass gegen das Ende des 16^{ten} Jahrhunderts in der Hohen Mark die Tanne noch nicht gefunden wurde. Die Eiche war der vornehmste und wol auch häufigste Baum in den Wäldern; Eichen und Buchen wurden als „fruchtbare Bäume“ bezeichnet, es solle in den verbotenen Wäldern nichts an fruchtbaren Bäumen „es sei gleich buchen oder eychen Holz“ darin gehauen werden, bei Verlust von zehen Gulden. Wenn etwa „Gedrayde und Mastung in der Margke sich erzeigen thue“ soll daselbe besichtigt und eine Ordnung aufgerichtet werden. Schon in der Markordnung des Jahres 1552 ist vorgesehen, dass wenn sich „Eckern-getraidt“ im Wald erzeigt, sollen der Verordnet des Waltpothens mit Merkermeistern und dem Ausschuss gemeiner Merker sich vergleichen, wie es damit solle gehalten werden.

Ausser den Eichen und Buchen fanden sich aber noch Bäume in sehr grosser Manichfaltigkeit vor, wie wir aus den Aufzeichnungen der Lochbäume sehen; es waren darunter Ahorn-⁶⁶ Holzapfel- Faulbier- oder Stink-Bäume, Birken, Linden, Erlen, Eschen, Hassel-Bäume, ja selbst Kirschbäume werden, wenigstens am Saume des Waldes genannt. Hasselbäume wurden sehr hochgeschätzt; die Ordnung von 1594 stellt im Art. 31 auf: wer Haselbäume um der Haselnus willen verderbe, der soll gebüsst werden als ob er ein Eichenbaum verderbet hätte.

Bei den zunehmenden Klagen über Verösung des Waldes wird besonders das Abhauen der Eichbäume schmerzlich berührt. Diese waren damals noch ungleich wichtiger für das Leben der Mark, weil zu jener Zeit das Schwein eine viel bedeutendere Rolle unter den Hausthieren einnahm, als es heute zu Tag noch der Fall ist. Um das Jahr 1700 wird unter den Klagen der Märker gegen den Waldpotten auch hervorgehoben dass er viele der schönsten tragbaren Eichbäume abhauen lassen, von deren theils 4 und mehr Wagen Uhrholz gegeben. Uhr-, Ur- oder Ohr-Holz wurde das dürre Stammholz genannt, Holz von Fruchtbäumen, d. h. von Eichen und von Buchen. In der Seulb. Erl. Mark-Ordnung von 1552 werden 3 Tage festgestellt, Montag, Mittwoch und Freitag „Dore Holz“ zu hauen,

⁶⁶ Beim Umgang von 1710 (Mglb. E. 29.) geht derselbe nach dem Pflasterweg, daselbst ein „Ohr Holtzbaum“, weiter wird erwähnt „ein Ohrbaum“.

ußzuführen und zu tragen, doch kein Eichen- oder Bau Holz, kein Grünholz, sondern „dhor ligende Holz“. Auf dem Märkerding der Hohen Mark wurde 1537 erlaubt 2 Tage der Woche, Dienstag und Freitag, in der alten Hege „Uhr-Holz“ auszuführen und zu tragen.

Schon um die Mitte des 16^{ten} Jahrhunderts werden auch ganze Walddistricte in die Hege gelegt, darin zu hauen wird verboten. Auf Bartholome 1543 wird beschlossen, es solle 3 Jahr verboten sein zu hauen von dem lauberichten Baum bis uff das Kessbergen; ebenso der Berg unwendig der Magt Kreutz herüber bis auf die Urseller bach und bis auf die unterst Schelbach; weiter der Berg uf der Putzen, vom Pfal an bis an klingenborn hinab. Dann wird vorge- sehen dass beim Wellenschneiden bei jeder Wellen „ein schneyder- lingk“ soll „ausgeschnit“ werden; ein solcher zu einem Stamm geschnittener Schneiderlingk soll keiner abgehauen werden, bei Ver- lust 12 ß bueß. Auch in der Seulb. Erlenbacher Mark soll, bei einer Welle so gemacht wird, ein Stamm „uffgeschneid“ werden, damit man „widder Wald uffziehen mege“.

Die Aufsicht im Walde war in den älteren Zeiten einer kleinen Anzahl Förstern oder Waldknechten überwiesen, die aus den Mär- kern selbst alljährlich gewählt wurden. Auf dem Märkerding vor Ober-Erlenbach, 1491, als Erwin Dogel gelobt hatte, erwählet er alsbald zwei Merkerknecht, die Jorgen dem Schreiber geschworen haben, dieweil der Märkermeister den Eid zu staben nicht geschickt wäre „dem es doch zu thun gepürt“, und ist gewest einer von Seul- berg, der andere von Erlenbach. Im folgenden Jahre wird bemerkt dass die alten Merkerknecht wieder aufgenommen worden, und hat der Merkermeister die knecht beeidiget. Auf dem Märkerding der Hohen Mark von 1438 wird auch erzählt „das die merckermeister knecht und furster hetten zu kiesen, der marg zu huden, doch mit der lantlude Radt“.

Noch im Jahre 1552 war in der Seulb., Erlenb. Mark die Wahl der Förster dem lantman nicht entzogen. Es heisst in der Markord- nung dass 2 oder 3 Förster, nemlich einer zu Seulberg, der andere zu Holzhausen und der dritt unter den Merskern „von den gemeinen Merckern nechst mitfasten Sonntag angenommen und durch den Merckermeistern bestätigt“ werden solle. Von jeder Rugen, so der Förster vorbringt, soll ihm 1 Thornis von demjenigen gegeben wer- den, „so die bussen uffhat“. Im Jahr 1588 heisst es, dass wenn die alten Förster wieder darum bitten, sollen sie aufs neu angenommen werden, sonst soll Ludwig Schedel zu Obern Erlenbach (doch uf

ansuchen und vorhergehende Pitt) von Märkermeistern angenommen und beeidigt werden. Auch 1590 ist der Förster halben vom Ausschuss verabschiedet, dass an gewöhnlichem Ort wenn das Märkerding gehalten werde, zween die zuvor der Gebühr darum gebeten angenommen und vereidet werden sollen.

Zu Förstern sollen angenommen werden nicht leichte, sondern ernste und solche Personen welche „einen guten Namen bei den benachparten haben, und in stettiger betrachtung ihrer geleisten eydepflichten sich mit der Hute vleißig, und im rügen getreulich verhalten möchten, damit nit etwa durch sie die Diener oder ihren unehrlichen Wandel, die Merker unverschuldeter Dingen in Despect kommen, und also ihr eingeführter Nahme, (sonderß ruhm zu melden) und lob guter Ordnung und Gerechtigkeit verdächtig gemacht werde.“ Wenn die Förster beim Zechen gefunden werden, sollen sie gefänglich angenommen werden. Sie dürfen (1594) keine büchsen im Wald tragen sondern einen Spieß und „ein klapschell“ daran. — Die Försterwiese soll verliehen werden, die Förster die Abnutzung davon nehmen.

In der Hohen Mark erhob sich auf dem Märkerding 1518 Streit, es beschwert sich der gemein lantman wie die landgräfischen Heintzen Junghern zu einem Walt- oder Fürstknecht angenommen, und von demselben Gelübde und Eide genommen. Dies sei wider das Instrument. Der gemeine lantman habe die knecht zu erwählen, die Fürster dem Märkermeister geloben und schwören sollen. Der Schultheiss von Homburg giebt vor dass der oberste Waltpott solches zu thun Macht habe. Der Kellner sei jetzt abwesend, so wolle er sich mit Absetzung des erwählten Knechts nicht befassen. Trat der lantman ab, sagte dann wo Heintz Jungher die Märkermeister und gemein lantman ihn uffzunehmen bitten würde, soll ihm eine gut antwort werden; und darauf Heintz Jungher „sollich bitt so balde gethan“. Aber Jacob der Schultheiss von Homburg hat ihn sehr gescholten und gesagt: er solle urlaub haben, ob er sich also in Sack laß zwingen. (Mglb. E. 29. II^b. S. 98.)

Auf dem Märkerding 1521 erneute sich dieser Streit, der Schultheiss von Homburg behauptet wieder dass sein gn. Herr der oberste Waltpott allein zu wählen die Macht habe; er verlangt dass aus jedem Flecken 2 nach Homburg verordnet würden, da man dann dieser sach handeln möchte. Aber noch auf dem Märkerding von 1547 werden Förster erwählt, von Ursell, Obersteden, Kirtorff und zu Ryffenberg, die haben den beiden Märkermeistern gelobt und geschworen.

Eigenthümlich ist die Bezeichnung eines Beamten der Hohen Mark als „Schreier“. Der Ursprung dieser Bezeichnung reicht in eine Zeit in welcher nicht viel geschrieben wurde, zugleich aber das Bedürfniss bestand sich mit einer nicht unbeträchtlichen Volksversammlung zu verständigen⁶⁷. In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde der Schreier, auf Antrag der Homburgischen Gesandten, zugleich oberster Förster und reisig, der alle Tag in den Wald ritte und zusehe, dass die Ordnung gehalten werde. Da er sich anders als ihm aufgelegt halten würde, sollten die gemein Märker ihn abzusetzen haben, und von ihnen den Märkern ein anderer erwählt werden. Er wohnte in Oberstedten, war also von dem Waldpotten abhängig. Schon 1563 zeigt der Amtman von Eppstein an, der Fürst von Hessen hab' einen Schreier gen Stedten gesetzt, und für gut angesehen dass derselbig auch ein Förster soll sein. Die Märker antworteten: die Märker haben Märkermeister und Forster zu wählen, und sollen die Forster durch die Märkermeister beeidigt werden. Dagegen protestirt der Amtman. Um das Jahr 1578 liess sich der Keller von Homburg das Amt eines Waldschreiers übertragen, sei es der Einkünfte wegen oder um allmählig mehr und mehr das Ansehen des Waldpotten zu festigen. Er gab dies Amt „anderer Geschäfte wegen“ auf, suchte um Erlass bei Ihro f. Gn. an; Ihro f. Gn. hätten einen andern, so zugegen, zu einem Waldschreier verordnet „den sie hiermit den Märkern wöllen präsentirt haben“. Im Jahre 1586 beschwerten sich die Märker dass dem Schreier die Inmerker zu rügen zugelassen werde, er solle nur auf die Förster Acht haben, wo nöthig Anzeige machen. Die Hessischen Gesandten aber halten für Recht dass der Schreier auch Inmärker rüge, er sei der Mark zu gute geordnet; sie wollen nicht zulassen dass vor Einwilligung oder Annehmung des Schreiers zum Förster die Haltung des Märkerdings sollte vorgenommen werden. In der Waldordnung von 1594 soll der Waldschreier auf die Förster Acht haben, auch selbst zu rügen verpflichtet sein. Im Jahre 1700 werden unter den Beschwerden gegen den Waldpotten auch aufgeführt, dass der Waldschreier bei Ausführung des Holzes (für die fremden Waldenser) sagen dürfen, solches führe er auf seine Gefahr aus; statt dass er die bei dem Märkerding verfasste Ordnung beachten solle: deswegen, wenn der

⁶⁷ Auf der Landsgemeinde der Inneren Roden von Appenzell lässt der Landamman selbst abstimmen. Auf der weit grösseren Landsgemeinde der äusseren Roden versieht der Waibel die Stelle eines Schreiers.

Schreier dies wieder unternähme, die Märker ihm das Schreierbrodt zu geben, oder rügen von ihm zu nehmen, weigern. —

Noch wäre hier bei Gelegenheit der Waldordnung einiges Wenige über das Recht der Märker an Jagd, Eckern und Fischerei zu sagen. An anderer Stelle, in dem Aufsätze: die Hohe Mark im Taunus, ist bereits erwähnt wie 1537 der Oberst Waldpott mitgetheilt dass Niemand gestattet sei in der Hohen Mark zu jagen, dass der Adel und die Märker auf das Instrument sich berufen. Dieses überliess zwar dem Waldbotten, so man die Mark bestelle den Wildbann zuzuthun, setzte aber hinzu: so ein Waldbott dartüber darin jagte, so solle es darnach über 3 Tagen den Märkern und landtman auch erlaubt sein zu jagen. Es scheint aber dass der Lantman schon zu jener Zeit weder besonders Zeit noch Lust mehr zum Jagen hatte; es waren fast nur die Edelleute die sich dieses Rechtes noch bedienten. Anno 1554, am 5. October, schrieb Phil. Landgraf zu Hessen an Friedrichen von Reiffenbergk: Unser lieber Getreuer; wir sind bracht worden, wiewol die Innerker in der Homberger Mark weiter nichts als die Hude und Behulzung in derselbigen Mark berechtigt, dass sich doch etzlich derselben unterstehen Hirsche, Seue und Wiltpreth ihres gefallens darin. zu schießen, auch daruff eigne Hund halten. Welches nun keineswegs leidlich, dir auch als jetzigen Pfandsinhabern unseres Amts Hombergk in dem uns zu Nachtheil und Abbruch unserer Gerechtigkeit zuzuseen nicht gebüret; Ist deßhalb unser gnädigstes begehren du wollest den Mitmärkern mit Ernst untersagen, dass sie sich des Schießens und Jagens in der Homberger Mark genzlich enthalten und an der Hude und Behulzung begnügt sein.

Es findet sich darauf weiter (in den actis Mglb. E. 31. IV. Lit. A.) ein Mandat des kaiserl. Kammergerichts vom 11. Jan. 1566 welches mit den Worten beginnt: Wir Maximilian der ander etc. . . dem wohlgl. Philipsen, Landgr. zu Hessen, . . . unserm lieben Oheim und Fürsten, auch s. l. Schultheissen unsern und des Reichs getreuen Muel Endressen, Balthasar Eppstein zu Steden schreier, unser Gnad und alles Guts.

Es folgt nach dieser freundlichen Einleitung dass Graf zu Königstein und Stollberg geklagt, wie er und seine Voreltern von altershero herbracht, welche Zeit der Waldbott in der Hohen Märk jagt, dass dann nach dreien Tagen er Kläger wie andere Mitmärker darin zu jagen auch Macht gehabt. Dem entgegen sei Schultheiss Muel Endres in der Hohen Marck ohngefähr bis in 50 oder mehr stark zu Ross und zu Fuss, am 19. Dec. 65 als Graf Ludwig nach

dem Waldbotten auch jagen lassen, gewaltsamlich eingefallen und seinen Jäger genöthigt anzugeloben und handtreuv geben müssen; ihm auch in die 150 Wildseiler und zwei Rehe gewaltsamlich genommen. Da diese Pfandung und Handlung unrechtmässig gewesen, so gebietet das Gericht bei 10 Mark lottigs Gold . . . dass alsbald nach Verkündung dieses die abgepfändt Wildseil sammt den zweyen Rehern oder den gebührlichen Werth für dieselben, an des Ort ihr solche abgepfändt, restituirt . . . dazu auch der Königsteinische Jäger seiner abgedrungenener handgelübdt, doch alles uf ein alte gewöhnliche Urphede und Wiederstellen, im Falls hernacher mit Recht erkannt würde, relaxirt und ledig gelassen werde.

Es folgen weitere Copien, einmal des Schreibens von Jeremias Sohne, hess. Kellers zu Rossbach d. 19. März 66, in welchem man sich erbietet, dem kaiserl. Mandat nachzukommen, auffordert Jemanden von wegen des Landgrafen beneben dem Jäger abzufertigen an den Ort da die Pfandung geschehen; (es war dies auf dem Heuchelheimer Feld unter Brendels Busch) dann weitere Verhandlungen über die Form der Urphede. Nach eingetretene Verständniss wurden zuletzt die Seile zurückgegeben und für die Rehe vier Thaler. —

Schon im Jahre 1578 war wieder Streit wegen des Wildschiessens; die Gegenwärtigen vom Adel so in der Mark gesessen, das sie nit alle beisammen, bitten ihnen Zeit zu lassen, wollten schriftlich antworten. Schliesslich ist es aber ihre f. gn. „ernstlicher bevelh“ dass sich maniglich binfüro des Wildschiessens enthalte.

In ähnlicher Weise wurde mit dem Fischen verfahren. Es ist sehr wahrscheinlich dass in älteren Zeiten ein jeder Märker die Forellen aus den Waldbächen fangen durfte. Es wird der schönen Forellenbach in der (ausgegangenen) Häusergemarkung gedacht, ob solche zu der Mark oder zu Urseller Gerichtsbarkeit gehöre. Schon im Jahre 1582 aber heisst es am Schlusse des Märkerdings: der Oberst Walpode sei berechtigt die Mark zu hagen und zuzuthun, derwegen solle sich jederman „des Jagens, läußens und schießens, auch fischen und krebsen gänzlich enthalten“.

Auch das Eintreiben der Märker-schweine in die Eckern wurde mehr und mehr beeinträchtigt zu Gunsten der landgräfischen Schwein. Unter den verschiedensten Vorwänden, selbst dass der Waldpött zuvor jagen müsse, wurde die Ausübung dieses wichtigen Rechtes aufgehalten. Nur allein über das Weiden des Rindviehs theilen die alten Urkunden keinen Streit mit; es ist im Art. 34 der Ord-

nung von 1594 vorgesehen dass Schweine nur bis Peterstag in Wald gehen sollen, verderben dem Rindvieh die Weide.

Als der Wald verödet, die alten Eichwälder ausgehauen waren, hörte das Eintreiben der Schweine wol mehr von selbst auf. An der Stelle der Eichen wuchs jetzt Gras und so war es natürlich dass die Viehherden mehr und mehr Nahrung fanden. In älteren Zeiten waren es besonders Pferde und Schweine die des Märkers Reichthum ausmachten. Nur Pferde wurden zum Ziehen gebraucht, wurden im Walde beim Freveln gepfändet, selten wol Ochsen oder gar Kühe, die nur die spätere dürftige Zeit nach dem 30jährigen Kriege zum Ziehen benutzt. Im Jahre 1594 wollen die Niederurseler 205 Schwein in die Hohe Mark eintreiben; Wendel Hoff, der Märkermeister zu Oberursel will es anfänglich wehren, entschuldigt sich dann er habe diese hergebrachte Gerechtigkeit „nicht ausdrücklich gewusst“, sie möchten in der Hohen Mark auch ihre Stege machen, und einschlagen wie die andern Märker thun. Der Bereiter meint, wenn die Nid. Urseler ihren Vortheil verstünden, würden sie zur Mastung in beide Hohe Mark ihre Steigen⁶⁸ machen.

Gab es keine Eicheln so wurde verboten Steigen zu machen; 1599 wurde jedem Märker 3 Schwein einzutreiben und „ein Wehr zu kauffen“ erlaubt; dem Schultheissen 4. Ein Wehr ist geschätzt für 6 β. Dabei heisst es: die Hirten sollen zulassen ihnen die Säckel durch die Förster besichtigen zu lassen, damit sie kein Eicheln lesen. —

Aenderung der Markverfassung. — Bald nach der Reformation und dem Bauernkrieg begann in der Hohen Mark die Macht des Waldpotten ungemessen zu steigen, während die Bedeutung der Märker, des Lantmans, mehr und mehr dahinschwand. Vorzugsweise ist hier einer der Räthe und Beamten des Waldpotten zu nennen, welcher diesen Umschwung anbahnte, Dietherich oder Diether Gwend. Er begann im Jahr 1536 das alte Fundament der Markordnung zu lockern. Es werden neue Anstalten getroffen „die Ver-

⁶⁸ Steige, Stege, styge, stiga, ahd. altnordisch; stia dänisch; stie, stige vergl. Grimm gram. III. 433. I³, 464 In der Hohen Mark werden nur Schweinsteigen erwähnt, nicht auch Schafsteigen oder Hühnersteigen. Das Wesentliche bei solchen Schweinsteigen ist das umschliessen und verwahren, nicht auch das „Steigen“. Die Steigen sollten später, um das Holz zu sparen, von Steinen gemacht werden; also Trockenmauern. Kostspielige Steingebäude als Schweinsteigen finden wir jetzt noch im Frankfurter Walde an Orten wo es kaum noch eine alte Eiche mehr giebt.

wüstung der Mark zu hemmen“. Es sollen 2 glaubwürdige Personen gekoren, ihnen ein geschickter Schreiber zugeordnet werden, die alle 3 dem Waltpotten, Märkermeistern und gem. Märker wegen gebührl. Pflicht thun, ein gemein kisten oder buchsen aufrichten sollen, die bussen darin zu sammeln. Solche Rechenmeister sollen aus dem gemeinschaftlichen Potte belohnt werden, der Rest solle theils den Märkermeistern zufallen, theils zum Besten der Mark verwendet werden. Auf dem Märkerding 1537 wurde über die neuen Artikel abgestimmt, einige Zusätze wurden beliebt, und „also ein Jar langkh zu halten“ beschlossen. Auf den Tag Johannis des Täufers war wieder ein Märkerding; das Roden in der Mark solle beschränkt, geordnet werden, man konnte sich über die Massregeln nicht einigen; da drohte Diether Gewend, es möge solcher Span nicht für sein gn. Herrn den obersten Waldpotten kommen, „dann derselbige würde etwan anders zur Sachen thun“.

Schon auf dem Märkerding 1541 zeigte es sich welchem Einfluss die neuen Rechenmeister, die auch nach Ablauf des Jahres in Thätigkeit blieben, zu folgen hatten. Die Mark sollte bestellt werden laut des Instruments und der neuen Ordnung, neulich aufgerichtet mit Rath des obersten Waldpotten. Als die Rügen verlesen worden begehrt Diether dass ein jeder Fleck 2 Mann geben solle, welche zur Förderung der Sachen neue Märkermeister, wo von Nöthen ordnen und kiesen sollen. Da begehren die herrschaftlichen Gesandten und die vom Adel zu wissen, ob der Schaden in der Gemark durch Ir. Gnaden verursacht, mit Wissen des gem. Märkers oder der Märkermeister geschehen; ob sein Gn. auch solchen Schaden verbüset? Die Forstknecht, zur Rede gestellt, gestanden dass die Bäume gefällt worden auf Befehl der neuen Rechenmeister; diese hätten ihnen verboten solches in die Rüge zu setzen oder zu schreiben, derhalb sie entschuldigt wollten sein. Die Edelleute hielten Diethern vor, dass nach dem Instrumente, wo ein oberster Waltpotte in der Gemark Schaden thue, so sei der gemein Märker die verwirkte Buss zu geben auch nicht schuldig. Desshalb wäre beschwerlich die Armen zu strafen, wo nicht vermög des Instruments Gleichheit gehalten solt werden. Diether berief sich auf die neue Ordnung von 1537 nach welcher Ordnung die Rechenmeister Macht hätten zu erlauben und zu verbieten. Entgegnet wurde die neue Ordnung sei nicht weiter denn desselben Jahres zu halten verstanden worden. Nur die Märkermeister hätten Befehl über die Mark. Der Keller wollte hierauf einen Ausschuss zu Wahl der Märkermeister bestellen, die Gesandten aber den Markgenossen verboten keinen Ausschuss zu

geben. Darauf „der weniger Theil“ sich verglichen, die andern dem widersprochen. Wo er nicht bei dem Instrument bleiben würde, wollten sie die Sach an ihre Herrn und Oberen gelangen lassen. Christoffel von Hattstein bat Diether Gewend die neue Ordnung fallen zu lassen, so wären die Märker sämmtlich erbötig die Mark helfen zu bestellen, wo aber solches nicht statt habe, einen andern gelegen Tag zu ernennen. Der Keller berief sich darauf dass solche Ordnung zu Zeit ihres gn. Herrn des Landgraven als der Zeit obersten Waldpotten mit Wissen des gemein Märker aufgerichtet worden, es würde vonnöthen sein, dies an Ir. fürstl. Gnaden als Pfandherrn gelangen zu lassen. Die Gesandten dagegen brachten vor, es wäre unnöthig solches an Ir. gnäd. Herrn von Hessen gelangen zu lassen, nach dem Instrument habe der jeweilige Waldpott Macht zu handeln, wäre ihr begehrt es an den obersten Waltpotten kommen zu lassen; liessen auch sofort durch einen offenen Notarius gegen die neue Ordnung des Jares 1537 protestiren, ein Instrument zur Nothdurft aufrichten; vereinigten sich dann auf den 16. Aug. zu Frankfurt im Prediger- oder Frauenbrüderkloster zusammen zu treten, zu rathschlagen, dass das Instrument bei seinem Buchstaben gehandhabt „die neue uffgericht Ordnung abgethan müg werden“.

Auf dem Märkergeding, Bartholome 1543, waren wenige der Edlen und Märker, lehenherrn und landsydel erschienen, es hat der Abschied in denen Puncten desshalb das Märkergeding fürgenommen, diesmal hat mögen wirklich vollenzogen werden. Doch ist der Abschied (wahrscheinlich der von 1536) öffentlich verlesen worden. Es sollen die alten bussen innerhalb 14 Tagen bezahlt werden, welcher Ort solches nit thäte „solle aus der Mark gestossen sein“ bis sie ihr obgemelt Antheil bezalt haben. Solches haben die Geschickten des Waltpoden gewilligt. Jeder Fleck sollt bis Michaelis die alten bussen nach Homburg den Rechenmeistern erlegen; welcher in verbotenen Wäldern Schaden thäte, den sollen die Förster vermög des Abschieds „pfänden oder nach Homburg eintreiben“; würde ein Ort um Hülfe angesprochen werden, so sollte er bei Verlust des Märkerrechts solch Hilf zu thun schuldig sein.

Auf Sonntag St. Laurentiustag 1544 war wieder Berathschlagung was auf nächstem Märkerding zu beschliessen: wie es mit den bussen und dem roden zu halten; die Rechenmeister sollen Rechnung ablegen; es soll berathschlaget werden, wie es mit den Rechenmeistern zu halten sei; und solle dies dem Instrument ohnschädlich, auf Wohlgefällniss oder besser bedenken des Waltpotten und der Märker vorgeschlagen werden. (Mglb. E. 29. II^b. S. 118.)

Auf dem ersten Märkerding von 1545 am 27. Mai wurde ein Ausschuss gemacht und beschlossen, derselbe solle am 10. Juni in Homburg zusammenkommen, nottürlichlich von den Sachen handeln und wie die Aemter von Neuem möchten bestellt werden. Es hat hierauf Diether Gewend „die Mark und den Wald“ zugethan und verbotten dass kein Märker vor dem 10. Juni darin fahren noch Bauholz darin haben soll „bei Verlierung des Märkerrechts und des Intriebs“.

Am genannten Tage sind die Gesandten auf dem Rathhause zu Oberursel erschienen, haben das Instrument besichtigt und fünf Artikel so der Mark nachtheilig geachtet worden bedacht und gebessert.

Es wäre unbegreiflich wie die Gesandten auf die nachfolgenden Vorschläge hätten eingehen können, da sie doch gerade bedacht waren eine gefährliche Neuerung des Waldpotten zu beseitigen; wie sie anstatt einfach die Rechenmeister als Instruments widrig abzustellen, vermocht worden sind dem Waldpotten ein wol ungleich wichtigeres Zugständniss zu machen. Es ist dies nur in der Weise zu erklären, dass die ganze Einrichtung und Ordnung der Mark sich zu einem Vertragsverhältnisse gestaltet hatte, und dass auch zur Abstellung einer getroffenen Einrichtung des Waldpotten Zustimmung nöthig war. Er knüpfte diese Zustimmung an die Annahme eines Artikels welcher anscheinend zum Besten der Mark gereichen sollte, in der That aber das vertragsmässige Grundverhältniss beseitigte, den Waldpotten über das Gesetz stellte. Bis jetzt war dieser durch das vertragsmässig festgestellte Gesetz gebunden wie der gemein Märker, frevelte er dawider, so zerriss er die Ordnung, dann war auch der gemein Märker nicht weiter an die gestörte Ordnung gebunden. Damit wurde gleichsam der Frevel gebüsst, denn die Ordnung war in beiderseitigem Interesse und Vortheil vereinbart worden. In unsern Tagen sucht man die Sicherstellung der zwischen dem Herrscher und den Unterthanen vereinbarten Verträge darin, dass man den Räthen des ersteren besondere Rechte und Pflichten überträgt, eine Verantwortlichkeit diesen zuweist.

Die fünf Artikel welche am 10. Juni 1545 in der Vorberathung vereinbart wurden betrafen: erstens hat der Ausschuss der gemein Merker in Betracht gezogen, wie der 2. Artikel im Instrument verfüge, dass der Waldpott die Bestellung der Mark auch halten solle; so der Waldpott verbreche, dass dann der Lantman so darnach verbricht, mit büssen solle: derhalben bedacht, obgleich der Wald-

pott⁶⁹ dem Beschlusse der Märker zuwider hauen liesse, dass doch der gemein lantman sein buss trage. Nach dem 2. Artikel solle der Märkermeister taidingen und bussen wie der gemein lantman. Der 3. und der 4. Artikel betreffen eine Steigerung der Bussätze. Der fünfte endlich erleutert die Bestimmung, dass der Märker auf Erfordern des Waldpotten zu erscheinen habe, solcher Artikel sei nicht anders dann von einem vollen Märkergeding zu veratehen, und soll sich niemand entschuldigen, es beneme ihm dann Herrn oder leibsnoth⁷⁰.

Weiters ist dann nach diesen Artikeln „uff beider Waldpotten Gesandten“ begehrt zu Förderung und Hegung der Mark bedacht worden, dass ein Schreier zugleich oberster Förster und reisig wäre, sodann weitere Massregeln wegen Köhler, Bauholz, Roden u. d. m.

Diese obgemelte Punkte sind der Mark zu gute durch den Ausschuss bedacht, doch allen Artikeln des Instruments onschädlich, ein Jahr lang zu halten und „zu versuchen, volgends uf gemeinen Beschluss der Märker zu mindern, zu neuen oder gar abzutun“.

Neben des Ausschuss Bedenken haben dann die Geschickten der Erb- und Pfand-Waldpotten vorgeschlagen es sollten 4 glaubhafte Personen ernannt werden jede Woche einen Tag in dem Wald sich finden lassen und Aufsehen haben. (Mglb. E. 29. II^b. S. 119.)

So wurde anscheinend der grösste Eifer an den Tag gelegt die Mark durch zweckmässige Anordnungen zu bessern; es häufen sich auffallend die Berichte über Ausschusstage, während der gemein Märker zur Seite geschoben wurde. Bereits am 30. Juli desselben Jahres 1545 war wieder ein Ausschusstag um eine Ordnung in dem Wald, die Hohe Mark genant, aufzurichten; es sind „etlich Merker“ zum Ausschuss erfordert, die haben nach gemelt Ordnung im besten bedacht und abgeredt doch uff mitbewilligung hochbedachts Fürsten unsers gn. Herrn, und wolgemelts Grafen zu Königstein auch unsers gn. Herrn“, zum ersten: dieweil zu Versehung der Mark und Annehmung der Merkermeister Irrung eingefallen, und der weniger teyl der Merker uf diesem Tag erschienen, deshalb sie sich solcher irrung nit vergleichen mögen, und doch der Mark Notturfft erfor-

⁶⁹ Die Worte: „oder die Seinen zu Homburg“ sind durchstrichen

⁷⁰ Auf dem Märkerding von 1518 haben sich die Reiffenberger „vernoitbotten“ lassen, dies der Schultheiss von Oberursel dem gem. landtman zu erkennen geben hat. wiewol der von Hompurg das nit gestehn wolt. (Mglb. E. 29. II^b. S. 99.)

dert „in der Eile bestellung zu thun“, so hat der Ausschuss im Namen aller Märker diesmal erbeten Jungker Johann Brendel den jüngern von Homberg, als einen vom Adel der Mark gesessen, und neben ihm „Diethern Gewend als ein eingeseenen Merker, und anderer gestalt nit“, also dass die beede von gemeiner Merker wegen sampt und sonder zwischen den künftigen Pfindsten Märkermeister sein, und unsern gn. Herra Waltpoten darüber gebürlich Pflicht thun sollen. So war der Wolf zum Hirten gemacht, oder der Bock zum Gärtner gesetzt. Freilich wurde sodann auch hier vor gut angesehen, dass uff Verbrochung des Merkermeisters ein gleiche Poen gesetzt sein solle, dass er gleich einem andern Merker taidigen und büssen solle, auch sein Antheil an den gemeinen Bussen verwirkt haben, und seines Amts entsetzt sein solle; weiter folgen dann verschiedene Artikel welche Strafen schärfen, das Holzholen erschweren, die gewesen Rechenmeister sollen Rechnung thun, die alten bussen einbringen. Diese Punkte seien, so heisst es, der Mark zu gutem geordnet, den Artikeln im Instrument onschädlich, bis zu nächstem Märkergeeding also zu halten und zu versuchen. Es waren zugegen bei dieser Ordnung von wegen des Fürsten zu Hessen, Diether Gewend, Amtman zu Homberg; von wegen Königsteins als Pfand Waltpotens, Philips Ryffenstein, Amtm. zu Ursell; von wegen Solms der Kellner z. Redelheim; von wegen Hanau, Erasmus Steyndecker Keller zu Hanau; von wegen des Stamms Brendel, Johan Brendel der Elter von Homberg des H. Reichs Burggraf zu Friedberg, Joh. Brendel der jünger von Homberg; von wegen der Stämm Ryffenberg und Hattstein der Pfarrer und der Schultheiss zu Ryffenberg; dann Wilhelm von Bommersheym und N. N. von Praumheym, endlich von wegen der Stadt Frankfurt Justinian von Holzhausen; Joh. Völker der jünger, und Georg von Bellersheym Amtm. zu Nidern Irlebach.

In den Akten E. 29. III. 7 finden sich aus dem Jahre 1546 Aufforderungen der Märkermeister Joh. Brendel von Hombergk und Diether Gewend, Amptman, an die Amtleude, Schultheissen, Bürgermeister und guten Freund, sie sollen, vermög nächst ufgerichter Markordnung ihre Mitbürger anhalten nach Homburg auf das Rathhaus zu kommen, ihre bussen zu taidigen.

Ueber das im Jahre 1547 am 2. September gehaltene Märkerding wird berichtet: Auf des durchl. Fürsten und Herrn Philipsen Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Katzenelnbogen als dieser Zeit obersten Waltpoten ausgegangnen befehl an den wolgebornen H. Ludwigen Grafen zu Stolbergk und Königstein, nemlich

dass Se. gnad soll das Gehölz der Mark „zu Abbruch der Pfandverschreibung“ nit veröhsen lassen, sondern Einsehens haben dass solich gehölz und Hude versehen werde, aber mitler Zeit die gewesen schwinden Kriegsleuft zugetragen, dass solichs ordentlicher Weise nit hat geschehen mügen, demnach der Waltpott habe Märkerding berufen lassen, daselbst mit Rat der Merker und lantmans beschlossen: sub 1 und 2 werden Märkermeister und Förster erwählt und verpflichtet, sub 3 findet sich die Bestimmung dass wenn Jemand gegen Förster sich zur Wehre stelle, sollen die Förster den Waltpotten oder die Märkermeister, oder die nächsten Flecken oder Dorff um Hülff ansuchen, diese bei Verlust ihres Markrechts schuldig sein zu helfen; die Ansmärker sollen in Homberg und nirgends anders eingetrieben werden, die Merker aber mögen nöthigenfalls auch in Stedten, Ursell, Kirtorff oder Ryffenberg eingetrieben und angenommen werden. Zum 4. sind nachfolgende Artikel des Instruments uff diesem tag „mit gemeynem rat erklert worden“, nemlich also: wiewol das Instrument im 2. Art. ausweiset, dass der Waltpott Bestelung der Mark, wie die jährlich geordnet wird, auch halten solle; so ist doch demselbigen Artikel ein Poen angehengt, die „den Merckern und Wald zu beschwerlichem Nachtheil gereichen mag“, nemlich: So der Waldpott verbricht, söllt der Märker oder lantman, ob der darnach auch verbreche, nit büssen. Aus solchem Anhang sind viel Rügen hinterhalten, und die Mark „dadurch“ merklich beschedigt, und ist „daraus“ gefolgt dass dem Waltpotten und lantman bisher keine Rechnung geschehen. Ist auch weiter gefolgt dass die Märkermeister, Rechenmeister und Forster ihrer Belohnung „auch die Wirt ihrer geborgten Zerung“ bis uff diesen tag nit bezahlt sind. Solich Unordnung und Mangel zuvorzukommen ist „eyntrechtig beschlossen“: obgleich der Waltpot zu ire gn. zimlichen notturfft dem jerlichen beschluss zuwider im Wald Holtz hauen würd oder hauen liess „dafür doch der gemein mercker untertheniglich bitt, auch hofft solichs geverlicher und beswerlicher wyse nit geschehen sölle“, so söllt doch der gemein Merker und lantman ihre verwirkten bussen tragen, und sich Verbrechung des Waltpotens nichts zu behelfen oder zu weigern haben. Der Unterwaltpot oder bevelhaber, oder ein Märkermeister soll wie ein anderer Merker bestraft werden. Es werden dann auch hier die bussen geschärft und bestimmter gefasst, auch weil „in vielen Jahren“ kein Rechnung geschehen, beschlossen dass dies jetzt geschehen solle, die Obrigkeit solle dafür sorgen; weiter solle das Eintreiben und Pfänden der Merker, Pferd und Wagen zugelassen werden, wer sich widersetze solle gefänglich an-

genommen werden; endlich wurde Verfügung wegen der Hege getroffen. Zum Schlusse heisst es, diese Bestellung sei bis zu dem nächsten Märkergeding zu halten, doch so dass dem Instrument hiermit „nichts benommen oder abgezogen sei, in keine Wege, sonder Geverde“. Auf Pfingsten 1549 wird dem Cronburger hof zu Oberheckstatt, so verfallen und abgegangen, kein Beholzung mehr in der Mark gestattet, sonst soll „die Ordnung im 47^{ten} Jahr uffgericht in andern Artikeln und Puncten festiglich gehalten werden“. Auch im Jahr 1550 „soll die Ordnung im Jar 1547 durch die Gesandten des obersten Waltpoten und die gemeinen Merker uffgericht auch fürter gehalten und dero gelebt werden“. Ausgenommen wird der Artikel „halben des Holzgebens, über welchen die Merker nicht einig. Deshalb ist dieser Artikel uff diesmal ufgeschlagen“. Auch 1551 wurde beschlossen die Artikel wieder zu halten; zugleich ist bemerkt, dass die Abrechnung der bussen noch nit gescheen.

Es beginnt in der Mitte dieses Jahrhunderts eine Gesetzgebungs-Periode in der Mark, welche sich darin gefällt bis in's kleinste über alles zu beschliessen, Satzungen zu häufen, stets neue Artikel den Markordnungen beizufügen. Zugleich aber wurden die Gewalthaber gewöhnt, mit Geringschätzung auf das alte Recht herabzusehen; das Römische Recht wurde möglichst in alle Verhältnisse hereingezogen, ihm gegenüber stand der Märker rathlos da. Von grossem Gewicht war die Abfassung der Gerichts- und Landordnung der Gräfschaft Solms und Herrschaften Münzenberg etc. aus dem Jahre 1571. Sie wurde von Johan Fichard, dem gelehrten Syndicus, verfasst, und spricht den vornehmen Uebermuth der Lehrer des Römischen Rechts in Beziehung auf das einheimische Recht und der vaterländischen Verhältnisse an gar vielen Stellen aus. In der Einleitung heisst es: Wir Philipps Graf zu Solms etc. thun kund . . . wiewol die kaiserl. Satzungen und Rechte in dem h. Röm. Reiche allenthalben angenommen worden . . . so haben wir doch daneben befunden, dass der gemeine Mann mehrentheils eines gemeinen unbeschriebenen Landbrauchs „so von alten Zeiten in unsern Gräfschaften . . . eingeschlichen“, bis daher sich gehalten; welcher aber, ob er wol in etlichen Puncten und Sachen den Rechten und der Billigkeit auch nicht ungemäss, und derothalben ihm dem gemeinen Mann ohne Zerrüttung schwerlich zu entnehmen, doch des mehrentheils unrichtig, ungleich, disputirlich, . . . auch wol ihm selber widerwärtig ist. Es gebühre der von Gott gesetzten Obrigkeit oberzählte Beschwerlichkeiten abzuschaffen, Landbräuche in eine Gewissheit zu bringen. In der ersten Abtheilung, der Gerichtsordnung, wird das Verschieben

an die Oberhöfe abgestellt. Es sei der Brauch bei den Untergerichten, dass die der Partheien Geld genommen, und sich bei andern Gerichten als Oberhöfen Raths und Rechtens erholet „wir aber befinden dass dieselben Oberhöfe der Sachen und des Rechtens gleich so wenig, etwa auch weniger, Verstands gehabt“, den Partheien also grosse Unkosten aufgelaufen. Die Appellationes, so heisst es dann weiter, sollen von dem Gericht an die Herrschaft allein „darin daselbige Gericht gelegen . . . des Orts, als dann die Herrschaft ihre Hofhaltung hat, mit ausdrücklicher derselben Herrschaft Benennung . . . geschehen. In der zweiten Abtheilung wird von den Landrechten gehandelt; es heisst daselbst in der Vorrede: Nachdem neben den Landrechten . . . auch allerlei Missbräuche mit der Zeit eingeschlichen und eingewurzelt, dermassen dass dieselben anders nicht, als zu Recht gehalten, auch darauf in den Gerichten erkannt und geurtheilt worden: welches dann fürnehmlich aus dem hergeflossen, dass die einfältigen Schöpfern an den Untergerichten etwan von den Alten, von Fällen, und wie es mit einem und anderm gehalten worden gehöret, solches aber zum Theil nicht recht eingenommen, und zum Theil nicht recht verstanden haben, auch oftmals aus einem Fall, so mit Recht erörtert worden, demselben nach einem andern so doch derselbige dem vorigen nichts allerdings gleich, sie aber den Unterschied als ungelehrte Leyen nicht merken noch verstehen können, geurtheilt haben, da doch nicht eben den Exempeln nach, und welcher Gestalt zuvor erkannt worden, sondern dem nach, was Recht ist, soll geurtheilt werden.

In unseren Tagen hat sich der alte Kampf um das Recht wieder erneut. Wohl müssten die deutschen Juristen bei den Römern erst in die Schule gehen, bevor sie das eigne angertammte Recht zu geistiger Freiheit und zu höherer Ausbildung bringen konnten. Aber auch die Gesetze der Sprache wurden beachtet, bevor sie zum Bewusstsein erhoben waren, die Gesetze des Denkens wurden im Leben angewendet, bevor eine Logik diese Gesetze begriff, das Recht wurde bewahrt und geschirmt, bevor die Jurisprudenz die juristischen Gedanken darstellte, getrennt von unmittelbarer, individueller Anwendung; es wurde angewendet, wenn schon die Richter es nicht wissenschaftlich begriffen⁷¹.

Es ist anzuerkennen dass Fichard in sehr zweckmässigen Beispielen die Unterscheidungen darzulegen sucht welche das gebildete

⁷¹ Bluntschli, Staats- u. Rechtsgesch. d. St. u. K. Z. I. S. VII. S. 59.

Römische Recht schon längst in scharfer Begränzung aufgestellt hatte, aber besser wäre es noch gewesen, wenn er das aus den Sitten und den Verhältnissen der Bewohner erwachsene Recht fortzubilden und auszubilden gesocht hätte, statt es auf die Seite zu schieben oder zu verbieten. Das ist aber ein Vorwurf der nicht dem einzelnen Gelehrten gilt, sondern seiner Zeit. Uns freilich ist es leicht aus den Folgen, die jetzt vor Augen liegen, das Verderbliche des Unternehmens darzulegen.

Eine Fortbildung und wissenschaftlichere Behandlung des geltenden Volksrechts mag damals wol Bedürfniss gewesen sein. Rechtsgrundsätze, die aus der Tiefe der nationalen Sitte hervortreten, diese werden von jedem verständigen Individuum erfasst, und mit grösserer oder geringerer Klarheit und Sicherheit befolgt werden; aber bei gesteigerter Manichfaltigkeit der Lebensverhältnisse und deren gegenseitigen Beziehungen, erfordert die richtige Anwendung der Rechtsgrundsätze eine fortgesetzte Aufmerksamkeit, eine mehr ausschliessliche Beschäftigung mit dem Rechte ⁷².

Beeinträchtigung der Märker. — Zwei Gegenstände waren es in der nächsten Zeit welche die Beamten des Waltpetten vorzüglich im Auge behielten um die Macht ihres Herrn in der Mark zu erweitern, die Aufrichtung von Zollstöcken, und die Beschränkung des Schweinetriebs der Märker. Aus dem Jahre 1566 oder 1567 findet sich eine „forma der merkere bedenkens, doch uff verbesserung irer obrikeiten, ob also an den Fürsten in Hessen zu schreiben sei“. Es wird darin zuvörderst dem Fürsten gedankt dass er durch seine Gesandten zu hinlegung des Zwiespalts so sich zwischen den 2 edlen Stämmen von Reiffenberg und Hattstein gegen den gem. Märker diessseits der Höhe viele Jahre erhalten, beigetragen habe. Dann zeigen die Märker an dass der gewesene Waldschreier etliche Zollstöck in die Höhmark auf die Strassen gestellt, als ob man in der Mark, die doch der Märker rechtlich eigen, einen Zoll zu geben schuldig sei, welches gar ein neues und nit erhört. Sie meinen der Waldschreier möchte dazu keinen befehl gehabt haben, bitten S. f. Gn. wolle verschaffen dass solche zollstöck aus der Mark gethan würden. Am 22. Mai 1567, auf dem Märkerding, waren wie zu erwarten gewesen, die Zollstöck noch nicht entfernt „wollen die Merker uff diesmal öffentlich darwider protestirt haben, uff dass Inen

⁷² Beseler, Volksrecht und Juristenrecht, S. 117.

kein schad derenhalb entstehn mög“. Im Jahre 1580 wenden sich die Märker abermals an die Herrschaften um Rath und um Abthilfe; auch diesmal ohne Erfolg. Vier Jahre später, am 22. Sept. 1574, las der Kellner ein Schreiben des Landgrafen Ludwig auf der Au vor Ursell: dieweil sich nicht gebühre, dass die Märker der Homburger Mark mit ihren Schweinen eh und zuvor eintreiben lassen, der Landgraf habe denn zuvor gejagt; so sei dessen befehl, dass den Märkern das Eintreiben der zahmen Schwein untersagt sei, bis so lang der Landgraf die Schweinhatz verrichtet habe; „welches dann, geliebts Got, sehr bald geschehen wird“. Die Märker haben darauf wieder beschlossen, dass jede Parthei ihrer Obrigkeit dieses Verbot zu wissen thue, ihres Raths darüber untertheniglich bitte. Mglb. E. 29. III. 74. —

Dem Rath wird am 19. Oct. 1574 desshalb eine Schrift überreicht, in welcher zuerst der Zollstöcke gedacht ist, alles Protestiren sei vergeblich gewesen, man habe nur mehr andere Beschwerden, so wegen des Schweinesintreibens. Die Märker hatten nämlich zu Ehren und Wohlgefallen S. Gn. sechs Tage über die gewöhnliche Zeit eingestellt; inzwischen schriftlichen Bericht an Sr. Gn. abgehen lassen, da die Eckern schon gefallen, vieles aus dem Wald getragen worden. Als keine Antwort gekommen, hatten die Märker einhellig ihrem Gebrauch und Gerechtigkeit nach instellen wollen, es hatte aber der Kellner zu Homburg das ganze Amt aufgeboten und bei nächtlicher Weil eine grosse Anzahl Volks mit wehrhaftig Hand, mit Hunden und mit Trommen in die Mark gefüret, den Märkern die Schwein zurückgehalten und in den Wald nit wollen treten lassen. Darnach hat der Keller den Märkern entbieten lassen, er wolle ihnen das Einschlagen nit Jagens halber verwehren, sondern der unerlegten bussen und unbezahlten Wirthe halben. Dieweil aber die Bussen den Keller nichts angehen, so haben die Märker sich entschlossen, ihr Vieh einzuschlagen und sich daneben dermassen zu stärken, dass sofern der Keller sie abermal mit Gewalt zurücktreiben wollte, sie ihr Vieh doch in den Wald bringen möchten. Der Keller mahnte abermals sein ganzes Amt auf, die Mitmärker (die Homburgischen nämlich) welche sich im Walde in ihren Rüstungen haben sehen lassen, vermochten aber nichts wider die Märker auszurichten, doch sahen sich diese gemüssigt ihre Schwein mit etlichen bewehrten Mannen, nicht ohne grosse Gefahr und Versäumniß ihrer Nahrung, in die Mark zu treiben.

Eine weitere Beschwerde liegt in dem erwähnten Akten-Fascikel S. 57; sie ist von dem Schultheiss, Burgermeister und Rath zu Ober-

ursel gegen den Kellner von Homburg gerichtet. „Unsern Gruss in gutem Willen“, so beginnt sie, „Ernhaffte, gute freunde und nachbar“. Der Kellner habe oft und viel Holz in der Mark gehauen ohn alle Erlaubnisse, keine bussen gegeben noch gethaidigt. Viel Holz habe er aus der mark nach Frankfurt führen lassen. In etlichen Jahren habe er keinen Markschreier verordnet „sondern will selbst Markschreier sein, nimt auch des Waldschreiers Belohnung, aber er dienet den Märkern nit, sondern ist ihnen zuwider“. Er habe innerhalb 4 Wochen zween Märker mit ihren Leiben, zween Pferden und einem Wagen voll Wellen gen Homburg in Haft geführt ohn alle Verschuldung.

Auf dem Märkerding anno 1578 berichtet der Geschickte des Waldpotten, dass die Märker vorigen Winter die Schwein in Wald getrieben ehe die Jagden volnbracht, die von Obernursel sich gelüsten lassen mit gewehrter Hand, buxen und Spiessen in die Mark zu laufen, Ihrer f. gn. Kellner und diejenigen so bei ihm gewesen anzufallen, zu schlagen und zu schiessen unterstanden; einer dessen Namen aufgezeichnet wäre, habe dem Kellner die buxen auf den Leib gehalten, ihn auch vielmals einen Schelmen gescholten; die Schwein habe man mit Gewalt wieder in die Mark getrieben, deren sie hoch gefrevelt; derwegen solches zu verbüssen schuldig; wie dena auch Ihre f. Gn. befohlen denen von Ursel deswegen 4000 Thaler zum Abtrag abzufordern, mit bedrohung da sie solche in kurzer Zeit nit erlegen dass Ihre f. Gn. verursacht würden nach den Thättern zu greifen, sich bei Ihrer Hoheit und Gerechtigkeit handzuhaben. Es wären auch Ihre f. Gn. bericht worden dass die Märker sich vereinigt hätten, wo der Kellner wieder die Schwein abtreiben würde, alsdann mit dreien Schüssen losung zu geben, einander zuzuziehen und dem Kellner mit Gewalt zu begegnen. Da wolten Sie die märker gewarnt haben, nit zu fernem Ohnwillen Ursach zu geben. Die „hohe Obrigkeit und Angriff“ stehe in der Mark niemand anders zu als Ihr f. Gn. Der Amtman zu Königstein habe Ihrer f. Gn. Keller zu Homburg „thätlicher landtfriedenbruchigerweiß“ auf Ihr. f. Gn. „Grund und Boden“ angegriffen, denselben anangeloben gedrungen, dass er sich zu Königstein stellen und seinem gn. Herrn einen Abtrag thun solle. Daran gedachter Amtman höchlich gefrevelt. Noch anderes über das Wildschiessen wurde vorgebracht. Darauf haben nach langem bedenken die Märker eine Antwort gegeben: Sie bedanken sich dass die Herren Wilhelm und Philips Landgrafen zu Hessen „als obristen Waldvogt der Homburger Marck“ sich gnädigst erboten die Märker bei ihrem Herkommen zu schützen; sie hätten

von Alters her jederzeit ihre Schwein den nächsten Tag nach Michaelis eingetrieben; auf des Kellers bitten hätten sie 8 Tage mit dem Intrieb gewartet; als sie noch 8 Tage hätten warten sollen, wäre es ihnen nit zu thun gewesen. Ausmärker, auch der Keller, wären in den Wald gefallen das Eckern aufsulesen; durch geschwinde Kälte sei das übrige zu schanden gangen. Da sie nun die Schweine eingetrieben, sei der Keller sammt etlicher andern von Homburg mit Drummen und Pfeiffen in die Mark kommen, habe die Schwein zerstreut, verjagt, vertrieben. Die Oberurseler, besorgt der Keller würde ihre Schwein gen Homburg eintreiben, seien hinausgelaufen, dem Keller wehren wollen; sie seien nit geständig dass sie an denselben Gewalt gelegt; derwegen auch kein Abtrag zu erstatten schuldig, vielmehr der Keller zu verbüssen schuldig sein solle.

Nach solchem hat Philips Wolff von Pfraumheim, Amtman zu Königstein erzählt, dass der Keller von Homburg seines gn. Herrn Unterthanen unverschuldeter Weise gefänglich angenommen und gepfändet; da er nun gedachten Keller auf seines gn. Herrn Grund und Boden angetroffen, habe er ihn zu Rede gestellt, und als er ihm mit trutzigen bösen Worten begegnet, sei er verursacht worden „die Faust von ihm zu nehmen, dass er zu Königstein erscheinen, und sich bei seinem gn. Herrn dieser Sachen halben klaglos machen will“. Er bat den Augenschein einzunehmen.

Es brachten dann die Märker ihre Klagen vor dass Zollstöck in der Mark errichtet, die doch der Märker eigen sei; der Keller hab auch etlichen Märkern den Zoll abgefordert, ihnen Vieh und Wein genommen. Ebenso hab' derselbe im Walde gerichtet und gepfändet, was nur den Märkermeistern gebühre. Endlich hab' er in dem gehegten Walde und auch an den Strassen gehauen und desshalb keine Straf geben wollen.

Hierauf antwortete der Canzler Nördeck: Soviel die von Oberursel belange, wolten sie den Märkern nit bergen dass Ihre f. Gn. und Herrn albereit etliche Zeugen verhören lassen, welche viel anders ausgesagt, derwegen sie von ihrem begehrten Abtrag nit abzustehn wussten. Er drohte dass die „Fürsten aus Hessen“ die Thäter greifen und in Haft einziehen liessen. Belangend des Amtmans Entschuldigung, wolten sie den Augenschein einnehmen; es hätte doch dem Amtman nit gebührt Ihrer f. Gn. Kellner „des Reichs Constitution und dem Landfrieden zuwider“ handfest zu machen sich an fremden Orten zu stellen, wussten demnach von begehrtem Abtrag nit abzustehn. Dass die Märker abgeschlagen mit ihren Schweinen bis 14 Tag nach Michaelis mit dem Intrieb einzuhalten

befremde sie nit wenig, dass sie solches Ihre f. Gn. zu Ehren nit gestatten möchten, wollten demnach die Märker noch einmal erinnert haben solches zu bedenken, Ihre f. Gn. wollte die Eckern durch die Ihre verhüten lassen. Soviel aber der gemeinen Märker Gegenklag belange, da wüssten sie nichts von den Zollstöcken, viel weniger dass den Märkern einige Schadlosverschreibung zugesagt worden, fraget demnach der Herr Canzler den Keller von Homburg, ob er etwas davon wüsste. Dieser antwortet darauf, es wäre nit ohn, dass Hans Koch auf der Märker Anhalten dieselbige vertröstet, dass er bei Ihre f. Gn. deswegen Anmahnung thun wolle, verhoffentlich ihnen solche Schadlosverschreibung solte zugestellt werden. Dabei es der Herr Canzler bleiben liess. Weiter zeigt er an, er wisse nicht dass der Keller einigen Märkern den Zoll abgedrungen. Es wurden aber alsbald zween fürgestellt, deren dem einen Zoll vom Wein, dem andern nit allein Zoll vom Vieh abgenommen, sondern der auch gepfänd und gestraft worden war. Solches „dieweil es die fatl. Gesanten nit verantworten konten, namen sie solches an, Ihrem gn. Fürsten u. H. zu vermelden“. Das eingenommene Bussgeld verantwortet der Keller, er habe von gemeiner Mark wegen allerlei ausgeben, wolle derwegen Rechnung thun. War aber nit gestendig dass er in gehägten Wäldern noch an der Strassen Holz gehauen, sagt er möcht den gern sehen, der ihn solches in Wahrheit zeihen dörfte. Die Märker antworten dass sie auf Bartholomä sich ferner erklären wollten Nun erst fand die Wahl der Märkermeister statt; dann wurde der Förster halben ausgerufen, ob Jemands wäre der sich dazu wolt gebrauchen lassen. Als sich zween anzeigten, ruften etlich aus der Gemein, man solt die alten behalten und „nit mehr Dieb und schelmen machen“. Dabei es blieben. Der Waldschreier aber rief überlaut, man solt auch die Märkermeister anhalten, dass sie einmal Rechnung thäten, denn er habe viel Märkermeister gesehen, aber keinen der so ehrlich gewesen dass er Rechnung gethan hätte. Es erboten sich aber die zween Märkermeister dass sie alsbald wolten Rechnung thun, mit der Bitte dass man sie des Amts erledigen wolle. Man liess es aber dabei bleiben, und sind die hessischen Gesandten auf den Augenschein mit dem Amtman nach Königstein gezogen. (Mglb. E. 29. III. 60 ff.)

Wozu diente nach solchen Vorgängen alles Drohen der Märker, dass sie „an gepürenden Orten rechtlich ihrer Notturft nachzusuchen und keineswegs zu ersitzen lassen“ gedächten und wozu konnte das Abfassen neuer Ordnungen dienen, wenn das Vertrauen in die Rechtlichkeit der eignen Beamten erschüttert war?

Auf dem Märkerding 1583 übergab Jost Vestenberger, der Keller, eine neue Ordnung der Mark ob die Märker dieselbe annehmen wollten. Die Märkermeister anlangend befunde der Waldpote dass dieselben bisher ihren Eiden und Pflichten nicht nachgekommen, die Königsteiner begünstigt; es sollen zwei andere Märkermeister erwählt und umgewechselt werden, doch dem Waldpoten seine Stimme in der Wahl frei behalten werden. Die Bussen sollten sogleich nach geschehner Rug zu Ursel bezahlt werden, spätestens 14 Tag danach zu Homburg. Wer dies versäume solle für Ausmärker erklärt, vom Waldpot gepfändet und selbst sein Ort angehalten werden können das Pfand einzutreiben, bei Verlust des Markrechts. Ausmärker die gefrevelt sollen mit Ruthen ausgehauen werden, damit den Dieben und Frevlern gewehret. Statt der alten Strafen für das anstecken und schädigen der Mark solle unbestimmte Strafe nach Erkenntniss des Waldpottens und gemeiner Märker angesetzt werden. Auf des Kellers Bericht erwidern die Märker, dass sie ein gut alt Instrument haben, dabei sie bleiben wollten; des Kellers Bedenken stellen sie den Hauptflecken zu, darüber zu berichten; sie setzen dem neuen Vorschlag ihre Beschwerden entgegen, die nicht berücksichtigt worden; sie bringen sie abermals zur Abthülfe an ihre Landesherrn. (Mglb E. 29. III. S. 83 ff.) Der gravamina sind es jetzt 19 dem obersten Waldtbotten von den vom Adel, Burger und Landtman gemeine Märcker erwehnter Marck überschickt. Zuerst werden aufgeführt die Zollstöck; dann die Verhinderung des Schweine-Eintriebs; das eigenmächtige Holzhauen; das Verkaufen von Brennholz aus der Mark; das Einschlagen einer übergrossen Zahl von Schweinen zur Mast; das Pfänden und Einziehen der beiden Märker; das Einziehen eines Oberurselers in der Mark „fremden unmarklichen Sachen halber“; das Anrichten neuer Wildhecken und das Aushauen dreier grossen Wildplätze; dass er die Müller zu Homburg und Steden ungebüsst hauen liesse; es folgen verschiedene Beschwerden wegen der Jagd, auch dass das Hundehalten beim Vieh verboten; dass die Förster und der Schreier, die Markdiener, zu den Jagden gebraucht werden; dass die Unterthanen des Amts Homburg angewiesen worden in der Mark Eichen-Pfäl zu reissen und zu überliefern; dass diese desshalb weder „ingerugt“ noch die Busse vertheilt oder dazu angehalten worden; auch dass diese Unterthanen ihr Gebühr Unkostens zu Anbringung dieser Beschwerungs-Puncten nit contribuiren, weil solches durch ihre Obrigkeit verboten worden. Georg, Landgrav zu Hessen entschuldigt sich hierauf „dass er des gemuets nit wer den beamten ichtwaß so der Markordnung zuwider zu ver-

statten“; er sei erprietig zufolge seiner beschehnen Erklärung eines gewissen Tages mit ihnen zu vergleichen den Geprechen soviel möglich abhelfen zu lassen. An schönen Worten hat es in der Welt nie gemangelt. —

Auf dem Märkerding, Mittwoch den 25. Mai 1586 kam die Sache weiter zur Verhandlung; es waren erschienen von Seiten des Waldpotten Hans Hermann von Bußek, gen. Mönch, Oberamtm. zu Darmstadt, Johannes Pistorius fürstl. Rath und Georg Vestenberger, Keller zu Hombergk. Sie mahnten sich einer Markordnung auf das künftige Jahr zu vergleichen. Die Zahl der Artikel ward bis zur Zahl 66 gemehrt. Auch auf diesem Märkerding herrschte der Unfriede, die Märker wehrten sich gegen die Bezeichnung der Mark als der „Homberger Mark“, sie weigern sich dass der Umgang der Mark auf der gemeinen Märker Kosten allein geschehen solle, sie verlangen dass Rechnung abgelegt, die Resolutiones auf ihre Beschwerden schriftlich übergeben werden. Die hessischen Gesandten weigern sich dies zu thun, sie wollen aber so „bescheydenlich und verständig“ die vorhalten, repetiren und lesen, dass sie wol darauf antworten könnten; Rechnung der Märkermeister müsste vor den hessischen Räten und dem Ausschusse geschehen nicht vor dem Märkerding. Weiter wollen die Märker nicht zulassen, dass der Schreier auch auf die Frevler Inmärker Achtung geben solle, zum Forster könnten sie ihn nicht zulassen, denn die Mark mit vieren sei genug versehen. Sie dringen schliesslich darauf dass zu Haltung des Märkerdings geschritten werde, sonst wollten sie, Märker, ihres Theils ferners verrichten, soviel der Mark nöthig und dem Instrument gemäss sei. Die hessischen Gesandten erwidern, dass sie nun abermals gehört, wie Ihren gn. f. u. Herrn Maass und Ziel gesetzt und mit Spott und Hohn abgewiesen werde; wollten protestiren dass vor Einwilligung oder Annehmung des Schreiers zum Förster das Märkerding gehalten werden solle; sie drohen die Mark sei churpfälzisches Lehen, (wie er Hans Herman Mönch das bei seiner „adelichen Ehre“ könne affermiren). Endlich heget der Keller das Märkerding, die Rugen werden verlesen, Märkermeister erwählt, die alten Förster wieder „verglübt“ und es ermahnt der hessische Rath Pistorius Merten den Schreier von Obersteden „alles so er in der Mark bei In- oder Ausmärkern rugbar finden würde zu merken“. (Mglb. E. 29. III S. 125.)

In den Akten Mglb. E. 29. IV. S. 19 findet sich ein Bericht, als auf der Märker Schreiben um Abschaffung der zur Mast in die Höhmark eingeschlagenen landgrevischen schwein, Landgraf Georg

zu Darmstadt, Dienstag den 3. Nov. 1590, durch den Oberamtman zu Darmstadt den beiden Märkermeistern zu Homburg hat vorhalten lassen: sie wären dem obersten Waltpotten und Herrn der Mark mit Aydt und Pflichten zugethan, ein Schreiben zu erlassen gebühre ihnen nit. Sie erwiderten dass sie keiner hessischen Pflichten geständig, sie hätten allein geschworen der Mark treulich für zu sein, die zu versehen und zu schirmen. Der Ober-Amtman berief sich auf das Instrument: wenn Eckern in der Mark Wälden wäre so sollten die Märker Ordnung machen, wieviel ein Waltpott, sein Märkermeister und andere sollten eintreiben, es könne hieran nit hindern dass ihre f. Gn. kein Rauch in der Mark halten, dann solches sei nit dem Herrn sondern den andern Märkern geordnet. Er wiess auf frühere Vorgänge hin, der Waltpott werde sein jus manutreniren, sei nit gemeint die Säu gar abzuschaffen. Die Märkermeister erwiderten, es wäre in der Mark also hergebracht, dass zu Mastungszeiten einem Keller zu Homburg anstatt des Waltpotten erlaubt würde so viel Schwein zuzutreiben als der zu seiner Haushaltung bedürftig; behielten den Märkern ihre Gegen Notturft bevor.

Am 21. Juli 1606 kamen die Abgeordneten von Mainz, Solms, Hanau, Ysenburg und Frankfurt, wie auch Phil. Wolff von Praunheim in Oberursel zusammen zu berathschlagen was fürzunehmen; ob den turbationes zu begegnen mit der That und erlaubter Gegenwehr, oder mit rechtlichem Process, oder aber vermittelt gütlicher Handlung. Nicht lange zuvor war bei der Irrung über die Beholzigungsgerechtigkeit der Burgsitze zu Petterweil und zu Nied. Erlenbach dieselbe Frage schon bei Rath verhandelt worden. Es hatte nämlich Graf Solms um die Freilassung seines inhaftirten Bürgermeisters von Petterweil zu erleichtern, den Schultheissen von Holzhausen, den Bürgermeister von Ober-Erlenbach und einen Unterthanen von Köppern zu Nid. Willstadt verkundschaftet, gefangen gesetzt und nach Assenheim geführet. Bei Rath wurde damals vorgebracht (30. Juni 1605) ob nicht auch die Thätigkeit an die Hand zu nehmen, wie Solms gethan; ob nicht auch einer aus den Märkern in Verstrickung zu nehmen, und so lang bis E. E. Raths Unterthanen erledigt, darin behalten, oder aber ob diese Sache rechthängig gemacht werden solle. Man hatte befunden dass mit solch thätlicher Handlung nit viel sonderlich ausgerichtet, wohl aber dadurch allerlei Unwillen erregt worden; es möchte gütliche Handlung zerschlagen, Gegenpfändung veranlasst werden. Man hatte nochmals an den Landgrafen geschrieben.

Auch diesmal hielt man dafür dass das zuerst vorgeschlagene Mittel möge auf die Länge zu schwer werden, dem Herrn Land-

grafen auch leicht zu weiteren Eingriffen Ursach gegeben werden. Das zweite Mittel sei auch langwierig und beschwerlich; jedoch die weil besser wäre über 30, 40, 50 oder mehr Jahr dasjenige wozu man befugt, der Nachkommenden zum besten, zu erhalten, als es verloren zu geben, so solle solcher Weg an die Hand genommen werden. Zuvörderst möge noch an den Herrn Waldpotten zu schreiben sein, weil bei dem jetzigen Landgrafen solche gravamina noch nicht vorgebracht worden; darneben sollen die Märker zu gebührender Handhab und Defension ihres Herbringens, und andrer Gestalt nit, sich gebrauchen. Es wurde ein advocatus bestellt und ein director causae in dem Erzbischof von Mainz erbeten. Wegen der Kosten hat man vor gut angesehen dass dieselben aus der Märker Vorrath, sonderlich wenn derselbe etwas erstarke, angewiesen würde. Die Klage betreffenden Registraturen und Archive sollten nach Königstein eingeschickt werden.

Der Beschwerden der Märker werden jetzt 22 aufgeführt, darunter die Zollstöck, des Kellers eigens Gefallens Beholzung, die Herrichtung einer grossen Wildhecke einer Viertel Meil Wegs lang, das Aushauen und öd machen dreier grossen Wildplätze so etlich 100 Morgen einhalten; nach dem Instrument gebühre den Märkern „drei Tage zu jagen“ doch werde sobald gejaget der Wildpann sammt fischens und krebsens Gerechtigkeit zugethan; weiter das Verbot der Hunde; die Mastschwein des Waldpotten, das Hauen auf der Strassen, der Missbrauch des Schreiens und der Förster zur Jagd; weiter dass der Waldpott die Hohe Mark als Pfälzisches Lehen angedeutet, seine Gewalt so deute als solle er allein und absolute zu disponiren, zu gebieten und zu verbieten haben, und eine sondere Oberkeit über die Märker zu suchen sich unterstanden. Er habe die Märker zur Wolfsjagd antreiben lassen, und Innmärker gefänglich angenommen von der Mark abgesonderter Sachen willen. Aus dem allen bitten die Märker ihre Obrigkeit ihnen nothdürftige Handbietung zu erweisen und gütlich oder zu rechtlichem Austrag verhelfen zu wollen. (Mglb. E. 29. IV. S. 50).

Die mitgetheilte Klag kommt dem Waldpotten fremd für, da sie bei ihm nicht das geringste gesucht, welches doch billigst hätte geschehen sollen, auch die Beschwerungspunkte zum Theil aus den Zeiten seines Vaters und Grossvaters herrührten; er habe schon erklärt dass sich seine väterliche Gnaden mit den Märkern aller Billigkeit nach vergleichen wollten. Der gravaminum wegen solle Bericht eingezogen werden, Erklärung solle folgen dass die Märker mit Fug nichts sollen zu klagen haben.

Auf dem Märkerding am 27. Mai 1607, nachdem der Schultheiss von Erlebach und der Rittmeister von Homburg, Brendel, zu Märkermeistern erwählt worden, erklären die hessischen Räthe: die Märker hätten sich an die Regierungen gewendet „da doch diese mit der Märker Sach durchaus nichts zu thun“. Sie müssten glauben dass die Beschwerden „nicht aus der samptlichen Marker bevelh und begern, sondern aus etlichen Particular-Personen, welche zu Verwiggelung der Herrschaften mehr, als zu nachbarlicher Einigkeit lusten trügen“⁷³, hergeflogen seien“. Die wesentlichsten Beschwerden seien schon werlegt und nicht dagegen replicirt worden.

Der Obrigkeiten Gesandten nach einem kurzen Abtritt in's Schützenhaus widersprachen dem allen, sie hätten für ihre bedrängten Unterthanen intercedirt wie es Herkommen sei. Dabei sie's für diesmal bewenden lassen „weilen sie weiters nit instruirt“. Als hie-mit der Convent auf der Aue dissipirt, hat man sich im Schützenhaus verglichen wieder zusammen zu kommen.

Hühnburgswiesen. — Es mag hier noch einer Irrung gedacht werden welche der Waltpott in seinem Interesse auszunützen suchte. Sie betraf eine in der Hohen Mark gelegene Wiese bei dem Endenpuell, auch die Hünerburgswiese genannt. In einem Bericht aus dem Jahre 1592 (Mglb. E. 29. I.) bemerkt hierüber der Urseller Schultheiss: es habe der gewesene Stadtschreiber in Ursell, Niclas Schönwalt diese Wiese zeitlebens in Händen gehabt, seines Dienstes wegen von derselben keine Beede gegeben. Nach seinem Ableben hätten die Erben die Wiese Johann Beckern, Einwohner zu Steinbach für fl. 120 verkauft. Auch dieser habe die Beede nicht entrichten wollen, wesshalb der Oberamtman zu Königstein den Erben auferlegt die Wiesen wieder einzulösen, und an solche Leut zu vergeben von welchen man die Beede ohne Streit erhalten möge. Dem Becker sei das ausgelegte Kaufgeld sammt Besserung und Kosten angeboten worden. Anfangs habe er eingewilligt, dann sei er zurückgetreten, habe sich an die hessischen Beamten zu Homburg gehenket, die erkläret dass die Wiesen zur Höhmark gehörig sein sollten, ihn wieder eingesetzt. Becker habe sonach die Wiesen gemähet, das Heu zu sich geführet. Desshalb habe ihn der Königsteiner Oberamtman zu Oberheckstadt auf seinen Gütern annehmen und gefänglich nach Königstein führen lassen. Die Beamten zu Homburg

⁷³ „Wähler“ würde man jetzt sagen.

aber haben darauf eine Zusammenkunft der Märker, mit Ausschluss der Urseller, auf das Rathhaus zu Homberg bescheiden lassen, daselbst den Schultheissen von Ursell des Märkermeister-Amtes entsetzet, einen andern beeidiget, die Gemeind zu Ursell zur Ausmark erketnet, mit der Bedrohung des Pfandens, Fabens und Eintreibens wo Menschen oder Vieh aus Ursell in der Höhmark betreten würden.

In Folge dieses Beschlusses wurde den Ursellern in der That eine Heerde Schaf sammt dem Hirten nach Homburg eingetrieben; der churmainzische Oberamtman Gernaud von Schwalbach frug bei Rath an, ob dies mit seiner Zustimmung geschehen? Dieser antwortete ausweichend: in diese fremde Sache mische er sich nicht, werde sich an das Instrument halten. Der Schultheiss zu Bonames, Bartholomaeus Hildenbrandt, zum Bericht aufgefordert bemerkt, dass der Canzler zu Darmstadt die Hauptflecken und Ausschuss entboten den Augenschein einzunehmen; die ältesten Märker hatten ausgesprochen dass die streitigen Wiesen zur Mark gehörten; er, Hildenbrandt, habe sich als ein ankommend, neuer Märker entschuldigt, man möge die Alten fragen. Uebrigens deuche ihn in seinem einfältigen Verstande, die Wiesen würden nit daher, fast mitten in die Mark, geflogen sein. Der Märkerausschuss habe den Urseller Schultheissen seines Amtes als Märkermeister entsetzet, weil er dem obersten Waldpotten und den Märkern einen Eid gethan, der Mark treulich vorzustehn, dieselbe zu schützen und zu schirmen, demselben aber zuwider gelebet. Die Schafe seien eingetrieben bis der gefangne Mitmärker seiner Verstrickung entlediget sein würde.

Die Urseller suchen nun nachzuweisen, dass alle Wiesen obendig Ursell gelegen von unvordenklichen Zeiten her zu königsteinscher Obrigkeit gehörig und Privat possessores zuständig gewesen. In Ursell seien die Wehrschaften am Gericht ergangen, durch das Urseller Gericht seien die Schiedsteine gesetzt worden. Bei Absonderung der Mark von den „geroiden gütern“ im Jahre 1547 seien alle diese Wiesen dem Urseller Gericht zugestainet, die von der Mark abgesonderten Güter jedem Gericht rubig im Besitz gelassen worden. Urseller Bürger müssten noch Beede und Schutzlohn für Wiesen die zur Obersteder Gerichtsbarkeit gestainet worden, dorthin abgeben. Die strittigen Wiesen seien von der Höhmark selbst durch 14 oder 15 Steine abgesondert, sie seien von Becker eingelösst worden, dieweil dieser darin noch nit gewähret und sich fest machen lassen. Auf ungegründet Erkenntniss etlicher junger unerfahrener in Marksachen, der Schultheissen der 4 übrigen Markhauptflecken sei Becker in die Wiesen wieder immittirt worden; die Beamten zu

Homburg und mit die Märkermeister hätten eine Zusammenkunft der Märker zu Homberg, wider den klaren Buchstaben des Markinstruments, unverhört ihrer, der Urseller, angestellt, den Märkermeister unverhört des Amtes entsetzet, die ganze Gemeind zu Ursell zur Ausmark erkannt, solch nichtige Händel durch den Waldschreier ihnen verkündigen lassen, endlich eine Heerd Schaf-Vieh „zur Unnachbarchaft“ durch etliche Obersteder abtreiben lassen. Es sei den Ursellern bedenklich gewesen „diesseits der landwehren“ ⁷⁴ zum Augenschein zu folgen, ohne ausdrücklichen Befehl der churfürtl. Obrigkeit über die strittigen Wiesen zu disputiren. Sie gedenken des ausgegangen königstein'schen Dorfes Hausen, zu welchem die strittigen Wiesen gehört; es sei früher ein eigener Wildschütze von Ursel auf das aus der Mark in die Waldwiesen tretende Wild gehalten worden, und ein besonderer Hüter zu Versehung der Forellenbach. Frevler die darin betreten, seien von ihrer der Urseller Obrigkeit bestraft worden. Am 15. März 1587 als ein Bürger in Ursell ein stück Wild in dem Oberhäuser Grunde geschossen, in den Wiesen um den Albansbrunnen gelegen, hätten die Märker entschieden dass, weil die Güter abgestainet seien, man es dabei belassen solle. Die Homburger Beamten hätten vorgegeben, dass die Abstei- nung bloss darum geschehen sei, dass künftig von der Mark nichts weiters solle abgeroidt werden; allein die Märker bestätigten dass sie nit anders wüssten, denn dass die Abstei- nung der Mark von den geraidt gütern geschehen vor kräftig solle gehalten werden.

Am ^{18/28.} Juli desselben Jahres 1592 protestirten darauf die Urseller feierlichst vor Notar und Zeugen wegen vorhabend Entsetzung wohlhergebrachter Gerichtsbar- und Obrigkeit auf den zugesteinten Waldwiesen, wider die Beschlüsse des Märker Convents und die Ausschlussung der Gemeind zu Ursell aus der Mark.

Die beiden Märkermeister protestirten ihrerseits weil der strittige Grund und Boden in die Höhmark gehöre, den Märkern eigenthümlich sei, die „hohe Obrigkeit aber und was derselben anhängig“ dem Landgrafen als obristen Herrn und Waldpotten zustēhe. Dieser sandte seinerseits einen Notar nach Frankfurt, weil auf das, für die 566 abgepfändeten, nach Frankfurt verkauften Schafe erlöste Kaufgeld, von den Ursellern ein Arrest geschlagen, Process ausbracht und erlangt worden; die Decision gehöre vor den Obristen Waldbotten; er protestire, damit an habender Oberherrlich- und Gerechtigkeit in der Hohen Mark nichts präjudicirlich eingeführt werden möge.

⁷⁴ Also ausserhalb des Waldes und der Competenz des Waldpotten.

Die Märkermeister hatten begehrt dass zu Ausführung deren zwischen dem Landgrafen und den Oberursellern angefangener Rechtfertigung ein jedes Hausgesess 4 ℔ erlegen solle. Der Rath zu Frankfurt ebenso wie der Graf zu Solms widersprachen dem, den Märkermeistern käme es nicht zu, für sich eine Schatzung aufzulegen, sonderlich da der Nutzen der bussen principaliter dem Waldpotten concernire. Es wurden weil die 4 ℔ nicht entrichtet worden den Flecken Pommerßheim, Stierstadt, Weyßkirchen, Kalbach, Harheyem, Vilbel, Kirdorff, der Gebrauch der Höhmark verboten, kein Bauholz ihnen gefolgt.

Im Juni 1593 wurde auf einem Märkerding ein besondere Umfrag gehalten, es begehrt die Urseller sie zu bescheiden ob die Märker die von Ursell für Ausmärker hielten; die Märker sich deshalb besprochen, haben dem Schreier eine Umfrag zu thun gerufen, welcher bereits gen Oberursell geritten gewesen. Man habe einen Boten nach ihm geschickt, inmittelst aber der Sachen ein Anfang gemacht und eines jeden Meinung, welche ein jeder Fleck durch seinen Schultheissen öffentlich und laut ausgesprochen, angehört und aufgezeichnet. Es habe sich befunden dass die Märker einhellig sich erklärt die Oberursler bei der Mark zu belassen. Es sei dies alles geschehen mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dadurch weder dem obersten Waldpotten an deroselben Gerechtigkeiten, noch auch dero zwischen Iren f. Gn. und dem Herrn Churfürsten von Mainz am kaiserl. Cammergericht schwebender Rechtfertigung nichts benommen sein sollt.

Auf einem ausserordentlichen Märkertag, am 10. Juli 1593, bemerkt der Canzler zu Darmstadt, die Oberurseller seien zu Homburg für Ausmärker erkannt, aber am Pfingstmitwoch wieder zur Mark zugelassen worden; solches einander zuwider laufen thäte. Die Abgeordneten mit allerseits Unterthanen erklärten: die Zulassung sei erfolgt, weil die Ausschliessung praecipitanter und ohne Bedacht geschehen, auch nicht auf der Au, und nur durch die Hauptflecken „ohne Vorwissen derselben Obrigkeit, die sie in solchen wichtigen Sachen pillich ersuchen sollen“. Die hessischen Gesandten gaben hierauf zu verstehen dass die Wiesen quoad utile dominium Privatpersonen zuständig seien, es solle der Beed halber kein Eintrag geschehen, allein das directum dominium gehöre zur Mark, per consequens die Jurisdiction dem obristen Waldpotten. Es sei gleich anfangs in dieser Sachen ein grosser Missverstand gewesen.

Montag den 11. März 1594 wurde der Streit wegen der Processkosten erledigt; es sei vornemlich hier um die Jurisdiction zu thun;

dieweil durch den Herrn Erzbischoff Process ausgebracht sei, als würde Herr Landgraf solche Sach gegen den Erzbischoffen auf seine Kosten, ohne Zuthun der Märker auch wol auszuführen wissen, mit welcher Bemerkung man allseitig zufrieden war. Darauf wurde am 22. Mai auf der Auen ein neuer Märkermeister gewählt. Der Schultheiss und Schreiber von Homburg gab die erste Stimm für Wendel Hoff den Schultheissen von Oberursell, welchem die anderen Märker alle gefolget und ihre Stimme gegeben; worauf der Canzler erkläret: er wüsste im Namen seines Fürsten und Herrn ihn, Wendel Hofen, nit vor ein Märkermeister zu erkennen, viel weniger zu bestätigen, man solle einen andern wählen. Die Märker aber beriefen sich darauf dass sämtliche Märker die von Oberursell als Mitmärker anerkannt, begehrtten dass dem Instrument nachgekommen werde. Auch die anwesenden Abgeordneten waren der Meinung dass man nit vorüber könne, sondern es dabei müsse bleiben lassen, da nicht vor der Wahl die Einrede geschehen sei. Wendel Hoff wurde von dem Canzler, jedoch unter Widersprechen und Protestation eingesetzt und beeidigt. Ein Versuch die Irrung wegen der Wiesen in Güte beizulegen, misslang auch diesmal; Mainz hielt fest an der Oberherrlichkeit und der Beed; die Märker wollten mit der hohen Oberkeit nichts zu thun haben, aber auch keine Entschädigung zahlen; der Waldpott wollte weder auf die Oberherrlichkeit der Wiese verzichten, noch seinerseits Entschädigung zahlen. So erging am 16. Jan. 1595 endlich vom Reichskammergericht zu Speier ein Urtheil im wesentlichen des Inhalts: Es sei in des h. Reichs Constitution, insonderheit anno 1555 zu Augsburg uffgerichteten Abschied geordnet, dass kein dem h. Reich immediate unterworfenen einen andern, gleichmässig demselben unterthan oder dessen Unterthanen pfänden oder fahen solle; der Churfürst sammt der Gemeind zu Ursell hätte in den anno 1547 von der Hohen Mark abgesteinten Wiesen alles und jedes was der Obrigkeit anhängig sein möge herbracht, dergestalt dass die abgesteinte Bezirk gen Ursell verbeedt, verschätztet und darüber Wehrschaft gegeben, die Schiedsteine durch die Urseller Gerichtsschöffen gesetzt, die possessores solche Güter als ihr eigen und nit als Markgüter kauft und verkauft, — dass doch dessen alles ohnangesehen Johann Becker, Hanauischer Unterthan zu Steinbach, wegen nit entrichteter schuldiger Beed und angestifteter trutziger Verweigerung anbefohlener Wiederlösung erkaufter 5 Morgen Wiesen, auch sonsten schimpflicher Verachtung angekündter Gebot durch Sr. Lbdn. Schultheiss zu Oberhexstadt, aus Befehl dero Amtmans zu Königstein zu gefänglich haften gebracht worden,

— dero Lbd. zugefahren und durch Ithro Schultheiss und Schreier zu steden, in ohnzweifeliger Uhrseller Weidgangs district, etliche Tag durch Johann Mandeln uf der Lauß halten, und endlich 575 schaf gewaltsamlich abpfänden, nach Homburg in Gewahrsam treiben, daselbsten einestheils verschmachten, die übrig um ein ganz geringes, nemlich vor 390 fl. acht schilling den Frankfurter Metzger verkaufen, den Werth der gemelter Uhrseller Bürgerschaft vor-enthalten lassen : — hierumb so gebieten wir Dero Liebden von Römischer kaiserlicher Macht bei Poen zehn Mark lediges Golts, halb in unser kais. Kammer, den andern halben Theil Sr. unser Churf. Lbd. zu bezahlen, und wollen dass dieselben D^o Lbdn. ohne Verzug das abgepfändt Vieh oder den billigen Werth dafür restituire . . Wir haischen und laden auch D^o Lbdn. . . . auf den 30^{ten} tag bemelter Insinuation . . selbst oder durch einen vollmächtigen Anwalt . . zu erscheinen, Iren hierin geleisteten Gehorsam gebürlich anzuzeigen.

Der 30jährige Krieg. Wenn auch schon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts die Verfassung und das Recht der Hohen Mark wesentliche Beeinträchtigung erfahren hatte, so machte doch erst der unselige Bürgerkrieg, welcher im Anfange des 17. Jahrhunderts Deutschland so schauerhaft verwüstete, eine gedeihliche Fortentwicklung der Markenverhältnisse unmöglich. Der 30jährige Krieg hat den edlen Stolz der Bürger und Bauern gebrochen. Kaum kann weiter noch von einem Rechte in der Hohen Mark geredet werden, denn an die Stelle des Rechts war die Gewalt getreten; die alten Formen sind geblieben, aber der Geist ist nicht mehr darin. Noch ist die Hohe Mark der Märker-eigen, aber sie haben in ihrem Eigenthum nichts mehr zu sagen; ihre Stimme wird kaum mehr gehört; die Obrigkeiten treten für sie auf, mehr um das eigne Ansehen, die eigne Herrschaft zu wahren, als um das gekränkte Recht der Untertanen zu schützen; aber auch die Thatkraft dieser Regierungen ist gebrochen, der kecke Uebermuth spottet ihrer. Die Berichte welche der Abgeordnete des Raths zu den Märkerdingen, der Landbereiter Johannes Zeundel zu der Zeit einschickte, zeigen welches Interesse man damals an den Märkerdingen nahm, und was die Märker von den Regierungen zu erwarten hatten. Er berichtet am 9. Juni 1652 dass zuerst die Busse verlesen sei, dann „die buße Häuser und Dächer gereutt und in 14 Tagen die bußen zu dättigen zu Homburg“.

Auch im 16. Jahrhundert war berichtet worden dass etliche Wölfe in der Hohen Mark sich sehen liessen. Die Schultheisse von Dörkelweil und Bonamese fragen am 6. Dec. 1598 bei Rath an, der oberst Waldpott habe den Märkern zu erkennen gegeben „nottürftig gerüßt“ zu erscheinen und die stell- und jagden verrichten zu helfen. Diejenigen so sich „gehorsamlich einzustellen bedacht“, sollen schriftlich subscribiren. (Mglb E. 29. III. S. 157.) Der Rath benahm sich mit den Befehlhabern von Hanau, mit dem Amtman von Königstein Gernaudt von Schwalbach, und mit dem Solms'schen Kellner zu Reddelnheim, welche vor solchen Neuerungen warnen, andeuten wohin solche neuerliche Anfänge zuletzt gerathen. Darauf wiess der Rath die Schultheissen an, sie sollten solche begehren an die ordentliche Obrigkeit weisen.

Im Jahr 1644 sollen Nieder Urschel und Dörkelweil auf dem Märkerding gestraft werden weil sie, wie der Landbereiter Zeundel berichtet, nicht wegen der Wolfsjagd zu Humberg erschienen seien. Aehnlich erging es den Märkern der Seulburg Erlenbacher etc. Mark. Es beschwert sich in einem Schreiben d. d. 29. Febr. 1648 Graf Johann Augustus zu Solms, Herr zu Münzenberg und Sonnenwald an Frau Margarethen Elisabetha Landgräfin zu Hessen, es seien auf den Befehl bei den Wolfsjagden zu erscheinen, nach dessen Verleiben Förster aus der Höhe nach Homburg gefänglich abgeführt worden; er verlangt dass sie freigelassen werden, man sei bereit, nach Begrüssung der competenten Obrigkeit, den Unterthanen die Verfolgung der schädlichen Thiere zu befehlen. Landgräfin Margaretha Elisabetha, Wittib und Vormundin, schreibt am 13. März 1648 dem Rath: sie wundere sich wie derselbe in die Gedanken gerathen sich in fremde ihn gar nicht concernirende Sachen zu mischen und fremden Leuten in ganz ärgerlichen, strafbaren Vernehmen beizufallen. „Was wir mit den widersinnigen Petterweilern zu thun bekommen, das habet ihr nicht zu verantworten noch zu vertreten“. Hätten die Märker sich zu beschweren, sollten sie es bei ihr zuvörderst suchen und Resolution erwarten; sie habe das nachbarliche Vertrauen, dass der Rath seine Unterthanen zu gebührend hergebracht, auch ihnen selbst nutzbarlichen Schuldigkeit anweise.

Der Graf zu Solms wandte sich wieder an den älteren Bürgermeister Hieron. von Stalburg wegen der vorgenommenen, thätigen Hinwegschleppung seiner armen Unterthanen zu Peterweil, in billiger Verweigerung ungeziemender Wolfsjagden. Die Landgräfin aber antwortet auf das gütliche Schreiben des Raths: dass früher die Märker zu Wolfsjagden verbunden gewesen, sie könne vor diesmal, bevorab

vermöge Vormünderpflichten zu Conservirung aller herbrachten Rechte eidlich verbunden, ohne Vorwissen der sämtlichen interessirten Fürsten und Landgrafen zu Hessen in das Begehren so blösslich nit willigen. So haben scheinheilige, fromme Worte zu allen Zeiten helfen müssen selbststüchtige Handlungen zu bemänteln.

Auf Lätare 1648 sind vom Herrn Keller zu Homburg „im Nahmen ihrer Fürstl. Gn. als oberster Waldbotin“ den gesammten Märkern Fragen vorgehalten „aber von Niemand beantwortet worden“:

Was die Wahrheit sei dass Ober- und Nieder-Erlenbach bei ihrer Obrigkeit geklagt hätten?

Warum sie nicht zuvörderst bei I. f. Gn. als obersten Waldbotin, welche ihnen auch gebott anlegen lassen, geklagt hätten?

Ob I. f. Gn. als Waldbotin der Mark oder den Märkern jemals etwas zuwider gethan, das ihnen schädlich gewesen?

Wer die Märker jemals darzu gezwungen, zum Wolfsjagen?

Hierauf antwortet Schultheiss zu Holzhaussen: er meint, sie müssten es thun „dann die Wölff liffin ja bald in die höff, eß wöhre in andreeß dran gelegen, alß den andern Märkern, dann die Leute hätten gut sagen, sie legen weit vom Walt, wir aber sind dem Wald zu nahe gesessen“. Ferner wird gefragt:

ob die Leut nit gutwillig zum Jagen erschienen? aber keine Resolution erfolgt, „außerhalb daß der Schultheiß von Nieder-Erlenbach geantwortet, sie plieben bei irer Ordnung“.

Hierauf gab der Kellner wieder zu vernehmen dass nit alles in dem Instrument begriffen, sondern „vor ohngefähr 20 Jahren“ eine neu Ordnung gemacht und verbessert; darauf der Schultheiss von Nieder-Erlenbach erwidert: es werde aber keines Wolffjagens darin gedacht.

Ein Erlass der Landgräfin vom 2. März 1649 belehrt uns wie der Märker jetzt dem obristen Waldpotten gegentüber steht. Es werden Schultheiss, Bürgermeister und ganze Gemeinde zu Petterweil gefragt, was wegen des den 22. Nov. 1647 angestellten Wolfsjagens, darauf erfolgter Verbrechen und Frevel, zu erinnern wissen. Sie hätten nicht ihre Schuldigkeit gethan, seien zur Bezeugung ihrer Widersetzlichkeit mit Geschirr und Ochsen des Tags Brennholz zu führen sich gebraucht. Die Widersetzlichkeit und den Trotz könne man nicht dem „ganzen fürstlichen Hause Hessen ohn sonderbares Praejudiz und Nachtheil ohngestraft passiren lassen“. Die Petterweiler sollen am 2. April zu Seulberg erscheinen sich zu entschuldigen, oder nach Befinden zu verbüssen. Als der Schultheiss Johann Leichner den Nieder-Erlenbacher Schultheissen angeredet, was er sich deshalb

bedünken liesse, hat dieser den Märkermeister Burck auch angedredt, gefragt, was er dann dazu sage, ob er denn still dazu schwiege; woruff der Holtzhäuser Märkermeister geantwortet: „Ey wer wird sich an solchem Orth widersetzen, hätten die Petterweiler einen Mann, 2 oder 3 geschickt, wie andere auch, so hätte es keine Noth gehabt“. Der Ober-Erlenbacher Schultheiss aber hätt' unterm Gespräch mit diesen Worten herausgelassen: man hätte vorm Jahr ihn gerne in Straf bringen wollen, da er doch nur mit ohngefähr 3 Mannen allein zum Wolfsjagen gegangen, indeme aber seine Nachbarn gesehen dass die Nieder-Erlenbacher so stark herankommen, so weren seine Nachbarn uf dieselbige um 25 Personen weiter nachgefolget. Weiter habe der Ober-Erlenbacher Schultheiss gesagt, er wäre damals zu Petterweil in Johann Eckarts Haus bei vorigem Schultheissen Balthaser Laissen gewesen, welcher bei der Aufforderung geantwortet: „Sie möchten jagen oder nicht, es wäre morgen Waldtag, sie führen in Waldt“.

Zwei Petterweiler waren in Folge der Weigerung und Widersetzlichkeit ein Vierteljahr in Haft gehalten worden; für die aufgewandten Unkosten wurde Restitution begehrt, eingeschlagene Mastschweine gepfändet, fl. 100 Unkosten und fl. 50 Straf verlangt.

Nicht nur Wölfe, auch andere Gefahren bedrohten zu der Zeit die Hohe Mark. Am 18. April 1645 erging ein Erlass von Homburg, da zum öftern in der Hohen Mark Brand entstanden, solches nun überhänd genommen und durch wenige Wehr nicht gelöscht werden mag, hat die durchl. hochgep. Fürstin und Frau, Frau Marg. Elis. Landgräfin zu Hessen etc. Obriste Frau und Waldbottin, . . in Gn. ernstlichen und bei fl 10 Strafe anbefohlen, dass jeder Markschultheiss seine Untergebene mit allem Ernst anhalte, dass sie morgen Tags Zeit zu Oberstedten „mit gewöhnlichem Feuerwehr“ erscheinen, und da dem Brand zu wehren sich als redliche Märker gebrauchen lassen etc.

Im Jahre 1663 beriethen sich die Regierungen, ob die Grenze begangen werden solle, weil viel Klagen wegen der hessischen Eingriffe eingelaufen. Eine Vorstellung der Märker wiess darauf hin, wie der Umgang immer auf dem Märkerding beschlossen worden, nicht erst von den Regierungen berathen; der Umzug sei nöthig weil so lange keiner gehalten, der Freiherr von Reiffenberg Hochwürdigen Gn. einen Markstein bestreite und ein Stück Wald, Holz fälle und Kohlen brenne; wegen der hessischen Eingriffe möge man den Umgang nicht aufhalten.

Um diese Zeit war es besonders der Oberamtman von Königstein, Freiherr v. Bettendorf, welcher im Interesse der Regierungen den Uebergriffen des Waldpotten entgegenarbeitete. Er fragt der Zollstücke wegen bei Rath an, ob derselbe die Abschaffung mit betreiben wolle, da „die Herrschaften bei dem Markwesen sehr wesentlich interessirt“ seien; ersucht das Märkermeister-Amt „bei einem churf. Mainzischen subjecto“ zu erhalten, da hessische Unterthanen aus tragendem Respect in vorfallenden Attentaten leichtlich nachgeben. Als der Märkermeister Joh. Phil. Stahl von Ober-Eschbach auf gewöhnlichem Bussthätigungstag, ohngeständig, in Arrest genommen und verwahrt worden, schreibt im Juli 1695 Freiherr v. Bettendorf: die freie Wahl sei das einzige was die Märker sich erhalten, es scheine dass man sich absolute Herr von der Hohen Mark machen wolle, der Unterthanen conservation dependire von dem Mark-Wald, vergeblich habe man auf Relaxation gedrungen, ob nicht von sämtlichen Herrschaften mit Repressalien zu verfahren sein möchte. Der Rath war zu allem erbötig, aber in die vorgeschlagenen Repressalien, als widerrechtlich, könne er nicht einwilligen. Auf den 7. Febr. 1696 wurden die Marksultheissen und der Märkermeister Messer wieder nach Homburg berufen. In Gegenwart Ihr. hochf. Durchl. wurde denselben bemerkt, wie der Märkermeister in anno 1693 der Untreu beschuldigt worden, er habe verschiedene Stämme Holz an den hochgräfl. Hanauischen Rath H. Fabritius verschenkt, auch Viehschinderei halben gescholten, weil er verrecktes Vieh durch seinen Schäfer in seinem Hof abdecken lassen. Er, der Obrist Waldpott, habe deshalb nicht anders gekonnt, als den Märkermeister, bis er unschuldig befunden, seines Amtes zu suspendiren. Die Sache sei ohnausgemacht, die Mark in Zertrennung geblieben, maßen anno 1695 keine Bussen angesetzt noch erlegt worden seien. Er schlage vor, die Sache auf einem Tag zu Homburg vor dem Anwalt, dem Märkermeister Messer und den Schultheissen der 5 Hauptflecken zu untersuchen, dass sie dann entweder bei dem ordentlichen Bussatz oder auf dem nächstkommenden Märkergeding verlesen und abgethan werde. Märkermeister Stahl und Joh. Jac. Roth von Ober-Eschbach, der Anbringer, wurden aufgefordert auf einem „extraordinari Märkerding oder Märkergericht“ zu erscheinen, ein jeder könne mitbringen, was zu der Sachen Nothdurft erforderlich sei. — Es findet sich weiterhin eine Hanauische Citation d. d. 22. Febr. 1696: hochgräfl. Canzlei habe sich mit der Burg Friedberg dahin concertirt dass die zwischen Stahl und Roth geschwebte Schwierigkeit bei der hochgräfl. Canzlei ausgemacht werde. Das Urtheil wurde am 3. Sept. publicirt; nach

ungehorsamem Ausbleiben des Beklagten wird derselbe wegen wiederholter Injurien verurtheilt dem Kläger eine christliche Abbitte zu thun, sich aller Thätlichkeiten und Injurien zu enthalten, die aufgegangenen Kosten zu erstatten. — Auf dem extraordinari Märkergericht erschienen beide Theile durch ihre Anwälte, Roth konnte aber den „geringsten Beweisthumb nit beibringen“. Er gab deswegen vor: das Märkerding sei „sein competent forum nit“. Der Schultheiss Wunderer von Bonames berichtet darüber: diese Behauptung sei unrichtig, da Roth, ein Märker, mit der ersten Delation des Märkermeisters Amts-Obligation, mit der zweiten seine Ehr und Statum in Quästion gezogen, daher die Untersuchung nirgendwo, denn nur, altem Herkommen nach, als von der Mark geschehen müssen. Weil nun Roth bei der Citation „de forum nit excipirt“ sondern das extraordinari Märkerding vor sich gehen lassen, also habe die sammtliche Marck mit höchstem Fug den Ausspruch gethan, dass der Herr Roth wegen der falschen delationen dem Märkermeister Stahl und der Mark wegen erlittenen Schadens und Unkosten 200 Rthlr. Straf anzuhalten, im übrigen es bei der von hochgräfl. Hanauischen Regierung ihm, Rothen „injurgirten deprecation“ zu lassen, worauf die Mark wiederum in Einigkeit gesetzt. Zwar habe Herr Roth von diesem Ausspruch coram notario et testibus an höchster Obrigkeit hernach sich berufen, worauf auch die Mark, wiewol es derselben gehörigen Orten nit insinuirt worden, „die fatalia resp. und bis zu deren Verfluss mit der Execution zurückgehalten“, nach deren Endigung aber die Execution dem Markschluss gemäss vor Hand genommen und dem Herrn Roth 6 stück Rindvieh, nachgehends 3 Pferde aus der Mark nacher Homburg getrieben, daselbst dem Herkommen gemäss 3 Tag enthalten, ex post plus offerendi verkauft, ihm, Rothen, jedoch auf 24 stunden die Lösung gestattet. Hiernach habe Herr Roth wegen solcher Pfändung Herrn Stahl zu Friedburg, dann bei Ihrer fürstl. Gnaden actionirt; da es vergeblich gewesen, habe er bei der hochl. kaiserl. Kammer mandata an Sr. hochf. Durchl. den Herrn Oberst Waldbotten ausbracht, dass ihm die ablata oder der Werth dafür restituirt werde. Die zum Theil abschriftlich beigelegten Sentenzen legen dar, wie die freie Reichsritterschaft Mittel-Rheinischen Kreises in der Wetterau und Consorten, Klägern, wider Herrn Landgrafen Friedrich zu Hessen-Hömburg der Execution halben Klage erhoben, letzterer den Märkern den Streit verkündet, weil im Unterliegungsfalle er sich an der Mark wieder erholen müsse. Der Schultheiss hält es für rathsam interveniendo einzukommen, sich aber nicht in den Process, den Sr. hochf. Durchl. und

der Herr Roth untereinander haben, einzulassen, die Marksachen separirt zu halten, und in Zeiten zu remenstriren. (Mglb. E. 29. V. S. 60—69. S. 152.)

So haben die Märker den Boden ihres alten, guten Rechtes, auf dem sie unangreifbar gewesen, verlassen; sie stehen jetzt auf einem fremden Rechtsgebiete, auf dem sie dem Gängelbände ihrer Advocaten folgen, Hab und Gut und die Ruhe ihres Lebens opfern müssen.

Landgraf Friedrich. — Der Landgraf Friedrich, Obrist Waldpott, wandte sich im Sept. 1698 an den Rath: er sei gesonnen nächst seinem eigenthümlichen Tannenwald⁷⁵ ohnweit Stedten einen kleinen Thiergarten anzulegen, gedenke sich mit der Hohen Mark zu vergleichen, dass sie ihm den streitigen Brändelbusch nebst dem jetzigen Hägeholz, incl. des Bleiwelsberg erb- und eigenthümlich überlassen möge, er dagegen wolle der Hohen Mark „unsere beyde sogenannte Straßen“ gleichfalls auf ewig cediren. Die Beholzung darin sei noch in sehr gutem Zustand. Er habe die gute Zuversicht dass der Rath die Sache fördern werde, dazu „seine Beamten anweisen lasse“ dass sie dem Tausch nicht entgegen seien. Der Rath erwiderte, es sei ihm berichtet worden, dass diejenigen Stücke welche Se. Fürstl. Durchlaucht der Hohen Mark zu überlassen willens, derselben nicht eigenthümlich, sondern als obersten Waldbotten zukämen, mithin also ohnedem schon mit zur Hohen Mark gehören thäten. Unter den Beschwerden der Märker findet sich dann: dass der Dannenwald und die daselbst gelegene Wiese, auch ein Stück von 3 Morgen undisputirlich Markgut, zum Caningergarten mit einem Zaun umgeben worden. Landgraf Friedrich schreibt weiter an den Rath: er habe bereits vorgestellt, wie er seinen kleinen Thiergarten zu seinem Pläsir und Ergötzlichkeit in etwas vergrössern wolle, er erwarte dass der Rath durch seine Beamte dahin wirke, wie es zur Erreichung seines intents am sichersten sein möge „zumal da solches nur zu unserm pläsir angesehen ist“. Die Antwort des Raths war: er müsse sich mit den andern Herrschaften benehmen, zumal da berichtet worden dass diejenigen Stücke, welche Se. fürstl. Durchl. der Hohen Mark überlassen wollten, deroselben nicht eigenthümlich seien.

⁷⁵ Es ist dies der erste Tannenwald dessen in der Hohen Mark gedacht wird.

Ueberall wo dieser Landgraf Friedrich in den Akten der Hohen Mark handelnd auftritt, erscheint er als ein lebendiges Bild, thatkräftig und unternehmend, aber rücksichtslos, ohne irgend eine Ahnung dass es neben oder über ihm noch ein Recht gäbe, dass auch Andere zur Glückseligkeit berechtigt seien.

Aber der alte Stolz der Märker regte sich zuweilen noch, selbst einem solchen Waldpotten gegenüber. Von der Homburger Canzlei wurde im April 1699 geschrieben à Monsieur, Monsieur Wunder, Schultheiss de la ville Imperiale à Bonamös: zu bevorstehender Reise des Landgrafen solle er Verordnung stellen, dass durch seine Untergebne ein guter Weg an dem Ort, wo die grundböse passage am Wasser sei, gemacht werde, aller-massen hochf. Durchlaucht sich, noch dero Suite, durch diese gefährliche Weg weiter nicht mehr hazardiren wolle. Versehe sich dass wenn dieselbe morgen auf Bonamös kommen, sie den verfertigten Weg ohngehindert passiren können. Der Schultheiss berichtete an den Rath dass der Landgraf an laufendem gefährlich Wassers zu Bonames passiren wollen, die Unmöglichkeit aber wär, dass man die ordinari Strass passiren könnte, deswegen von ihm begehrt worden man mög eine Brück über einen Graben vor einem umgezackerten jedoch unbesäten Acker machen lassen. Dies sei durch die Unterthanen, wie schon öfters geschehen, ausgeführt worden; ein jeder habe das gern gethan, sagend, man müsse so einem Herrn aus der Gefahr forthelfen. „Kommt ein Nachbar aus Bonames, Petter Michell, fährt mit Ungestüm heraus, wer ihnen solches befohlen? darauf die Männer geantwort, es hätte solches der Schultheiss befohlen, dem sie zu pariren schuldig gewesen; Petter Michell aber geantwortet, das wären sie nicht schuldig zu thun; wenn der Schultheiss Brücken wolle gebaut haben, solle er sie auf sein Gut bauen, das wäre Schelmenarbeit, oder ein Schelmengebrauch. Worauf die Männer geantwortet, wo denn der Fürst sollte fort kommen? Petter Michell sagend: er solle nach dem Teuffel fahren, möchte sehen wie er hinüberkäme“. Ein anderer Nachbar habe geantwort, das seien Worte die sich nicht noch einmal sagen lassen. Darauf Petter Michel, er sage es noch sechsmal. Die Leute hätten dies nicht verschweigen können, er, der Schultheiss, habe sie bis auf den nächsten Rathstag auf das hochlöbl. Land-Amt vertröstet. Während der Zeit seien Ihro Durchl. passiert, hätten gesprochen, man möcht die Brück bis künftigen Montag liegen lassen, sein ältester Prinz würde mit dero Gemahlin passiren, der Schultheiss habe dem gemäss befohlen, man solle die Borden von den Trumen thun, bis auf etliche, damit sich

nicht ein Jeder bediene, und dem Nachbar Schaden dardurch geschehe. „Wie nun der Prinz früh morgens kompt, wo die Brück gewesen, hatt ein böser Bub den Rest von der Brück abgemacht und sur Nied hineingeworffen; ist eine andere Brück durch Bonameser Nachbar gemacht worden, daß also der Prinz ohne Gefahr passiret ist.“ Der Schultheiss brachte obgemeldt action bei hochl. Landamt klagbar vor. Michell wurde angewiesen, solches nicht mehr zu thun. Bei diesem Berichte bemerkt der Schultheiss noch, dass eben kein Vortheil bei des Herrn Landgrafen seiner Passirung sei; er habe sich oft beschwert, aber niemahlen gewisse ordre bekommen. Die vielen Passagiers machten den Schaden, denn es sei eine Landstrasse, und suche sich ein Jeder „aus dem Wasser zu salviren“. Die Bonameser hätten sich oft auch, bei bösen Wegen, auf der Waldstrasse Vortheil bedient, nie habe einer die geringste Ungelegenheit desshalb im Homburgischen gehabt. (Mglb. E. 29. V. 114.)

Es lag sehr in dem Interesse des Landgrafen nicht nur die Anzahl seiner Unterthanen zu mehren, sondern auch eine Stimme in Angelegenheiten der Hohen Mark mehr zu erhalten. Ob bei Anlegung der Waldenser Dörfer auch Gründe der Menschlichkeit mitgewirkt, das kann hier nicht untersucht werden. Der Freiherr von Bettendorf schrieb am 27. Aug. 1699: es seien in der Gegend von Stedten Waldenser angelangt, vorhabend Anbauung eines neuen Dorfs, forderte den Rath auf, sich desshalb beschwerend an den Landgrafen zu wenden. Es sei die Beholzung und Weide ziemlich zusammengegangen und Mangel daran; ob auch ein Dorf dagestanden, bei dessen Abgang hätten sich die Einwohner samt dero Gütther in andere nächst angrenzende Markflecken und Dorfschaften gezogen, selbige sich dadurch um soviel mehr verstärkt und vergrößert, bäte also den Landgrafen Waldpotten den Anbau eines neuen Dorfs zu verhindern. Friedrich, Landgraf zu Hessen, churfürstl. Brandenburgischer über die Cavallerie bestalter General, antwortet am 2. Sept. 1699: er habe vernommen wie die zur Hohen Mark gehörigen Unterthanen sich beschweret über die intention für die armen vertriebenen Waldenser ein Dorf aufzubauen; es sei aber kundig dass in diesem District welcher den Waldensern eingeräumt worden, vorher das Dorf Dornholzhausen gelegen, solches in der Mark berechtigt gewesen, würde sich also seine jura und Gerechtsame nicht disputiren lassen, sondern sich derjenigen „rechtlichen Freiheiten“ in der Hohen Mark bedienen, wie auch andere Mark-Flecken, denen erlaubt sei sich durch Ankömmlinge und Fremdlinge zu peupliren und ferner zu bauen. Er hoffe also dass der Rath seine Unterthanen

zur Ruhe weise. Dieser aber wandte sich beschwerend an den Anwalt, dass die Waldenser welche keine Mitmärker seien sich unterstehen mit ihrem Vieh in die Hohe Mark zu fahren, auch Bauholz zu fällen. Die Schultheisse von Praunheim, Ursell und Bonames traten zusammen: ohnerachtet der Märker Protestation, auch „der Herrschaften Thädigungsschriften“ unterfange man sich Holz aus der Mark für die Waldenser durch die Unterthanen führen zu lassen; sie schlagen vor gegen die so Holz führen ohne Vorwissen der Märkermeister mit Pfändung und Eintrieb zu verfahren, den Eintrieb aber, weil es Homburg concernire, anderswo als nach Homburg zu thun, „die Herrschaft um Verhaltensbefehl zu bitten“, wie man sich im Widersetzungsfall zu verhalten. (Mglb. E. 29. V. S. 90, 94, 98.)

Die Herrschaften waren nicht weniger rathlos als die Märker. Es schrieb Freiherr von Bettendorf, der Königsteiner Amtmann, an den Rath: es seien von Seiten Ihr. f. Durchl. je länger je mehr Missbräuch sowohl zu Nachtheil der Märker, als auch condominorum der Mark eingeschlichen, ja sogar über die Jagensgerechtigkeit gleichsam ein dominium absolutum und jurisdiction darunter usurpirt werden wollen, da doch dieselbe darein nur limitatum jus hergebracht. Ob es nicht rätlich dass die Märker beim nächsten Märkerding ihre Beschwerden nochmals übergäben, auch wofern nicht abgeholfen werde, man „die Markgerichter sistiren, und weiter nit erscheinen werde“ bis abgeholfen sei. Der Rath liess sich den Vorschlag wohlgefallen, will die Seinigen anhalten zu rechter Zeit sich einzufinden, würde es nichts helfen, sei weiter zu berathen. Weiter finden sich aus dem Jahre 1702 die Vorschläge und Berichte über die gravamina der Märker: Es sind dies

1) Dass zwar in dem Weisthum von 1484 ein Dorf Dornholzhäusen stehe, dass aber selbiges über 200 Jahre schon in Abgang kommen, ingleichen dass das jetzige an einem andern Ort und der Waldgränze viel zu nahe stehe. 2) Dass der Obrister Herr Waldbott vieles Holz „ausser der ordinarii Nothwendigkeit“ als zu Salz-soden, Canälen und Palisaden, Ziegelhütten und Kalköfen ohn Anweisung oder Zahl weghauen lassen, ebenso durch seine Köhler und alle welche nur einen Schein einer Bedingung von Ihme haben. 3) Dass er ein absonderliches Stück in der Hohen Mark, die Strasse genant, für sich allein halten und benutzen wolle, da doch im Instrument Art. 6 vorgesehen, dass auf derselben auch ein Waldbott keinen Schaden thuz, oder sonst den Märkern büssen solle⁷⁶. Weiter folgt

⁷⁶ Es finden sich auf dem Situationsriss (Risskiste Nr. 39), welcher bei Gelegenheit „der vorgewesenen Theilung“ im Jahre 1777 durch den f. hess. haa.

unter 5) dass er der Jagd in der Hohen Mark gar nicht private berechtigt sei, vielmehr auch den Märkern nach dreien Tagen zu jagen gestattet sei; unter 7) dass er sich der Territorialjurisdiction anmasse, habe Hunde todt schiessen lassen, die keinen Knüttel getragen; unter 8) dass er Zoll hebe in der Hohen Mark. Weiter dass er „die anbauende Walt Enßer, oder wer die sein mögen“, für Mitmärker angenommen und den Wald ruiniren lassen; dass er Schwein über 8 Tag nach verglichem Einschlag kommen lassen, solche noch eingeschlagen, dazu Ausmärker schwein mit untertreiben lassen; dass der Kaningergarten vergrössert, dazu der Märker Eigenthum hinweggenommen, auch viel Holz zu Zäun gehauen worden. Diese und andere Beschwerden sind unterzeichnet von den Märkermeistern Joh. Jacob Messer und Joh. Ph. Stahl, von den Schultheissen B. Anthoni, Caspar Brendel, J. Wunder, und Johannes Conwert (?), sie wurden am 14. Juni 1702 auf gewöhnlichem Märkerding dem Anwald übergeben.

Jedes Märkerding fast sah jetzt neue gravamina vorlegen, und die betheiligten Regierungen beriethen emsiger welche Schritte zu thun seien, um die Herrschaft, die sie für sich selbst beanspruchten, nicht durch die Willkühr des Waldpotten beeinträchtigt zu sehen. Im Jahre 1703 waren es 12 gravamina welche die Märker auf's Weitläufigste zu begründen suchten. Der Oberste Herr und Waldbott liess Gegenerklärung ausarbeiten, und gravamina auch seinerseits vorbringen. Er bemerkt:

Des Waldpotten Jagdgerechtigkeit sei auf Observanz und Herkommen, auch auf klaren Vergleich fundirt, auf jedem Märkerding sei das Jagen verboten worden. Diese Gerechtigkeit sei mit der Cession und Uebergab Homburgs an den Waldpotten gekommen, müsse also vom Hause Hessen mit geschützt, Eviction geleistet werden; es befremde ihn, wer die gemeine Märker so aufwiegeln möge, dass sie nach zwei-, dreihundert Jahren sich „nun erst unterstehen“ solche praetensiones vorzubringen und jus et possessionem anzufechten. Ebenso sei die Territorial-Jurisdiction oberherrlich- und Gerechtigkeiten in der Observanz und im Hohen Mark Instrument de 1484

Landcommissarius Joh. Hein. Zincke und Joh. Friedr. Zincke über die „in der Wetterau gelegene“ berühmte Hohe Mark verfertigt wurde, auch die 2 Strassen aufgezeichnet: „gebüch, hecke oder Strasse“ unregelmässig begrenzte Walldistricte, einer auf dem Wege von dem Brendelbusch nach der Saalburg, unterhalb des Fahrborns, ein zweiter bei dem Elisabethenstein, in der Gegend des alten Heegwaldes.

§. 2 klar exprimirt „dazu alle connexa und accessoria“. Was nicht expresse für andere vorbehalten „sei sub genere eines obersten Herrn begriffen“. Diese jura und regalia seien auch durch ein zwischen Chur-Mainz und Hessen am 4/14. Juli 1599 aufgerichteten Vergleich weiters erläutert. Auch die Hebung des Zolls in der Hohen Mark sei nie widersprochen gewesen, zu dem Ende noch vor 16 à 18 Jahren zwei Zollstöcke in der Hohen Mark gesetzt. Wenn auch darin „excessus durch scheltworte, schlägerei, Todtschlag oder auf andere Weise“ vorgehe, competire obersten Herrn und Waldpotten darin cognition, decision und Bestrafung, Execution und Einmahnung der Strafen, wie aus verschiedenen Bußsatztagen zu ersehen. Es folgen weiter Entschuldigungen über den Holzbedarf, dass er zum Theil von den Märkern, zum Theil anderswoher gekauft, der angeblich zugefügte Schaden müsse näher erläutert werden, die herrschaftlichen Bedienten würden; „ändern Märkern“ durchgehend gleichgestellt, die angebliche Zerreißung tragbarer Eichbäume könne bis zu besserer Bescheinigung nicht geglaubt werden. Der Oberste Herr und Walpott verlange dass die Landtgewehr und Markgrenzen in richtigem Stand erhalten werden, daher auch öfter erinnert das Umgehen der Mark nicht zu trainiren. Die Landwehr von Dornholzhausen sei ohne sein Wissen eben und gleich gemacht, auf seinen Befehl auch wieder aufgerichtet und in ebenen Stand gesetzt worden; es befremde dass man diesen Posten dennoch anregen mögen⁷⁷. Wegen Erweiterung des Caningegartens habe Oberster Herr und Waldbott „das Vertrauen auf die sämtlichen Märker gesetzt, dass sie sich hierin von selbst begriffen, und dieserhalb gegen dero Pläsir ... nichts weiter entgegensetzen werden“. Suchen auch der Mark gar nichts zu entziehen, „sondern selbiges soll vor wie nach die Quantitet eines Marktstücks behalten“. Der Bezirk sei nicht der Mühe werth etwas dagegen einzuwenden, da obersten Herrn und Waldbotten mit Benutzung der Mark wohl nicht verwehret werden könne, noch werde, einen solchen Bezirk mit Palisaden zu verwahren. Niemand könne beibringen dass in Betreff der Strassen etwas gegen den VI Art. der Mark instrumenti prä tendirt werde, es stehe Obersten Herrn und Waldbotten frei darin zu hauen, auch solches noch weiter durch einen Märkergedings abscheidt d. a. 1547 erläutert sei (?) den Märkern stehe auf den Strassen der Weidgang und Mastung zu; man

⁷⁷ Nach der Karte von Stumpf ist Dornholzhausen genau in der Richtung und auf der Landwehr erbaut!!!

verlange hierin nichts alleinig zu haben. Dornholzhausen sei im Instrument benennet, höre in die Mark, sei nur das alte wieder aufgebaut. Was von Ausmärkerschweinen angeführt, solle untersucht werden, im übrigen aber sie Märker sich in ihren vermeintlichen gravaminibus nunmehr besser begreifen und sich in Ruhe begeben würden.

Die Märker antworteten in einer sehr umfangreichen, mit lateinischen Citaten aus Stryk, Zeyler, Speydel, Klock u. A. reichlich versehenen Schrift, heben vor Allem die Bedeutung des Instruments und seiner dauernden Geltung hervor, gedenken des Widerspruchs den die Märker den Neuerungen stets entgegengesetzt, dem Verbot Hunde in den Wald mitzunehmen, auf der Wolfsjagd zu treiben. Die Nutzungen der Mark stünden den Märkern allein zu, auch die Bergwerke gehörten diesen. Der Vertrag mit Churmainz sei nicht bekannt gemacht worden, könne die Märker nicht binden. Gegen die Zollstöcke habe man immer protestirt, es sei die Antwort gewesen dass die Zollstöck nur der Ausmärker wegen gesetzt seien, der Cronbergischen und anderer Juden. Es folgt eine Ausführung der vielen Frevel welche Namens und im Interesse des obersten Waldbotten statt hätten, der Zerreißung tragbarer Eichstämmе zu Brennholz, des Kohlenbrennens in der Mark und der Errichtung von allerlei Bauwerk. Es dürfe in der Hohen Mark nur Holz gehauen werden zu nöthigen Bauten „wo unter Obdach und in das Trockne kommen“, dahero s. v. Schweinställe, Thor, Pfosten, Pallisaden, Kennel und dergleichen aus der Mark zu hauen verboten. Es sei aber bekannt dass viel tausend Schuh Kennel zu den Salz Soden, eine grosse Quantität Pallisaden, viel Holz zu Mühlen, Ziegel- und Kalköfen Homburgischerseits gehauen worden, und meist im Hägewald ⁷⁸. Die Landwehr und den Reißberg eigenmächtig den Walden-

⁷⁸ Es finden sich aus den Jahren 1679 bis 1704 Specification der Waldfrevel so die Homburg-Meyerey knecht und Frohndienst-leuth in der Hohen Marck, sonderlich in denen Verbotenen Hägwälden begangen; vielfältig wird angegeben, wie die herrschaftlich knecht mit dem schädlichen Eichen-Trauden noch nicht nachlassen, also dass auf vielen Bäumen kein Ast bleibe; dass sie beim Holzholen junge Eichen hauen, zu hemmen; Eichenstämmе im „principal Heegwald dem Rothlauf“ gehauen, dass sie im neuen Hägewald „so denen Märkern so scharff verboten ist“ reidel geholt; dass der Waldschreier ebendasselbst Reisser gelangt, dass er Eichbäum geschlagen, dass zum Kalkoffen im Jahr 1697 355 Karrn Holz verbrennt worden, dass der Vogelfänger an der Haardt zwei Claubbäume zu Brennholz gehauen; dass im Frthling 1698 über vierzig Claubbäum für die Homburger Herrschaft auf der sogenannten Straaßen

sern einzuräumen sei nicht erlaubt gewesen, ebensowenig dem Caninchesgarten zu erweitern; die Märker möchten dem obersten Herrn Waldbotten seine Pläsir und Lust gern gönnen, wenn es nur ohne der Mark Schaden geschehen könne. So wenig man sich sonst von Seiten des Obristen Herrn Waldbottens an das alte Mark Instrument binden lassen wolle, so sehr habe man bei Anbauung des neuen Dorfs sich dessen zu bedienen gesucht. Ein Dorf Dornholzhausen sei in der Hohen Mark mitberechtigt gewesen, aber über Menschengedenken gänzlich eingegangen und gleichsam abgestorben, so dass es weder ein eigen Gericht gehalten, noch in dessen Namen jemand bei dem gewöhnlichen Märkergeding erschienen, noch auch dasselbe unter andern in der Mark berechtigten Flecken abgelesen worden. So sei das neu erbaute Dorf Dornholzhausen nicht für einen Markflecken zu halten, umsoweniger als es auf einem andern Orte stehe, und von ganz fremden Waldensern bewohnt werde; der Herr Waldbott könne nicht ohne Rath der Märker ein neues Dorf mit allen Rechten aufnehmen.

Kurze Zeit darnach bringen die Märker zur Anzeige dass die Homburgischen bedienten eine neue Majerei oder Viehhaus mit dazu

gehauen worden, desgl. 5 Eichen im Rothlauf zum Vogelheerd, weiter im Jahr 1699 die Bau- und Viehhoffknecht bei 10 Stämm auf der Straaßen gehauen; es heisst dabei: die Waldenser im neuen Heegwaldt und nächstgelegner Orten hauen nach Belieben, holtzen und thun grossen Schaden; vier Eichen Stämm im gehegten, onig den bergen zu einer Waldenser Mühl gehauen; Herr Obrist Winther zu Frankfurt 25 Stück Schwein unter denen herrschaftlichen Schweinen in der Marck gehabt; sodann im Jahr 1700 in der güldenseller drei Eichenstämme zur Pulvermühl gehauen, zu Schindeln in diesem Jahr viel baulicher Buchbäum im gehegten gehauen worden, und was sich nicht gar wohl darzu schickt, bleibt liegen; die Waldenser hauen eigenes Gefallens im neuen Heegwald, treiben Geißviehe in die Marck, so denen Märckern nicht gestattet wird. Unter einer langen Reihe von Rügen im Jahre 1701 heisst es auch: die Stellmacher 6 junge Eichen zum Schlitten gehauen, der Stedter Meyerey Hoffmann im gehegten einen grünen Baum für den Herrn Wagner gehauen, desgl. einen Stamm für den Herrn Glaßer. Die Waldenser continuiren in der Mark auf discretion zu hauen und zu weyden, auch zu roden, davon die Eichen Stümpf so noch hie und da stehen den Augenschein geben. Im Jahr 1704: die Bauwagen 8 Eichen-Stämme ausgeführt, so auff der Güldenseller durch die Homburger Soldaten gehauen worden; Herrn Marchals knecht 6 Claubbäum am Lindeberg; der herrschaftl. Weingartsmann 300 Trudern im neuen Heegwaldt gehauen; der Stellmacher 8 Eichen im Brendelsbusch, weitere Beschädigungen kommen vor an balthsen hellgen, auf dem gebranten am Craußen bäumgen, auff der Sang, im Schmidts Wäldchen, auf der Bromann Onner, bei dem Mühlborn, im Hanß Wagner und anderwärts; endlich wird angeführt, dass täglich 2 Wagen Holz zur Brennerei ausgeführt werden. (Mglb. E. 29. V. S. 132).

erfordernder stellung in die Hohe Mark auf den Poblgraben anzu-
legen im Werk begriffen seien. Sie protestiren und erinnern dass
der Boden der Märker rechtlich Eigen sei.

Versuche der Regierungen. — Bei solchen unablässigen
Beschwerden wurde immer mehr die Besorgniss der andern Herr-
schaften rege, dass ihre Unterthanen und auch ihre eigne Regierung
allzusehr beeinträchtigt werden möchten. Der Frankfurter Rath
war mit Allem was geschehen solle einverstanden, nur extremen Schrit-
ten war er, wol im Interesse der Handelstadt abhold. Als bei der Be-
rathung welche im Sept. 1704 zu Ursel statt hatte, vorgeschlagen wurde,
eine wtrkliche Jagd in vim realis contradictionis einmal vorzunehmen,
waren die Frankfurter Herrn Gesandten darauf nicht instruiert, wol aber
möge man die Replicirung der Märker mit einem Schreiben unterstützen.
Wenige Tage darauf berichtete Freiherr von Bettendorff dass der
Anwald den churfürstlichen Jäger zu Reiffenberg wegen eines in der
Hohen Mark gefälten Rehens nach Homburg eingeführet, denselben
sein Rohr abgenommen und ihn in Eissen und Banden geschlossen.
Wahrscheinlich galt dies als Antwort des energischen Landgrafen
Friedrich auf die Schreibereien der Andern. Auch ein uralter durch
Stedten führender Waldweg wurde jetst den Märkern gesperrt,
Aexte und Ketten den Uebertretern abgenommen. Auf einem
Marck Convent zu Homburg erklärten die beiden Märkermeister,
Christoph Balthasar Antoni und Johann Adolph Wunderer, den Mark-
schultheissen der Hauptflecken (in Abwesenheit des Herrn Schul-
theissen von Homburg) dass am 24. April ein in der Hohen Mark
gefundener todter Körper, ohne Anzeig bei den Märkermeistern, mit
Gewalt durch den hochfürstl. Stadtschultheissen und einige aus dem
Rath zu Homburg über Stedten dahin abgeführt worden. Gegen
solches Attentat habe man namens der Märker protestirt, den todten
Körper reclamirt, oder einen Revers de non praedjudicando verlangt.
Dem Notar sei ein Revers zugesagt worden, sofern das Requisitions-
schreiben durch die eigenhändige Unterschrift beider Märkermeister
legitimirt sein sollte. Nach dreien Tagen sei endlich der Notar mit
einem eigenhändig von Sr. Durchlaucht unterschriebnen Schein ab-
gefertigt worden. Dies sei aber kein Revers sondern die Ansetzung
einer Geldstrafe gewesen, wegen des kühnen Unternehmens; sie
hätten es dem Notar zurückgegeben, es wieder hinzuliefern. Da nun
Se. Durchl. wenn sie in solchen gefährlichen Unternehmungen weiter
fortfahre, endlich gradatim die Märker dero Gerechtsamen entsetzen
würde, möge man an die hohen Herrschaften sich wenden, ohne deren

assistenz das Nachtheilige zu redressiren die Märker zu schwach und gering seien. Abschrift des hochfürstl. Erlasses darauf d. 1. Mai 1709 liegt den Akten E. 29. V. S. 242) abschriftlich bei; es heisst darin: dass durch die Protestation wider das kundbare Herkommen, auch die dem Obristen Herrn und Waldbotten allein zustehende hohen Ober- und bottmässig- auch herrlichkeit beeinträchtigt, „maßen wir und unsere durchlauchtigste Vorfahren glorwürdigsten Gedächtniss in sothaner hohen Marck alle gebothe, Verbotte, Angriffe, bestraffungen und andere zur hohen Obrigkeit gehörende actus jederzeit und ohn widersprechlich weit über Menschen Gedenken geruhiglich hergebracht . . . Damit wir aber dergleichen strafbares und widerrechtliches beginnen von denen Marckermeistern nicht mehr auf solche unzulässige Art gewärtig sein mögen, so werden sie . . . hiermit jedweder besonders in fünfzig Reichsthaler Straff obhnachlässich abzuführen, condemnirt, wornach sie sich gehorsamst zu achten wissen werden.“

Verhandlungen der Herrschaften folgten, auch Frankfurt verspricht einen Abgeordneten auf das nächste Märkerding zu schicken. Am 10. Juni 1710 hatten sich in Oberursel eingefunden seitens Churmainz Herr von Ritter, Hofrath, u. Straub, Rath und Rentmeister zu Königstein; v. Seiten Hanau's Rath Wohlfahrt; v. S. Solms Sartorius, Canzleidirector zu Rödelheim; v. S. Frankfurts von der Birgden, Schöff und des Raths, und Syndicus Sondershausen. Sie versammelten sich vor Beginn des Märkerdings auf dem Rathhause, gemeinschaftliche Schritte zu besprechen gegen die Attentate des Obristen Waldbotten. Chur-Mainz eröffnete die Sitzung, Hanau trug Bedenken zu wirklichen Thätlichkeiten zu schreiten, da man Hessen-Homburg im Hanauischen Lande nicht beikommen könnte, die Sache nur schlimmer würde; Solms-Rödelheim meinte die im Mark-Instrument fundirten jura sollten einmal exercirt werden, im Uebrigen aber sei der Weg rechtens der sicherste und hinlänglichste. Chur-Mainz befürchtete dies würde in eine Langwierigkeit ausschlagen, grosse Spesen erfordern, ohne noch zur Zeit zu wissen wer solche tragen werde; schlug vor die Unterthanen anzuhalten keine Klage vor dem Waldbotten allein zu thun, keine Citation ohne Vorwissen der Markmeister anzunehmen; die Frevel nicht mehr auf dem Bussensatztage in Homburg sondern vor Ober-Ursell zu thätigen, den Waldschreier auf dergleichen Betretungsfälle mit dem Thurm abzustraffen, die bürgerlichen Gefälle des Waldbotten in eines jeden Mitmärkers territorio zu hemmen, und feierlichst zu erklären dass man sich selbst die rechtliche Satisfaction verschaffen werde. Zugleich brachte Chur-

Mainz ein Mittel in Vorschlag, auf das man in unseren Tagen von anderer Seite gekommen ist, dass man nämlich die Märkermeister wegen deren gegen sie ausgeübten Pfandungen indemnisiere und sicher stelle; es regte endlich einen früheren Plan wieder auf, nämlich einen Jagd-actum in der Hohen Mark, dem alten Weissthumb gemäss, thun zu lassen. Die andern Abgeordneten stimmten alle gegen Thätlichkeiten, waren aber zur feierlichen Protestation bereit, auch zur Abhaltung eines Jagdactums; es solle jede Herrschaft etliche von ihren Jägern, benebenst einer gewissen Mannschaft von der Landmiliz zur Bedeckung, auch zum Treiben etliche Einzlinge Unterthanen, keine so fuhr halten, darzu bestellen, jedoch in befiessener stille.

Diesemnach begaben sich Domini deputati um 10 Uhr Vormittags theils zu Pferd, theils in Chaisen auf die Aue vor Oberursell alwo die verabredete Protestation beiwesend des ganzen Umstands vieler versamleter Märker gegen den Anwald durch den Churmainzischen Herrn deputatum primarium communi nomine eingelegt wurde. Nach dem Abschied wurde dann noch besprochen wer die Spesen der Entschädigung der Markmeister, des Protestes und des in Aussicht stehenden Jagd-Actus tragen solle, und wurde allerseits die Abrede dahin genommen, dass solche ad interim von den Märkern erhoben und gezahlet werden sollten, spätere Vergütung vorbehalten.

Wie im Archiv f. Frfta. Gesch. u. A. II. S. 344 bereits angeführt worden, so hat der hessische Anwald gegen die Turbation des Märkergedings protestirt und seinerseits ein angebliches Recht gewahrt, die Märker entlassen. Damit daraus kein Schaden für die Mark erwachse liess er ein Schreiben ergehen, untersagte „krafft habender Hoheit und Herrlichkeit“ jedem Märker Verwüst- und Ruinirung der Mark. Unterzeichnet ist neben dem fürstl. Anwaldt Stüler, auch J. H. Stein „fürstl. Hessen-Homburg. Stadt und Marckschultheiß.“

Auf den 1. Oct. 1710 war ein weiteres Märkergeding anberaumet worden; der vom Frankfurter Rath dazu abgeordnete Andr. Textor berichtet darüber, dass vor demselben Verhandlungen mit dem Anwalt stattgefunden, welcher als expediens vorgeschlagen, die herrschaftlichen Beamten sollten im Kreis erklären dass sie nur da seien um zu hören, welches aber nicht angenommen worden. Beim Märkergeding habe der Anwalt sogleich gefragt, was die Ausmärker und Beamten dabei zu thun hätten? Die Beamten erklärten darauf dass sie dem alten Herkommen gemäss da seien, um ihrer Hohen

Herrschaften und derer zur Hohen Mark gehörigen Gemeinen Märker Interesse zu observiren. Es erwiderte der Anwalt die Beamten wären keine Märcker, hätten im Kreis nichts zu thun, könnten im Fall der Noth auch ausser dem Kreis mit ihren Leuten reden. Diese entgegneten es sei allezeit Herkommens gewesen dass die Beamten dem Märkergeding beiwohnten; als des Herrn Ober-Waldbottens hochfürstl. Durchlaucht erst vor wenigen Jahren das Märkergeding in hoher Person selbst gehäget, habe er nicht das Geringste dagegen eingewendet. Der Anwalt führte dagegen an, wie anno 1623 der Amtschreiber von Königstein abgewiesen worden, als er zum Markschluss beigehen wollen; aber ein Märkermeister bemerkte wie aus dem verlesenen Protocoll klar zu ersehen sei, dass der angeführte Markschreiber zur Session wo der Anwaldt, Märkermeister und Markschultheissen deren 5 Hauptflecken zusammen zu sitzen pflegten, sich habe nähern wollen, und wäre davon weggewiesen worden: hier sei aber nicht von einer Session sondern von einem Märkerding die Rede. Darauf habe der Anwald die Formeln des Märkermeistereids verlesen, und gerufen, die Herrn Märkermeister handelten gegen ihre Pflicht, wenn sie zuliessen dass die Beamten im Creyss stehen möchten, sie wären verbunden die Märker und deren Gerechtsame gegen alle fremde Herrschaften zu schützen. Diese aber hielten fest daran, dass die Herrschaften, wie das Instrument bewiese, keine fremde seien. Nachdem darauf von allen Seiten wegen dieser angeblichen turbation protestirt und reprotestirt war, ist der homburgische Anwalt, Rath Stühler, abermahlen unverrichteter Sachen davon geritten, so dass das hochnöthige Märkerding sich wieder zerschlugen.

Es folgten darauf jämmerliche Verhandlungen über das Recht der Herrschaften beim Märkergeding zu erscheinen. Chur-Mainz blieb der beständigen Meinung „existens einen Jagens actum dem mitbeliebten modum nach, vorzunehmen, auch solchen mit Waldhörnern und Hunden clamoros und Esclatant machen zu helfen.“

Der Waldbott fuhr fort die Märkermeister, welche das Interesse der Mark zu wahren suchten, auf alle Weise zu bedrängen; sie beschwerten sich dass sie bei einem theidigungstag in Homburg publice ziemlich verächtlich tractiret, ja wohl gar prostituiret und bedrohet worden, da doch vielmehr der Obrist Waldbott verbunden sei die Märkermeister zu handhaben, zu schauern und zu schirmen. Als das Amt Cronberg den Anwalt und beide Märkermeister schriftlich zu einer Gränzbegehung invitiret, habe der Anwalt den Märkermeistern das Original zurtückgehalten, und eine mit demselben gar nicht über-

einstimmende Copiam, in welcher nicht gemeldet gewesen, dass auch an sie die Einladung ergangen sei, communiciret, auch die Märker beschieden, dass sie in termino des Umzugs an der Cronberger Gränz erscheinen sollten. Die Märkermeister hätten aber die Märker ad locum consuetum, auf die Aue vor Ursell beschieden, wo sie auch erschienen wären. Als der Herr Anwald den versammelten Märkern seines Herrn Principalis Interesse an den Cronberger Gränzen zu observiren anbefohlen, hätten diese ihr an der Hohen Mark habendes Eigenthumsrecht reserviret und sich erklärt, dass sie bei bevorstehender Gränzbegehung ihre Nothdurft wohl würden zu besorgen wissen.

Auch mit den Herrschaften erhob sich nun ein offener Streit. Diese schickten einen Notar und zwei Zeugen nach Homburg, die Protestation wegen des Märkergedings zu überbringen. Der Anwalt liess die Zeugen nicht eintreten, verlangte dass der Notar sein Schreiben, welches vorzulesen nicht gestattet wurde, wieder mitnehmen solle, dazu eine Protestation welche er wegen der Herrschaften Anmassungen hiermit wiederhole. Der kaiserl. Notar Moll legte darauf das Instrument nebst dem copeilichen Requisitionsschein auf einen Tisch, es wurde ihm aber zweimal von dem eingetretenen Homburger Schultheissen wieder unter den Arm gesteckt, so dass er es endlich auf den Boden fallen und liegen liess. Der Anwald aber liess den Notar durch die Schlosswacht arretiren bis er das Instrument wieder an sich nehmen würde. Auf sein Bitten wurde er um Mittagszeit in das Wirthshaus zum goldenen Engel von einem Soldaten geleitet, allda bewachtet, bis ihm von einem Notar, welchen der Stadtschultheiss und der Stadtwachtmeister begleitete, das Instrument und ein Protest überbracht worden war. (Mglb. E. 29. V. S. 307, 308.)

Die Herrschaften setzten in's Werk diejenigen zu entschädigen, welche in Ausübung der Mark Interessen durch den Obersten Waldbott Noth gelitten hätten. Es liegt eine Spesenrechnung bei den Acten (E. 29. V. S. 349); sie enthält folgende Posten:

- | | | |
|---|------------|--|
| a) Specification des Herrn Märckermeisters Anthoni | | |
| dessen Schaden an Heu und Ohmathe ent- | f. kr. hl. | |
| haltend | 114. 50. — | |
| b) Derselbe an andern Auslagen desshalb | 62. 45. — | |
| c) Notarius Moll wegen insinuirtem Instrument | 19. 34. — | |
| Conferenz-Kosten: | | |
| d) bei H. Joh. Jac. Mösser seel. Wb. | 90. 36. 3 | |
| e) „ Joh. Walthern dem Rabenwirth | 4. 28. — | |

f) bei Henr. Mann Wirth zum Ochsen	9. —. —
g) „ Casp. Burckharden, Wirth zum Hirsch	8. 14. —
h) H. Märckermstr. Wunderer an Zehrung und Bo- tenlohn ausgelegt	5. —. —
	<hr/>
	Summa 314. 27. 3
Ferners pro hodierna die	45. 33. —
	<hr/>
	fl. 350. —. 3

Specification der Märcker und waß ein Rauch darin hat, frey und ohnfrey, nichts ausgeschlossen:

Churmainz: Oberursel 220. Bommersheim 76. Stierstadt 51. Weisskirchen 36. Callbach 48. Harheim 82. Kirtorf 72. Hedernheim 65 (auf den Rand bemerkt: 56 Christen und 35 Juden seindt in Hedernheim). Oberheckstadt 3.

Gemeinschaftlich: Reiffenberg 34. Arnoldshain 35. Schmitten 18.

Hananisch: Völbel 142. Steinbach 47. Ober-Eschbach 48. Nieder-Eschbach 67. Massenheim 36. Abtshof u. die Mühl zu Eschersheim je 1.

Gemeinschaftlich: Praunheim 48.

Solms-Rödelheim: Niederursel gemeinschaftl. mit Frankfurt 59.

Frankfurt: Bonamoes 38. Nider-Erlenbach 80, Torckelweyl 48.

Summa 1355 Märker. Es trägt jedem Märcker 15 kr. 2 hl.

Homburgischer Seits suchte man dagegen alle die zu erleichtern, welche von Seiten der Herrschaften bedrängt wurden. Weygand Kester von Nieder-Eschbach hatte sich auf der Aue vor Oberursel, nachdem das Märkergeding aufgelöst worden, beleidigend gegen die Herrschaften geüssert, war desshalb von dem Schultheissen zu Rodheim gestraft, wegen der Unkosten war Execution heimgelegt worden. Der Homburger Anwalt Stüler drohte, wofern dem Märker Kester der Exequirer nicht sofort abgenommen würde, werde man zu andern Mitteln greifen, erklärte, er würde den Kester auf alle ersinnliche Weise souteniren und ihm zu seiner vollkommenen Satisfaction sammt Unkosten hinwider verhelfen; und dies unter dem Prätext „weilen Weygand Kester bei dem Märkergericht zu Ursel gestündigt, folglich seine hochf. Durchl. allein darüber zu cognosciren habe“. Dieser Erlass wurde in Abschrift auch dem Bestraften durch den Waldschreier insinuiert, mit dem Bedrohen dass er bei Verlust seines Markrechtes durchaus sich zu nichts verstehe, wegen dem Exequiren nichts zahle, wogegen ihm „nach Inhalt des Instruments

Se. hochfürstl. Durchl. allen Schutz, Schirm und Schadloshaltung gnädigst versichern lasse“.

So sah es dasumal im deutschen Reiche aus; aus den Akten würde man nicht ersehen dass zu der Zeit noch ein Kaiser dagewesen, wenn nicht ein jedes notarielle Instrument ihn nannte und alle Länder aufführte, welche er beherrscht. In trauriger Weise bewährte sich das alte Sprüchwort: dass die Völker geschlagen werden, wenn die Herrscher streiten. Während der churmainzer Beamte den betreffenden Ortschaften verbot von dem Obristen Waldbotten allein ergangenen Citationen zu pariren, beschwerte sich der Homburgische Anwalt dass die Obrigkeiten selbst die Unterthanen zum ohngehorsam verleiten. Zum Märkerding Donnerstag den 1. Oct. 1811 requirirte er einen Notar um für den Fall dass die Güte nicht Platz greifen sollte, gegen die Anwesenheit der Herrschaftsbeamten zu protestiren, dann aber das Märkergeding zu hügen. In dem von dem Notare verlesenen Proteste findet sich auch die Beschwerde: dass die Ausmärker-Beamten sich unterstanden die gemeinen Märker gegen den obersten Herrn und Waldbotten aufzuwickeln, Geld zu erpressen, sie mit harten Auflagen zu tribuliren; die Märker werden angewiesen „sich im geringsten nicht zu den Geldpressuren zu verstehen, vielweniger selbige zu erlegen, so lieb ihnen die Gnade des obersten Herrn und Waldbotten hochfürstl. Durchl. und Vermeidung harter Bestrafung“ sei. (Mglb. E. 29. V. S. 341—361.)

Inzwischen und nach diesem hörten aber die Belästigungen des gemeinen Märkers nicht auf. Nach dem Bericht des Stadtschultheissen zu Ursell war der Zollstock, welcher 1683 an die Strasse in die Hohe Mark jenseits des Stierstädter See's aufgerichtet worden, aber zerfallen, im Jahre 1713 wieder erneuert: es befand sich darauf Name und Wappen samt der Unterschrift: „allhier giebt man Zoll“; diejenigen welche diesen Stock passiren wollten, hätten zur Entrichtung des Zolls auf Stedten bei einer Stunden Wegs oder $1\frac{1}{2}$ Stunden auf Homburg umzugehen gehabt; damit sei denen hochfürstl. hessischen gesambt Häuser welche an dem Weinzoll gemeinschaftlich participiren das jus telonii in der Hohen Mark eingeräumt worden.

Zu dem auf den 22. Mai 1731 ausgeschriebenen Märkerding und der dazu angestellten Mahlzeit hatte der Märkermeister zu Ursell fünf Märker ausgeschiedt, herkömmlicher Weise Forellen aus der Mark, worinnen Se. hochf. Durchl. bereits einige Tage zuvor hatte fischen lassen, zu fangen. Diese Männer wurden mit Gewalt ergriffen, gefänglich nach Homburg geführt, und gleich den ärgsten Maleficanten in Ketten und Banden geschlossen, endlich der Märkermeister

zur Verantwortung gezogen. Die Herrschaften schickten wieder einen kaiserlichen Notar mit zweien Zeugen nach Homburg bei Sr. Durchl. zu protestiren. Dieser, nachdem er vorgelassen worden, begann mit schuldigstem Respect seinen Auftrag auszurichten, wurde aber mit den Worten unterbrochen: „Wisset ihr nicht, wo mein Anwalt ist? was hundert sacrament, wollt ihr vor mir, in meinem Schloss protestiren, wollt ihr 100 Prügel haben, wie der andere Notarius“. Als nun der Notar Isidorus Bauer, so berichtet er selbst, seinen Auftrag auszuführen, den Protest auf einen Tisch gelegt, habe Se. Durchlaucht ihm das Spanisch Rohr aus der Hand gerissen, und ihn dormalen auf Kopf, Buckel und Arm geschlagen, dass das Rohr von einander gespalten, auch so lange fortgefahren bis er das Instrument wieder von dem Tisch fortgenommen, hernach dem dabeistehenden Läufer und andern Anwesenden zugerufen, auf ihn, den Notar und die Zeugen, zu schlagen, was dieser mit dem dicken Lauffer-stock auch ohn Unterlass gethan, auch die Wacht zugeloffen „worauf sie voller Schläg, Aengst und Schrecken außer dem Schloß flüchtig werden müssen“. (Mglb. E. 29. V. 372. S. 401 ff.)

Zu jener Zeit galt Mensch und Menschenwürde nur wenig oder nichts; and nicht viel mehr in Frankfurt, wie in Homburg. Darüber giebt einen Nachweis und Beleg die Theilung des gemeinschaftlichen Fleckens Niederursel welche im Jahr 1714 zwischen dem Rath der Stadt Frankfurt und den Grafen Ludwig und Ludwig Heinrich Gebürtler zu Solms und Fleckenburg, Herrn zu Münzenberg etc. vorgenommen wurde. Das Dorf wurde getheilt durch die lange Strasse; „weilen der ober Theil etwas schwächer ausfällt an Mannschaft“ so solle Arnold Pfleger, Joh. Dechert und Ulrich Hofmann aus dem untern in den obern Theil sich häuslich niederlassen, ihnen dazu Gelegenheit und Holz zum Bauen angewiesen werden“. Der Weg durch die Spilles- oder Spiegasse und durch die Bendingasse, Kirch, Kirchhof u. s. w. blieben gemeinschaftlich. Es folgt in der Theilungsurkunde (Mglb. E. 41) eine Specification aller Unterthanen eigen- und lehen-baren, auch steuerbaren Güter, dann das Notariatsinstrument über die Theilung wie sie am 9. Juli erfolgte. Bei der Kirche war auf dem Solms'schen Bauplatz ein Zelt aufgeschlagen; nach den üblichen Anreden, Besichtigung der Urkunden u. s. w. wurde die Verloosung vorgenommen, die Unterthanen der Pflichten entlassen, und wieder in absonderliche Pflichten genommen, wie auch die Landmiliz und Leibeigne gegen einander limitirt und übergeben. Syndicus Orth erhielt für Frankfurt die obere Hälfte; dies hatte in Niederursel an Leibeignen 4 Männer, 6 Weiber, 9 Söhne

und 7 Töchter, Solms dagegen besass 18 Männer, 29 Weiber, 48 Söhne und 36 Töchter⁷⁹; so sah sich Frankfurt genöthigt zur Theilung Leibeigene in Praunheim, Ossenheim und Petterweil abzugeben, um den Austausch bewerkstelligen zu können. Hierauf wurden die sämtlichen Bürger aufgerufen und abgezählt, in 2 Reihen gestellt, die Solms'chen rechts, die Frankfurter links nach der oberen Seite zu, ihrer Pflichten entlassen, dem neuen Herrn übergeben, die Leibeigene an den neuen Herrn „nebst angehenkter Gratulation übertragen“, darauf die absonderliche Pflicht und neue Huldigung der Unterthanen vorgenommen. Diese erhielten je 2 Ohm Bier zum Huldigungstrunk, die Deputirten aber nachdem sie sich an der Gränze aus dem possess und in possess gesetzt, haben eine Mahlzeit unter einem Zelt auf der Wiesen, nach Frankfurt zu, eingenommen.

Entsittlichung. — Wie die Missbräuche sich steigerten, so wuchs die Sittenlosigkeit und eine abschreckende Selbstsucht; die Achtung vor dem Gesetz schwand mehr und mehr; Jeder sorgte nur für sich und die Seinen, die Klagen verhallten ungehört oder sie gaben nur Veranlassung zu neuen Missbräuchen auch auf anderer Seite. Die abgelegeneren Ortschaften wiederholen die Beschwerden über die Quantitäten Holz welche von den Homburgischen Brenneereien consumirt würden, die Pächter müssten ihrerseits ein grosses Stück Geld an die Herrschaft zahlen; es seien in einem Jahr über fl. 6000 Rügen gemacht worden, aber es geschehe keine Verrechnung; den Gemeinden werde kein Bauholz mehr verabfolgt; viel Wald sei bereits ausgerodet, Wiesen angelegt und verliehen, Geld werde dafür nicht verrechnet; die nahegelegenen Mainzer und Homburger Unterthanen ruinirten die Mark mit Rind- und Schafvieh. Besonders beschwerten sich die Niederurseler dass ihnen verwehrt worden Steigen in der hohen Mark aufzuschlagen, sie sollten ihre Schweine in den beim Walde liegenden Orten unterbringen, dort würden sie aber nicht aufgenommen. Sie bitten den Rath um Abhülfe; diesem antwortet der Waldpott: es hätten die Urseller grünes Holz für die Hirtenhütte geschlagen, den Wald sträflich devastirt, der Märkerbeschluss sei gefasst worden die deterioration des Waldes

⁷⁹ Die Leibeignen waren von denselben Namen und wol auch Familien wie die Freien, darunter Greiff, Wentzel, Ruppel, Launhard, Dechert, Heimberger etc.

zu verhindern. Auch gegen den Stadtschultheissen Dr. Thonnet zu Oberursel wurden Klagen wegen Waldfrevel erhoben, wie gegen andere Beamte. Das Landamt stellte Verhör deshalb an; es erschien der Landhauptmann Kühn von Bonames, erklärte auf Befragen: er wäre ein mitbeisitzender Markschultheiss und „schicke sich also nit wohl für ihn, wenn er auch gleich einige Fehler wissen sollte, dass er sich hierinnen herauslassen sollte. Es könne sein, dass einige derer erregten gravaminum Grund hätten, doch getraute und könnte er nicht solche behaupten“. So entlassen erschien Schultheiss Bilger von Dortelweil, Schultheiss Boch zu Nieder Erlenbach und Schultheiss Ruppel zu Niederursel, sagen aus: „sie glaubten wohl daß es nicht in allen Stücken gar zu richtig herginge, und ließen die ihnen vorgelesene gravamina an ihren Ort gestellt sein, sie könnten nicht alles wissen was fürginge, noch auch was diesfalls recht und un-recht sei“.

So sprachen im Jahre 1736 die Schultheissen der Hohen Mark! (Mglb. E. 29. VI. S. 20 ff.)

Es findet sich in den Akten aus dem Jahre 1746 eine Anfrage des Landamts, ob den Dörfern Dörkelweil, Nieder-Erlenbach und Niederursel „ihr gewöhnlicher Beitrag zu dem Bonameser Märker-geding“ zu erlassen sei. Diese Gemeinden müssten zu $\frac{2}{5}$, $\frac{2}{5}$ und $\frac{1}{5}$ wegen des alljährlich zu haltenden Märkergedings Mahlzeit zu Bonames „concurriren“, sie seien durch Fouragirung und Märsche verarnt und im betrubten Stand, so dass diese Mahlzeitkosten, welche gegen 100 fl. betrügen, nur schwer beizutreiben seien. Es möchte den armen Gemeinden vor dieses Jahr citra omnem consequentiam „ihre sonst rechtliche Schuldigkeit“ in Gnaden zu erlassen sein⁸⁰. Vom Jahr 1773 an erfolgt dann regelmässig der Beschluss, dass dieses Jahr, citra consequentiam, die sonst gewöhnliche Mahlzeit einzustellen. Im Jahre 1775 war angeführt worden, dass der aus dem ganz und gar ausgehauenen Gehölze, in dem man vergeblich Bäume suche, entspringende Nutzen so gering sei, dass er zu dem in dieser Markzehrung erforderlichen Aufwand in gar keine Vergleichung gesetzt werden könne. Es wurde aber das Gesuch diesmal abgeschlagen. Auf der über und über mit Tinte beschmutzen Eingabe findet

⁸⁰

Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte,
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage. —

sich aufgeschrieben: dass löbl. Land-A. Deputirten, Tit. H. Schöffen Stalburg jun. „diese piece in dieser traurigen Gestalt ad Archivum geliefert“. Das macht wenigstens seinem Herzen Ehre! Auf S. 375 und 584 findet sich noch eine Notiz: Wenn die Deputirten dem Märkergeding beigewohnt, war es üblich geworden in der retour bei dem Märkermeister in Bonames zu Mittag zu speisen, die Zehrungskosten wurden von den Markdorfschaften getragen; sie betrugen anfangs 6 fl., dann über fl. 20, endlich waren „die sogenannte Märkergedings-zehrungskosten“ dergestalt in die Höhe gestiegen, dass die Frankfurter Ortschaften dafür über fl. 100 zu zahlen hatten. Sie betrugen im Jahre 1730 fl. 87. 80; 1750 fl. 113; 1769 fl. 152; 1771 fl. 182.

Vergebens wurde versucht solche und ähnliche Missbräuche abzuschaffen oder zu mildern, die Mahlzeiten sollten bei einem ordentlichen Gastwirthe gehalten, keine Fremde nach Gunst zugezogen werden; man erwog wie der Holzverbrauch zu verringern, wie die Markgelder unter sicheren Verschluss zu legen, von Ursel weg, anderswo in Sicherheit zu bringen. Alles Vertrauen war geschwunden, ein ganzer Fascikel (Mglb. E. 29. VII.) befasst sich mit den Rechnungs- und Gegenrechnungs-Irrungen eines Märkermeisters; die Schultheissen erklärten vor dem Landamte dass die Waldtäge nicht eingehalten; wie die mehresten Obermärker manchen Waldtag 2 bis 3 mal in den Wald führen, das beste und schönste Holz niederhieben, wie die grossen Herrnhöfe und die reichen Märker Eichen- und Buchbäume holten, die Armen aber, die Einläufigen so kein Geschirr hätten, verkürzet seien; die Waldförster wurden mit grossen Geschenken bestochen. (Mglb. E. 29. VI. S. 60.) Conferenzen wurden veranstaltet und man liess Hanauischerseits die Diäten dazu mittelst Anlegung eines Arrestes auf die Waldtügen bei dem Markschultheissen bezahlen; Frankfurterseits fand man, die Billigkeit erfordere dass die beiden hiesigen Herrn Deputati ebenfalls exemplo der andern, jedoch beide nur für einen, die Diäten geniessen. Es wurden fl. 78 dafür berechnet. Die Rügen sollten eingetrieben, einstweilen auf dem Landamte hinterlegt werden. Hierüber neue Verhandlungen und weitere Diäten.

Was der Anwald befahl, verboten die Herrschaften; was der Anwald und die Homburgischen frevelten, dem wollten nun die Märker nicht nachstehen. Die Märkermeister erschienen nicht auf dem Märkergeding am 21. Oct. 1748 weil es ihnen nicht notificiret worden; die Schultheissen widersetzten sich der Abhaltung des Tags. Ein Mark-Convent wurde darauf ohne Homburg berufen um dem

gemein Mann noch jedem 2 Wagen, soviel Märker als seien, ange-
deihen zu lassen; und weil sich die Homburgischen herrschaftlichen
Bedienten angemasset 120 Klafter Buchenholz niederzuhauen, als
solle von Seiten der Hohen Mark gleichfalls einem jeden Märker
ein Wagen ausgetheilet werden. Gleich darnach findet sich ein Er-
lass des Landamts an die Frankfurter Schultheissen, bei dem Märker-
geding am 22. Oct. 1748 nicht zu erscheinen „erheblicher Ursachen
halber“. Der fürstliche Anwalt seinerseits erliess eine Weisung an
die Markschultheissen „sich an keine eigenmächtigen Verordnungen
derer Herrn Märkermeister zu kehren“. Der Märkermeister Mergent-
heim zu Vilbel aber sandte ein Promemoria umher „daß man den
anmaßlichen Neuerungen ersagtem Herrn Obrist Waldbotten und
deren Anwalt keine Folge leisten“, auf einseitige Citation nicht er-
scheinen solle, wenn nicht vorher von den Märkermeistern nomine
der Mark mit concertirt worden. Auf einer anno 1748 gehaltenen
Markconferenz der Hohen Mark Mitherrschaften wurde dann noch
beliebet und der vielen Diäten und Unkosten halber vereinbart, dass
die Rügen nicht mehr an die Märkermeister, sondern an jeden Dorf-
schultheissen abgegeben und bei Amt deponirt werden sollten. So
wurde von allen Seiten willkührlich in das alte Recht eingegriffen
aber stets ausdrücklich versichert, dass dies nicht geschehe die alte
Markverfassung aufzuheben, sondern blosserdings wegen des eingeris-
senen höchst verderblichen Haushalts „als welcher nicht remedirt
werden wollen“.

Es begann allmählig eine verzweifelnde Stimmung der Gemü-
ther sich zu bemächtigen, jeder suchte für sich aus dem wenigen
Uebrigen noch etwas zu retten. Es findet sich aus dem Jahre 1747
ein promemoria über das befindliche Holz in der Hohen Mark
Waldungen, darin heisst es unter anderem: der vordere Ohrenberg
so kahl. . . . der kleine Bettstein hat jung Buchen Raidel, . . . der
Lantzenboden, der Eymersberg, Mallmenstein hat junges Geheck;
der Hirtzberg etwelche Dannen, der Bleibeskopf noch einige Eichen-
stümpf. Am besten wäre noch der Hegwald auff der Strassen bestellt,
darinne befänden sich noch etwelche alte Buchenbäume; wäre billig
dass nicht auch das andere Holz noch von einem H. Waldbott
für sich private missbraucht würde. Auf dem Lindenberg, in der
Goldgrub, am Sinnesblacken, im alten Hegwald, Pferdskopf, an den
Haidengräben fänden sich wol keine 100 Wagen dürre Eichenstümpf
übrig. Es würde nützlich sein die doch von einem Waldbotten
schlecht gehaltne Heege an der Strassen für die Märker aufzuthun.

Die Selbstverwaltung der Markgenossen hatte ganz aufgehört. Am 31. Mai 1756 wurde bei Rath beschlossen, dass der Landmann jederzeit das Märkerding besuche, der Marksultheiss wegen der Busstäge berichte. Ein Protocoll des Landamts vom 4. Juni 1756 zeigt wie dies geschah. Landeshauptmann Kühn liess sich wegen Abwesenheit entschuldigen, Philipp Greiff von Niederursel zeigt an, dass der Schultheiss Rüppel „anderer Geschäfte wegen“ anheute bei Amte nicht erscheinen könne; die rückständigen Rügegelder beizutreiben sei derselbe nicht im Stande. Der Schultheiss von Nieder-Erlenbach schützte Unpässlichkeit vor. Der Schultheiss Bilger von Dorckelweil wollte nächstens die Unterthanen „zu gelebigen ihrer Schuldigkeit anweisen“, Gelder habe er nicht hinter sich. Schultheiss Holzmann von Bonames hat die Rügenzettel bereits übergeben, auch etliche fl. 40 in Händen, aber noch Diäten an die Mark zu fordern, so wolle er solche gegen auszustellende Quittung in Händen behalten.

Wie die Märker den Haushalt in der Mark ansahen und beurtheilten das ergibt sich am deutlichsten aus den Untersuchungsacten gegen die Stierstadter d. a. 1765. (Mglb. E. 29. VI. S. 479.) Die Markförster Lissing und Kissel hatten sich mit dem Waldschreier Einicke von Oberstedten nach Stierstadt begeben um auszukundschaften wohin einige gefrevelte Eichstämme gebracht worden. Da die drei Männer den Schultheissen nicht zu Hause antrafen, wiess dessen Frau einen Märker an, dieselben nach Georg Sulzbachers Hause zu führen, wohin angeblich die Stämme gebracht worden. Der Märker Spiessmann J. Aumüller weigerte sich sie dahin zu begleiten, er wolle sich keine Feinde machen. Auf der Strasse trafen sie eine grosse Anzahl Stierstadter, welche auf sie eindringen und mit Heugabeln, Schippen und Prügel losschlügen. Schwer verletzt, mit gebrochnem Arm und Rippe gelang es ihnen nach des Schultheissen Haus zu flüchten, wo die Schultheissin auf alle Weise Misshandlungen zu verhüten suchte. Sie dröhte zuletzt, man solle Ruhe halten, es gäbe Schantzarbeit. Es gelang aber weder ihr, noch zweien Husaren welche von Oberursel deshalb abgeschickt worden, die Wüthenden zu besänftigen. Auf der Flucht noch wurden die Förster bei den Haaren ergriffen, zu Boden gerissen, mit Stössen und Tritten auf's grülichste zugerichtet. Die Husaren Schlewitz und Harff sagten später aus, dass der eine Angreifer, dem aus Bosheit der Schaam am Munde gestanden, als er des Lissing wieder ansichtig worden, ihm mit der Faust in's Gesicht geschlagen und ausgerufen: „bist du da, Spitzbub!“ Es sei in dem Getümmel den Husaren der Pelz vom

Leibe abgerissen worden; gross und klein, Mann und Weibslauth, sogar die kleinen Buben wären zusammengerottet und aufrührerisch gewesen; und wenn sie, die Husaren, nicht gekommen, wären die Förster doch noch todt geschmissen worden.

Es wird dies alles hier mitgetheilt, nicht damit daraus ersehen werde dass auch in der Hohen Mark zuweilen Schlägereien stattgefunden, sondern damit aus dem gewaltsamen, leidenschaftlichen Ausbruche auf die tief eingewurzelte, lang genährte Erbitterung geschlossen werden könne.

Auch von dem Waldschreier wurde ausgesagt dass er misshandelt worden, spottweise habe man ihn bald geküsst, bald an der Barrick gezopft. Er hat gleich anfangs die Worte gehört: „Was sucht ihr hier, ihr Spitzbuben!“ Während des Tumults habe Alles geschrien: „Schlagt die Hunde, die Spitzbuben todt!“ In des Schultheissen Haus hörte der Waldschreier gegen Lissing ausrufen: „Siehe Spitzbub, du Hund, es wäre kein Wunder ich stiesse dir das Messer in Leib hinein!“ Und später als er von den Bauern gezwungen worden mit ihnen Branntwein zu trinken, habe bald der eine, bald der andere zu ihm gesagt: „Bist du nicht ein Spitzbub, seynd nicht auch die Märkermeister Spitzbuben? gelt du bist ein Spitzbub?“

Die Regierungen dachten nicht daran die tiefer liegende Veranlassung solcher Scenen aufzusuchen und kräftig aus dem Wege zu räumen, sie fanden „daß dieses grobe Vergehen nicht ohngestraft bleiben könne, wo nicht das ganze Markwesen in grösste Confusion gerathen solle“. Die Confusion war aber bereits längst da.

In den Akten Mglb. E. 31 befinden sich eine Anzahl abschriftlicher Urkunden, darunter auch ein Chur Mainzer Regierungsschreiben d. d. Mainz 16. Mai 1765, die Stierstadter Gewaltthätigkeiten betreffend. Dasselbe besagt: Man habe aus den Untersuchungsprotocollen ersehen, wie die eines nächtlichen Waldfrevels wegen abgeschickten Förster und Waldschreier Liesing und Kiesel, von mehreren zusammengerotteten Purschen . . dergestalten misshandelt worden, dass solche viele Kopfwunden und Armbrüche erlitten haben. „Nachdem solche schwere Thätlichkeiten auf das schärfste zu ahnden sind, als hättet ihr die beiden Rädelsführer Henrich Glock und Johannes Sulzbach, nachdem Ihr diesen beiden vorher in loco Stierstadt eine ihrer Leibes Constitution proportionirte Tracht Schläge öffentlich habet geben lassen, zu Verrichtung einer jährlichen ohnabbittlichen Schantzenstraf, dahingegen den Henrich Schreiber zur halbjährigen Schantzenarbeit, und den Walther Sulzbach auf vier Wochen lang in dahiesiges

Zuchthaus an E.^m. Gewaltsbotten wohlverwarter einliefern zu lassen“ . . . Es sei nöthig „zu Aufrechthaltung des gemeinen Ruhestandes und der nöthigen Subordination deren Untergebenen gegen ihre Vorgesetzte“, dass keiner der betheiligten Pursche „ohngestraft davon kommen möge“, . . . auch hättet Ihr den Heinrich Aumüller „als welcher damals den Dorfspieß getragen gehabt, wegen dessen dabei bezeigter Widerspenstigkeit 14 Tage lang, und zwar des andern Tags bei Wasser und Brod zu seiner künftigen Warnung einzuthürmen“. Wegen der Privatsatisfaction sei noch Verzeichniss der Cur und anderen Kosten zu verfertigen, auch die vulneratos zu vernehmen, wieviel sie für ihre erlittenen Schmerzen zu fordern gedächten, mittlerweile aber deren Thätern samtlisches Vermögen in Beschlag zu nehmen, . . . demnächst aber das abzuhaltende Protocoll zur weiteren Verfügung einzuschicken.

Solche Scenen mögen doch mitgewirkt haben, dass die Regierungen endlich daran dachten eine Theilung der Mark zu bewerkstelligen. Der Frankfurter Rath sprach um diese Zeit die Befürchtung aus dass bei so fortgehenden Verhältnissen die Mark in wenig Jahren von Holz entblösst und zu einer leeren Haide gemacht sein würde. Von Seiten Hanau's wurde betont dass es an guten alten und neuen Verordnungen nicht fehle, dass aber der Effect von sothanen Ordnungen von Seiten Hessen-Homburg nicht nur guten Theils behindert werde, sondern auch von daher selbstan grosse Eingriffe geschehen. Conferenzen wurden in Aussicht gestellt, von Frankfurt und Hanau auch betrieben, von Mainz aber, dessen Dörfer den Markwaldungen näher und günstiger gelegen, wenig unterstützt. „Seit ich letzt die Ehre gehabt“, schreibt der Urseler Amtmann Thonet, „Ew. Wohlgeboren aufzuwarten bin von Mainz in's Rhingau bis dato herumspaziert, und dadurch außer Stand blieben die . . . Antwort . . . versprochenen maßen einzuschicken; aus der . . . ausgeschriebenen Conferenz dörfte wohl, wenigstens sobald, nichts werden, womit verbleibe etc.“ (Mglb. E. 29. VI. 70.) Der Rath hatte schon im Jahr 1747 den „Deputirten zur Conferenz in Sachen die Hohe Mark betreffend, den Herrn Schöffen Joh. Georg Schweitzer, Edlen Herrn von Widerhold und Joh. Jac. Lucius, seinem Consulenten und Syndicus, vollkommne Macht und Gewalt gegeben, das Nöthige zu verhandeln. Homburg zeigte an, dass wegen Chur Mainz ein Aufschub statt finden müste. Es komme jetzt vorzüglich auf die Frage an: wie, wo und welchergestalt künftig in der Mark zu beholzigen wäre, ein Augenschein sei zu veranstalten. Der Rath liess die Markschultheissen vernehmen, ob und wie eine Theilung der Mark zweckmässig

sei? Er hört nur wieder die alten, bekannten Klagen. Eine Theilung sei um jeden Preis wünschenswerth.

Die Verhandlungen über die Marktheilung dauern nun über ein halbes Jahrhundert, sie füllen eine ganze Reihe von dicken Folianten; sie werden ausschliesslich zwischen den Regierungen welche die Interessen ihrer Dorfschaften vertreten, und den Beamten des obersten Waldbotten geführt; die Markgenossenschaft wurde nur zuletzt der Genehmigung wegen angegangen⁸¹.

Die Wahl der Beamten, namentlich der Märkermeister war ganz den Regierungen anheimgefallen, diese suchten sich über die Wahlen bestens zu verständigen, das eigne Interesse dabei zu wahren. Auf dem Märker-geding von 1759 sollte die Wahl eines Märkermeisters an des Raths Thonet

⁸¹ Weit kräftiger als in Deutschland hatte in der Schweiz der Sinn für das Recht sich erhalten. Aehnlich wie in der Hohen Mark war noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, bis zum Jahr 1786, das ganze Land Toggenburg ein ökonomisches und politisches Gemeinwesen, mit gleichen Rechten, Pflichten, Nutzungen. Gewisse Corporationen oder Private besaßen wol privatrechtlich erworbene Kth- oder Atzungsrechte, aber die Voralpen, unbestossene Alpen wurden gemeinschaftlich benutzt. Auch die Holznutzung war eine allgemeine. Dies Nutzungsrecht fiel auch hier zunächst den Anwohnern zu, die Entfernten erhielten nichts oder wenig; die Waldungen wurden von den oberen Toggenburgern gelichtet, der gemeinschaftliche Boden von diesen bebaut. Die unteren Toggenburger ergriffen zuerst die Gelegenheit der neu zu errichtenden Landstrassen, sie wollten Geld auf die gemeinschaftlichen Voralpen aufnehmen, davon Strassen bauen; dann aber verlangten sie Abtheilung, da ihr Recht an dem Gemeineigenthum illusorisch geworden. Die oberen Toggenburger bestritten dass dies eine Rechtsangelegenheit sei, es sei Landes- oder Gemeindsangelegenheit, der Landrath, nicht der Richter habe über die Nutzungen zu entscheiden. Die unteren, katholischen Toggenburger wandten sich aber „in dieser pur civilen Interessensache“ an den Fürst-Abt. Dieser suchte, wie der Waldpott in der Hohen Mark, seinen Einfluss zur Geltung zu bringen, erklärte dass er Niemanden, der Recht suche, solches abschlagen könne. Der Gerichtstag wurde zu Schwarzenbach unter dem Vorsitze des Fürst-Abts gehalten. Die oberen Toggenburger sagen, es sei dies Gemeindsache, in welcher jeder einzelne Toggenburger seine Stimme abzugeben habe. Die unteren aber verlangen Entscheid über Mein und Dein, es liege eine Civilsache vor, welche den Landrath nicht berühre, ein Anliegen des Interesse und Eigenthums; der Landes-herr habe Entscheidung und Fürsorge für die Untergebenen. Die Theilung wurde verfügt, und zwar nach Proportion der Mannschaft; jede Gemeinde erhielt eignes Corporationsgut. — Vergl. das Land Toggenburg und sein Landesallmeinden Reclamationsprocess. St. Gallen 1845. Zu bemerken ist hierbei dass in einzelnen Districten des Toggenburs Freizügigkeit galt. Die Landleute von Uster, Gasser und Wallenstadt konnten aus Stadt in Land ziehen, und umgekehrt. — Zu vergl. noch: „die Rechte der Gemeinde Kappel auf die Allmeinden Steinthal und Brandholz“. St. Gallen 1847.

Stelle vorgenommen werden. Homburg ist dafür, es möge variirt, nicht immer aus denselben Orten die Märkermeister genommen werden. Die freie Wahl dürfe nicht beeinträchtigt werden, wurde entgegnet, und wieder von Oberursel der Stadtschreiber Messer gewählt. Zu den Wahlen von 1762 finden sich empfehlende Schreiben der Regierungen, Frankfurt stimmt für Phil. Carl Bauer von Eyseneck zu Bonames; Waldbott Bassenheim empfiehlt seinen Rentmeister Bauer; Hanau verwendet sich für Heegbereuter Henning zu Ober-Eschbach; Chur Mainz für Joh. Holzmann zu Bonames, Landhauptmann. Im Mai 1767 wurde berichtet, der Stadtschultheiss zu Oberursel Vitus Franz Bauer sei „aus besonders bewegenden Ursachen“ seiner Diensten entlassen worden. Chur Mainz empfahl nun den damaligen Schultheissen Montmorenci als Markmeister, weil „nicht schicksam“ dass ersterer als Markmeister beibehalten werde. Der Graf Waldbott Bassenheim, Cammergerichtspräsident, bringt wieder die Theilung der Mark in Anregung, schlägt vor die Wahlen auszusetzen. Die Wahl sei jedesmal wider Vermuthen so gerathen, dass die Markbedienten von dem Waldwesen keine Kenntniss gehabt; sie hätten den Meister gespielt und ihren guten Vortheil gewahrt. (Mglb. E. 29. VI. S. 518 ff.) Derselbe schreibt später noch aus Wetzlar, 21. März 1775, beschwert sich über die Eigennützigkeit der beiden Märkermeister, deren jeder allein für sich handle; die grössten Unordnungen erlaube, einer Gemeinde die strafbarsten Handlungen nachsehe, einer andern, wenn sie auch nur aus Irrthum gefehlet, unmässige Kosten verursache. Die Frankfurter Ortschaften klagten gegen den Urseller Märkermeister Montmorenci, andere gegen den Bonameser Schultheissen und Märkermeister Holtzmann. Auf dem Märkergeding am 7. Juni 1773 heisst es: weilen anebet die Gemeinde Heddernheim auf den im vorjährigen Protocollbericht gemerkten 20jährigen Rügenrückstand, der an dieselbe ergangnen Verwahrung ohngeachtet, nichts abgeföhret, so wird dadurch dem Waldschreier und Förstern aufgegeben sämmtliches Geschirr und Schiebkarren welche von Heddernheim in die Mark kommen werden, sofort nacher Homburg einzutreiben, inmassen die Mark sich länger nicht herumfahren lassen, sondern einen vor den andern von den Heddernheimern angreifen wird. Es findet sich nichts darüber dass im 21. Jahre des Rückstandes die Drohung erfüllt worden.

Aenderungen in der Seulb. Erl. Mark. — Es wird hier einiges über die Seulburg, Erlenbacher etc. Mark nachzutragen sein,

da auch dort, aber in ganz verschiedener Weise, der Freiheit der Wahlen um diese Zeit gedacht wurde.

Wie durch Dornholzhausen in der Hohen Mark, so hatte durch die Erbauung von Friedrichsdorf in der Seulberg, Erlenbacher etc. Mark der Waldpott — abgesehen von allen edleren Beweggründen die ihn bei der Aufnahme der Flüchtlinge möglicherweise bestimmt — sein Ansehen und seinen Einfluss zu steigern gesucht. Die Märker hatten seinem Beginnen nur Klagen entgegensetzen den Muth, und kaum diese. Die Märkermeister und Schultheissen schreiben im Jahre 1698 an den Rath, das neue Dorf oberhalb Seulberg habe sich also vermehrt, dass de facto 20 und mehr Hausgesessen sich allda befinden, wodurch den Märkern grosser Schaden zugefüget werde. Die neuen Inwohner liessen sich auf den Märkerdingen ablesen gleich den rechtbefugten Märkern, suchten sich in die Mark einzuschleichen. Die Märker seien vorgerufen worden, gefragt warum sie kein Bauholz zu gedachtem Orte hätten verabfolgen lassen, hätten sich entschuldigt „dass solches nicht bei ihnen, sondern bei ihren gnädigsten und gnädigen, auch grossgünstigen Herrschaften stünde“; worauf Ihre hochf. Durchl. zur Antwort ertheilt, dass vormals in eben selbigem Ort, wo dies neu Dorf aaitzo aufgebaut sei, auch ein ander Dorf gestanden. Ihnen, den Märkern, sei darüber nichts wissig, hätten nichts darüber erfahren können; wäre immer noch die Frage, ob sie Mitmärker gewesen. Jetzt seien die Inwohner des neuen Dorfs zwar erbietig die Bussen gleich den rechtmässigen Märkern zu thätigen, aber sie strichen die Mark durch nach ihrem Wohlgefallen, rinden die Bäume in der Mark ab, dass solche abgängig würden. Vergeblich habe man gehofft dass Friede werde und des neuen Dorfs Inwohner in ihres Landes sich wiederum begeben, es brächen dieselben jetzt ihre Hütten ab, formale Häuser zu erbauen, ja sogar Döppen und Ziegelöfen zum Nachtheil der Mark aufzurichten.

Auf die Beschwerde-Schreiben des Churmainzer Oberamtmanns Freiherrn von Bettendorf antwortete der Landgraf: an der Stelle von Friedrichsdorf sei ein adlicher Hof⁶² und dabei das Dorf Dillingen gelegen gewesen, welches vor diesem den von Brendell zugehöret, von welchen es auf die von Harffen gekommen. Von diesen habe es der Landgraf vor einigen Jahren gekauft, daselbst die refugirten Franzosen aufgenommen. Er habe denselben auch den ihm eigen-

⁶² Wol die Schnepfenburg?

thümlichen Dannenwald, an dessen Stelle Willkommshausen gestanden, zugewiesen, da dann die Franzosen Wohnungen gebaut und die Wüsteneien wiederum zu fruchtbaren Aeckern gemacht, sich darauf der Markgerechtigkeit „gleich ihren Vorfahren“ bedienet. Die neuen Einwohner seien auch eine Zeitlang wohl gelitten gewesen, ihnen Holz verabfolget worden, sie wegen etwaigen excessus gebührend mit der Markstrafe belegt worden, wodurch sie dann „öffentlich für Mitmärker erklärt“ und in der „uhralten“ Gerechtigkeit „continuirt“ und auf's neu wieder in possession gesetzt worden. Ein Abriss der Gegend mit Angabe der Lage der verschiedenen Ortschaften und Höfe war dem Schreiben beigelegt. (Mglb. E. 80. IV.)

Graf Ingelheim schrieb darauf am 19. Juni 1701 an den Rath: als seine beiden Gemeinden, die Flecken Holzhausen und Ober-Erlenbach sich über die Homburgischen Eingriffe beschwert, um Schutz angesucht, habe er die Sach' an seines Lehensherrn churfürstliche Regierung zu Mainz gelangen lassen, von dort sei dem Oberamtmann zu Königstein sogleich befohlen worden die Annahmen sofort „zu thätigen“, dahin zu sehen dass die Mark an ihren Rechten gelassen werde. Er frage an ob es nit rätlich mit gesammter Hand bei behörigem Richter zu klagen. Herr von Bettendorf meinte, es seien schon viele Schriften gewechselt, niemals aber recht gründlich durchgedrungen, man möchte die Sach mit rechtem Nachdruck angreifen, entweder via juris vel facti ausmachen, erwartet vom Rath „derenselben hochverntünfftig Gedanken dartüber“. In der Folge betrat Graf Ingelheim seinerseits den Rechtsweg. Es betraf die Klage die Gerechtigkeit der Nachjagd; Missbrauch des Klägers Unterthanen zu Jagddiensten, Uebertretung der Waldordnung, Devastirung des Waldes, Bestellung neuer Markermeister und Forstbedienten, einseitiger Aufnahme von Märkgenossen u. d. m. Das Urtheil des Reichskammergerichts vom 15. November 1713 erkannte dass Beklagter, Herr Friedrich Landgraf zu Hessen-Homburg, modo Successoren und Erben, daran zuviel und Unrecht gethan und sich dessen zu enthalten, ohnbenommen dessen was ihm als Obristen Waldbotten und als Oberherrn der Markflecken Seulberg und Köppern von Rechtswegen zukomme. Am 14. Jan. 1715 wird dem Herrn Landgrafen zu Hessen aufgegeben nachzuweisen, dass er dem Urtheil gehorsamlich sei, dass er sich auch des anzüglichen und taxirlichen Styls gegen das höchste Gericht enthalte. Der Landgraf beeilte sich nicht der Aufgabe nachzukommen; mittlerweile beauftragte der Freiherr von Ingelheim einen Notar dem Märkerding am 30. März 1715 beizuwohnen. Dieser begab sich zu dem Amtmann Carl Lud-

wig Neuhoff zu Homburg, forderte ihn auf zu dem morgenden Märkerding das alte Markinstrument mitzubringen, es öffentlich verlesen zu lassen, auch im Uebrigen alles nach dem ergangnen Cameral-Urtheil zu halten. Neuhoff antwortete: „Er wolle nachsehen ob dieses Instrument in dem Archiv zu finden und bei Handen wäre, er vor sich zwar hätte noch niemahlß eines gesehen“, er habe auch noch keine Instruction was morgen zu geschehen habe. Vor Hegung des Märkerdings erinnerte der Ingelheimische Consulent und Abgeordnete dass die Friedrichsdörfer vom Märkerding und Bußsatztage auszuschliessen, die Vor- und resp. Nachjagd aufzuthun, die Wildbahn sammt dem Forst zu hegen und schonen, das Markinstrument zu extradiren und vorzulesen, ein ohnpartheiischer Markschreiber anzunehmen, die Markmeister zu Ablegung der Rechnung und zu gemeinschaftlichem Handeln anzuhalten, dass die eigenmächtig angelegte Mühl oberhalb Köppern abgeschafft, die auf Markboden angelegten Wiesen zu allgemeiner Markgeniessung überlassen würden. Es erfolgten theils leere Versprechungen, theils ausweichende Antworten; als dann der Kreis geschlossen, wurde auch der Friedrichsdorfer Schultheiss gerufen; der Ingelheimische Notar trat vor und protestirte. — Im Januar 1717 wurde der Notar Cretschmar requirirt um das Kammergerichtsurtheil vom 13. Nov. 1713, da der hohe Impetrat auf 4malige Citation nicht erschienen, in den betreffenden Dörfern zu publiciren. Zuerst wurde die Gemeinde Holzhausen durch den Glockenschlag convocirt, mitgetheilt, dass das alte Markinstrument zu ediren und sämtlichen Märkern zu communiciren, dass die den Ingelheimischen Unterthanen abgepfändeten 3 Paar Ochsen und Wagen, oder deren Werth, zu restituiren, Kosten und Schaden, ebenso die abgedrungenen 100 Rthlr. Straf mit Interessen und Unkosten zu erstatten, einseitig abgesetzte Markförster wieder zu agnosciren, wegen des unzulässiger Weise zu Erbauung der Salz-Soden, des Schlosses, der Vorstadt zu Homburg, anderer Fürstl. Privatgebäuden und des Orts Friedrichsdorf genommenen Bau „auch entführten Brennholzes und der nicht competirend, dennoch im Uebermass gebrauchten Mastung, abzufinden, ebenso die Friedrichsdorfer für genossene Weid, Aeckerigs, Brenn- und Bauholzes Satisfaction zu geben, die auf Markboden gesetzte Papiermühl abzuschaffen, endlich Caution zu leisten, dass keine ferneren Eingriffe geschehen in der Mark Eigenthum und Gerechtigkeiten. Anderes noch war in dem Decret hervorgehoben, dass die Markbediente ordentlich zu wählen, dass die Mark-Instrumente, Protocolle u. d. m. in einer gesammten Mark-Truhen

zu verwahren, dass keine Rüge einseitig angesetzt, kein Märkermeister private ein- und abgesetzt werde, dass der Flecken Friedrichsdorf abgeschafft oder wenigstens die Bewohner sich der Mark enthalten und vor Ausmärker passiren sollen. Zu schuldiger Parition, Erfüll- und Gelobung dessen allen wurde eine 14tägige Frist praefigirt mit militärischer Execution gedroht. Nachdem dies Executions-Decret und Patent verlesen und am Rathhause angeschlagen war, verfügte man sich zu gleichem Zwecke nach Ober-Erlenbach und den übrigen Markflecken. Der Solms'sche Amtskeller Patrick von Petterweil war weggeritten, der Hessen-Darmstädtische und Solmsische Schultheiss, Melchior, wollte die Gemeinde ohne gnädigsten herrschaftlichen Befehl nicht convociren: das Decret wurde an das Rathhaus affigirt. Das gleiche geschah in Seulberg; auch in Friedrichsdorf hatte der Schultheiss Moses Lapart sich entfernt; in Köppern liess sich der Schultheiss Rheineck als unpässlich melden. Abends halb fünf Uhr kehrte die Commission nach Burgkholzhausen daselbst das Nachtlager zu nehmen, begab sich am folgenden Tage Sonntag den 17. Jan., nach verrichtetem Gottesdienste „auf Franckfurth nacher Hauß, womit dann dieser gantze Executions actus geschlossen und völlig geendigt worden“.

Welchen Erfolg dieser actus gehabt das ergibt sich aus dem Protocolle über den Märker-Convent welcher wenige Tage darnach, am 27. Jan. 1717 zu Seulberg gehalten wurde. Es heisst darin: Nachdem der Obrister Herr und Waldbott aus dem . . affigirten Subdelegations-Decret ersehen, dass die mehrsten Puncten nicht den Obristen Herrn und Waldbott angingen, sondern die Mark, und dieses derselben an ihren Gerechtsamen nicht allein schädlich und schimpflich, sondern auch, wenn sie ihre Gerechtsame nicht wahrnehmen, gar darum kommen könnten, deßhalb sei ein Märker-Convent berufen worden. Von Seulberg war zugegen der Märkermeister und Schultheiss Dorsch sammt beiden Burgermeistern; von Ober-Erlenbach niemand, haben sich excusirt; von Petterweil der Schultheiss Schneider, sampt den beiden Burgermeistern, ebenso Schultheiss Rheineck von Köppern mit den Burgermeistern, von Nieder-Erlenbach Bürgermeister Lentz welcher den Schultheissen excusirte, von Holzhausen Niemand, Friedrichsdorff hatte sich schriftlich excusirt. Die Anwesenden wunderten sich, dass sie von keiner Klage wüssten, keine Vollmacht zur Klage gegeben, protestirten einstimmig und einhellig dagegen und behielten sich Gerechtsame bevor; wollten auch den Obristen Herrn und Waldbotten unterthänigst gebeten haben zu inquiriren, welcher so unnöthigen Process suche; sie dankten

unterthänigst dass derselbe sie in ihrer Gerechtsame zu schützen suche, sie die Anwesenden wüsstten im Geringsten von keiner Klage oder Beschwerde. Die einzelnen Punkte wurden vorgenommen: Jedes Ort, so wurde bemerkt, habe allerdings Abschrift des Instruments, das Original aber wisse Niemand. Wer nicht zahle, müsse eingetrieben werden, dieses sei der Zwang von welchem sie als Herkommens nicht abgingen; worbei sämtliche anwesende Bürgermeistere auftreten, die Anzeige gethan, dass sie bei dem Herkommen maintsuirt werden möchten. Die Holzhäuser seien die grössten Waldfrevler, sie und die Ober-Erlenbacher seien abgegangen, aber sei doch das Märkergeding vor wie nach gültig, die Abgetretenen hätten ihre vota verloren. Einzig und allein der Obrist Herr und Waldbott sei befugt in dieser Mark zu jagen, in dem Annehmen und Abschaffen der Förster wolle sich die Marck nichts vorschreiben lassen; die Saline sei von purem Dannenholz gebaut, und es sei so wenig in Holz- als in Mast-sachen sich Ziel und Maas vorschreiben. Die Papiermühle sei noch nicht erbauet, erst in Fundament gelegt, der Papiermacher erbötig zu weichen. Die Märkermeister und Förster seien stets durch die mehrsten Stimmen erwählet, wer abtrete und das Märkergeding abandonnire, verliere seine Stimme. Bei dem Punct wegen Friedrichsdorf trat der Nieder-Erlenbacher Bürgermeister auf: es sei ihm bekannt, dass wegen dieses Dorfs von ihren Schulzen protestirt worden; was aber die prätendirte Satisfaction oder Strafe angehe, so sei deesshalb keine Vollmacht ertheilt worden, die Friedrichsdorfer seien als Märker gerüget und bestrafet worden „per consequenz als Märker wir sie alle zu erkennen“; wäre unbillig sie nochmalen zu bestrafen. Schliesslich finden sich sämtliche anwesende Märker gemüsig auf's feierlichste zu protestiren, ihre von undenklichen Zeiten wohlhergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten zu wahren; sie widerrufen alles was der Herr von Ingelheim hierin gethan, erkennen ihn als einen Ausmärker, welcher mehr seinen Privatnutzen als der Mark Bestes und Vortheil suchte. (Mglb. E. 30. IV.)

Am 27. März 1728 machte die Fürstl. Hessische Canzlei zu Homburg die Anzeige, dass die Differenzen mit dem Freiherrn von Ingelheim vollkommen gehoben, wobei denn die Friedrichsdorfer als Mitmärker in bemelter Mark aufgenommen, und ihre Stimme gleich andern haben sollten. Sie ersucht den Rath dem Schultheissen zu Nieder-Erlenbach die nöthige Notiz zuzustellen. Ein Beschluss findet sich nicht aufgeschrieben. Frankfurt suchte nun an der Wahl der Märkermeister in der Weise Antheil sich zu erhalten, dass die Ortschaften Holtzhausen, Petterweil, Ober- und Nieder-Erlenbach ge-

meinschaftlich gegen die drei homburgischen Ortschaften Seulberg, Köppern und Friedrichsdorf majora machen sollten. Wie dies erreicht worden geht aus späteren Akten hervor.

In dem dickeren Aktenpack E. 90 findet sich d. d. Hanau 28. Dec. 1767 ein Schreiben des fürstl. Hess.-Hanauischen zur Regierung verordneten Präsidenten etc. Man erinnert daran wie in dem Anfang dieses Jahrhunderts das fürstl. Haus Hessen-Homburg in der Seulberger-Erlenbacher Mark verschiedene Vorzüglichkeiten sich angemasset, die Sache aber von dem Herrn Baron, nachherigen Grafen von Ingelheim vor kaiserl. Reichskammergericht anhängig gemacht, auch verschiedene günstige Urtheile ausgewürket worden, wie Ludolph in Consultat. II. p. 406 berichte. Der Herr Graf habe aber sich bewegen lassen, wie vor einiger Zeit in Erfahrung gebracht, nach der Hand mit Hessen-Homburg in gütliche Tractaten sich einzulassen, und zum grössten Nachtheil der ganzen Märkerschaft, gegen einige Ihme vor sich, seine Beamten und Unterthanen nachgelassne Privatvortheile, sich zu vergleichen. Man empfiehlt eine Protestation. Das hierauf erstattete Syndicatsgutachten pflichtet dem bei mit der Bemerkung dass in den Akten keine Spur zu finden sei was, oder ob etwas auf die Vergleichs-Anzeige d. 27. März 1728 geantwortet worden. In Abschrift liegt dem Hessen-Hanauischen Schreiben der Vergleich zwischen Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg und Ingelheim bei, aber ohne datum. Vor allem wird darin der Landgraf als Obrist Herr und Waldbott, auch als Territorial Herr der Seulberger und Erlenbacher Mark anerkannt mit Vorbehalt der den Märkern zukommenden utilitates; 2) werden die Friedrichsdorfer als Mitmärker anerkannt; 3) verzichtet Ingelheim auf die Jagd in der Mark erhält dagegen die Jagdbefugniss in der Seulberger Gemarkung; 4) erhält die Gemeinde Ober-Erlenbach den Viehtrieb durch den Flecken Seulberg gegen eine bestimmte Entschädigung; 5) soll dem Ingelheim'schen Beamten freistehen dem Bussensatz und Abhör der Rechnungen beizuwohnen. Ein etwaiger Ueberschuss aus den Rechnungen solle 6) sogleich für jeden Markt Flecken pro quota ausgetheilet, der Friedrichsdorfer Antheil aber wieder unter die Homburgischen und Ingelheimischen Markt Flecken repartirt werden; 7) obligiren sich Hessen-Darmstadt und Homburg bei der Wahl eines Märkermeisters allezeit die Stimmen ihrer Markt Flecken einem Ingelheimischen Beamten oder Schuttheissen zu geben, hingegen sollen die „Ingelheimische zu wählende Burgermeistere Ihre Stimme vice versa“ allezeit einem hessischen Markschultheissen geben, der Ingelheimische Märkermeister einen

Waldförster zu ernennen, auch den Sitz nach dem hochfürstl. Anwalt haben; 8) wird der Eintrieb der Märker „worin der Mark hergebrachter Zwang und Execution besteht“ gestattet; 9) wegen Mahlzeiten und Diäten werden hohe Ansätze ausgeworfen. Es soll erhalten den ersten Tag für Mund, Pferd und Knecht der Anwalt 8 fl., der Märkermeister 5 fl., der Markschreiber 5 fl., ein Markschultheiss 1 Rthlr., ein Bürgermeister 15 alb., ein Förster 1 fl., die folgenden Tage, sowie bei Mark-Umzügen weniger⁶³. 10) Wenn ein Ingelheimischer Unterthan in der Mark Todtes verfahren, solle nach Besichtigung den Angehörigen des Verblichenen abgefolgt werden, Criminalia aber vorbehalten bleiben. Es sollen 11) die gemeinschaftlichen Mark-Documente von den beiden Märkermeistern verwahrt werden; 12) solle eine scharfe Waldordnung gemacht werden; endlich solle 13) der Process beim Cammergericht abgerufen werden.

Dass dieser Vergleich zur Geltung gebracht wurde das ist unter anderem aus dem Schreiben des Raths d. d. 20. Mai 1778 ersichtlich, in welchem derselbe den Landgrafen darum anhehet, es möge einmal wieder aus Nieder-Erlenbach ein Märker-Meister gewählt werden. Nach dem Berichte des Landamts war dies seit 61 Jahren nicht mehr der Fall gewesen. In der Antwort des Landgrafen Friedrich d. d. 13. Juni 1778 ist versichert, wie es ein wahres Vergnügen gewesen, auch bei dieser Gelegenheit, so wie bei einer jeden andern, dem Rath Dienstgefälligkeiten zu leisten, es stehe aber die Verfassung der Mark und die denen Bürgermeistern eines jeden Markortes zustehende freie Wahl im Wege „zu deren Beschränkung wir uns nicht entschliessen können“. —

Am 6. Juni 1781 zeigt der Schultheiss von Nieder-Erlenbach an, es sei durch die Stimmen der 3 Homburger Ortschaften und des Markorts Ober-Erlenbach ein Seulberger Gerichtsmann, Safan, zum Märkermeister gewählt worden. Die übrigen hätten gegen diese Wahl protestirt, weil im Jahre 1747 der jetzige Schultheiss von Holz-

⁶³ Nach einem Landamts-Protocoll vom 12. Jan. 1782. (Mglb. E. 30. dicker Quartpack [39] bemerkt Schultheiss Lampert, ein Märkermeister geniesse, wo er nicht irre 9 fl., bei Mark-Conventen hätten sie nebst dem Tisch 1 R. Diäten, bei sonstigen Verrichtungen 1 R. ohne Kost; die Markschultheissen aber hätten bei Märkergedingen 1 R. Diäten ohne Kost, bei dem Bußsatz 1 R. und die Kost; die folgenden Tage und bei sonstigen Verrichtungen 1 fl. und die Kost. An Holz erhielten die Märkermeister soviel sie nöthig hätten, der Markschultheiss geniesse 4 Wagen, Bürgermeister und Pfarrer 2 Wagen, jeder Bauer 1 Wagen; soviel er wisse gründe sich dies auf Observanz.

hausen, Fritz, ebenfalls als Gerichtsmann gewählt, die Wahl vor ungültig angesehen worden, und weil die Wahl auf höheren Befehl geschehen sei. Er bittet bei dem Bußsattage dem herrschsüchtigen Verfahren abseiten Hombürgs Einhalt zu thun. Ein Schöffenbeschluss verfügte darauf, dass die Nieder-Erlenbacher bei dem Bußsattage sich nicht einfinden sollen. (!) Die Nieder-Erlenbacher Bürgermeister Hahn und H. Müller gingen aber doch hin, entschuldigten sich, dass die Gemeinde es so verlangt habe. Der Schultheiss berichtet, dass er ihnen „die alleinige Befolgung des herrschaftlichen und nicht der Gemeinde befehl“ anbefohlen, dass eine solche Anführung „mit dem Namen: Unterthan gar nicht reime“; aus solchem Ungehorsam für den Rath und für ihn selbst, den „die befehl bekannt machenden Schultheissen“, die allerschlimmsten Folgen entstehen könnten; hofft dass Bestrafung erfolge. Solchem Rath wurde gerne entprochen, es wurden die Bürgermeister bis auf weitere Verfügung in Arrest gebracht, später noch um 3 Rthlr. gebüßt, weitere Untersuchung der Anstifter angeordnet!

Schultheiss Lampert berichtet am 25. Mai 1782 an das Landamt, dass die Märkermeister Safan und Rupp wieder gewählt worden. Es sei aber bei dieser Wahl bei der er sich doch wegen der zu Seulberg gehaltenen Conferenz mehrere Unpartheilichkeit abseiten Homburg vorgestellet hätte, abermahl ordnungswidrig verfahren, die Bürgermeister der Ortschaften Seulberg, Friedrichsdorf und Köppern den Samstag vor Pfingsten nach Homburg citiret und ihnen zum votiren der Befehl gegeben worden. Auf die Frage des Waldschreiers Mack: wie es gehalten werden solle? habe der Seulberger Bürgermeister die Antwort gegeben: Es werde wohl beim Alten bleiben; welchem die Bürgermeister von Friedrichsdorf, Köppern und Ober-Erlenbach beigestimmt, dass also auch diesmal wieder wie seit 10 und mehr Jahren die Märkermeister durch die Stimmen der verbundenen Markortschaften erwählet worden, die andern nicht zum votiren gekommen. „Die Wahl selbsten wird vor das künftige, wie bishero, eine blosse Ceremonie sein, die beiden Männer im Dienst erhalten werden, weilen Homburg durch ihre Eydrüchige Conniwentz im Mark-Wald thun kann, was es nur will“.

Hierauf wurde in Senatu Scab. am 1. Juni 1782 beschlossen: beruht auf sich, es wird aber löblichem Land-Amt committirt dem Schultheissen zu Nieder-Erlenbach seine gebrauchte unanständige Schreibart wegen Hessen-Homburg zu erweisen (verweisen), und ihm künftighin ein glimpfliches Betragen einzuschärfen.

Einrodungen. — Es könnte hier, insofern das Recht der Hohen Mark darzulegen unternommen wurde, vielleicht nicht unzweckmässig ein Abschluss stattfinden; denn es bleibt fraglich ob das, was noch folgt, mit dem Rechte zusammenzustellen sei. Es werden die Rechtsverhältnisse wie sie zuletzt sich gestaltet, nur vorgelegt, weil Berichte und Thatsachen jener traurigen Zeit entnommen, dazu gedient haben in der Lehre über die Markverfassungen eine nicht unwichtige Rolle zu spielen. Darum sei es vergönnt noch Einiges über diese Zeit und die in derselben handelnden Personen anzuführen.

Als im Jahre 1773 die Theilung der Hohen Mark wieder ange-regt wurde hoffte man auf guten Erfolg, weil die churmainzische Regierung durch den Grafen von Bassenheim für dieselbe günstig gestimmt sei. Tüchtige Regierungsbeamten nahmen sich der Sache jetzt und in der nächstfolgenden Zeit mit grossem Eifer an, der hanausische Amtmann Usener zu Bergen, Landammann Luther von Frankfurt, Justizrath Hoffmann von Rödelheim u. a. m.; man untersuchte die Fragen, wie zu theilen, und was zuvor zu ordnen sein möchte. Die Frankfurter Schultheissen hielten für ihre Ortschaften ebenso vortheilhaft eine Theilung nach Köpfen, als nach Ortschaften; ohne die Theilung sei keine Hoffnung je wieder Holz aus der Mark zu erhalten. Wie zu theilen, überlassen sie der „erleuchteten Ueberlegung einer hohen Obrigkeit“. Es folgen genaue Aufstellungen der Einwohner und der Gebäulichkeiten; die obschwebenden Streitigkeiten zu erledigen wurde versucht. Vor allem kam wieder die gebückte Heege zur Sprache, über welche im Jahre 1780 Hessen-Homburg erklärte, dass auf der angeblich strittigen Fahrborner Strasse die private Beholzigungsgerechtigkeit dem Obristen Herrn und Waldpotten zustehe; die Strasse sei nie strittig gewesen. Er berief sich auf ein abschriftlich beigegebenes Hohe-Mark-Protocoll vom 2. Juni 1597 in welchem die Grenzen abgesondert worden seien⁶⁴; sodann Abschrift eines Märkerdings-Protocolls vom 30. Mai 1599 inhalts dessen die Märkerschaft bekenne dass diese Strasse dem Herrn Waldbott allein zustehe; endlich andere Mark-Protokolle nach Ausweis deren die Grenzen zwischen der Strassen jenseits Kirdorf und gemeinen Mark verglichen worden. Am 4. Juni 1614 sei man zu Oberursel desshalb zusammengekommen, aus jedem Flecken sei eine Person mit genugsamer Vollmacht erschienen. Am 5/25. Sept.

⁶⁴ In diesem Protocoll ist ein Umzug mitgetheilt, welcher angeblich stattgefunden.

sei getheilt worden, indem Feldgeschworene und Landscheider eines-
theils vom Kesslergrund, andererseits vom Pfad gegen Kirdorff aus
die Ruthen gegen einander geschlagen, die Breite gemittelt und einen
aufgeworfenen Haufen jedesmal in die Mitte gemacht.

Der Rath liess bei der hessischen und bei der churfürstlichen
Regierung anfragen ob in dortigen Archiven von den angeführten
alten Hohen-Mark-Protokollen etwas vorfindig sei. Es wurde aber
nichts darüber aufgefunden. Die Streitigkeiten blieben unerledigt,
neue kamen stets dazu, indem nun die meisten der Hohen-Mark-
Waldung anliegenden Ortschaften Ländereien für sich einzuroden
anfangen. Beim Umgang von 1768 hatte besonders Stierstadt ge-
zeigt, wie das ungestraft geschehen könne. Vor Beginn dieser
Grenzbesichtigung hatte der Anwalt die Märker bedeutet, dass wenn
einer oder der andere gesonnen sei zu protestiren ein jeder solches
mit Bescheidenheit thun möge. Man war darauf rechter Hand über
die Aue nach der Triesch an der Looshecke geritten, dort hatte
man, an der Käsbach, die Stierstadter bei einem Wackenstein, welchen
sie als Grenzstein bezeichneten, angetroffen, mit allerhand tödtlichem
Gewehr, als nemlich Rohrhacken, Mistgabeln, Sensen, Krappen und
dergl. bewaffnet; sie weigerten sich die Märker durchzulassen, ja
sie schlugen ohne alle Veranlassung einen Homburger Unterthanen
mit einer Rohrhacke nieder, und „wofern der Schultheiss von Stier-
stadt, wenigstens pro forma den andern Schlag nicht aufgehalten
hätte“, so wäre dieser vielleicht noch weit gefährlicher geworden.
Der fürstliche Herr Anwalt protestirte namens des höchsten Wald-
botens und der sämmtlichen Hohen Mark, behielt sich alle Rechte
vor, und die Märker „liessen also den ganzen District von der Kees-
bach bis an das Solms'sche Wäldchen liegen“. Am Cronenberger
Weg waren einige Kastanienbäume in die Hohe Mark gesezet, wo-
gegen der Anwald sowohl als die Märkermeister protestirte, und re-
solviret worden dass sie nächstens sollten ausgerodet werden. Weiter-
hin hatten die Stierstadter wieder einen Stein besetz „weilen aber
... keine Gewaltthätigkeiten sollten verübet werden, so liessen
wir“, heisst es „auch diesen Stein liegen cum reservatione omnium
jurium“. Als später der Schultheiss von Stierstadt dem Zuge sich
anschliessen wollte, wurde er bedeutet, dass man wegen den Ex-
cessen seiner Leute seiner Person nicht nöthig habe. Der Schultheiss
entschuldigte „die Ungezogenheit seiner Leute und ging nach
Hause“. Die Märker zogen weiter, nahmen auf dem Feldberg ein
kleines Mittagessen ein, das auf sie wartete, und ritten nach Reiffen-
berg, allda sich einquartiren „weilen die Sonne sie verlassen und

hinter die Gebürge sich verstecken wollte“. Nachdem sie ihre Kräfte, berichtet weiter das Notariatsprotocoll, wieder ein wenig zusammen gesamlet und ein kleines Frühstück eingenommen verfolgten sie weiter den Umgang, nahmen am Rebhüngensberg „die Wünsche ab“, welche die Anspacher zu weit ausgehänget, zogen nach der Saalburg, den Fahrborn hinunter bis an die Strasse. Nachdem aber das Regenwetter so stark gewesen „dass es kein Mensch länger aushalten konnte“, ritten sie nach Homburg und assen. Den dritten Tag weiter nach dem Wolfsgarten, wo sie die Kirdorffer Gemeinde trafen, und protestirten, „dass sie nicht sollten den Ober-Eschbacher Weg passiren“. Der Anwalt schlug vor alles unentschieden zu lassen, die Kirdorffer aber liessen demohngachtet die Märker „nicht passiren“. Der Waldschreier zeigte den Märkern die Grenze gerad über das Feld hinaus, wie es 1609 beschrieben. Der Schultheiss von Dornholzhausen protestirte darauf, die Herrn Märkermeister reprotestirten, wollten der Mark, weil sie nicht in der Grenze gingen, „nichts vergeben haben“. Den Raisberg hinauf protestirte Homburg; gleicherweise als die Märker links die Heck hinauf nach dem Brendelsbusch zu gehen prätendirten, da doch der Tannenwald dem durchlauchtigsten Fürsten von Homburg prätendirtermassen gehörig sein solle. So ging es um den lauen Wald; im Haynmüller protestirte Stetten, die Herrn Märkermeister reprotestirte mit dem Bedeuten dass dieser Mark-Umzug keinem Theil präjudicirlich sei; an der Hege bei Oberursel protestirte Oberursel. „Wir liessen also alles liegen“ schreibt der Notar Johannes Laurentius Stellwag, „ritten nach Oberursel bei Herrn Märkermeister Montmorency und assen zu Mittag. Hiermit endigte dieser actus.“ — (Mglb. E. 29. Umgang v. 1768.)

Es ist nicht wol nachzuweisen ob eine solche Auflösung der Ordnung vom Waldpotten überall begünstigt wurde, in einigen Fällen, nämlich so weit es die Homburger Unterthanen betraf, scheint es der Fall gewesen zu sein. (Es finden sich die Aktenstücke über die Einarodungen der Oberstedter und Kirdorfer Mglb. E. 31. VI.) Die Gemeinde Stetten gab im Jahre 1781 vor, sie habe einige alte Gränzsteine gefunden; ohne dass den Märkern Mittheilung gemacht — nur der Märkermeister Montmorency wurde auf den Augenschein geladen — hob man die Steine und zog den District ein. Es war derselbe noch im Jahre 1769, beim letzten Umgange für Markantheil erkannt worden, die Mark war in unbestrittenem Besitz gewesen. Jetzt aber wurde behauptet, die Stedter hätten sich wieder „in den alten Besitz gesetzt“. Ein Bericht über das „strafwürdige Einrotten

der hess. homburg. Oberstedter Gemeinde“ wurde auf dem Märker-
geding vom 16. Juli 1781 überreicht. Dasselbe wurde von dem
Bruder des Anwalts, dem fürstl. homb. Regierungsrath Neuhof abge-
halten. Dieser soll nach dem Bericht des Landamtmanns Luther
betrunken gewesen sein, habe sich auf so unschickliche Art be-
nommen dass Amtmann Usener den Kreis verliess. Neuhof habe
vergessen die Hegung des Märkerdings vorzunehmen, gleich die
Märkermeister abgedankt. Dann habe er gestottert, den Titel des
Landgrafen vergessen, aber hinzugesetzt: totus titulus non est ne-
cessarius, auch den Markschreier beordert die Märkermeister wieder
in den Kreis zu holen, mit dem Anfügen, es sei besser dass er sie
hole, als dass sie der Teufel hole. Bei dem Verlesen der Rügen
habe er wiederholt Zweideutigkeiten zugefügt und zum Schlusse ge-
sagt: „nun muss ich auch noch laufen, schmaußen, fischen, hetzen,
ächzen, krächzen, jagen, und wie das einfältige Zeug alle heisst, ver-
bieten“. Auf den eingereichten Bericht und beigefügten Protest der
Regierungen wegen dem Einroden der Oberstedter am Mutzengarten
liegt kein Beschluss des Märkerdings vor. Aber die homb. Regierung
theilte in einem Schreiben vom 14. August 1781 mit, es sei bei
dem Märkergeding der Protestation hinlänglich begegnet worden,
besagte Gemeinde befindet sich in rechtmässigem Besitz des bestrittenen
Landes. In einem späteren Schreiben d. 26. März 1782 wiederholte
sie, dass die Märker nicht den mindesten Anspruch auf das Stück
Landes zu machen hätten, sie erbot sich zu gemeinschaftlichem
Augenschein, behalte aber der Gemeinde jedenfalls nach wie vor ihre
Rechtzuständigkeit bevor. Am 6. Sept. 1782 berichtet Landamtmann
Dr. Luther über diesen eingenommenen Augenschein: In Bonames
habe er erfahren dass der Anwalt auf den gleichen Tag ein Mark
Convent berufen. Um 9 Uhr sei er mit Amtmann Usener von Ober-
nrsel nach der Hohen Mark aufgebrochen, dabei die Märkermeister,
einige Markschultheissen, Förster und der Markschreiber. Am Mutzen-
garten seien Bauern mit Hacken beschäftigt gewesen, welche zum
Schein auf dem eingerodeten Stück arbeiteten. An diesem bereits
eingerodeten Stück Feld hätten etwa 30 Bauern mit Hacken, Schau-
feln, Karsten das Vorgehen gehindert; man habe ihnen und dem
Schultheissen vorgestellt „dass man nur spazieren gehe, dass man
nur die Gegend besehen wolle, dazu befehligt sei, die einseitige Be-
augenscheinigung schade ihnen nichts“. Sie hätten grob geantwortet:
es wäre ihr und ihres gnädigen Herrn Grund und Boden. Einige
hätten geschrien: schlägt zu, schmeisst ihnen auf den Kopf, dass sie
die schwere Noth kriegen; besonders habe dies Martin Schmid ge-

sagt, auch der Schultheiss trotzig bemerkt, man habe hier nichts zu suchen. So sei man unverrichteter Sache zurückgegangen. Der Bericht ist unterzeichnet von Krauss für Königstein, Usener für Hanau, Pfnor für Usingen, Weber für Solms-Rödelheim, Krebs für Reiffenberg, Luther für Frankfurt. (Mglb. E. 31. VI. [64]66) Der letzte bemerkte noch im Bericht es sei vorgeschlagen worden das Gopflanz wieder herauszuschmeissen, aber unter Bedeckung, dass kein Widerstand von Seiten Homburgs zu befürchten sei. Er sei später nach Reiffenberg geritten, wo der Rentheiverwalter Krauss einen Vorschlag gemacht, „dass jeder Theil suchen solle Districte der Hohen Mark für sich einzurotten“, der „saubere Vorschlag auf den er sich noch viel zu gut zu thun schiene“ sei aber verworfen worden.

Noch theilte Landammann Luther in dem Berichte mit, der Hessen Hanauische Landcommissarius Zink sei beauftragt worden den Bezirk im Geheimen zu messen; er sei Nachts weggeritten, habe ihn mit Tagesanbruch begangen. Als er durch Homburg geritten, habe er den Regierungsrath Neuhoff gesprochen, der sich sehr über den Vorgang der Oberstedter gekitzelt, gesagt, er sei im Hauptquartier zu Oberstedten gewesen, und sein Herr habe sich ebenfalls nicht weit davon befunden, es wäre hauptsächlich auf den Rentheiverwalter Krauss gemünset gewesen, dass der etwas abbekommen möchte. Es erhielt der Landammann Luther nicht, wie der Schultheiss Lampert, einen Verweis „wegen unanständiger Schreibart“.

Der „saubere Vorschlag“ des Rentheiverwalters Krauss, so widrig er auch dem Ohre eines rechtlichen Beamten klingen mochte, scheint demohngeachtet den traurigen Verhältnissen angemessen und nicht unpraktisch gewesen zu sein⁸⁵. Es nahmen auch die Kirdorfer eine Wiese, die als Markgut verpachtet gewesen, für sich in Anspruch. (Mglb. E. 31. VI. S. 5.) Dann wird berichtet, die Gemeinde Kirdorf habe ungefähr 200 Morgen Hohen Mark Gut eingerodet zu Acker-

85

Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrost den Muthes in den Himmel,
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräusserlich
Und unzerbrechlich, wie die Sonne selbst —
Der alte Urstand der Natur kehrt wieder,
Wo Mensch dem Menschen gegenüber steht —
Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr
Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben. —

Schiller, Tell.

land, der dasige Schultheiss habe erklärt: sie wollten es ebenso machen wie die Oberstedter. Später erfolgt Anzeige, dass das Ort Dornholzhausen sich gleichermassen ein beträchtliches Stück Land von der Hohen Mark abgepflocket hätte, sie wollten es mit einem Graben umziehen, hätten es zum Theil schon zu Ackerland gemacht. Die Regierungen berathen ob man an die höchsten Reichsgerichte gehen solle, Hanau ist für Zurückziehung des Eingerodeten, allenfalls unter militärischer Unterstützung, alle Regierungen müssten angreifen, fest zusammenhängen wie Kletten.

Aber es blieb nur bei dem Gerede. Auf einer Conferenz zu Frankfurt brachte Churmains wieder den vorsunehmenden Jagdactus zur Sprache. Vor allem aber wurde immer wieder der Theilung gedacht, diese könne nicht auf einem Märkergeding ausgemacht werden, es sei Gegenstand der von höchst und hohen Herrschaften ernannten deputaturum. (Mglb. E. 31. II. 29. Mai 1782.) Vorgeschlagen wurde die Wahlen der Märkermeister auszusetzen bis zur Theilung, und Vogteischreiber Schumann wurde 1788 durch Mehrheit der Stimmen „einstweilen“ bestellt die Markgeschäfte nach Treu und Gewissen zu besorgen, welches derselbe auch mit Handgelöbniss angelobet. Darauf wurde erst am 10. Juli auf Verwendung von Churmains der churfürstl. Amtsvogt Seebold als Märkermeister gewählt. Bei dieser Gelegenheit kam die Abänderung des Märkermeister-Eides zur Sprache, der Eid für Seebold sei ein anderer gewesen als derjenige, welchen Bauer 1763 abgelegt. Die eigenmächtige Abänderung sei präjudicirlich, sei auch bereits im Jahr 1767 angemast worden. Auch der Waldschreier sei im Protocoll „fürstlicher“ Waldschreier genannt. Die hessen-homburgische Regierung bemerkt darüber kurz: die bisherige Eidesformul sei „gerade nicht bei Handen gewesen“; man habe keine Neuerung intendirt.

Im übrigen aber that die Homburgische Regierung jetzt so ziemlich was ihr gefiel. Sie liess Schneisen aushauen, überliess von dem gehauenen Holz statt des Arbeitslohnes an die Stedter Leut, und verkaufte eigenmächtig angebranntes Holz. Viele tausend Morgen wurden gänzlich abgeholzt, Reisig gemacht und zur Versteigerung gebracht. (Mglb. E. 31. V.) Als Amtman Usener Satisfaction verlangt hatte wegen der Gröbheit der Stedter Bauern, demonstrirte der Anwalt, Regier. Rath Neuhoef auf dem Augenschein „nach seiner bekannten Beredsamkeit“, wie Landammann Luther berichtet, „weitläufig die unwidersprechliche Befugniss der Oberstedter Gemeinde zu besagtem Districte aus dem alten Steinbuche de 1547“. Als Production desselben verlangt worden, bedauerte er recht sehr, dass er

solches mitzunehmen vergessen habe, er könne desshalb „die angeblichen alten Steine nicht zeigen“. „Diese abermahlige Impertinenz“, so heisst es weiter in dem Bericht an den Rath, „verdross uns so dass wir nach Ursel zurückkehrten“, verabredeten auf das Angehen eines höchsten Reichsgerichts zu dringen, um eine Theilungscommission zu erlangen. (Mglb. E. 31. II. [185].)

Die Schultheissen berichten wieder und wieder dass Marktheilung das einzige Heilmittel sei, dawider lehne man sich homburgischerseits mit allen Kräften auf, weil man bloss auf Beibehaltung und Beförderung des eignen Nutzens und der Privatabsichten das Augenmerk richte. Der Anwald aber erklärte auf dem Märkergeding vom 9. Juni 1784 er erwarte nur wegen der Theilung bessere Vorschläge der Regierungen. Auf ein weiteres Mahnschreiben beschwert man sich homburgischer Seits wegen des unpassenden Titels, „der Herabsetzung bis auf den Grad eines Obersten Märkers“, (Mglb. E. 31. II [217]) verbittet sich diesen gar nicht schicklichen Ausdruck.

Französische Revolution. — Wer kann sagen wie dies jammervolle Treiben sich weiter fortgesponnen, wie lange es noch gedauert hätte, wenn nicht die französische Revolution einen Riss in das alte beschauliche Leben gemacht und dem stagnirenden versumpften Gewässer neuen, lebendigen Lauf gebracht. Jeder Versuch die alten Missbräuche abzuschaffen missglückte. Der Markförster Groh wurde abgesetzt, weil er in den Jahren 1793—1794 nicht einen einzigen Lastträger zur Rüge gebracht. Das Amt Bergen beantragte Abschaffung der pflichtvergessenen Bauernförster. Ein neuer „sehr rechtschaffener, gelehrter Förster“ wurde von dem ganzen Mark-Convent angestellt, versäumte aber die Landesherrschaft um die Erlaubnisse der Niederlassung in Reiffenberg anzugehen, „wahrscheinlich wurden desshalb“ die frevelnden Märker im stillen von den Beamten unterstützt, (Mglb. E. 31. V. S. 161.) es wurde von den Bassenheimischen Ortschaften, wie es hiess „ein Rebellionsbündniss abgeschlossen“ den Förster Strobel nicht in's Logis aufzunehmen; als er nach Arnoldshain einem Frevler nachging, wurde er angegriffen und erbärmlich geschlagen. Die alten Herkommen wurden mehr und mehr ausser Acht gelassen; im Jahre 1789 berichtet Land-Amtmann Luther, das Märkergeding sei nicht auf der Auw gewesen, sondern in des Märkermeisters Seebold Behausung, nicht öffentlich⁸⁶. Holzzettel wurden

⁸⁶ Das Protocoll vom 10. Juni 1789 sagt trotzdem: „Actum Ober Ursel „auf der Auw“.

eingeführt, und von den Märkermeistern eigenmächtig verkauft. In einem Berichte heisst es: der neue Märkermeister Seebold habe sich trotz aller Versprechungen unglaublich geändert, schreibe Waldzettel Leuten, die gar keine verlangt, oder die von dem Märkermeister Holzmann abgewiesen worden, habe erklärt dass die Theilung der Mark niemals zu Stande kommen werde. In einem Schreiben von Homburg d. 7. Nov. 1803 heisst es: Man habe diesem „Unfug Einhalt thun wollen“, Mannschaft sei beordert worden diejenigen, welche sich mit solch wichtigen Anweisungen beholzigem wollten, gleich Frevlern einzutreiben. Den Förstern wurde verboten künftig die Befehle der Märkermeister noch zu respectiren „indem dieselben nichts mehr in der Mark zu befehlen hätten“. (Mglb. E. 31. III. S. 50. S. 62.) Darauf hätten die Förster die Anweiszettel der Märkermeister zurückgegeben. Der Büchsenspanner Lotz sei mit Mannschaft aus den Homburger Ortschaften zur Aufsicht nach der Hohen Mark geschickt worden, mit dem Auftrag jeden Märker der einen Ausweiszettel von einem Märkermeister habe, sogleich einzutreiben. Dieser habe mit 16 Mann einen Ober-Urseler festnehmen wollen, das habe Lärm gegeben, Amts-Vogt und Märkermeister Hilt habe 3 mal Sturm läuten lassen, und sei mit 40 bis 50 Bewaffneten in die Mark gegangen „da dann die Homburger von ihrem Vorhaben abliessen und davon liefen“.

Darauf wurde Hilt als Märkermeister und als Conventsmitglied von Homburg nicht mehr anerkannt; Hilt habe den geschwornen Eid, „dem Obristen Herrn und Waldpotten in Sachen, die Mark betreffend, unterthänigsten Respect zu bezeigen“, verletzt. Es sei Sache der Herrschaften noch vor der Theilung gemeinsame Massregeln zu ergreifen, dass unter den Markofficianten Ordnung, unter den Märkern Ruhe erhalten werde. Märkermeister Hilt sucht sich zu rechtfertigen dass sein Verfahren allein „die Rettung der angetasteten Gerechtsamen des Mark-Convents und beider Märkermeister bezieht habe“. Justizrath Hoffmann von Rödelheim bemerkt dazu: „Mag denen Markmeistern von alten und neuen Sünden zu Last kommen was da will, so sind Eigenmächtigkeit und gewaltsame Eingriffe in die Markgerechtsame von Seiten Homburgs klar vor Augen und äusserst empörend“.

Weit diplomatisch schlauer äussert sich Syndicus Bachmann in dem Frankfurter Gutachten über diese Angelegenheit: Es müsse die Absicht vorherrschen bei dem Theilungsgeschäfte Ruhe, Einigkeit und Ordnung zu erhalten, deshalb habe er für jetzt von einer specifischen Protestation „gegen die Homburger Emancipation“ besonders wegen der Holzzettel, des Holzfällens etc. abgesehen, be-

rähre nicht die im Grunde lächerliche und incompetenten Absetzung des Märkermeisters Hilt: „diessseitige jura können überdies nie leiden“, sie würden auf das zweckmässigste gewahrt, wenn man beiden Theilen zu Gemüthe führe, von allen Thathandlungen abzulassen, wodurch die Mark-Verfassung angetastet würde. Er möchte die letzten Vorfälle durchaus als nichtgeschehen erachten, oder den Mangel einer Instruction vorwenden, die Sache ad referendum nehmen, protestiren etc. In einem weiteren Votum d. 23. Mai 1804 bemerkt er: Wenn mächtigere Stände mit einander hadern, so rathe es die Klugheit, dass der schwächere diese Rivalität benütze, sich hineinsuchen lasse, nichts vergebe und mit keinem abwerfe. Solle sich die Theilung verschlagen, so sähe man klärer warum? lerne mehr die jetzige geheime Mischung der Charten kennen, könne sich hernach mit desto sicherem Success an die Cordatiores anschliessen und jura prohibentis in causa communi vertheidigen. Um zwischen Hessen und Nassau vota paria zu erhalten, keinen Beschluss auf dem Märkerding zu Stande kommen zu lassen, rath er Instruction sich vorzubehalten. Frankfurt müsse majora machen, wenn Nassau, Rödelheim und Bassenheim gegen Hanau, Darmstadt und Homburg stimme, „welches aber gegen unsere sentimens anstehe“. In der Hauptsache verdrürbe man damit auf diesem Wege mit keinem Theile. Dieser Status würde das Theilungsgeschäft acceleriren. (Mglb. E. 31. III. S. 116 ff.)

Im Ganzen wurde im Sinne dieses Votums die Misshelligkeit behandelt; Märkermeister Hilt hatte erklärt dass er die Thätlichkeit nicht als Markmeister, sondern als fürstlich Nassauischer Privatdiener unternommen habe; der Anwalt nahm desshalb die frühere Publikation zurück, hoffte von der fürstl. Regierung Genugthuung zu erhalten.

In dem bezeichneten Jahre 1804 war das Märkerding, das herkömmlich hätte geheget werden sollen, aus verschiedenen Ursachen, auch des Vorfalls mit Hilt wegen, abgesaget worden. Trotzdem war der Märkermeister Hilt, Justizrath Hoffmann von Rödelheim, die Usingischen Schultheissen, der Schultheiss von Reiffenberg, der Schultheiss von Praunheim, welcher in churhessischen und Solms-Rödelheimischen Pflichten stand, der Solms'sche Schultheiss von Niederursel, endlich die Frankfurter Schultheissen von Bonames, Nieder-Erlenbach, Dortelweil und Niederursel erschienen. Nach seiner Instruction sollte der Märkermeister Hilt bei Nichthegung des Märkergedings statt des Anwalts die Hegung und die Wahl des Märkermeisters vornehmen. Solms-Rödelheim will es aber nicht all-

zusehr mit Churhessen verderben, möchte aus politischen Rücksichten eine abweichende Erklärung geben, Bassenheim und Frankfurt schliessen sich dem an, sind abgeneigt „an einem von Hilt zu haltenden Märkerding Theil zu nehmen“, und die betreffenden Schultheissen „dabei abstimmen zu lassen“. Die Schultheissen erhielten den Wink sich einstweilen auf die Aue zu verfügen, die Beamten folgten. Dort erklärte dann Märkermeister Hilt: dass weil der hessische Herr Anwalt sich nicht eingefunden, er desswegen ausdrücklich protestire, der Mark und den Markherrschaften alle Gerechtsame vorbehalten wolle.

Schluss. — Bereits in den Jahren 1797 und 1798 war das herkömmliche Märkerding „politischer, unabwendbarer Ursachen wegen“ surückgesetzt, an dessen statt ein Markconvent abgehalten worden: Es solle das keinerseits zu einem Präjudize gereichen. In den Jahren 1807 und 1808 walteten diese Umstände „wiewohl in etwas verändert“ wieder ob. Die Märkermeister und Schultheissen beruhigten sich theils bei der Erklärung des Anwalts, theils protestirten sie. Der Anwalt bemerkte dass er dem obersten Herrn und Waldboten dies unterthänigst hinterbringen, höchst dessen Befehle erwarten, und selbige dem Markconvent bekannt machen werde. Die Mittheilung des Anwalts Dufais vom 7. Juni 1808 hatte einfach gelautet: „da die Hegung des diesjährigen Märkergedings nicht vorzunehmen für genehm befunden worden ist, . . so wollte ich . . diese getroffene Maasregel . . bekannt machen“ etc. Als darauf im folgenden Jahre am 31. Mai 1809 die Märker sich wieder auf dem gebotenen Märkerding einfanden, wurde ihnen ein Bericht des grossh. hessischen Hoffrath und Hoheitsbeamten Trapp mitgetheilt des Inhalts: „dem Unterzogenen zugestossene Unpässlichkeit hindert ihn eine höchste Willensmeynung Sr. königl. Hoheit des Grossherzogen von Hessen, Hertzogen zu Westphalen, in Betreff der Ausübung der Rechte eines obersten Herrn und Waldpoten in der Hohen Mark, auf dem heute zu haltenden Märkergeding bei Oberursel gehörig zu verkündigen, ohne welche Verkündigung die Hegung dieses öffentlichen Gerichts dermalen „,„und fernerhin““ nicht stattfinden kann“.

Die Herrschaften fanden dass wegen der „grossherzogl. Hessischen Anmassung“ welche auf eine Ansprache auf die Rechte der obersten Staatsgewalt über die Hohe Mark abziele, zu protestiren

sei, und erliessen ein Beschwerungsschreiben. Sie hoben hervor dass kein Hessischer Hoheitsbeamter gegen Vertrag und Observanz die Stelle eines Anwalts des Obristen Herrn Waldbotten vertreten könnte und drangen auf beruhigende Erklärung. Auf dem Märker-Convent vom 12. Sept. protestirten auch die Märkermeister und die Schultheissen Neuhoﬀ von Bonames und Brück von Reiffenberg. Der Anwald proponirte dieses Jahr nur für Holzträger und Schübkräcker Holztage zu gestatten, indem diese Klasse von Märkern vorzüglich zu berücksichtigen wäre. Allein die Märkermeister Hilt und Henning, sowie die Schultheissen Neuhoﬀ von Bonames, Hirschner von Pfrauheim und Brück von Reiffenberg widersetzten sich dem volksthümlichen Vorschlage; gerade die bezeichneten Märker beholzigten sich tagtäglich, mit Hintansetzung aller Markordnungen, sie sorgten für ihr eignes Bedürfniss und verkauften noch so viel von dem gefrevelten Holze, dass sie mit ihren Familien alleinig davon lebten. Dies sei unwiderlegliche Thatsache und aus den Rügeregistern zu ersehen. Die Fuhrleute als die wohlhabendere Classe der Märker bezögen ausser den Waldtügen nicht den geringsten Nutzen aus der Mark. Sonach wurde mit Widerspruch des Anwalts und des Schultheissen Birkenstock von Homburg zur Regulirung der Holztage geschritten.

Im October lief ein Antwortschreiben von Giesen ein; die grossh. hess. Regierung verwunderte sich über die gethanen Aeusserungen, es sei eine bekannte Sache, dass das landgräfl. Haus Hessen-Homburg die Landeshoheit und Territorialgerechtsame über die Hohe Mark von jeher behauptet, und actenkundig in deren Besitz sich befunden; so könne über die „durch die neueren politischen Veränderungen“ Sr. königl. Hoheit zugefallenen Souveränitätsrechte ein Zweifel nicht entstehen. Gegen eine solche Rechtsdeduction hätte vielleicht eingewendet werden können, dass das Amt eines Waldpoten nicht an den blossen Besitz, sondern an den rechtlichen Besitz von Homburg geknüpft gewesen; eine fürstl. Primatische Regierung konnte aber nichts anderes erwidern, als dass man einer Ausdehnung jener befragten Rechte, weiter als dem Herkommen nach zulässig, wehren würde.

Schultheiss Neuhoﬀ von Bonames überreichte am 7. Nov. 1809 ein ihm von dem Anwald der Hohen Mark zugekommenes Circulär, Inhalts dessen Se. k. Hoheit der Grossherzog zu Hessen sich bewogen gefunden habe, des Herrn Landgrafen von Hessen-Homburg hochfürstl. Durchl. bei den veränderten Umständen einstweilen den Auftrag zu ertheilen, die Rechte des Obersten Herrn und Waldbotten

in der Hohen Mark zu wahren und auszuüben. Der Senat, indem er den Empfang der Anzeige bemerkt, verwahrt sich, dass aus der über den Herrn Landgrafen erlangten Souveränität in Beziehung auf dessen Würde als Oberster Waldbott ein mehreres nicht gefolgert werde, als was dem Herkommen und „dem Markverein“ gemäss sei.

Es lief Beschwerde ein dass in der Hohen Mark 19 Wagen Holz auf Anweisung des fürstl. Anwalts zu Homburg für die Officiere der Besatzung und die dortigen Wachten gefällt und durch Frohndfahren abgefahren worden. Ein nachdrückliches Schreiben wegen des Eingriffs in die Gemein-Eigenthum-Gerechsamte der Beteiligten sollte desshalb an die hessische Regierung zu Giessen erlassen werden, mit dem Verlangen dass der Werth des gefälltten Holzes den beteiligten Gemeinden ersetzt werde. Es heisst in dem Schreiben dass, nachdem der Herr Landgraf von Homburg „denen jetzt bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen gemäss“ dem grossherzoglich hessischen Hause wie in jeder, also auch „in der Eigenschaft eines obersten Waldbotten und Mitgenossen der Hohen Mark, subordiniret und unterworfen“ sei, die grosshersogl. hessische Regierung solche Verfügungen an gedachten Herrn Landgrafen von Homburg ergehen lassen möge, damit dergleichen den Rechten der Markgenossen, wie auch „den bestehenden Märkerdingen“ schnurstracks zuwiderlaufende Eingriffe unterblieben. Die Besorgniss wegen Territorialer Eingriffe war zwar stets wieder der leitende Gedanke, aber die Rechte der Unterthanen wurden doch in den Vordergrund gestellt. Während alle Rechte der Hohen und der Herrscher mit Füssen getreten wurden, behielt ein Recht, Jahrhunderte hindurch angegriffen und verletzt, immer noch Werth, — das alte, gute Recht der Märker! Die Untergebnen des Französischen Kaisers suchten sich die alten, ehrwürdigen Bezeichnungen mundgerecht zu machen, sie fochten damit, wie Kinder in alten Rüstungen mit den verrosteten Schwertern umherhauen. Sowie über die Markverhältnisse eine Verfügung zu treffen, denselben irgend ein Verhältniss anzupassen war, trat immer wieder vor, wie ein drohendes Gespenst, — das alte gute Recht!

Es wurde den beiden Archivaren Dr. F. Max. Stark und J. G. Chr. Thomas der Auftrag darüber zu berichten, wie es sich mit den Landeshoheitsrechten der Hohen Mark eigentlich verhalte. In wenigen Wochen lieferten sie einen vortrefflichen Bericht, in welchem der Nachweis zu erbringen gesucht wurde, dass die von Homburg angesprochene Landeshoheit über die Hohe Mark, demselben nie

zugestanden⁶⁷. Die fürstl. Commission sprach der Arbeit, welche einen den Archivaren zur Ehre gereichenden Beweis ihres Fleisses enthalte, das Wohlgefallen Eminentissimi aus, wünschte dass noch angegeben werde, was sich in dem Archiv über den Ursprung und Geschichte, wie das ehemalige kaiserliche dominium der Hohen Mark an die markbetheiligten Gemeinden, rücksichtlich des Privat-Eigenthums, und anderen Herrschaften oder Obrigkeiten behufs der Gerichtsbarkeit oder Landeshoheit „verschenkt oder überlassen“ worden sei. Wenn auch über diese Fragen zum grossen Theil nur auf Hypothesen und Vermuthungen hingewiesen werden konnte, wurde doch auch diesem Berichte die gebührende Anerkennung zu Theil, er enthalte von den Kenntnissen und dem Fleisse der Verfasser das rühmliche Zeugniß, werde später gegen die homburgischen, modo grossherzoglich hessischen Präntensionen zu benutzen sein. (Mglb. E. 31. VII. acta commiss. general.)

Die Verhältnisse der Hohen Mark hatten sich durchaus geändert, aber der genossenschaftliche Geist war deashalb nicht wiedergekehrt, und die kleinlichen Eiferstüchteleien der Regierungen waren geblieben.

Im Mai 1810 wollte der Anwalt, nachdem mit Zustimmung der Märkermeister 400 Haufen Stumpfh Holz und 24000 Wellen aufgebunden worden, dies Holz zum Besten der Markkasse versteigern. Aus seinem abschriftlich bei den hiesigen Akten liegenden Berichte geht hervor dass der Schultheiss von Bonames gegen dies angeblich einseitige Verfahren protestirt, darauf die anwesenden Märker dreister geworden „völlig hörbar“ erklärten, wie sie jeglichen Steigerer steinigen wollten. Da diese Aeusserung bei jedesmaligem Ausbot eines Holzhaufens wiederholt wurde, „der Lärmen auch merklich zunahme, so bliebe nichts anderes übrig, als sich nach Hause zu begeben“. Den betreffenden Aktenstücken findet sich von Minister v. Eberstein die Bemerkung aufgeschrieben: „der diesseitigen Protestation sind übrigens alle andern Märker beigetreten, und H. Dufais — welcher sogar hessische Soldaten herbeirufen wollte, um seine Operation durchzusetzen „war am Ende froh mit heiler Haut davonzukommen“.

⁶⁷ Wenn auch die Arbeit eine Partheischrift genannt werden muss, so ist doch zu bedauern, dass sie in dem Archiv vergraben und vergessen geblieben ist.

Die Theilung der Mark kam früher in der Seulberger, Erlenbacher als in der Hohen Mark zu Stande. Bereits in den Jahren 1780 bis 1784 war in ersterer lebhaft deshalb verhandelt, dann Anstellung einer Theilungsklage beschlossen worden. Diese war unterblieben. Erst nach der französischen Revolution wurde die Theilung wieder angeregt, diesmal, im Jahre 1800, von Homburg selbst, „um denen durch den Druck des Krieges verarmten Unterthanen wieder aufzuhelfen“. Homburg hatte zuerst den vierten Theil der Mark nebst dem ganzen Jagdrecht verlangt, im Laufe der Verhandlungen erhielt es $\frac{1}{6}$ oder soviel als ein Dorf erhalte, und zwar im Spiess, dem besten Markwalde. Das übrige wurde querüber getheilt nach Ortschaften, doch so dass Ober-Erlenbach, die stärkste Gemeinde, ein aversionale von 40 Morgen darüber, Friedrichsdorf aber nur $\frac{3}{4}$ des Flächengehaltes den jede der übrigen 6 Gemeinden zugemessen bekam, erhielt. Die bisherige Gemeinschaft der 7016 Morgen haltenden Markwaldung solle aufhören, und dergestalt aufgehoben bleiben, dass der einer jeden Gemeinde zufallende Betrag quoad jura territorialia et regalia der betreffenden Landesherrschaft, aber quoad dominium privatum dieser Gemeinde daselbst zugehöre. Der Landgraf erhielt seinen Theil quoad jura territorialia et regalia und quoad dominium privatum als praecipuum zur Entschädigung dessen, was er durch diese Theilung verliere. Es ist unnöthig hier weiter in die Einzelheiten des Vertrags einzugehen. Durchführung allenfallsiger Delinquenten und Cadavers war ausdrücklich darin bedacht. Unterzeichnet war er am 14. Aug. 1802

für Hessen-Cassel durch Reg.-Rath v. Meyerfeld,
„ Hessen-Homburg „ Reg.-Rath v. Sinclair u. Amtsrath Haupt,
„ Solms-Rödelheim „ K. W. Hoffmann, Justizrath,
„ Frankfurt „ J. C. Dietz, Land-Amtmann,
„ Jngelheim „ Hofrath von Konenberg, Amtmann.

Die Gemeinde-Vorstände hatten im Voraus für sich und für die Gemeinden das Einverständniss ausgesprochen. (Mglb. E. 30. 6.)

Auch in der Hohen Mark hatte im Jahre 1802 Homburg, wegen dessen Ansprüchen in früheren Jahren die Theilung vereitelt geblieben, selbst wieder Theilungsvorschläge gemacht. Die grossen Ereignisse welche im deutschen Reiche kurz nachher stattfanden, sollten, so hoffte man, das Vorhaben beschleunigen. Die Zahl der Souverains in der Hohen Mark sei auf vier reducirt; der Grossherzog habe nun die Mittel in Händen, Theilung zu bewirken. Syndicus Bachmann, der Referent, hält es für wünschenswerth dass die Frankfurter Ortschaften mit 3000 Morgen, auch ungemessen, sich

begnügen, der Rest der Auseinandersetzung dem hessischen Gesamthause mit Nassau überlassen bliebe.

Am 20. Febr. 1810 erliess die grossherzoglich hessische Regierung zu Giessen ein Antwortschreiben wegen der schwebenden Frage der Theilung; sie bemerkte dass sie weit entfernt sei, der erwünschten Vertheilung der Mark Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Da es aber eine bekannte Sache sei, dass der Herr Landgraf zu Homburg „sich wenigstens in einigem Besitz der angesprochenen landeshoheitlichen Rechten über die Mark bis auf die neueste Zeiten erhalten“ so vermöchte die Regierung die von demselben behauptete Gerechtsame ebensowenig geradezu aufzugeben, wie sie die Widersprüche noch zur Zeit für ganz begründet anerkennen könne. Sie stellt es dahin ob der Augenblick der geeignete zur Theilung sei bei der unentschiedenen Lage des Fürstenthums Hanau. Die herzoglich nassauische Regierung drängte auf eine Theilung, da auch die Cronberger Mark, wobei die Hanauische Gemeinde Steinbach theilhaftig gewesen, getheilt worden sei; inzwischen erfolgte die Besitzergreifung des Fürstenthums Hanau, die beiden Eschbach wurden von Seiten der fürst.-Primatischen General-Commission provisorisch in Beschlag genommen, von dem k. Commissaire aber nicht garantirt. Sie gehörten zum Amte Rodheim, wesshalb Hessen protestirte. Die Entscheidung wurde dem Kaiser⁸⁸ zur Entscheidung vorgelegt. Auch wegen Reiffenberg war noch Ungewissheit; Staatsrath Seeger bemerkt in seinem Gutachten, dass Herr Graf von Bassenheim, soviel er wisse, in Ansehung jenes Dorfes unter hessischer Souveränität stehe. — Bei den weiteren Verhandlungen über diese Theilungsangelegenheiten bemerkte Minister v. Eberstein in einem votum, dass es sich allerdings mehr um das Communalinteresse der Markbetheiligten, als um Behauptung von Territorialitätsansprüchen handele, es würde aber Hessen, wenn es in den Besitz der beiden Eschbach gesetzt sein werde, eine ganz andere Sprache als bisher führen, und namentlich die Territorialität in der Hohen Mark sehr nachdrücklich ansprechen. Nassau wollte die vorbereitenden Arbeiten beginnen, Hessen verwies auf den nahenden Winter. (Mglb. E. 31. V.)

So kam es erst im Jahre 1813, nach vielen und langen unerquicklichen Verhandlungen, zur Theilung der Hohen Mark. Auch hier erhielt der Waldpott einen bestimmten Antheil an den 24509

⁸⁸ Dem französischen!

Morgen, im übrigen aber wurde die Kopffzahl der 4444 Märker berücksichtigt, auch Juden, Mühlen, Höfe in bestimmter Weise eingerechnet. Am 23. Sept. 1813 nach vollzogener Grenz-Absteinerung leerten die Theilungscommissäre auf dem Gipfel des Feldbergs noch einmal den Markbecher welchen im Jahre 1623 Johannes Marienbaum und Abolonia Gleserin gestiftet⁸⁹; ein vielhundertjähriger rechtlicher Zustand war gelöst worden; einem jüngeren Geschlechte blieb es anheimgegeben auf neugeschaffener Grundlage die rechtlichen Verhältnisse fortzubauen.

Es führt uns diese Geschichte der Irrungen, welche über die Verwaltung und Nutzung der Hohen Mark im Herzen unseres Vaterlandes entstanden, vor Augen, wie unser Volk mit treuer Anhänglichkeit, aber auch mit kluger Vorsicht lange die eignen Sitten und Gewohnheiten gewahrt, wie die Gewalt über das Recht triumphirt, aber auch so noch Jahrhunderte dahinflossen, ehe die alte ehrwürdige Verfassung beseitigt und eine Grundlage zur neuen Gestaltung der Verhältnisse gelegt werden konnte. Diese Geschichte eines kleineren Theils erfüllt uns mit froher Zuversicht für die Zukunft des Gesamt-Vaterlandes. Mit jugendlicher Kraft stehen die zerrissenen Theile desselben wieder auf, sie suchen nach dem alten Recht und der alten Sitte, überzeugt in derselben auch die alte Grösse und Herrlichkeit Deutschlands wieder zu gewinnen. Was Jahrhunderte noch überdauert als es gebrochen war, kann nicht in einem Lebensalter neu gebaut werden; unberechtigt ist die Klage dass die Neugestaltung nicht in einem Jahre zur Vollendung gebracht worden. Unserer Generation ist die erhebende Aufgabe geworden den edlen Stolz des Volkes wieder zu beleben, den Sinn für das Recht wieder zu wecken, neue Formen für das alte Recht zu schaffen.

⁸⁹ Vergl. die Hohe Mark im Taunus, in dies. Archiv II. S. 350.

I n h a l t.

	Seite
Ansiedelungen an der Höhe. Oberursel.	251
Die Hohe Mark, ihr Umfang, ihre Abtheilung :	259
Urkundliche Quellen	262
Die Märker	268
Der gemein Märker	273
Die Ortschaften	274
Die Frauen	279
Der Adel und die Schlösser	279
Die Geistlichen	288
Der Waldbott	291
Die Beamten des Waldbotten	306
Die Obrigkeiten oder Herrschaften	309
Ihre Beamten: die Schultheisse	330
Die Bürgermeister	331
Die Märkermeister	333
Das Märkerding	344
Die Weisungen	347
Gränzbestimmungen gegen die Feldmark und gegen die Ausmark	355
Verfügung über die Berechtigung zur Mark	360
Der Kessler zu Bonames	370
Ausmärker	381
Der Theidigungstag	383
Benutzung der Mark	393
Das Roden. Bau- und Brennholz. Gewerbe. Holzbestand. Aufsicht. Jagd. Eckern. Fischerei.	404
Aenderung der Markverfassung	404
Beeinträchtigung der Märker. Zollstücke. Schweintrieb	413
Die Hühnburgwiesen	422
Folgen des 30jährigen Krieges	427
Landgraf Friedrich mit dem silbernen Bein	438
Die Waldenser.	438
Versuche der Regierungen. Protestationen. Schadloshaltung	441
Entsittlichung	449
Die Beamten. Die Märker. Der Stierstädter Gewaltthat.	449
Verhältnisse der Seulburg-Erlenbacher Mark	457
Friedrichsdorf. Vergleich zwischen Hessen und Ingelheim.	457
Auflösung der Ordnung in der Hohen Mark. Einrodungen. Versuche einer Theilung	466
Die französische Revolution	472
Schluss	475

Beiträge
zur Geschichte des Collegiatstifts Moxstadt

aus dem Frankfurter Stadtarchive

von

Dr. L. H. Euler.

Ueber das ehemalige Collegiatstift Moxstadt finden sich in gedruckten Werken nur wenige Nachrichten. Gudenus hat in der Sylloge variorum diplomatiorum (Frankf. 1728) S. 558 den Stiftungsbrief veröffentlicht und mit einigen Bemerkungen begleitet. Danach haben Hildigunt und ihr älterer Bruder (senior) Hartmann ihr eigenthümliches Gut Odoldeshuson der Kirche des h. Donatus in dem Ort (oppido) Muggistat geschenkt, für die Kirche die Körper fünf heiliger Märtyrer erworben und in demselben Orte eine sancta congregatio errichtet, auch den ehrwürdigen Mann Liuthar bestimmt, dem Orte ad Dei servicium secundum canonicorum regulam ordinandum vorzustehen. Die Urkunde ist nicht datirt, sie rührt aber noch aus dem 10. Jahrhundert her und Gudenus gibt aus dem von ihm zu Mainz eingesehenen Necrologe des Stifts an, dass die Stifter dem Geschlechte der Dynasten von Limpurg an der Lahn angehört haben. Er fügt bei, dass die villa Muggistat, jetzt Moxstadt, in der Wetterau gelegen, dem lutherischen Glauben anhangt und eine Pfarrkirche habe, nemlich die frühere Collegiatkirche der heil. Georg, Martin und Donat: obwohl aber das collegium canonicorum seine Kirche verloren, so bestehe es doch fort und seien seine Mitglieder zeitweilig (passim) die Canoniker von St. Bartholomäus zu Frankfurt, welche auch die übriggebliebenen Einkünfte bezögen. Büsching (neue Erdbeschreibung, Hamb. 1768, Thl. 3. S. 1253) gibt bei Beschreibung der Grafschaft Ober-Ysenburg an, dass die gräfliche Linie Ysenburg-Büdingen unter Andern auch das Gericht Mockstatt besitze, welches

eigentlich ein Viertel der Ganerbschaft Staden sei, 1662 dem gräflichen Hause zugetheilt worden und vom Erzstift Mainz zu Lehen gehe: zu diesem Gerichte gehörten die Dörfer Ober- und Nieder-mockstatt, an dem ersten Orte sei ein den h. Martin und Donat gewidmetes Collegiatstift gewesen, welches später mit dem Stifte St. Bartholomäi zu Frankfurt vereinigt worden und den Dechaneihof sammt andern Höfen, Gütern und Renten besitze: zu Nieder-Mockstatt befinde sich der Probsteihof: die gesammten geistlichen Gefälle erhebe das gräfliche Haus Büdingen gegen eine jährliche Abgabe¹. Würdtwein endlich erwähnt des Stifts Moxstadt an zwei Stellen seiner Diöcesis moguntina, tom III, (Mannh. 1777), S. 96 und 228. An erster Stelle wird gesagt, nicht weit von Staden liege die Collegiatkirche von Moxstadt, den h. Martin, Donat und Nazarius geweiht, deren Probst das Stift des Orts (collegium oppidi) und den Ort selbst, die Pfarrei allda, die Capelle in Ranstadt, das Dorf Nieder-Mockstadt und die umliegenden Höfe unter seiner (geistlichen) Jurisdiction habe, die Sende halte, alle Maasse prüfe, die Ueberschreiter bestrafe, einem Canonicus das Officialat übertrage u. s. w., so dass also diese Kirchen von dem Archidiaconate der Collegiatkirche der Jungfrau Maria zu den Greden in Mainz eximirt seien. An der andern Stelle aber werden nur zehn auf Moxstadt bezügliche Urkunden gegeben. Alle diese Urkunden und was sich sonstwo besonders in einzelnen Staden'schen Deductionen vorfand, hat Scriba in den Regesten der hess. Urkunden verzeichnet. Ausserdem enthalten auch die Hessischen Urkunden, her. von Baur, im dritten Bande (Darmst. 1863) drei aus dem hiesigen Archive mitgetheilten Moxstadter Urkunden.

Diese wenigen Nachrichten über die Moxstadter Collegiatkirche erhalten nun eine ansehnliche Bereicherung durch das Archiv des Stifts, welches sich in dem Frankfurter Stadt-Archive befindet. Das Stift sah sich nämlich gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, offenbar in Folge des Uebertritts der ganzen dortigen Gegend zur Reformation, genöthigt, seinen bisherigen Wohnsitz zu verlassen. Es begab sich damals nach Frankfurt, behielt aber seine in Moxstadt und der Umgegend belegenen Güter und Zehnten, und verwaltete diese von Frankfurt aus. Hier fand es in dem St. Leonhards-Stifte einen bleibenden Sitz und sein Archiv wurde in demjenigen des

¹ Walther, das Grossh. Hessen, Darmst. 1854 erwähnt S. 418 bei den Angaben über Nieder- und Obermockstadt das ehemalige Stift nicht.

Leonhards-Stiftes untergebracht. Als in Folge der Secularisation (1803) die Reichsstadt Frankfurt das Leonhards-Stift einzog, kam mit dessen Archiv zugleich auch dasjenige des Stifts Moxstadt in den Besitz der Stadt. Dasselbe war mit den Gütern und Gefällen dieses Stifts der Fall, welche später durch Kaufvertrag vom 25. Juli 1846 von der Stadt an den Fürsten von Isenburg-Büdingen um den Preis von fl. 40,000 verkauft wurden. Es ergibt sich hieraus, dass die Angabe Büsching's von einer Vereinigung des Stifts Moxstadt mit dem St. Bartholomäus-Stifte eine irrige ist; es hat sich wenigstens für diese Behauptung kein Beweis in dem Archive gefunden und es scheint dieselbe wohl nur aus einem Missverständnisse der von Gudenus erwähnten allerdings begründeten Thatsache entsprungen zu sein, dass zuweilen Mitglieder des Bartholomäus-Stifts zugleich Canoniker von Moxstadt waren.

Das Moxstadter Archiv lag Jahre hindurch unbeachtet und theilweise zerstreut in dem städtischen Archive. Erst in Folge der seit Kurzem bewirkten Ausscheidung des älteren historischen Theils der Archivalien von den neueren und laufenden wurde bei Ordnung des älteren oder Stadt-Archivs von dem Herrn Archivar, Professor Dr. Kriegk auch das Moxstadter Archiv seiner bisherigen Vergessenheit entzogen, durchgesehen und geordnet. Es besteht aus 869 Urkunden und Actenstücken, die in den Zeitraum von 1220—1802 fallen. Dazu kommen noch 14 Copial-Statuten, Zins- und andere Bücher. Ueber alle diese Archivstücke hat Herr Dr. Kriegk ein Verzeichniss angefertigt und mir dessen Gebrauch mit Erlaubniss hohen Senats gestattet. Dafür und für manche freundliche Beihülfe bei gegenwärtiger Arbeit spreche ich ihm hier gerne meinen Dank aus.

Den Inhalt aller dieser Archivstücke hier anzugeben, würde zu weit führen und mehr Zeit erfordern, als ich auf diese Arbeit zu verwenden habe. Es genügt mir, auf diese urkundlichen Aufzeichnungen, die ihren hauptsächlichsten Werth für die Local- und Gemarkungsgeschichte der Orte Ober- und Niedermoxstadt und der umliegenden Gegend haben, hier aufmerksam zu machen und nur die sämtlichen älteren Urkunden, mit Zufügung weniger späteren, lasse ich in Regestenform folgen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Herren von Limpurg, welche das Stift Moxstadt gründeten; die Besitzer der dortigen Gegend waren. Schon frühe mögen sie dieselbe nach damaliger Sitte geistlichen Herren zu Lehen aufgetragen haben. So wie 1308 Herr Johann von Limpurg anerkennt, dass er den Ort und die Burg

Staden nebst andern Gütern dorten gleich seinen Voreltern von dem Stift Fuld zu Lehen trage und das Stift um Bekräftigung dieses Anerkenntnisses bittet, weil seine Schwestern diese Besitzungen für Allode ansähen (Scriba pag. 974), so bestätigt ihm in demselben Jahre Erzbischof Peter von Mainz, dass er die Vogtei in Ober- und Niedermoxstadt und in Heegheim als ein Lehen der Mainzer Kirche besitze. Wie das Verhältniss des Vogts zu dem Stifte beschaffen gewesen, zeigt das Weisthum, welches 1365 in dem Dorfe Obermoxstadt unter dem Spielhause in einem gemeinen offenen Gerichte, genannt das ungebotene Ding, deren man drei in dem Jahre hegen soll, von den Hausgenossen in Gegenwart des Dechanten Hermann und des Amtmanns Diftel von Staden, der das Gericht von des Herrn Gerlach von Limpurg wegen besass (d. h. ihm vorsass), gegeben wurde. Die Hausgenossen theilten zu Recht, dass die Aigenschaft (das Grundeigenthum) zu Obermoxstadt, Niedermoxstadt und Hegheim dem Stifte und Probste, die Vogtei daselbst aber einem Herrn von Limpurg gehöre, und dass dieser dafür mancherlei Abgaben, Dienste und Leistungen zu empfangen habe, aber auch das Stift und dessen Landsiedel beschirmen und ein Richter des Stifts in seinem Gerichte sein solle, so oft es Noth thue. Auch habe das Stift zehen freie Huben zu Obermoxstadt und der Probst seinen Hof zu Niedermoxstadt mit dem Rechte, dass wer auf Gnade sich dahin flüchte, es sei wegen Todtschlags oder irgend einer andern Schuld, nicht mit Gericht oder sonsten angegriffen werden dürfe, sondern eine Meile Wegs weit von dannen geleitet werden solle, mit Hilfe des Herrn von Limpurg, wenn es nöthig wäre. Dass jedoch dies Vogtei-Verhältniss dem Stifte nicht immer von besonderm Vortheil gewesen, zeigt die Urkunde desselben Herrn Gerlach vom Jahre 1364. Denn das Stift wurde dadurch auch an den Fehden theilhaftig, in welche sein Vogt verwickelt war, und muss grade zu Herrn Gerlach's Zeiten hart mitgenommen worden sein. Wenigstens lässt sich aus der Urkunde schliessen, dass die Kirche und das Stift zerstört worden war und desshalb eines Neubaues bedurfte. Das Versprechen des Herrn Gerlach, das Stift bei seinen alten Rechten und Freiheiten zu lassen, wie man sie ihm zu den ungebotenen Dingen unter den vier Schirnen zu Obermoxstadt (wohl derselbe Ort, den das Weisthum als Spielhaus bezeichnet) theile, und diese Gerichte zu hegen und zu beschirmen, war übrigens wohl die Veranlassung zu dem vorerwähnten im folgenden Jahre geschöpften Weisthum. Noch ungünstiger scheint sich die Lage gestaltet zu haben, als 1405 Herr Johann von Limburg, den der Erzbischof von Mainz 1400 mit

der Vogtei beliehen hatte, sein Schloss und Gericht Staden an Johann von Isenburg, Herrn zu Büdingen, die Burg Friedberg und 17 Ritter verkaufte und diesen Ganerben auch die Gerichte und Dörfer Obermoxstadt, Niedermoxstadt und Hegheim mit allen Zubehörungen überliess. Denn dieser Gesammtheit gegenüber musste es dem Stifte schwer fallen, sich bei seinen Rechten zu halten und von deren Fehden unberührt zu bleiben. Merkwürdig ist die Urkunde vom Jahr 1400 (feria VI. post festum annunc. Mariae), in welcher die Ganerben festsetzen, zu welchen Theilen sie an dem genannten Schloss und den Gerichten berechtigt sein sollen. (Scriba Reg. 1943.) Herr Johann von Isenburg gehört ein Viertel, ein anderes der Burg Friedberg, Ydel Weiss von Fauerbach, Johann von Stockheim, Eberhard Weiss und Conrad Weiss, und zwar so, dass die drei Letztgenannten die eine Hälfte dieses Viertels besitzen, an der andern Hälfte die Burg Friedberg drei Theile, Ydel Weiss einen Theil hat. Das dritte Viertel gehört Conrad von Carben, Gilbrecht Weiss von Fauerbach, Johann und Werner von Stockheim, dergestalt dass Conrad hieran die Hälfte, den andern drei die andere Hälfte zukommt und hieran wieder Gilbrecht Weiss so viel hat als die zwei andern. In das letzte Viertel endlich theilen sich „nach marzal“ Conrad von Cleen, Eberhard Löw von Steinfurt, Mengoz von Dudelsheim, Henne von Cleen, Eppich von Cleen, Heinrich von Buches, Ludwig Weiss von Fauerbach, Hermann von Buches, Jorg und Henne Vogt von Vilbel. Stirbt einer der Betheiligten und hinterlässt keinen Mannstamm, so sollen nicht Töchter erben, sondern die nächsten Ganerben den erledigten Theil an sich nehmen. Namens der Ganerben aber wird noch in demselben Jahre 1405 der Ritter „Eitelweiß“ von Fauerbach von dem Mainzer Erzbischofe mit Ober- und Niedermoxstadt und Hegheim als rechtem Mannlehen beliehen. (In gleicher Weise erhielt noch 1607 Adam Eberhard von Carben dasselbe Lehen.) Hiernach waren auch die Vogtei-Rechte der Herren von Limpurg auf die Ganerben übergegangen und diese hatten damit ebenso die Schirmpflicht des Stifts übernommen. Obwohl aber das Letztere sich alsbald nach diesem Verkaufe mit den Ganerben in dieser Hinsicht zu einigen suchte, so kam es doch in kurzer Zeit zu so heftigen Streitigkeiten, dass das Stift die Ganerben gegen Basel citirte und die Erkennung des Banns über sie erwirkte. Erst im Jahre 1407 gelang es dem Erzbischof Dietrich von Mainz einen Vergleich zwischen beiden Theilen zu vermitteln und es geht aus demselben hervor, dass die Ganerben nicht nur die Kirche und die Güter des Stifts arg geschädigt, sondern namentlich dessen „Stein-

haus“ zu Moxstadt zerstört hatten. Es muss dies ein burgartiges Gebäude gewesen sein, welches sich die Stifsherrn zu ihrer Sicherheit mitten unter dem fehdelustigen Adel erbaut hatten, denn es wurde bei der Gestattung des Wiederaufbau's ausdrücklich bedungen, dass es nicht so fest werden solle, um dem benachbarten Schloss Staden gefährlich zu werden. Auf lange hinaus war jedoch dem Stifte damit die Ruhe nicht gesichert. Es fehlen zwar Nachrichten über die einzelnen Vorfälle, aber es lag in der Natur der Dinge, dass ein friedliches Verhältniss zwischen Raubrittern und einem zu kräftigem Widerstande unfähigen Stifte nicht dauernd bestehen konnte. So beschloss das Stift 1435, wegen der steten Bedrängniss und Vergewaltigung durch die Ganerben an geistlichem Gerichte Recht zu suchen und 1508 kam es zu dem Entschlusse, wegen der häufigen Beraubungen durch die Stadener Ritter seinen Sitz an einen anderen sichereren Ort zu verlegen. Dieses Vorhaben scheint damals nicht in Ausführung gekommen zu sein, als aber im Laufe des 16. Jahrhunderts die Reformation unter dem besondern Schutze der Ganerben in den Stiftdörfern Eingang fand, begab sich das Stift nach Frankfurt und fand hier Aufnahme im St. Leonhards-Stift. Das Jahr, in welchem dies geschehen, lässt sich nicht angeben, doch wird die Uebersiedlung wohl kurz vor 1580 und jedenfalls muss sie vor 1585 stattgefunden haben. Denn 1579 fand in Frankfurt der Angriff auf den Dechanten Bromsack statt und 1585 wurde der s. g. Steinheimer Vertrag von dem Erzbischofe von Mainz mit den Ganerben abgeschlossen. In demselben wurde die Aenderung der Religion zugelassen und die Anstellung eines protestantischen Pfarrers zu Moxstadt gestattet, von dem Stifte und dessen Rechten aber nichts gesagt: sed in hac transactione nulla fit mentio capituli aut juris ejusdem, wie sich ein späterer Bericht ausdrückt. Seine Güter und Gefälle hatte das Stift behalten und dass es hieran im Laufe der Jahre, namentlich in den Zeiten des dreissigjährigen Kriegs, grossen Verlust erlitt, ergibt ein 1643 unter der Ueberschrift: *Status miserrimus ecclesiae Moxst. gefertigtes Verzeichniss seiner Einkünfte*. Später, als bei der Theilung des Gerichts Staden zwischen Isenburg und den übrigen Ganerben die drei s. g. Stiftdörfer an Isenburg-Büdingen kamen (1662, durch den kaiserl. Commissionsspruch, Büsching III. 3033, Scriba 3113), entstanden neue Streitigkeiten mit diesem Hause wegen Einziehung der Gefälle. Eine um 1700 gemachte Aufzeichnung, „*notae circa statum ecclesiae Moxst. breves*“ gibt von der damaligen Lage des Stiftes eine trübe Schilderung. Es heisst hier: Bekannt ist es, in welchen Stand bei Veränderung der Religion

gemeldetes Stift nach und nach bis auf den Steinheimer Vertrag gesetzt worden. Bekannt sind seine Leiden im dreissigjährigen Kriege, bekannt die seit ungefähr 1660 zwischen dem Stift und den Stadener Ganerben, nachher Isenburg obgewalteten jetzt durch Erzbischof Lothar Franz verglichenen Verdrüsslichkeiten: so ist das Stift herunter gekommen, es hat zur Erhaltung des unkatholischen Pfarrers und Schulmeisters zu Moxstadt (denn religio catholica ist eliminirt nach Massgabe des anni decretorii) den grossen und kleinen Zehnten zurückgelassen, auch seine Grundzinsen cediren müssen; es ist ihm zwar ein Stücklein katholischen exercitii gelassen, mit der Auflage in der Kirche eine Separatmauer aufzuführen, dahinter den Altar, den Lättner (oder Männer-Bien) und die Beichtstühle zu haben, aber es muss ein Priester gesucht werden um die Kirche zu halten, denn an dem Ort darf keiner wohnen; seinen Gottesdienst hält das Stift alhier zu Frankfurt ad S. Leonardum und muss in subsidium cereae etc. Zahlung leisten. So war denn in den letzten Zeiten das Stift Moxstadt eigentlich nur dem Namen nach vorhanden; die übrig gebliebenen Einkünfte scheinen zumeist dazu gedient zu haben, um durch Verleihung der Präbenden das Einkommen anderweitiger Pfründen-Inhaber zu verbessern. Es hatte sich überlebt und unbeachtet, wie es zuletzt bestanden, ging es unter.

Das alte Siegel des Stifts zeigt einen sitzenden Probst mit Stab und Buch, das jüngere den heiligen Martin. Es sind noch die drei Originalstempel im hiesigen Archive vorhanden. Das grössere Siegel führt die Umschrift: S. Conventus Ecclesie Sti. Martini in Moxstat. Die beiden anderen kleineren haben die Umschrift: Sigillum capituli Ecclesie colleg. Moxstadiensis. Die letzteren stammen, wie die Form der Buchstaben zeigt, nicht aus derselben Zeit: sie wurden ad causas, zu weltlichen Geschäften benutzt (vergl. Reg. 37) und der häufige Gebrauch oder der Umstand, dass die Siegel einmal dem Erzbischofe von Mainz eingehändigt worden, scheint die Fertigung des jüngeren Siegels veranlasst zu haben.

Regesten.

(Die mit † bezeichneten Urkunden sind in latein. Sprache abgefasst.)

- † 1220. XIII Kal. Jun. (20. Mai). Ernst Sifrid von Mainz verfügt in
- (1.) Betracht der geringen Mittel der Kirche zu Moxstadt, dass nach dem Tode oder der Resignation eines Bruders (d. h. eines Canonicus) die Einkünfte des folgenden Jahres der Kirchenfabrik zufallen sollen, bis die Kirche vollendet sei. Baur Urk. III. 1513.

- † 1259. Rupertus von Heydersheim schenkt mit s. Ehegattin Hedwig als Seelgerette seine Güter in Holzassen der Kirche in M. [Cop. auf Papier.]
- (2.)
- † ca. 1260—1285. (s. die et anno.) Gerlach von Limpurg und seine Gemalin gestatten dem Gebhardus Prime von Staden den Verkauf ihrer Güter in Moxstadt.
- (3.)
- Gerlacus de Limpurg et Meina uxor ejus tenore presentium recognoscimus et publice profiteamus quod de bona voluntate permittimus et consentimus quod Gebhardus dictus Prime de Staden vendidit bona nostra sita in Mukestat que fuerunt Harmudi dicti Schimere nomine proprietatis. In cujus rei testimonium has literas dedimus sigilli nostri munimine roboratas. Huius rei testes Wolramus scultetus de Frankenvort. Marcholfus de Nasen. Heinricus de Hazegestein.
- † 1266. Die Brüder Conrad, Hermann und Walter von Lybesberg
- (4.) verkaufen ihr Gut in Aldenstadt dem Heinrich von Bleichenbach, einem Canonicus zu Moxstadt. Dioc. Mog. III. 231. Scriba 567.
- † 1275. Idus Dec. Tragbodo von Eisenbach, Probat zu Moxstadt,
- (5.) und Canon. zu Mainz, übergibt dem Decanate der Kirche zu M. alle Aecker der Blasius-Kapelle daselbst mit dem anstossenden Baumgarten. D. M. III. 229. Scr. 652.
- † 1275. Erzb. Werner von Mainz befiehlt dem Decane zu Moxstadt,
- (6.) alle Güter und Einkünfte der M. Kirche zwischen sich und seinen Concanonikern gleichheitlich zu theilen. D. M. III. 229. Scr. 654.
- † 1275. Derselbe bestimmt, dass nach dem Ableben des zeitigen
- (7.) Decans Gottfried der von demselben bewohnte Hof mit allen zu seiner Präbende gehörigen Aeckern und Wiesen fortan zum Decanate gehören solle, ausgenommen die Zehnten und Güter in Holzassen, welche gleichheitlich zwischen dem Decane und den Canonikern zu theilen seien. D. M. III. 229. Scr. 655.
- † 1275. Derselbe bestätigt die obige Verfügung des Probstes Tragbodo, seines Kapellans. D. M. III. 230. Scr. 652.
- † 1277. VI Id. Jan. (8. Juni.) Die Brüder Heinrich und Bertram
- (9.) von Bleychenbach, Canoniker zu Moxstadt, schenken der Kirche daselbst verschiedene Zinsen zu Ranstat und Wolfartshusen, damit das Licht in derselben reichlicher unterhalten werde. Joannis Rer. Mog. II. 894. Scriba 671. Baur III. 1551.
- † 1277. VI Id. Jan. Dieselben schenken dieser Kirche zum Seelengerette alle ihre Güter in Aldenstat.
- (10.)

- † 1277. III Non. Apr. Der Dekan Gotfridus in M. schenkt seine
(11.) Güter in Holtsassen als Seelgerette der Kirche in M. [Cop.
auf Papier.]
- † 1277. V Non. Jul Erzb. Werner von Mainz verfügt in Betracht
(12.) der geringen Personenzahl des Stifts, dass nur den anwesen-
den Canonikern die Einkünfte ihrer Präbenden gegeben
werden sollen. D. M. III. 231. Scr. 676.
- † 1284. III Kal. Aug. Gerlacus dominus de Limpurg genehmigt in
(13.) seinem und seines Sohnes Johannes Namen den Verkauf des
Zehntens in Hegeheim, welchen Rudolfus civis Geylinhusensis
als ein Lehen des Gerlach seither besessen hatte, an die
M. Kirche.
- † 1289. III Kal. Mart. (27. Febr.) Der Moxst. Dekan Ger. beur-
(14.) kundet, dass er die Güter in Aldenstadt, welche er mit
seinem verstorbenen Bruder H. gekauft und der Kirche in
M. schon längst übergeben habe, unter gewissen Bedingungen
in die Hände des Canonicus Heinrich genannt Moyn für das
Stift resignirt habe. Unter den Zeugen wird auch Frater
Theodoricus dictus Hacho, also ein Moxst. Canonicus, mit
aufgeführt. Bauer III. 1560. (In einer Abschrift heisst der
Dekan Bertram und ist sonder Zweifel der 1277 mit s. Bru-
der Heinrich vorkommende Bertram von Bleichenbach.)
- † 1289. III Kal. Mart. Die Brüder und Canoniker der Kirche in
(15.) M. beurkunden diese Schenkung.
1299. IV Non. Apr. Die Richter zu Mainz beurkunden in einem
(16.) Rechtsstreit des Decans und Capitels zu Moxstadt gegen die
Brüder Heinrich und Conrad von Waldradehusin, betreffend
eine von deren Vetter Eberhard dem Stifte gemachte Schen-
kung von drei Maltern Getraide, in welcher Weise die
dartüber abgehörten Zeugen, darunter der Moxst. Canonicus
Bertram von Bleychenbach, ausgesagt haben. D. M. III. 232.
Scr. 880.
1302. In festo Barth. Sifrid von Solms, Probst zu M. und Cano-
(17.) nicus zu Mainz, überträgt den zur Probstei gehörigen Wald
dem Decan und ganzen Capitel zu M. D. M. III. 233.
Scr. 911.
- † 1307. III. infra octav. nativ. Mariae. Liebhardus und seine Ver-
(18.) wandte Guda von Rodeheym entsagen allen Rechten an die
bei Ober-Moxstadt gelegenen Güter, welche Harbordus einst
den Canonikern der Kirche zu M. geschenkt hat.

1307. Cathed. Der Edelknecht Henrich Lorbachir verkauft dem (19.) Stifte zu M. seine Grundstücke daselbst. (Cop. auf Papier).
- † 1308. Cal. Jul. Erzb. Peter von Mainz bekennt den edeln Mann (20.) Joh. von Limpurg mit der Vogtei in Ober- und Nieder-Moxstadt beliehen zu haben. (Cop.)

Nos Petrus d. g. S. Mogunt. sedis archiep. sacri imperii per Germaniam archicancellarius recognoscimus tenore praesentium, publice profitentes, nos nobili viro Joanni de Lynburg Advocatiam in superiore at inferiori Moxstadt ac in villa Heegheimb cum suis pertinentiis juribus et honoribus et attinentiis universis, quatenus nos et ecclesiam nostram contingit sicut idem Joannes a nostris praedecessoribus habuit, contulisse titulo feudali de qua sibi sub nostrarum praesentium testimonio literarum veram warandiam facimus ut tenemur. Datum in villa Anno dom. 1308 Cal. Jul.

- 1313 am 12. Tage. Heinrich von Dorheim verständigt sich mit (21.) dem Mugstater Capitel und entsagt allen Forderungen an dasselbe.
- † 1326. II Kal. Junii. Der Abt Heinrich von Fulda tritt Güter in (22.) Rode, Wolfartshusen, Ranstadt, Huchilheim und Weckingsheim an die Kirche zu M. ab.
1333. Sonntag vor Cristisdage. Die drei Gebrüder von Bleychenbach verkaufen dem Stifte zu M. all ihr Gut zu Ober-Moxstadt.
1335. Fer. II. post asc. dom. Die Gattin des Friedrich Dugel von (24.) Merodde verkauft dem Stift zu M. einen Korngulden zu Willingessassen.
1335. dominica Cant. Die geistliche Jungfr. Gerdrud von Clen (25.) verkauft dem Stifte zu M. einen Korngulden zu grossen Aldenstad.
1336. Donnerstag vor Allerheiligen. Conrad, Johann und Bertram (26.) von Bleychenbach verkaufen dem Decan und Capitel zu M. alle Güter in Hoenheim um 29 Mark leichter Pfennige, deren man zwei für drei Haller zählt. D. M. III. 234. Scr. 1282. cfr. Reg. Boica VII. 164.
1343. Urbani. Der Edelknecht Heynrich von Langitte verzichtet (27.) zu Gunsten des Stifts zu M. auf all sein Gut in Rode bei Ranstadt.
1344. Valent. Das Stift zu M. gibt dem Edelknecht Henrich Lorbacher sein Gut zu Wolfartshusen in Erbpacht.

1345. Petri. Erklärung des Gerlach Monich über das Seelgerette (29.) (Weingärten zu Dodilsheim), welches Wernher Struch dem Stift M. gegeben hatte. (Ist Transfix eines undatirten Briefs des Ritters Dile von Beldirsheim über diese Weingärten.)
1345. am Sende nach Johanni. Aussage der Anverwandten des (30.) W. Struches über das Seelgerette desselben beim M. Stifte.
- † 1345. Dienstag vor Purif. Mar. Johann von Hegeheim Dechant des (31.) M. Stifts, bekennt dass er für seinen Todesfall genannte Grundstücke der Pfarrei zu Hegeheim gegeben habe.
1346. Tag nach dem 18. Tage. Hermann von Wertdorf und Andere (32.) vergleichen sich mit dem Stifte zu M.
1348. Fer. II ante Phil. et Jacob. Der Edelknecht Lorbecher bekundet, (33.) dass das M. Stift ihm das Gut zu Wolfarteshusin in Erbpacht gegeben habe.
1353. Samstag vor dem 12. Tag. Durch Vermittlung des Ritters (34.) Johan von Buches und des Heinrich Moyn verzichtet Heinrich Laufstedir von Hegeheim auf ein Gut daselbst zu Gunsten des M. Stifts.
1354. II Id. Jan. Erzb. Gerlach von Mainz eximirt den Scholasticus und Can. Gerlach von Butzbach zu Moxstadt von s. persönlichen Dienstleistung daselbst. Würdtwein nota subs. dipl. V. praef. Nr. 22. Scr. 1481.
- † 1354. Antonii. Päbstliche Commissare entheben das M. Stift von (36.) der Excommunication und andern Strafen, denen dasselbe wegen Ungehorsams gegen päbstliche Anordnungen unterworfen worden war.
- † 1355. XI Kal. Maj. Conrad von Hockler Dechant, Gerlach von (37.) Budisbach Scholaster und der ganze Convent verpachten eine curia des Stifts. (Angehängt ist des Stifts kleineres Siegel, genannt Sigillum ad causas.)
1357. In festo Kath. virg. Der Edelknecht Heinrich Lorbechir, (38.) seine Frau und Kinder verkaufen mit gesammter Hand dem Dechant und Capitel zu M. ihre Güter zu Ober-Moxstadt um 27 Pfund Heller. D. M. III. 234. Scr. 1528.
1360. In festo S. Briccii confess. Wyenher Habermann et uxor (39.) Gela verkaufen Herrn Heinrich von Else Dechant und dem Stifte zu M. den achtel Korngeldes ewiger und jährlicher Gülde aus ihrem Gute zu Nieder-Moxstadt. Herr Gerlach von Lympurg ist Siegler. (Abschrift von 1452, beglaubigt von Henne von Echzel, dessen Siegel aufgedrückt ist.)

1361. *Miseric. dom.* Schiedsrichterspruch des Ritters Conrad Beheim
(40.) von Morle in dem Streit des Wigand von dem Buches mit dem
M. Capitel über ein Gut zu Hegeheim.

1364. Galli. Gerlach Herr zu Lympurg ersetzt dem M. Stifte den
(41.) in seinen Kriegen erlittenen Schaden dadurch, dass er ihm
seine alten Freiheiten verbürgt.

Wir Gerlaeus Herr zu Lympurg und wir Else sein ehel. Haus-
frau thun kund . . . , wenn die ehrsamern Herrn Deebant und Ca-
pitel und das Stift gemeinlich zu M. grossen Schaden und Verlust
empfangen haben in unserem Kriege, hierumb zu ergetzen und zu
erstatten sie ihres Schadens und Verlusts, so han wir ihnen diese
Gnad und Freundschaft gethan, also hernach geschrieben stehet,
mit Nahmen :

So sollen wir Ihnen und Ihrem vorg. Stift lassen alle ihre Frey-
heit und Recht als sie von alten gehabt han bei unsern Vorfahren
und Eltern, mit Nahmen als man Ihnen theylet zu den ungebotden
Dingen unter den 4 schirnen zu Obermoxstadt und sollen wir und
unsere Amptleuthe von unsern wegen die vorg. ungebotden Ding
hegen und beschirmen ernstiglich und getreulich.

Auch sollen wir Ihnen die Kirche und Stift daselbst zu Moxstadt
widerthun und reichen so wir aller erst mögen ohne Arglist.

Vortmehr so sollen wir bestellen an die zu Obermoxstadt und
die darzu halten, dass sie dem vorg. Stift die Weydt die da heisst
das alsß und die obere Haag die die Nachbarn zu Ober-Moxstadt
mit ihnen gemein hat, dass die Nachbarn ihnen die zumahlen lassen
12 Jahre lang die allererst nach einander kommen, ohnmittel zu
dem Baw des vorg. Stifts.

Vortmehr so sollen wir bestellen und die Nachbarn zu Ober-
Moxstadt darzu halten, dass sie ihnen das newe Haus reumen und
daruß thun was sie darin hant, dass die vorg. Herren ihr Gemach
zu ihrer Notturft darin haben mögen.

[Zur Urkunde siegeln die Aussteller.]

Datum A. D. 1364. ipso die S. Galli confessoris.

† 1365. XIV cal. Maj. Der Kardinalpriester Pileus bestätigt dem
(42.) Decan und Kapitel zu M. ihre Indulgentien, Statuten und Gewohn-
heiten. Reg. Boica IX. 120. Scr. 1600.

1365. 15. Mai. Weisthum über die Gerechtsame der Herren von
(43.) Limburg und des Stifts zu M. in dem Gerichte Ober- und
Niedermoxstadt und Hegeheim. Grimm Weisth. III. 435.
Scr. 1602.

1366. Feria V infra octavas 1. paschae. Johannes Herr zu Lym-
(44.) purg bestätigt den Brief seines Bruders Gerlach und dessen
Ehefrau Else, den Gott gnade, unter s. Siegel.

1366. in die b. Valent. Die Burgmannen und Schöffen zu Staden
(45.) als gewillkührte Richter entscheiden die Zwistigkeiten des
Stifts M. mit Henzen Hasensteybe wegen eines Landsiedel-
guts. Der zweite der Streitpunkte betrifft das Wypil, das
die Herren des Stifts sich gearbeitet haben und wegen dessen
abgeredet war, dass man ihnen oder ihren Landsiedel, die
das Wypil halten, keinen Schaden zufügen solle. Die Sieg-
ler waren die Edelknechte Wolf von Burgbach und Ulrich
Krug, deren Siegel noch anhängen.
1378. Fer. III. p. Pasche. Mentzer Grefe von Assinheym legt als
(46.) Obmann den Streit zwischen dem M. Stifte und dessen Land-
siedeln in Hegehaym und Moxstadt bei.
- † 1380. 1. Mai. Notariats-Instrument, wonach das M. Stift gegen das
(47.) von Erzb. Ludwig von Mainz wider dasselbe eingehaltene
Verfahren protestirt und sich die Appellation an den Papst
vorbehält.
1387. Thymothei. Heinrich von Hutzenrode gibt als Seelgerette
(48.) dem M. Stifte das Gut zu Wolfershusen, welches des alten
Thymen Gut heisst.
- † 1390. Dom. Exaudi (29. Mai). Hermann erzb. Generalvicar zu Mainz
(49.) weihet die Kapelle auf dem Felde zu M. zu Ehren der h.
Katharina und des h. Donat. Joannis R. Mog. II. 906.
Scr. 1810. 4662.
1400. Der Erzb. von Mainz ernennt Johann von Limpurg zum Vogt
(50.) in Moxstadt und Hegheim. (Copie.)
1405. Fer. IV ante Valent. Mart. (11. Febr.) Johann Herr zu Lim-
(51.) purg und seine Gemalin Hildegart von Sarwerden verkaufen
an Sibold Löw von Steinfurt, Eberhard Weis von Fauerbach,
Epechin von Cleen und Henne von Stockheim Schloss und Stadt
Staden mit den Gerichten und Dörfern Ober-Moxstadt, Nie-
der-Moxstadt, Heegheim u. s. w. Ysenb. Succ. Recht. Beil. 1.
Scr. 1938.
1405. Fer. IV post Val. (18. Febr.) Abt Joh. v. Fuld willigt in
(52.) den Verkauf des Schlosses und der Stadt Staden von Seiten
Johannes Herru von Limpurg an Johann von Isenburg-
Büdingen, Burg Friedberg und 17 benannte Ganerben.
Ysenb. Succ. R. Beil. 5. Schannat client. Fuld. N. 155. Scr. 1941.
1405. Fer. IV post Valentini. Erzb. Johann von Mainz verleiht
(53.) Ober- u. Nieder-Moxstadt sowie Hegheim zu rechtem Mann-
lehen dem Eytelweis von Fauerbach, Ritter, an Stelle der
Ganerben von Staden.

1405. Primum post diem St. Valentini. Das M. Stift und die Gan-
(54.) erben erklären sich über den Kauf Stadens durch die Letz-
teren und deren Pflichten gegen das Stift.

1407. Freitag post divisionem apost. Erzb. Dietrich von Mainz be-
(55.) urkundet zu Aschaffenburg den zwischen Probst, Dechant und
Capitel des Stifts M. und den Ganerben zu Staden durch ihn
vermittelten Vergleich.

Der Vergleich betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

1) Der Schaden, den die Ganerben dem Stift an der Kirche, dem
Steinhouse, dem Dorfe und seinen Landsiedeln gethan haben, soll
zur Entscheidung stehen bei Diether von Ysenburg Herrn zu
Büdingen und Helwig zu Poppard, des Erzb. Richter zu Höchst.
Die Ganerben dürfen das Stift am Aufbau des Steinhauses nicht
hindern, doch soll es nicht so fest werden, dass es dem Schloss
Staden schädlich wäre.

2) Die Ganerben sollen das Stift bei den Freiheiten lassen, die es
bei ihren Vorfahren, den Herren von Limpurg gehabt und nament-
lich das ungebotten Ding unter den vier Scharren zu Ober-Mogen-
stadt hegen und schirmen, auch die Schöffen nicht an ihrem
Weissthum hindern.

3) Ob die zwei Wälder, der Buchwald, den die Mogenstädter ihre
Mark und die Ganerben die Stadter Atla nennen, und der Rein-
hard's-Winkel, sowie die Wiesen dem Stifte gehören, sollen die
geistlichen Gerichte entscheiden.

4) Das weggenommene Heu sollen die Ganerben vergüten.

5) Die Zwietracht, welche bisher bestanden und wegen deren die
Ganerben gen Basel citirt und zu Bann gebracht sind, soll be-
endigt sein.

1429. Sabb. ante Invocavit. Vergleich zwischen dem M. Stift und
(56.) Jungfr. Kathar. Stumpfen in Betreff eines Ackers.

1432. Fer. II. ante Symon. et Judae. Genante Männer bescheinigen,
(57.) dass sie in den letzten 40 Jahren den Zehnten von einem
Hegeheimer Acker von dem Stifte M. gepachtet und erhoben
haben.

1433. Judica. Diether von Isenburg Herr zu Büdingen entscheidet
(58.) einen Zwist des M. Stifts mit Erwin Metzeler von Ortinberg
zu Büdingen wegen des von beiden Theilen in Anspruch ge-
nommenen Zehntens von einem Hegeheimer Acker.

1435. Empf. Mariä. Das Stift zu M. beschliesst wegen der steten
(59.) Bedrängniss und Vergewaltigung, welche die Ganerben zu
Staden ihm und seinen Landsiedeln zufügen, an geistlichem
Gerichte Recht zu suchen und zu diesem Zwecke einträchtig
beisammen zu stehen.

1437. — — Vergleich des M. Stifts mit den Ganerben zu Staden
(60.) über den Bau in Moxstadt.

1438. — — Verzichtbrief zweier Leute auf den Anspruch von 4
(61.) Achtel Korn, welchen sie an das Stift gemacht hatten.
1456. — — Vertrag zwischen Gerlach von Ryneberg und dem M.
(62.) Vicar Johann Gobel über Wiesen zu Nieder-M.
1462. — — Erbleihbrief über den Pfarrhof zu M.
(63.)
1467. — — Leihebrief über Grundstücke uf der Holtzsassen.
(64.)
1468. Freitag nach Kreuzerhöhung. Ansprache und Schuldigung
(65.) des Stifts zu M. zu den Nachgeburn und Mennern zu Ranstat
von des Zehends wegen der Hube die man nennet die paffen hube.
(Auf diesen Streit beziehen sich noch mehrere andere Urkunden.)
1469. — — Die Pfarrer zu Rodenbach, Oberauwe und Höst und
(66.) der Kaplan zu St. Kathar. in Lintheim verkaufen dem M.
Stift eine halbe Hube Selegeretes Land zu Huchelnheim,
welche sie von dem verst. Ritter Johann von Buches her be-
sessen haben. (Das Siegel des Eberhard von Buches hängt an.)
1478. Freitag nach Margar. Erzb. Diether von Mainz beurkundet,
(67.) dass ihm Cristian Gansse, Probst, Dechant und Capitel St. Martins
zu Moxst. ein deutsches Instrument ad vid. vorgelegt habe,
welches seinem ganzen Umfange nach inserirt ist. (Es ist das
Weisthum von 1365.)
1479. Katharinä. Das M. Stift verleiht an Godtfryts Heintz ein
(68.) Grundstück.
1481. Remigii. Verzeichniss der Abgaben von des Stifts Hof zu
(69.) Sondellyngen.
1495. — — Ausspruch des Mainzer geistl. Gerichts gegen das weltl.
(70.) Gericht zu Staden, btrf. gewisse dem M. Stift zugehörigen
Grundstücke und Gefälle in M. und Holtzsassen.
- † 1503. 23. Jan. Der Erzb. von Mainz beauftragt den Dekan der
(71.) Peterskirche in Fritzlar mit einer Untersuchung in dem Pro-
cesse über fœdus matrimonii.
- † 1507. — — Dekan, Scholaster und 3 Kanoniker des M. Stifts be-
(72.) stellen sich einen Procurator im Streite mit ihrem Probste
wegen der Gefälle in Holtzsassen. (Notar.-Instrument.)
- † 1508. 10. Nov. Das M. Stift beschliesst wegen seiner öfteren Be-
(73.) raubung durch Stadener Ritter und Andere, seinen Sitz in
einen andern befestigten Ort zu verlegen. (Not.-Instr.)
- † 1515. — — Bestellung von Procuratoren in Betreff der preces pri-
(74.) mariae des Erzb. Albrecht von Mainz und der in Folge da-
von auf den Pastor in Dauernheim übertragenen Provision.

- † 1519. 21. Juni. Jacob Furster wird zum Notarius et tabellio publicus und iudex ordinarius ernannt.
- † 1520. 23. Juli. Der geistl. Vicar Theodorus Zabel verleiht dem (76.) Donatus Weber aliter Boler, dem Sohne eines Presbyter, die Dispensation zur Erlangung geistlicher Aemter und Würden.
1520. Antonii Abbatis. Der Scholasticus des Stifts M. Johann Mauss, (77.) verkauft einen Wiederkaufsgulden auf seinem Hofe in Aldenstat an den Pfarrherrn und Altaristen der Friedberger Pfarrkirche.
1527. Lune post regum. Der Probst Georg Laur schreibt aus Cöln (78.) an Jodocus Lochmann Vicar des Frankf. Liebfrauenstifts, sich beklagend und Massregeln drohend, weil gewisse Leute in M. ihm das Seinige vergeudet haben.
- † 1528. Michaelis. Das M. Stift bevollmächtigt einen Canonicus, seine (79.) Gerechtigkeit und Nutzung an dem hübischen Gerichte und Fautei zu Sondelingen dem Herrn von Königstein zu verkaufen.
- † 1528. 1. Weinmonat. Protocoll einer Gerichtssitzung zu Sondelingen, (80.) in welchem die Gefälle und Rechte des M. Stifts daselbst bestimmt und dem Herrn von Königstein abgetreten werden.
1531. 17. Juni. Der M. Probst Georg Laur quittirt den Empfang (81.) gewisser Gelder vom M. Capitel und von Spyer von Seiten des in Mentz studirenden Johan Agricola sonst Cochley (?) genannt.
1532. Non. Mart. Ein Ungenannter in Cöln gratulirt dem Decan (82.) wegen des von Johannes Cochläus erhaltenen Decanats und entsagt einer Vicarie des St. Barthol. Stifts in Frankfurt, indem er zu bewirken bittet, dass diese der Unterkelner Reyrner, Famulus des Moxst. Probstes in Cöln, erhalte.
1533. Samstag nach Barth. Der M. Probst Georg Laur in Cöln (83.) schreibt an Philipp Weis von Fauerbach, Baumeister zu Staden, dass er seinen Moxst. Probstei-Zehnten noch länger an ihn und Johann Soder verleihen wolle.
1551. Freitag nach Remin. Die Baumeister des Schlosses Staden (84.) machen den Leuten zu Moxstadt und Hegeheim bekannt, wie viele Pferde, Schafe, Kühe und Kälber jeder von ihnen halten dürfe und setzen Strafen an für die Beschädiger oder Bestehler von Wiesen und Gärten.

1552. Mich. Dechant u. Scholaster des M. Stifts treten eine Prä-
(86.) bende Behausung ab, damit dieselbe als Scholasterie-Haus
diene und die alte verfallene Scholasterie in einen Lustgarten
des Stifts verwandelt werde.
1553. Inr. Steph. Henne Seyp Schultheiss zu Obermoxstadt bittet
(86.) den Erzb. von Mainz, seinen zwei Söhnen, deren einer Ca-
nonicus zu M. ist, ein besseres Einkommen zu verschaffen.
(Der Erzb. schreibt am 7. August an das Stift, dieser Bitte
zu willfahren.)
1556. 29. Jan. Erzb. Daniel von Mainz schreibt dem M. Stift, dass
(87.) er dem Wolfgang Wellen eine dortige Präbende bestimme.
- † 1557. 28. Decbr. Der Decan des M. Stifts Joh. Merckel ertheilt
(88.) dem Nic. Heyl von Niedermoxstadt eine Präbende.
1559. Samstag nach Quasimodogen. Der Dechant Joh. Merckel
(89.) fordert den Scholasticus Joh. Bromsack und den Vicar Hein-
rich Bromsack in einem Schreiben auf, die Kirchengeschäfte
zu verrichten und die Religions-Neuerung abzuwehren.
1559. Dom. V. Trin. Der Dechant J. Merckel und der Scholasticus
(90.) J. Bromsack übersenden aus besondern Gründen das Stifts-
siegel und einige handschriftl. Bücher dem Erzb. von Mainz.
1573. 27. April. Die Gemeinde Ranstat fordert das M. Stift, sein
(91.) dortiges Einkommen zur Türken-Schatzung zu verschätzen.
1574. Johanni. Das M. Stift gibt seinen grossen Hof zu Nieder-M.
(92.) an Ludwig Bredhauger in Erbpacht.
1579. 11. Mai. Das M. Stift bittet die Ganerben von Staden um
(93.) Schutz gegen Phil. Werner Bucher von Staden, welcher in
Frankfurt den Dechanten Joh. Bromsack mit dem Schwerte
angegriffen hat.
1585. 18. Januar. Der Erzb. von Mainz vergleicht sich mit den
(94.) Ganerben der Burg Staden wegen der in Moxstadt und
anderwärts angenommenen Augsburgs Confession. (Der s. g.
Steinheimer Vertrag.)
1587. 3. Nov. Der Erzb. von Mainz befiehlt dem Canon. Weißbrodt, das
(96.) in seinen Händen befindliche Verzeichniss der Einkünfte des
M. Stifts an die erzb. Canzlei abzuliefern.
- (um 1590.) Wolfsbach, Vicar des Frankf. Barth. Stifts,
(96.) bittet den päbstlichen Nuntius um das Moxst. Decanat.
1592. 30. Septbr. Quittung des Ysenburgischen Amtmanns über
(97.) das vom Stifte M. bezalte Schutzgeld von 1584—1592.

1601. 5. Janr. Der Erzb. von Mainz schreibt an den Dechanten (98.) des Frankf. Barth. Stifts, um sich über die Gläubigkeit des zum M. Canonicus ernannten Petrus Schminck zu erkundigen.
1603. 16. März. Der Erzb. von Mainz erlaubt dem M. Stift ein (99.) Anlehen von 1000 Gulden aufzunehmen.
1607. 22. Oct. Aschaff. Erzb. Joh. Schweickhart von Mainz leiht (100.) dem Adam Eberhard von Carben die Güter zu Moxstadt und Hegheim, wie sie Eytelweiß 1405 zu Lehen empfangen habe.
1608. 22. Juni. Erbleihbrief über die Holtzässen und das Glock- (101.) geländt.
1610. 11. Juni. Das M. Stift nimmt den Canonicus des Frankf. (102.) Liebfraustifts Jodocus Asslerus zum Canon. auf und dieser leistet den Eid.
- † 1612. Margar. Erneuerung der Statuten des M. Stifts. (103.)
- † 1624. 5. Decbr. Der Dechant des M. Stifts schreibt an den Probst (104.) und empfiehlt ihm die Bitte der Moxst. Colonen, sich für ihre Kriegserleichterung bei Tilly zu verwenden.
1624. Der Dechant des M. Stifts publicirt einen Schutzbrief (105.) des Kaisers von 1623 bei den Kriegsunruhen.
1627. 13. December. Der M. Probst schreibt an das Ka- (106.) pitel bezüglich des Schutzes der Colonen gegen Ein- quartierung.
1628. 26. Jul. Das M. Stift ersucht den kais. Hofkriegsrathpräsi- (107.) denten um ein Sauvegarde-Schreiben für sich und sein Eigenthum.
1633. 14. Febr. Die schwedische Regierung zu Mainz setzt den (108.) bisherigen schwedischen Verwalter des Stifts M. ab und ernennt den Ludwig Adolf Krugk an dessen Stelle.
1634. 12. Juli. Die k. schwedischen Rätthe zu Mainz schreiben an (109.) L. A. Krugk in Betreff der Anmassungen des M. Stifts- dechanten.
1634. Der M. Dechant bittet die schwedische Regierung im (110.) ober- und niederrheinischen Kreise, seine Gerechtigkeiten in M. anzuerkennen und zu schützen. [In einem gleichzeitigen Schreiben rechtfertigt er sich bei der schwed. Regierung wegen des Vorwurfs, sich Rechte in M. angemasset zu haben.]
1649. 13. Mai. Die mainz. Visitatores Cleri zu Frankfurt erlassen (111.) einen Befehl wegen der im Leonhards und Moxst. Stift zu Fr. eingerissenen Missbräuche.

1658. 16. Decbr. Die erzb. Regierung zu Mainz schreibt an den
(112.) Dechanten in M. bezüglich der Beschwerden des Stifts über
den Grafen von Isenburg und Büdingen.
- † 1683. 6. Septbr. Der Mainzer geistliche Vicar befiehlt dem Stift,
(113.) dem als Pfarrer in Schwanheim meistens abwesenden Canonicus
Henr. Preusser seinen Antheil an den Gefällen doch zu verabfolgen.
1686. 23. Febr. Das Capitel zu M. schreibt an den Probst bezügl.
(114.) der Jurisdiction in den 3 Stiftsdörfern.
1690. 22. Oct. Bericht des Joh. Wilh. Weber an die erzb. Regierung
(115.) in Mainz wegen des Nichtvorhandenseins von Schultheiss,
Gericht und Gefängniss in den 3 Stiftsdörfern.
1706. 8. Juni. Die Ganerben des Gerichts Staden vergleichen sich
(116.) mit der Probstei M. wegen der Administration des probsteil.
Hofs zu Nieder-M. sowie wegen der übrigen Güter der Probstei zu
Ober- und Nieder-M. und Heegheim. Ysenb. Succ. 44. Scr. 3155.
1706. 8. Sept. Vertrag des Stifts mit den Stadener Ganerben
(117.) wegen der 3 Dörfer.
1706. 15. Sept. Vergleich zwischen Churmainz und den Ganerben
(118.) zu Staden, kraft dessen Ersteres den Letzteren das jus
collectandi über die Stift M. Güter zu Ober- und Nieder-Moxst.
und Heegheim zu Lehen reicht. Vertheid. Eigenth. der Ganerben zu
Staden. Beil. 61. Scr. 3159.

I. Verzeichniss der Pröbste des Moxstadter Stifts.

1275. Tragbodo von Eisenbach. Reg. 5. 8.
1302. Sifrid von Solmisse. Reg. 17.
1435. Conrad Ruwe.
1478. Christian Ganße. Reg. 67.
1527. Georg Laur. Reg. 78. 81. 83.
1594. Georg Erstenberger.
1618. Wilh. Dielrich von Dhaun.
1627. Anton Waldbot von Bassenheim.
1647. Joh. Ulrich von Andlaw.
1650. Peter Schickius.

- 1672. Andreas Birnbeck.
- 1675. Daniel Leux.
- 1683. Emmerich von Bubenheim
- 1707. Phil. Carl Freiherr von Eltz, 16. Aug. vom Pabst Clemens XI. ernannt.
- 1710. Dominicus Lorengus, erhält die Probstei vom Pabst.
- 1730. Hugo Franz Carl Freiherr von Eltz, wird vom Pabst Clemens XII. zum Coadjutor des Probstes Phil. Carl von Eltz ernannt.
- 1765. Heinrich Wilhelm von Harff.
- 1781. Friedrich Franz Freiherr von Harff, vom Erzb. von Mainz ernannt.

II. Verzeichniss der Dechanten des Moxstadter Stifts.

- 1275. Gottfried. Reg. 7. 11.
- 1289. Bertram von Bleychenbach. Reg. 15.
- 1345. Johann von Hegehein. Reg. 31.
- 1355. Conrad von Hockler. Reg. 37.
- 1360. Heinrich von Else. Reg. 39.
- 1365. Hermann.
- 1435. Johann Eckardi.
- 1479. Erbinus Lantfoyd.
- 1508. Peter Isenberg.
- 1524. Johann Dop.
- 1553. Peter Rauhe.
- 1557. Joh. Merckel. Reg. 88.
- 1561. Joh. (Fabri, genannt) Bromsack. Reg. 93. (bis 1588)
- 1594. War das Decanat vacant: H. Schurer, L. Hamman und S. Weißbrodt sind die von dem Erzb. von Mainz ernannten Directoren des Stifts.
- 1603. Laur. Hamman.
- 1605. Heinr. Schurer, † 17. Aug. 1611.
- 1611. Joh. Ludwig von Hagen, † 16. Sept. 1654.
- 1658. Joh. Kempf.
- 1667. Joh. Breuning.
- 1686. Balth. Sartorius (am 10. Oct. vom Erzb. von Mainz ernannt).

1720. Nic. Martinengo, † 1729.
1729. Joh. Paul Xaver von Heck (vom Pabst Benedict XIII.
ernannt) † 1754.
1754. Heinrich Peter Cunibert (21. Decbr. vom Erzb. von
Mainz ernannt) † 1765.
1765. Andr. Bernh. Brozzendorfer. (Seine Wahl wird vom
Pabst bestätigt).
1775. Aegidius von Löhr.
1792. Carl Hieron. Kolborn.
-

Angelegenheiten der reformirten Gemeinden

nach den

Protocollen des lutherischen Predigerministeriums.

(Ergänzung zu Archiv II. S. 245.)

Mitgetheilt von Pfarrer Basse.

1747 Montag den 24. April theilte Herr Senior Walther dem Ministerium mit, dass er, Coll. Stark, Schlosser und Schmidt der Einladung des Herrn Consist.-Directors Schöffen Textor gemäss im Römer erschienen seien, wo ihnen in Anwesenheit der Herren Skabini v. Schweitzer, v. Lersner und Lucius mitgetheilt worden, dass die Reformirten bei der hohen Reichsversammlung einen favorablen Schluss vor sich zu erlangen, die beste Hoffnung haben, es komme also jetzt darauf an, ob man sich auf die *justitia causae* verlassen oder die *regulas prudentiae et consilii* vorziehen, aus zweien Uebeln das geringste wählen, sofort die Vorschläge, wie gütlich aus der Sache zu kommen, anhören, darüber deliberiren, aber doch alles *sub spe rati*, et *salva ratificatione amplissimi senatus* besorgen wolle. Uebrigens sei ein leiblicher Eid zu leisten, die Sache geheim zu halten. Auf die sehr detaillirte Mittheilung antwortete das Ministerium am 26. April dem Senat:

Es überlasse der Klugheit und Liebe des Senates zum jetzigen und künftigen Vaterlande, wann 1) kein anderer Weg mehr zu hoffen und wann 2) die bürgerlichen Collegien einstimmten, die Vorschläge wie gütlich aus der Sache zu kommen, anzuhören, auch alsdann zu prüfen, ob die *extremitas* zu erwarten, oder *amicabilis compositio* zu erwählen sei.

Diese Antwort überreichte der Senior am 29. April dem Skabinat und man fand dort, dass des Ministerii Gedanken vernünftig und theologisch abgefasst seien.

Am 7. August berief der Senior das Ministerium, um ihm mitzutheilen, dass am 4. August eine grosse Rathsdeputation zusammengetreten sei,

[bestehend aus :

Textor, Lersner, Lucius, Schneider, Dr. Moors aus dem Senat,
v. Fichard und v. Kellner von Limpurg,
v. Uffenbach und v. Morenhelm von Frauenstein,
Nicolai, Schmid und Firncrantz von den 5lern,
Walther und Stark aus dem Ministerium,
Thilen, Bumpel und Gladbach von den Graduirten,
Bischof und Diehl von den Neuern],

in welcher mitgetheilt worden, der Rath habe den Reformirten eine Gegenerklärung aufsetzen lassen, wolle aber, damit nichts einseitig geschehe, zuvor die Gesellschaften abhören, ob sie mit dem Rathe einer Meinung seien. Um sich über die Sache äussern zu können, wurden den Collegien die verschiedenen Schriftstücke eingehändigt und zwar :

Die erste Schrift der Reformirten. Darin theilen die 2 reformirten Gemeinden mit, dass der Reichshofrath und Reichskonvent ihre Angelegenheit instruiert habe, sie also Hoffnung hätten, zu dem geruhigen Genuss ihres Gottesdienstes binnen dieser Stadt zu gelangen. Zu diesem Zwecke wünschen sie, durch eine aus ihrer Mitte gewählte Commission die Angelegenheit mit den zustehenden Behörden gütlich zu vermitteln.

[Friedrich de Neufville. Rud. Passavant. Christ. Ziegler.
Jak. Passavant. Carl Behagel. Jean de Bary. Pierre Bri-
villier. J. N. d'Orville. Georg Leerse.]

Die andere Schrift der Reformirten enthält die Bitte um Erlaubniss innerhalb der Stadtmauer eine Kirche zu bauen, um darin nicht nur Predigt und Abendmahl, sondern auch die anderen Amtshandlungen etc., Kindtaufen und Kopulationen halten zu dürfen. Dafür erbieten sie sich :

- 1) die Kirche auf eigne Kosten erbauen zu lassen ;
- 2) dem luth. Ministerium als Entschädigung für den Ausfall des Honorars für Taufen und Kopulationen fl. 15,000 in die Wittwenkasse zu zahlen ;
- 3) auf Raths-Stellen und Stadtbedienungen eidlich zu renonciren ;
- 4) die Jurisdiction des luth. Consistoriums allezeit anzuerkennen und sich selbst des Namens Consistorii nicht zu bedienen ;

5) für die Erlaubniß des Kirchenbau's 50,000 Thlr. in das Aerar zu bezahlen.

Die dritte Schrift der Reformirten gibt die **Motive an**, warum sie den Vorschlag, ihre Kirche vor die Stadt zu bauen und die Kopulationen und Kindtaufen fernerhin von den luth. Geistlichen vornehmen zu lassen, nicht annehmen können, denn

- 1) wäre dieses Temperament ihren Gerechtsamen und ihren günstigen Aussichten entgegen;
- 2) würde es durch Annahme eines solchen Temperamentes von der Willkühr des vor denen Thoren sich aufhaltenden Zigeuner und liederlichen, auch durch eine Kirche sich gemeiniglich herbeiziehenden Bettler-Gesindels lediglich abhängen, unsere neu zu erbauende Kirche stehen zu lassen, sie sich mithin auf die Ausübung ihres Gottesdienstes, und darinnen nicht gestöhrt zu werden, weder bei Friedens- am allerwenigsten bei Kriegszeiten sicheren Staat machen können, zumalen uns die traurige Erfahrung allbereit gelehret, dass die von Einem Hochedlen Magistrat ihnen vor dem Thor zu bauen erlaubte Kirche schon einmal durch Mordbrenner in Staub und Asche gelegt worden, und die täglichen Exempel vor Augen liegen, dass auch selbst die Gärten von denen Mitgliedern Eines hochedlen Magistrats vor dem Frevel dergl. Gesindels bis auf diese Stunde noch nicht verschont geblieben;
- 3) weiln alte, kranke und schwächliche Personen, Schwangere und Säugende ihren Gottesdienst auszuüben sich verhindert sehen würden, in dem erstere denen üblen Witterungen sich nicht exponiren, letztere aber die durch eine Kirche sich herbeiziehende auch gemeiniglich sehr monströsen Bettler anzusehen, ihnen nicht zuzumuthen;
- 4) würde das liederliche Gesindel bei Nacht die Kirche eröffnen, darin allerlei Bubenstücke ausüben, und solche zu einer Mörder- und Diebsgrube machen; auch würde das Gesinde und die bei ihnen in Condition stehenden jungen Leute, unter dem Vorwande Gottes Haus zu besuchen, auf die herumliegenden Dörfer laufen und schändliche, der hiesigen Republik höchst nachtheilige Handlungen ausüben;
- 5) würden die Meisten genöthigt werden zum Nachtheil der Einzler und Lohnkutscher sich Kutschen und Pferde zu halten, wodurch ihnen nicht nur grosse Ausgaben, sondern auch darum Schaden geschähe, weil die Pferde im Freien halten müssten;

- 6) würden bei einem während des Gottesdienstes ausbrechenden Brande viele Tausend Menschen der Stadt beim Löschen entzogen, ausserdem aber viel böses und liederliches Gesindel sich mit den von ihrem Gottesdienste zurückkehrenden Menschen über die Brücke hereinschleichen, wodurch diese Stadt sich von Mordbrennern, Schelmen und Diebsgesindel auch bei Pestzeiten vor inficirten Personen niemals sicher stellen könnte;
- 7) würden bei der wegen eines begangenen Mordes oder Diebstählen erfolgten Schliessung der Thore die ihren Gottesdienst abgewarteten oder denselben abzuwarten intentirenden Personen aus der Stadt heraus oder hineinzugehen sich verhindert sehen;
- 8) würden die meisten Potentaten und Reichsstände meinen, die Reformirten hiesiger Stadt verdienten die Liebe der Obrigkeit nicht, da sie doch ohne Ruhm melden können, dass sie ihre Bürgerpflichten treulich erfüllen;
- 9) würde bei einem jähen Ueberfalle des Gottesdienstes eine geschwinde Hülfe nicht geleistet werden können, sondern man müsste die Ueberfallenen ohne Hülfe dahin sterben lassen.

Aus diesen Gründen bitten sie, ihnen eine favorable Resolution über ihre am 17. Juli cur. eingereichten Vorschläge zu geben.

Das vierte Schriftstück, die „Magistratische Gegenerklärung“ beruft sich auf die bei der Wahl Carl's VII. gewährten Zugeständnisse, vor den Thoren unter deren Kanonen ihre Kirche bauen zu dürfen, sieht nicht ab, warum die Reformirten jetzt ein Mehreres fordern, und ertheilt die Resolution,

- 1) dass er gestatten wolle an einem abgelegenen Orte innerhalb der Stadt eine Kirche für beyde Gemeinden zu erbauen, welche niemals erweitert werden dürfe;
- 2—4) diese Kirche aus eignen Mitteln zu erbauen und weder mit Thurm noch Glocken zu versehen;
- 5) die Trauungen wie bisher von den luth. Geistlichen, dagegen die Taufen von den ref. Predigern vollziehen zu lassen;
- 6) Proklamationen in den luth. Kirchen vorzunehmen;
- 7) keine Schule zu errichten;
- 8) das luth. Consistorium anzuerkennen;

- 9) nicht mehr als zwei deutsche und zwei französische Prediger anzustellen, welche als Bürger oder Beisassen zu allen Lasten herbeizuziehen sind, für welche Gnade die Summe von 100,000 Rthlr. zu entrichten;
- 10) bei Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Predigern entscheide der Rath oder eine theol. Fakultät;
- 11) auf alle städtischen Aemter zu verzichten. (12—14 unwesentlich.)

Das fünfte Stück, „des Ministerii erforderetes Bedenken“, spricht aus:

- 1) seine Verwunderung, dass die Reformirten eine runde Bitte vorbringen, die Kirche innerhalb der Stadtmauern haben zu wollen. Desshalb sei es
- 2) dem Ministerium bedenklich, dass die Reformirten dieses Gesuch als Fundament friedlicher Beilegung vorausfordern.
- 3) Die Nachwelt würde die Beschwerden, welche aus dieser Nachgiebigkeit entspringen, schwer besetzen und den Rath sowohl als die bürgerlichen Collegien wegen Mangels nöthig gewesener Klugheit beschuldigen.
- 4) Also könne das durch diese Umstände sehr bekümmerte Ministerium sein bejahendes Wort nicht geben, denn
 - a) die ehemaligen Bedenken gelten noch fort;
 - b) die Nachgiebigkeit wäre strafbare Menschenfurcht in Folge deren betrübte bürgerliche Unruhen auszubrechen scheinen, welche die gesammte Verfassung wankend machen dürften.
 - c) die Einwohner der Stadt würden durch das erleichterte Behören der reform. Predigt in Zweifel, Irrungen und Zerrüttungen gesetzt;
 - d) das Anerbieten 10,000 fl. in die Wittwen-Kasse zu geben zur Ersetzung der bisher genossenen Accidentien von den Taufen und Kopulationen ist betrübt und empfindlich und macht das Ministerium völlig furchtsam; denn nicht der nicht leicht zu missende Ausfall betrübt sie, sondern die Lästerung der künftigen Welt, dass sie um schändlichen Eigennutzes willen gehandelt und ihre vieljährigen Actus ministeriales vor Geld verkauft hätten.

Die oben erwähnte zusagende Bestimmung des Rathes vom August wurde aber durch die Bemühung der Neuner und 51er unter dem Vorwande hintertrieben, man könne den Reformirten, ohne die 14

Quartiere, d. h. die ganze Bürgerschaft zu befragen, keine Kirche in der Stadt zugestehen; deshalb berief der Rath am 15. November die Deputationen des Raths, der Gesellschaften Frauenstein und Limburg, der 51er, des Ministeriums, der Graduirten und der Neuerer wieder zusammen, wo man sich denn dahin einigte, es solle den Reformirten gestattet werden, dass sie auf einem ihnen gratis zu überlassenden Platze vor den Thoren, nach dem Exempel der Stadt Nürnberg, eine Kirche, wie sie solche Anno 1601 gehabt, aufbauen dürften.

Als den Ref. Gemeinden diese Antwort am 17. Nov. mitgetheilt worden, wenden sie sich klagend an das Corpus Evangelicorum in Regensburg, stellen die Sachlage klar und bestimmt dar und bitten um Hülfe. Das Corpus las das Gesuch am 23. Dec. 1747 vor und beschloss, eilig zu beschliessen, eine Estaffette, jedoch auf Kosten der Impetranten, zu versenden. Wirklich wurde an demselben Tage ein Benehmungsschreiben des Corpus an den Rath abgeschickt: Darin wundert sich das Corpus, dass der Rath eine Kirche ausserhalb der Stadt zu bauen gestatte, aber innerhalb verbiete. Es wäre ausnehmend ohnverantwortlich, wenn ein bloßes Nichtwollen, welches man niemals mit soliden Rationibus wird zu unterstützen vermögen, wider tiefere Einsicht das gemeine Wesen periklitiren sollte; rath an, die angefangenen Vergleichs-Traktaten fortzusetzen, dass den Reformirten innerhalb der Stadt eine Kirche zu Theil werde.

[Unterschrieben von Chur-Sachsen, Brandenburg, Braunschweig; von den fürstlichen Ständen: Magdeburg, Bremen, Sachsen-Gotha, Altenburg, Weimar-Eisenach, Brandenburg-Culmbach, Onoltzbach, Braunschweig-Zelle, Braunschweig-Calenberg, Br.-Grubenhagen, Br.-Wolfenbüttel. Halberstadt, Vehrden, Vorpommern, Hinter-Pommern, Württemberg, Holstein-Glückstadt, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach, Baden-Hochberg, Sachsen-Lauenburg, Minden, Anhalt, Henneberg, Schwerin, Camin, Ratzeburg, Hirschfeld, Mümpelgard, Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg und Dietz, Ostfriesland, Grafen v. d. Wetterau, Fränkische, Westphälische. Von Rheinischer Bank, Lübeck, Bremen, Oberländische Bank: Heilbronn, Lindau. In Summa 43.]

Dieses wohlgemeinte Schreiben brachte die Estaffette schon am 25. Dec. 1747 nach Frankfurt, worauf der Rath umgehend dem churmainzischen Directorial-Residenten Freiherrn von Lincker und Lützenwirth in Regensburg ein Gesuch um Aufschub des geforderten Ent-

scheides auf 2 Monate einreichte. Derselbe beantwortet dieses Gesuch unter dem 2. Januar 1748, dass er die Bitte billig finde, der Rath möge aber den Aufschub benutzen, die Sache endlich zum Vergleich zu bringen, sich auch keine Mühe geben, die von den Reformirten beschickten Höfe auch zu beschicken, um dieselben gegen die Reformirten unzustimmen, was keinen Erfolg haben dürfte.

Der Rath übergab die beiden Schreiben von Regensburg dem Ministerium sofort zur Begutachtung. Dieses antwortete am 10. Januar, es sehe so viele betrübte Folgen dieser Sache in unsrer Stadt, Religion und Freiheit mit Zittern und Beben voraus, dass es in gläubigem Vertrauen auf die Hülfe und Gnade Gottes lieber, was für ein harter Schluss aus uns noch zur Zeit ganz unbekanntem Gründen unter Gottes Zulassung diese Stadt betreffen werde, erwarten, als zu einer bedenklichen Veränderung selbst die Hand bieten und dadurch uns bei den Nachkommen den Verdacht entweder eines Eigennutzes oder einer Unachtsamkeit aufladen wollen.

Mittlerweile war der Syndikus von Löen von Raths wegen nach Regensburg geschickt worden und der Rath theilte dessen Bericht dem Ministerium am 22. Mai 1748 mit. Herr von Löen beschuldigt darin zunächst die Reformirten, sie hätten den Rath in Regensburg anzuschwärzen gesucht; die Kaiserlichen Gesandten hätten die Sache nicht als eine religiöse, sondern als eine rein politische betrachtet; bei seinen Visiten seien sämtliche Gesandten der Meinung gewesen, das Reichsgutachten werde gegen den Rath ausfallen, denn die Neuner und 5ler hätten sich auf die Oeconomica zu beschränken, in Kirchensachen aber nichts zu sagen; und die Stimmen gingen allesamt dahin, dass der Rath zur Nachgiebigkeit sich entschliessen solle, ja der Kaiser eröffnete dem Herrn von Löen selbst, er solle den Rath bestimmen, den Reformirten zu willfahren.

Während des Jahres 1749 ruhte die Angelegenheit, aber am 2. Febr. 1750 berief Senior Fresenius einen Extrakonvent, um dem Ministerium mitzutheilen, dass Kayserl. Majestät Franz I. ein sehr ernstliches Rescript vom 16. Juni 1750 an den Rath habe ergehen lassen, darin er denselben vermahnt, den Reformirten den Kirchenbau in der Stadt zu erlauben, denn hierdurch sei der Weg zu einem noch bessern Commerzium auch ausserhalb des Reiches gebahnt und droht, er werde der weiteren gleichsam zur Gewohnheit werden wollenden Widersetzlichkeit die behörigen Schranken setzen oder andere Mittel aus Kais. Macht fürkehren. Auf Antrag des Seniors äusserte dagegen das Ministerium an den Rath, dass sie zwar voll christlicher Liebe gegen die Reformirten seien, ihr Gesuch aber

gegen das inviolable Reichsgrundgesetz des Westphälischen Friedens offenbar streite. Es bittet den Rath, auf dem bisherigen Weg der Standhaftigkeit zu verbleiben, erinnert desßhalb an die vielen Unruhen, welche die Reformirten, seitdem sie in der Stadt sind, dem Rath gemacht haben, wie sie die heil. Religion verunglimpft, wie die Wohlfahrt der evangelischen Bürgerschaft gekränkt werden würde und schliesst mit Versicherung seiner Ergebenheit gegen den Kaiser und den Rath. (10 Folioseiten.)

Das Schreiben des Ministeriums wurde vom Rath so beifällig aufgenommen, dass der Senior am 9. Februar abermals einen Convent berief, welcher seine Bitte um Standhaftigkeit gegen die Reformirten wiederholte. Die grosse Gefahr, welche der Evangelischen Gemeinde drohe, gebe ihnen den Muth schon wieder zu schreiben und zu erklären, dass der Rath ohne Verletzung der Gewissen in den Bau der Kirche nicht einwilligen könne, denn das Gewissen kann nicht zugeben, dass man das Eigenthum eines Dritten ohne dessen Bewilligung verschenke; sie rathen an, dem Kaiser nicht zu gehorchen, zumal ja derselbe den Weg des beschworenen Rechtes nicht verlassen werde, vertrauen tbrigens Gott, dass derselbe dem Rechten beistehen und des Kaisers Herz lenken werde.

Dem Gutachten des Ministeriums schlossen sich die 51er und Neuner am 3. Februar dahin an, dass sie den Rath baten, sich von der Bürgerschaft nicht zu trennen, da ja der Kaiser 1749 erklärt habe, die Stadt nicht zwingen zu wollen, und versprechen, dass die Bürgerschaft dem Rath alle Begebnisse standhaft tragen helfen werde. Auch die sämmtlichen Oberoffiziere nebst der ganzen lutherischen und katholischen Bürgerschaft schliessen sich durch eine Eingabe vom 5. Febr. 1750 dieser Ansicht an, „damit das von der andern Seite ausser der mindesten rechtlichen Befugniss stehende Begehren abgewendet und der gesammten Evangelisch-lutherischen und Katholischen Bürgerschaft der sonst imminirende äusserste Ruin verhütet sein möchte.“

Von da an scheint in der Angelegenheit dem luth. Ministerium nichts mehr zugekommen zu sein, wenigstens findet sich in den Protocollen bis 1756 kein Wort mehr davon.

(Das Weitere findet sich Archiv II. S. 308.)

Die Auflösung des Grossherzogthums Frankfurt.

Ein geschichtlicher Rückblick auf die beiden letzten Monate des Jahres 1813.

Von Dr. Wilh. F. C. Stricker.

Es war den französischen und primatischen Behörden gelungen, bis zum 27. October die Unfälle der grossen Armee der Bürgerschaft von Frankfurt zu verheimlichen. Erst an diesem Tage erlebte man eine officielle Aeusserung der Furcht vor einem Angriff, indem der General Prével, welcher mit 3—4000 Mann die Stadt besetzt hielt, die beiden Lücken auf der Brücke, welche mit Balken belegt waren, mit Tagesanbruch abbrechen liess, wodurch der Verkehr zwischen Frankfurt und Sachsenhausen nur für einzelne Fussgänger möglich blieb. Der nächste Feind war die auf dem linken Mainufer stehende Heeresabtheilung des Prinzen Karl von Baiern und des Generals von Rechberg, welche damals schon zwischen Offenbach und Seligenstadt stand. Bei ihrem Näherrücken räumte Prével die Stadt und am 30. October, Morgens 10 Uhr, zogen, über eine Nothbrücke die Oeffnungen der Steinbrücke überschreitend, von Sachsenhausen her, die Baiern in Frankfurt ein unter lärmendem Jubel, zunächst zwei Reiter Schwadronen und ein leichtes Bataillon, welchen am Nachmittag zwei Fussregimenter und eine Batterie folgten. Sie führten eine Anzahl französische Gefangene mit sich und zogen durch die Stadt auf das Galgenfeld, während um 2 Uhr Kosaken durch das Friedbergerthor in die Stadt eindrangen. Die grosse Armee war wie verschollen; man wusste weder, welche Richtung sie von Eisenach an eingeschlagen, ob sie nicht durch Westfalen (Kurfürstentum) und Nassau nach Coblenz hin sich gewandt, noch in welchem Zustand des Zusammenhaltes sie sich befand. Durch den Jubel in der Stadt überhörte man in dieser Gemüthslage die so nahen Ereignisse bei Hanau (30. Oct.) und war am Morgen des 31. überrascht von der Wahrnehmung, dass die besser unterrichteten Baiern sich während der Nacht nach Sachsen-

hausen zurückgezogen hatten. Am Morgen des 31., eines Sonntags, näherte der französische Vortrab sich der Stadt, um 11 Uhr waren die ersten am Thore und bald wälzte sich ein bunter Haufe, meist Berittene, von der Allerheiligen-Gasse her über die Zeil und weiter zum Bockenheimer Thor hinaus auf die Strasse nach Mainz¹. Der Oberstlieutenant der freiwilligen Reiterei, Staatsrath Simon Moritz von Bethmann, welcher gerade die Wache am Ober-Mainthor besichtigte, fasste den Plan, durch persönliche Begrüssung des Kaisers die mit der Einquartierung der zuchtlosen Schaaren unvermeidlichen Leiden von der Stadt abzuwenden und vermochte den Maire Guiollet, ihn zu Wagen zu begleiten. Sie trafen den Kaiser in der Mitte seiner Schaaren nahe an den Riederhöfen. Die nun folgende Scene geben wir mit den Worten Anton Kirchner's (Ansichten von Frkf. I. 167), der ohne Zweifel von Bethmann selbst die Einzelheiten erfuhr:

„Kaum mit wenigen Worten bei Napoleon beglaubigt, wurde er von diesem beauftragt, ihn nach seinem (dem Bethmann'schen) Landhause am Friedbergerthore zu bringen. Absichtlich wählte drauf der Führer einen Seitenweg, welcher den Kaiser und seinen Stab an jener bretternen Ansiedlung vorbeiführte, die für Rechnung der Stadt, um Tausenden von Verwundeten und Kranken zum letzten Obdache zu dienen, auf der Pflingtwende erbauet war. Napoleon fragte nach der Bestimmung dieser Gebäude und trabte, wie er die Antwort vernahm, mit einem: „Ich bin euer Schuldner!“ rascher davon.

Mochte dieser Eindruck wirken, oder glaubte der Kaiser bei längerem Weilen die Reste seines Heeres gefährdet, — genug, er gab strengen Befehl, dass ohne seine Erlaubniss keiner der Flüchtlinge, welche baarfuss und im Kothe bis über die Knöchel watend, zu Tausenden vortiberzogen, in die Stadt gelassen würde. So drängten sich dann diese Unglücklichen in dichten Haufen zu den verschlossenen Eingängen hin, die wolken Hände durch das Eisengitter streckend, um von dem Mitleid der Bürger ein Brod zu erflehen, das ihnen gern gereicht wurde².

¹ Eine am Bockenheimer Thor vergessene bair. Abtheilung wurde von Bewohnern der Stadt nach dem Untermainthor gewiesen und dort den dicht drängenden Verfolgern durch Ueberfahrt über den Main entzogen, welche Färcher unter den Kugeln des Feindes vollzogen. Der Officier, welcher jene Abtheilung führte, war der am 14. Juni 1865 zu Bamberg verstorbene Gen.-Ltnt. A. von der Mark.

² Nach den Zeitungen jener Tage kamen, mit Ausnahme der Vorposten, in die Stadt bloss die Marschälle, Generäle, die Kranken und Verwundeten, die Equipagen des Kaisers, ein Bataillon Infanterie und die Elitendarmarie.

Welchen die Kraft nicht erlaubte, sich vorzudrängen, die sanken erschöpft nieder und bildeten bald, von der Hand des Todes gemäht, Schaaren von Leichen. Während selbst im Angesichte des Landhauses, wo der Kaiser rastete, die erschöpften Jünglinge sich still niederlegen, im eisernen Schlummer aller Leiden zu vergessen; während die Fenster dieses Hauses vom Donner des Geschützes klirren, das vom diesseitigen Mainufer Tod und Verderben hinüber schleudert; während die brennende Brückenmühle den umflorten Abendhimmel röthet: erörtert Frankreichs Beherrscher gesetzt und ruhig vor den Abgeordneten der Stadt die Gründe, die ihn bewogen, den Bankrott in seinem Handelsgesetzbuche mit besonderer Strenge zu ahnden. — Der Herr vom Hause benutzte einen Ruhepunkt im Gespräche, um Schonung von dem Kaiser für die Stadt und ihre Bewohner zu erbitten. Er hatte sich früher, aber vergeblich, an den Fürsten von Neuchâtel gewandt. Jetzt stellte er Napoleon selbst mit wenigen, aber eindringenden Worten vor, wie verderblich für Frankfurt und wie zwecklos für das französische Heer die Fortsetzung des Geschützfeuers sei — „Berthier, faites cesser le feu!“ Mit dieser Antwort war Gut und Blut von Tausenden gerettet. Der Donner schwieg, und die beruhigende Nacht versöhnte auf Augenblicke die feindsoligen Gewalten. Durch das Fürwort desselben Mannes ward der Polizeimeister des Hauptquartiers, Lelorgne d’Ideville, welcher sich aller auf der Post vorrätigen Briefe bemächtigt hatte, bewogen, sie uneröffnet zurückzugeben. So wurden Hunderte vor Unruhe und Verlust geschützt.“ So weit Kirchner.

Wir wenden uns jetzt zu den Vorfällen am Mainstrom, auf welche in der obigen Erzählung angespielt ist. Die Baiern hatten nicht nur auf dem Mühlberg eine Batterie aufgefahen, welche ihre Granaten bis in die Gegend des Allerheiligenthores warf, sondern auch die beiden Brückenmühlen, die Gallerie der vorspringenden Pfeiler des Kreuzbogens der Mainbrücke, das deutsche Haus und andere Gebäude in Sachsenhausen mit Schützen besetzt und auf der Brücke einige Kanonen aufgefahen und beherrschten auf diese Weise den Ausgang der Fahrgasse. Die Franzosen fuhren nun eine Batterie am Ober-Mainthor auf und beschossen von der Seite die Brücke, steckten auch endlich mit Granaten die östlich an der Brücke angebaute, zunächst der Stadt Frankfurt liegende der beiden Mühlen in Brand. Die um sich greifende Feuersbrunst zwang die

War sonach die innere Stadt vor Verwüstungen ziemlich geschützt, so waren desto mehr die Gartenhäuser preisgegeben, welche geplündert und deren bewegliches Holzwerk in den Wachtfeuern verbrannt wurde.

Baiern sich nach Sachsenhausen zurückzuziehen, worauf Napoleon's obenerwähnter Befehl das Artillerief Feuer verstummen liess; ein Versuch der Franzosen aber, mit einbrechender Nacht unter dem Schutze vorgewälzter Fässer der Brücke sich zu bemächtigen, wurde von den nunmehr am Eingang Sachsenhausen's aufgestellten bairischen Kanonen und von den Schützen in den dortigen Häusern blutig zurückgewiesen. Am 1. November Morgens begann der Abzug der französischen Truppen, um Mittag folgte Napoleon, der am Abend dieses Tages sein Hauptquartier in Höchst aufschlug. Die Nachhut des französischen Heeres unter dem Marschall Mortier, Herzog von Treviso, kam am 1. Nov Abends an, zog um die Stadt, lagerte vor derselben im Freien und setzte am 2. Morgens ihren Marsch nach Mainz fort. Um 8 Uhr Morgens den 2. Nov. zogen Cosacken, österreichische (Meerveldt-Uhlanen und Blankenstein-Husaren) und bairische leichte Truppen durch die Stadt gegen Mainz zu und ereilten vor dem Bockenheimer Thore die Nachhut der französischen Artillerie, welcher sie mehrere Kanonen abnahmen. Den Tag über dauerten die Durchzüge bairischer und österreichischer Heerestheile fort. Von 8—11 Uhr waren etwa 30,000 Mann der bei Hanau erprobten Truppen, einschliesslich der in Sachsenhausen verbliebenen Baiern eingezogen, von sechs Uhr bis Mitternacht dauerte der Durchmarsch des Vortrabs der grossen (böhmischen) Armee des Fürsten Schwarzenberg in der Stärke von 40—50,000 Mann. Diese ganze Truppenmasse lagerte auf dem Galgenfeld. Am 3. Nov. kam das Gros des österreichischen Heeres heran, auch preussische Feld- und Garde-Regimenter und diese wurden bei den Bürgern einquartirt. An einzelnen Tagen belief sich die Einquartirung bis zu 56,000 Mann, also mehr, denn die Bevölkerung der Stadt. Am 4. Nov. Nachmittags traf Fürst Schwarzenberg ein und nahm sein Hauptquartier im Belli'schen Hause gegenüber der Hauptwache. Am 5. gegen Mittag hielt Kaiser Alexander von Russland seinen Einzug hinter seinen Gardekosaken; ihm nach führte Grossfürst Constantin die russischen und preussischen Gardereiter, welche der Kaiser an der Katharinenkirche an sich vorbeidefiliren liess; er nahm dann sein Hauptquartier im v. Schweizerischen Hause (heute Russischer Hof), Grossfürst Constantin im Englischen Hof. Abends war die Stadt erleuchtet.

Am 6. Novbr., einem Samstag, bildeten früh die preussischen und russischen Garden und die österreichischen Grenadierbataillone vom Allerheiligenthore über die Allerheiligenstrasse, die Zeil, die Katharinenpforte, Bleidenstrasse, Neuekräme, den Markt bis zum

Dom ein Spalier; die „Geleitsreiter“ rückten in Gala aus und von der Brücke bis zum Recheneigraben waren 64 österreichische, 32 russische und 8 Frankfurter Kanonen aufgefahen. Es galt den Einzug des Kaisers Franz zu feiern. Gegen 11 Uhr ritten Kaiser Alexander und sein Bruder, gefolgt von einer glänzenden Generalität, dem österreichischen Kaiser entgegen, welchen sie an den Riederhöfen antrafen. Der prunkende Zug der beiden Kaiser wurde auf der Rückkehr am Allerheiligenthore, wo ein Zelt aufgeschlagen war, von einer Deputation des Raths empfangen. Es waren Männer dabei, welche 1792 über demselben Mann als deutschen Kaiser den Baldachin getragen hatten, dem sie jetzt als österreichischem Kaiser die Schlüssel der Stadt überreichten. Welcher Wechsel der Dinge lag zwischen den beiden Jahren! Noch stand an dem Thore „Grossherzogthum Frankfurt“ angeschrieben als lebendige Mahnung, wie ungewiss die Zukunft der Stadt sei, welcher einstweilen der Prinz von Hessen-Homburg als Generalstatthalter vorgesetzt war. Der Empfang des Kaisers Franz war enthusiastisch; die Kanonen donnerten, die Trommeln und die Feldmusik wurden gerührt und darüber brausten die Vivatrufe und klangen die Töne sämtlicher Glocken. Kaiser Franz wohnte zunächst einem feierlichen Te Deum im Dome bei, besuchte dann den Kaiser Alexander im Schweizerischen Hause und begab sich schliesslich in den Taxis'schen Palast, wo an demselben Tage grosse Tafel stattfand. Aber noch vorher wurde der erste Versuch gemacht, etwas Licht über die dunkle Zukunft der Stadt zu verbreiten. Bei einer kurzen Audienz, welche die Vorstände der vierzehn Stadtquartiere, die Bürgercapitäne, mit ihrem Sprecher, dem Advocaten Dr. Friedrich Sigismund Feyerlein, gegen 4 Uhr bei Kaiser Franz erlangten, wusste der geschickte Anwalt bei dem durch den Einzug in seine Krönungsstadt noch angeregten Kaiser Saiten anzuschlagen, welche auch neben den Erwägungen der Politik bei der späteren Entscheidung des Schicksals der Stadt nicht ohne Wirkung geblieben zu sein scheinen. Denn Frankfurt war immer ein wünschenswerther Besitz gewesen. Hatte 1806 zuerst Hessen-Darmstadt, dann Baden (durch den Minister von Reitzenstein) in Paris sich bei dem Protector des Rheinbundes um den Besitz der Stadt beworben, so war sie jetzt durch einen geheimen Artikel des Vertrages von Ried sammt dem übrigen Grossherzogthum zur Entschädigung an Baiern für die an Oesterreich zu machenden Gebietsabtretungen bestimmt. Doch die grosse Menge liess sich von solchen Sorgen nicht anfechten; sie drängte sich im Theater, wo die Festoper Titus zu patriotischen Kundgebungen für die beiden anwesen-

den Kaiser benutzt wurde, indem Publius den verbündeten Monarchen ein Hoch ausbrachte und Titus selbst das Lied: „Gott erhalte Franz den Kaiser“ anstimmte. Am Abend war die Stadt auf's Glänzendste beleuchtet. Am 8. Nov. traf der Kronprinz von Preussen (Friedrich Wilhelm IV.) mit dem Staatskanzler Hardenberg ein und stieg im Darmstädter Hof ab; am 11. Novbr. kam der Grossherzog Ferdinand von Würzburg an, am 13. die Grossherzoge Karl Friedrich von Baden und Ludwig von Hessen, und spät am Abend die Könige Friedrich Wilhelm III. und Max Joseph. Am 15. traf der Herzog von Nassau und der Fürst Blücher und am 19. der König von Württemberg ein, welcher am 2. Nov. eine Allianz mit den Verbündeten abgeschlossen hatte. Es war ein Fürstencongress, welcher manche Parallele mit dem fünfzig Jahre später an demselben Orte gehaltenen anregt. In den Beherrschern von Oesterreich, Baiern, Hessen-Darmstadt und Nassau und dem Kronprinzen von Württemberg waren 1863 fünf Enkel der Monarchen von 1813 hier anwesend. Dazwischen gingen mancherlei militärische Schauspiele, deren glänzendstes die grosse Parade war, welche unter Leitung des Grossfürsten Constantin am Sonntag den 14. Novbr. stattfand und wobei die Truppen vom Allerheiligenthore bis zum Theaterplatz aufgestellt waren. Am 16. Novbr. fand ein glänzender Ball statt, welchen die Casinogesellschaft den verbündeten Monarchen im Theater veranstaltete. So näherten sich die Wirthe und Gäste immer mehr einander und besonders populär wurde Friedrich Wilhelm III., welchen man jeden Mittag nach der Parade mit seinem Sohne durch die Schlimm-Mauer vor das Eschenheimer Thor in die Anlagen gehen sah. Beide trugen einfache Uniformröcke und an der Mütze das Landwehrkreuz. Die Einwohner der Strasse grüssten sie und ein aus Sachsen stammender Bürger und Handwerksmeister konnte sich nicht enthalten, dem Könige jedesmal zuzurufen: „Schönen guten Morgen, Majestät, wünsche wohl geruht zu haben!“ worauf der König immer freundlich dankte.

Betrachten wir aber auch die Rückseite der Zustände! Die Zahl der Einquartierten stieg auf 30,000 - 40,000 Mann, daneben wurden einzelne Heerhaufen aus den Vorräthen der Stadt verpflegt und bedeutende Lieferungen für die Zukunft ausgeschrieben. Alle nur immer entbehrlichen Gebäude, selbst Kirchen und Schulen, waren Vorraths- und Siechenhäuser geworden. Hospitäler waren errichtet: in der Stadt: im deutschen Hause, dem Leinwandhaus, der Welenscheuer (auf der Altgasse) und der Reitbahn; vor der Stadt auf der Pfingstweide, dem Fischerfeld, auf dem Sandhof und in dem

Schlösschen zu Bockenheim. Dennoch blieben Tausende von Kranken aus Mangel an Raum in den Bürgerhäusern zurück und verbreiteten dort den tödlichen Peststoff. Denn jene schauerliche Seuche, welcher schon im Sommer Opfer gefallen waren, war jetzt zu einer Kriegspest geworden, welche einen nicht unbeträchtlichen Theil der städtischen Bevölkerung wegraffte. Es starben in Frankfurt im Jahre 1813: 1566 Personen, nämlich im ersten Quartale 230, im zweiten 323, im ersten Halbjahr also 553; im dritten Quartale 271, im vierten 742, im zweiten Halbjahr also 1013, davon allein im November 338, und zwar vom 13. bis 19. November 102; im December 297. Im Dr. Senckenbergischen Bürgerhospital waren 1812: 299 Kranke aufgenommen und 74 davon gestorben; 1813 stiegen diese Zahlen auf 467 und 100. Im Fremdenhospital zum heil. Geist wurden 850 Kranke verpflegt, wovon 114 starben. Es starben am Typhus die Aerzte: Scherbius, Physikus, † 8. Nov., J. V. Müller, † 18. Nov., Holtzmann, Physikus, † 2. Dec., Brumhard, Physikus, † 23. Dec. 1813, U. Wagner, Hospitalarzt, † 5. März 1814.

In dem Hospital, welches auf dem Sandhof in der Art errichtet war, dass nicht nur der grosse Saal, sondern aus Mangel an Platz auch die Musiktribüne mit Kranken belegt war, nahm die Sterblichkeit solche Dimensionen an, dass der behandelnde Arzt, Dr. Neeff, trotz des rauhen Wetters, die Kranken auf Leiterwägen in's Freie fahren liess und damit gute Resultate erzielte³. Im deutschen Hause war ein russisches Hospital. Unten in den hochgewölbten, mit Stuckatur verzierten, mit gebohten Fussböden versehenen Sälen, wohin der Kaiser kam, lagen in reinlichen Betten die Kranken der russischen Gardien; oben in den Dachkammern, wohin der Kaiser nicht kam, lagen auf Stroh die Kranken der Feldregimenter; die eisernen Oefen waren bis zum Rothglühen geheizt, während durch die zerbrochenen Scheiben der Wind und der Schnee seinen Weg fand. Noch trauriger sah es aus auf den nächstgelegenen Dörfern. Den Landbewohner drückten die Uebel doppelt, unter deren Last die Bürger seufzten. Der Zustand der Gemeinden war so zerrüttet, als das Vermögen der Bauern. Für die Besitzer einzelner Güter

³ Es war dies in derselben Zeit, als Ernst Horn in den Sälen seiner Typhuskranken in der Berliner Charité eigenhändig die Fenster einschlug, weil er in der reinen Luft das Hauptmittel der Genesung erkannte und sich doch nicht auf die Folgsamkeit seiner von Vorurtheilen befangenen Untergebenen verlassen konnte.

und Höfe war das Futterholen eines Kosakenhaufens so schlimm als eine förmliche Plünderung und nicht ein Hähnchen entkam dem getübten Auge dieser vielgepriesenen Naturkinder.

„Linderung der Leiden, die im Gefolge dieses Krieges hereinbrachen, soweit solche in den Wirkungskreis der Frauen einschlugen“, war der Zweck des in diesen Tagen, nach dem Muster des zu Berlin bestehenden, gebildeten, wenn auch erst am 2. Februar 1814 förmlich constituirten Frauenvereins, welcher noch jetzt in segensreicher, wenngleich anders gearteter, Thätigkeit fortbesteht.

Von seiner Gründung bis zum Ende des Jahres 1814 konnte der Verein an baarem Geld gegen 21,000 fl. und höchst bedeutende Mengen von Kleidungsstücken, Weisszeug, Bettwerk und Verband-Leinen spenden und daran nicht nur Frankfurter Freiwillige und Linientruppen, deutsche und andere Verbündete: Russen, Spanier, Engländer, Italiener, Holländer, Brabanter und Schweizer, sondern auch Franzosen betheiligen, und noch 4000 fl. den Hospitälern anderer deutscher Städte zukommen lassen.

Indessen bereiteten die Fürsten sich vor, Frankfurt zu verlassen, und so musste noch ein zweiter Sturm auf das Herz des Kaisers Franz gewagt werde. Es war abermals Feyerlein mit den Bürgercapitänen, welche diesmal zu längerer Audienz bei dem Kaiser zugelassen wurden. Feyerlein bemühte sich besonders die Zweifel des Kaisers, ob Frankfurt auch zu selbständiger Existenz noch die Mittel besässe, und nicht weniger dessen Bedenken, ob man den gefährlichen Neuerungen nicht zu sehr zugethan sei, zu widerlegen. Die neuere Geschichtschreibung hat eine andere Charakteristik des Kaisers Franz aufgestellt, als die unseren Vätern geläufige und so ist es uns weniger sicher, als es der vorhergehenden Generation war, dass Feyerlein's Rede und Denkschrift mehr als die allgemeine Abneigung gegen Baierns abermalige Vergrösserung bei der endlichen Entscheidung des Schicksals der Stadt in die Waage gefallen sei; das soll aber das Verdienst des wackeren Sprechers nicht schmälern, dem die Erkältung bei rauher Herbstluft, nachdem er in leichter Hoftracht sich vor dem Kaiser warm gesprochen hatte, eine Krankheit zuzog, an welcher er um Weihnachten erlag.

An demselben Tag (8. Dec.) erschien ein Generalpardon, welcher jedem Deserteur und Refractär aus den Departementen Frankfurt, Fulda und Aschaffenburg des Grossherzogthums Frankfurt, sowie aus dem Fürstenthum Isenburg, wenn er sich vor dem 1. Januar 1814 bei einer Militär- oder Civilbehörde des Landes, wo er entwichen ist, stellt, Strafflosigkeit zusichert. — Auffallend ist,

dass dieser erst am 17. Dec. veröffentlichte Erlass des Generalgouverneurs eine so kurze Frist festsetzt, wodurch es bei den damaligen Verkehrsverhältnissen vielen unmöglich wurde, der angebotenen Verzeihung rechtzeitig theilhaftig zu werden.

Ehe die Früchte der Feyerlein'schen Audienz bei Kaiser Franz zu Tage traten, erliess der Prinz von Homburg einen Aufruf, in welchem er des Kaisers Ideengang wiederholte, wie denn die Reaction gegen die Verheissungen von Kalisch begonnen hatte und in dem Franzosenkaiser nicht nur der Eroberer, sondern auch der Erbe jacobinischer Grundsätze bekämpft wurde: „Habt ihr“, so wendete am 11. December der Prinz sich an die Freiwilligen, „die alte Treue und den deutschen Sinn bewahrt, bei welchem der ausländische Schwindelgeist seine Grenzen fand — so eilt und schliesst euch willig den Schaaren an, welche für das einst so heilig von euch geachtete Gut: vaterländische Freiheit, Sitte und Verfassung, muthig in den Kampf eilen und nie die Uebermacht wollen zurückkehren lassen, welche das alte Volk der Deutschen mit schimpflicher Knechtschaft und völligem Untergang bedrohte. Ein grosser Waffenplatz ist ganz Deutschland; für alle Deutschen sind die Schranken geöffnet, zu erndten Ruhm und unsterbliches Verdienst um das Vaterland.“

Am 14. Dec. endlich, kurz vor der Abreise der Monarchen, erschien die Erklärung derselben, in welcher die demnächstige Einsetzung der Stadt Frankfurt in ihre vormaligen Rechte und Freiheiten verkündigt wurde.

Am 17. Dec. forderte ein „Organisationsbureau“ der Freiwilligen im „Generalgouvernement Frankfurt“ die bemittelten Glieder der „Communen“ auf, Beiträge zur Ausrüstung der Freiwilligen zu sammeln. Man sieht, es war nicht die Zeit des Purismus; die sogenannte altdeutsche Tracht, die „Banner“ und „Fähnlein“ tauchen erst später hier auf.

Endlich am letzten Tage dieses ereignissvollen Jahres wurde die Bürgerschaft durch folgende Bekanntmachung von „Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt“ überrascht: „Wenn wir am 19. August 1806 unseren Mitbürgern die traurige Eröffnung machen mussten, dass ein mächtiger Wille über die freie Verfassung der hiesigen Stadt entschieden habe, so mussten wir uns mit dem Gedanken aufrichten, dass kein Verschulden diess unaufhaltbare Ereigniss herbeiführe und dass vielleicht das gütige Geschick, welches menschliche Dinge mit wohlthätiger Hand weise lenkt, früher oder später ein Ziel setzen werde. — Dieser gewünschte Zustand ist jetzt

erschieden. — Die Allerhöchsten Verbündeten Mächte haben beschlossen, dass die hiesige Stadt mit ihrem ehemaligen Gebiete in ihre eigne städtische Verfassung vorläufig wieder zurücktrete. Heute halten wir die erste Sitzung u. s. w.“ Während der Neujahrsnacht strahlten die Strassen von Frankfurt im Scheine einer glänzenden Beleuchtung — es war dieselbe Nacht, als Blücher bei Caub über den Rhein ging und den Verhandlungen, welche den Rhein als Deutschlands Grenze und jenseits ein übermächtiges Frankreich wollten, ein thatsächliches Ende bereitete. Diese Verhandlungen waren seit dem 8. Nov. durch St. Aignan geführt worden und würden bei unverzügter Annahme der Friedensbedingungen durch Napoleon die sogenannten natürlichen Grenzen Frankreichs (Rhein, Alpen, Pyrenäen) zugestanden haben⁴; sie hatten auch Blücher abgehalten, schon am 15. Nov. bei Köln über den Rhein zu gehen. So spielten in jener denkwürdigen Zeit in unserer Stadt die Geschehnisse Europas und die Geschehnisse eines der kleinsten Staaten neben einander und erst der Nachwelt ist es deutlich geworden, welches schwere Verhängniss durch Napoleons damalige Verblendung von Deutschland abgewendet worden ist.

⁴ Ueber den Gang dieser Verhandlungen verweisen wir auf Schlosser's Gesch. des 18. Jahrhdts. Heidelb. 1848. VII. 1051 ff. 1099 ff.

Lorenz Heister,

geb. im Jahr 1683 zu Frankfurt, gest. 1758 zu Helmstädt.

Von Dr. Eduard Heyden.

Wenn aus der nicht unbeträchtlichen Anzahl bedeutender Männer auf geistigem Gebiete, die in Frankfurt am Main das Licht der Welt erblickt haben, der Name eines der ausgezeichnetsten Söhne dieser Stadt allmählig selbst in gelehrten Kreisen zwar nicht einer gänzlichen Vergessenheit anheimgefallen, aber doch mehr und mehr in den Hintergrund des Gedächtnisses getreten ist, so trägt von dieser Erscheinung sicherlich weniger die Zeit die Schuld, als vielmehr der besondere Umstand, dass gerade die wissenschaftlichen Fächer, in denen jener einst so weithin berühmte Frankfurter vor seinen gleichzeitigen Berufsgenossen, und nicht etwa nur vor seinen gelehrten deutschen Collegen, glänzend hervorragte, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo derselbe vom Schauplatze des irdischen Wirkens abtrat, ganz aussergewöhnliche, fast riesenhafte Fortschritte gemacht haben.

Ohne Zweifel ist es als eine der Aufgaben unseres Vereines zu betrachten, das Andenken an verdienstvolle Männer, welche aus dem engeren heimathlichen Gebiete hervorgegangen sind, unter Frankfurts Bürgern in dauernder Frische und Lebendigkeit zu erhalten. Gilt diess im Allgemeinen als richtig, um so gerechtfertigter dürfte es dann wohl sein, in gedrängtem Abrisse das Leben und Wirken eines Mannes wieder zu vergegenwärtigen, welcher einst als „eine Zierde Deutschlands“ und der Wissenschaft zur ehrenvollen Anerkennung deutscher Forschung bei allen gebildeten Völkern unseres Erdtheils mächtig beitrug, um dessen Besiz der grosse Czar Peter I. mit fürstlichen Pflegern deutscher Hochschulen wetteiferte und den einer seiner Biographen bei den Lesern seiner Schilderung mit der

4

rühmlichen und erfreulichen Bemerkung einführt, dass ihn — diesen grossen Beförderer der Arzneikunst, Chirurgie, Anatomie und Botanik — die Reichsstadt Frankfurt hervorgebracht habe.

Es war im Jahr 1784, als zwei berühmte italienische Gelehrte, beide Professoren zu Pavia, auf einer wissenschaftlichen Reise durch die angesehensten Länder Europa's in einer norddeutschen Universitätsstadt an das Grab des Mannes geführt zu werden verlangten, von dem hier die Rede ist und seit dessen Tode damals bereits sechs und zwanzig Jahre verflossen waren. Wer kennt nicht die Namen des grossen Physikers Alessandro Volta und des grossen Anatomen und Chirurgen Antonio Scarpa! Als sie an die ersehnte Stätte kamen, sprach Scarpa zu seinem Begleiter: *In genua procidamus!* — Die Stadt, wo dies geschah, war Helmstädt, und das Grab, wo zwei Koryphäen wissenschaftlicher Forschung vor den Manen eines deutschen Gelehrten mit ehrerbietiger Bewunderung sich beugten, war die letzte Ruhestätte eines verdienstvollen Sohnes unseres Frankfurt. Die einfach auf Rasen angebrachten Buchstaben L. H. bezeichnen es als das Grab des weltberühmten Lorenz Heister.

Natürlich kann es sich bei einer Lebensskizze dieses Mannes in einem nichtmedizinischen Werke nur um die Berücksichtigung allgemeiner Gesichtspunkte und darum handeln, von seinen Erlebnissen, Leistungen und Verdiensten ein mit Leichtigkeit zu überblickendes Gesamtbild zu entwerfen.

Lorenz Heister wurde in Frankfurt am 19. September 1683 geboren, gerade in der Woche, wo sich hier wegen des sieben Tage vorher von Sobiesky und den deutschen Truppen bei Wien über die Türken erfochtenen grossen und entscheidenden Sieges die freudigste Stimmung kund gab. Sein Vater, Johann Heinrich Heister, damals Diel- und Holzhändler, erkaufte 2 Jahre später das Gasthaus „zum Tannenbaum“ in der Fischergasse¹. Die Mutter, Maria geborene Alleinz, entstammte einer achtbaren, kaufmännischen Familie. Beide Eltern versäumten bei ihrem Sohne nichts von dem, was zu einer guten Erziehung gehört. In seinem neunten Jahre übergaben sie ihn dem hiesigen Gymnasium, wo er ein volles Jahrzehnd hindurch unter dem Rectorat der Herren Arnold, Schudt und Klumpf bei unersättlicher Wissbegierde und rastlosem Fleisse sich in Sprachen und Wissenschaften die gründlichste Ausbildung zu verschaffen suchte.

¹ Dieses Haus führt jetzt die Bezeichnung „zur Stadt Darmstadt“.

Sein nachmaliger Biograph Leporin² erwähnt, dass Heister in allen Klassen allezeit einer von den obersten Schülern gewesen und äussert sich über seine Thätigkeit als Gymnasiast unter Anderm wie folgt: „In denen obersten (Klassen) hat er ohne dem vorbemeldeten Arnoldo, auch dessen Successorem, den zwar zu zeitig gestorbenen, aber dennoch unsterblichen Jo. Jac. Schudt, und den jetzigen berühmten Rectorem Herrn Jo. Thom. Klumpf, zu seinen vornehmsten Praeceptoren gehabt, unter welches letztern Anweisung zur Poësie, er solche Lust und Inclination zu derselben bezeuget, dass er schon damals in den zwei letzten Jahren auf der Schule, sonderlich Ao. 1700 biss 1702, viele, sowohl Lateinische, als Deutsche Gedichte, im 17., 18. und 19. Jahre seines Alters, auf allerley damahls sich ereignende Vorfälle und in allerley Materie, geistliche und weltliche, verfertigt, welche vielen Kennern nicht missfallen; sonderlich hat er damahls ein Gedicht auf die Victorie des Königs von Schweden bey Narva, auf Ihre Kayserl. Majestät, als Sie damahls als König nach Spanien gingen, auf den ersten Feld-Zug des damahligen Römischen Königs Josephi und die Belagerung von Landau, auf den König in England, auf die Chur-Fürstin in Bayern, als sie durch Frankfurth passirte, auf die eroberte Silber-Flotte zu Vigos, wie auch verschiedene Hochzeit- und Leichen-Carmina, und allerley Epigrammata etc. geschrieben, auch solches nach diesen noch zuweilen continuiert, und sich dadurch von liederlicher Gesellschaft und Müssigang entzogen. „Und — fügt Leporin noch ausdrücklich hinzu — ob er auch in einem Gast-Hoffe oder Wirthshause erzogen worden, wo junge Leute, weil sie insgemein von denen Fremden mehr Böses, als Gutes sehen und hören, leicht übel gerathen, so hat er dennoch nach Arth der Bienen, aus allen, auch sogar aus dem Bösen, nicht den Giff, sonder den Honig oder das Gute gezogen, und zu seinem Besten angewendet.“

In der That kann Heister in weiser und gewissenhafter Zeitverwendung und in sorgfältiger Benutzung der ihm von seinen trefflichen Eltern gebotenen Gelegenheiten zum Lernen allen Knaben und Jünglingen als nachahmungswerthes Muster dienen. Es heisst von ihm: „Nachdem er etwas erwachsen, und im Lateinischen ziemliche Fundamenta geletet, haben ihm seine Eltern auch Sprachmeister, um erstlich die Französische, hernach auch die Italiänische

² „Ausführlicher Bericht vom Leben und Schriften des durch ganz Europam berühmten Herrn Dr. Laurentii Heisteri, Allen, die von wahrer Gelehrsamkeit Profession machen, sonderlich denen Herren Medicis zum Dienst publiciret von Christian Polycarpo Leporin, D. Quedlinburg 1725.“

Sprache zu lernen, ingleichen geschickte Anführer in der Musique, im Zeichnen und andern nützlichen Exercitien gehalten, welche Künste und Wissenschaften er alle, ehe er auf Universitäten gegangen, auch ziemlich begriffen. So hat er auch als ein Knabe von blossen Zusehern zum Zeit-Vertreib das Buchbinden gelernt, und ihm, so lange er in Frankfurth gewesen, bey müssigen Stunden seine meisten Bücher selbst, und mehrentheils so gut als ein Buchbinder, gebunden.“— Ueberhaupt behielt es in in der Ausbildung Heister's nicht bloss bei geistigen Arbeiten sein Bewenden; er betrieb auch „anständige Leibesübungen“.³

Mit dem Jahr 1702 begann bei dem nun neunzehnjährigen Jüngling ein zweiter Abschnitt vielseitiger und unermüdtlicher Thätigkeit, die nicht weniger als sieben Jahre umfassende Zeit seiner speciellen Fachstudien. Zunächst begab er sich auf die Universität Giessen, um sich dort der Erlernung der Heilkunde zu widmen. Hier war es, wo der ausserordentliche Professor der Medicin und Physikus der Grafschaft Nidda, Möller, den jungen Mann durch seine Gelehrsamkeit so an sich zu fesseln wusste, dass letzterer nicht bloss sein eifriger Zuhörer und Tischgenosse wurde, sondern ihm auch bereits im nächsten Jahre mit einigen andern Studenten nach Wetzlar folgte, wohin Möller als Physikus des Reichskammergerichts berufen worden war, und nicht weniger als vier Jahre lang als lernbegieriger Schüler bei ihm verblieb.

Während er sich bei diesem kenntnisreichen Lehrer in den verschiedenen ärztlichen Fächern theoretisch und practisch zu bilden suchte, kam ihm zugleich der Umstand sehr zu statten, dass er im Hause eines Apothekers wohnte, wodurch er Gelegenheit fand, sich mit der Bereitung der Heilmittel und mit den verschiedenen chemischen Proceduren vertraut zu machen. Er betheiligte sich auch nicht bloss bei den Sectionen menschlicher oder thierischer Körper, welche Möller vollzog, sondern begab sich, so oft auf dem anatomischen Theater in Giessen interessante Zergliederungen stattfanden, zu gleichem Zwecke dahin. Ferner begleitete er seinen Lehrer, wenn dieser seine vornehmen Patienten in den Taunusbädern besuchte. Da er zugleich eine grosse Neigung zum Studium der Pflanzenkunde hegte, so verwandte er einen Theil der schönen Jahreszeit auf botanische Wanderungen und „erwies sich ganz unermüdet, die Zeit, da man Kräuter finden kann, zum öfftern alle Gärten, Wiesen, Berge, Wälder und Felder, sowohl um Nidda, als auch um Wetzlar, Gies-

³ Vgl. Brucker, Bildersaal, III. Zehnt.

sen, Frankfurth und aller Orten, wo er hin kam, durch zu kriechen, da er denn alle Kräuter, die er nur bekommen kunte, gesamlet, derselben Nahmen erkundiget, selbige sauber aufgedrucknet, und zu einem Herbario Vivo bewahret, so dass er, ehe er noch nach fremden Landen gereiset, weil die Gegend von Nidda, Wetzlar, Giessen und Frankfurth von Kräutern nicht arm ist, auch allerley schöne Gärten vorhanden, schon über zwey Tausend Kräuter beysammen gehabt, worzu sonderlich des Herrn D. Eberhards ⁴, vornehmen Rathsherrn, Schöpffen und Bürgermeisters in Franckfurth schöner Garten, welcher zu der Zeit von curieusen fremden Gewächsen eine grosse Menge in sich hielt, vieles contribuiret hat.“

Heister hätte nach vierjährigen medicinischen Studien schon promoviren können, wollte aber damit nicht eilen, „um sich in allen desto besser zu perfectioniren“. Er begab sich desshalb auf Anrathen seines Lehrers und mit Genehmigung seiner Eltern, zu Anfang des Sommers 1706 nach Holland. Die Reise machte er zu Wasser auf dem Main und Rhein, besichtigte genau alle an letzterem Strome gelegene „schöne und berühmte“ Städte, als Mainz, Bacherach, Rheinfels, Koblenz, Andernach, Bonn, Köln, Düsseldorf, Kaiserswerth, Wesel, Nymwegen, Dortrecht, Rotterdam u. a., und gelangte endlich über Delft nach der Universitätsstadt Leyden, wo er jedoch erfuhr, dass die Fächer der Anatomie und Chirurgie gerade damals besonders gut in Amsterdam könnten erlernt werden. Dahin eilte er unverzüglich und studirte daselbst hauptsächlich auf das Eifrigste die Zergliederungskunst bei dem berühmten Ruysch, der, als Anatom, Arzt, Chirurg, Geburtshelfer und Lehrer der Botanik fast gleich ausgezeichnet, in der Geschichte der medicinischen Wissenschaften und der Heilkunde wohl für alle Zeiten einen hervorragenden Rang behaupten wird. Hierbei versäumte er keine Gelegenheit zu wundärztlichen Operationen, welche sowohl von Ruysch, als von anderen bedeutenden Chirurgen ausgeführt wurden. Da es ausdrücklich heisst, dass er sich mit vielen Personen und Gegenständen des Lernens durch grosse Mühe und „Kosten“ bekannt gemacht habe, so ersieht man auch hieraus, wie sehr ihn seine Eltern in seinem ernstern und eifrigem Streben unterstützten.

Um nun die in Anatomicis und Chirurgicis erworbenen gründlichen Kenntnisse durch praktische Anwendung dauernd zu befesti-

⁴ Conrad Hieronymus Eberhard, genannt Schwind, Dr. med. — einer der wenigen Aerzte, die in den Frankfurter Rath gekommen sind — starb 1744 im seltenen hohen Alter von beinahe 91 Jahren.

gen, begab er sich im Juni 1707 zu der im Kampfe gegen Ludwig XIV. begriffenen verbündeten Armee der Britten und Niederländer und beschäftigte sich als ausübender Arzt und Wundarzt in den grossen Feldhospitälern zu Brüssel, wobei ihm besonders der Umgang mit zwei vortrefflichen Wundärzten, Amiand und Crepin, sehr zum Vortheile gereichte. Seine ganze übrige Zeit verwandte er dabei theils auf theoretische Studien im Fache der Chirurgie, theils auf Erlernung der englischen Sprache zum Zwecke der Conversation sowohl wie zum Verständniss englischer Schriften.

Als der Feldzug zu Ende ging, begab sich Heister wieder nach Leyden, um unter Albin, Boerhave, Letton und andern hervorragenden Meistern seines Faches weiter zu studiren. In den Freistunden „applicirte er sich auch auf die Mathesis und lernte dabey das Glasschleifen und Microscopia zu machen“. Die Ferien verwandte er zu Ausflügen in verschiedene holländische Städte, theils um mit gelehrten Männern in nähere Berührung zu kommen, theils zu botanischen Zwecken, indem er es sich zur Aufgabe gemacht hatte, seine Sammlung mit Exemplaren seltener Pflanzen und Kräuter aus den holländischen Gewächshäusern und Gärten zu bereichern. Als er einst auf einer dieser Reisen nach Amsterdam kam, lernte er bei Ruysch den damaligen Rector und Dekan der medicinischen Fakultät an der Universität Harderwyk, von Almeloven, kennen. Nachdem dieser vernommen hatte, dass Heister in nächster Zeit zu promoviren gedächte, richtete er an letzteren die Bitte, ihm die Ehre zu erzeigen und in Harderwyk die Doctorwürde zu erwerben, was denn auch in der Pfingstwoche 1708 zur Ausführung kam. Hierauf kehrte Heister nach Leyden zurück, „und weil er“, heisst es, „gerne seine angefangene Collegia continuiren und zu Ende bringen wollte, cachirte er noch seinen Gradum, vor keine Schande achtend, als Doctor noch eine Weile in die Collegia zu gehen und brachte selbige also auch völlig zu Ende.“

Binahe wäre Heister um jene Zeit seinem deutschen Vaterlande für immer verloren gegangen. Da es einerseits in Holland an tüchtigen Anatomen fehlte, andererseits lernbegierige Jünglinge sich bald zu ihm hingezogen fühlten, so beschloss er sich in Holland zu habilitiren. Dieser Plan, von seinem Lehrer Ruysch nicht nur gebilligt, sondern wesentlich unterstützt und gefördert, erhielt auch die Zustimmung seiner Eltern, und so begann er denn, „nicht zweifelnd, dass er durch seine Studia und Fleiss mit Gott daselbst (in Holland) weitere Fortum finden würde“, noch im Jahr 1708 zu Amsterdam seine anatomischen Vorträge. Sein erstes Auditorium bildeten „sehen

Frantzösische Chirurgi oder Barbiergesellen“, bei deren Unterweisung er sich der französischen Sprache bediente; eine zweite Reihenfolge von Vorlesungen eröffnete er bald nachher für das Wintersemester von 1708 auf 1709 vor einem Hörerkreise, der aus deutschen Studenten bestand. Er wohnte im Hause des berühmten Mathematikers und Philologen Tiberius Hemsterhuis und benutzte die ihm dadurch gebotene Gelegenheit, sich mit den verschiedenen Fächern der angewandten Mathematik, der Mechanik, Statik, Hydrostatik, Hydraulik, Optik und Akustik, in ihren Beziehungen zu den medicinischen Wissenschaften, insbesondere zur Anatomie und Chirurgie vertraut zu machen, sowie auch in den Besitz der nöthigen mathematischen Instrumente zu gelangen.

Im folgenden Jahre veranlasste ihn sein unbegrenzter Eifer für möglichste Ausbildung in der Wundarzneikunst, sich noch einmal als Feldarzt zur Armee zu begeben. Im Verein mit dem holländischen Generalwundarzt von Quavre bediente er die Feldhospitäler zu Oudenarde und Brüssel, in welcher letztere Stadt unter andern die 5000 in der Schlacht bei Malplaquet verwundeten Holländer gebracht worden waren.

Gegen Ende des Feldzugs kehrte Heister nach Amsterdam zurück, wo er seine Vorlesungen weiter fortsetzte. Bald darauf lernte er jedoch einen jungen Arzt aus Nürnberg kennen, welcher ihn darauf aufmerksam machte, dass in Altdorf eine medicinische Professur offen sei und die Hoffnung in ihm erregte und zu beleben verstand, dass eine etwaige Bewerbung um diese Stelle nicht ohne günstiges Ergebniss sein werde. In der That meldete er sich mit einem schriftlichen Gesuche bei dem Rath zu Nürnberg, und Ruysch empfahl ihn den Curatoren der Akademie so nachdrücklich, dass er 1710 — mithin in einem Alter von 27 Jahren — die Professur der Botanik und Anatomie zu Altdorf erhielt.

Bevor er dieses Amt antrat, machte er noch für einige Monate eine Reise nach England, wo er sich mit den grössten Aerzten dieses Landes in persönlichen Verkehr setzte und seine botanische und chirurgische Sammlung, sowie seine Bibliothek auf das Ansehnlichste bereicherte.

Neun Jahre lang lehrte Heister zu Altdorf mit unermüdetem Eifer, und mit ebenso grosser Anschaulichkeit als Gründlichkeit, wobei er sich zugleich einer ausgezeichneten, fürstliche und diplomatische der näheren und weiteren Umgebung der Universitätsstadt angehörige Kreise in sich schliessenden Praxis als ausübender Arzt zu erfreuen hatte. Hier war es auch, wo seine äusserst fruchtbare

und nachhaltige Wirksamkeit als medicinischer Schriftsteller begann. Blumenbach nennt ihn in der Einleitung zur Geschichte der medicinischen Wissenschaft „*utilis et extensae famae polygraphus, de re chirurgica et anatomica meritissimus*“. Im Jahr 1719 erschien seine „Chirurgie“, eines der berühmtesten Bücher, welches in fast alle europäischen Sprachen übersetzt und noch 1779, also volle sechzig Jahre nach der ersten Veröffentlichung, in sechster Auflage gedruckt wurde. Ebenso wurde sein zu Altdorf 1717 erschienenenes *Compendium anatomicum* in ganz Europa das allein herrschende.

Binnen wenigen Jahren erwarb sich Heister durch seine literarischen, akademischen und praktischen Leistungen innerhalb und ausserhalb Deutschlands die allgemeine Anerkennung als einer der ausgezeichnetsten Aerzte. Die kaiserliche Akademie der Naturforscher sowohl, wie die königlichen Akademien der Wissenschaften in Berlin und London ernannten ihn zu ihrem Mitgliede. Was aber für seine weitere Thätigkeit und für seine ganze Zukunft entscheidend war: er erhielt im Jahr 1719 vom Herzog von Braunschweig den Ruf als Professor der Anatomie und Chirurgie an der Juliusuniversität zu Helmstädt. Heister nahm nicht bloss das dargebotene Amt an, sondern kein noch so verlockendes Anerbieten hat ihn später veranlassen können, von Helmstädt wieder zu scheiden. Czar Peter der Grosse trug ihm die Stelle eines Leibarztes an, die mit ansehnlichem Gehalt und mit verschiedenen Remunerationen verbunden war. Er schlug sie aus. In gleicher Weise lehnte er die vortheilhaften Anerbietungen ab, welche ihm vom Bischof zu Bamberg, dem Herzog von Holstein und von anderen Seiten her gemacht wurden. Freilich fehlte ihm auch in Helmstädt die Anerkennung nicht, die er verdiente. Hatte man ihn schon in Altdorf äusserst ungerne verloren — die meisten Professoren und viele Beamte begleiteten ihn bei seinem Scheiden „biss ein gut Stück Weges ausser der Stadt“, und die Studenten der Medicin zu Pferde bis nach dem drei Meilen entfernten Nürnberg —, so war es in Helmstädt namentlich der Herzog selbst, welcher Heister's Anhänglichkeit an diese Hochschule durch Ernennung zum Leibarzt und Hofrath, sowie durch vermehrten Gehalt zu belohnen wusste.

Es kann wohl als gemeinsame Folge einer guten Leibesconstitution, geschonter Jugendkraft und geregelter Lebensweise anzusehen sein, dass Heister bei all seiner grossen Thätigkeit ein hohes Alter erreichte und erst im 75. Jahre, am 18. April 1758, einem bösartigen Katarrhalfieber unterlag, nachdem er achtunddreissig Jahre lang in Helmstädt, und — die Zeit in Amsterdam und Altdorf mitgerechnet

— beinahe ein halbes Jahrhundert als akademischer Lehrer gewirkt hatte.

Was seine Stellung in der Geschichte der medicinischen Wissenschaft betrifft, so präcisirt sie Huske⁵ in den Worten: „Deutschland kann ihn sicher als den ersten ansehen, welcher die Chirurgie, die in England, Frankreich und Holland schon grosse Fortschritte gemacht hatte, in seinem Vaterlande zu einer Wissenschaft erhob und in Ansehen brachte. Seine Beobachtungen über Steinschnitt, grauen Staar, Thränenfistel und Wasserbruch waren zu damaliger Zeit trefflich und haben sich bis jetzt als richtig und treu erwiesen; hierbei war es für ihn vom grössten Nutzen, dass er selbst Kupferstecher und Verfertiger seiner chirurgischen Instrumente war⁶. Das Kupferstechen hatte er während seines Aufenthaltes in Altdorf erlernt.

Auf Ersuchen von Seiten des Verfassers dieser Lebensskizze hat der hiesige ausübende Arzt Herr Dr. C. L. Jung, dessen Thätigkeit sich bekanntlich vorzugsweise im Gebiete der Chirurgie bewegt, über Heister's Stellung in der Geschichte der Heilkunde nachstehendes Urtheil abgegeben: „Wie Heister's Nadel⁶ von riesiger Dimension (6“ lang, 2“ breit) Entschlossenheit des Charakters kennzeichnet, so wandte unser Landsmann die Chinarinde (seit 1640 in Europa bekannt⁷) mit zuerst bei gangränösen Leiden an⁸ und war dem Aufblühen pathologischer Anatomie bahnbrechender Förderer⁹. Wenn Heister Trepanationsanzeigen zwar nur auf Kopfverletzungen einschränkt¹⁰, bleibt ihm immerhin das Verdienst gerade hierin damaligem Unfuge gesteuert zu haben. Ebenso danken wir seiner Beobachtung den Existenznachweis der Kapselstaare¹¹. Bei Nasenpolypen ist derselbe meines Wissens Begründer des Wurzelabdrehens mittels stumpfer Zange¹², und der Trachealschnitt, eine

⁵ Vgl. den Artikel „Heister“ in Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste.

⁶ Fr. Andr. Ott, Lithogr. Abbildungen nebst Beschr. d. vorzügl. ält. und neu. chirurg. Werkzeuge und Verbände. München. 1829. S. 71. Taf. VII. Fig. 29.

⁷ Kurt Sprengel, Versuch einer prag. Gesch. der Arzneikunde. Halle, 1800—03. Bd. 5. §. 16. S. 285.

⁸ Inst. chirurg. Amstelod. 1750. p. 321.

⁹ Medic., chirurg. und anat. Wahrnehmungen. Bostock. 1753. Bd. 1.

¹⁰ Chirurgie, Nürnberg 1719. Kap. 40. S. 444.

¹¹ Ibid. S. 478 und Apol. et uber. illustr. system. sui de catar. Altd. 1717.

¹² Chirurgie, S. 514.

segensreiche, selbst heute von kompetenter Seite noch oft verworfene Operation, fand an Heister einen eifrigen Lobredner¹³. Seine Heilung der Gefäßfistel durch Gorgoret, Hohlsonde und spitzen Scalpell¹⁴ wird bis zur Stunde als bestes Verfahren nachgeahmt; im Streite aber um's königliche Gesetz¹⁵ vertheidigte er mit Energie die Sectio caesarea bei dem Ableben schwangerer Mütter¹⁶ und versprach sich schon vom Hautlappen für Amputationen mehr Nutzen als Verduin's Fleischpolster¹⁷ bieten konnte, auch galt ihm hier, im Gegensatz zu Anderen, nur die Unterbindung als sicherstes Stypticum¹⁸. Ihm, dem Chirurgen nüchternen Verstandes, erschien Tagliacozzi's Rhinoplastik¹⁹ geradezu als Fabel²⁰. Schwer erklärlich ist seine Furcht vor dem Ausschneiden chronischer Mandelschwelungen²¹. War er doch nie messerscheu, wo es Geschwülste ansehnlichsten Umfangs wegzunehmen galt²². Vom alten Schlendrian, Wunden mit Wicken anzufüllen, vermochte sich Heister nicht loszumachen²³, auch muss sein Mitfassen kleiner Compressen unter die Ligatur des Samenstranges getadelt werden²⁴. Von Instrumenten besitzen wir nach seiner Angabe einen Lippenhalter für Hasenscharten²⁵, gefensterterbiegsame Silberröhrchen aus Brusthöhlen Eiter oder Blut abzulassen²⁶, endlich messingene Harnrecipienten²⁷. In seinen Werken verzeichnet verdienen ferner Erwähnung: besondere Nadeln zur Arterienunterbindung, Flechsennaht, die vordere Augenkammern zu öffnen; dann ein Perforatorium des Thränenbeins, ein Pelikan und Mundspiegel, verschiedene Messerformen für Her-

¹³ Ibid. Cap. 92. S. 555.

¹⁴ Ibid. Cap. 131, S. 691.

¹⁵ Digest. lib. XI. tit. 8. De mortuo infer. l. 2.

¹⁶ Diss. foetum ex utero matr. mort. mature excindendum esse. Altd. 1720.

¹⁷ Diss. epist. de nov. artuum decurtand. ratione. Amstelod. 1696.

¹⁸ Haller, diss. chir. vol. V. pag. 221.

¹⁹ De curtor. chir. libr. duo. Venet. 1597.

²⁰ Chir. s. oben. Cap. 66. S. 519.

²¹ Ibid. Cap. 85. 87. S. 547.

²² Diss. de optima cancr. mammar. exstirpandi ratione. Altd. 1720 in Haller l. c., vol. II. p. 509.

²³ Inst. chir. P. I. lib. I. Cap. 5. §. 7. pag. 97. Note b.

²⁴ L. Heister et Heise, Diss. de Sarcocoele. Helmst. 1754. und Haller, l. c. Vol. II. pag. 509.

²⁵ J. A. Brambilla, Instrum. chir. Vien. Vindob. 1780. Tab. XXI. Fig. 6 und 7.

²⁶ Chir. Nürnberg, 1770. Tab. V. Fig. 9 und Tab. VI. Fig. 10. 11.

²⁷ Ibid. Tab. XVI. Fig. 7.

niotomien, Gliedabnahmen u. s. w.; seine Flügelsonde hervorquellenden Darm zu schützen, ein männlicher Katheter, Dilatatorium und Conductor bei dem Steinschnitt, auch scharfe Haken zur Muttergewächsexcision etc. In Behandlung der Schlüsselbeinbrüche und Scoliosen bediente sich Heister gewisser Rückenkreuze um Becken und Schultern befestigt²⁸, und sein Retinaculum des Dammes²⁹ nahm die Gabel des Peti'schen Werkzeugs³⁰ zur Reduction verrenkter Schenkelköpfe auf.³¹

Was Heister's Charakter anlangt, so wird von ihm gerühmt, dass er im Umgange liebreich, gütig und dienstfertig gewesen sei. Zu bedauern ist, dass er sich in seinen späteren Jahren auf eine des wahren Gelehrten nicht würdige Weise gegen Linné benahm, dem er um jeden Preis die Ehre der Erfindung der Sexualtheorie streitig zu machen suchte. Er veröffentlichte zu diesem Zwecke sogar einen Brief des Wolfenbütteler Arztes Joh. Heinr. Burckhard an den berühmten Leibnitz, richtete aber damit nicht viel aus. Denn obgleich allerdings Burckhard die von Linné in seinem Systeme ausgeführte Idee angedeutet hatte, so erkannte man doch, dass dadurch die Verdienste Linné's nicht geschmälert werden könnten. Auch in der Praxis suchte er das Linné'sche System durch Aufstellung seines eignen, im Wesentlichen auf die Verschiedenheit der Frucht begründeten, zu verdrängen, erlangte jedoch keine Anerkennung und Verbreitung desselben³¹. Sein Herbarium war übrigens allmählig bis zu 98 Bänden angewachsen, in jedem Bande ungefähr 70 getrocknete Pflanzen enthaltend. Im Jahre 1801 kaufte es der Herzog von Braunschweig in einer Versteigerung für die Universitätsbibliothek zu Helmstädt.

Heister besass auch eine grosse Sammlung medicinischer Disputationen: 160 Bände mit je 50, zusammen also etwa 8000 Abhandlungen. Auch diese Sammlung ging später in den Besitz der Helmstädter Bibliothek über.

Von Heister's beiden Söhnen war der erstgeborne schon als Kind verstorben, der andere — Elias Friedrich, geboren 1715 zu Altdorf, studirte von seinem sechzehnten Jahre an die Medicin zu Helmstädt, Berlin und Leipzig, wurde 1738 zu Helmstädt Doctor

²⁸ De fasciis et vincturis chir. Amstelod. 1750. Tab. VIII. Fig. 13.

²⁹ Ott. l. c. S. 221. Taf. XXX. Fig. 12.

³⁰ R. J. C. Garengeot, Nouv. Trait. des instrum. de chir. le plus utiles. 2. T. Par. 1723.

³¹ Vgl. E. Winckler, Geschichte der Botanik. Frankfurt a. M. 1854. S. 198.

und machte 1740 eine Reise nach Holland, auf welcher er aber bereits am 11. November des genannten Jahres plötzlich am Verschlucken eines Stückes von einem Messer, oder nach anderer Angabe an einem sehr bösartigen Magenkrampfe starb, nachdem der erst fünfundzwanzigjährige talentvolle junge Mann noch vorher, gleich seinem Vater, zum Mitglied der kaiserlichen Akademie der Naturforscher, zum Hofrath und Professor zu Helmstädt ernannt worden war. Auch er hatte bereits viel geschrieben, doch fehlte ihm die Zeit, es gehörig zu bearbeiten und herauszugeben.

xx

Johann Michael von Loen.

Goethe's GROSSOHEIM.

Q u e l l e n :

Strodtmann, das Neue Gelehrte Europa. Th. 2. S. 520—570. Stosch, des Neuen Gelehrten Europa 9. Theil, S. 428—439. Brucker, Bildersaal. Hymmen, Beyträge zu der juristischen Literatur in den preussischen Staaten. Fünfte Sammlung. S. 257—286. v. Loen, Gesammelte kleine Schriften. Diarium der Wahl und Krönung Kaiser Karls VII.

In dem Werke „Aus meinem Leben“ sagt Goethe unter Anderm: „Mein Vater mochte sich auf Reisen und in der freien Welt, die er gesehen, von einer eleganten und liberalen Lebensweise einen andern Begriff gemacht haben, als sie vielleicht unter seinen Mitbürgern gewöhnlich war,“ und fügt dann hinzu: „Zwar fand er darin Vorgänger und Gesellen.“ Als solche nennt er ausser anderen den Schöffen von Uffenbach, den Baron von Häckel und seinen GROSSOHEIM Johann Michael von Loen, bei welchem letzteren er, nebenbei bemerkt, sich des kleinen Irrthums schuldig macht, dass er ihn als nicht von Frankfurt gebürtig, sondern als einen in die Reichsstadt Eingewanderten bezeichnet.

Goethe eröffnet seine Mittheilung über Loen mit dem Bemerkem, dass derselbe in der literarischen Welt sowohl wie in Frankfurt ziemliches Aufsehen gemacht habe. — In der That war der Genannte zu seiner Zeit besonders als Schriftsteller und vornehmer freimüthiger Mann geschätzt. Er schrieb — ein ächter Vertreter seiner Zeit — lateinisch, deutsch und französisch. Theils also aus eben erwähntem Grunde, theils aber auch wegen der socialen Stellung, welche dieser Verwandte der Goethe'schen und Textor'schen Familie eine geraume Zeit lang in seiner Vaterstadt einnahm, dürfte

ly

wohl ein Abriss seiner Lebensgeschichte den Lesern des Archivs nicht unwillkommen erscheinen.

Im ersten Viertel des siebzehnten Jahrhunderts hatte sich der Niederländer Justus oder Jost von Loen aus seiner Heimath nach Frankfurt gewendet, am 18. Februar 1623 mit Margaretha, der nachgelassenen Tochter des hiesigen Handelsmanns Hans Steffen, verheirathet und ein grosses und ansehnliches kaufmännisches Geschäft errichtet (*negotium suscepit magnum et copiosum*). Er starb am 20. März 1660. Sein Sohn Johannes (1628—1703), vermählt mit Anna Jordiss, aus der angesehenen Frankfurter Familie dieses Namens, führte das väterliche Geschäft, jedoch nicht mit demselben ausdauernden günstigen Erfolge, weiter (*magna commercia patris, ast impari successu, continuavit*). Von seinen elf Kindern setzten nur zwei Söhne, Paulus und Michael, das Geschlecht fort: ersterer in Schlesien, letzterer in Frankfurt. Im Jahr 1690 verheirathete sich nämlich Michael von Loen mit Maria Passavant, der Tochter des im Jahr 1666 hier eingewanderten reichen Handelsherrn Rudolph Emanuel Passavant, des ehrenwerthen Ahnherrn der Frankfurter Passavant. Dieser Ehe entstammte unser Johann Michael von Loen. Da im hiesigen Kirchenbuche der 13. December 1694 als dessen Tauftag eingeschrieben ist, so erscheint die Angabe, dass er am 21. December des genannten Jahres, d. h. am 11. nach dem bis zum 1. Januar 1701 hier gebräuchlichen Julianischen Kalender, geboren sei, als vollständig begründet. Leider verlor das Kind seine Mutter, die als „ein Beispiel kluger Frauen“ bezeichnet wird, schon im dritten Lebensjahre. Sie starb am 17. April 1697. Wegen seiner hervorstechenden geistigen Anlagen wurde indessen sowohl von Seiten des Vaters als von der des Grossvaters Passavant auf seine Entwicklung und Ausbildung eine besondere Sorgfalt verwendet. „Sein sich zeitig äussernder munterer Geist, der feurige Witz, der schon in der Kindheit leuchtende Blicke sehen liess, und ein aufgewecktes Wesen machten, dass man für seine Erziehung sorgfältig bekümmert war. Kriegssachen, Komödien, Malen, Versmachen ergötzten diesen feurigen Knaben und entdeckten die Gluth, von der man sich nach verlodernder Flamme eine wärmende Hitze zu versprechen hatte.“ Dreizehn Jahre alt kommt er in den fürstlich Isenburgischen Residenzort Birstein, „wo damals eine gute Landschule war und wo junge Leute von den besten Franckfurtischen Häusern studirten.“ Hier hatte er sich eines guten Umgangs und trefflichen Unterrichts zu erfreuen, so dass er bereits 1711 die Universität Marburg beziehen konnte, wo er sich dem Studium der schönen Wissenschaften

und der Rechtskunde widmete. Auch am letztgenannten Orte waren alle äusseren Verhältnisse seiner Ausbildung überaus förderlich, so dass er denn unter anderm schon als siebenzehnjähriger Jüngling in einer öffentlichen Disputation auftrat und sich bald den Ruf eines jungen Gelehrten und dadurch die besondere Liebe seines Grossvaters Passavant erwarb, der ihm „seine Disputation reichlich beehrte“.

Im Jahr 1712 vertauschte von Loen die Marburger Hochschule mit der zu Halle. An letzterem Orte fand er, was er suchte: reichliche Nahrung für seinen wissbegierigen Geist, und Lehrer nach seinem Wunsch und Verlangen. Insbesondere war es der berühmte Thomasius, aus dessen Unterweisung und Umgang er den möglichsten Vortheil zu ziehen verstand. Neben seinen ernstesten Studien versäumte er nicht die Erlernung der Musik und des Zeichnens, und betrieb auch das Fechten und Reiten. Letzteres, sowie der persönliche Verkehr mit Leuten von feinsten Bildung trug natürlich viel dazu bei, ihn allmählig zu einem gewandten Weltmann zu machen.

1715 kehrte er nach Frankfurt zurück. In seiner Bescheidenheit sah er die mitgebrachte Gelehrsamkeit mehr für glänzend als gründlich an, und drang desshalb in die Seinigen, ihm die Erlaubniss zu einer längeren Reise zu gewähren. Seinem wiederholten Verlangen wurde auch entsprochen, doch musste er sich zuvor im Herbste des zuletzt genannten Jahres zu Wetzlar mit dem Kammergerichtsprozess bekannt machen, oder, wie er selbst sagt, „den Kammerchlender kennen lernen und einen sechzigjährigen Prozess von einer alten Grossmutter besorgen“. „Man hätte es,“ fügt er hinzu, „wohl nicht übler treffen können, um mir eine Lust zur Juristerei beizubringen.“

v. Loen berichtet ausserdem über diese kurze Episode seines Lebens unter anderm noch Folgendes: „Zu meiner Zeit war kein Kammerrichter in Wetzlar. Der Freiherr von Ingelheim und der Graf von Solms-Laubach waren Präsidenten: zwei redliche Männer von gleich grossem Ruhm. Der Assessor Ludolf war damals einer der wichtigsten Referenten: er war sehr gelehrt, man konnte es ihm recht ansehen. Der Assessor F. machte die Ehre der Kammer auf eine andere Art. Wer ihn besuchte, kam insgemein betrunken wieder nach Haus. Dieses war ein solamen miserum für manche unglückliche Sollicitanten.“

Im Frühlinge des Jahres 1716 trat von Loen seine Reise an und verweilte zunächst eine Zeitlang in Regensburg, dem Sitze des

deutschen Reichstags¹. Von hier aus begab er sich nach Augsburg, dann nach München an den kurbayerischen Hof, hierauf durch Schwaben, Franken und Thüringen nach Halle, von da nach Dresden, Torgau, Berlin und Frankfurt a. d. O. zu seinem Oheim von Loen, und endlich nach Wien. Von dem Treiben in dieser Hauptstadt und dem kaiserlichen Hofe gibt er eine sehr anschauliche und lebendige Schilderung.

v. Loen gedachte von Wien aus den englischen Diplomaten Lord Montague auf seiner Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel zu begleiten, konnte aber dazu nicht die Erlaubniss seines Grossvaters Passavant erwirken und kehrte deshalb nach Frankfurt zurück. Von hier aus besuchte er die benachbarten Fürstenthöfe, dann die vorzüglichsten Städte der Niederlande und reiste hierauf über Bremen und Hamburg nach Berlin, wo er den Winter von 1717—1718 verweilte. Von dem Hofe des Königs Friedrich Wilhelm I., des Vaters von Friedrich dem Grossen, hat er eine sehr anziehende Schilderung hinterlassen.

Einige Stellen daraus dürften von besonderem Interesse sein: „Ich sehe hier, sagt unter Anderm v. Loen, einen königlichen Hof, der nichts glänzendes und nichts prächtiges als seine Soldaten hat. Es ist also möglich, dass man ein grosser König sein kann, ohne die Majestät in dem äusserlichen Pomp und in einem langen Schweiff buntfärbiger, mit Gold und Silber beschlagenen Creaturen zu suchen. Hier ist die hohe Schule der Ordnung und der Haushaltungskunst, wo grosse und kleine sich nach dem Exempel ihres Oberhaupts mustern lernen“. ... Der König ist von seiner Neigung für die Soldaten ein wenig zu

¹ Beachtenswerth erscheint, gerade in unseren Tagen, was er über letzteren unter Anderm äussert: „Es wäre zu wünschen, dass besser auf unsere Reichsgrundgesetze gehalten würde; allein die besten Verfassungen in der Welt leiden durch die Veränderung der Zeiten und Menschen allerlei Anstösse. Hätte das Reich in seiner vortrefflichen und glückseligen Gestalt bleiben sollen, so hätte auch ein jeder Stand so bleiben müssen, wie er war. Es hätte keiner mehr Rechte, mehr Macht, mehr Ansehen, mehr Gewalt und mehr Länder gewinnen müssen, als er zu der Zeit, da die goldene Bulle gemacht wurde, wirklich besass und innen hatte; denn der Wachstum eines Körpers verändert auch die Gestalt, und was einen kleinen wohl kleidet, das kleidet darum nicht auch einen grossen. Die allzuwichtige Erhöhung einiger mächtigen Reichstände macht die andern zu klein und zu schwach. Diese müssen es zugeben, dass sich jene über sie vieles herausnehmen. Gebet Gesetze, wie ihr wolt, wo die Macht ist, da verlieren sie ihre Kraft. Grosse und mächtige Fürsten, die durch sich selbst bestehen können, lassen sich nicht wohl mehr ex decreto Sancti Imperii und durch Reichsabschiede behandeln.“

sehr eingenommen. Vergebens sucht er alle Mittel anzuwenden, um Leute in sein Land zu ziehen, welche die Handlung und die Fabriken darinnen empor bringen könnten. So lang aber nur noch ein Schatten der gewaltsamen Werbungen herum wandert, so ist derselbe wie ein Gespenst, welches alle Menschen schrecket.“ v. Loen knüpft gleich daran eine Betrachtung, die den ganzen Mann kennzeichnet. Er sagt: „Das sicherste Mittel ein Land zu bevölkern, ist die Freiheit. Wo diese ist, da ziehen sich die Menschen hauffenweise hin. Wo viel Volk ist, da ergiebt sich die Nahrung von sich selbst. Man lasse nur den Landmann ruhig bei seinem Ackerbau; der Handwerksmann und der Künstler werden beyde genug Arbeit finden, und der Kaufmann wird sich ebenso geschäftig erzeigen, den Anwachs der Früchte und die verarbeiteten Waaren zu vertreiben. Dadurch entsteht die Handlung, welche die Seele der Reichthümer und des Ueberflusses ist. Die Gelder kommen von einer Hand in die andere, und dieser glückliche Umlauf, der alle Nerven beweget, wird den ganzen Staatskörper mit Geist und Stärke beleben. Eine Handthirung wird auf die andere wirken, und wie das Räderwerk in einer Maschine fortlaufen. Die Einkünfte des Königs werden sich dadurch erstaunlich vermehren, und sein Volk wird, wann es zugleich durch eine gute Policy regiert wird, das glücklichste auf Erden seyn. Man könnte dieses alles mathematisch erweisen, wann die Erfahrung uns dieser Mühe nicht überhoben hätte, indem sie zu obigen Grundsätzen den völligen Beweis vor Augen legt.“

v. Loen kommt sodann auf den jungen Kronprinzen zu sprechen und sagt: „Dieser zeigt bei einem noch zarten Alter eine ungemaine Fähigkeit, ja etwas ganz ausserordentliches. Er ist ein überaus munterer und lebhafter Prinz. Er hat eine sehr feine und geistreiche Bildung; er fasset, er lernt alles, was man ihm vorlegt, mit der grössten Leichtigkeit. Er gehet nun in das siebente Jahr; man ist beschäftigt denselben aus dem Frauenzimmer zu thun und ihm einen besondern Hofstaat beizulegen.... Man sagt, dass der König im Stande sey, für das Geld, womit er unter dem Schloss die Gewölber angefüllet hätte, noch zwey Armeen auf die Beine zu setzen. Dieses ist wohl zu glauben. Als unlängst der Kronprinz mit einem grossen Gefolg von Offizieren hinter dem König herging, radelte derselbe mit seinem kleinen Stöckchen wider die Pallasaden, und rief dabey aus: Wie froh werden einmal diese Gefangene sein, wenn man sie erlösen wird. Die Offiziere, die um ihn waren, fingen darüber an überlaut zu lachen. Der König hörte solches, er wand sich herum und fragte, was da wäre. Niemand wollte sich erkühnen das gute

Wörtchen, welches dem Kronprinzen entfahren war, dem König zu sagen; dieser drang mit Heftigkeit darauf und machte, als er es vernahm, darüber keine gar gnädige Miene; er entdeckte in den Worten des Kronprinzen die Sprache anderer Leute.“

Den nächsten Frühling und Sommer verbrachte v. Loen am prachtvollen Hofe des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen, August des Starken, zu Dresden. Er entwirft davon unter Andern folgende Schilderung:

„Ich beschreibe hier den prächtigsten und galantesten Hof von der Welt. Man muss mir das letzte Wort im Teutschen gelten lassen, denn es ist in Sachsen sehr üblich, und ich finde auch sonst keines in allen mir bekannten Sprachen, welches dasjenige besser ausdrücken sollte, was ich hier sagen will: es bedeutet solches so viel, als ein lebhaftes artiges Wesen, das gefällt, das rühret, das sich der Sinnen bemächtigt und den Witz gebräuchet, um desto empfindlicher wollüstig zu sein.

„Das sächsische Blut ist das schönste in Teutschland: es ist feurig, zärtlich und überaus verbuht. Die Wollust macht die Einwohner in diesem Land sinnreich, angenehm, höflich und schmeichlerisch; aber zugleich auch wanckelmüthig, weichlich, plauderhaft und schwelgerisch. Weil sie von Natur mit einer glücklichen Erfindungskraft begabet sind, so findet man unter ihnen die meisten Poeten und Romanenschreiber: sie sind die ersten, die sich erkühnt haben, teutsche Schauspiele nach dem Geschmack der Franzosen zu verfertigen. Wenn man die Gottschedische Sammlung und Lustspiele des Herrn Gellerts lieset, so muss man ihre glückliche Nachahmung bewundern.

„Sie sind überhaupt zu allen Künsten und Wissenschaften vor andern Teutschen aufgelegt, und was dabey am merckwürdigsten ist, so sind sie eben so glücklich in tiefsinnigen und ernsthaften, als in lustigen und scherzhaften Sachen. Unsere zwey gröste Weltweisen Leibnitz und Wolff haben sich in diesem Land hervorgethan. Drey gelehrte Thomasii, Jacobus und dessen berühmte Söhne, Christian und Gottfried, sind Leipziger gewesen: und wenn wir die Schriften und die Nachrichten von den gelehrten Leuten lesen, durch welche die vier sächsische hohe Schulen Leipsig, Wittenberg, Jena und Halle so berühmt worden sind, so können wir sie fast allein allen andern, welche sich in den übrigen Theilen von ganz Teutschland bekannt gemacht haben, entgegensetzen.

„Das Frauenzimmer, und darunter vorzüglich das Meissenische, hat etwas überaus holdseliges und liebreitzendes; hier findet man die besten Sprachmeisterinnen der Teutschen; der liebliche Klang

ihrer Stimme macht auch selbst unsre sonst raue Thöne zärtlich und angenehm. Das sächsische Frauenzimmer übertrifft noch die Engländerinnen an Wuchs und Schönheit. Es hat die Freyheit der Französinen, und das Feuer der Italienerinnen; in dem schmeichelhaften und zärtlichen Wesen aber geht es allen vor. Es hat dem Ansehen nach etwas sehr sittsames und unschuldiges; es schläget aber die Augen insgemein nur deswegen nieder, um mit einem geschärfften Blick desto mehr Unheil anzurichten.

„So sehen die Menschen aus, welche zu unserer Zeit den Glanz des dresdnischen Hofes ausmachen. Nie hat man eine solche zusammenhangende Pracht und eine solche stets fortstreichende Galanterie gesehen.

„Der König scheint recht darzu gebohren zu sein, den Menschen Lust und Freude zu machen. Alle seine Lustbarkeiten sind auf eine Art angestellt, dass sein Volk nicht darunter leidet, und seine Schätze nicht erschöpft werden. Er befördert dadurch die Künste, die Wissenschaften, die Handlung und den Umlauf des Gelds, wovon alle Handthierung und Nahrung ihren ersten Trieb bekommt. Viele meynen, August hätte das Geheimniss Gold zu machen. Es ist glaublich, dass, wo diese Wissenschaft der Verwandlung der Metalle möglich wäre, dieser König solche besitzen müste. Alle chymische Philosophen haben ihre Künste hier probiret, und die Ausgaben des Königs beziehen sich gleichsam auf unerschöpfliche Einkünfte. Ich bin aber der Meynung, dass diese Distillirer nichts dazu beytragen; wohl aber die stattliche Handlung, die reichen Bergwerke, der gesegnete Ackerbau und eine Menge Volk, das sich durch Fleiss und Arbeit nährt: Quellen, die nicht zu erschöpfen sind, wenn das Geld fein im Land herum lauft, und mehr hineingebracht, als hinaus geschleppt wird. Sachsen hat es unter allen teutschen Ländern darinnen am weitesten gebracht.“

v. Lo en gibt nun eine kurze Charakteristik der vornehmsten Hof- und Staatsbeamten, des Feldmarschalls Grafen v. Flemming; der Grafen v. Vitzthum, v. Wackerbart u. s. w., schildert dann die in Dresden aufgehäuften Kunstschatze, und geht hierauf zur Beschreibung einiger Feste über, denen er als Augenzeuge beigewohnt hatte. Eins derselben war in gewisser Beziehung so eigenthümlich, dass wir es nicht ganz übergehen wollen. Am 13. Juli 1718 liess der Feldmarschall Graf v. Flemming sechs Regimente ungefähr eine Stunde vor Dresden ins Feld rücken und eine Schlacht improvisiren. Neben dem König ritt als Amazone gekleidet die von ihm begünstigte Gräfin Dönhof. Nach geendigtem Treffen setzte sich der König unter ein grosses Gezelt mit den vornehmsten Herren und Damen zur Tafel.

„Das lustige Schauspiel“, berichtet v. Loen, begunte nach geendigter Tafel. Die Tische wurden nicht aufgehoben, sondern alles Esswerk, was darauf stund, den hungerigen Soldaten preisgegeben. Weil es aber an Brod gebrach, so befahl der Feldmarschall 1000 harte Gulden, um diesen Mangel zu ersetzen, in so viel kleine Stücke Brod zu stecken. Es wurde darauf Sturm geblasen. Die in Schlachtordnung gestellte Soldaten rannten muthig auf die mit Speisen angefüllten Tische loss; die fordersten aber wurden von den hintersten zu Boden gedruckt, sogar dass auch das eine Tischblatt mitten entzwey brach und also wohl über 100 Mann auf einem Hauffen untereinander wühlten. Hierauf wurde Alles aus dem Weg geschaffet, in dem königlichen Gezelt aber ein Teppich ausgebreitet und bis Abends um 7 Uhr getanzet. Der Feldmarschall tranck dabey seinen Gästen wacker zu und wurde selbst trunken. Der König schien auch nicht mehr ganz nüchtern: doch begieng er nicht die geringste seiner Majestät unanständige Ausschweifung, sondern geberdete sich in allem als ein König. Ich beobachtete hier mitleidigst die Marter eines gewissen Cammerherrn, welcher die Aufwartung bey demselben hatte. Dieser stund eine lange Zeit mit einem Glas Wasser hinter dem König und war dabey so wankelmüthig auf seinen Füßen, das man ihn mit einem Finger hätte übern Hauffenstossen können. Man hatte eine muthwillige Freude ihn in dieser Stellung zu sehen. Der Feldmarschall aber war für Freuden ausser sich. Er fiel dem König, als er sich wegbegeben wolte, ganz vertraulich um den Hals: Bruder, sprach er: Ich sage dir alle Freundschaft auf, wann du weg gehest. Die Gräfin von Dönhof, die den König nie verliess, suchte ihn zwar von solchen Unanständigkeiten zurück zu halten. Allein Flemming war viel zu vergnügt, als dass er sich diesesmahl mit dem Wohlstand hätte viel zu schaffen machen sollen. Er wolte die Gräfin liebreich in seine Arme schliessen. Du kleines H** sprach er, schweige du nur still, du bist doch ein gutes H**! Dergleichen artige Complimenten war die Gräfin von dem Feldmarschall, wann er getrunken hatte, schon gewohnt; sie beantwortete solche mit Lachen und bemüthete sich nur ihn von dem König abzuhalten. Der König setzte sich darauf zu Pferd, schlug aber hinten über, und würde einen tüblen Fall gethan haben, wann nicht einer von seinen starken Läufern gleich bei der Hand gewesen wäre und ihm unter die Armen gegriffen hätte. Alles lieff darüber zusammen. Man bat den König, dass er sich in eine Kutsche setzen möchte. Der Stallmeister Rakenitz war etwas heftig in seinen Vorstellungen; der König stiess ihn deswegen im Zorn von sich. Die Gräfin Dönhof liess darauf ihre

Beredsamkeit wirken. Der König aber antwortete ihr sehr höflich: *Laissez moi, Madame, je connois mon cheval: Ne Vous en mettez pas en peine.* Er rannte damit in einem Galopp nach Dresden; ihm folgten die Cavalliergarde und andere Herren des Hoffes nach. Die Gräfin Dönhof wolte ihren Heldenmuth auch bey dieser Gelegenheit zeigen und den König nicht verlassen; sie hätte aber bald das Unglück gehabt vom Pferd zu stürzen, wo nicht ein Cavalier, der sie begleitet, den Fall noch mit Geschicklichkeit unterbrochen hätte. Man bat sie desswegen sich in die Kutsche zu setzen. Sie bedachte sich auch nicht lang, sondern stieg vom Pferd und fuhr sicherer mit sechsen, als sie auf einem ritt; wiewohl sie sonst eine gute Reuterin war. Nachdem sich auf solche Weise der Hof entfernt hatte, begunte der Feldmarschall immer noch lustiger zu werden. Er grif in Ermangelung der Damen, nach den anwesenden Grisetten und sprang mit ihnen herrlich und in Freuden herum. Endlich brach die Nacht darüber ein und machte dieser sehr natürlichen Kurtzweil ein Ende.

„So sehen öfters die grossen Leute in der Nähe aus. Wann es geziemend und erlaubt wäre, ihre persönliche Geschichte mit einer freyen Feder zu beschreiben, was würde der politische Aberglauben nicht darunter leiden müssen, der uns in ihnen Götter zu verehren vorstellet? Ich befragte einen von meinen guten Freunden, der des Hofes kundig war, ob die bezeigte Unehreubietung des Feldmarschalls gegen den König ihm so hingehen würde. Ha! sprach er im Lachen, das sind wir so gewohnt. Flemming hat wohl noch andere Sachen angefangen; allein wenn der Rausch verschlaffen ist, und er wieder nach Hof kommt, so heist es: Ich höre, Flemming ist gestern ein wenig närrisch gewesen; Ihre Majestät werden es ihm doch nicht ungnädig nehmen. Der König lacht darüber, und dann ist alles wieder gut. In der That ist Flemming ein grosser Mann, der dem König sehr getreu ist, und dem also eine kleine Ausschweifung im Trunke mit nichten übel zu nehmen ist; zumahl da der König selbst dazu Gelegenheit giebt und auf solche Weise seinen Ministern öfters in den Grund ihres Herzens sehen kann.“

Am Ende des Jahres 1718 (7. December) starb von Loen's Grossvater Passavant, von welchem er so viel erbt, dass er von nun an, ohne sich um Aemter und Anstellungen zu bemühen, seiner Neigung und seinem Grundsatz „*Nemo sit alterius, qui suus esse potest*“ nachleben konnte. Zunächst bereiste er die Schweiz und Frankreich. Ueberall, wo er sich aufhielt: in Basel, Zürich, Bern, Lausanne, Genf, Lyon und Paris benutzte er jede Gelegenheit sich im Umgange mit Leuten aus allen, namentlich den höheren Ständen

und im persönlichen Verkehr mit den ausgezeichnetsten Gelehrten auf das vielseitigste auszubilden. Von seiner scharfen und richtigen Beobachtungsgabe zeugt seine Darstellung des französischen Hofes und französischen Volkscharakters. Nach längerem Aufenthalt in unserem westlichen Nachbarlande kehrte er über Gent, Brüssel, Löwen, Maastricht, Aachen und Köln nach Frankfurt zurück, wo die Verwaltung des ihm zugekommenen mütterlichen Erbes seine Gegenwart erforderte und ihn auch an der Ausführung einer nach England beabsichtigten Reise verhinderte.

Nachdem er dagegen eine zweite Reise in die Niederlande gemacht hatte, gedachte er Italien zu besuchen, liess sich indessen durch Befreundete, welche ihm den Posten eines königlich preussischen Ministers am oberrheinischen Kreise verschaffen wollten, im August 1720 zu einer Reise nach Berlin bestimmen, um dort dem Könige vorgestellt zu werden, der aber mittlerweile nach Preussen sich begeben und das Patent als Hofrath für ihn zurück gelassen hatte. Aus letzterem Umstande glaubte v. Loen zu erkennen, dass man mit der Absicht umgehe, ihn in preussischen Staatsdienst zu ziehen, und da dies um jene Zeit seinen Neigungen völlig widersprach, kehrte er nach Frankfurt zurück. Unterwegs besuchte er in Halle seinen früheren Lehrer Thomasius, welcher ihn in der Meinung bestärkte, „er sollte nicht eines andern Knecht seyn, wann er sein eigener Herr sein könne“.

Den Schluss seiner Wanderungen bildete im Sommer des Jahres 1722 eine Reise zu seinem Oheim nach Breslau, bei welcher Gelegenheit er sich auch in Nürnberg, Prag, Dresden und Berlin verweilte, und 1724 eine Reise nach Italien, welche jedoch, gegen seinen Willen, in Folge unvorhergesehener Hindernisse auf einen Theil von Oberitalien beschränkt blieb.

In einem Alter von 30 Jahren stehend und im Besitz eines ansehnlichen Vermögens gedachte nun v. Loen fernerweit als freier Mann zu leben, und sich völlig ungehemmt und nach eigenem Ermessen seinen Studien und geistigen Neigungen zu widmen. Zunächst vermehrte er seinen Büchervorrath durch Ankauf einer ansehnlichen Bibliothek und seine Kupferstichsammlung durch den des Merianischen Kabinetts, welches letztere damals in Folge der unsinnigen Verschwendung des mit der Merianischen Erbtochter verheiratheten Eosander von Goethe zur Veräusserung gelangte. Obschon er Stille und Zurückgezogenheit liebte, konnte er es doch nicht verhindern, dass sein Haus bald ein Mittelpunkt guter Gesellschaft wurde. „Was einen feinen und geklärten Geschmack hatte, fand sich —

so wird berichtet — in seiner Gesellschaft ein, und was von Fremden was zu bedeuten hatte, kam von Zeit zu Zeit dazu. Es wurde eine ordentlich eingerichtete Gesellschaft daraus, welche durch ein auf praktische Art wochentlich gehaltenes Zeitungscollegium unterstützt wurde. Gelehrte und politische Unterredungen, musikalische Concerte und allerlei Gattungen von ehrbaren Belustigungen machten sie lebendig, und zogen auch Standespersonen herbei.“

Zu von Loen's Freunden zählten unter andern die gelehrten Herren v. Uffenbach und v. Lersner, sowie später der um einige Jahrzehende jüngere ausgezeichnete Staatsrechtslehrer Johann Daniel v. Olenschlager.

Im Jahr 1729 verheirathete sich von Loen mit Katharina Sibylla Lindheimer, der Schwester von Goethe's Grossmutter Textor, deren Vater, Cornelius Lindheimer, im hiesigen Kirchenbuche als b. R. Doctor, verschiedener des heiligen römischen Reiches Stände Raths und des Kaiser- und Reichskammergerichts Advocat und Procurator ordin. bezeichnet ist, später aber unter dem Namen „v. Lindheim“ in den Adelstand erhoben wurde. Sein Hochzeitstag war seines einzigen Bruders Sterbetag. Letzterer verschied ohne Leibeserben und hinterliess ihm seinen Antheil von dem Merianischen Landgut „auf der Windmühle“, welches beide gemeinsam erkaufte und besessen hatten. Im Jahr 1733 kaufte er das Rittergut Mörfelden, um daselbst das Landleben zuweilen ungestörter, als in der unmittelbaren Nähe von Frankfurt geniessen zu können. 1742 gab die Wahl und Krönung Kaiser Karls VII. Gelegenheit, dass der spanische Gesandte Graf von Montijo seine Villa miethete und zu einem Schauplatze der herrlichsten Feste machte. Unter Andern fand am 18. November des gedachten Jahres zur Verherrlichung des Namensfestes der Königin von Spanien ein prachtvolles Feuerwerk daselbst statt. Die Beschreibung desselben im Diarium der Krönung Kaiser Karls VII. gibt zugleich einen Beleg für den stattlichen Umfang der Loen'schen, früher Merianischen Besitzung.

Die freisinnige Richtung seiner Lehrer: Homberg in Marburg, Thomasius und Gundling in Halle, verbunden mit dem ihm inwohnenden lebhaften Trieb die Wahrheit zu ergründen und dabei zugleich die Menschen zu friedlichem Einverständnis zu bringen, führte von Loen zu einer eben so regen als vielseitigen schriftstellerischen Thätigkeit. Zunächst richtete er seinen Blick auf die religiösen Zerwürfnisse zwischen den protestantischen Confessionen und Sekten, was zur Herausgabe seiner ersten Schrift, die unter anonymer Bezeichnung des Verfassers erschien, Veranlassung gab. Ihr folgten

dann Publikationen der verschiedensten Art. Wir lassen hier das Verzeichniss seiner sämtlichen Werke in chronologischer Reihe folgen:

1) Evangelischer Friedenstempel nach Art der ersten Kirche entworfen von Christian Gottlob von Friedenheim. Frankfurt, 1724.

2) Jo. Joach. de Russdorf *consilia et negotia politica, accedit collectio epistolarum familiarium ad viros illustres ex bibliotheca Loeniana*. Francof. 1725.

3) Sylvander's von Edelleben zufällige Betrachtungen von der Glückseligkeit der Jugend. Ebend. 1726. In zweiter Auflage erschienen zu Hanau 1728 unter dem Titel: *Moralische und politische Schriften*.

4) *Oeuvres Françaises de Mr. d'E.* 1726. Mit einer Vorrede von Dr. Burggrave.

5) Höchst bedenkliche Ursachen, warum beyderseits Lutherische und Reformirte in Fried und Einigkeit sollen zusammenhalten und mit einander einerlei Gottesdienst pflegen, von G. E. von F., 1727. Eine Fortsetzung des Friedenstempels.

6) Hieb Ludolfs allgemeine Schaubühne oder Beschreibung der vornehmsten Weltgeschichte des XVII. Jahrhunderts. Fünfter Theil, von 1675 bis 1688. Mit einer Vorrede von Dr. Pritius. Frankfurt, 1731.

7) *Bibliotheca Loeniana selecta realis systematica*. 1734. (Ein Verzeichniss seines beträchtlichen und auserlesenen Bücherchatzes, dessen Druck aber in's Stocken gerieth.)

8) Hrn. S. von E. Bedenken vom Separatismo und Vereinigung der Religionen. Frankfurt, 1737.

9) Fr. de Salignac de la Mothe Fenelon's geistliche Schriften in's Deutsche übersetzt. 2 Theile. Frankfurt 1737 und 1743.

10) Der vernünftige Gottesdienst nach der leichten Lehrart des Heilandes, untersucht bey Gelegenheit einiger an Ihro hochgräfl. Excellenz den Hrn. Grafen von Zinzendorf gerichteten und von Ihroselben beantworteten Fragen. 1. Thessal. V. 21. Prüfet aber Alles, und das Gute behaltet. Frankfurt, 1738. 3. Aufl. 1741. — Die von v. Loen in der Frankfurter Zeitung an Zinzendorf gerichteten und von diesem nur sehr dürftig und unvollständig beantworteten Fragen waren folgende: 1) Ob die Herrnhuter nicht besser thäten, wenn sie keine besondere Bruderschaft und Gemeine unter sich aufrichteten und sich in Einfalt zur evangelischen Kirche hielten, weil sie doch zu ihren Lehren sich bekenneten? 2) Ob die besonderen Versammlungen in den Häusern, die eine Art eines öffentlichen

Gottesdienstes vorstellen und zu vielen verkehrten Urtheilen Anlass geben, nicht füglicher eingestellet, und die Erbauung gutgesinnter Seelen in einem gewöhnlichen Umgange, durch gute Ermahnungen, vertrauliche Gespräche und dergleichen möchte befördert werden, damit es nicht das Ansehen hätte, als wollte man etwas apartes haben? 3) Ob ihre Lieder, weil viele darunter anstössig, seltsam und dunkel schienen, in allgemeinen Versammlungen, wo allerhand Leute mit zugegen sind, besser nicht gesungen würden? 4) Ob es ihren Absichten nicht gemässer seyn sollte, in adiaphoris sich auf keinerlei Weise auszuzeichnen? In Betrachtung, dass weder Christus noch seine Apostel etwas gethan und gelehret, woraus man einen singularismum in decoro, Kleidern, Manieren und dergleichen äusserlichen Dingen abnehmen könnte. Es heisset wohl, stellet euch nicht dieser Welt gleich; wir halten aber davor, die Welt heisse hier so viel als Gottlosen, und nicht der in der Welt übliche Wohlstand. 5) Ob sie in ihrer Sittenlehre öfters nicht auch zu weit gehen, wenn sie dem Menschen den Genuss eines zeitlichen Vergnügens gar leicht pflegen zur Sünde zu machen; da doch Gott diese ganze Welt, und alles was darinnen ist, zum Dienst und Genuss des Menschen erschaffen, doch so, dass er allezeit die Früchte des verbotenen Baumes, welche noch immer die Strafe und den Tod nach sich ziehen, sorgfältigst zu meiden hat. Wie viel Schätze und Reichthümer hat uns nicht die Güte und Freundlichkeit Gottes zu unserer Freude und seiner Verherrlichung ausgesetzt, bey deren Genusse wir weiter nichts, als die uns vorgeschriebene Ordnung zu beobachten haben? 6) Ob die Lehre, dass ein Jünger Christi zur Stillung der Lüste nicht heirathen soll, so zu verstehen sey, dass dieses nicht finis primarius matrimonii seyn müsste; oder ob dadurch die Lust selbst zu verstehen, von welcher Paulus sagt: Es ist besser heirathen, als Brunst leiden. Wie wir im ersten Sinne der Meynung völlig beypflichten, dass unser Hauptzweck in allem die Ehre und Verherrlichung Gottes, und nicht die Befriedigung unserer Begierden seyn soll, so könnten wir im andern Sinne, so fern dadurch die Lust selbst verbothen würde, diesen Lehrsatz nicht verstehen, gestalten die actus matrimoniales ohne Lust nicht vollführet werden können; es bleibt und haftet in unsern Sinnen diejenige lustgebührende Empfindung, welche der Einfluss äusserlicher Dinge in unser Wesen ordentlicher Weise zu haben pflegt, und die wir desswegen als etwas Gutes und unserer Natur gemässes appetiren? 7) Ob die Nothwendigkeit der Wiedergeburt zugleich auch involvire, dass man den Modum müsste wissen und determiniren können? und ob nicht der

Processus conversionis sowohl nach und nach (nachdem ein Mensch guter Art und eine feine Seele empfangen, mithin den Wirkungen der Gnade bey sich Raum lässt), als durch einen ganz merklichen Umsturz seiner ganzen Natur auf einmal vor sich zu gehen pflege, und der neue Mensch spiritualiter, wie er in partu naturali physice gebohren würde? — Am Schlusse dieser Schrift fasst v. Loen den religiösen Glauben in Einem Artikel zusammen. „Es ist schwer, sagt er, sich einzubilden, dass der Glaube so vielerley Begriffe und Wissenschaften in sich halten sollte, welche kaum den scharfsinnigsten und gelehrtesten Köpfen verständlich vorkommen. Es muss demnach eine gewisse Grundwahrheit seyn, welche die andern alle begreift, und welche alle diejenigen verstehen müssen, die da suchen selig zu werden. Diese Grundwahrheit muss die Eigenschaft haben, 1) dass sie deutlich, 2) allgemein, 3) nach der Fähigkeit aller, auch der schwachsinnigsten Menschen eingerichtet sey.“ v. Loen bezeichnet diese Grundwahrheit. „Sie ist der Glaube an Jesum Christum, nicht aber ein historischer, sondern lebendiger. Denn von diesem Jesu zeugen alle Propheten, Apostelg. IV, 12; X, 43, und alles ist geschrieben, dass wir glauben sollen, Jesus sey der Christ u. s. w. Joh. XX, 31.“ „Meynungen, fährt er fort, Wörterkriege, Lehrsätze nach eigener Weisheit, symbolische Bücher, gelehrte Kritik, Wissenschaft der Alterthümer, alle diese Dinge gehören nicht hieher: sie laufen gemeinlich nur auf leere Fragen hinaus, die nicht zur Besserung dienen, und hernach in so viele Sekten ausbrechen, als Menschen sich finden, die von ihrer eigenen Weisheit eingenommen sind.“ — Es erhellet auch hieraus v. Loen's Verlangen nach confessioneller Vereinigung.

11) Gelehrte Zeitungen und amusemens litteraires. Einiges davon findet sich in der „Frankfurtischen Gelehrten Zeitunge“ Jahrgang 1738.

12) Discours vom Soldatenstande; s. des Generals Eosander Kriegsschule, welcher es vorgedruckt ist. Frankfurt, 1738.

13) Der redliche Mann am Hofe, oder die Begebenheiten des Grafen von Rivera, nebst beygefügtten freyen Gedanken von der Verbesserung eines Staats. Frankfurt, 1740. Diese Schrift erlebte verschiedene Auflagen und wurde auch in's Holländische übersetzt.

14) Novemviratus oder kurzer Entwurf von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun hohen Churhäuser des h. röm. Reichs. 1741.

15) Die güldene Bulle Kaiser Carl's IV. nach dem zu Frankfurt befindlichen lateinischen und deutschen Original in einer neuen Ueber-

setzung nach dem eigentlichen Wortverstande und den verschiedenen Lesarten, mit Anmerkungen, auch andern beygefügtten Reichsgrundgesetzen. Frankfurt, 1741.

16) Der Kaufmannsadel, untersucht von einem unpartheyischen Rechtsgelehrten. 1742. (Erschien in vielen Auflagen).

17) Lettres curieuses d'un Gentilhomme Allemand touchant les moeurs et les affaires du tems. 2 Theile. 1741 und 1742.

18) Memoires d'un Gentilhomme au sujet de ce qui se passe de plus remarquable à la diète de Frankfort, 1741.

19) Le Soldat, ou le metier de la guerre consideré comme le metier d'honneur, avec un essai de bibliotheque militaire. Frft. 1743. Eine vermehrte deutsche Auflage 1748, und eine weitere 1752.

20) Das Bild eines weisen Mannes und eines Christen am Hofe in dem Leben des Erzbischofs Fenelon. Frankfurt, 1743.

21) Die Religion, entworfen von dem Herrn Racine und in's Deutsche übersetzt mit Anmerkungen. 1744 in gebundener Rede.

22) Fenelon's Gespräche der Todten der alten und neuen Welt, mit einigen Fabeln, aus dem Französischen übersetzt, mit Anmerkungen. 2 Theile. Frankfurt, 1745.

23) Lob der Bankerutirer. 1745.

24) Freye Gedanken zur Verbesserung der menschlichen Gesellschaft. 4 Theile. Frankfurt 1746 und 1747. Neue Auflagen: 1748, 1750, 1752. Das Buch beginnt mit dem Schreiben eines Utopianers von den Sitten und Mängeln der Europäer.

25) Entwurf einer Staatskunst, worin die natürlichsten Mittel entdeckt werden, ein Land mächtig, reich und glücklich zu machen. 1747.

26) Bedenken von der Schädlichkeit der Festungen und dem wider das Natur- und Völkerrecht laufenden Gebrauche des Pulvers. 1747.

27) Fenelon's kurze Lebensbeschreibungen und Lehrsätze der alten Weltweisen, in's Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen vermehret. 1748.

28) Neue Sammlung der merkwürdigsten Reisegeschichten, von einer Gesellschaft gelehrter Leute in einen historischen Zusammenhang gebracht. 1. Theil. Frankfurt, 1748. v. Loen hatte vielen Antheil an diesem Unternehmen, verzichtete jedoch nach Erscheinen des fünften Theils auf die Leitung desselben.

29) Les jouissances des Hollandois. Epitre gratulatoire par Chrisocosmophilax. 1749. Auch in deutscher Sprache gedruckt. Eine feine und zugleich scharfe Satyre über die Freudenbezeugungen der Holländer bei der Erhebung des Prinzen Erbstatthalters.

30) Abbildung des Grafen von Zinzendorf.

31) Gesammelte kleine Schriften, besorgt und herausgegeben von J. E. Schneidern. 4 Theile. Frankfurt, 1749. 1750. 1751 und 1752². (In einer Recension — Göttinger Zeitung, 1750, No. 53 — heisst es von dem zweiten Theil, welcher 35 Sendschreiben enthält, folgendermassen: „Des Herrn v. Loen angenehme und abgemessene Art zu erzählen, seine viele am rechten Ort angebrachte moralische und politische Betrachtungen geben ihnen besondere Vorzüge. Herr v. Loen kennet die Welt und das menschliche Herz. Eine edle und wirksame Menschenliebe zeigt sich bei ihm allenthalben. Er folget nicht dem gemeinen Wahne und lässt sich nicht durch den Schimmer der äusserlichen Hoheit blenden. Er sagt öfters Wahrheiten, die andere Scribenten in Gedanken behalten. Er ist ein abgesagter Feind der Schmeicheley, der Pedanterey, des lieblosen und zänkischen Religionseifers. Dabei aber schreibt er ohne alle Bitterkeit und besitzt die seltene Gabe, seine Lehren so vorzutragen, dass sie auch denen, deren Eigennutz dadurch getroffen wird, an's Herz gehen.“)

32) Moralische Gedichte, herausgegeben von Naumann, mit einer Zuschrift an Albrecht v. Haller. 1750.

33) Die einzige wahre Religion, allgemein in ihren Grundsätzen, verwirret durch die Zänkereyen der Schriftgelehrten, zertheilet in allerhand Sekten, vereiniget in Christo. 2 Theile. 1750 und 1752. Neue veränderte Ausgabe 1756. Dieses in's Lateinische und Holländische übersetzte Buch machte grosses Aufsehen und erweckte dem Verfasser viele Gegner. Ein kurzer Ueberblick über den Inhalt desselben wird dies begreiflich machen. Das Wesentliche der ganzen Religion setzt v. Loen in die Liebe und in die Begriffe von Gott, seinen Eigenschaften und Werken, die auch der beschränkste Mensch auffassen könne. In den Grundwahrheiten stimmen Vernunft und Offenbarung, vernünftige Heiden und Christen, Katholiken, Protestanten, Socinianer, Pietisten und andre Sekten miteinander überein. Die Sätze, worin sich diese Sekten unterscheiden, betreffen nicht das Wesentliche der wahren Religion und dürfen also die Vereinigung nicht hindern. Alle Glaubensformen, Systemata, Contro-

² Dieses Werk, das doch nicht leicht in einer Bibliothek damaliger Zeit fehlen durfte, wurde dem Verfasser von seinem Verleger Heinrich Hutten mit zwei Thalern für den Bogen bezahlt; dasselbe gab Fleischer für dessen Werk „der Soldat“, in welchem mit grossem Freimuth die Grundzüge einer Landwehrorganisation entwickelt wurden. Vgl. Didaskalia 1857, Nro. 51. „Goethe's Vaterstadt vor seiner Geburt“ von A. v. L.

versen müssen abgeschafft werden. Alle Ceremonien, zu denen er auch Taufe und Abendmahl rechnet, sind Erfindungen der Geistlichen und daher in religiöser Beziehung gleichgültig; man kann sie beibehalten, „wenn sie nützlich und ehrerbietig sind“ Das Abendmahl aber gehört nicht in die Kirche, sondern nach Christi Absicht sollen wir uns nur, wenn wir essen oder trinken, seines Leidens erinnern. Papst, Bischöfe, Klöster u. dgl. will er beibehalten, jedoch von Missbräuchen gereinigt wissen. — Aus der nicht unansehnlichen Zahl der Gegenschriften, welche das Buch hervorrief, wollen wir hier nur zweier Erwähnung thun: der einen „dass die Kindertaufe in der heiligen Schrift befohlen und in der ersten christlichen Kirche üblich gewesen sei“, weil sie von J. J. Plitt, damals (1751) Professor in Marburg und später Senior des lutherischen Predigerministeriums zu Frankfurt ausging; und einer andern, als der bedeutendsten: „Historische und dogmatische Anmerkungen über das Lehrgebäude des Herrn von Loen in der Schrift die einzige wahre Religion, mit einer Vorrede von Dr. Siegm. Jac. Baumgarten (dem bekannten Hallischen Theologen)“. Letztere enthält eine gründliche und eingehende Kritik der v. Loen'schen Schrift. Ausser mehreren Vertheidigungsschriften des Verfassers erschien „Lob- und Trauerrede auf die letzte Unionsschrift des Herrn v. Loen, das ist freundschaftliche und bescheidene Prüfung derselben, abgefasset von einem die Wahrheit liebenden evangelisch-lutherischen Christen. Leipzig, 1751“. Der ungenannte Verfasser ist der Meinung, man habe sich in Beurtheilung der v. Loen'schen Schrift zwischen den beiden Extremen massloser Lobpreisung und verächtlicher Geringschätzung bewegt. Er verfährt auf andere Weise. Im ersten Theile führt er solche Dinge an, die man in der Schrift des Herr v. Loen nicht recht gut heissen könne. Dahin rechnet er 1) dass Herr v. Loen allzu viel Gleichgültigkeit in Bezug auf die Religion an den Tag lege, weil er den Glauben zu sehr beschränke und die meisten Glaubensartikel für Kleinigkeiten und Erfindungen der Geistlichen halte, 2) dass er allzu verschwenderisch mit der Seligkeit umgehe, da er sie auch denen ohne Unterschied zuspreche, die von Christo nichts wissen, sofern sie nur Deisten seien, 3) dass er allzuviel Gleichgültigkeit gegen die von Jesu selbst eingesetzten Sacramente blicken lasse, 4) dass er alle Concilien und symbolischen Bücher als werthlos und schädlich verwerfe, und 5) dass er über die Geistlichen allzu übel urtheile, sie für die Urheber alles Unheils ansehe, alle theologischen Streitigkeiten für unnütz halte und die theologischen Facultäten am liebsten aufgehoben sehen möchte. Der zweite Theil ist die

Lobrede und handelt von dem, was man in der Schrift billigen müsse. Dahin zählt er 1) die Vereinigung verschiedener christlichen Sekten und Religionen, 2) die Herstellung und Gründung gewisser Arten von Klöstern u. s. w. Er lobt die Vorschläge v. Loen's mit satyrischer Feder, empfiehlt sie als erspriesslich und vermehrt sie mit neuen Vorschlägen, zweifelt aber mit Recht an deren Erfüllung.

34) Der Adel. Ulm, 1752.

35) Systeme de la Religion universelle. 1753.

36) Freye Gedanken von dem Hofe, dem Adel, den Gerichtshöfen, der Policey etc. Ulm, 1760. 3. Aufl. 1768.

37) Freye Gedanken vom Hofe, der Policey, dem gelehrten, bürgerlichen und Baurenstande, von der Religion und einem beständigen Frieden in Europa. Frankfurt und Leipzig, 1768.

In Betreff einiger anderer Schriften ist seine Autorschaft zweifelhaft.

Zur Entwerfung einer Parallele der hiesigen Zustände um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und wie sie jetzt sind, möchte wohl nachstehender Aufsatz aus den „Gesammelten kleinen Schriften“ (31) sehr geeignet erscheinen.

Frankfurt im Jahr 1741.

Mein Herr,

Die schöne Zeit ist wieder kommen, und ich habe Gelegenheit gehabt, diesen Ort näher kennen zu lernen. Ich will Jhnen deswegen eine kurze Beschreibung davon machen.

Die Stadt Franckfurt ist eine der schönsten Städte im deutschen Reich, sie ist zwar nur mittelmässig gross, aber sehr angebauet und volkreich: die Lage derselben ist unvergleichlich und die Gegend daherum ist eine der angenehmsten in der Welt. Der Mayn formiret gegen den Aufgang von Seiten der Brücke ein rechtes Schaugelüste, wo sich die Stadt auf beyden Seiten in einem prächtigen Ansehen zeigt. Sowohl in der Stadt, als ausserhalb derselben sind die schönsten Spaziergänge. Man siehet allenthalben Höfe und Lustgärten, deren einige sehr wohl angelegt sind, und kostbar unterhalten werden.

Es ist nur Schade, dass das inwendige der Stadt gröstentheils sehr übel gebauet ist. Die meisten Häuser sind von Holz und Laimen aufgeföhret, und haben weder Einrichtung noch Bequemlich-

keit. Dieses ist ein allgemeiner Fehler in allen alten Städten, die in der Gegend des Rheinstroms liegen. Eine so schlechte Bauart ist Ursache, dass an diesem Ort die Feuersbrünste so leicht überhand nehmen und öfters ganze Strassen in die Asche legen. Wo einmal ein Brand ausbricht, da stehen gleich etliche Häuser in Flammen, ehe man die Anstalten zur Gegenwehr machen kann, so sehr hängen die Gebäude in einander. Man hat zwar diesem Uebel bisher dadurch vorzubauen gesucht, indem man die Häuser durch Mauern von einander absondert und gleichsam wie mit einem steinernen Mantel umgiebt; allein diese Erfindung macht die Wohnungen sehr feucht, dunckel und ungesund, ohne gleichwohl die Gefahr des Feuers davon abzuwenden, denn die mehreste Strassen sind enge und die Häuser hängen von fornem etliche Schuhe über, dergestalt, dass sie fast in den kleinen Gassen oben zusammen stossen. Was hat demnach eine solche Stadt bey dermaligen Umständen nicht zu fürchten, da sie mit so vielen Fremden angefüllet ist, welche nicht alle die nöthige Behutsamkeit haben mit dem Feuer, wie sie sollen, umzugehen. Wenn man die grossen Küchen von Brettern siehet, welche einige Herren und Abgesandten zu ihrem Gebrauch haben aufführen lassen, so sollte man sagen, sie seyen deswegen gebauet, um die Stadt in Brand zu stecken. Die Einwohner hätten deswegen Ursache zu wünschen, dass sie eben so geschwind und so glücklich möchten von der Flamme verzehret werden, als neulich die französische Küche. Man würde dadurch auf den natürlichen Einfall kommen, solche von Steinen und Backsteinen aufzuführen, wie solches wirklich in den Quartieren des französischen und spanischen Gesandten geschieht.

Im übrigen so gefällt es mir überaus wohl in dieser Stadt. Ein Fremder bringt hier seine Zeit nicht übel zu; er darf nur einmal den Eintritt in ein gutes Hauss gewinnen, so stehen ihm die meisten andre offen. Der Umgang ist fast durchgehends leicht und angenehm. Man siehet sich einander in den Caffeehäusern, in den Schauspielen, auf den Spaziergängen und in den Gesellschaften. In den Häusern des Adels ist man wohl, bey den Kaufleuten aber noch besser; ich werde wenigstens allezeit bei diesen ein Quadrille mit zwey oder drey artigen Kindern, der traurigen Ehre vorziehen, mit etlichen alten Damen zu spielen, bei denen sich sogar die Ahnen auch auf der Stirne blicken lassen.

Es finden sich hier unter den Kaufleuten sehr gute Familien. Man beobachtet in ihren Häusern eine ungemeyne Reinlichkeit, welche sie, nebst ihrer ganzen Aufführung sehr deutlich von gemeinen Bürgerleuten unterscheidet. Es ist wahr, dass der Eifer für

die Reinlichkeit bey einigen zusehr übertrieben wird. Man kann auch in guten Sachen ausschweifen und lächerlich werden. Das franckfurter Frauenzimmer gleicht hierinnen viel dem holländischen. Es macht sein grösstes Geschäfte aus dieser Kleinigkeit, und ich wolte demselben lieber eine grobe Unhöflichkeit erweisen, als einen Kleck von ungefehr auf den Boden machen.

Ich bekam hier einen wüsten Handel wegen meines Dieners. Dieser hatte einst, als er nach Hause kam, die Schuhe nicht recht abgeputzt. Beydes, Frau und Magd überfielen ihn darüber mit derben Scheltworten. Ich wolte Friede machen, allein ich konnte lange nicht zum Worte kommen. Endlich kriegte mich das Mädgen, welches die Zunge geläufiger hatte als ihre Frau, bey dem Arm zu fassen, und bat mich den Koth zu betrachten, den ihr mein Laquay von der Gassen ins Haus getragen hätte. Sehen sie doch, mein Herr, sprach sie, mit einem gerechten Zorn, sehen sie doch, man kann alle seine Tritte erkennen. Es ist heut Samstag; das Haus ist von oben bis unten gerieben worden. Wir leben hier nicht wie die Schweine. Wir sind Gott lob! zu Franckfurt. Die Arbeit ist mir sauer worden. Ich habe meine Arme nicht gestohlen. Sie sagte mir noch viele andere dergleichen Dinge mit solcher Geschwindigkeit, dass ich sie kaum hören konnte, und wünschte dabey mit dem besten Hertzen von der Welt, die Fremden mit samt der Kayserwahl auf den Blocksberg. Alles Recht, so ich ihr konnte wiederfahren lassen, bestunde darinnen, dass ich meinem Bedienten die Abscheulichkeit seiner That verwies, und ihn zu gleich bedrohete, ihn als einen Menschen, der gar nicht zu leben wüste, fortzujagen, wenn er noch einmal vergessen würde seine Schuhe abzuputzen.

Sonst kann hier ein jeder leben, wie er will: Er kann Kutsche und Pferde und Lибereydiener halten. Er kann sich prächtig kleiden und aller freyherrlichen Vorzüge geniessen, wann er nur Geld hat. Verschiedene, wie man mir sagt, sollen, ohne Mitteln zu haben, eine solche Figur machen, und sich mit einer groszmüthigen Seele, in das Verderben, welches sie vor sich sehen, hinein stürzten.

Man liebet hier nicht allein einen grossen Aufwand, sondern auch eine gute Tafel. Leute, die ein wenig Vermögen haben, verabscheuen insgemein die Arbeit. Ja, einige sind gar so gemächlich, dass sie auch das Spazierengehen für eine Beschwerlichkeit halten: indem man dabey die Füsse zu viel beweget. Andere scheuen die Luft, weil sie das Fell verderben soll, oder weil sie sich solche dermassen entwöhnet haben, dass sie gleich davon Husten und Schnupfen bekommen. Man siehet nicht leicht eine Gegend, die so reizend ist

die Menschen ins Grüne zu locken und die gleichwohl so wenig genossen wird. Die Franzosen bedienen sich dieses Vortheils schon besser. Man siehet sie in der Menge auf den Spaziergängen, mittlerweile dass die mehreste vornehme Einwohner dieser Stadt hinter ihren Fenstern sitzen und ihre Zeit mit einem langweiligen Spiel vertreiben.

Man sagt, dass es hier gewisse reiche Leute gäbe, die gleichsam von Gesundheit bersten und dem ungeachtet sich doch immer beklagten, dass sie krank wären. Kinder des Glücks, die im Müßiggang und in Ueberfluss erzogen sind; die nur leben, um zu leiden, weil es ihnen zu wohl ist. Die Zeit wird ihnen zur Last, sie peiniget sie mit einer grausamen langen Weile. Was das wundersamste ist, so kann man nicht wohl mit diesen Leuten umgehen, ohne eben dieses Uebel zu empfinden. Einer von meinen Freunden drohet mir, mich in ihre Bekanntschaft zu bringen, um mich, wie er sagt, zur Gedult zu gewöhnen. Er ist im Stand sein Wort zu halten. Ich fürchte mich schon davor.

Das Blut ist hier nicht heßlich: es gibt schöne Weibsbilder in dieser Stadt; allein die grosse Gemüthsneigungen stören nicht viel ihre Ruhe. Wann sie nur gefallen, so ist ihnen dieses schon genug. Wie viel Ehre ist also denen jungen Marquisen nicht vorbehalten, welche mit dem Marschall von Belleisle ankommen sollen, wann sie diese träge und kaltsinnige Schönen werden empfindlich machen können?

Man siehet hier allerhand Menschen und Völker unter einander, besonders in Messzeiten. Es wird hier viel Französisch gesprochen, weil noch viele Familien aus Franckreich sich hier niedergelassen haben. Sonst giebt es hier auch Italiener, Savoyarden, Tyroler, insonderheit viele reiche niederländische und schweizerische Familien. Diese beyde letztere sind meistentheils reformirter Religion und haben ihren Gottesdienst ausserhalb der Stadt im hanauischen Gebiete: sie suchen schon lang eine Kirche in der Stadt Ringmauren, welches ihnen aber der Magistrat, nicht aus Religions sondern aus Staatsursachen verweigert. Dieser Process, wo mir recht ist, dauert schon lang über hundert Jahre und dürfte sobald auch nicht zu Ende gehen, dann er gehört unter die nützliche und einträgliche Rechtsstreite, die mit einem grossmüthigen Eigensinn aus dem gemeinen Seckel geführet werden. Die Akten füllen schon zwey starcke Folianten: man hat mir davon eine Verehrung gemacht, welche ich aber nur mit diesem Beding angenommen, dass ich sie nicht lesen dürfte. Eine Streitigkeit welche verursacht, dass man aus christlichem

Eifer in der Liebe des Nächstens öfters manche kleine Ausnahmen macht. Doch ist die Geistlichkeit nicht schuld daran, dann sie ist hier durchgehends sehr friedliebend und bringt selten grobe Controversen auf die Canzel.

Die Juden haben in dieser Stadt ihre eigene Synagoge. Das Quartier, welches man ihnen eingeräumt hat, ist ein hessliches Ausläger voller Unreinigkeit. Sie leben in diesen sumpfigten Winkeln wie das Ungeziefer im Unflat. Das Feuer hat diesen kothigten Aufenthalt schon zweymahl zu reinigen gesucht, und durch seine Flammen in Schutt und Asche verkehret. Allein dieses hat nur darzu gedienet, ihre Häusser desto schneller wieder aufzubauen und den Raum in der Luft zu suchen, den man ihnen auf der Erde nicht vergönnet; dann sie dörffen sich nicht ausserhalb ihren Ringmauren ausbreiten. Je mehr sie sich also eingespärrt sehen und einander über den Köpfen sitzen, je besser geht auch bey ihnen die Vermehrung von statten; es wimmelt und grabelt darinnen alles mit hebräischen Figuren. Fragt man, wovon sich dieses alte Ueberbleibsel der zwölf israelitischen Stämme nährt, so heisst es, vom Betrug.

Es ist hier die rechte hohe Schule von dieser Wissenschaft, und wann anders Witz und Trug und List unter die Verdienste des Verstandes gerechnet werden, so kann man solche diesem verschmitzten Volk nicht streitig machen, dann es treibet solche bis zur Vortrefflichkeit. Doch gibt es auch noch ehrliche Juden, welche an die zehen Gebote glauben. Man hat mir davon einige Exempeln erzehlt, welche die Christen beschämt machen; dann es gibt viele unter diesen letzten, welche ohne das Zeichen der Beschneidung zu haben, ihren Nächsten im Handel und Wandel mit gleicher Fertigkeit zu beschneiden wissen, wo sie nicht gar darinnen noch die Juden überreffen.

Die Handlung ist die Seele dieser reichen Stadt: sie allein hält sie empor und giebt ihr einen Rang unter den vornehmsten Städten der Welt. Unter den Kaufleuten selbst sind grosse und ehrwürdige Männer, die als wahre Patrioten ihre erworbene Reichthümer zur Aufnahme der Stadt und zum besten ihrer Mitbürger, insonderheit der Armen, mit vielem Ruhm zu gebrauchen wissen. Diese Leute haben meistens in ihrer Jugend schöne Reisen gethan, verstehen die vornehmsten europäischen Sprachen, lesen gute Bücher und zeigen in ihrem ganzen Umgang eine edle Lebensart. Sie müssen sich nicht wundern, wann sie hier in ein vornehmes Handelshaus kommen, dass

sie von Libereydienern bedienet werden, und darinnen einen Zirckel von geputzten Damen antreffen, der allen Glanz und alle Vorzüge der Höfe zeigt. Was ist billiger, als dass Leute, die ein grosses Vermögen besitzen, solches auch geniessen und sich damit eine Ehre machen; doch soll auch hier das Sprichwort gelten: Alles ist nicht Gold was glänzet. Es giebt auch falsche Diamanten und beschnittene Ducaten unter diesen guten Geprägten. Allein wo ist ein Stand, wo ist eine Art von Gewerbe darunter man nicht eine gleiche Vermischung der guten und bösen beobachtet.

Die Stadt ist ziemlich wohl befestiget: sie unterhält ihre eigne Besatzung, die sich auf tausend Mann und mehr belauffet. Ihre Soldaten sind in Wehr und Waffen so gut geübt, als andre und stehen noch besser im Sold. Diejenigen so ein Handwerk verstehen, können demselben dabey geruhig abwarten, und die andern verdienen sich, wann sie keine Wacht haben, als Tagelöhner, ihren Trunk, welcher die einzige Erquickung ihrer sonst wenig mühsamen Kriegsdienste zu seyn scheint. Unter ihren Befehlshabern giebt es artige und versuchte Leute: Die strenge Kriegszucht aber muss man an einem Orte nicht erwarten, wo man keine Eroberungen zu machen sucht.

Man findet hier auch viele gelehrte Leute, deren einige sich durch ihre Wissenschaften berühmt gemacht haben: sie haben nicht alle das Unglück so arm zu seyn, als es inagemein Leute von diesem Handwerck zu seyn pflegen. Sie kennen die Welt, sie wissen zu leben und sind gleichwohl gelehrt.

Was mir am seltsamsten vorkommt, ist, dass man hier unter dem Pöbel alles Herren und Jungfern heisset. Als ich hier ankam, verlangte ich einen Lohnlackeyen. Die Magd im Hause kam kurz darauf in mein Zimmer und sagte mir, der Herr Heinrich wäre da und begehrte mich zu sprechen. Ich lies meinen Diener hinausgehen, um den Herrn Heinrich herein zu führen. Dieser erschien mit einem grossen Degen an der Seite und in einer ziemlich schmutzigen Kleidung. Was ist zu ihren Diensten, mein Herr Heinrich, redete ich ihn an; Er antwortete mir mit einer gewissen Art, die seine kleine Meisterschaft zu erkennen gab: ich bin der Lohnlackey, den die Jungfer Luise hat ruffen lassen. Ich konnte mich hierbey des Lachens nicht enthalten; Die Jungfer Luise war ein kleiner Küchenpudel, den man ohne sich schmutzig zu machen nicht hätte anführen können. Ich sagte darauf dem Herrn Heinrich, er solte meinem Diener nur die vornehmsten Strassen in der Stadt und die Posthäuser zeigen. Den andern Tag darauf lies sich der Herr Grünpech bey mir melden. Ich fragte wer ist der Herr Grünpech? es ist, sagte

man mir, der Sohn des Herrn Grünpechs, den ich hätte bestellen lassen, um mir ein Paar Schuhe anzumessen. Ich konnte die Höflichkeit dieses kleinen Volks nicht genug bewundern: ich betrachtete solche als eine Wirkung derjenigen glückseligen Freyheit, die hier einem jeden erlaubt, aus sich zu machen, was er will.

Es ist hier ganz etwas gemeines, dass man einem Schneider, einem Schreiner, einem Schuhmacher und dergleichen den Titel, dem Wohledlen giebt. Ja der geringste Tagdieb weis sich gross damit ein freyer Reichsbürger zu seyn.

Es sind viele Dinge die eine Stadt gross und mächtig machen; darunter rechnet man auch den starken Zugang von Fremden und Reisenden, welche sich darinnen eine Zeitlang aufzuhalten pflegen und durch ihren Aufwand ansehnliche Geldsummen hinterlassen. Kein Ort ist darzu besser gelegen, als Franckfurt. Anderwärts sucht man die Fremden herbey zu locken, und ihnen allerhand Veränderungen, Lustbarkeiten und Schauspiele zu geben. Hier aber ist man nicht so eigennützig. Es dürffen sich hier keine Fremde, als in den Gasthäusern aufhalten, und es ist noch nicht gar lang, dass man eine Verordnung gemacht hat, vermöge deren allen Fremden der Schutz aufgekündigt würde, wo sie sich anders nicht würden gefallen lassen, sich, wie man es hier nennet, schreiben zu lassen, und einige Lasten mit zu tragen: weil sich darunter verschiedene vornehme Leute befanden, denen dergleichen Zumuthen nicht gefiel, so wurden auch verschiedene grosse Häuser leer; dem ungeachtet ist die Stadt volkreich genug, und es halten sich auch beständig Fürsten, Grafen, Gesanden, Rätthe, Residenten und dergleichen Personen vom Rang hier auf; wie dann unter andern der Fürst von Taxis hier seine Wohnung hat und prächtig Hof hält.

Das Loos hat die ehemalige Bemühungen in Rath zu kommen glücklich unterbrochen. Dieses Loos, das durch Kugeln gezogen wird, entscheidet die Wahl unter dreyen Candidaten. Man muss bekennen, dass es bisher noch ziemlich glücklich ausgefallen ist; dann es finden sich in der That unter dieser ansehnlichen Versammlung solche Glieder, die ihr viel Ehre machen. Im übrigen aber so giebt es wenige Bürger hier, die nicht eine Würde oder ein Aemtgen besitzen, darauf sie sich nicht etwas zu gut thun und einbilden solten. Man findet hier noch treffliche alte Familien unter dem sogenannten Patriciat. Sie treiben nicht allein keine bürgerliche Handthierung, sondern heyrathen sich auch nicht ausser dem Adelstand. Desshalben sie dann sowohl Stift- und Thurniermäsig sind, als die freye Reich-Ritterschaft: sie haben auch meistens ihre Ritter- und Landgüter.

Der alte Adel zeigt in verschiedenen Stücken die Schwachheiten der eigensinnigen Greisen, die sich nicht mehr nach der Mode richten wollen. Der neue Adel im Gegentheil gleicht einer wilden und unbesonnenen Jugend, welche alle ihre Ausschweifungen für lauter Artigkeiten will gelten machen.

Man muss hier die Scharfsinnigkeit der Menschen bewundern um die Fehler des Nächsten zu entdecken, wann es etwann um einen Rang oder Vorzug gilt. Hier findet man eine tiefe Erkenntnis des menschlichen Herzens. Hier siehet man eine lebhaftete Abschilderung von seinen Vorgebungen. Ich habe bey dieser Gelegenheit öfters die Verschlagenheit unsrer Eigenliebe bewundern müssen, da sie mit einer so scharffen Einsicht die Fehler des Nächsten entschleyert; mittlerweile sie unsre eigne so künstlich zu verbergen weiss. Mich dünckt, der liebe Neid habe hier einen starken Anhang. Ein Nachbar siehet des Andern Aufkommen mit schälen Augen an: man ist sinnreich die Absichten, die Geschäfte und die Aufführung anderer Leute verdächtig zu machen.

Ein neuer Aufsatz von Haaren erwecket nicht selten eine Eifersucht unter den Frauen, welche deswegen vor dem Richterstuhl ihrer Männer um Rache schreyen. Die feinere Spitzen, die reichere Stoffe, die verbrähmte Kleider, haben sich hier durchaus keiner Gnade zu getrösten. Man höret alsobald von der Bublerey der einen und dem Stammbaum der anderen sprechen. Alle grosse Familien machen hier Banden unter sich: wer unter ihnen ist, oder das Glück hat, sich unter sie zu verheyrathen, der ist von gutem Herkommen, der hat Verstand, der hat Ehre; ja man sagt, dass einige wären, unter welchen es nie keine Thoren gäbe.

O ihr Einwohner dieser Stadt! denk ich manchmal bey mir selber, wie glücklich wäret ihr, wann ihr euer Glück erkennen woltet! Der Himmel hat euch alles gegeben, um eure Tage in Friede und in Ruhe zuzubringen; und ihr verhindert euch selbst einander den Genuss dieser Glückseligkeit durch eure Eifersucht und durch den Mangel einer gewissen natürlichen Einträchtigkeit, welches das süsseste Band des geselligen Lebens ist.

Sie müssen im übrigen nicht denken, mein Herr, dass die Sitten der Franckfurter vor andern Menschen etwas besonders haben. Nein, man findet hier alle Arten von Geschöpfen, ihre Fehler und ihre Gebrechen sind der ganzen Welt ihre.

Dasjenige, was hier besser seyn könnte, ist die Policy, zum wenigsten klagen die Fremden darüber: sie klagen über die Wirthe, welche ihre Weine verkauffen, nicht nach dem was sie werth sind,

sondern nachdem sie für gut finden, sie zu tauffen, und ihnen einen Namen zu geben: sie klagen über die schlechte Herbergen und Bettungen, für die man sich doch nicht entblödet, ihnen grosse Summen abzufordern: sie klagen, wenn sie des Nachts über die Strassen giengen, dass sie entweder einem vollen Kerl, oder sonst anderm Lumpengesinde ausweichen müsten, welches dasjenige öffentlich treibet, was auch heimlich zu thun verboten wäre: sie klagen, dass sie des Nachts für dem Lermen in den Bierhäusern und dem Schreyen auf den Strassen kaum schlaffen könnten u. s. w.

Auf alle diese Klagen pflegen die Einwohner zu antworten, dass es immer einen Widerspruch und eine Art der Empörung in einer Republick setzen würde, wo man allzu streng auf Policey und gute Sitten halten wolte. Ein bürgerlicher Magistrat hätte damit genug zu thun, nur die gröbsten Ausschweifungen im Zaum zu halten: zu dem, machten jetzt die Fremden in ihrer Stadt das meiste Geräusch und verursachten die grössten Unordnungen. Diesem Uebel sei also eben so wenig hier als in London, Paris, Wien und andern volkreichen Städten zu steuern.

Ich will mich in dieser Sache nicht zum Schiedsrichter aufwerffen. Mich dünket überhaupt, dass dasjenige, was andre Staaten ruiniren würde, ebendasjenige sey, was manche Republicken erhält. Jene erfordern Zwang und Gewalt, alles nach gewissen Absichten einzurichten; diese aber haben gar keine Absichten: ihre Sachen treiben sich selber wie die Wirbeln in den Fluten. Die Freyheit allein giebt ihnen ihre Bewegung, und wo diese aufhöret, da sind sie nicht mehr. Ich bin,

Mein Herr,
Franckfurt, den 4. Junii
1741.

Dero gehorsamster und
ergebenster Diener.

Im Jahr 1746 ward v. Loen zum Präsidenten des Oberconsistoriums zu Berlin in Vorschlag gebracht und kurz darauf ihm ein für jene Zeit höchst ansehnlicher Gehalt von 2000 Thalern angeboten, wenn er sich in Berlin niederlassen wollte. Er konnte sich aber dazu nicht entschliessen, und wohl Niemand hätte damals vermuthet, dass der nun an Jahren bereits ziemlich vorgertückte Mann aus seiner unabhängigen Stellung jemals scheiden würde. Und doch war dies endlich der Fall. Im Jahr 1752 erging nämlich von Seiten des Königs von Preussen, Friedrich d. G., der Ruf an ihn, als Geheimer

Rath und Regierungspräsident der Grafschaften Lingen und Tecklenburg in seine Dienste zu treten, welchem v. Loen wirklich Folge leistete. „Dieser Entschluss“, sagt Stosch „hat viele nicht ohne Ursache in grosse Verwunderung gesetzt. Der Herr v. Loen hatte in seinen Schriften vielfältig seine Meynung dahin geäussert, dass es eine Art Thorheit sey, wenn man für sich selbst leben, und sein eigener Herr sein könne, sich bei Fürsten in Dienste zu begeben, und Ehrenstellen unter denselben zu suchen. Nun lebte er zu Frankfurt in einer recht stolzen Ruhe, und in einem solchen Ansehen und allgemeiner Achtung, dergleichen die alleransehnlichsten und höchsten Ehrenämter nicht leicht Jemanden zuwege bringen können. Er genoss die Einkünfte und die Ergötzlichkeiten eines der angenehmsten Landgüter, so er ohnfern der Stadt besass; es war nicht lange, dass er eines der prächtigsten Häuser in der Stadt angekauft und nach seinem Geschmack ausgebaut und eingerichtet hatte. Er fand das grösseste Vergnügen in seiner zahlreichen Bibliothek und schönen Sammlungen von Schildereyen, Kupferstichen, Zeichnungen und anderen zur anmuthigen Gelehrsamkeit gehörigen Sachen. Seine Landleute ehrten und schätzten ihn hoch, als eine der grössesten Zierden ihrer Stadt; die Fremden rechneten es für eine Ehre, ihren Besuch bey ihm abzulegen; alles, was Witz, Belebtheit und Liebe zu den Wissenschaften besass, versammelte sich wöchentlich bei ihm; Fürsten, Grafen und hohe Standespersonen drängeten sich, ihm ihre Hochachtung zu bezeugen; in allen Ständen hatte er eine grosse Anzahl Freunde und Verehrer. Und dieses alles verliess er in seinem acht und fünfzigsten Jahre, um es mit einem kleinen und unbelebten Orte zu verwechseln, und einen Dienst anzunehmen, dessen er gänzlich entbehren konnte. Noch mehr: Er war bereits vor sechs Jahren zum Präsidenten des Oberconsistorii zu Berlin in Vorschlag gebracht, und ihm kurz darauf im Namen des Königes ein Gehalt von zweytausend Thalern angeboten worden, wenn er sich entschliessen wollte, sich in Berlin niederzulassen. Er hatte sich aber dazu nicht völlig entschliessen können etc. Und nun fand er für gut, in dem äussersten Westphalen mit einem geringeren Gehalte zufrieden zu seyn. Was finden sich nicht auch selbst in den grössesten Geistern für Widersprüche?“

Loen's Wegzug aus seiner Vaterstadt erklärt sich zum grösseren Theil aus der schon angedeuteten Stelle in Goethe's Selbstbiographie. Es heisst dort nämlich von ihm, nachdem sein didaktischer Roman „der Graf von Riverra, oder der ehrliche Mann am Hofe“ eine sehr beifällige Aufnahme gefunden gehabt habe, sei eine zweite seiner

Schriften „die einzige wahre Religion“, welche die Absicht hatte, Toleranz, besonders zwischen Lutheranern und Calvinisten zu befördern, desto gefährlicher für ihn geworden, indem er dadurch mit den Theologen in Streit gerathen sei. Man vergleiche dazu die bei 33) seiner Schriften gemachten Bemerkungen.

Dazu kam, dass ihm die Stelle zu Lingen von einem seiner Berliner Freunde, dem Grosskanzler Freiherrn von Cocceji, angetragen worden war. Auch von Lingen aus ward ihm stark zugesetzt. Man malte ihm die dortigen Zustände und Verhältnisse sehr reizend aus und appellirte sogar an sein Herz und sein Gewissen. „Zugleich“, sagt Stosch, „musste es sich zutragen, dass ihm zu Frankfurt einige Verdriesslichkeiten in den Weg gelegt wurden. Die Betrachtung, dass es ihm bereits so nahe gelegt worden, sich in die Dienste eines in der ganzen Welt höchst gepriesenen Königs zu begeben, ward dabey aufs neue belebet. Kurz, Herr von Loen meynete hier einem höheren Berufe zu folgen, den er ohne Vorwurf seines Gewissens nicht ausschlagen könne.“

In der That war sein Empfang in Lingen sehr zufriedenstellend und zu den schönsten Hoffnungen berechtigend. Man beeiferte sich, ihn aufs Freundlichste willkommen zu heissen. Aber bald sollte, wie Goethe berichtet, die Behauptung seiner ehemaligen Landsleute in Erfüllung gehen, dass er dort nicht zufrieden sein könne, weil sich ein Ort wie Lingen mit Frankfurt keineswegs messen dürfe. Und Stosch meldet: „Man wird vermuthlich begierig seyn, zu wissen, wie der Herr von Loen zu Lingen lebe, und was er daselbst ausrichte. Ich kann dieser Neubegierde einiger Massen ein Gentüge thun. Er hat es nicht so gefunden, wie er es gedacht und gehoffet hatte, und die Erfahrung überzeuget ihn anbey täglich, dass es weit leichter sey, der Welt und der Kirche in seinem Cabinet Verbesserungsregeln vorzuschreiben, als solche zur Ausübung derselben zu bewegen und zu bringen. Man muss indessen beynahe erstaunen über die Verleugnung, mit welcher er sich von allem, so ihn zuvor vergnützte, entfernt, in Ort und Umstände zu schicken und zu finden weiss. Das ist ein Vorrecht des Weisen.“

Während des siebenjährigen Krieges wurde von Loen von den französischen Truppen als Geissel nach Wesel gebracht, wo er „in dem allerelendesten und unanständigsten Zimmer“ vier Jahre lang (von 1757—1761) wohnen musste. Zwar gab man ihn endlich frei, doch musste er einen seiner Söhne an seine Stelle treten lassen. Nach seiner Losgebung verbrachte er nur noch vier Jahre in seinem

Amt und trat dann in den wohlverdienten Ruhestand. Er starb im hohen Alter von beinahe 82 Jahren, zuletzt fast gänzlich erblindet³, am 24. Juli 1776.

Einer seiner Söhne — Johann Jost—, geb. 1737 in dem Hause auf der Windmühle, vermählte sich 1779 mit der Prinzessin Agnes von Anhalt-Dessau, einer Tochter des regierenden Fürsten Leopold Maximilian von Anhalt-Dessau. In Bezug auf einen Besuch, den Goethe zu Ende des Jahres 1796 bei diesen Verwandten abstattete, äussert sich derselbe in den Annalen⁴: „In Dessau ergötzte uns die Erinnerung früherer Zeiten: die Familie von Loen zeigte sich als eine angenehme, zutrauliche Verwandtschaft, und man konnte sich der frühesten Frankfurter Tage und Stunden zusammen erinnern.“ Ein Sprössling der zuletzt erwähnten Ehe, Friedrich v. Loen, bekleidete das Amt eines Oberhofmarschalls am Dessauer Hofe. Sein Sohn Hugo v. Loen, der Urenkel Johann Michaels, k. preussischer Major a. D., lebt auf Schloss Krangan bei Pollnow in Pommern und ist Mitglied der hiesigen adeligen uralten Gesellschaft des Hauses Frauenstein.

Ein Enkel v. Loen's, gleich dem Grossvater Johann Michael genannt, und an dessen Geburtstage, dem 21. December, im Jahr 1760 geboren, ward 1785 als Frauensteiner in den hiesigen Rath erwählt, starb aber bereits im sieben und dreissigsten Jahre seines Alters, am 26. September 1797. Ueberhaupt ist in Frankfurt der Mannstamm des v. Loen'schen Geschlechtes erloschen.

³ Ein wohlrenommirter junger Arzt wagte eine Operation, die aber unglücklich ausfiel; es war die letzte Operation des jungen Mannes, der sich seitdem mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigte und seinem Namen — Jung Stilling — eine ehrende Stelle in der Literaturgeschichte erwarb.

⁴ Goethe's Werke XXVII. 61.

ein.

Fallhor.

Buchwald.

Röder Spiss.

Königs Brück.

Röderhöle.

Riederhöle.

Der Wallgraben.

nach Fechenbein

Thur

Thur.

ihle

Gerbermühle

Steinlenburger Hof.

Wasser Wissen.

Meschenburg d. Johanniter-Hof. Chaussee 1804

Röder Steglein.

Oberstad. Weingärten.

Das Lehen

Strasse nach Offenbach.

Käsberg.

Oberräder - - Termini

Schiesplatz.

Wald.

Teller.

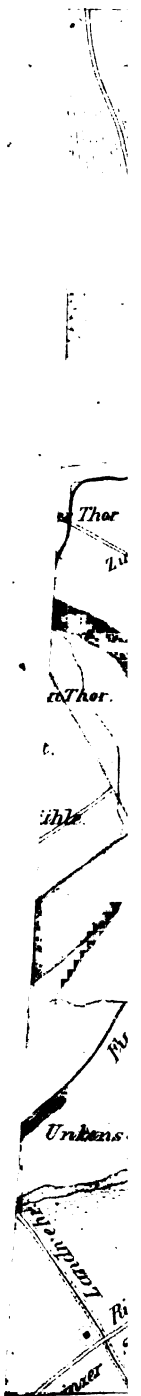
Steg.

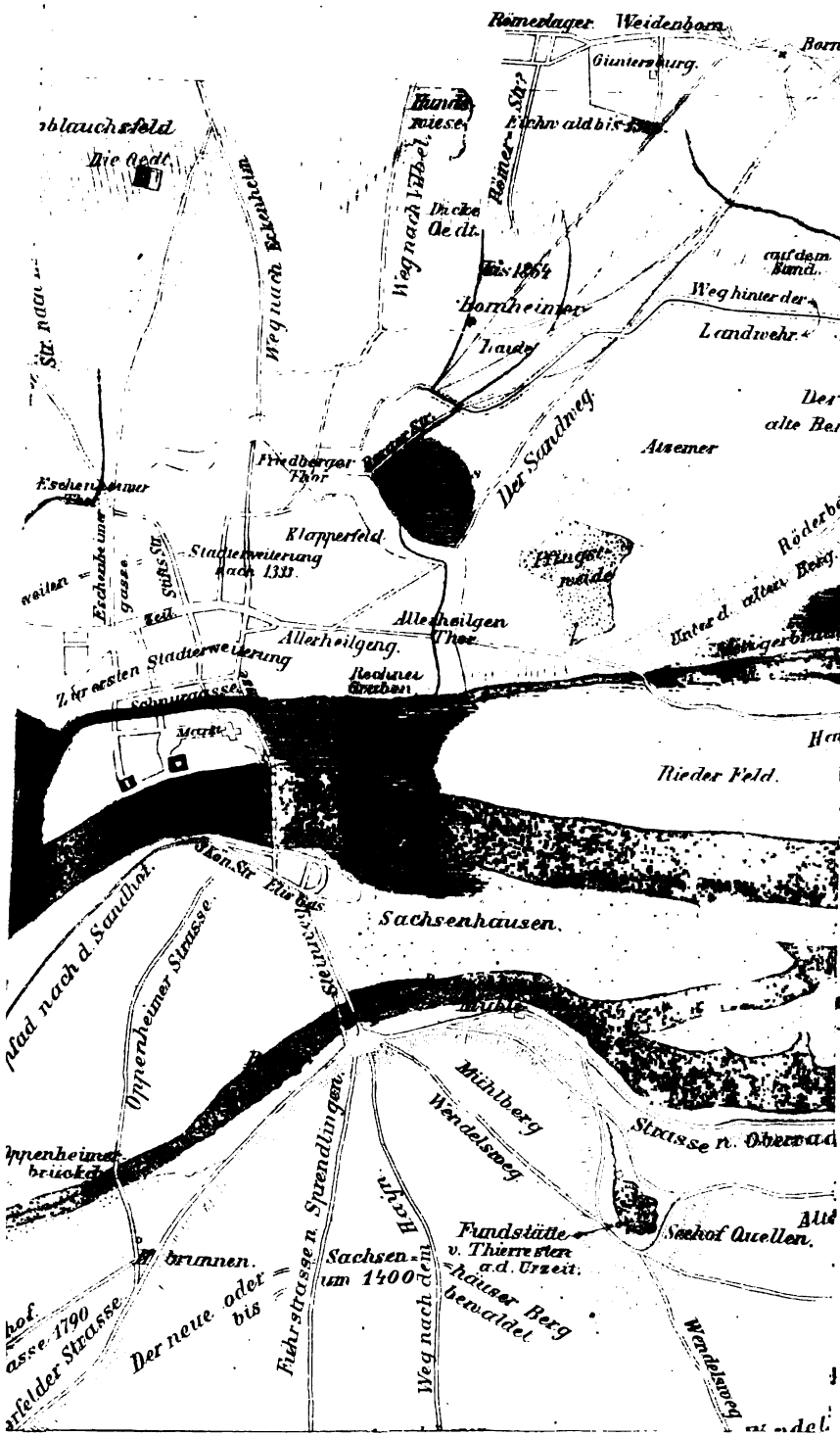
An der

Wald.

Buchmün.

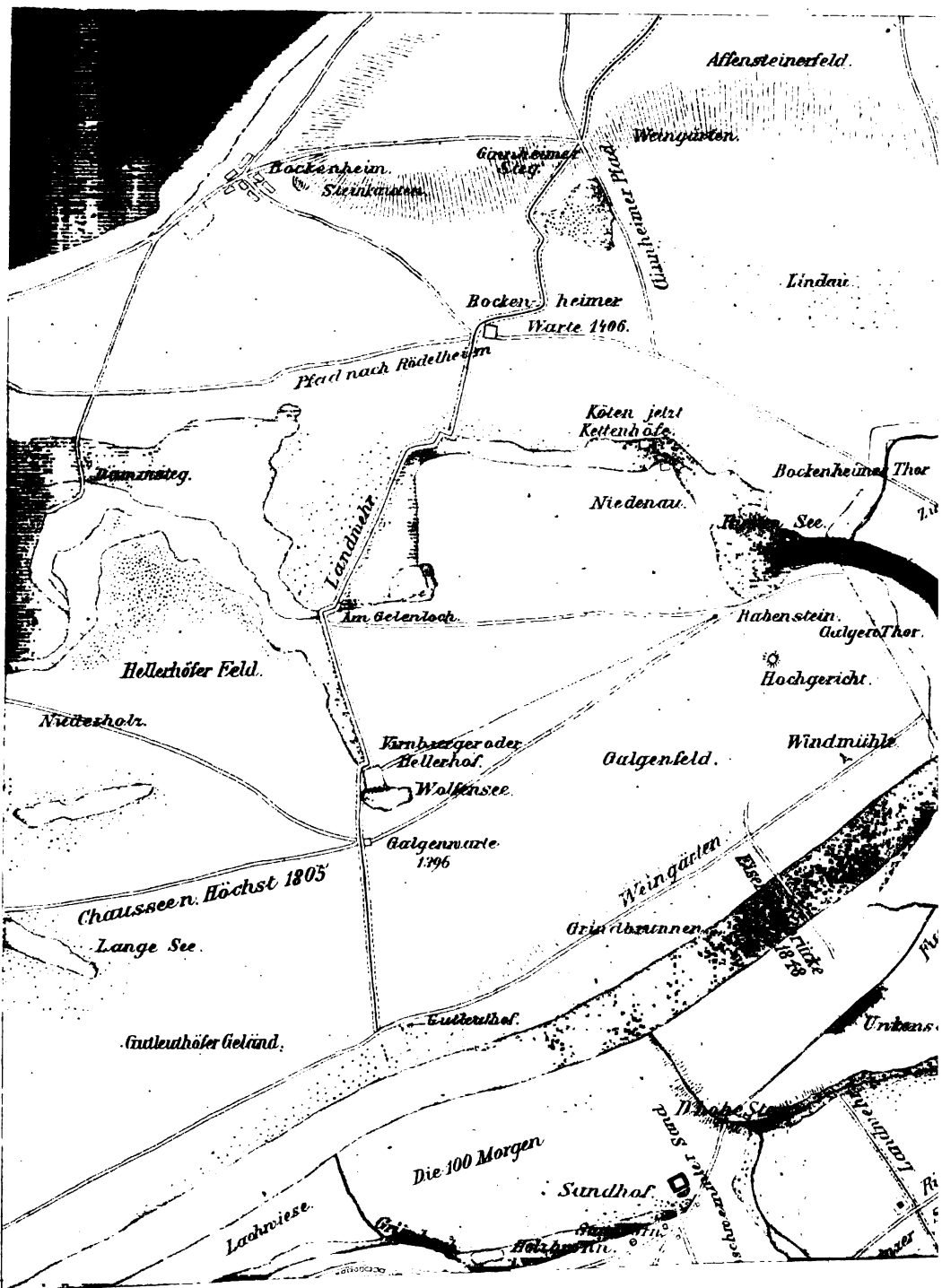
Brandtsborn.





starb im
 blindet,
 in Hause
 in Agnes
 Leopold
 ach, den
 Gestattete,
 uns die
 sich als
 te sich
 innern.
 en, be-
 a. Sein
 assischer
 ommern
 Hauses
 Michael
 im Jahr
 in Rath
 e seines
 furt der

aber un-
 sich seit-
 — Jung



Affensteinerfeld.

Bockenheim.
Stinkwasser.

Grosshormel
Steg.

Weingärten.

Lindau.

Bockenheimer
Warte 1406.

Wald nach Rödelheim

Köten jetzt
Kettengasse.

Wannsteig.

Bockenheimer Thor

Niedersee.

Landwehr

See.

An Gelenloch.

Rabenstein.

Hellerhöfer Feld.

Galgert Thor.

Hochgericht.

Niederholz.

Kornbagger oder
Bellerhof.

Galgengasse.

Windmühle

Wolfensee.

Chaussée n. Höchst 1805

Lange See.

Galgengasse.
1396

Weingärten

Baum
1828

Gutleuthöfer Geländ.

Büdderhof.

Urknäse.

Die 100 Morgen

Lachwiese.

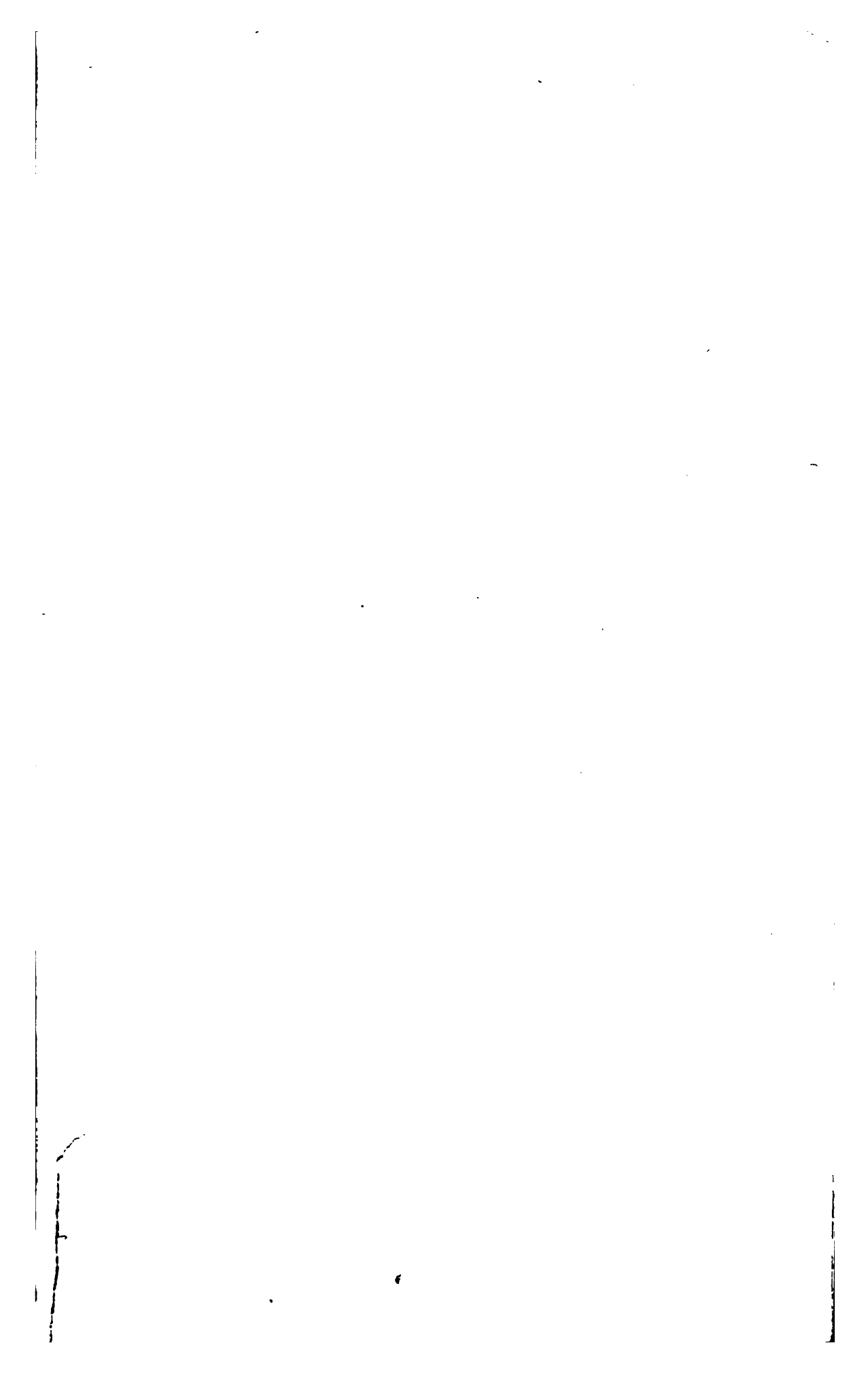
Sandhof

Waldweg
1828

Waldweg
1828

Holzwerk.

THE UNIVERSITY OF
SOUTH ALABAMA
AUTHORITY
THE UNIVERSITY OF



1857
T. A.
JW





